J. Austr. 23. 1

<36633965860015

<36633965860015

Bayer. Staatsbibliothek

Lexikon
der
Geſeze und Verfaſſungen
im Juſtizfache,

unter der Regierung

Kaiſer Joſephs des Zweiten

für

Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tyrol und die Vorlande.

Verfaßt
von
Joſeph Ritter von Kriſch,
Sr. k. k. Majeſtät Rath bei den kön. böhmiſchen Landrechten.

Erſter Theil 1780 — 85.

Prag und Wien,
in der von Schönfeldſchen Handlung
1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die jedem Staatsdiener obliegende Pflicht, die Beobachtung der Geſeze nach Kräften zu befördern, iſt der veranlaſſende Beweggrund dieſes Werkes, welchen erreichet zu haben, der Verfaſſer ſich um ſo mehr ſchmeichelt, als in demſelben die Worte des Geſezes auf das genaueſte beibehalten, jenes Geſez, welches nur auf ein Land anwendbar iſt, auch nur als auf dieſes Land ſich beziehend angeführet; jenes aber, welches zwar einem beſtimmten Land ge-

geben,

geben, aber auf alle anwendbar iſt, in allge⸗
meinen Ausdrücken angeführet worden. Es
bleibet alſo nichts mehr übrig zu erinnern, als
daß jene Geſeze und Erläuterungen, welche
künftig folgen werden, alle Jahr in der näm=
lichen Form unverzüglich werden nachgetragen
werden. Den 11. April 1787.

Joſeph Ritter von Kriſch,
Sr: k. k. Maj. Rath bei den
kön. böhm. Landrechten.

A.

Abfahrtsgeld, die Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen von dem inner den k. Landen verbleibenden Vermögen, kann ſich auf jene Fälle nicht erſtrecken, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens vor dem 1. May 1785 unſtrittig beſtanden hat. n. 486.

Abfahrtsgeld, die in Anſehung deſſelben beſtandenen Geſeze ſind aufgehoben. n. 396.

Abfahrtsgeld, die Verbindlichkeit zu Entrichtung deſſelben iſt allgemein, und ſind derſelben auch die Söhne und Töchter k. k. Unterthanen, welche ſich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande anſäßig gemacht, unterworfen. n. 396. §. 12.

Abfahrtsgeld, die zum Invalidenfond beſtimmte und unter dieſem Namen entrichtete Giebigkeit hat noch ferner zu beſtehen. n. 412.

Abfahrtsgeld, findet nur ſtatt, wenn ein Vermögen aus einem der böhmiſch-öſter. deutſchen Erbländer, entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staats gezogen wird; nach Verſchiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieſer Eigenſchaften iſt, auch das

Abfahrtsgeld auf verſchiedene Art an die Grundobrigkeit, dem Landesfürſten, oder an beide zugleich jedoch dergeſtalt zu entrichten, daß das Ganze in keinem Falle zehn Prozente überſteige. n. 396. §. 2.

Abfahrtsgeld, hierauf hat die Obrigkeit genau zu ſehen, wenn ein Vermögen, es mag einem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtsgeld unterliegen oder nicht, nach Ungarn, Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden ſollte; jeder dergleichen Fall muß ungeſäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen ſelbſt aber, bis auf über die Anzeige erfolgende Entſchließung nicht verabfolget werden. Sollte ſich eine Obrigkeit in dieſem Punkte die Vernachläßigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabſäumung in der Zeit zu Schuld kommen laſſen, ſo würde ſie zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe gezogen werden. n. 369. §. 7.

Abfahrtsgeld, hievon ſind die Niederlagsverwandte ſammt ihren Weib und Kindern befreiet, jedoch erſtrecket dieſe Befreiung ſich nicht auf ihre Kindeskinder und Seitenverwandte. n. 369. §. 9.

Abfahrtsgeld, hievon ſind jene Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen entſtanden, befreiet, es hätte denn der Eigenthümer derſelben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, ſich bereits durch zehn Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines un=

unbeweglichen Guts ſich anſäßig gemacht. n. 369.

Abfahrtsgeld, iſt von den Abhandlungsinſtanzen nicht anzunehmen, und auch kein exportirendes Vermögen ehe zu erfolgen, bis nicht die betreffenden Emigranten oder Ausländer ſich mit den Kaſſaquittungen über das berichtigte Abfahrtsgeld gehörig ausgewieſen haben. n. 188. §. 11.

Abfahrtsgeld, iſt von dem Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinſungen oder ſonſtigen Nutzungen beſtehen, nicht abzunehmen. n. 396. §. 10.

Abfahrtsgeld, iſt von jenem Vermögen, welches in ein ſolches fremdes Land gezogen wird, wegen welches das Recht des freien Abzugs entweder im allgemeinen beſtehet, oder in einem beſondern Falle bewilliget wird, wie auch, wo ebenfalls kein Abfahrtsgeld abgenommen wird, keineswegs abzunehmen. n. 396. §. 6.

Abfahrtsgeld, iſt von jenen, welche mit ihrem Vermögen in dem Bezirk der böhmiſch-öſter. deutſchen Erblanden mit Einbegriff Galliziens von einem Orte zum andern, wie auch in die öſter. Niederlande, die öſter. Lombardie und Toskaniſche Staaten ziehen, unter keiner Benennung, weder als grundherrliches, bürgerliches noch landesfürſtliches abzufordern. n. 396. §. 1.

Abfahrtsgeld, unter das, dem landesfürſtlichen unterliegende Vermögen ſind auch die Hausgeräthe einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthſchaften, als welche Abfahrtsgeld frei ſind. n. 467. a)

Abfahrtsgeld, von deſſen Entrichtung kann von den Landesſtellen diſpenſiret werden, falls das außer Landes ziehende Vermögen blos in Hausgeräthſchaften beſtehet, und 150 fl. nicht überſteiget. n. 467. b)

Abfahrtsgeld, von einem beweglichen Vermögen, ſo bald daſſelbe einem ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Unterthan, oder dem, eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abzieht, iſt immer ſogleich zu nehmen, wenn auch ein ſolches Vermögen noch in einem der böhmiſch-öſter. deutſchen Erblanden gelaſſen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber iſt das Abfahrtsgeld nur bei deſſen Verkauf und Veräußerung zu fordern. n. 396. §. 8.

Abfahrtsgeld, von einem bürgerlichen, das iſt einem Vermögen. welches entweder einem bürgerl. Gewerbsmann angehöret, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenſchaft eines bürgerlichen Guts an ſich hat, gebührt den landesfürſtlichen Städten und Märkten, denen aus beſonderer landesfürſtlichen Gnade derzeit die Gerechtſame des landesfürſtlichen Abfahrtsgeldes eingeräumet war, noch ferners mit zehn Prozenten oder 6 kr. vom Gulden. Außer dieſen landesfürſtlichen Städten und Märkten iſt von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtsgeld der obrigkeitlichen Munizipalſtadt, oder Grundherrſchaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichen landesfürſtlichen Privilegien, Verträgen, oder dem fatirten, und verjährten ruhigen Beſitze bewei-

ſen

ſen kann, nur mit 5 Prozenten zu entrichten; das landesfürſtliche Abfahrtsgeld aber ebenfalls mit 5 Prozenten abzuführen. n. 396. §. 4.

Abfahrtsgeld, grundherrliches von einem unterthänigen, das iſt einem Vermögen, welches entweder einem Unterthane gehöret, oder ſeiner Eigenſchaft gemäß einer Grundobrigkeit, als unterthäniges Gut unterlieget, gebührt dem Grundherrn, ſo weit derſelbe das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Beſitze beweiſen kann, von dem wirklich aus den böhmiſch-öſter. deutſchen Erbländern gehenden Vermögen mit fünf Prozenten, oder 3 kr. vom Gulden; zugleich iſt hievon das landesfürſtliche Abfahrtsgeld ebenfalls mit fünf Prozenten abzuführen. n. 396. §. 3.

Abfahrtsgeld, von einem Vermögen, welches die Eigenſchaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht hat, und zugleich einem Eigenthümer angehöret, der weder Unterthan, noch Bürger, Gewerbsmann, ſondern nur als Einwohner in einem Orte ſeßhaft iſt, iſt nur ein landesfürſtliches mit zehn Prozenten, oder 6 kr. vom Gulden abzuziehen. n. 369. §. 5.

Abfahrtsgeld, wird gegen Köln und Münſter aufgehoben. n. 413.

Abfahrtsgeld, wird gegen Oßnabrück aufgehoben. n. 222.

Abfahrtsgeld, wird in Niederöſterreich regulirt. n. 167.

Ab-

Abhandlungsgeſchäft, der Verlaſſenſchaft jener Erblaſſer, welche in mehreren Landen begütert ſind, hat dermaſſen zu geſchehen, daß a) die Erben die Publizirung des Teſtaments ſowohl bei einem als bei dem andern Gericht anzuſuchen, die Taxen aber bei jedem Gericht nur in Anſehung des in ſeinem Lande beſtehenden Vermögens zu entrichten haben, wo ſodann das Originalteſtament bei der Perſonalinſtanz des Verſtorbenen zu hinterlegen iſt. b) Das Inventarium jedes Gerichts in Anſehung des in ſeinem Lande beſtehenden Vermögens aufzunehmen, und an die Perſonalinſtanz zur Abhandlung zuzuſenden hat. c) Die Erbserklärung oder das Erbseinführungsgeſuch iſt bei der Perſonalinſtanz allein einzureichen, dort die Berichtigung der etwa vorhandenen Paßiven, die Abführung der Legaten, Auseinanderſetzung der wittiblichen Anſprüchen, ſohinige Zuſtandbringung des Theillibells in Ordnung zu ſetzen, folglich die eigentliche Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege vor dem Perſonalrichter zu geſchehen, auch von ſelbem über die Erbseinantwortung zu erkennen. d) Die erkannte Erbseinantwortung iſt von dem Perſonalrichter nur in Rückſicht der in ſeinem Lande befindlichen Güter in Befolgung zu ſetzen, ſodann aber dem Richter des andern Landes zu dem Ende zu übergeben, damit von ſelbem jedoch, ohne ſich in eine weitere Erkanntniß einzulaſſen, die Erbseinführung geſchehe; e) Die Vergerhabung ſtehet dem Perſonalrichter allein zu, dahero auch die Vormundſchaft lediglich vor demſelben die Vormundſchaftsrechnungen abzulegen

legen hat; ſo weit aber hiebei die Wirthſchafts-rechnungen in Rückſicht der Güter des andern Landes vorfallen, ſind dieſe dem daſigen Gerichte zur ordentlichen obergerhablichen Adjuſtirung dermaſſen vorzulegen, daß dieſes hierüber die Bemänglung und Ertheilung des Abſolutorii auf ſich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsrichtigkeit hievon der Perſonalinſtanz der Summarieextrakt über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zuſammenhanges, den dieſe Wirthſchaftsrechnungen mit der Gerhabſchaftsrechnung haben, mitzutheilen iſt. n. 320. 448.

Abhandlungsgeſchäfte, können entweder an gewöhnlichen Rathstägen, ſo weit es die übrigen dabei vorfallenden richterlichen Beſchäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathſchlagung genommen, und erledigt, oder es können hiezu eigene vor, oder nachmittägige Sitzungen und Senate, nachdem der Vorſitzende es dem Dienſte gedeihlicher findet, beſtimmet werden; doch ſollen die Sitzungen niemals ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Räthen die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden. Bei den mit Länderſtellen vereinigten Landrechten ſind zu Abhandlungsgeſchäften nur lediglich die Juſtizreferenten unter des Präſidiums, Vizepräſidiums, oder des älteſten Raths Vorſitze zuſammen zu ſetzen und iſt eine Verſammlung von drey Räthen und einem Vorſitzenden zureichend. n. 464, §. 26. 2te Abth.

Abhandlungsinſtanz hat in den Fällen, wo das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzet wird,

ſol-

ſolches gleich bei Bekanntwerdung des Sterbfalls der Landesſtelle anzuzeigen. n. 441.

Abhandlungsinſtanzen ſollen in allen jenen Fällen, wo nach dem Geſeze der Kirche ein Theil der Verlaſſenſchaft zuzufallen hat, von amtswegen dafür zu ſorgen, daß dieſer geſezmäßige Antheil von dem Univerſalerben berichtiget, ſich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewieſen, falls aber hierwegen ein Streit oder ſonſtige Bedenklichkeit entweder in der Sache ſelbſt, oder über den Betrag ausfallen ſollte, der Kirche von amtswegen ein Vertreter zuzugeben, und zwiſchen ſelber und den Erben die ordentliche Auseinanderſetzung getroffen werde. n. 348.

Ableinungseid kann dem Beklagten nicht aufgetragen werden. n. 33. c.

Abſolutorium, iſt dem Rechnungsführer zu ertheilen, wenn er die in Anſehung der Mängel ihm gemachten Aufträge vollſtändig befolget hat. n. 464. §. 63. 2te Abth.

Abſtiftung der Unterthanen, wenn hierauf der Antrag gemacht wird, ſoll das Vermögen des Unterthans durch zwei auswärtige, mithin deſto mehr unpartheiiſche, ehrliche und verſtändige Beamte mit Beiziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Vertreters unterſucht, und der Schuldenſtand liquidiret werden, wo dann ſothane Unterſuchung darinnen zu beſtehen hat, daß die Schätzung der Grundſtücke und Fahrniſſe durch verſtändige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geſchehen

müſſe,

müſſe, wo ſodann der Aktiv und Paßivſtand in ein Inventarium zuſammen zu ſetzen, ſolches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrſchaft dem Kreisamte mit dem Geſuch um Bewilligung der Abſtiftung einzureichen, und von dem Kreisamte ſodann ſowohl die Herrſchaft als der Unterthan fürzufordern, über die Abſtiftung wie über andern Handel zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen zu verfahren, ob ſelbe ſtatt habe, auszuſprechen, dem ein ſo andern Theil der weitere Rekurs offen zu laſſen, und bis dahin mit der Abſtiftung ſelbſt nicht vorzugehen iſt. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulärgläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Konkurſes ſich darſtellet, lediglich jenes zu beobachten iſt, was diesfalls die allgemeine Gerichts = und Konkursordnung anordnet. n. 408.

Abſtiftung, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, ſondern von obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwei Drittel des Vermögens überſteigender Einſchuldung, vorgekehret werden, gehört ad Politicum. n. 408.

Abtretung der Güter, bei ſolcher iſt der Schuldner den Unterhalt nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher ſie folgen, a) wider jene, die aus einer blos milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beſchenkter. b) Wider die Blutsverwandte in auf und abſteigender Linie, c) wider eine Ehegattinn, mit welcher der Schuld=

Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geſchieden, lebt, d) wider ein und zweibändige Brüder und Schweſtern, wenn jedoch die Blutsverwandte in auf und abſteigender Linie, die Ehegattinn, die Brüder oder die Schweſtern ſelbſt Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner ſich ſelbſt den Unterhalt verdienen könnte, welches der Richter nach Uiberlegung aller Umſtände zu beurtheilen hat, in dieſen Fällen iſt der Schuldner nicht befugt, die Beilaſſung des Unterhalts von ihnen zu fordern. n. 13. §. 363. 364.

Abtretung der Güter findet nur ſtatt, wenn jemand durch Unglücksfälle, folglich ohne ſein Verſchulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, ſolcher iſt befugt zu begehren, daß gegen Abtretung ſeines ſämmtlichen Vermögens an die Gläubiger a) er von der Perſonalexekuzion freigeſprochen werde. b) Ihm an Leibeskleidern, Bettern, und Hausgeräthſchaften ſo viel gelaſſen werde, als ihm für ſich, ſein Weib und unverſorgte Kinder unentbehrlich iſt. Endlich c) ihm die Beilaſſung des höchſt nöthigen Unterhalts von zwei bis ſechs Groſchen täglich auf die Perſon, ebenfalls für ſich, Weib und unverſorgte Kinder verwilliget werde. n. 13. §. 362.

Abtretung der Güter, hiebei iſt der Abtretende ſchuldig, den eingelegten Vermögens und Schuldenſtand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu beſtättigen, wie auch eidlich zu verſprechen, daß er ſeine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkommt, zu beſſern Zahlungsmitteln zu gelangen. n. 13. §. 367.

Ab-

Abtretung der Güter, ſchlieſſet die neuen Gläubiger von dem neuen Vermögen keineswegs aus, und iſt ſolcher Schuldner in eben jener Lage, als ob keine Abtretung geſchehen wäre. n. 335. q.

Abtretung der Güter, von dem nach ſolcher erworbenen Vermögen iſt ein ohne Verſchulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, ſo viel zurück zu behalten, als ihm zum nöthigen Unterhalt für ſich, Weib und unverſorgte Kinder unentbehrlich iſt: dieſes jedoch nur in Anſehung der alten Gläubiger, denen er ſeine Güter abgetreten hatte. n. 13. §. 368.

Abtretung der Güter, wer ſeine Güter abtreten will, ſoll ſobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle ſeine Schuldner, und ſein ſämmtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichniſſe dem Richter, deſſen Gerichtsbarkeit er untergeben iſt, mit einem wider ſeine Gläubiger geſtellten Anbringen übergeben, und in dieſem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu ſeyn glaubet, der Richter ſoll hierüber eine Tagſatzung anordnen, und dabei über das Begehren des Bittſtellers erkennen: doch ſoll dem Schuldner nicht die mindeſte Weitläufigkeit geſtattet werden. n. 13. §. 365. 366.

Abtretung der Güter ziehet die alſogleiche Ausſchreibung des Konkurſes nach ſich, und zwar ohne abzuwarten, was über die §. 366. anbefohlene Anordnung einer Tagſatzung geſchehen. n. 335. r.

Aburtheilung der in Eiſenerzt betretenen Wildſchützen ſtehet dem ſteieriſchen Landrecht zu. n. 358.

Actio ad exhibendum iſt, wenn ſie wider einen Dritten entſtehet, wie jedes andere Klagrecht auszuführen, und ſo weit die Parthei zu erweiſen vermag, daß ſie dieſes Klagrecht der Ordnung nach angeſtrenget und fortgeführet habe, müſſen ihr in der Hauptſache, zu welcher die eingeklagte Urkunde gefodert wird, die erforderlichen Friſten, ſo viel ſie deren wahrhaft bedarf, und die Wahrheit beweiſet, zu guten gelaſſen werden. Wird ſolche aber wider einem, deren über die Hauptſache ſtreitenden Theilen angebracht, ſo iſt ſie überflüſſig, maſſen jede Urkunde, auf die ſich von einem Theil berufen wird, ohne allen Unterſchied der Beſchaffenheit derſelben, und zwar in ſeinem ganzen Inhalt geleget, alles aber, was geleget wird, dem Gegentheil zugeſtellet werden muß, wenn alſo hierin eine Verabſäumung einſchreitete, ſo ſchreibet das 13 Kapitel von dem Beweiſe durch briefliche Urkunden die dem Gegentheil zuſtehende ordentliche Benehmung vor. n. 139. b.

Addizionalweiſung iſt nicht zu geſtatten. n. 13. §. 149. 336. h.

Adel, auswärtiger, ſo von dem Hochſtift Trient und Brixen ertheilet worden, wird in den k. k. Erblanden nicht anerkannt. n. 282.

Adel, hierüber wird nur jener von einem Reichsſtand verliehene gemeinet, von welchem gezeiget iſt, daß ſelber von einem Kuhrfürſten, oder zur Adelung von kaiſ. Majeſtäts wegen eigends berechtigten, mit der Comitiua majori verſehenen Reichsſtand verliehen worden, n. 240.

Ade=

Adeliche, die Gewerb treiben, unterliegen ebenfalls der landrechtlichen Jurisdikzion. n. 234. b.

Adeliche, welche in den böhmisch = öſter. Landen zum adelichen Gerichte gehören, unterſtehen auch im übrigen Erblande dem nämlichen Gerichte. n. 357.

Adeliche Zeugen können in ihrem Wohnorte abgehört werden. n. 489. ww.

Adnotationes der Aerzte und Advokaten können als Handlungsbücher nicht angeſehen werden. n. 54. b.

Advokat, als ſolcher ſoll niemand angenommen werden, er habe dann auf einer erbländiſchen Univerſität das Doktorat angenommen. n. 13. §. 410.

Advokat, auf dem Lande kann auch jener ſeyn, welcher auf einer erbländiſchen Univerſität über ſeine Wiſſenſchaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeſchriebene Zeugniſſe beibringet, jedoch nur in Abgang graduirter Advokaten. n. 13. §. 410.

Advokat bedarf in ſeiner eigenen Sache der Beſtellung eines bevollmächtigten Rechtsfreundes nicht. n. 489. ll.

Advokat, der dem Gegentheil des Zeugenführers in der betreffenden Streitſache als Rechtsfreund gedienet hat, kann als Zeug nicht verworfen werden. n. 497. e.

Advokat, der in einer gerechten Sache blos wegen perſönlicher Rückſicht gegen das Anſehen, und wie immer gearteten Karakter desjenigen, gegen

gegen den er die Vertretung übernehmen ſolle, ohne eine ſonſtige gegründete Entſchuldigung vorlegen zu können, die Vertretung verweigern, oder in ſelber nicht nach ſeiner Pflicht vorgehen ſollte, ſoll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. n. 187.

Advokat, deſſen Gebrechen einer politiſchen Stelle bekannt würde, das auf deſſen ſittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn ſie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, ſoll von ſelber der Appellazion angezeiget werden, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an ſelbem bei wiederholten Beſtraffungen keine Beſſerung bemerket würde, auf immer von der Advokatur auszuſchlieſſen hat. n. 13. §. 429.

Advokat iſt zu ſtrafen, wenn er auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine beſondere beſtimmte Belohnung voraus bedinget, und dieſe Bedingniß iſt unkräftig. n. 13. §. 423.

Advokat, ſo eine Schrift mit Formalitätsgebrechen eingiebt, iſt jedesmal mit einem Dukaten ad fundum criminalem zu beſtrafen, welcher durch den Gerichtsdiener in inſtanti abzufordern iſt. n. 489. eee.

Advokat, ſoll bei Inrotulirung der Akten ſelbſt erſcheinen, und ſich diesfalls nicht auf jemand andern verlaſſen. n. 13. §. 418.

Advokat, ſoll bei Uiberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellazions und Reviſionsſchrift ſeine Gebühren verzeichnen, und dieſes

Ver-

Verzeichniß den Akten beilegen, und eben alſo am Ende der Tagſatzung, worüber eine Erkenntniß erfolget, die Anforderung ſeiner Gebühren beibringen, und entweder ſchriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen. n. 13. §. 424.

Advokat, ſoll das Verzeichniß der Gerichtsunkoſten und Advokatengebühr nach dem vorgeſchriebenen Formulare verfaſſen, der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advokatenverdienſtes auszudrücken hat, in ſothanem Verzeichniße bei jeder Rubrike auf der leergelaſſenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie ſelber gemäßiget worden, anmerken. n. 306. f.

Advokat, ſoll der Parthei, wenn ſie ſich ſelbſt keinen Subſtituten ernannt hätte, einen namhaft machen, dieſer aber die Sache ununterbrochen fortſetzen, wenn der erſte Advokat ſtürbe, austräte, oder ſonſt verhindert würde, bis die Parthei ſelbſt einen andern Advokaten beſtellet haben wird. n. 13. §. 420.

Advokat, ſoll eine umſtändliche Geſchichte, über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von ſeiner Parthei entdeckten Umſtände (ſpeciem facti) aufſetzen, ſelbe von der Parthei, falls ſie des Schreibens kündig, fertigen laſſen, eine Abſchrift hievon unter ſeiner Fertigung der Parthei auf ihr Verlangen hinausgeben, und ſelbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch ſolchergeſtalt vorzuweiſen verbunden ſeyn, daß wann ſelbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet wor=

worden, hierauf bei Erledigung des Prozeſſes keine Rückſicht zu tragen ſey. n. 13. §. 414.

Advokat, ſoll eine zum vertreten angenommene Streitſache vor dem Ende derſelben, ohne erhebliche Urſache nicht verlaſſen, und wann er hiezu aus erheblichen Urſachen veranlaßt würde, ſoll er der Parthei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugeſtellten Aufkündigung die Parthei noch ſo lange zu vertreten ſchuldig ſeyn, als die Friſt fortdauerte, die ihr zur Einreichung einer Einrede geſtattet würde, es wäre dann, daß die Parthei ſich eher einen Rechtsfreund beſtellet hätte. n. 13. §. 419.

Advokat, ſoll keine Gewalt und Vollmacht annehmen, es ſeye dann in ſelber einerſeits ein Subſtitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu ſubſtituiren, ertheilet, andererſeits dieſe Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet. n. 13. §. 416.

Advokat ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände vorzüglich unterſuchen: a) ob nicht mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben, b) ob nicht einige davon unter der Kuratel ſtehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe beizuſchaffen ſeyen, d) unter welcher Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtehe, e) ob nicht die Klage wider mehrere zu ſtellen, f) ob nicht einige davon unter der Kuratel ſtehen, g) ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren ſey, h) ob nicht bis zu Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorſichten zu trefen ſeyen. n. 13. §. 415.

Advokat, ſoll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtsſtreit dienen, auch der Parthei nicht in einer Sache die Vertretung leiſten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedient hätte. n. 13. §. 421.

Advokat, ſoll ſich in bereits reſolvirten und entſchiedenen Sachen keiner Abſprünge oder neuerlicher Behelligungen gebrauchen. n. 13. §. 422.

Advokat, ſoll ſich genaueſt nach der Gerichtsordnung verhalten, ſeine Schriften aber rein, leſerlich und ohne übertriebene Ausdehnung überreichen. n. 13. §. 417.

Advokat, welcher bei dem Berggerichte zugelaſſen werden will, hat ſich bei der Appellazion über das Bergweſen und die Bergrechte prüfen zu laſſen. n. 27. §. 29.

Advokat, welcher einen Prozeß angenommen hat, in welchem ein offenbares Unrecht vertheidiget werden will, es ſeye aus Unwiſſenheit, oder Gewinnſucht geſchehen, iſt der Appellazion anzuzeigen: dieſe aber hat alsdann nach Maaß des Verbrechens, entweder mit einer angemeſſenen Geldſtrafe vorzugehen, oder einen ſolchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuſchlieſſen. n. 13. §. 428.

Advokat, welcher nur zu einer Inſtanz angenommen worden, ſoll zu keiner andern zugelaſſen werden, es ſeye dann, daß er ſich der vorgeſchriebenen Prüfung unterwerfete. n. 15.

Advokat, welcher ſich entſchloſſen hat, die Vertretung anzunehmen, ſoll ſich ſogleich mit einer ſchriftlichen Gewalt und Vollmacht verſehen,

welche von jeder einzelnen Parthei eigenhändig zu unterfertigen iſt. n. 13. §. 416.

Advokat, welcher um die Vertretung angegangen wird, ſoll zuförderiſt erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und dahero zur Vertretung geeignet ſey: zu dieſem Ende ſoll er vor Ubernehmung der Vertretung unterſuchen, und zwar falls ſeine Parthei als Kläger auftritt a) was ſelbe in der Hauptſache und Nebenverbindlichkeiten fordere, b) wie ſie die Klage, und jeden Umſtand derſelben zu erweiſen vermögend ſey. c) Ob über dieſen oder jenen Umſtand ſchriftliche Beweiſe vorhanden, d) wo ſich dieſelben befinden, e) wer bei dieſem oder jenem Umſtand zugegen geweſen, f) welche Umſtände die Parthei zu beſchwören erbietig, und g) über welchem allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden ſoll. n. 13. §. 412.

Advokat, wenn ſeine Parthei als Beklagter aufzutreten hat, ſoll vorzüglich die Klage wohl unterſuchen, die dagegen ſtreitenden Einwendungen, ſo weit ſie aus einem Faktum entſpringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umſtände der Einwendungen erwieſen werden wollen, nachforſchen. n. 13. §. 413.

Advokat, wer hiezu angenommen werden will, hat ſich dieſerwegen bey der im Lande aufgeſtellten Appellazionsſtelle zu melden, und nebſt dem Zeugniſſe der erbländiſchen Univerſität, die ihn geprüfet hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten, über

deſſen

deſſen in Rechtsſachen eingeholte Erfahrung, und hiebei bezeigten Fleiß, Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit beizubringen; wo ſodann die Appellazionsſtelle ihn ſowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und ſämmtlicher Landesgeſetze auf das ſchärfſte prüfen, deſſen Sitten und Rechtſchaffenheit genau unterſuchen; und wenn ſie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulaſſen ſolle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterſchied der Gerichten zu ſehen. n. 13. §. 411.

Advokaten, deren Anzahl ſoll nicht beſchränket ſeyn, und die nach ſtrenger Prüfung angenommene Advokaten bei allen Inſtanzen ohne Unterſcheid ad ſtallum zugelaſſen werden. n. 15.

Advokaten. Deren Beſtrafung, wenn die Strafe auf eine Entſetzung von der Advokatur, oder Sequeſtrazion ausfällt, muß an die Appellazion angezeiget werden, wenn es ſich aber um eine Geldſtrafe, oder körperliche Züchtigung handelt, iſt der Unterſchied zu machen, ob ſie nur einen einzelnen Fall betreffen, und dann kann das Landrecht ohne Bedenken fürgehen, wenn ſie aber überhaupt wegen einem bei dem Advokaten vorgekommenen, einen ſchlechten Karakter darſtellenden Benehmen verhänget werden ſolle, iſt ebenfalls die Anzeige an das Appellazionsgericht zu machen. n. 489. mmm.

Advokaten, deren Prüfung iſt mit aller Schärfe vorzunehmen, und nicht jeder nächſte aus dem Studio kaum austretender Jüngling zur Advokatur zuzulaſſen. n. 276.

Advokaten, die denenſelben wegen übertretener Gerichtsordnung, oder ſonſt in dem Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld, mit Vorſicht und Grund diktirte Geldſtrafen ſind nicht leicht nachzuſehen. n. 306. ii.

Advokaten, die in ihren Satzſchriften ſich einer übertriebenen Ausdehnung anmaßen, verſchiedener Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren ſuchen, die geſetzmäßigen Vorſchriften vernachläßigen, den an ſie ergehenden Aufträgen keine Folge leiſten, und alſo verurſachen, daß die Juſtiz leide, wider ſolche ſollen die Landrechte mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht blos bei Verweiſen, und geringer Mäßigung ihres Verdienſtes bewenden laſſen, ſondern ihnen die Zurückſtellung ihres Deſerviti an die Partheien, und die Vergütung aller Unkoſten und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldſtrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen ſie nach Umſtänden mit Arreſt belegen; gegen jene endlich, bey denen derlei Beſtrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem Appellazionsgerichte zu dem Ende machen, damit denſelben die Advokatur niedergeleget werde n. 497. c.

Advokaten, geſchickte, ſind in Vorlanden zu beſtellen, und ohne Unterſchrift eines innländiſchen keine Schrift in Rechtsſachen anzunehmen. n. 214.

Advokaten, ſollen den rotulum zu der Inrotulirungstagſatzung mitbringen. n. 489. cc.

Advokaten, ſollen nicht als Ausſchuß zur Wahl der Magiſtratualen benennet werden. n. 278. b.

Advo-

Advokaten, wie ſich gegen ſelbe im Fall einer Verabſaumung zu benehmen. Siehe Einſetzung in den vorigen Stand. n. 477.

Advokaten, welche zu weitläuftig ſchreiben, ſind mit guter Vorſicht und beſcheidener Beurtheilung, mit jenen Strafen, welche die Gerichtsordnung in ſcharfen Verweiſen, genauerer Mäßigung des Advokatenverdienſtes, Zurückſtellung des von der Parthei erhaltenen Deſerviti, Vergütung der Stempeln, Schreibgebühren und ſonſtiger Auslagen, endlichen ergiebigen Geldſtrafen ausmißt, zu belegen. n. 296. b.

Advokatenämter, bei Kammeral- und Domanialgütern, die zugleich die Beſorgung in politicis, Judicialibus und Cameralibus auf ſich haben, ſind von dem Gubernio einverſtändlich mit der Appellazion zu beſetzen. n. 153.

Advokatenarbeit, iſt nicht nach der Anzahl der Bögen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagſatzungen, ſondern nach dem weſentlichen Verdienſte zu ſchätzen, was immer diesfalls zwiſchen dem Advokaten, und der Parthei bedungen worden wäre. n. 13. §. 426.

Advokatenarbeit, ſoll von dem Richter mit folgender Rückſicht beſtimmet werden. a) Ob der Advokat zur Herbeiſchaffung der Behelfe und ſonſtiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung ſeiner Satzſchriften beſondere Mühe angewandt habe, b) ob aus dem Innhalt der verfaßten Schrift, ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geſchicklichkeit hervorleuchte, c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit

und

und Beförderung abgeführet habe, d) ob er ſich hiebei durchaus in Folge der Gerichtsordnung benommen habe e); ob nicht der Vermögensſtand der Parthei eine genauere Mäßigung fodere. n. 13. §. 427.

Advokatenforderung kann in dem Klaſſifikazionsurtheile kein Vorrecht erlangen. n. 54. m.

Advokatenforderung. Siehe Unkoſtenverzeichniß. n. 306.

Advokatenforderungen können den Liedlöhnern in der Klaſſifikazion nicht gleichgehalten werden. n. 61. c.

Advokatengebrechen iſt durch ſtrengere Mäßigung des Advokatenverdienſtes, Geldſtrafen, Verweiſe, und durch Anzeigen an das Appellazionsgericht abzuhelfen. n. 356. b.

Advokatengebühren ſind dem Gegentheil des Sachfälligen von dem Richter zu mäßigen, wenn ein Theil in die Unkoſten verurtheilet wird, jene aber, welche die Parthei ihrem Advokaten zu entrichten hat, ſind nur damals zu mäßigen, wenn die Parthei ſolches verlanget. n. 13. §. 425.

Advokatenprüfung, bei ſolcher haben die Kommißäre den Anwerber über die beſtehende Verfaſſung der Gerichtsbehörden in der Provinz, ſowohl in den Geſchäften des adelichen Richteramts, als in den Streitſachen, dann des anmit in Verbindung ſtehenden Appellazions- und Reviſionszuges zu prüfen, und zu beurtheilen; ob er die in Rückſicht der Gerichtsbarkeiten beſtehende Landesverfaſſung auf eine ſolche Art kenne

ne, daß er mit Richtigkeit zu beſtimmen fähig ſey, zu welchem Richter jedes Geſchäft gehört. Noch ſind ihm einige verwickelte praktiſche Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Parthei hierin um Rath fragte, um zu ſehen, ob er mit Uiberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wiſſe. Vorzüglich ſind die Anwerber um die Advokatur über die neue allgemeine Gerichts- und Konkursordnung in ihren wichtigſten Punkten, und wo eine Unwiſſenheit, oder Nachläſſigkeit der Parthei ſehr gefährlich ſeyn könnte, zu befragen, um ſich zu überzeugen, daß ſie davon hinlängliche Kenntniſſe beſitzen, bei allen Punkten haben die Kommiſſäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, ſondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdrucks, und auf die hierbei bezeigte Fertigkeit des Geiſtes zu ſehen. Uiber die vorgenommene Prüfung hat der Aktuar ein verläſſiges Protokoll zu führen, worinn die Gegenſtände zu verzeichnen ſind, über welche die Prüfung geſchehen iſt, damit ſich das Appellazionsgericht überzeugen könne, daß die Kommißäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In dieſem Protokolle ſind vorzüglich diejenigen Punkte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichneter Geſchicklichkeit beantwortet, oder wobei er nicht allerdings Genüge geleiſtet hat. n. 464. §. 91. 92. 93. 94. 95. 2te Abth.

Advokatenprüfung, hiebei haben die Kommißäre dem Anwerber, wenn er bei der mündlichen Prüfung genug gethan, zu Beurtheilung ſeines Stiels einen Gegenſtand zu einem Aufſatze zu beſtimmen.

men. Zu Verfaſſung dieſes Aufſatzes iſt ihm in dem Gerichtshauſe ein Ort anzuweiſen, wo er denſelben allein, und ohne ſich bey Jemanden Raths zu erholen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Kommißären durch Handſtreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufſatz unterſchieben wolle und woferne er in der Folge des Gegentheils überführt werden ſollte, ſich eben dadurch zu Erlangung der Advokatur unfähig erkenne. Die ſchriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verſchoben werden, und iſt nicht nöthig, daß die Kommißäre dabei gegenwärtig ſeyen, es iſt genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtszimmern, in denſelben ſeine Ausarbeitung nebſt dem ohnehin daſelbſt befindlichen, und zur Kontrolle dienenden Amtsperſonale zu vollenden angewieſen wird. Uiber die vollendete Prüfung haben die Kommißäre mit Beilegung des Protokolls, und des von dem geprüften verfaßten Aufſatzes ihre Meinung ſchriftlich, und bei aufhabendem Amtseide zu geben, und darinn ſich zu äußern, ob der Kandidat zur Advokatur zugelaſſen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erfoderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfriſt zu Erwerbung der ihm abgängigen Kenntniſſe, und dann zu einer zweiten Prüfung, die immer ſtrenger als die erſte ſeyn muß, zu beſtimmen, oder endlich, ob er zur Advokatur untüchtig zu erklären ſey. Jeder Kommißär hat ſeiner Meinung in Kürze die wichtigen Gründe beizufügen, und einer derſelben hierüber dem verſammelten Rathe den Vortrag zu erſtatten. Worüber dann

die

die ordentliche Berathſchlagung zu pflegen, und nach Mehrheit der Stimmen das Konkluſum zu faſſen iſt. n. 464. §. 96. 97. 2te Abth.

Advokatenprüfung ſoll beiläufig durch zwo Stunden dauern: es wäre dann, daß ſich der Geprüfte bereits in der erſten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche ſeine Verwerfung von der Advokatur keinem Zweifel ausſetzte. Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit oder Furchtſamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Faſſung bringt, um mit freiem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geiſtes zu antworten, ſo kann ihm eine kurze Zeit ſich zu faſſen gegönnt, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Dieſe Uiberlegung des Tags ſoll dem zu Prüfenden, auch dann gegönnet werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet. n. 464. §. 88. 2te Abth.

Advokatenſtelle, der Anwerber muß darum ſchriftlich anlangen, und durch die beigelegte Zeugniſſe beweiſen, daß er die vorgeſchriebene Bedingniſſe erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelaſſen zu werden geeignet iſt. Hierauf ſind von dem Präſidenten unter dem Vorſitze des Vizepräſidenten, wo deren einer iſt, wenigſtens zween Räthe des Appellazionsgerichts, nebſt einem Aktuar als Prüfungskommißäre zu benennen: und des Bittſtellers Bittſchrift iſt zu verbeſcheiden, daß er ſich wegen Beſtimmung des Tages, und der Stunde bei dem Vizepräſidenten, oder wo keiner iſt, an ſeiner Stelle bei dem älteſten Rathe zu melden habe. Bei ſolchen Prüfungen iſt mit den Appellazionsräthen, ſo

weit

weit es thunlich, immer abzuwechſeln. n. 464. §. 85. 1 Abth.

Advokatenverdienſt kann der zu Handen eines armen aufgeſtellte Advokat von dem Gegentheil fordern, wann ſolcher in den Erſatz der Unkoſten verurtheilt wird. n. 321.

Aerarialforderung, wenn es auf die Sicherſtellung derſelben ankömmt, ſoll der Fiskus ſogleich die Anzeige bei ſeiner vorgeſetzten Stelle machen, die Landesſtelle aber hierauf Sorge tragen, damit ohne Verweilung jene Landesſtelle, in welchem Lande die Sicherſtellung zu geſchehen hat, hierwegen ordentlich angegangen werde, wo ſodann dieſe dem unter ihr ſtehenden Fiſko ſogleich aufzutragen hat, daß die Sicherſtellung geſetzmäßig, und vollſtändig der Ordnung nach erwirket werde. n. 29.

Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehören mit ihren Forderungen für Bemühung und Arznei von einem Jahre her zur erſten Klaſſe. n. 14. §. 15.

Akten, ſind dem Vorſitzenden vor den Unterſitzenden und Räthen, auf Verlangen aus der Regiſtratur zu verabfolgen, doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einſchlagen. n. 464. §. 184.

Akten ſollen auf Anlangen der Parthei inrotuliret, und darüber erkannt werden, was Rechtens iſt, wenn die Satzſchrift in der behörigen Friſt nicht eingebracht worden. n. 13. §. 36.

Akten=

Akteninrotulirung ſoll von einem Rathe und einem Kanzeliſten geſchehen, die Klage iſt mit der Zahl 1. die Einrede mit 2. die Replik mit 3. die Duplik mit 4. zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften eingelaufen ſind, erhält die Schlußſchrift die Zahl 5, die Gegenſchlußſchrift die Zahl 6, in dieſer Ordnung iſt jede Schrift mit der ihr eigenen Zahl zu bezeichnen; dann ſind die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung und unter dem Zeichen, unter welchem ſie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder von auſſen durch den Rath anzumerken z. B. zu N. 1. a. zu N. 2. 1. Die Beilagen des Klägers ſind nach der Reihe der Buchſtaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieſelben bei dem erſten Blicke unterſcheiden möge, wie die Beilage vorkömmt, iſt ſelbe, wenn wegen der Legung kein Streit entſteht, dem Kanzelliſten anzuzeigen, damit er ſie zu dem Rotulus anmerke. n. 464. §. 66. 67. 2te Abth.

Aktuarius ſoll zu Kommiſſionen mit dem Rath oder Kommißario in dem nämlichen Wagen fahren. n. 265.

Alimentazion, die nöthige, muß der Arreſtwerber dem arreſtirten Schuldner verſchaffen. n. 335. c.

Alimenten ſind dem Schuldner aus der Konkursmaſſe ohne ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Gläubiger nicht abzureichen. n. 70.

Almoſengelder, auf ſolche ſoll kein Verbot oder Ceſſion angenommen, noch auch auf derſelben Verſchreibung eine gerichtliche Aſſiſtenz ertheilet werden. n. 313. Amor-

Amortiſazionsgeſez in Anſehung der zum beſten des weltlichen Standes beſtehenden Erbsunfähigkeit der Klöſter iſt nicht aufgehoben, wohl aber wird ihnen erlaubt, ihre Baarſchaften in Realitäten zu verwandeln, ohne von ihren alten dafür einen nämlichen Betrag zu veräußern. n. 384.

Amortiſazionsgeſuch, wenn bei einem Gerichte eines vorfällt, welches die Vernichtung einer von einem publiken Fond, oder von wem immer ausgeſtellten Obligazion zum Gegenſtande hat, ſoll das Gericht ſein Amt zwar pflichtmäßig handeln, unter einem aber hievon ſogleich dem Landesgeneralkommando von amtswegen die Anzeige machen, und in ſelber die Obligazion, um deren Amortiſirung es ſich handelt, beſtimmt andeuten, auch eine Abſchrift des Amortiſazionsedikts, ohne jedoch deſſen Expedirung zu hemmen, mitzutheilen. n. 254.

Amtsſchriften ſind, wenn der Verſtorbene in kaiſ. Dienſten geſtanden, durch einen Kommiſſär der Stelle, welche ſie betreffen, zu erheben, und zu übernehmen. n. 464. §. 30. 2te Abth.

Amtsurkunde, biſchöfl., dafür iſt nichts zu bezahlen, wenn eine ausgefertiget wird, die in der biſchöfl. Taxordnung nicht bemerket iſt. n. 280. §. 6.

Anmeldung der Beſchwerde eines Unterthans hat auf der obrigkeitlichen Amtskanzlei an einem Amtstage zu geſchehen; daher jede Obrigkeit wenigſtens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten,

und

und ſelben den Unterthanen kund machen ſolle. n. 23. §. 3.

Anmeldung der Gläubiger, iſt in der Geſtalt einer förmlichen Klage einzureichen, darüber aber ſoll ſowohl beym Gerichtsprotokoll, als von dem Vertreter der Maſſe eine genaue Vormerkung gehalten, daraus ſeiner Zeit ein verläßiges Verzeichniß verfaſſet, und dieſes mit den Akten zur Abfaſſung der Klaſſifikazion eingelegt werden. n. 13. §. 79.

Anmeldung einer Beſchwerde eines Unterthans hat folgendermaſſen zu geſchehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erſcheine, daſelbſt in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anweſenden Richter, oder Geſchwornen ohne Ungeſtüm, und mit aller Beſcheidenheit mündlich, oder ſchriftlich beibringe; was er an ſeine Obrigkeit für ein Recht ſuche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreiet zu ſeyn verlange; b) daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechts dienende Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darſtelle, die Urkunden aber in Originale vorweiſe; und wenn er ſelbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abſchriften hievon, die er ſich vorläufig beizuſchaffen hat, falls ſich die Urkunde nicht etwann ſchon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege. n. 23. §. 5.

Anmeldung einer Beſchwerde eines Unterthans, iſt die Obrigkeit nicht ſchuldig außer dem Amtstage anzuhören, außer dieſelbe wäre ſo geartet, daß bei der mindeſten Verzögerung die Beſchaf-

fenheit

fenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne ſogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge. n. 3. §. 4.

Anmeldung einer Forderung, die einen dem Berggerichte unterworfenen Gegenſtand betrift, iſt zwar bei dem Konkursrichter in dem Protokoll vorzumerken, der Gläubiger aber anzuweiſen, nicht allein die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden begehret, wider einen eigends aufzuſtellenden Vertreter der Maſſe bei dem Berggerichte zu erweiſen und auszuführen. n. 27. §. 16.

Anmeldung zum Konkurs, hierüber iſt wie über eine jede andere Klage zu verfahren. n. 13. §. 80.

Anmeldung zum Konkurs, in dieſer hat jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit ſeiner Foderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden begehret, zu weiſen und auszuführen. n. 13. §. 80.

Anmeldung zum Konkurs, über jede insbeſondere, welche bis zur Verſtreichung der in dem Edikte beſtimmten Friſt eingekommen iſt, iſt das Verfahren zu ſchlieſſen, die Akten zu inrotuliren, und in Betreff der Richtigkeit der Foderung der Spruch zu ſchöpfen, ſodann aber wenn alle Anmeldungen eingekommen ſind, und hierüber der Spruch geſchöpfet worden, die Klaſſifikazion der ſämmtlichen angemeldeten Gläubiger abzufaſſen und gehörig kund zu machen. n. 13. §. 81.

An-

Anmeldungen der Gläubiger, das hierüber zu führende Verzeichniß iſt gleich nach verfloſſener Anmeldungsfriſt zu verfaſſen, ſodann aber mit den Akten zur Verfaſſung der Klaſſifikazion einzulegen. n. 253. a.

Anmeldungsprozeſſe ſind, wie ſie einlaufen, zu bearbeiten, und zu erledigen, nur mit der Zuſtellung des Urtheils iſt zurückzuhalten, bis alle zugleich mit dem Klaſſifikazionsurtheile vollendet ſind. n. 253. b.

Anſtellung der Beamten, bei ſolcher ſoll auf die nach Verhältniß erforderlichen Studienzeugniſſe geſehen, und der anmit nicht verſehen iſt, auch nicht zugelaſſen werden. n. 319.

Anwälde in Tyrol, denſelben werden die Geſchäfte eines Advokaten belaſſen, die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit aber unterſaget. n. 261.

Apothekerbücher ſind den Handlungsbüchern gleich zu halten, wenn ſie nach Vorſchrift geführet worden. n. 54. b.

Appellazion hat bei Einbegleitung der Reviſionsakten jedesmal anzuzeigen, ob und welche Fehler von ſelben bei der in Appellatorio unternommenen Erledigung des Prozeſſes von ſelben bemerkt worden, und welche Ausſtellung hierüber dem Richter erſter Inſtanz zugegangen ſeye. n. 330.

Appellazion hat ſich ſowohl ſelbſt in eigenen Urtheilen, Beſcheiden und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf den Richter erſter Inſtanz, und die Partheien wachſam zu ſeyn, damit in dem ganzen Zug des Verfahrens die Sprache

der

der Gerichtsordnung beibehalten werde. n. 306. p.

Appellazion in Böhmen, wird als das allgemeine Appellazionsgericht in Böhmen erkläret. n. 44.

Appellazion in Mähren wird als das allgemeine Appellazionsgericht in Mähren erkläret. n. 44.

Appellazion iſt zuläßig, ſobald die Appellazionsanmeldung in den ausgeſetzten 14 Tagen überreicht worden, wenn auch die Appellazionsbeſchwerden nicht wären eingebracht worden. n. 109. b.

Appellazion N. öſter. deſſen Sitz in Wien iſt, wird eingeführt. n. 47.

Appellazion N. öſter. wird feſtgeſetzt. n. 43.

Appellazion ſoll in keinem Fall eine Cauſam von den untern Stellen abrufen, ſondern wenn gegen ein forum nobilium geklaget wird, und es einen ſtrittigen Jurisdikzionsfall betrift, ſo kann das Appellazionsgericht nicht entſcheiden, ſondern dieſer Fall muß immer nach Hof gutächtlich einbegleitet werden, wäre es aber ein caſus ſpecialis, ſo kann nur eine Delegazion einſchreiten, und ſoll die Appellazion de caſu ad caſum die gutächtliche Anzeige nach Hof machen und ſofort die Delegazion erwarten. n. 86.

Appellazion zu ſpät angebrachte iſt zu verwerfen, wenn der Gegentheil auch keine Appellazionseinrede erſtattet hat. n. 489. oo.

Appellazionsakten, das iſt die Appellazionsanmeldung, Beſchwerden, Einrede und ſämmtliche

Pro=

Prozeßakten ſind an den obern Richter ſammt den Beweggründen durch einen Einbegleitungsbericht zu befördern. n. 13. §. 256.

Appellazionsakten ſind in den Fällen des beſchehenen mündlichen Verfahrens gehörig zu inrotuliren. n. 13. §. 256.

Appellazionsakten ſind von dem obern Richter ſobald möglich zu entſcheiden. n. 13. §. 256.

Appellazions und Reviſionsakten beeder ſtreitenden Theilen ſind mit den in erſter Inſtanz verhandelten Akten unter einem zugleich, und nicht abgetheilt an die Appellazions und Reviſionsſtelle zu übergeben. n. 417.

Appellazions oder Reviſionsakten ſind beim ſchriftlichen Verfahren nicht zu inrotuliren, ſondern nur numerirter dem Begleitungsbericht beizuſchlieſſen. n. 244.

Appellazionsanmeldung, als ſolche iſt das bloſſe Begehren der Beweggründe nicht anzuſehen. n. 489. ee.

Appellazionsanmeldung, als ſolche kann das bloße Geſuch um eine weitere Friſt zur Einreichung der Appellazionsbeſchwerden nicht angeſehen werden. n. 406.

Appellazionsanmeldung, hiezu kann keine weitere Friſt, wohl aber zu Erſtattung der Beſchwerden gegeben werden. n. 197. k. n. 87. b.

Appellazionsanmeldung ſammt den Beſchwerden iſt dem Gegentheil auf 14 Tage zur Appellazionseinrede zuzuſtellen. n. 13. §. 255. n. 87. a.

Appellazionsanmeldung und Beſchwerden ſind binnen 14 Tägen vom Tag des zugeſtellten Spruches einzureichen, doch ſtehet der Parthei frei, ob ſie die Anmeldung von der Beſchwerde abſöndern, oder beides in einer Schrift vereinbaren wolle. n. 109. a.

Appellazionsanmeldung und Beſchwerden ſind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appellirt wird, geſchöpfet hat. n. 13. §. 253.

Appellazionsanmeldung zu ſpät angebrachte iſt ab, und an das Geſuch des Gegentheils anzuweiſen, wenn der Gegentheil nach Verflieſſung der geſezmäßigen Friſt, ſchon zur Vollziehung des Urtheils erſter Inſtanz die richterliche Hilfe angeſuchet hat, außer dem iſt ſolche ſammt den Beſchwerden dem Gegentheil um ſeine Einrede zuzuſtellen, bemerket dieſer in ſeiner Einrede die zu ſpät eingebrachte Anmeldung, ſo iſt von dem Reviſionsrichter in die Beurtheilung der Hauptſache nicht einzugehen, und ohne weitern zu erkennen, daß die zu ſpät eingebrachte Appellazion nicht mehr ſtatt haben könne; im Gegentheil aber hat der Richter die verabſäumte Friſt von amtswegen nicht zu rügen. n. 335. u.

Appellazionsbeſchwerde ſoll weder einen andern Geſchichtsumſtand, noch ein anders Beweismittel enthalten, als jene, worüber bey der erſten Inſtanz geſprochen worden iſt. Wenn doch dawider gehandelt würde, iſt auf eine ſolche Neuerung keine Rückſicht zu tragen. n. 13. §. 257.

Appellazionsbeſchwerde und Einrede ſind dem Appellanten nicht nothwendig, ſondern es iſt

genug

genug, wenn die Appellazionsanmeldung diejenigen Punkte, in denen er ſich durch das Urtheil beſchwert zu ſeyn vermeinet, klar ausdrücket. n. 306. x.

Appellazionsbeſchwerden können mit der Appellazionsanmeldung in einem Libell eingebracht, und auch in wichtigen Fällen nach eingebrachter Anmeldung eine weitere Friſt zu Uiberreichung der Beſchwerden angeſuchet werden. n. 296. a.

Appellazionsbeſchwerden ſind binnen 14 Tagen vom Tag des zugeſtellten Spruches einzureichen, ſollte die Parthei aus gar erheblichen und erwieſenen Urſachen ſolche in dieſer Zeit nicht einbringen können, ſo iſt der Richter erſter Inſtanz berechtiget, ihr auf Anlangen eine weitere 14 tägige Friſt zu ertheilen, doch ſind dieſe erhebliche Urſachen ſammt dem Beweiſe derſelben in dem Einbegleitungsbericht anzuführen. n. 13. §. 254.

Appellazionsbeſchwerden ſind nach verfloſſener Friſt nicht mehr anzunehmen. n. 489. mmm.

Appellazionsbeſchwerden ſind offen zu überreichen. n. 13. §. 253.

Appellazionsbeſchwerden, wenn zu deren Einreichung eine weitere Friſt angeſuchet wird, iſt die Parthei nicht ſchuldig, das Anſuchen mit der Appellazionsanmeldung zugleich einzureichen, wohl aber iſt dieſe Erweiterung immer vor Ausgang der geſezmäßigen Friſt anzuſuchen. n. 109. e.

Appellazionsbeſchwerden, zu deren Einreichung kann von dem Richter ohne Vernehmung des Gegentheils eine Friſt von 14 Tagen verwilliget werden, wenn aber eine weitere Friſt hiezu aus gleichen Urſachen angeſuchet würde, welches in dem Geſeze nicht verboten iſt, ſoll dieſelbe nicht anderſt als nach vorläufig ordnungsmäßiger Einvernehmung des Gegentheils verwilliget oder abgeſchlagen werden. n. 485.

Appellazionsbeſchwerden, zu ſpät eingebrachte, auf ſolche ſoll der Appellazionsrichter, wenn ſie der Gegentheil in der Einrede rüget, keinen Bedacht nehmen. n. 335. u.

Appellazionseinrede iſt nach Verkauf der 14 Tägen nicht mehr anzunehmen, auch hiezu keine weitere Friſt zu ertheilen. n. 179. b. n. 13. §. 255. n. 242.

Appellazions und Reviſionseinrede iſt in duplo zu überreichen, uud dem Gegentheil zur Einſicht zuzuſtellen. n. 241. 316. 335. m.

Appellazionsgericht, böhmiſches, deſſen Sitz in Prag iſt, wird eingeführt. n. 147.

Appellazionsgericht in Tyrol kann zur Prüfung der Kompetenten um eine Ortsrichtersſtelle die oberöſter. Landrechte, und die adeliche Juſtizadminiſtrazion zu Botzen delegiren. n. 270.

Appellazionsgericht J. und O. öſter. wird eingeführt. n. 45.

Appellazionsgericht J. und O. öſter., deſſen Sitz in Klagenfurt iſt, wird eingeführt. n. 57.

Appellazionsgericht iſt befugt mit den Diſpenſazionsertheilungen in Betreff deren zwiſchen

den Magiſtratualperſonen unterwaltenden Verwandt und Sippſchaften in jener Art fürzugehen, wie vorhin bei dem Landesgubernio fürgegangen worden. n. 252.

Appellazionsgericht, mähriſch-ſchleſiſches, deſſen Sitz in Brünn iſt, wird eingeführt. n. 129.

Appellazionsgericht, vorderöſterreichiſches, deſſen Sitz in Freyburg iſt, wird eingeführt. n. 58.

Appellazionsgerichte ſollen bei beſonders wichtiger Urſache auch während des Jahrs die erſten Behörden durch eine abgeordnete Kommiſſion unvermuthet überfallen, ſolche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geſchäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten unterſuchen. Bei ſolchen Anläſſen ſind die abzuordnenden Kommiſſarien jedesmal mit einer ausführlichen den Umſtänden angemeſſenen Inſtrukzion zu verſehen. Nach vollendeter Unterſuchung iſt von denſelben Relazion zu erſtatten, und von dem Appellazionsgerichte die zweckmäßige Abhilfe zu verſchaffen. n. 464. §. 117.

Appellazionsgerichtsräthe haben mit den Gubernialräthen gleichen Rang, und entrichten bei ihrer Uiberſetzung keine Karakterstaxe. n. 183.

Appellazionswerber ſoll, wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, jene klar ausdrücken, wodurch er beſchweret zu ſeyn glaubet, jene aber, wider welche er ſich nicht ausdrücklich beſchweret hat, erwachſen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden. n. 13. §. 258.

Ap-

Appellazionszug gehet von allen Gerichten an das Appellazionsgericht. J. N. §. 32.

Appellazionszug an die Oberämter, findet in ſoweit ſtatt: als ingeſeſſene Reichsklöſter, Reichsritter ꝛc. in erſter Inſtanz erkannt haben, nicht aber wenn öſter. Vogteien, oder andere ſubordinirte öſter. Gerichtsbehörden in erſter Inſtanz eingeſchritten ſind, als von welch letzterm der Appellazionszug unmittelbar an das allgemeine Appellazionsgericht ungehindert der derzeit beſtandenen Verfaſſung zu nehmen iſt. n. 80.

Appelliren kann jeder, binnen 14 Tagen vom Tage des zugeſtellten Spruches, der andurch beſchwert zu ſeyn glaubet. n. 13. §. 252.

Appelliren kann man nicht, a) wider ein Beiurtheil, wodurch der Hauptſache kein Nachtheil zuwächſt. b) Wider einen Spruch, wodurch wechſelſeitige Beſchimpfungen aufgehoben ſind. n. 13. §. 252.

Appelliret oder revidiret ſoll nicht werden, wenn ein Beſcheid, oder eine Verordnung wider die Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Form des Prozeſſes beträffe, wohl aber iſt der Vorfall bei dem obern Richter binnen 14 Tagen vom Tage des ergangenen Beſcheides, oder Verordnung alſo gewiß anzuzeigen, widrigens eine diesfällige Beſchwerde nicht weiters zu hören iſt: der obere Richter hat die Sache von amtswegen zu unterſuchen, und den untern Richter, beſchaffenen Umſtänden nach, zur Verantwortung zu ziehen. n. 13. §. 267.

Arbeit,

Arbeit, factum, wann der Beklagte dem Kläger dieſe ſchuldig iſt, und ſie von einem Dritten zu Stand gebracht werden kann, ſoll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er ſie durch einen Dritten auf die für beide Theile unſchädlichſte Art zu Stand bringen laſſe, und ſeinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit und ſeinen Schaden gegen den Beklagten einklage. n. 13. §. 309.

Arbeit, wenn ſie durch einen Dritten nicht zu Stande gebracht werden kann, ſo ſoll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld oder Leibsſtrafen zwingen, daß er ſeiner Schuldigkeit ein Genügen leiſte; doch ſtehet dem Kläger frei, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit, und ſeinen Schaden einzuklagen. n. 13. §. 310.

Arco, der daſelbſt beſtellte Richter wird an die öſter. Geſeze und Gerichtsordnung verwieſen. n. 303.

Arme ſind Poſtporto frei, die diesfällige Vormerkung aber ſoll von der Tax- nicht aber von den Poſtämtern gehalten werden. n. 186.

Armeninſtitut, demſelben verſchafte Legata ſind von der Erbſteuer und Sterbtax frei, ſomit ſoll bei dem Umſtande, wo die Abfahrtsgelder nur mehr für die in fremde Länder gehende Gelder abgenommen werden, von ſolchen nichts anders aus dem eigentlichen Erbſchaftsbetrag als die Stempelgebühr zu bezahlen ſeyn. n. 369.

Ar-

Armeninſtitut, wenn ſelbes zum Erben eingeſetzet wird, iſt ſolches der Stiftungshofkommiſſion anzuzeigen. n. 339.

Armeninſtitut, wo ſolches zum Erben eingeſetzet wird, iſt ſolches ſogleich von der Abhandlungsinſtanz bei Bekanntwerdung des Sterbfalles der Landesſtelle anzuzeigen. n. 441.

Arreſt, bei deſſen Bewilligung iſt nicht nöthig auch die fahrende Güter des Schuldners in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. n. 336. k.

Arreſt, die Streitſache hierüber, wenn der Arreſtwerber mit dem Arreſtsgeſuch zugleich eine förmliche Klage eingereichet hat, ſoll unverzüglich, und wenn es möglich iſt, binnen 3 Tägen entſchieden werden: wenn aber ſolche nicht eingereichet worden, hat der Arreſtwerber, auch ohne Betreiben des Arreſtirten ſie binnen 14 Tagen einzureichen, widrigenfalls iſt der Arreſt auf Anlangen des Arreſtirten ohne weiters ſogleich aufzuheben, und dem Arreſtirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumeſſen, welches auch zu beobachten iſt, wenn die Forderung des Arreſtwerbers ungegründet erkannt wird. n. 13. §. 281. 282.

Arreſt iſt, wenn der Arreſtwerber keine hinlängliche Beweismittel beigebracht hat, nur damals vorſichtsweiſe zu verwilligen, wenn der Arreſtwerber genugſame Sicherheit leiſtet, um dem zu arreſtirenden wegen des Schimpfes und der Schä=

Schäden Genugthuung zu verſchaffen. n. 13. §. 277.

Arreſt iſt, wenn der Arreſtwerber ſolche Urkunden beibringt, welche, falls ſie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, ſeine Forderung vollſtändig erwieſen, vorſichtsweiſe wider jene ohne weiters zu bewilligen, welche wegen der ſchuldigen Zahlung der Flucht verdächtig ſind. n. 13. §. 275. 276.

Arreſt iſt zu verwilligen, wenn die gepfändete Güter zur Bedeckung des Klägers nicht hinreichen, und der Beklagte binnen 3 Tagen ſeine Güter nicht namhaft gemacht hat. n. 13. §. 348.

Arreſt Schulden halber findet nur ein Jahr, mithin niemals ein Superarreſt ſtatt: ſondern ſobald wider einen Schulden halber Arreſtirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, iſt ſogleich zur Eröffnung des Konkurſes zu ſchreiten. n. 335. b.

Arreſt ſoll aufgehoben werden, wenn immer der Arreſtirte dem Arreſtwerber für ſeine Forderung Sicherheit leiſtet, und zwar, wenn dieſe Sicherheit nur auf den Fall geleiſtet würde, da der Arreſtirte entweichen, oder ſich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entſtünde, die Sache vor dem Richter, nach Vernehmung beider Theile, auf das ſchleunigſte, allenfalls mittels Anordnung einer Tagſatzung, ausgemacht werden ſoll. n. 13. §. 280.

Ar=

Arreſt ſoll über ein Jahr nicht ſtatt haben, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falſche Vorſpieglungen zum Leihen verleitet, oder ſonſt argliſtig gehandelt, in welchem Fall der Richter von amtswegen zu verfahren, und eine der Argliſt angemeſſene Strafe zu verhängen haben wird. n. 13. §. 351.

Arreſt, von demſelben befreien den Beklagten jene Einkünfte, welche er lebenslänglich zu genießen hat, wenn der Kläger davon ſeine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann, oder wenn er ſie darauf hat anweiſen laſſen, ſo ſind ſie für ein hinlängliches Gut zur Bedeckung des Klägers anzuſehen. n. 13. §. 349.

Arreſt, welcher vorſichtsweiſe angeſuchet wird, kann nur von jenem Richter verhänget werden, bei welchem derjenige, wider den der Arreſt angeſuchet worden, belanget werden kann, ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu ſetzen, oder ſchon auf der Flucht begriffen. n. 13. §. 278.

Arreſtanten iſt das Haupthaar allmonatlich abzuſchneiden. n. 104.

Arreſtsort, und die Art ſich des Arreſtirenden zu bemächtigen, wird dem Ermeſſen des Richters überlaſſen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arreſt vermeiden will, die Unköſten von Zeit zu Zeit vorzuſchieſſen. n. 13. §. 279.

Arrestwerber ſoll mit dem Arreſtgeſuch eine förmliche Klage immer einbringen, oder ſolche höchſtens binnen 14 Tagen nachtragen, widrigenfalls iſt der Arreſt auf Anlangen des Arreſtirten ohne

wei-

weiters ſogleich aufzuheben, und dem Arreſtanten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumeſſen, welches auch ſtatt haben ſoll, wenn dieſe Forderung ungegründet erkannt wird, n. 13. §. 282.

Aufforderer, ſoll den Gegenſtand des Streites, und das Recht, deſſen ſich der Aufgeforderte gerühmt hat, genau beſchreiben, die rechtliche Behelfe, wodurch er die von dem Aufgefoderten geſchehene Berühmung, falls ſie widerſprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen. n. 13. §. 67.

Aufforderung, wenn jemand ſich gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, iſt bei ſeinem des Aufforderers Gerichtsſtande einzubringen, und zu bitten, daß erſterem ſein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung deſſen aber das ewige Stillſchweigen dießfalls aufgelegt werde. n. 13. §. 66.

Aufforderungsbeantwortung über die angeſchuldete Berühmung iſt wie eine jede Einrede oder die in der gehörigen Zeit eingebrachte Klage, wie eine jede Klage zu behandeln. n. 13. §. 70.

Aufforderungsbeantwortung, wenn ſolche nicht in der beſtimmten Zeit eingebracht wird, ſo iſt auf Anlangen des Aufforderers, von dem Richter dem Aufgeforderten ſogleich das ewige Stillſchweigen aufzulegen, der Gegenſtand aber, weſſentwegen es geſchiehet, klar auszudrücken. n. 13. §. 71.

Auf-

Aufforderungsfälle, hierunter ſind auch jene Fälle zu zählen, wo es ſich um die Markſcheidung, um die Kieſung der Gänge, Klüfte, dann um Graben und Feldermeſſung, und freigefahrne Zechen handelt, und ſind hiebei jene Vorſichten zu beobachten, welche in einigen ganz beſonderen Fällen in den landesfürſtlichen Berggeſetzen, und Bergwerkslehensordnungen vorgeſchrieben ſind. n. 27. §. 14.

Aufforderungsklagen gegen landesfürſtliche Räthe ſind ebenfalls vor dem Richter des Aufforderers anzubringen. n. 55. c.

Aufgefoderten iſt vom Richter aufzutragen, daß er die ihm angeſchuldete Berühmung beantworten, allenfalls ſeine Klage einbringen, oder gewärtigen ſolle, daß ihm dießfalls das ewige Stillſchweigen aufgetragen werde. n. 13. §. 68.

Aufgefoderten ſind die Friſten zu beſtimmen, welche einem Beklagten zur Einrede zu beſtimmen iſt. n. 13. §. 69.

Aufkündigung, jene Partheien, welche hievon die Diſpens bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geiſtliche Diſpens ſuchen wollen, folglich ſich wegen Aufdringung der letztern bei der Landesſtelle beſchweren, müſſen nach der beſtehenden Vorſchrift von dem Seelſorger ohne weiters zuſammen gegeben werden, und da die Aufgeboten zu Entdeckung verborgener Ehehinderniſſe eingeführet ſind, ſo iſt lediglich für den Fall der erhaltenen Diſpenſazion bei jener politiſchen Stelle, ſo die Diſpenſazion ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin

hin beſchränkter Eid abzunehmen, daß ſie Partheien ſich keines nach dem Ehepatent zwiſchen ihnen beſtehenden Ehehinderniſſes bewußt ſeyen. n. 416.

Aufnahme mündlicher Klagen, zu ſolcher kann bei denjenigen Stellen, wo die Menge der Geſchäfte nicht zuließ, die Klage vor einem eigenen Senate der Rathsverſammlung aufzunehmen, von dem Vorſitzenden ein Rath mit einem Auskultanten, und einem das Protokollführenden Amtsindividuum abgeordnet werden. n. 464. §. 1. 2te Abth.

Augenſchein, bei ſolchen ſtehet beiden Theilen frei, den Kunſtverſtändigen ſeine Erinnerungen zu machen, die ſie nöthig finden. n. 13. §. 195.

Augenſchein, gerichtlicher, hiezu ſind jedesmal zwei Kunſtverſtändige zuzuziehen, und hiebei nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung ſich zu verhalten. n. 13. §. 202.

Augenſchein gerichtlicher ſoll ohne gegründeter Urſache nicht vorgenommen werden. n. 13. §. 202.

Augenſchein in Bergwerksſachen, hiebei ſind die Kunſtverſtändige ob ſchriftlicher Abfaſſung ihres Befundes zwar zur möglichſten Beförderung zu verhalten, jedoch iſt den Partheien dennoch geſtattet, vor derſelben Vollendung, wenn dieſe Abfaſſung nicht ſo gleich zu Stande kommen könnte, von dem Augenſchein auseinander zu gehen. n. 27. §. 18.

Augenſchein, vor demſelben ſoll der Richter, oder deſſen Abgeordneter jene Kunſtverſtändige, welche

che ſchon überhaupt beeidet ſind, ihres Eides umſtändlich erinnern: von den Unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß ſie die Streitſache genau in Augenſchein nehmen, und die Eigenſchaft welche der Richter zu wiſſen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen. n. 13. §. 194.

Augenſchein, wenn es hierauf in Streitigkeiten, ſo zu den Berggerichten gehören, ankömmt, und den Partheien geſtattet, ungehindert in dem Orte ſchon beſtändige Kunſtverſtändige angeſtellet ſeyn ſollten, dennoch auch fremde Kunſt- und Bergwertsverſtändige dem Richter zur Benennung vorzuſchlagen, der Richter iſt jedoch an den Vorſchlag eben nicht gebunden. n. 27. §. 17.

Augenſcheinstagſatzung, da ſolche angeordnet wird, ſoll der Richter zugleich zu Beſtreitung der Unkoſten einen verhältnißmäßigen Betrag beſtimmen, und dieſen, falls ſich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunſtverſtändigen nicht von ſelbſt verſtünde, von dem Beweisführer beitreiben, und den Augenſchein vornehmen, oder vornehmen laſſen, wenn auch ein oder beide Theile ausblieben. n. 13. §. 193.

Augenſcheinswiederhollung iſt mit Zuziehung anderer Kunſtverſtändigen vorzunehmen, wenn der dritte keiner Meinung der zweien Kunſtverſtändigen beytritt. n. 13. §. 197.

Ausbeute, ſiehe fahrende Gütter. n. 27. §. 22.

Ausbleiben beider Theile bei der Tagſatzung, wegen ſolcher iſt die dem Gericht vorlegende Klage nicht zu hinterlegen, ſondern den Partheien der Beſcheid sabin zu intimiren, daß über Ausbleiben beider

ſtrei-

ſtreitenden Theile die Tagſatzung auf Anlangen ein oder andern Theils reaſſumiret werden würde. n. 489. u.

Ausdrücke des Geſetzes ſind in den Rechtsgeſchäften genau beizubehalten, und keine andere Benennungen fürzuwählen. n. 497. d.

Auskultant, demſelben ſollen niemals Referaten zugetheilet werden, ſondern ſolcher ſoll nur außer dem Rath den Räthen an die Hand gehen. n. 247.

Auskultanten können nicht nur dem Rathsprotokolliſten in Führung des Protokolls und den Sekretarien in Verfaſſung der Expedizionen an die Hand arbeiten, ſondern auch von den Räthen nebſt Verfertigung der Extrakte und Referatsbogen zu Bearbeitung der Votorum über Prozeſſe ſowohl, als Kurenzien gegen deme gebrauchet werden, daß der Referent den Vortrag hierüber zu machen, und für die Richtigkeit der Ausarbeitungen zu ſtehen habe; daß weiters der Präſident bei den abhaltenden Rathsſatzungen dieſelbe unvermuthet um ihre Vota über vorgetragene Stücke zu vernehmen habe, um dadurch ihre Beurtheilungskraft, Aufmerkſamkeit und Einſicht in die Geſchäfte kennen zu lernen, wobei jedoch die höchſte Geſinnung keinerdings dahin abzielet, durch dieſe nur zur Nachzieglung geſchickter Beamten geſtattete Erlaubniß, etwan die Auskultanten in Geſtalt ehemaliger Räthe mit dem Voto informativo herzuſtellen. n. 473. a.

Aus-

Auskultanten, über ihr Betragen iſt alle Jahre Bericht zu erſtatten. n. 489. kkk.

Auskünften, wenn ſolche von untergeordneten Stellen abgefordert werden, iſt ſich beſtimmt auszudrücken über was für einem Punkte ſolche verlanget werden. n. 32. §. 8.

Ausſagen ſind mit eigenen Worten niederzuſchreiben, und am Ende von jedem zu leſen und zu unterſchreiben. n. 13. §. 165.

Ausſchuß hat die Vertheilung, wenn wider dieſelbe keine Einwendungen binnen 14 Tagen gemacht, oder nachdeme ſolche entſchieden worden ſind, unter ſeiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woſelbſt ſie zurückzuhalten; dem Verwalter der Maſſe aber hievon eine Abſchrift mit dem Auftrage zuzuſtellen iſt, daß er hienach den ſich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leiſten ſolle. n. 13. §. 97.

Auſſen, dieſes Bezirkes Einwohner gehören, wenn ſie auch bei dem Salzweſen arbeiten, unter die Jurisdikzion des Magiſtrats. n. 184.

Ausſtände an Landesanlagen, oder ſonſtigen landesfürſtlichen Gefällen ſind nicht einzuklagen, ſondern von den Obrigkeiten auf Anrufen der Beamten durch Exekuzion einzutreiben, in denen hiebei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter aber iſt ſich in der Art des Benehmens und der Friſten nach der Gerichtsordnung zu verhalten, übrigens aber auch der militäriſchen Exekuzion in allen denjenigen Fällen noch ferners ſtatt zu geben, in welcher ſie in beſondern über

der-

derlei Gefälle beſtehenden Geſetzen gegründet iſt. n. 228.

Ausſtellungen, ſo dem untern Richter von dem Appellazionsgericht geſchehen, ſind bei Uibergebung der Reviſionsakten anzuzeigen. n. 330.

Auswärtiger Staaten Unterthanen wird in Rückſicht ihrer Forderungen gleiches Recht wie den Inländern ertheilet, es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines ſolchen Staates beträfe, allwo denen Unterthanen der öſterreichiſchen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eignen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenſeitige Recht (jus reciprocum) zu beobachten iſt. n. 14. §. 27.

Ausziehungsgeſchäfte ſind in Wien und derſelben Vorſtädte folgendermaßen zu behandeln. Erſtens, hat es bei der vierteljährigen Zahlung und Aufkündung, ſein Bewenden, in der Stadt aber und in dem Umfange der ganzen Linien, wo die halbjährige Ausziehung eingeführet war, ſoll die vierteljährige Aufkündung, wenn nicht ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden iſt, jedesmal längſtens binnen 14 Tägen geſchehen, daß alſo die Aufkündung, die den 15ten Tag geſchehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungiltig gehalten werden ſoll. Nach verſtrichenen Georgi- und Michaelitage hat der ausziehende Theil binnen 8 Tägen mit Räumung eines Theils ſeiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Parthei einen hinlänglichen ſchickſamen Platz einzuräumen, ſodann nach verfloſſenen 14 Tägen die Wohnung vollſtändig zu leeren und zu übergeben, widrigenfalls iſt auf An-

langen der richterliche Beiſtand mit Zuziehung der Wache zu Räumung eines ſchickſamen Platzes zu ertheilen, welches auch von jenem Falle zu verſtehen iſt, wenn nach verfloſſenen 14 Tagen nicht geräumet wäre.

Zweitens hat jede Aufkündigung gegen einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schein desjenigen, dem aufgekündet worden iſt, zu beſchehen.

Drittens, falls jene Parthei, der aufgekündet worden iſt, ein Recht zu haben glaubte, ſich der ihr geſchehenen Aufkündung zu widerſetzen, iſt dieſe Einwendung den 4ten Tag mit Ausſchließung des Tages, an welchen die Aufkündung geſchehen, um ſo gewiſſer einzubringen, als widrigens der Aufkündung ohne weitern ſtatt gegeben werden ſoll.

Viertens, iſt über die eingereichte Einwendung eine Tagſatzung mit dem Anhange zu beſtimmen, daß beide Theile dabei ſich alſo gewiß einfinden ſollen; wie im widrigen von amtswegen, was Rechtens iſt, erkannt werden würde; wo alsdann das diesfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den benderſeitigen Partheien vom Gerichte zugeſtellet werden ſoll. Falls

Fünftens, ein Theil durch eine ſolche Entſcheidung beſchweret zu ſeyn vermeinte, ſoll keine Appellazion ſtatt haben, ſondern der Rekurs ungehindert der etwan einfallenden Ferien längſtens binnen 6 Tagen vom Tag des zugeſtellten Urtheils, an die Appellazion, genommen, und die Beſchwerde in möglichſter Kürze bei dem Richter erſter Inſtanz beigebracht werden, welcher ſammtliche Akten an die Appellazion einzubegleiten hat.

Sechs=

Sechſtens, ſind die Schriften von außen mit den Worten: in Auszichungsſachen: zu bezeichnen, und wenn der Spruch der erſten Inſtanz nicht beſtättiget worden, ſtehet jedem Theil frei die Reviſion in den nämlichen Friſten, und auf die nämliche Art, wie die Appellazion einzubringen.

Siebentens, iſt dieſe Verordnung in ihrem ganzen Inhalt auf alles, was immer in Beſtand verlaſſen werden kann, anzuwenden, n. 93.

B.

Bannrichter, bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in der ſie gegen die Conſeſſus geſtanden ſind. n. 116.

Bankozetteln, wer die Verfälſcher derſelben angiebt, bleibt, auch als Mitſchuldiger von aller Strafe frei, und erhält eine Belohnung von 10000 fl. n. 218.

Bau, wer einen vor hat, iſt befugt, bei der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden ſoll, unterſtehet, diejenige, gegen derer Widerſprüche er ſich ſicher zu ſtellen gedenket, anzugehen, und gegen deme, daß der Riß des Baues zweifach eingeleget werde, zu bitten, daß demſelben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen dießfalls das ewige Stillſchweigen auferleget, dem Aufforderer aber geſtattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riße vorzunehmen. Hievon iſt ein Riß bei der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten, damit ihn einer dem andern mittheile,

zuſtellen zu laſſen, im übrigen aber, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozeße zu verfahren. n. 13. §. 72.

Bauſtreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfriede der Reſidenzſtadt Wien gelegenen Grundes, oder eines auf demſelben gebauten Hauſes vorfallen, ſind auch dann vor dem bürgerlichen Magiſtrate abzuhandeln, wann der Grund, oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehört. Allein im Fall, daß das inner dem Burgfriede gelegene Haus bei der Landtafel als ein ſtändiſches freies Gut innen liegt, müſſen die hierüber entſtehenden Bauſtreitigkeiten vor dem Landrechte anhängig gemacht werden. n. 192 §. 10.

Banüberſchläge, wann ſolche abgefordert werden, iſt dem Grundriß, auch das nöthige Profil beizufügen, nach vorhergegangener Unterſuchung der Beſchaffenheit des Grundes, die Tiefe der Fundamente genau anzuzeigen, die Vorausmaaß aller herzuſtellenden Arbeiten beizulegen, endlich die Größe der jeden Orts üblichen Kalkmaaß, oder Sandfuhren, der Ziegeln, der Holzſtämme, der Bretter, der Dachlatten, der Schindeln, und aller übrigen in dem Ueberſchlag vorkommenden Materialien verläßlich anzuzeigen. n. 144.

Beamte in Wien, ſollen mit jenen in den Ländern, und mit Partheien keine Partikularkorreſpondenzen über Geſchäfte, und Dienſtverleihungen bei Strafe der Kaſſazion unterhalten. n. 216.

Beamte ſollen außer den Fällen des eintretenden Juris ſanguinis, welches Jus ſanguinis ſich bis

auf

auf jenen Grad der Verwandſchaft zu verſtehen hat, der nach dermaligen, oder künftigen Geſetzen den Verwandten das Recht zueignet, die Uibertragung der Gerhabſchaft zu fordern, niemals als Vormünder, Kuratores, oder gerichtliche Adminiſtratores benennet werden. n. 376.

Beamter, der eine vorgehende Verhelung, Unrichtigkeit, oder ſonſt zum Nachtheil des höchſten Dienſtes unterlaufende Ungebühr anzeiget, ſoll bei wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenſtandes eine angemeſſene Belohnung zu gewärtigen haben, und wird wegen dieſer genauen Pflichterfüllung von Sr. Maj. mit Gnaden angeſehen werden. n. 53.

Begehren iſt in der Klage und Einrede ſo genau als möglich zu beſtimmen. n. 13. §. 8.

Begleitungsberichte ſind hinwegzulaſſen, wenn darinnen nicht beſondere Erinnerungen gemacht werden, dahero die einzuſendende Aufſätze lediglich mit vidit Kreisamt, vidit Gubernium zu bezeichnen ſind. n. 32. §. 9.

Begräbnißunkoſten, nothwendige, gehören in die erſte Klaſſe. n. 14. §. 15. a.

Behandlung der Gläubiger, bei ſolcher iſt die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Anzahl der Perſonen, ſondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen, außer wenn die Forderung derjenigen, welche den Nachlaß eingeſtehen wollen, und jener, welche ſich deſſen weigern, ſowohl nach dem Betrag der Forderung, als nach der Anzahl der Perſonen gleich ſeyn, ſo iſt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, wel-

che

che Stimmen mehr mit Recht und Billigkeit übereinſtimmen. n. 13. §. 357. n. 335. p.

Behandlung der Gläubiger. Bevor geſprochen wird, ob Jemand der Mehrheit der Stimmen beizutreten ſchuldig ſeye, müſſen dieſe mehrere Stimmen ihre Forderung rechtsbeſtändig erweiſen. n. 13. §. 358.

Behandlung der Gläubiger, in ſolche ſich einzulaſſen, iſt jener nicht verbunden, welcher mit einem Pfandrechte bedecket iſt, und ſich lediglich an ſeinem Pfande halten will. n. 13. §. 356.

Behandlung der Gläubiger iſt bei jenem Richter anzuſuchen, welchem der Schuldner für ſeine Perſon untergeben iſt. n. 13. §. 359.

Behandlung der Gläubiger. Wann bei ſolcher die Gläubiger oder ſonſt mit ihren Schuldnern ſich verglichen hätten, und derſelbe eines Betruges überwieſen, geſtändig, oder verdächtig wäre, ſoll der Richter ungeachtet eines ſolchen Vergleiches, von Amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Unterſuchung und Beſtrafung verſchonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden. n. 13. §. 361.

Behandlung der Gläubiger, wornach ſie einen Theil ihrer Forderung nachzulaſſen verurtheilet werden, hat nicht ſtatt, ausgenommen wenn ein dritter den über Abzug des gelittenen Nachlaßes verbleibenden Schuldenreſt zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheil-

haf-

haftēr iſt, als jene, ſo ſie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können. n. 13. §. 354.

Behandlung der Gläubiger, wenn ſie angeſuchet wird, ſoll der Richter die ſämmtlichen Gläubiger mittels öffentlicher Kundmachung von amtswegen vorfordern, in Rückſicht des Vermögenſtandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurſe vorzukehren verordnet worden iſt. n. 13. §. 360.

Behandlung der Gläubiger, wer bei einer ſolchen die Schulden eines andern übernommen hat, iſt ſchuldig den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leiſten, oder wegen der verſprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verſchaffen. n. 13. §. 355.

Beklagter, der mit der in der Klage angetragenen Sicherheit nicht zufrieden iſt, iſt befugt, eine mehrere Sicherheit anzuverlangen, jedoch ſoll die Hauptſache durch dieſen Nebenſtreit nicht gehemmet werden. n. 13. §. 408.

Beklagter, deſſen Wohnort außer den Erblanden aber bekannt wäre, zu deſſen Vertretung iſt auf ſeine Gefahr und Unkoſten ein Kurator zu beſtellen, dieſes ihm durch ein öffentliches Edikt kund zu machen, damit er allenfalls einen andern Sachwalter beſtelle, zugleich aber auch iſt die wider ihn eingebrachte Klage mit der gehörigen Aufſchrift der Poſt gegen Empfangſchein aufzugeben. n. 13. §. 392.

Beklagter, deſſen Wohnung außer den Erblanden, oder unbekannt iſt, zu deſſen Vertretung iſt auf

ſeine

ſeine Gefahr und Unkoſten ein Kurator zu beſtellen, und dieſes ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kund zu machen, damit er allenfalls einen andern Sachwalter beſtelle. n. 13. §. 391.

Beklagter hat bei dem mündlichen Verfahren, über die deutlich vernommene Klage, jeden Umſtand, in der Ordnung, in welcher die Klage vorgetragen worden iſt, verläßlich zu beantworten. n. 13. §. 22.

Beklagter ſoll beim mündlichen Verfahren, jene Umſtände, welche der Kläger verſchwiegen, oder anders, als ſie ſich verhalten, vorgebracht haben dörfte: ſodann ſeine Einwendungen ſowohl wider die Hauptſache, als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derſelben Rechtsgültigkeit: und endlichen ſeinen allenfallſigen Beweis und Gegenbeweis anbringen. n. 13. §. 24.

Beklagter ſoll die brieflichen Urkunden, worauf er den Beweis und Gegenbeweis gründen will, binnen der Hälfte der Zeit, welche zwiſchen dem Tage der ihm zugeſtellten Klage, bis zum Tag der Tagſatzung zu laufen hat, dem Kläger behörig mittheilen laſſen, widrigens iſt, falls dieſer hierauf nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagſatzung zu erſtrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erſtreckungsunkoſten zu vergüten ſchuldig. n. 13. §. 25.

Beklagter ſoll nach der Schlußrede des Klägers, mit ſeiner Duplik oder Gegenſchlußrede gehöret werden, in dieſem Fall ſoll er die vor dem Klä=

Kläger allenfalls beigebrachte neue Umſtände beantworten, und wider die angeführte Beweismittel derſelben ſeine Einwendungen vorbringen. n. 13. §. 27.

Beklagter, wenn er keine deutliche Antwort giebt, ſo iſt der Umſtand, wie ihn der Kläger angebracht hat, für wahr zu halten. n. 13. §. 23.

Bemänglung, bei ſolcher iſt jeder Mangel mit fortlaufenden Numern zu ſtellen, und bei jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er geſtellet werde. n. 13. §. 102.

Benefiziat ſo ein Weltgeiſtlicher geweſen, in Erbſchaftsfällen deſſelben iſt die in andern Erblanden eingeführte Sukzeſſionsordnung zu beobachten. n. 215.

Berathſchlagung, wenn bei ſolcher die Stimmen ſo getheilt ſind, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl ſteht, dann hängt es von dem Präſidenten ab, welcher Meinung er beitreten wolle, wornach ſodann das Konkluſum zu faſſen iſt, könnte ſich aber derſelbe bei ſolcher Theilung der Meinungen zu keiner entſchließen, ſo ſteht ihm frei, die Partheien zu Verſuchung eines gütlichen Vergleichs vor Gericht zu rufen, und nach der Vorſchrift des 26 Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der verſuchte Vergleich nicht zu Stande käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter ſich zu ſehr verſchieden ſeyn ſollten, hat eine zweite Umfrage, doch auf ſolche Art Platz, daß dem Vorſitzenden vor derſelben ſeine Geſinnung über die Sache zu eröffnen nicht zuſtehe. Wenn auch das zweitemal

mal gleiche Stimmen ausfallen ſollten, iſt die Berathſchlagung bei einem mittelſt Zugebung mehrerer Räthe verſtärkten Senate vorzunehmen. n. 464. §. 59.

Berggericht hat die Sperr und Inventur jener Hammerwerke, welche das rohe Eiſen zu dem Zentnergut aufarbeiten, über die Hammergebäude rohe Eiſen, Kohl- und Werkzeuge vorzunehmen, die Sperr hat, ſoweit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperr einſchreitet, blos mittels Aufdruckung des Amtsinſiegels auf einem ſchickſamen Orte, allwo der Erb nicht im geringſten an dem Beſitze des Verlaſſenſchaftsvermögens gehindert wird, zu geſchehen, bei der Inventur iſt ſich nach der den erſten Inſtanzen vorgeſchriebenen Manipulazion zu benehmen, von der Willkühr des Präſidis des Berggerichts hanget es ab, welchen aus ſeinem Mittel vertrauten, der Sache verſtändigen Mann zu Fürnehmung dieſer Sperr und Inventur er abordnen, oder ob er hiezu einen andern benachbarten Mann, ſo dem Geſchäfte gewachſen iſt, delegiren wolle, dem Abgeordneten gebühret kein anderer Bezug an Taxen, oder ſonſtigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich geweſen, da noch den Berggerichten die Perſonalgerichtsbarkeit eigen geweſen iſt. Die Relazion über die vorgenommene Sperre, ſo wie die errichtete Inventur, iſt der Abhandlungsinſtanz der übrigen Verlaſſenſchaft zu übergeben, damit ſelbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einſchreite. n. 351.

Berg-

Berggericht hat ſich in die Angelegenheiten, welche die bei den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angeſtellte Dienſtleute betreffen, in keiner Art einzumengen. n. 27. §. 8.

Berggericht Inneberg wird aufgehoben und mit Vorderberg vereint. n. 460.

Berggerichte, bei ſolchen iſt mündlich zu verfahren. n. 27. §. 12.

Berggerichte, Beſtimmung in den böhmiſchen Landen. n. 156.

Berggerichte, Beſtimmung in den öſterreichiſchen Landen. n. 126.

Berggerichte, haben ſich in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihnen zugewieſen ſind, in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, ſondern es unterſtehen auch die Bergbeamte, Bergarbeiter und Bergwerksverwandte, nach Unterſchied des ihnen eigenen, oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrige ſich im Orte aufhaltende Perſonen untergeben ſind. Dahero zu dieſem allgemeinen Richter auch die Verlaſſenſchaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekuzion wider dieſelbe gehöret. n. 27. §. 7.

Berggerichte in Mähren und Schleſien, erhalten in Rückſicht der Privatgerichtsherrn ihre Beſtimmung dahin, daß den bauenden Grundherrn des Herrn und Ritterſtandes die Berggerichtsbarkeit in ſeinem herrſchaftlichen Bezirke in Geſtalt berggerichtlicher Subſtituzionen, dergeſtalt zuſtehen ſoll, daß bei demſelben die mündli-

chen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, die inzwiſchen nöthigen Vorſehungsmitteln angeſucht und bewirket, auch dieſe Subſtituzionen von dem Kuttenberger Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zu Inſtruirung eines Prozeßes, und andern richterlichen Amtsverrichtungen überall delegiret werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Partheien es ohne Abbruch zuläßt und räthlich macht. n. 410.

Berggerichte ſollen allzeit mit dem nöthigen Stempelpapier verſehen ſeyn. n. 327. b.

Berggerichte, von ſolchen gehet der Appellazionszug an die in Bergſachen eigends beſtimmte Appellazion. n. 27. §. 9.

Berggerichte, von ſolchen gehet der Reviſionszug an die k. k. Hofkammer in Münz und Bergweſen. n. 27. §. 10.

Berggerichte, von ſolchen kann keine andere Widerklage angebracht werden, als welche einen Gegenſtand betrift, ſo der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen iſt, hingegen iſt bei den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine zu dem Berggerichte gehörige Angelegenheit beträfe. n. 27. §. 13.

Berggerichte, zu denſelben gehören alle Streitigkeiten, ſo den Bergbau und was dahin gehörig iſt betreffen, als: wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld und Grubenmaaßen, Ab und Zugewährung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schäfte, Stollen, Läufe, Stracken, Erz und Gängſtraſſen, Feldörter, Erzte,

Mi=

Mineralien, über Berg, Pech, Schmelz, Rad, Hammerwerks, und Bergfabriken oder Werkgadenserzeugniſſe und Vorräthe, Stollenneuntl oder Siebentel, dann anders Stollenrecht und Genüß, Schacht und Stollenſteuern, Viertenpfennig und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerksverlagsſchulden, Zehenten oder Frohne, Ausbeute, Zubuße, und was ſonſten ſowohl in den Gruben unter der Erde, als außer derſelben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäppeln, Kunſtgebäuden, Zechen, oder Hüthäuſern, Bergſchmidten, Poch, Wäſch und Saifenwerken, Schmelz, Sud, Brenn und Schwefelhütten, Plochhäuſern, Rad und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und andern Werkgaden, und anmit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Waſſerleitungen, Wege, Stege, und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbaue gehöret haben, und etwan wieder in die Freie gerathen ſind. n. 27. §. 2.

Berggerichte, zu denſelben gehören jene Streitigkeiten, ſo die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derſelben Einſicht, auf die Regulirung der Holz, Kohl, Gehaue, die Kohlungen, die Beſtimmungen des Holz und Kohlpreiſes, die Unterſuchung und Beſtrafung der Walderzeſſen, das Erz, Kohl, Holz und Forderungsfuhrweſen einen Einfluß haben. Wie auch jene gerichtliche Vorſchreitungen, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als da ſind die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormer-

merkung, Einantwortung, Augenſcheine und dergleichen. Ferner jene Angelegenheiten, welche mit dem Dienſt der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und andern Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung ſtehen, und eigentlich die Disziplin betreffen, worwegen dann die Streitigkeiten, ſo zwiſchen Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten unter ſich ob zugefügter Beſchimpfungen oder Thätigkeit entſtehen, ebenfalls vor dem Berggerichte zu verhandeln ſind. Endlich wenn wider einen wirklichen Bergarbeiter, Bergbeamten und Bergwerksverwandten ein Arreſt erkannt würde. n. 27. §. 3. 4. 5. 6.

Berggerichte zu Staufen werden jenen zu Freiburg als eine Subſtituzion zugetheilet. n. 391.

Berggerichte, Juſtizbehörden haben ſich nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, außer in jenen Punkten, welche hievon ausdrücklich ausgenommen ſind. n. 27. §. 11.

Berggerichtsſubſtituzion zu Wolfsberg wird eingeführt, und dem zu Klagenfurt beſtehenden Berggerichte untergeordnet. n. 165.

Berggeſetze und Bergwerkslehensordnungen ſind zu befolgen in ſoweit ſie durch die neue Gerichts- und Bergwerksordnung nicht aufgehoben ſind. n. 27. §. 32.

Bergrichter, wer als ſolcher will angeſtellet werden, muß nebſt den vorgeſchriebenen Erforderniſſen, annoch über die ihme in den Bergwerksgeſchäften eigene Wiſſenſchaften und Erfahrenheit Zeugniſſe beibringen, und ſich der bei den

Berg-

Berggerichten beſtimmten Prüfungsart unterwerfen. n. 27. §. 31.

Berg, Poch, Hütten, oder Hammerwerk, oder ſonſtiges dahin gehöriges Gut, wenn ſolches in einem Konkurſe begriffen iſt, ſind in Beziehung auf dieſes Vermögen, nicht aber in Rückſicht der übrigen Konkursmaſſe jenen Gläubigern in der erſten Klaſſe, folgende vorzuziehen a) der landesfürſtliche Fiskus, ſiehe Fiskus. b) Die Gewerken in Anſehung der ſchon geſchloſſenen und bei dem Vermögen des Verſchuldeten befindlicher Ausbeute, c) die wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verſchuldeten Händen verbliebenen Zubuße und Verlagsgelder, dann ſonſtiger gemeinſchaftlicher Werksvorräthen und Materialien. d) Die Berg, Poch, Hütten, Hammer und Bergfabrikarbeiter in Anſehung ihrer Arbeitslohnsforderungen, jedoch nur von zweien Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurſe geſchehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. e) Die Forderungen der Knappſchaft, oder Bruderladen in Anſehung des von dem Verſchuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohn abgezogenen, jedoch nicht in die Knappſchafts oder Bruderladskaſſe abgegebenen Brudergelds oder ſogenannten Büchſenpfennigs. f) Die Erbſtöllner in Anſehung des Erbſtollenneuntels, oder ſonſtiger Erbſtollengebühr. g) Jene, welche in den Schacht, Geſtäng, Waſſer oder andern ſogenannten Bergwerksſteuern, oder Zinſen etwas zu fordern haben, jedoch nur in Rückſicht zweier Quartalen von der vor eröffnetem

tem Konkurſe geſchehenen letzten Berechnung zurückzurechnen, wie auch jene, welche an Hütten und Pochwerkszinſen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Konkurſe geſchehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen. n. 14. §. 24.

Berg, Poch, Hütten oder Hammerwerk, jenen Gläubigern aber in der dritten Klaſſe ſind vorzuſetzen die Verleger, welche zum Betrieb der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerforderniſſen und Lebensmitteln vorgeſchoſſen haben, wenn ſie ſich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken laſſen, jedoch nur in Rückſicht zweer Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurſe geſchehenen letzten Berechnung zurückzurechnen. n. 14. §. 25.

Bergwerksbau bei einem vorfallenden, ob der Grubenfeldverſchwemmung, Gängausrichtung, und beſonders der Wahrzüge, iſt ſich nach den landesfürſtlichen Berggeſezen genau zu achten. n. 27. §. 15.

Bergwerksbauſtreitigkeiten, bei ſolchen iſt darob zu ſeyn, daß die Partheien bei denen zu Verſuchung der Güte beſtimmten Tagſatzungen ſelbſt erſcheinen. Sollte aber ein Sachwalter einſchreiten, ſo iſt über die vorgekommene Vergleichsvorſchläge die Erſtreckung der Tagſatzung ohne beider Theilen freiwillige Einverſtändniß nur einmal zuzulaſſen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine ſchriftliche unbeſchränkte Vollmacht zu Eingehung eines Vergleichs mitzubrin-

zubringen, widrigens, wenn auch bei dieſer erſtreckten Tagſatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weitern Verſuch der Güte in der betreffenden Streitſache nicht mehr ſtatt gegeben werden ſolle. n. 27. §. 20.

Berichte abgeforderte, wenn ſie binnen der anberaumten Friſt nicht erſtattet werden, iſt jedesmal bei Betreibung derſelben die Anzeige der Urſachen, woher die Verzögerung rühre, abzufordern, und wenn dem Beamten hierwegen etwas zu Laſt fällt, anfangs durch geſchärfte Verweiſe, ſohin durch die auf eine angemeſſene zu verhängende Suſpenſion von ihren Beſoldungen zur genauen Befolgung ihrer Amtspflichten zu verhalten, wenn aber dieſes nicht verfangen ſollte, die weitere Anzeige an die oberſte Juſtizſtelle zu machen. n. 455.

Berichte in Streitſachen, ſind entweder von amtswegen zu erſtatten, oder unter einer angewieſenen Rubrike der Taxen begriffen, mithin von Bezahlung einer beſonderen Taxe enthoben. n. 56. b.

Berichte ſind jederzeit halbbrüchig, und zwar auf der linken Kolumne zu ſchreiben, in denſelben iſt ſich aller Förmlichkeiten zu enthalten, und ſollen im Eingange die Bittſchrift oder den Gegenſtand des Berichts, ſodann die Beweggründe, und zum Schluß das Gutachten enthalten. n. 32. §. 10.

Berichte, wenn ſie von einer mittlern Stelle an eine höhere mit Anmerkungen begleitet werden, ſind auf der rechten Kolumne die allenfalſige Anmerkungen beizuſetzen, und denſelben in Mangel des Raumes ein neuer Bogen beizulegen,

von dem Berichte aber iſt eine Abſchrift zurück zu behalten, weil ſolcher bei der Stelle, wo er ſeine Entſcheidung erhält, zu verbleiben hat. n. 32. §. 10.

Beſcheide ſollen mit Hinweglaſſung alles Uiberflüßigen alſo beſchaffen ſeyn, daß das Enunciatum in demſelben ſowohl dem Expedit als der Parthei, oder Behörde, welcher etwas befohlen worden, bewilligt oder abgeſchlagen wird, zur Richtſchnur diene. n. 32. §. 4.

Beſchenkte, oder diejenige, ſo aus wohlthätigen Handlungen des Verſchuldeten etwas zu fordern haben, gehören in die ſechſte Klaſſe, in ſofern kein Pfandrecht vorhanden, und zwar ohne Unterſchied, nach dem Verhältniß der Forderungen noch vor den Strafgeldern des Fiskus. n. 14. §. 23.

Beſchwerſchrift, wer immer die erſte einreichet, der ſoll in derſelben ſeine Wohnung, falls ſie nicht ſchon allgemein bekannt wäre, namhaft machen, widrigens iſt der Bittſteller, ohne Ertheilung des ſonſt ordnungsmäßigen Beſcheides darauf zu weiſen. n. 13. §. 384.

Beſoldung iſt dem Kläger, in ſo weit ſich ſeine Forderung erſtrecket, erfolgen zu laſſen zu bewilligen; dieſe Erfolglaſſungsbewilligung, welche von dem Richter der betreffenden Kaſſe unmittelbar, und zu gleicher Zeit zuzuſtellen iſt, ſoll bei der gehörigen Kaſſe eingeleget, daſelbſt vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Beſoldung zu jeder Verfallzeit erfolget werden. n. 13. §. 312.

Beſoldung landesfürſtlicher, ſtändiſcher und ſtädtiſcher Beamten, wenn ſolche in Exekuzion gezogen wird, iſt die Anzeige hievon unverzüglich dem Vorgeſezten des Beklagten zu machen. n. 13. §. 350.

Beſoldungen, oder die in landesfürſtlichen Kaſſen befindliche Güter, wenn ſie mit Verbot beleget werden, iſt die Verbots- oder Erfolglaſſungsbewilligung der betreffenden landesfürſtlichen Kaſſe unmittelbar zuzuſtellen, von dieſer die ungeſäumte Vormerkung einsweilen fürzunehmen, ſonach von der Zeit der Zuſtellung derjenigen Parthei, welche die richterliche Bewilligung erwirket hat, das dieſer Bewilligung zuſagende Recht zugehen, dagegen die wirkliche Erfolglaſſung von der Kaſſe nicht eher, als nach der derſelben von ihrer vorgeſetzten Finanzſtelle zugegangenen Auflage zu leiſten, zu dieſem Ende von dem Richter unter einem und dem nämlichen Dato, unter welchem die Erinnerung an die betreffende Kaſſe geſchiehet, die Verbots- oder Erfolglaſſungsbewilligung, der Finanzſtelle, welcher ſothane Kaſſe unterſtehet mittels Präſidialnote, oder Erſuchſchreibens, ſo von amtswegen, ohne von der Parthei eine Taxe oder Stempel zu fordern, auszufertigen iſt, ungeſäumt zur weitern Verfügung an die Kaſſe, oder allenfälliger Anzeige der unterwaltenden Anſtände zu erinnern. n. 102.

Beſoldungen und Penſionen ſind vom Verbote und Exekuzion auch künftig befreiet, in 'ſoweit dieſe Befreiung dermalen durch ausdrückliche Geſeze beſtehet. n. 55. d.

Beſoldungen, welche durch die Geſeze nicht ausdrücklich ganz, oder zum Theil von der Exekuzion befreiet ſind, können ganz in die Exekuzion gezogen werden. n. 13. §. 313.

Beweggründe kann die Parthei ſo lange begehren, als der weitere Rechtszug offen iſt, und nur der Richter iſt verpflichtet, ſie längſtens drei Tage nach zugeſtelltem Urtheile hinauszugeben. n. 87. c. — n. 135.

Beweggründe ſind Partheien von der Kanzlei ohne ein beſonderes Anbringen diesfalls zu fordern, zu erfolgen. n. 306. d.

Beweggründe ſind den Partheien über jeden Spruch, worüber eine weitere Beſchwerführung offen ſtehet, auf Anlangen, längſtens drei Tage nach zugeſtellten Spruch, nicht aber die beſondern Meinungen hinaus zu geben. n. 13. §. 251.

Beweggründe ſind von der Appellazion auszufolgen, wenn auch eine Nullität erkannt worden. n. 335. bb.

Beweggründe ſind von der Appellazion dem Richter erſter Inſtanz mit dem Urtheil zu überſenden, wenn der Spruch erſter Inſtanz abgeändert worden, und haben die Partheien um Hinausgebung derſelben, ſich bei dem Richter erſter Inſtanz zu melden, wobei wegen Entrichtung des Stempels, auf welchen die Beweggründe geſchrieben ſeyn müſſen, ſich auf die nämliche Art zu benehmen iſt, welche wegen den Stempel der Urtheile beſtimmet iſt. n. 107.

Be-

Beweis durch Kunſtverſtändige iſt durch Urtheil aufzutragen, und nachdeme der Befund in Abſchrift bei Gericht zu erheben iſt, die Beweisſchrift allenfalls hierüber zu verfaſſen. n. 179.

Beweis durch Kunſtverſtändige iſt von dem Richter nicht zu veranlaſſen, als wenn es erforderlich iſt, folglich nachdeme er von der Streitſache eine hinlängliche Kenntniß erlanget hat. n. 13. §. 187.

Beweis durch Kunſtverſtändige iſt von Seite des Richters folgendermaſſen zu veranlaſſen, wenn ſolcher durch eine gerichtliche Erkanntniß veranlaſſet worden iſt, und kein Theil darwider ſich beſchweret hat, ſoll auf Anlangen eines oder des andern Theils, zur Beaugenſcheinigung der Streitſache, Tag, Stunde und Ort beſtimmet, die Kunſtverſtändige, wie auch falls nicht der Richter ſelbſt den Augenſchein vornähme, ein oder zwei Gerichtsabgeordnete hiezu ernannt werden: da aber ſolcher durch eine Verordnung veranlaſſet wird, ſoll zugleich die Tagſatzung hiezu beſtimmet, dann die Kunſtverſtändige und allfällige Gerichtsabgeordnete ernannt werden, wenn jedoch in einem Ort ſchon beſtändige Kunſtverſtändige beſtellt ſind, ſoll der Richter keine andere hiezu ernennen. n. 13. §. 189. 190.

Beweis durch Kunſtverſtändige ſoll nicht geführet werden, er ſeye dann durch einen Spruch oder eine gerichtliche Verordnung veranlaſſet worden, außer es wäre zu beſorgen, daß die Streitſache ihre Geſtalt ändere, bevor als der Richter von derſelben eine hinlängliche Kenntniß erlange; in dieſem Falle iſt dieſer Beweis auf Anſuchen

eines

eines oder des andern Theils, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlaſſen. n. 13. §. 187. 188.

Beweis durch Kunſtverſtändige wird durch die einhellige Ausſage zweener Kunſtverſtändigen über jede zu erweiſende Eigenſchaft hergeſtellet. n. 13. §. 196.

Beweis durch Zeugen kann jenen nicht vorbehalten werden, welche die Weisartikeln der erſten Schrift nicht beigelegt haben. n. 371.

Beweis kann den Partheien außer in den Fällen, welche in der Gerichtsordnung ausgedrücket ſind, von dem Richter eben ſo wenig, als nach geführter Weiſung ein mehrerer Beweis aufgetragen werden. n. 13. §. 106.

Beweis kann von dem Richter, in dem auf Beweis ausfallenden Urtheile über Geſchichtsumſtände, die in dem abgeführten Prozeße nicht vorgekommen, nicht aufgetragen werden. n. 469. c.

Beweis, vollſtändiger durch Zeugen, wird nur durch die einſtimmige Ausſage zweener unbedenklichen Zeugen hergeſtellet, wenn jedoch auch andere, obſchon für ſich allein nicht hinlängliche Beweismittel beigebracht worden ſind, kann auch die Ausſage eines unbedenklichen, oder auch eines oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen. Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollſtändiger Beweis hergeſtellet werden; in ſolchen Fällen wird der Richter die Vollſtändigkeit des Beweiſes nach genauer Uiberlegung aller Umſtände zu beurtheilen haben. n. 13. §. 137.

Be=

Beweis zum ewigen Gedächtniß, bei ſolchem iſt den Partheien zu eröffnen, wenn die Zeugenausſagen zu erheben ſind, und ihnen auf Verlangen eine Abſchrift hievon hinauszugeben. n. 489. pp.

Beweis zum ewigen Gedächtniß findet ſtatt, wenn jemand aus was immer für einer Urſache mit Grund beſorgen kann, daß ihm ein, zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechts tauglicher Zeug entgehen dürfte, zu dem Ende iſt er berechtigt, dieſen Zeugen währendem Prozeße, oder auch ehe derſelbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtniß abhören zu laſſen. n. 13. §. 179.

Beweis zum ewigen Gedächtniß iſt bei jenem Richter anhängig zu machen, bei welchem das Recht verfochten werden müßte, zu deſſen Behauptung oder Vertheidigung dieſer Beweis geführet werden will. n. 13. §. 180.

Beweis zum ewigen Gedächtniß über ein diesfälliges Anſuchen einer Parthei kann vor Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, von Schöpfung eines Urtheils, und einen ſohinnigen Appellazionszug keine Frage ſeyn; da übrigens erforderlich iſt, daß der Beweisführer zeige, daß er aus was immer für einer Urſache mit Grund befürchten kann, daß ihm zu künftiger Behauptung oder Vertheidigung ſeines Rechts ein tauglicher Zeug entgehen dürfte, wie auch, daß er die Weisartikeln beilege, ſo wird es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, ob er die Führung dieſes Beweiſes mit oder ohne Vernehmung des Gegentheils zu bewilligen oder abzuſchlagen finde. n. 341.

Beweis zum ewigen Gedächtniß, wenn ſolcher geführt wird, ſollen die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfaſſung ſeiner Fragſtücke zwar zugeſtellet, und wie mit der andern Zeugenführung verfahren werden, wenn es jedoch die Zeit nicht zulieſſe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhöret werden, doch ſoll der Richter die allgemeine Fragſtücke von amtswegen ſtellen, und auf die Urſache des Wiſſens dringen. n. 13. §. 181.

Beweiſe können nach Willkühr des Beklagten dem Kläger gerichtlich oder außergerichtlich mitgetheilet werden, nur wird erfordert, daß dieſe Mittheilung auf eine Art geſchehe, wodurch der Beklagte den wirklich geleiſteten Befolg der Mittheilung dem Richter vorzulegen im Stande ſeye. n. 335. f.

Beweismittel an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenſchaften ſind in der erſten Schrift anzubringen. n. 13. §. 12. 306. a.

Beweismittel, die aus vorhin verhandelten Prozeſſen hergeleitet werden, ſind ebenfalls der Satzſchrift beizulegen. n. 197. c.

Beweisſchrift iſt binnen 14 Tägen von dem Tage als die Zeugenausſagen zu erheben waren, einzureichen, widrigens von dem Richter nicht mehr anzunehmen. n. 13. §. 172.

Beweisſchrift ſoll kein Geſchichtsumſtand oder Beweismittel enthalten, welches vor dem ergangenen Urtheil nicht beigebracht worden iſt, widrigens ſoll auf eine ſolche Neuerung nicht die mindeſte Rückſicht getragen werden. n. 13. §. 174.

Be=

Beweisſchrift und Gegenbeweisſchrift, über ſolche zwei Schriften iſt keine mehr zu geſtatten. n. 13. §. 178.

Beweisſchrift, welche in gehöriger Zeit eingebracht worden, iſt dem Gegentheil um ſeine Einrede auf 14 Täg zuzuſtellen. n. 13. §. 173.

Beweisſchrift, wenn ſie auch nicht eingebracht worden, ſtehet dem Gegentheil frei zur Ausführung der Behelfen, welche er aus der Weiſung zu haben glaubet, eine Schrift zu überreichen, darüber der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen iſt, doch ſoll dieſe Schrift binnen 14 Tägen nach Verlauf der dem Zeugenführer zu ſeiner Beweisſchrift anberaumt geweſenen Friſt anzurechnen eingereichet werden. n. 13. §. 173.

Bittſchrift eines Unterthans ohne Unterſchrift eines Agenten ſoll in kein Bedacht gezogen werden, wenn ſolche auch von Sr. Majeſtät an die Hofſtellen gegeben wird, oder allda in Vorſchein kommet. n. 11.

Bittſchrift, in der nämlichen iſt das Geſuch, wenn es auch meherere Punkte enthielte, vorzutragen, falls ſie ſich auf einerlei Beweggründe ſtüzeten, in dieſem Fall ſind die Punkte mit N. 1, 2, 3. abzuſöndern: ſollten auch die Beweggründe verſchieden ſeyn, ſo iſt über jeden Punkt eine beſondere Bittſchrift einzureichen. n. 32. §. 1.

Bittſchrift iſt halbbrüchig auf der rechten Spalte (Kolumne) zu ſchreiben. n. 32. §. 1.

Bittſchrift iſt nach der vorgeſchriebenen Form einzureichen. n. 32. §. 1.

Bitt-

Bittſchrift iſt ohne Titulaturen, Eingänge, Schlußformeln und Kurialien einzubringen. n. 32. §. 1.

Bittſchrift iſt, wo immer das Geſuch aus klaren, nicht verwickelten Anläſſen entſpringet, mit Hinweglaſſung aller Eingänge, unmittelbar von dem Geſuche, mit kurzer Einſchaltung der Veranlaſſung anzufangen, in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umſtände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlaſſende Begebenheit, das ſogenannte Faktum, dem Geſuche vorausgeſchicket werden. Dieſem folget in einem neuen Abſatze der Beweggrund, auf welchen es geſtützet wird, oder, wären mehrere Beweggründe, ſo ſind dieſelben hintereinander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Abſatze zu ſtellen, womit die Bittſchrift vollendet iſt. n. 32. §. 1.

Bittſchrift ſoll von außen lediglich die Benennung der Behörde, an welche die Bittſchrift gehet, dann den Tauf und Zunamen des Bittſtellers, mit dem Beiſatze ſeines Standes, Amtes und Beſchäftigung, endlich die Rubrik des Geſuches, ohne allen beigeſetzten Beweggrund, ſo kurz als möglich zuſammen gezogen, enthalten. n. 32. §. 1.

Bittſchrift ſoll von innen erſtens die Anrede, welche nur in der einfachen Benennung der Behörde z. B. Eure Majeſtät, hochlöbliches Gubernium, löbliches Kreisamt u. ſ. w. ohne ſonſt einigen Zuſatz beſtehen ſoll, 2tens die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beiwörtern, unterthänig, gehor-

horſamſt u. d. g. endlich 3tens die Bittſchrift ſelbſten enthalten. n. 32. §. 1.

Bittſchrift, welche einen von einer untern Behörde abhangenden Gegenſtand betrift, iſt bei einer höhern Behörde nicht anzunehmen, wenn nicht derſelben der Beſcheid der untern Behörde zum Beweiſe, daß dieſe nicht umgangen worden, beiliegt. n. 32. §. 1.

Briefe, die in Konkurs oder Kriminalverhandlungen einſchlagen, ſind von den Poſtämtern den Inſtanzen gegen Empfangſcheine auszufolgen, doch ſollen ſie bei ſchwerſter Verantwortung hievon nur wenn es die Noth erheiſchet Gebrauch machen. n. 34.

Bruderſchaften, die denſelben zugedachten Legata ſind zur Stiftungskaſſe einzuziehen. n. 245.

Buchhalteriſche Sentimenten ſind nicht mehr abzufordern, ſondern es ſind die Buchhaltere, im Erforderungsfall als Kunſtverſtändige zu Herſtellung des Beweiſes zu führen. n. 335. x.

Bücher, deren Verzeichniße ſind den Erben, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Verſteigerung derſelben kommet, weder abzufordern, noch einige abzunehmen. n. 158.

Bürger der Stadt Wien, wenn ſie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuch gehöriges Haus innhaben, oder bewohnen, bleiben dem Stadtmagiſtrate, mit der Perſonalgerichtsbarkeit unterworfen. n. 374.

Bürgerliche Gerechtigkeiten, in ſolche haben die Juſtizſtellen ſich nicht einzumengen, ſondern wenn auch die Parthei die Weiſung an den

Weg Rechtens erhalten hätte, iſt dennoch das Geſuch bei der politiſchen Stelle einzureichen. n. 491.

Burgfriedens Obrigkeiten in Tyrol, gebühret die Jurisdikzion in jenen Fällen nicht, in welchen durch die Halsgerichtsordnung die Beſtrafung denen Halsgerichten allein vorbehalten iſt, wo dagegen bei den niederen Verbrechen bei einſchreitender Exemzion der Unterſchied zwiſchen jenen Burgfriedsobrigkeiten zu machen iſt, welche ihre Herrlichkeiten auf landesfürſtliche Privilegien, und jenen, welche auf Privat urbarial Gründen ausüben, maßen erſteren allein in kleinen Verbrechen die Juſtizpflege, nicht aber letzteren gebühret. n. 84.

C.

Caſſirung eines Urtheils, wenn ſie verhänget wird, ſollen die Urſachen dem untern Richter angezeiget werden. n. 306. q.

Cauzion der Gerhaben, ſiehe Gerhaben. n. 12.

Caution iſt bei Unterthansklagen wider ihre Herrſchaft unter Vertretung des Fiskalamts nicht zu leiſten. n. 367.

Caution iſt der Kläger dem Beklagten, für die Gerichtsunkoſten zu beſtellen ſchuldig, wenn er in der Provinz nicht kundbar ſattſam bemittelt iſt, oder er ſoll ſich erbieten zu ſchwören, daß er dieſe nicht ſchaffen könne; widrigens ſoll die Klage nicht angenommen, ſondern er hierauf gewieſen werden. n. 13. §. 406.

Cer-

Cerziorazion der Weiber, kann im Lande Oeſter= reich ob der Ens, durch obrigkeitliche Beamte geſchehen. n. 132.

Chyrurgiſche Zeugniſſe in Kriminalfällen, ſollen die Tauglichkeit der Delinquenten zur Arbeit ſpecifizirt enthalten. n. 312.

Commiſſionen cumulativæ zwiſchen Oeſterreich und Trient in Kommerzialgegenſtänden, ſind nicht an die Gerichtsordnung gebunden, ſondern ha= ben ſich nach dermaligen Gebrauch zu benehmen, doch ſind die zu willkührlichen, und oftmaligen Wiederholungen der Rezeſſe, nicht zu geſtatten, ſondern jedem Theile nur zwo, oder höchſtens drei Reden in den angenommenen Friſten zu bewil= ligen. n. 483.

Comportatio Documentorum kann in Galizien von den Erben, durch eine Klage zur Ablegung des Manifeſtazionseides anverlanget werden. n. 489. yy.

Comportatio Documentorum, wenn hierüber geſtrit= ten wird, iſt der dem Beklagten aufgetragene Eid von ihm ſelbſt, nicht aber von dem Archi- vario abzulegen, wohl aber kann der Archiva- rius zu dem Eide ebenfalls angehalten werden. n. 489. xx.

Conſilia juridica ſind den Satzſchriften nicht bei= zulegen. n. 306. m.

Conſiſtorium accademicum zu Gräz hat aufzuhören. n. 83.

Con-

Conſiſtorium accademicum Univerſitatis vienenſe, ſoweit es Juſtizgeſchäfte auf ſich hatte, wird aufgehoben. u. 166.

Conſiſtorium episcopale in Niederöſterreich wird aufgehoben. n. 166.

Cridarius deſſen neu entdecktes, oder erworbenes Vermögen iſt in die Konkursmaſſe einzubeziehen, ſo lange nicht alle bei dem Konkurſe angemeldete Gläubiger gänzlich befriediget ſind. n. 336. b.

Cumulatio actionum, wegen ſolcher ſoll eine Klage von Amtswegen verworfen werden. n. 489. t.

D.

Dankſagung, vormundſchaftliche, wird in Anſehung der höheren Standesperſonen dahin abgeändert, daß ſie nach abgelegten Erbhuldigungseide, lediglich bei ihrer Perſonalinſtanz mit Beibringung des Taufſcheins um die Majorenitätserklärung einzukommen haben. n. 31.

Dekret, aus ſolchen iſt alles Uiberflüßige auszulaſſen, und ſoll nur den Namen der Stelle, oder Parthei, an welche das Dekret ergehet, die Nachricht, der Auftrag, oder Befehl, mit einem Worte, das was erlaſſen wird, und die Stelle, Amt u. d. gl. von dem es erlaſſen wird, enthalten. n. 32. §. 5.

Dekrete in jenen, welche über eine höhere Verordnung erlaſſen werden, iſt ausdrücklich zu bedeuten, woher die Verordnung urſprünglich kömmt. n. 32. §. 5.

De-

Dekrete werden entweder an einzelne Perſonen, oder an Stellen, Aemter u. d. gl. erlaſſen; ihr Inhalt iſt: eine Nachricht ohne Zuſatz; eine Nachricht mit einem Zuſatze, ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden ſoll. n. 32. §. 5.

Delegazion von Rom kann von dem Erzbiſchof nur in dem einzigen Fall verlanget werden, wenn ein Epiſcopus immediatus, ein Metropolit, oder Erzbiſchof ſelbſt in prima inſtantia geſprochen, deſſen judicium delegatum aber in zwoter Inſtanz eingeſchritten iſt, und nun bei dieſen beiden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefallen ſind, jedoch iſt der Rekurs bei der zweiten Inſtanz anzumelden, und darf kein anderer als ein im Lande reſidirender Biſchof als Delegatus benennet werden, der ſodann in letzterer Inſtanz zu ſprechen haben wird. n. 91.

Denunzianten, wenn ſie nicht ausdrücklich geheim zu verbleiben verlangen, ſind mit ihrer Denunziazionsgebühr von dem Fiskalamte nicht abzufertigen, ſondern lediglich an jene Kaſſe zu verweiſen, wohin das denunzirte Geſchäft abgeführet worden, und von dieſer Seite hat der Kammerprokurator lediglich eine Amtsurkunde zur Legitimazion der ihnen zuſtehenden Gebühr der Buchhalterei, und eine Abſchrift hievon dem Denunzianten zu übergeben, der ſich dann anmit bei der Kaſſe zu melden, und die Gelder gegen Quittung zu empfangen hat. Wenn aber der Denunziant ausdrücklich verſchwiegen zu bleiben verlanget, ſo hat der Kammerprokura-

tor

tor ſich um die Anweiſung dieſer Gebühr bei demjenigen Chef, dem die Kaſſe unterſtehet, zu melden, ſelbem auf Verlangen, den Denunzianten namhaft zu machen, ſich eine Anweiſung ſothaner Gebühr von dem Chef zu erwirken, ſodann bei der Kaſſe die Denunziazionsgebühr auf ſeine Quittung zu erheben, und dem Denunzianten gegen deſſen Quittung auszufolgen. Des Denunziantens Quittung iſt dem Chef der Kaſſe auf Verlangen vorzuweiſen, ſodann verſiegelt in der Regiſtratur zu reponiren, von außen aber die Rubrik anzumerken, was für eine Denunziazionsſache dieſe verſiegelte Quittung betreffe. n. 124. §. 46. 47.

Denunziazion kömmt dem Fiskalamt zu gute, und kann bei jedem in dem Fiskalamte angeſtellten Individuo geſchehen, in welches der Denunziant das Vertrauen ſetzet, wann jedoch der Denunziant ſich dießfalls nicht an den Kammerprokurator ſelbſt gewendet hat, ſo ſind die anderweiten Individua des Amts verpflichtet, von den an ſie gelangten Denunziazionen dem Kammerprokurator ſogleich Eröffnung zu thun, der dann dafür zu ſorgen hat, damit jede Denunziazion in ein eigends zu führendes Denunziazionsprotokoll kurz, aber dennoch in den weſentlichen Umſtänden eingetragen werde. Die Denunziazion kann auch anonymiſch geſchehen, und iſt das Fiskalamt nicht berechtiget, auf den Namen des Denunzianten zu dringen, ſo wie auch der dem Fiskalamte etwan bekannt gewordene Namen des Denunzianten, der geheim zu verbleiben verlanget, ſorgfältigſt zu verſchweigen,

und

und der Kammerprokurator nicht einmal berechtigt iſt, ihn dem Richter oder auch einem andern individuo des Amts zu eröffnen. Geſchiehet die Denunziazion auf ſolche Art, daß ſie in einem blos mündlichen Angeben, und in einer bloßen ſolchen Imputazion beſtehe, die durch keine Beweismittel unterſtützet iſt, ſo kann der Kammerprokurator dieſelbe ohne weitern verwerfen, doch muß er die Verwerfung in dem Denunziazionsprotokolle anmerken, und wann ſie ſchriftlich geſchehen, muß er die Denunziazion in der Regiſtratur; allenfalls bei vorkommender Bedenklichkeit gegen die Ehre eines ſonſt ungeſcholtenen Manns verſiegelt aufbewahren, um ſich verantworten zu können, wenn etwan die bei dem Fiskalamte in keine Rückſicht genommene Denunziazion höherer Orten angebracht würde. Nur wird bei einer ſo allgemeinen blos mündlichen Denunziazion der Fall ausgenommen, wenn ſie von ſolcher Beſchaffenheit wäre, daß das Fiskalamt leicht von ſelbſt die Mittel und Wege zu Erforſchung der Wahrheit verſchaffen kann, dann in ſolchem Fall ſoll das Fiskalamt vor der Verwerfung in jene Maaßregeln einſchreiten, die zur Entdeckung der Wahrheit geeignet ſind. Iſt aber die Denunziazion umſtändlich, und mit an Handenlaſſung der Beweismitteln begleitet, und der Denunziant bekannt, ſo hat ſich das Fiskalamt mit ſelbem in ſolches Einvernehmen zu ſetzen, damit von ihme alles, was nur immer zur Behauptung der aus der Denunziazion fließenden Gerechtſamen dienlich ſeyn kann, in einer Art vernommen werde,

de, die einerſeits der Erforſchung reiner Wahrheit angemeſſen iſt, andererſeits aber das Fiskalamt gegen Widerſprüche des Denunzianten, gegen argliſtige, boshafte, und nur aus niedrigen Abſichten geleitete Denunziazionen ſicherſtelle. n. 127. §. 22. 23. 24. 25. 26. 27.

Denunziazionsgebühr ſoll jenem Fiskalbeamten allein und ohne Theilung abgereichet werden, welcher ſelbſt eine Entdeckung gemacht, und das fiskaliſche Recht ſtandhaft ausgewieſen hat. n. 124. §. 11.

Depoſita, in ſolche haben ſich die adelichen Juſtizadminiſtrazionen nicht einzumengen, ſondern ſelbe insgeſammt an das Landrecht zu verweiſen, auch ſonſten die Gränzen der ihnen eigends zugewieſenen Aktivität nirgends zu überſchreiten. n. 469. m.

Depoſita ſind von den Gerichtsſtellen zu übernehmen, welche das gewöhnliche Zahlgeld beziehen, Leute zu Beſorgung derſelben beſtellen, und daraus bezahlen; aber auch dafür haften ſollen. n. 189.

Depoſita welche als caduc erkläret ſind, ſind ad camerale zu übernehmen, und von dem Fiskalamte auf die richtige Uiberantwortung Sorge zu tragen. n. 36.

Depoſitenkaſſe, für ſolche hat die Stelle in Solidum zu haften. Zu Beſorgung derſelben ſind bei einer allgemeinen Rathsverſammlung durch Mehrheit der Stimmen ſo viele zu benennen,

als

als die Stelle nöthig findet. Jedes dieſer Individuen iſt mit einem eigenen Schlüſſel zu verſehen, ſo, daß die Kaſſe ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne. n. 464. §. 72. 2te Abth.

Depoſitenkaſſe, in ſolche ſoll ohne ſchriftlichen Auftrag der Gerichtsſtelle, welcher jedesmal bei den Kommißionsakten aufzubehalten iſt, nichts eingenommen, und eben ſo ohne ſchriftlichen Auftrag nichts daraus erfolget werden. n. 464. §. 73. 2te Abth.

Depoſitenkaſſe iſt in einem wohl verwahrten Orte aufzubewahren, und die Truhe mit mehreren Anhängſchlöſſern zu verſehen. n. 464. §. 71. 2te Abth.

Depoſitenkaſſe iſt von dem Präſidium und Vizepräſidenten an einen beſtimmten Tag zu ſkontriren, und von demſelben zu erheben, ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakte als noch vorhanden vorkömmt, auch wirklich vorhanden ſey. n. 464. §. 83. 2te Abth.

Depoſitenkommiſſäre haben am Ende jeden Jahrs dem Vorſteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depoſiten- und Erfolglaſſungen, ſammt dem vom verfloſſenen Jahre geſchehenen Uibertrage einzuhändigen. Es iſt bei jeder Gerichtsſtelle einem genauen verläſſigen Manne aufzutragen, daß er dieſes Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle, und dem zu führenden Regiſter vergleiche, und wenn ſich diesfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklä-

rung ſogleich das nöthige veranſtalte. n. 464. §. 82. 2te Abth.

Depoſitenkommiſſäre, ſolchen iſt der zur Erfolglaſſung ertheilte Beſcheid ſogleich in Abſchrift zu ertheilen, damit ſich dieſe um die der Parthei beſtimmte Zeit zu Leiſtung der Erfolglaſſung einfinden. n. 464. §. 78. 2te Abth.

Depoſitenkontrole, bei der Rathsverſammlung ſelbſt hat ein hiezu eigends ernannter Rath ein Regiſter über alle vorkommenden Depoſiten zu führen, welches dem Depoſitenprotokolle zu einiger Kontrole dienen kann. n. 464. §. 80. 2te Abth.

Depoſitenſtand iſt von dem Vorſteher der Stelle während des Jahrs nach Gutbefinden zu unterſuchen, damit bei ſich zeigender mindeſten Gefahr ſogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geſchritten werden kann. n. 464. §. 84. 2te Abth.

Depoſitenweſen, über das ſämmtliche Depoſitenweſen iſt ein genaues Protokoll zu führen, in dieſes jedesmal das datum der geſchehenen Depoſitirung, der Name des Deponenten, die Urſache des Erlags, und wem das Depoſitum eigentlich gehöre, der Betrag, und die Beſchaffenheit des Depoſitums, das Datum der wegen der Zurückſtellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geſchehene Verabfolgung einzutragen, und iſt dieſes Protokoll von dem hierzu beſtimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Poſt für Poſt von den Kommiſſären nach der ordentlichen Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen. n. 464. §. 79. 2te Abth.

De-

Depoſitum, die Parthei, welche die Erfolglaſſung deſſelben verlanget, hat ſich mit Einlegung des Originalbeſcheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglaſſung bewilliget worden, das in dem Beſcheide ausgedrückte Depoſitum ſogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung aber ſammt der Quittung bei dem Protokolle in einem hiezu beſtimmten verſchloſſenen Kaſten aufzubehalten iſt. n. 464. §. 78. 2te Abth.

Depoſitum, in dem Rathsprotokolle iſt mit wenigen Worten der Name desjenigen, der ſolches überbracht hat, und die damit geſchehene ordentliche Benehmung einzulegen. n. 464. §. 80. 2te Abth.

Depoſitum iſt außer der Rathsverſammlung nicht anzunehmen, und jene Parthei, die ſich wegen Uibergebung deſſelben meldet, vor die Rathsverſammlung zu fordern. Hier hat ſie dem Vorſitzführenden das Depoſitum ſelbſt, dann auch die ſchriftliche Anzeige darüber in 3 Exemplaren zu überreichen, und darin nebſt den Namen des Deponenten genau auszudrücken, worinn das Depoſitum eigentlich beſtehe, und in welcher Abſicht es eingelegt werde. n. 464. §. 74. 2te Abth.

Depoſitum, von den drei mit den Erlagsſcheinen verſehenen Anbringen, ſollen die Kommiſſäre eines zu ihrer Bedeckung zurückhalten, die beiden übrigen aber ſind bei der Rathsverſammlung deſſelben Tages, oder wenn ſie ſchon geendiget wäre, bei der nächſten Rathsſitzung ohne Verzug zu überreichen. Ein Exemplar muß in der

Re=

Regiſtratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um ſolches der Parthei auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinaus zu geben, zugeſtellt werden. n. 464. §. 76. 2te Abth.

Depoſitum, wenn die Erfolglaſſung deſſelben geſchehen ſoll, iſt das gehörig inſtruirte Erfolglaſſungsgeſuch bei dem Einreichungsprotokolle einzugeben, und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angeſuchte Erfolglaſſung in die nöthige Berathſchlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Beſcheide muß der Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums wohl ausgedrückt, auch gegen weſſen Quittung die Erfolglaſſung geſchehen könne, deutlich beſtimmt werden. Jeder Beſcheid über eine bewilligte Erfolglaſſung iſt nicht bloß von dem Sekretär zu unterfertigen, ſondern das Präſidium hat auch geſehen, eigenhändig beizuſetzen, und das Amtsſiegel aufdrucken zu laſſen. Wo dann dieſes erledigte Originalanbringen der Parthei auszuhändigen iſt, damit ſich dieſe der Erfolglaſſung halber bei den Depoſitenkommiſſären an dem in dem Beſcheide auszudrückenden Orte, Tage und Stunde anmelden können. n. 464. §. 77. 2te Abth.

Depoſitum, wenn es zur gerichtlichen Uibernahme geeignet iſt, ſo muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle deſſelben Tages, an welchem der Erlag geſchiehet, ſogleich vorgemerkt und durch den Sekretär dahin dekretirt werden, daß die Depoſitenkommiſſäre das Erlegte in die Depoſitenkaſſe zu übernehmen haben. Die Depoſiten-

poſitenkommiſſäre haben ſich alsdann mit der Parthei ſogleich an den Ort der Depoſitenkaſſe zu begeben, daſelbſt die Eigenſchaft des Depoſitums in Augenſchein zu nehmen, und ſich über die Richtigkeit deſſelben zu verſichern, die Baarſchaft mit aller Vorſicht und Verläßlichkeit zu zählen, den Geldſäcken, oder wo es ſonſt immer thunlich, das Petſchaft der deponirenden Parthei aufdrucken zu laſſen. Nach hergeſtellter Richtigkeit wird auf alle drei ihnen zu dekretirte Anbringen der Erlagsſchein ausgefertiget, in welchem der eigentliche Betrag und die Beſchaffenheit des Depoſitums genau ausgedrückt, und zugleich das Folium, in welchem das Depoſitum in dem Protokolle der Depoſitenkommiſſion einkömmt, angezeigt werden muß. Dieſe Erlagsſcheine haben die Depoſitenkommiſſäre zur Bewährung insgeſammt zu unterfertigen. n. 464. §. 75. 2te Abth.

Deputirte unterthäniger Gemeinden, haben ſich nach Vorſchrift des Unterthanpatents zu achten und zu benehmen. n. 23. §. 38.

Deputirte ſollen den Unterthanen oder Gemeinden keine übermäßigen Koſten verurſachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen, daher dieſelben ſowohl über die Koſten, als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfaſſen, hiebei aller überſpannten Anforderungen ſich zu enthalten, und nach geendigtem Geſchäfte dieſes Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben. n. 23. §. 39.

Deſer-

Deſerteurs, fremde Werber, Unterhändler und Mitwerber, welche in fremde Dienſte oder einen zum dieſſeitigen Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Staaten werben, endlich die gewaltſamen Entführer der Unterthanen, ſollen von dem Militari inquiriret und abgeurtheilet, zu dieſem Ende die in dieſen Verbrechen betretenen Thäter in dieſer Abſicht alſogleich dem nächſten Militargerichte übergeben werden. n. 386.

Deutſche Ordensritter oder Prieſter, nach deſſen Tode hat die in der Jurisdiktionsnorma ausgewieſene Perſonalinſtanz die Abhandlung zu pflegen, jedoch ſollen weder den Gerechtſamen deſſelben auf das ſämmtliche Vermögen ſeiner Ordensritter und Prieſter zu nahe getreten, noch das inſtitutmäßige Vermögen des Ordens mit Giebigkeiten oder andern Beſchwerniſſen beleget werden. n. 400.

Dienſtboten, welche freie Wohnung genießen, ſind in Anſehung der Aufkündung der Wohnung nach dem Dienſtbotenpatente zu behandeln, es wäre denn etwas anders bedungen worden. n. 360.

Dienſteide einer untern Amtsperſon ſind jedesmal bei einer ordentlichen Rathsverſammlung abzulegen. n. 464. §. 14. 2te Abth.

Dominien ſollen Pupillengelder mit landesbräuchigem Intereſſe verzinſen. n. 291.

Dotationsquantum per 1500 fl. der Geiſtlichkeit iſt von der Erbſteuer frei. n. 25.

Druck-

Drucklegung der Verordnungen iſt nur damals zu veranlaſſen, wenn das Appellazionsgericht einige an die ſämmtlichen untergeordneten Gerichte, folglich nicht blos an die adeliche Inſtanzen zu erlaſſen hat, und ſolche nicht in einer Erläuterung des Geſezes, oder in ein neues Geſez einſchlagen. In ſolchem Falle ſoll eine ſolche Anzahl Exemplarien gedruckt werden, daß doch jedem Gerichte ein Exemplar zu Aufbewahrung in der Regiſtratur übergeben, bei dem Appellazionsgerichte, Landrechte und Magiſtrate aber eine Vertheilung unter den Räthen vorgenommen, und einige Exemplarien in der Regiſtratur hinterleget werden können, wo ſich von ſelbſt verſtehet, daß, ſoweit eine ſolche Intimazion nicht eine bloße Partheiſache beträfe, und alſo der Druckerlohn von der Parthei beſtritten werden müßte, ſelber ex Camerali zu bezahlen ſeye. n. 479.

Druckauflegung, ſiehe Verordnung. n. 217.

Dukaten, dieſes Wort iſt bei allen Käſſen in natura zu verſtehen, oder dieſelbe in anderer Münz nach ſeinem im Kurs ſtehenden Werth zu erſetzen. n, 243.

Duplik in derſelben iſt nur damals erlaubt neue Geſchichtsumſtände und Beweismittel beizubringen, wenn der Kläger in der Replik neue Umſtände oder Beweiſe beigebracht hat, widrigenfalls iſt bei Schöpfung des Spruchs keine Rückſicht darauf zu tragen. n. 13. §. 53.

Duplik, in ſolcher ſind die von dem Kläger allenfalls angebrachte neue Umſtände, in gehöriger Ordnung zu beantworten. n. 13. §. 10.

Du-

Duplik, in ſolcher ſind keine neue Umſtände anzuführen. n. 13. §. 10.

Duplik, wenn ſie nicht in der beſtimmten Friſt erſtattet wird, ſoll auf eines oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die vom Kläger in Folge der Gerichtsordnung beigebrachte neue Umſtände des Faktums für wahr gehalten und über die bereits eingebrachten Nothdürften erkannt werden was Rechtens iſt. n. 13. §. 52.

Duplik, wer in derſelben Neuerungen beibringen will, muß durch ſtandhafte Behelfe, oder durch einen Eid darthun, daß er ſolche in der Einrede nicht gefliſſentlich verſchwiegen habe, auch vor Einreichung der Duplik die Bewilligung der Beibringung bei dem Richter mittels eines beſondern Anbringens anſuchen, worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Geſtattung eines Umtriebes erkannt werden ſoll, was Rechtens iſt. n. 13. §. 54.

Dynaſtien in Tyrol, bei ſolchen ſollen dem beſtellten Gerichtsperſonali ordentliche Beſoldungen gegen deme beſtimmt werden, daß die ſämmtlichen eingehende Gerichtstaxen in die Dynaſtialrenten einzuflieſſen haben, von dem Gerichtsherrn ſoll keiner zum Richter, Vikario, oder Gerichtsſchreiber aufgenommen werden, der nicht vorher geprüft und wahlfähig befunden worden, zu dieſer Prüfung iſt von dem Appellazionsgerichte das tyroliſche Landrecht zu Jnſprug, dann die adeliche Juſtizadminiſtrazion zu Botzen zu delegiren. Dem Dynaſten, ſo ſich dieſen Anordnungen nicht füget, ſoll die innehabende Gerichtsbarkeit ohne weitern abgenommen werden. n. 378.

E.

Edikte haben das Präſidium, Vizepräſidium und zween Räthe zu unterfertigen. n. 464. §. 87.

Edikte ſind ſo oft auszufertigen, als ſie angeſchlagen werden müſſen. Hiebei kömmt zu beobachten, daß a) die Edikte an drei verſchiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit von der Gerichtsſtelle zu beſtimmen ſind, angeſchlagen, b) von dem Gerichtsdiener der Tag der Anſchlagung, und der nach verfloſſener Friſt erfolgten Abnahme auf den Edikten eigenhändig angemerket; c) endlich von dem Gerichtsdiener von Zeit zu Zeit nachgeſehen werde, ob nicht etwan die Edikte abgeriſſen worden: in welchem Falle ſogleich die Anzeige bei der Stelle zu machen iſt, damit eine nochmalige Anſchlagung des expedirten Edikts geſchehe; d) jedes Edikt muß auch zu drei verſchiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerücket werden. n. 464. §. 87.

Ediktten, ſelben iſt nachzuſehen, ob ſie nicht abgeriſſen worden. n. 489. b b b.

Edikte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertiget werden, ſind erſtens Konvokazionsedikte bei einem zu eröffnen bewilligten Konkurſe, zweitens Vorrufungsedikte. Da die Konvokazions und Vorrufungsedikte immer den nämlichen Innhalt haben, und bei dem erſtern ſich nur der Name des Verſchuldeten, bei dem letztern aber der Name des Vorgerufenen, des

Klä=

Klägers, der Gegenſtand der Klage, und der Name des aufgeſtellten Vertreters ändert, ſo ſollen zur Erſparung der Schreiberei gedruckte Formulare beigeſchaffet, und darinn nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemeſſenen Ausfüllungen geſchrieben werden. Daher hat auch der expedirende Sekretär nur ein ſolches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittels der konkludirten Einſchaltungen die Expedizion zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expedizionen vorgeſchrieben iſt, berichtiget wird. n. 464. §. 85.

Ehe, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus dieſem Vertrag herflieſſende und den Vertrag errichtenden gegeneinander zu ſtehenden bürgerlichen Gerechtſamen und Verbindlichkeiten, erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz und allein von den landesfürſtlichen Geſezen; die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehöret für die landesfürſtliche Gerichtsſtellen. n. 117. §. 1.

Ehe, die Einwilligung hiezu muß klar und deutlich ausgedrücket und insgemein von den Partheien ſelbſt gegeben werden. n. 117. §. 23.

Ehe iſt ungültig, welche ohne dreimalige Verkündigung, oder diesfalls erhaltener Nachſehung oder endlich ohne geſezmäßige Erlaubniß geſchloſſen wird. n. 117. §. 34.

Ehe kann auch durch einen Bevollmächtigten geſchloſſen werden, allein eine ſolche Ehe ſoll nur in dem Fall gültig ſeyn, wenn die Vollmacht

auf

auf die Heurath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſelbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchlieſſet, nicht bereits widerrufen worden. n. 117. §. 23.

Ehe kann getrennet werden, wenn einer von den Eheleuten die weſentlichſte Pflicht des Eheſtandes: nämlich die eheliche Beiwohnung wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, und in dieſem Fall bleibet dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe ungültig erkläret werde; bei ſolchen Klagen ſoll das Gericht ſich niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Parthei angeführte Unvermögenheit des andern Theils von dieſem gerichtlich eingeſtanden wird, ſondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verſchiedenheit der Perſonen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehemütter (Hebammen) unterſuchet werden. Finden ſich bei dieſer Unterſuchung zuverläßige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie möge überhaupt, oder nur in Rückſicht auf den andern Gatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen ſich nicht zuverläßig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob ſie beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drei Jahre beiſammen wohnen, und nach deren Verlaufe, nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedau-

ert

ret hat. Wofern ſich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn ſich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſen, ſondern erſt während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verurſachet worden. n. 117. §. 37. 38. 39. 40.

Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hinlänglich verſammelt iſt, öffentlich aufgeboten, verkündiget, bei dieſer Verkündigung beide Brautleute mit Tauf und Geſchlechtsnamen, Geburtsorte und Stand deutlich bezeichnet, und dieſes Aufgebot (Verkündigung) auch an zween folgenden Sonn und Feyertagen wiederholet werden; damit jeder ein ihm etwan bekanntes, dieſer Ehe im Wege ſtehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne. n. 114. §. 31.

Ehe, wenn ſolche ungültig erklärt wird, hören auch zwiſchen den geweſenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwan erzeugten Kinder ſtets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derſelben von beeder Theile Vermögen beizutragen iſt, alſogleich verhältnißmäßig beſtimmet werden. Uiber alles dieſes, gleichwie auch über die wegen Vorent-

hal-

haltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entſtehenden Anſprüche, haben die Gerichte nach Recht zu erkennen. n. 117. §. 43.

Ehe, wenn ſolche wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniß ungültig wäre, dieſes aber den Partheien unbekannt geweſen, ſo ſoll daſſelbe in ſo weit es möglich iſt, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheien das vorhandene Hinderniß, gewußt, dennoch aber die Ehe geſchloſſen haben, ſoll nicht nur die Ehe ungültig ſeyn, ſondern die Partheien ſind nach Verſchiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreſte und Arbeit, oder mit einer andern angemeſſenen Strafe zu belegen. n. 117. §. 42.

Ehe, welche nach den Geſezen geſchloſſen worden, iſt unauflöslich, und ſoll, ſo lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können. n. 117. §. 36.

Ehe, wenn deſſen Gültigkeit in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, ſo ſind die etwan eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinſchaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, ſo ſollen die Gerichte darauf bedacht ſeyn, damit die häusliche Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde. n. 117. §. 41.

Ehe,

Ehe, zu deſſen Weſenheit, und als ein zu deſſen Gültigkeit unumgängliche Bedingniß wird erfordert, daß die beiderſeitige Einwilligung hiezu in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors oder Popen, in deſſen Pfarre der Bräutigam oder die Braut wohnhaft iſt, und im Beiſeyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch wird dem Pfarrer, Paſtor oder Popen das Befugniß eingeräumt, daß ſie ſtatt ihrer, auch einen andern, um in ſeinem Namen bei Schlieſſung der Ehe gegenwärtig zu ſeyn, beſtellen mögen. n. 117. §. 29. 30.

Ehefrau iſt der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater ſtehet, unterworfen. J. N. 11.

Ehegatte, welcher von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzet wird, kann durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit ſuchen. n. 117. §. 45.

Eheleute können vom Gericht von Tiſch und Bett nicht geſchieden werden, maſſen das Ehepatent vorausſetzet, daß beide Eheleute ſowohl über die Sönderung als auch über das jedem zu guten kommenden Vermögen außergerichtlich vollkommen einverſtanden ſeyen, alſo daß bei Ermanglung dieſes Einverſtändnißes von einer Sönderung keine Frage ſeyn kann. n. 142.

Eheleute können von Tiſch und Bett in keinem Fall auf eine andere Art getrennet werden, als wenn beide übereingekommen ſind, getrennet zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen

gen hat, ſich vorläufig einverſtanden haben, ohne daß gerichtliche Unterſuchung, oder richterlicher Spruch diesfalls ſtatt finden ſoll. Sind Eheleute wegen alles deſſen einverſtanden, dann ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und da, ohne daß ſie, weſſen ſie miteinander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, blos verſichern, daß beide zur Trennung freiwillig einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieſelbe zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor oder Popen mitbringen, zu dieſem Ende ſollen beede Partheien bevor ſie ſich der Abſönderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsſtelle melden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor oder Popen perſönlich wenden; dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellung ihrer Gewiſſenspflicht, und ſonſt alle mögliche Mittel der Uiberredung verſuchen, und nur dann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen: daß ſie dieſe ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben. Denn auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſtehet zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichts-

ſtelle ſich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft, wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was bereits wegen derſelben verordnet worden. n. 117. §. 45. 46. 47. 48.

Eheleute, welche nicht der katholiſchen Religion zugethan ſind, können in dem Fall, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben ſtrebet, oder einen Ehebruch begangen hat, und zwar der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes anverlangen, und wenn die That bewieſen iſt, ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären. Ein gleiches Recht ſtehet auch denjenigen Ehegatten zu, der von dem andern auf eine boshafte Art verlaſſen worden iſt. In dieſem Fall ſoll jedoch der Abweſende vorher dreimal nach Maaßgab der allgemeinen Gerichtsordnung zu Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher für frei erkläret werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat. Die Trennung wird obgedachten Eheleuten auch in jenem Fall verſtattet, wenn zwiſchen ihnen eine Hauptfeindſchaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entſtanden iſt, und beide Theile die Eheſcheidung verlangen. Doch ſollen in ſolchen Fällen die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung niemals ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Um-

ſtän-

ſtänden wiederholen, wenn dann alle angewandte Mittel fehlſchlagen, und alle Hoffnung verſchwunden iſt, derlei Eheleute jemals wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren, ſo mögen zwar die Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten, allein dieſe ſoll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wenn den aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern kein Nachtheil dadurch zugezogen wird. In jedem Eheſcheidungsfall ſind zugleich alle von einer oder der andern Parthei angebrachten Anſprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbeſondere ſoll keine Eheſcheidung ehe bewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwan erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheien gerichtlich beſtättigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden, und unter Strafe der Abſetzung ſoll keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdeme er ſich die wegen der Kinder getroffene Ausmeſſung vorweiſen laſſen. Nach geſchehener Eheſcheidung ſtehet beiden Theilen frei, ſich wieder zu verehligen. Doch in allen Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangenen Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben hat, ſoll der Verbrecher niemals befugt ſeyn, denjenigen zu heurathen, der in dieſem Verbrechen gerichtlich erwieſenermaſſen mit ihm verfangen geweſen; nicht minder iſt bei der Verehligung eines geſchiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzu-

warten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entſtehen könne. Wenn geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich eines andern beſinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, kann dieſes nicht anders geſchehen, als daß ſie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen ſchließen, was zur erſten Eingehung jeder Ehe erfordert wird. n. 117. §. 50. 51. 52. 54. 55. 56. 57.

Ehen der Akatholiſchen ſind in den Pfarrkirchen, zu welchen ſie gemäß ihres Wohnorts gehören würden, eben ſo wie in ihrem Bethaus dreimal aufzukünden. n. 292.

Ehepatent, deſſen Aufrechthaltung, und der in ſelbem erklärten Unauflösbarkeit jeder giltig eingegangenen Ehe haben ſich die ſämmtlichen Gerichtsbehörden und Fiskalämter beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Eingeſtändniß eines ſolchen Umſtandes, welcher nach dem Geſeze die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach ſich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken verſucheten, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen geſpielten Betrug, oder gebrauchten Zwang ꝛc. ſelbſt eingeſtanden; wornach dann auch jene Anordnung des Ehepatents, welche vermag, daß wenn auch die Unvermögenheit von beiden Theilen gerichtlich eingeſtanden würde, ſolche doch nicht für wahr zu halten, ſondern behörig

zu unterſuchen ſeye, ſich auch auf das Eingeſtändniß eines jeden andern ſolchen Umſtandes verſtehet, ſo die Nichtigkeit des Ehekontrakts nach ſich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein derlei bloßes Eingeſtändniß keine Rückſicht verdienet, ſondern das Angeben jederzeit förmlich unterſuchet, und durch ordentliche Beweiſe dargethan werden muß. n. 480.

Eheverſprechen wird, auf was immer für eine Art ſie geſchehe, ſelbſt mit einer geſchehenen Schwängerung für nichtig und ungültig erkläret. n. 73. §. 3.

Ehevertrag, deſſen Gültigkeit verhindert alles, was die Einwilligung verhindert, daher können jene, die ihrer Vernunft beraubt ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte und Verbindlichkeiten des Eheſtandes einſehen, keine giltige Ehe ſchlieſſen. n. 117. §. 24.

Ehevertrag einzugehen, iſt jeder befugt, der durch die Geſeze dazu nicht für unfähig erkläret worden. n. 117. §. 2.

Ehevertrag iſt ungiltig der Militarperſonen, ohne eine von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit beigebrachte ſchriftliche Erlaubniß, und werden nebſt deme nicht allein ſie ſelbſt, ſondern auch noch der Pfarrer, Paſtor oder Pope, der ſie getrauet, nach Umſtänden beſtrafet werden. n. 117. §. 20.

Ehevertrag iſt ungiltig unter Blutsverwandten in auf und abſteigender Linie fort und fort,

unter

unter Seitenverwandten aber nur zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter, Schweſter und ihres Bruders oder ihrer Schweſter Sohne, endlichen zwiſchen Geſchwiſterkinder. Dieſe Unfähigkeit zur Ehe beſtehet ohne Unterſchied, nicht nur wenn die Brüder und Schweſtern von einem Vater und von einer Mutter abſtammen, ſondern auch wenn ſie blos den Vater, oder blos die Mutter gemeinſchaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtſchaft aus ehelicher; ſondern auch wenn ſie aus unehelicher Erzeugniß ihren Urſprung hat. n. 117. §. 13. 14.

Ehevertrag iſt ungiltig, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebenſachen oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrages nicht, es ſeye dann, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſon vermindert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beſchränket, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicher Weiſe vorgegeben worden. n. 117. §. 25.

Ehevertrag iſt ungiltig, wenn die Einwilligung hiezu aus Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie dieſe, welche dieſe Furcht anführt, derſelben nicht hat widerſtehen können. Das Be-

Befugniß, eine aus Irrthum oder aus Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, stehet blos demjenigen zu, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume oder nach vorüber gegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat. n. 117. §. 27. 28.

Ehevertrag ist ungiltig, wenn eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. n. 117. §. 26.

Ehevertrag ist ungiltig zwischen dem gewaltthätigen Entführer und der Entführten, wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen. n. 117. §. 17.

Ehevertrag ist ungiltig zwischen einem Ehebrecher und einer Ehebrecherinn, woferne der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. n. 117. §. 18.

Ehe=

Ehevertrag iſt ungiltig zwiſchen jenen, die den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen ſelbſt, oder von einem andern durch ihre Veranlaſſung vollbracht, und entweder mit beiderſeitigen Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wiſſen und Willen des andern Theils verübet worden ſeye. n. 117. §. 19.

Ehevertrag iſt ungiltig zwiſchen Verſchwägerten, daß alſo der Mann nicht befugt iſt die Blutsverwandten ſeines Weibs, noch das Weib jene des Mannes zu heurathen. Woferne jedoch in irgend einem beſondern Fall ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig dem Landesfürſten angezeigt, und nur erſt nach von ſelbem erhaltener Erlaubniß, mag ſich weiters an das geiſtliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verſchwägerten Perſonen hingegen, die zu Schlieſſung einer Ehe unter ſich in dem Ehepatent nicht für unfähig erkläret ſind, können ſich lediglich bei ihrem Biſchofe diesfalls melden. n. 117. §. 15. 16.

Ehevertrag kann ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder ein Weib, die mit einem Manne verheurathet iſt, ſo lange die Ehe beſtehet, mit einer andern nicht giltig eingehen, wenn daher verheurathet geweſene Perſonen zur neuen Ehe ſchreiten wollen, ſo ſollen dieſelben, wofern der Tod des erſten Ehegattens an dem

Orte,

Orte, wo ſie ſich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig iſt, zur zweiten Heurath nicht ehe zugelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zurechte hinreichende Art verwieſen haben. n. 117. §. 11. 12.

Ehevertrag können Geiſtliche und jene, die Ordensgelübde abgeleget haben, nicht eingehen. n. 117. §. 21.

Ehevertrag können Minderjährige ohne Einwilligung ihres Vaters, oder in Ermanglung deſſen ihres Großvaters, väterlicher Seite, oder Vormundes mit der gerichtlichen Genehmhaltung nicht eingehen. Wenn jedoch dieſe ihre Einwilligung verſagen, und die Kinder nach einiger Zwiſchenzeit ihr Anſuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten, wird dieſen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater, oder Vormunde verſtattet, ſich an die Gerichtsbehörde zu verwenden. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, Großvaters oder Vormunds die Urſache der Weigerung erheblich, ſo hat daſſelbe das auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen. Könnten ſie hingegen keine gründliche Urſache ihrer Weigerung anführen, ſo iſt vorläufig zu verſuchen, ob ſie entweder durch gütliche Vorſtellungen, oder einige ihnen einberaumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen ſind. Wenn aber auch dieſes nicht fruchtete, ſo hat das Gericht die Einwilligung von amtswegen zu ertheilen; und ſoll eine unter dieſen Umſtänden vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Giltigkeit haben, ſondern

auch

auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen. n. 117. §. 3. 4. 5. 8. 9.

Ehevertrag können Minderjährige ohne Einwilligung ihres Vaters, oder Großvaters väterlicher Seite und Vormunds nicht eingehen, wenn das Gericht dieſelben von der Vormundſchaft entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichts, oder wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens auszuſchlieſſen, mithin einen andern Vormund zu beſtellen befunden hat. Sind dieſe in ihrer Meinung unterſchieden, ſo ſoll das Gericht entſcheiden. n. 117. §. 6. 7.

Ehevertrag können Taube und Stumme eingehen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können. n. 117. §. 24.

Ehevertrag wird geſchloſſen, wenn eine Manns und eine Weibsperſon einwilligen miteinander in eine unzertrennliche Gemeinſchaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der dieſem Stande anklebenden Gerechtſamen zu genieſſen. n. 117. §. 22.

Ehevertrag zwiſchen einem Unterthan der der chriſtlichen Religion, und einem andern der derſelben nicht zugethan iſt, iſt nichtig und ungiltig. n. 117. §. 10.

Eheverträge, welche in fremden Ländern geſchloſſen werden, in Anſehung derſelben wird verordnet, daß a) ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer ſeyn mag, eingegangenes Eheverſprechen, iſt in Sr. Majeſtät Ländern ungiltig. b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und im höchſten

Dien=

Dienſte ſtehende Militarperſonen können auch in fremden Ländern eine für dieſe Länder giltige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorſchrift des hieſigen Ehegeſezes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, oder aber vormundſchaftliche Einwilligung, bei Militarperſonen die Erlaubniß des Regiments, Korps, oder der denſelben vorgeſetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. c) Wenn die in dem Ehegeſeze §. 10. 11. 13. 15. 17. 18. 19. 21. beſtimmten Hinderniſſe eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für Se. Majeſtät Staaten giltige Ehe nicht ſchlieſſen. d) Die Außerachtlaſſung des Aufgebots, oder der in dem Ehegeſeze darüber vorgeſchriebenen Diſpenſen macht eine von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für Sr. Majeſtät Staaten nur damals ungiltig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geſchloſſen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn die k. k. Unterthanen die nach den dortigen Geſezen nöthigen Diſpenſen auf die in demſelben Lande vorgeſchriebene Art nicht bewirket haben. e) In der Art der Trauung ſind die k. k. Unterthanen bei Ehen, welche ſie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorſchrift des hierländigen Ehegeſezes gebunden, ſondern iſt genug, wenn dabei die Geſeze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. n. 468.

Eheweib des Verſchuldeten in Anſehung ihres zugebrachten Heurathguts, und verſchriebenen

Wie-

Wiederlage, in ſoweit letztere den Betrag des wirklich abgeführten Heurathguts nicht überſchreitet, in Ermanglung eines ausdrücklichen Pfandrechts, wird in die dritte Klaſſe verſetzt. n. 14. §. 19.

Eid abzulegen iſt jener befugt, welcher berechtiget iſt die Streitſache zu verſchenken. n. 13. §. 222.

Eid aufgelegter iſt 3 Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachſen, oder wenn das Urtheil in der letzten Inſtanz ergangen iſt, binnen 14 Tagen vom Tag des zugeſtellten Spruchs anzutreten, widrigens iſt der Beweis oder Gegenbeweis für erloſchen zu halten. n. 13. §. 224.

Eid, bei deſſen Ablegung kann der Gegentheil zwar ſelbſt oder durch einen andern erſcheinen, jedoch iſt ſolcher in Ermanglung deſſen auch in ſeiner Abweſenheit aufzunehmen, und dieſes dem Erſuchſchreiben beizurücken. n. 13. §. 226.

Eid, bei deſſen Ablegung ſoll jeder Schwörende ohne Unterſchied den Daum und die zwei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, und niemand anders ſchwören als ſo wahr mir Gott helfe, nur bei Juden ſoll der bisher üblich geweſene Eid ferner beobachtet werden. n. 13. §. 163. 164.

Eid, bei deſſen Ablegung ſollen keine andere Feyerlichkeiten, als die Aufhebung des Daums und zweier Finger, und keine andere Ausdrücke, als ſo wahr mir Gott helfe, gebraucht werden. n. 13. §. 221.

Eid, desjenigen, welcher ſich hiezu gerichtlich angeboten hat, und vor Ablegung deſſelben ſtirbt, iſt vor abgeſchworen zu halten, wenn er die Ablegung deſſelben weder durch die ergriffene Appellazion, noch ſonſt verzögert hat. n. 13. §. 233.

Eid falſcher, wenn die Zeugen auch geſtändig wären, einen ſolchen abgeleget zu haben, hat doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenſchaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch ſtehet dem Sachfälligen bevor, ſeine Erholung wider einen ſolchen eines falſchen Eides geſtändigen Zeugen zu ſuchen. n. 13. §. 236.

Eid falſcher, wenn die Zeugen eines ſolchen überwieſen worden, und mit Ausſchließung ihrer Zeugniſſe die übrigen Beweismittel nicht wenigſtens eine halbe Probe ausgemacht hätten, ſoll jener, welcher den Prozeß andurch behauptet hat, die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erſtatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie von dem Erfüllungseide verordnet worden. n. 13. §. 237.

Eid falſcher, wenn Jemand erweiſen kann, daß ſein Gegner einen ſolchen abgeleget habe, ſoll er dem peinlichen Richter alle ſeine Beweismittel übergeben, und dieſer nach Beſchaffenheit der Umſtände von amtswegen die Unterſuchung vornehmen. Wird nun der Beſchuldigte eines falſchen Eides überwieſen, oder geſtändig, ſoll er alles, was er durch ſeinen Eid behauptet hat,

ſammt

ſammt Schäden und Unköſten wieder gut machen. n. 13. §. 134. 135.

Eid falſcher, wer einen Zeugen hiezu verleitet, iſt nicht nur zur vollkommenen Entſchädigung des Gegentheils zu verhalten, ſondern annoch insbeſondere nach den peinlichen Geſezen beſtrafet werden ſoll. n. 13. §. 237.

Eid gerichtlicher, kann niemals durch einen Sachwalter gültig abgeleget, ſondern muß jederzeit in Perſon abgeſchworen werden. n. 13. §. 223.

Eid iſt für abgeſchworen zu halten, wenn die Parthei ihn gerichtlich angeboten, und dieſe Abſchwörung durch den Tod gehindert wird, es möge der Tod vor oder nach dem Urtheile erfolget ſeyn, wenn anders die Parthei die Abſchwörung durch ergriffene Appellazion, oder ſonſt nicht verzögert hat. n. 317.

Eid, hiezu iſt der Gegentheil nicht zuzulaſſen, wenn ein Theil vor Ablegung deſſelben neue Beweis oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beibringung ſtandhafter Behelfe, oder in Ermanglung derſelben durch ſeinen Eid darzuthun, vermögend wäre, daß er dieſelben während dem Prozeße nicht gefliesſentlich verſchwiegen habe, in dieſem Falle iſt er zur Führung ſeines Beweiſes oder Gegenbeweiſes zuzulaſſen, wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweis oder Gegenbeweiſe nicht aufkäme, iſt der Eid von dem Gegentheil nicht mehr zu fordern, ſondern für abgeſchworen zu halten. n: 13. §. 231. 232.

Eid, jener, welche Krankheits oder Alters halber vor Gericht nicht erſcheinen können, iſt in ihren Wohnungen durch ein oder zwei Abgeordnete aufzunehmen. n. 13. §. 229.

Eid kann zwar in Abweſenheit des Gegentheils abgenommen werden, jedoch verdienet der Richter, welcher die Vorforderung unterlaſſen, eine nachdrückliche Ahndung. n. 335. i.

Eid, wenn er durch ein Erſuchſchreiben nicht kann aufgenommen werden, ſo iſt es genug, wenn derjenige, ſo ihn abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterſchriebe, und beſtättigte; doch iſt der Eid nach Aufhörung der Hinderniße abzulegen, und in dieſem Fall an die vorgeſchriebene Friſt ſich nicht ſo genau zu halten. Die Einſendung der alſo gearteten Eidesformel hat, in ſo lange die Hinderniß der Eidesablegung fortdauert, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkänntniß zugehenden Rechte ein. Nur ſtehet dem Gegentheile bevor, nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Sicherſtellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeſchworen würde. n. §. 13. 227. 228.

Eid, wenn ſolcher wegen Abweſenheit, oder ohne zu großen Unköſten, oder Ungelegenheit in dem Ort des Gerichts nicht abgelegt werden könnte, ſo ſoll jener, welcher ihn abzulegen hat, durch ſeinen Sachwalter in der beſtimmten Zeit um ein Erſuchſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich befindet, anlangen, daß ſie nach der einzuſchließenden Eidesformel den Eid aufnehmen

men, und ſolche zurückſenden wolle. n. 13. §. 225.

Eid, zu deſſen Ablegung iſt der Gegentheil vorzuladen, wenn er aber nicht erſchiene, in deſſen Abweſenheit aufzunehmen. n. 13. §. 230.

Eide ſind von den Zeugen vor der Auſſage abzunehmen. n. 306. i.

Eide, welche eine Parthei, oder ein Zeuge abzuſchwören hat, ſind entweder vor der allgemeinen Rathsverſammlung abzulegen, oder hiezu zween Räthe, nebſt einem Präſidium, und einem Sekretär abzuordnen. n. 464. §. 14. 2te Abth.

Eidesablegung, bei ſolcher hat jedesmal der älteſte Rath die Eidesformel abzuleſen demjenigen, der den Eid zu ſchwören hat, alle Umſtände in ihrer wahren Geſtalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl faſſe, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit zu geſtatten. Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Abſicht auf die Allmacht, und Allwiſſenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzuſtellen, und zuförderſt die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerruffung des falſchen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens auf das nachdrücklichſte zu Gemüthe zu führen. Endlich iſt dem Schwörenden die auf dem falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzte Strafe ausdrücklich vorzuſagen, und er mit beſcheidenem Eifer vor einem

zu-

Meineide zu warnen; nach dieſen Erinnerungen, und dem von der Parthei hienach erfolgten Entſchluße, iſt die wirkliche Ablegung des Eides mit folgender Anmerkung vorzunehmen; daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präſidium vorgeſprochen werde, und während der Eidesablegung das geſammte anweſende Perſonale ſich ſtehend mit genauer Beobachtung des Stillſchweigens, und der für dieſen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage. n. 464. §. 14. 15. 16. 17. 2te Abth.

Eidesablegung ſoll erſt nach geſchehener Meineidserinnerung, und dem von der Parthei her nach erfolgten Entſchluß zugelaſſen werden n. 16. c.

Eidesablegung ſoll in jenen Fällen, wo es ſich de meo et tuo handelt, nur damals ſtatt haben, wo es die Geſetze ausdrücklich zulaſſen, und dieſes nur unter der genaueſten Beobachtung jener Vorſichtigkeitsregeln, die in der Gerichtsordnung vorgeſchrieben ſind. n. 16. a.

Eidesſtättiges Zeugniß hat nicht die Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides. n. 489. rr.

Eidliche Angabe findet in zwei Fällen ſtatt a) wenn jemand ſchuldig iſt, ein Vermögen oder Schulden anzugeben, ſoll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit ſeiner Angabe beſchwören. b) jene, die von einer beſorglichen Vertuſchung muthmaßlich Wiſſenſchaft haben dürften, ſollen auf Begehren des Klägers, alles was ihnen von dieſem Vermögen bekannt iſt, ange-

ben, und ihre Angabe eidlich beſtårken. n. 13. §. 219. 220.

Einbegleitungsbericht, in denſelben ſind die Urſachen der zur Einbringung der Appellazionsbeſchwerden gegebenen Erſtrekungsfriſten, ſammt den Beweiſen derſelben anzuführen. n. 13. §. 254.

Eingeſtåndniß, außerordentliches, befreiet den Gegner von dem Beweiſe nur damals, wenn von dem Bekenner das Geſtåndniß auf Befragen Jemands geſchehen iſt, von dem er wüßte, daß ihm daran gelegen ſey, die Wahrheit zu erfahren. n. 13. §. 110.

Eingeſtåndniß eines Einzigen kann nur ihm, aber nicht den übrigen Streitgenoſſenen nachtheilig ſeyn. n. 13. §. 109.

Eingeſtåndniß, gerichtliches, eines zur Vertretung begwalteten Rechtsfreundes: ſonſtigen Sachwalters, Gerhaben, oder Kurators im Namen der von ihm vertretenen Parthei in Anſehung des Faktums, befreiet den Gegentheil von allen Beweis. n. 13. §. 108.

Einrede, in derſelben iſt das Factum, nach Beantwortung der von dem Kläger angebrachten Umſtånden, allenfalls zu ergånzen, und jene Umſtånde, die der Kläger verſchwiegen, oder anders, als ſie ſich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen. n. 13. §. 6.

Einrede, in derſelben ſind alle Einwendungen, womit ſich Beklagter wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer ſchützen zu können glaubet (Exceptiones dilatorias et peremtorias) zu-

gleich, und zwar jene zum erſten anzuführen, welche aus dem Factum entſpringen. n. 13. §. 7.

Einrede, in ſolcher ſind alle von dem Kläger angebrachten Umſtände, und zwar jeder insbeſondere, in eben jener Ordnung, in welcher ſie erzählet worden ſind, ohne Zweideutigkeit zu beantworten. n. 13. §. 5.

Einrede, welche in gehöriger Zeit eingereicht worden, iſt dem Kläger um ſeine Replik auf 14 Täge zu verbeſcheiden. n. 13. §. 43. et 44.

Einrede, wenn ſie nicht in der beſtimmten Friſt erſtattet wird, ſoll dem Kläger in Betreff des Faktums, auch ohne weiterem Beweis voller Glauben beigemeſſen, die Akten auf Anlangen inrotulirt, und darüber was Rechtens iſt, erkannt werden. n. 13. §. 36.

Einreichung der Schriften, hat verſchloſſen zu geſchehen, a) wenn etwas von einer untern Behörde an eine höhere geſendet wird, b) wann die Schriften Geheimniſſe, oder andere bedenkliche oder wichtigere Umſtände enthalten. n. 464.

Einreichungsprotokoll, bei ſolchen können Teſtamente überreichet werden, nur muß in dieſem Falle angemerket werden, von wem das Teſtament iſt, daſſelbe muß in dem Stande, in dem es überreichet worden, belaſſen, folglich wenn es verſchloſſen wär, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Uiberreicher auf die baldige Eröffnung des Teſtaments gedrungen würde, ſo hat der Protokolliſt daſſelbe dem Vorſitzenden, oder in deſſen Abweſenheit dem, der deſſen Stelle vertritt, zu übergeben. n. 464. §. 14.

Einreichungsprotokoll hat aus folgenden ſieben Rubriken, oder Kolumnen zu beſtehen. a) Zahl der überreichten Schrift die nach Vorſchrift des §. 5. zu führen, und worunter der Name des Referenten zu ſetzen iſt. b) Gegenſtand der überreichten Schrift nach Anleitung des §. 7. c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach Ende der Rathsſitzung zurückkommenden Referententernionen zu nehmen iſt. d) Tag der vollendeten Expedizion, dieſer iſt aus dem von dem Expeditor laut §. 96. täglich zu erhaltenden Verzeichniſſe zu erheben. e) Tag der Zuſtellung. f) Tag der von der Parthei ſelbſt geſchehenen Erhebung. Uiber welche beide Rubriken ebenfalls von dem Expeditor täglich die Auskunft einzuholen iſt. g) Tag der Abgabe in der Regiſtratur; dabei iſt zugleich der Faszikel, und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beigeleget ſind. n. 464. §. 12.

Einreichungsprotokoll, in ſolchen iſt jede bewilligte Veränderung des Referats anzuzeigen, damit in den Referententernionen des Raths, ſo das Referat übernommen, die Anzeige geſchehe. n. 464. §. 22.

Einreichungsprotokoll iſt täglich zweimal dem Vorſitzenden, oder jenem, welchen er die Beſorgung aufträgt, zuzuſchicken, damit er zu denjenigen, die noch keine Referenten haben, den Referenten bezeichne. n. 464. §. 16.

Einreichungsprotokoll iſt zu Ende jeden Monats in guter Ordnung zuſammen zu binden und in dem Amtszimmer aufzubewahren. n. 464. §. 20.

Ein=

Einreichungsprotokoll muß täglich, die Sonn- und gebotenen Feiertäge nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Außer dieſen Stunden bleibt es verſchloſſen; denſelben iſt auch dasjenige, was auf der Poſt eingeſendet wird, durch den Gerichtsdiener zu übergeben. n. 464. §. 4.

Einreichungsprotokoll, ſoll in gedruckten, abgetheilten Bögen von gleichem Formate geführet, und bei jedem Bogen oben angemerket werden: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1 Januar 1786. An Sonn- und Feiertagen iſt Ferialtag zu ſetzen, wäre an einem Tage gar nichts eingereichet worden, ſo iſt der Lauf der Protokollstäge dennoch nicht zu unterbrechen, ſondern anzumerken: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1. Jänner 1786. iſt nichts eingekommen. n. 464. §. 11.

Einreichungsprotokoll ſoll jenes, was gerichtlich erleget werden ſoll, nicht annehmen, ſondern an die Rathsſitzung verweiſen. n. 464. §. 13.

Einreichungsprotokoll, von ſolchem ſind die Tagzeddel der Gerichtsdiener noch am nämlichen Tage der Regiſtratur zu übergeben; wo die Regiſtranten aus denſelben auf die Konzepte der Expeditionen den Tag der erfolgten Zuſtellung anzumerken haben. n. 464. §. 8.

Einſetzung in den vorigen Stand, das hierum eingebrachte Geſuch kann vom Richter erſter Inſtanz nicht von amtswegen verworfen werden,

ſon-

ſondern es iſt hierüber wie über eine jede andere Klage zu verfahren. n. 475.

Einſetzung in den vorigen Stand, derſelben Anſuchung hemmt die Exekuzion nicht. n. 179. f.

Einſetzung in den vorigen Stand, die Bitte und das Urtheil hierüber muß klar anzeigen, was eigentlich dem Kläger durch die bewilligte Wiedereinſetzung in vorigen Stand zuerkannt werde. n. 489. kk.

Einſetzung in den vorigen Stand, durch deren Anſuchen wird der Juſtizzug nie gehemmet. n. 495.

Einſetzung in den vorigen Stand findet in dem Falle wegen unterlaſſener Abſchwörung des Haupt= oder zurückgeſchobenen Eides nur damals ſtatt, wann die Fallfriſt zu Ablegung des Haupt= oder zurückgeſchobenen Eides ohne Verſchulden verſtrichen iſt. n. 306. ff.

Einſetzung in den vorigen Stand gebühret den Verkürzten a) wenn eine Friſt terminus peremptorius, ohne deſſen Verſchulden verſtrichen iſt; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen iſt, und er nach ſolchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wiſſen, oder nicht finden konnte. Im erſten Fall hat er ſolche binnen 14 Tagen nach Verſtreichung der Fallfriſt anzuſuchen, widrigens iſt er damit nicht mehr zu hören; im zweiten Fall aber iſt er befugt, ſie zu begehren, ſo lang ſein Recht nicht verjährt iſt. n. 13. §. 372. 373.

Einſetzung in den vorigen Stand iſt auch bei dem Richter erſter Inſtanz anzuſuchen, wann

das

das Geſchäft in Appellazions oder Reviſions-zug hangend, oder entſchieden worden iſt. n. 489. ii.

Einſetzung in den vorigen Stand, iſt bei dem Richter erſter Inſtanz zu ſuchen, dieſer aber hat nach Vernehmung der Partheien, wie in einer andern Privatſache zu erkennen. n. 13. §. 375. n. 33. d. n. 335. t.

Einſetzung in den vorigen Stand iſt bei der erſten Inſtanz anzuſuchen, und hat das Appellazionsgericht lediglich die etwan durch einen Abſprung ſich an ſelbes verwendenden Partheien dahin anzuweiſen. n. 306. bb.

Einſetzung in den vorigen Stand, iſt in Tyrol jenem, deſſen Rechtsſache ſchon vor dem 1. Mai 1782 entſchieden, oder auch nur anhängig geweſen, auf den Fall, wo er in Beziehung auf die nämliche Sache neue Beweismittel vorlegen will, nicht nothwendig, ſondern er hat lediglich eine neue Klage einzureichen. n. 306. o.

Einſetzung in den vorigen Stand, iſt jener befugt, anzuſuchen, welcher berechtigt iſt, wider einen dritten ſeine Schadloshaltung zu begehren, und bei ihm ſich erholen kann. n. 13. §. 374.

Einſetzung in den vorigen Stand, wer ſolche wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, begehren könne, iſt aus den bürgerlichen Geſezen ſelbſt abzunehmen. n. 13. §. 371.

Einſetzung in den vorigen Stand, wer ſolche zur Einreichung einer in der gehörigen Zeit nicht

über-

übergebenen Sazſchrift fordert, hat die ihm vorbehaltene 14 Tåge vom Tage der von ſeinem Gegentheil angeſuchten Inrotulirung zu guten. n. 335. s.

Einſetzung in den vorigen Stand, wenn ſie wegen einer Verkürzung begehret wird, die aus dem Benehmen des von der Parthei ſelbſt begwaltenden Rechtsfreundes entſtanden iſt, ſoll die Beurtheilung, ob ſie ſtatt habe oder nicht, eben ſo aufgenommen werden, als ob das Benehmen, ſo die Verkürzung veranlaſſet hat, von der Parthei ſelbſt geſchehen wåre; wenn jedoch die Parthei wider den Rechtsfreund ſich in Anſehung der durch ihn verurſachten Verkürzung nicht erholen könnte, ſoll derſelben die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bewilliget, der Rechtsfreund aber in ſolchem Falle von dem ſtallo agendi in allen Erblåndern ausgeſchloſſen werden. n. 477.

Einſicht außergerichtliche, iſt binnen der Hålfte der zur Erſtattung einer Satzſchrift einberåumten Friſt anzuverlangen, widrigenfalls die Originalien für unbedenklich zu halten ſind. n. 13. §. 123.

Einſicht gerichtliche, bei derſelben hat der Richter in Erledigung der Bittſchrift, worüber die Tagſatzung angeordnet worden war, genau und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden ſind. n. 13. §. 137.

Einſicht gerichtliche, bei derſelben iſt im Fall, daß einer die Aufbewahrung einiger Originalien

lien anverlangte, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bey Gerichtshanden aufzubewahren ſeye, die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der dießfalls erfolgenden richterlichen Entſcheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens iſt zu erkennen. n. 13. §. 128.

Einſicht gerichtliche, bei ſolcher ſind keine Nothdurften zu handeln, ſondern ſolche in den Satzſchriften anzubringen. Wenn a) jener, welcher die Einſicht anverlanget hat, an den Originalien keine ſichtbare Bedenken wahrnahm, b) den Erlag der Bedenklichen nicht begehrte, c) der Vorweiſer erbietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entſcheidung der Hauptſache in gerichtlicher Verwahrung zu laſſen. n. 13. §. 129.

Einſicht gerichtliche. Hiezu iſt von dem Richter auf eine kurze Zeit eine Tagſatzung anzuordnen. n. 13. §. 126.

Einſicht gerichtliche, iſt längſtens 3 Tage nach Verſtreichung der Hälfte der zur Erſtattung einer Satzſchrift anberaumten Friſt anzuſuchen, es möge die außergerichtliche Einſicht verweigert, oder die bei der außergerichtlichen Einſicht bedenklich gefundene Originalien verſiegelt worden ſeyn, widrigenfalls ſind ſolche Originalien für unbedenklich zu halten. n. 13. §. 125.

Einſtandrecht, eines geiſtlichen Stifts als Obrigkeit bei Veräußerung eines unter ſeiner Herrſchaft gehörigen immobilis, iſt aufgehoben. n. 21.

Einſtandrecht findet weder bei der gerichtlichen Verſteigerung noch nach dem Verkauf ſtatt. n. 13. §. 337. n. 318.

Einſtandrecht, welches dem Grundherrn ſonſt eigen ſeyn mag, iſt in Verſteigerungsfällen aufgehoben. n. 469. u.

Einvernehmen mit der politiſchen Stelle hat in Anſehung der Fiskaladjunktenſtelle zu Görz in dem zu beſtehen, daß das Appellazionsgericht 2 Juſtizreferenten der Stadt- und Landrechte Görz, Gradiska und Trieſt benennen und delegiren ſolle, welche gemeinſchaftlich mit den von dem Gouverneur ex parte politica benennenden Räthen, wie auch mit Beiziehung des Kammerprokurators die Prüfung der vorkommenden Kompetenten vorzunehmen, ſodann hierüber an das Appellazionsgericht die verläßliche genaue Relazion zu erſtatten haben, über welche ſich ſodann das Appellazionsgericht mit dem Gubernio in Einvernehmen ſetzen, und gemeinſchaftlich mit ſelbem über die Wahl des Würdigſten die Aeußerung erſtatten muß. n. 145. b.

Einwendung der nicht zuſtehenden Gerichtsbarkeit, iſt vor Verflieſſung der Hälfte der zur Einrede beſtimmten Friſt anzubringen, ſodann aber iſt Beklagter hiemit nicht mehr zu hören, der Richter aber hat hierüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen. n. 13. §. 40.

Einwendung der nicht zuſtehenden Gerichtsbarkeit, wenn ſolche verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches anzurechnen noch die erſte ganze Friſt zur Erſtattung ſeiner Einrede. n. 13. §. 41.

Einwendungen ſind alle außer jener der nicht gehörigen Gerichtsbarkeit in der Einrede zugleich anzubringen, widrigens iſt Beklagter nicht mehr zu hören. n. 13. §. 42.

Einwendungen ſind in der Einrede alle ohne Ausnahme anzubringen, folglich ſind auch in der Hauptſache die Partheien Rede und Antwort zu geben ſchuldig, widrigens ſie ſich ſelbſt beimeſſen müſſen, wenn ſie anmit nicht weiters gehöret, und vielmehr in der Hauptſache für geſtändig gehalten werden würden. n. 306. h.

Eiſenhandlungs-Kommunitätsfirma wird aufgehoben. n. 273.

Erbfolge wird in Schleſien und Mähren dahin feſtgeſetzet, daß das von einem ab inteſtato verſtorbenen Unterthan hinterlaſſene Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten bis auf den 10 Grad incluſive ab inteſtato auf die in den mähriſchen Stadtrechten vorgeſchriebene Art zuzufallen habe. n. 210.

Erbſchaftsſteuer in Anſehung derſelben hat die Kammer darauf zu ſehen und iſt ſich mit Abnehmung eines eben ſo ſtarken Abfahrtsgeldes ſicher zu ſtellen, wenn bei einer außer Hungarn vornehmenden Verlaſſenſchaftsabhandlung derlei Schuldverſchreibungen vorkämen, wodurch von deutſchen Unterthanengelder in Hungarn angeleget, und intabuliret, oder der locus ſolutionis, um ſich der Erbſchaftsſteuer zu entziehen, angewieſen wird. n. 63.

Erbserklärung, wenn bei einer Verlaſſenſchaft mehrere geſchehen, ſo ſind dieſelben nicht als eine Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu dekre-

kretiren, ſondern die Sache iſt vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bei eingekommenen verſchiedenen Erbserklärungen über das ſtreitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig inſtruirte Klage zu überreichen habe: welche alsdann den Grund zur weitern ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat. n. 464. §. 43. 2te Abth.

Erbſteuerbetrag iſt wie bisher von der Landesſtelle auszumeſſen, ſodann, wenn die Parthei ſich durch dieſe Ausmeſſung beſchwert fånde, oder aus irgend einer Urſache die Nachſicht anſuchen wollte, ſtehet derſelben frei ſich an die vereinten Hofſtellen zu wenden, auf den Fall aber, wo ſich die Parthei gegen beide Ausmeſſungen, folglich gegen die der Landesſtelle, und gegen jene der Hofſtelle im Wege Rechtens beſchwert zu ſeyn glaubte, ſoll derſelben der Rechtsweg gegen das Fiskalamt des Landes, wo die Erbſteuer zu entrichten kömmt, der Ordnung nach vorbehalten bleiben, und eine ſolche Klage alldort, wo andere Gefällsſtreitigkeiten zu entſcheiden ſind, verhandelt werden. n. 421.

Erbſteuer, in Beziehung auf dieſelbe wird die erlaſſene Verordnung dahin abgeåndert, daß es bei dem durch die in Erbſteuerpatent angeordneten Vorſichten ſein Verbleiben habe. n. 461.

Erbſteuer, wenn eine bei einer Verlaſſenſchaft zu beheben iſt, iſt ſich genau nach den beſtehenden Geſezen zu achten. n. 464. §. 42. 2te Abth.

Er-

Erfüllungseid kann geſtattet werden, wenn ein Theil über einem erheblichen, die Streitſache entſcheidenden Umſtand zwar keine vollſtändige, doch eine halbe oder mehr als eine halbe Probe beigebracht, und ſich erboten hat, dieſen Umſtand eidlich zu beſtättigen. n. 83. §. 212.

Erfüllungseid muß gleich mit den übrigen Beweiſen angeboten werden. n. 287.

Erfüllungseid, wenn ein Theil hiezu ſich wieder erboten, noch dem Gegentheil den Haupteid aufgetragen hat, ſo iſt der vorgegebene Umſtand, ohne dem Gegentheil einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten. n. 13. §. 213.

Erkenntniſſe in Unterthansſachen ſind von den Stellen möglichſt zu beſchleunigen und bei deren Faſſung alle nur erſinnliche Deutlichkeit und Beſtimmung anzuwenden. n. 23. §. 30.

Erläuterungen ſind nur damals allen Juſtizgehörden zu intimiren, wenn durch die höchſte Entſchlieſſung ein allgemeiner Zweifel behoben wird. n. 64.

Erſuchſchreiben ſo ein Richter wegen eines bewilligten Verbots, oder einer Erfolglaſſung in Abſicht auf die in öffentlichen landesfürſtlichen Kaſſen befindlichen Güter, an die der Kaſſe vorgeſetzte Finanzſtelle von amtswegen zu erlaſſen hat, ſind ohne Stempel und Taxen abzunehmen; dahingegen jene Expedizionen unter dem Stempel der dritten Klaſſe unnachſichtlich auszufertigen, mittelſt welcher der Richter eine auf ein in einer öffentlichen Kaſſe befindliches

Gut

Gut Beziehung nehmende Verbots, oder Erfolgungsbewilligung der betreffenden Kaſſe erinnern muß. n. 415.

Exceptiones dilatorias & peremptorias, ſiehe Einrede. n. 13. §. 7.

Exekuzion, bis zur Sicherſtellung iſt dem Kläger in ſo weit er nicht etwan bereits hinlänglich bedeckt wäre, immittels zu ertheilen, wenn der Beklagte zwar die Urkunde anerkännte, aber ſolche Einwendungen beibrächte, worüber der Endſpruch nicht ſogleich geſchöpfet werden könnte, und die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten iſt. n. 13. §. 298.

Exekuzion, in der Klage über ſelbe kann auf Verlangen des Exekuzionsführers das ſchriftliche Verfahren eingeleitet werden, und es von der angeordneten Tagſatzung abkommen. n. 306. z.

Exekuzion iſt auf Anſuchen des Klägers nach Verflieſſung der beſtimmten Friſt zu ertheilen. n. 13. §. 301.

Exekuzion iſt nach verſtrichener Appellazionsfriſt auf Begehren des Obſiegers über jene Punkte, wider welche nicht ausdrücklich appellirt worden iſt, ſogleich zu ertheilen. n. 13. §. 259.

Exekuzion iſt nicht gleich zu verwilligen, wenn bei der Tagſatzung der Beklagte Einwendungen beibringet, worüber ſogleich der Endſpruch erfolgen könnte, ſondern es iſt von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und dann erſt zu erkennen was Rechtens iſt. n. 13. §. 298.

Exekuzion iſt nicht zu ertheilen, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. n. 13. §. 298.

Exekuzion iſt über jene Punkte, wider welche appellirt worden, bis zum erfolgenden Appellazionsurtheil nicht zu verwilligen, ſollte jedoch die Streitſache alſo beſchaffen ſeyn, daß der in erſter Inſtanz obſiegende Theil bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile einer Sicherſtellung, Bedeckung, oder andern gerichtlichen Vorkehrungen bedürfte, ſoll ihm dieſe von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden. n. 13. §. 259.

Exekuzion iſt vor Entſcheidung des Prozeſſes nicht zu ertheilen. n. 13. §. 275.

Exekuzion iſt zu verwilligen, wenn der Beklagte bei der Tagſatzung der Schuld geſtändig iſt. n. 13. §. 298.

Exekuzion kann auch in den Ferien angeſuchet werden, nur hat der Richter, da er die Friſt beſtimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten ſoll, auf die Ferien, und nach Beſchaffenheit der Perſonen, auf die Schnitt und Weinleſezeit die gehörige Rückſicht zu tragen. n. 13. §. 383.

Exekuzion kann ein Richter, der wider einen beklagten Fremden das Urtheil entweder in Contumaciam, oder über ein ordentliches Verfahren geſchöpfet hat, auf bewegliche außer ſeiner Gerichtsbarkeit befindliche Güter dermaſſen verwilligen, daß derſelbe zu Fürnehmung diesfälliger Pfändung jenem Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegende beweg-

liche

liche Güter gehörig ſind, durch Erſuchſchreiben angehe. n. 275.

Exekuzion kann über ein bedingnißweiſe ergangenes Urtheil nicht bewilliget werden, ſondern es wird ein zweites Urtheil erfordert, welches erkenne, ob das in dem erſten Urtheile beſtimmte Bedingniß erfüllet ſey, und welches in ſolchem Falle auf die Bezahlung mit Beobachtung des §. 300. ſpreche. Daher wenn über ein bedingnißweiſe ergangenes Urtheil die Exekuzion angeſuchet wird, nach Maaß §. 298, 299 und 300. fürzugehen iſt; wann aber in einem auf kein Bedingniß ausfallenden Urtheil zuwider des §. 300. aus Verſehen die alſogleiche Bezahlung erkennet, und hierüber von dem beſchwerten Theile der weitere Rechtszug ergriffen worden, hat das Appellazionsgericht das richterliche Gebrechen nach ſeinen Amtspflichten zu beheben. Iſt aber dieſer weitere Rechtszug nicht ergriffen, ſo iſt durch dieſes richterliche Gebrechen in der Sache nicht geſchadet, da vor Ausgang der Appellazionsfriſt über das Urtheil die Exekuzion nicht ertheilet werden kann, und alſo der Gegentheil immer eine Friſt von 14 Tägen zur Zahlung hat. n. 387.

Exekuzion ſiehe Nozion. n. 170.

Exekuzion über ein in Contumaciam verfälltes Urtheil, iſt nicht eher, als nach verſtrichener Appellazionsfriſt zu verhängen. n. 199.

Exekuzion, wenn ſie angeſuchet wird, und die Klage auf eine Urkunde ſich gründet, welche vollkommenen Glauben verdienet, ſo iſt auf eine kurze Friſt eine Tagſatzung, und zwar mit dem

An-

Anhang, das Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geſtändig gehalten werden würde, anzuberaumen, und der Beklagte über die Klage zu vernehmen. n. 13. §. 298.

Exekuzion, wenn ſie auf ein liegendes Gut geführet wird, ſoll der Richter dem Kläger auf ſein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel oder dem Stadt oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchig iſt, einverleibet werde; die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen iſt, ſoll gedachte Verwilligung, welche derſelben von dem Richter mittels Befehls oder Erſuchſchreibens zugleich und unmittelbar zuzuſtellen iſt, gegen Entrichtung der geſezmäßigen Gebühr, ſogleich in Erfüllung bringen. n. 13. §. 322.

Exekuzion, wenn ſie auf ein liegendes Gut geführet wird, und der Spruch den Büchern einverleibet iſt, ſo iſt der Kläger befugt, die Schäzung bei dem Richter, unter welchem die Landtafel, das Stadt oder Grundbuch ſtehet, ſogleich anzuſuchen, welcher ſie auch ungeſäumt verwilligen und vornehmen laſſen ſoll. Wo ſodann 30 Tag nach zu erheben geweſenen Schäzung der Kläger die Feilbietung anzuſuchen hat, widrigenfalls er ſchuldig iſt, das Gut um die Schäzung zu übernehmen, und iſt ihm das Gut einzuantworten, ſobald er den Kaufſchilling oder Schäzungsbetrag richtig geſtellet hat. n. 13. §. 323. 324. 325.

Exekuzion, wenn ſie auf die Früchte und Einkünfte, die in einem gewiſſen Betrage Geldes beſtünden z. B. in Zinſen von einem Kapital

und d. gl. geführet wird, ſind ſolche dem Kläger, ohne einen Sequeſter aufzuſtellen, nach dem Maaße ſeiner Forderung ſogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kaſſe oder Auszahler dieſes Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geſchehen habende Zuſtellung der ergangenen Einantwortungsverordnung, gegen ſeiner Quittung, zu erfolgen. n. 13. §. 321.

Exekuzion, wenn ſie auf Früchte oder Gefälle eines liegenden Guts geführet wird, ſoll der Richter dem Kläger auf Anlangen das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch, oder Vertrag, bei der Landtafel, oder bei dem Stadt oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequeſter zur Einhebung dieſer Früchte oder Gefälle aufgeſtellet werde, die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen iſt, und welcher die Vormerksbewilligung von dem Richter durch Befehl oder Erſuchſchreiben zugleich und unmittelbar zuzuſtellen iſt, ſoll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der geſezmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen laſſen. n. 13. §. 320.

Exekuzion, wenn ſie nicht ob einer Forderung geführet wird, die ſich auf eine Bergſchuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, kann Kläger bei ſolcher zu ſeiner Befriedigung die Bergwerke oder Werksgaden nur dann namhaft machen, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln verſehen ſeyn ſollte. Soweit nun auf die Bergwerke und Werksgaden ſelbſt

die

die Exekuzion nicht geſtattet wird, in ſoweit ſo auch eine beſondere Exekuzion auf die dazu gehörige Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und ſonſtige zur Werkmanipulazion gehörige Dinge nicht zugelaſſen werden. n. 27. §. 25.

Exekuzionsführer, demſelben iſt, wenn ſein Geſuch ſich auf ein rechtskräftiges Urtheil gründet, auf das nämliche Exekuzionsgeſuch zugleich die Vormerkung zu bewilligen, zugleich ein Sequeſter aufzuſtellen. n. 248.

Exekuzionsführer hat in jedem Fall das Recht die Güter des Schuldners anzuzeigen, auf welche er die Exekuzion führen will. n. 306. a a.

Exekuzionsführer kann jenen mittelloſen Schuldner, welchen er nicht alimentiren kann, nicht in den Arreſt ziehen. n. 361.

Exhibitum, deſſen Uiberreichung hat an den Protokolliſten Exhibitorum zu geſchehen. n. 464. §. 2.

Exkataſtrirungsangelegenheiten, in denſelben iſt ſich an die böhmiſch-öſterreichiſche Hofkanzlei zu verwenden. n. 4. §. 4.

Exnonnen unterliegen ſowohl in actibus inter vivos als mortis cauſa der Civilgerichtsbarkeit, nach Unterſchied als ſie entweder adelich oder unadelich ſind, und ſind von ſolcher abzuhandeln. n. 100.

Expeditor hat darauf zu ſehen, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorſchrift geſchehe, den Expedizionen, welche zur Unterfertigung vorgeleget werden, müſſen jedesmal die Konzepte angeſchloſſen ſeyn, damit keine Expedizion unterſchoben werden könne, der Expedi-

tor hat ſothane Expedizionen dem Präſidium und Vizepräſidium mit mäßiger Abtheilung zuzuſenden, und nicht eine zu große Menge auf einmal zuſammenkommen zu laſſen. n. 464. §. 94.

Expeditor hat zu beſorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expedizionen geſchehe. n. 464. §. 92.

Expeditor ſoll, ſobald ihme die von dem Vorſitzenden gutgeheißene Expedizion zukömmt, den Tag, an welchem ſie in das Expedit gekommen iſt, zur Seite anmerken, alsdann ſich mit dem Taxator einverſtehen, um den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, die nach der Taxordnung davon zu entrichten kommen. n. 464. §. 89.

Expeditor ſoll unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und ſtäter Abwechslung vertheilen, daß die Rathsſitzungen, ſo lang ſie dauern, jedesmal mit einem Gerichtsdiener verſehen, die Zuſendungen an den Vorſitzer, die Räthe und das Expedit beſorgt werden, die Aufgabe und Uibernahme bei der Poſt geſchehe, und die Zuſtellungen nach Möglichkeit befördert werden. n. 464. §. 99.

Expeditor, wenn er bei der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anſtand fände, ſoll ſich mit dem Taxator einvernehmen, entweder, daß der Anſtand nach Vorſchrift der Taxordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung geſezmäßig iſt, der Expeditor und die Partheien ſich beruhigen können, oder wenn die Taxe dem Geſeze zuwider wäre, der Anſtand mit kurzer Hand durch Uiberzeugung des Taxa-

tors

tors gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Parthei ihren Rekurs bei den vereinigten politiſchen Hofſtellen einzureichen, angewieſen, oder allenfalls die offenbar billig erkannte Beſchwerden durch Präſidionalnote von richterlichen amtswegen unterſtützt werden; je nachdem in jedem Falle dieſe oder jene Benehmung räthlich befunden wird. n. 464. §. 90.

Expedizion, berichtigte, iſt dem Präſidium zuzuſchicken, welches ſie abermal zu durchgehen, die ihm etwan auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit, oder ohne Beiſetzung ſeines Namens darauf anzumerken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anſtände auffielen, iſt die Expedizion zurückzuhalten, und bei nächſter Rathsſitzung mit den bemerkten Anſtänden vorzutragen, damit bei verſammelter Sitzung über das Formulare der Expedizion, jedoch ohne in dem Innern des vorigen Konkluſums etwas zu ändern, Berathſchlagung genommen, und hiernach die Expedizion ungeſäumt berichtiget werde. In ſolchen Fällen wird ohne eine neue Konkludirung von dem Sekretär zur Seite das: in pleno Conſilii adjuſtirt: angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathsſitzung beigefügt. n. 464. §. 78.

Expedizion berichtigte, iſt auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfaſſen, und im Eingang dieſes Bogens, jedesmal der Numer des Exhibitums anzumerken, zu welchem die Expedizion gehörig. In der Expedizion iſt jedesmal genau auszudrücken, welche Beilagen und Akten-

tenſtücke beizuſchlieſſen ſind, und ob ſie von amtswegen abzulaufen haben. n. 464. §. 74.

Expedizion berichtigte, iſt ſo viel es geſchehen kann, von dem Sekretär gleich in der Rathsſitzung zu verfaſſen, die dann übrigbleibenden ſind am nämlichen Tage Nachmittag in dem Amtsorte zu verfertigen: Ohne wichtige Urſache iſt den Sekretären nicht geſtattet, Akten mit ſich nach Haus zu nehmen. Wenn ſich die Geſchäfte zu ſehr häuften, und es bei einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referentenaufſatzes in die Form der Expedizion zu thun iſt, muß den Sekretären ein Regiſtratursindividuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben ſie ſich dieſer Erlaubniß nur dann zu bedienen, wann es wegen Menge der Expedizionen nicht möglich ſeyn ſollte, ſie insgeſammt am nämlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieſer Hilfe die ſämmtliche Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, ſollen die Sekretäre dieſelben in ihrer Wohnung mit zu Hilfnehmung der Referatsbögen, und dort, wo ſie unentbehrlich ſind, auch der Akten ſelbſt, nach Möglichkeit zu befördern ſuchen. n. 464. §. 75.

Expedizion iſt von dem Referenten zu verfaſſen, wann nach dem Konkluſum ein Bericht an die Appellazionsſtelle, oder von dieſer an die höchſte Behörde zu erſtatten, oder wann der Beweggrund eines Urtheils an die anſuchende Parthei hinauszugeben iſt. Außer dem iſt ſie das Geſchäft des Sekretärs, wenn aber die ganze Expedizion nur darinn beſtehet, das in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführte

For-

Formale des Beſcheides auf dem Rücken der Satz oder Bittſchrift hinzuſchreiben, ſo iſt es überflüßig eine beſondere Expedizion zu verfaſſen, ſondern das Präſidium hat ſogleich auf dem Referatsbogen nach erfolgter genauer dem Konkluſum angemeſſenen Adjuſtirung des Formalis das Expediatur zu ſetzen, und dieſes Formulare entweder in die Kanzley zu ſchicken, oder von einem in die Rathsſtube zu berufenden Kanzeliſten abſchreiben zu laſſen. n. 464. §. 73.

Expedizion iſt wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe nicht aufzuhalten, ſondern der Rückſtand einſtweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben. n. 280. §. 7.

Expedizion verfaßte, iſt mit Beilegung der dazu gehörigen Akten dem Referenten verſchloſſen zuzuſenden, und damit ſich dieſer überzeugen könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Konkluſum übereinſtimme, iſt auch der Referatsbogen beizulegen. n. 464. §. 76.

Expedizion verfaßte, ſolche hat der Rath genau zu durchleſen, auf jedes Wort Rückſicht zu nehmen, ob es mit dem Konkluſum übereinſtimme, und mit Deutlichkeit und Anſtand ausgedrückt ſey, das Bedenkliche zu verbeſſern, und der berichtigten Expedizion zur Seite ſeinen Namen beizuſetzen. n. 464. §. 77.

Expedizion verfaßte, von welcher Art ſie ſeyn möge, iſt mit möglichſter Beförderung dem Expeditor zuzuſchicken. n. 464. §. 88.

Expedizion, zur Verfaſſung derſelben ſind dem Sekretär die Referatsbögen und dazu gehörigen Akten zu übergeben. n. 464. §. 74.

Expe-

Expedizionen an untergeordnete Partheien oder Aemter ſind mittels Befehls zu erlaſſen, welche das Präſidium oder Vizepräſidium, und ein Sekretär zu unterfertigen haben. n. 464. §. 82.

Expedizionen des Fiskalamts ſind von dem landrechtlichen Perſonale zu beſorgen, doch ſoll nichts geſchrieben werden, was nicht von dem Kammerprokurator entweder ſelbſt verfaſſet, oder ſo weit es ein Konzept anderer Individuen des Fiskalamts iſt, mit dem von dem Kammerprokurator nach vorläufiger genauer Reviſion beizuſetzenden Vidit verſehen iſt. n. 124. §. 48.

Expedizionen, ſo eine Fürmerkung oder Löſchung bei dem, dem Amte der mähriſchen Landtafel zugewieſenen ſchleſiſchen Hypothekenbuch betreffen, ſollen in jener Art, als ſie von dem Landrecht dermalen erlaſſen werden müſſen, alſo auch von dem Präſidenten des Landrechts, und einem Sekretario dieſer Stelle nebſt Aufdruckung des Amtsinſiegels gefertiget werden. n. 157.

Expedizionen wegen Anſtellung und Beförderung der Beamten ſollen wegen rückſtändigen Stempel nicht aufgehalten, ſondern dieſer Rückſtand in der gewöhnlichen Taxnotel fürgemerket werden. n. 5.

Expedizionen, zu deren Unterfertigung iſt für jede Woche ein anderer Sekretär zu benennen, der ſich, wenn er die Unterfertigung nicht während der Rathsſitzung beſorgen kann, täglich zweimal in der Kanzlei einzufinden, und daſelbſt zu unterſchreiben hat. n. 464. §. 95.

F.

Fahrende Güter, unter ſolche wird bei Bergwerken die nach dem Quartalſchluß bereits geſchloſſene Ausbeute gezählet, dagegen ſind darunter die Bergtheile, Erzt und andere bei den Gruben und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag beſtimmte baare Geld, oder Viktualien, oder ſonſtige zum Werksbetrieb beigeſchafte Erforderniſſe nicht begriffen. n. 27. §. 22.

Faktum iſt in ſeiner Zeitordnung, ohne Einmengung eines Vernunftſchluſſes, oder Rechtsſtelle zu erzählen. n. 13. §. 12.

Faktum, welches angeführt wird, muß erwieſen werden, widrigens iſt bei Erledigung des Prozeſſes, daſſelbe, in ſo weit es von dem Gegentheile widerſprochen worden, nicht für wahr zu halten. n. 13. §. 104.

Faszikel ſind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachſen zu laſſen. Wenn alſo der Faszikel zu groß würde, iſt er in mehrere abzutheilen, der nämliche Numer beizubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Numer angefangen der Faszikel die Akten enthält. n. 464. §. 102.

Feilbietung, bei ſelber gebühret jenem der Vorzug, welcher der erſte das meiſte angeboten hat. n. 335. o.

Feilbietung, bei ſelber iſt der Käufer an ſeinen Anbot nicht gebunden, wenn der Kauf nicht zu Stande kömmt, es ſeye dann, er hätte ſich freiwillig erboten, für ſolchen zu haften. n. 335. n.

Feilbietung, bis zur zweiten und dritten iſt ein Gut, ſo dem Verderben unterlieget, oder deſſen Unterhalt viel koſtet, oder ohne Gefahr eines Schadens nicht zurück gehalten werden kann, nicht zurück zu halten, ſondern auch bei der erſten unter der Schätzung zu verkaufen. n. 14. §. 34.

Feilbietung der Güter des Verſchuldeten ſoll gerichtlich, und ohne Zeitverluſt geſchehen. n. 14. §. 38.

Feilbietung eines gerichtlich geſchätzten Guts iſt 30 Täge nach zu erheben geweſener Schätzung von einem oder dem andern Theil anzuſuchen, widrigens der Kläger es um die Schätzung zu übernehmen, und Beklagter es ihm dafür zu überlaſſen ſchuldig iſt. n. 13. §. 324.

Feilbietung eines geſchätzten Guts, wenn ſie binnen 30 Tagen angeſuchet wird, iſt ſogleich zu verwilligen, und dazu 3 Termine, jeder von 30 Tagen mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Orts anzuſetzen, und der Beiſatz beizurücken, daß wenn das Gut weder bei dem erſten, noch bei dem zweiten Termin um den Schätzungsbetrag an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde. n. 13. §. 326.

Feilbietung größerer Güter, hiezu kann der erſte Termin auf 90 Täge nach Ermeſſen des Richters feſtgeſetzet werden, bei den übrigen wird ihm frei geſtellet, die Friſten um etliche Täge früher oder ſpäter zu beſtimmen, nur ſoll die für alle drei ausgemeſſene Zeit niemals merklich überſchritten werden. n. 13. §. 327.

Feil-

Feilbietung was weder bei der erſten noch zweiten wenigſtens um die Schätzung an Mann gebracht werden kann, das ſoll bis nach der verfaßten Klaſſifikazion und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. n. 14. §. 39.

Feilbietung wenn das Gut bei der dritten nicht an den Mann gebracht werden könnte, ſo ſtehet es dem Exekuzionswerber frei, das Gut in dem Schätzungswerth zu übernehmen, oder daſſelbe in eine Sequeſtrazion zu ziehen, oder aber zur weitern Feibietung zu ſchreiten, welche ſodann auf deſſen Anlangen auszuſchreiben iſt. n. 335. o. 344.

Feilbietungen gerichtliche, wo ſie vorgenommen werden, haben durch zween Gerichtsabgeordnete zu geſchehen, und ſind dazu zween vertraute Hausgenoſſen oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen. Bei ſolchen iſt ſich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beiden Gerichtsperſonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung und des gelöſten Kaufſchillings aufzuſchreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von beiden Gerichtsperſonen und den Zeugen zu unterfertigen iſt, in die gerichtliche Verwahrung zu geben. n. 464. §. 41. 2te Abth.

Feilbietungsedikt, auf ſolchem iſt anzumerken, wenn bei einem oder andern Termin ſich keine Kaufluſtige meldeten, und die Kundmachung zu wiederholen. n. 13. §. 332.

Feil=

Feilbietungsedikt, in ſolchem iſt deutlich auszudrücken a) die Bedingniſſe, unter welchen das Gut verkaufet werden wird, b) daß der Meiſtbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in ſo weit ſich der zu bietende Preis erſtrecken wird, übernehmen müſſe, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorher geſchehenen Auftündung nicht annehmen wollten. n. 13. §. 328.

Feilbietungsedikt, in ſolchem iſt nicht nöthig, die Summen deren auf dem Gut haftenden Schulden auszudrücken. n. 489. gg.

Feilbietungsedikten ſind bei jedem vorkommenden Falle, in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär zu entwerfen, und nur ſchriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei zu expediren. n. 464. §. 66.

Feilbietungsedikte ſind längſtens drei Tage nachdem die Feilbietung verwilliget worden iſt, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen. n. 13. §. 329.

Feilbietungstermin in Galizien ſoll immer auf die Kontraktzeiten beſtimmet werden. n. 489. aaa.

Feilgebotenes Gut, iſt bei der dritten Lizitazion um den angebotenen Werth zu überlaſſen, wenn die Gläubiger vorläufig wegen eigener Uibernahme deſſelben vernommen worden ſind. n. 213.

Ferialtag, auf ſolchen ſoll der Richter niemals den Tag der einzureichenden Schriften anſetzen, ausgenommen, wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es ſtehet aber jedem Theile frei, ſeine Schriften vor Verſtreichung der erhaltenen

Friſt

Friſt auch in Ferien, jedoch außer der Sonn- und Feyertagen einzugeben. n. 13. §. 380.

Ferien bei Gerichte ſind folgende: die Sonn und gebotene Feyertage, von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige, von dem Palmſonntage bis an den Ostermontag, an den drei Bettagen in der Kreuzwoche, von Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag. n. 13. §. 376.

Ferien, in ſolchen iſt es mit den Gerichtshandlungen ſo zu halten, wie es von Einreichung der Schriften verordnet worden iſt. n. 13. §. 381.

Ferien, in ſolchen ſoll keine Tagſatzung gehalten werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde. n. 13. §. 377.

Ferien ſind bei den Berggerichten keine andere als an Sonn und gebotenen Feyertägen, dann den öffentlichen Bettagen zu halten. n. 27. §. 27.

Ferien ſind in jene Friſten, welche auf mehr als 14 Tage beſtimmet werden, mit einzurechnen n. 13. §. 379.

Ferien ſind in jene Friſten, welche nur 14 Täge, oder weniger betragen, nicht einzurechnen; doch kann der Richter in dieſem Fall die Friſt in Anſehung der dazwiſchen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit beſtimmen. n. 13. §. 379.

Ferien, während denſelben ſind jene Schriften, derer Friſten durch die Gerichtsordnung beſtimmet ſind, einzureichen, ausgenommen die Sonntäge und gebotene Feyertäge, jene aber deren Friſt der Richter zu beſtimmen hat, in der beſtimmten Zeit. n. 13. §. 378.

Ferien, während ſolchen, jedoch außer Sonn und gebotenen Feyertägen kann die Pfändung angeſuchet werden, wenn jemand eine Summe Geldes zu zahlen ſchuldig erkannt worden iſt, doch iſt nach dieſer, und dadurch dem Kläger verſchafter Sicherheit mit der weitern Exekuzion die Verſtreichung der Ferien abzuwarten. n. 13. §. 382.

Fideikommiß-Depurazionsfriſten, können von den Landrechten ohne Anfrage erſtrecket oder vermindert werden, doch bleibt hierüber den Intereſſenten der Rekurs an höhere Orten bevor. n. 19.

Fideikommiß und Majorate, deſſen Permutazionen in ein peculiarium mittels Anlegung in fundis publicis iſt allemal einzugeſtehen, jedoch ſind hierüber nicht nur die nächſten Anverwandten mit den zur Succeſſion berechtigten Agnaten, ſondern auch die zu beſtellen kommende Kuratores des Fideikommißes oder Majorats als der natorum & naſciturorum zu vernehmen, und überhaupt alles, wie es bisher nach den beſtehenden Verordnungen beobachtet worden, von amtswegen zu veranlaſſen, ſofort das Geſchäft, wenn darüber das Einverſtändniß der Vernommenen einſtimmig erfolget, nach Befund zu erledigen, wo hingegen, wenn die diesfällige Intereſſenten nicht einverſtanden wären, von den Landrechten hierüber das Ordnungsmäßige zu veranlaſſen, der Parthei aber, die ſich durch die Veranlaſſung beſchwert fände, der Rekurs offen bleiben ſolle. n. 9.

Fideikommiß kann von jedem Beſitzer, wenn es Schulden frei iſt, in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen iſt, verwandelt,

und

und dadurch das Fideikommißgut zu ſeinem freien Eigenthum gemachet werden, ohne daß hierüber die Anwärter zu vernehmen nöthig iſt. Nur wird erfordert, daß ein ſolcher Vorgang allzeit bei dem Gerichte, unter welchem das Fideikommiß ſtehet ordnungsmäßig ausgewieſen, und die öffentlichen Schuldbriefe daſelbſt niedergelegt werden, der Schätzungswerth eines Fideikommißes, welches auf dieſe Art in ein Geldkapital verwandelt werden ſoll, wofern derſelbe nicht gleich anfangs bei Errichtung des Fideikommißes ſelbſt, oder durch ein ſpäteres Einverſtändniß der Familie wörtlich beſtimmet und angenommen worden, ſoll blos nach der landtäflichen, und wo eine ſolche nicht vorhanden iſt, nach der Rektifikazionseinlagsſumme ausgemeſſen werden. n. 424. §. 1. 2.

Fideikommiß kann von dem Beſitzer auch wenn es mit Schulden behaftet iſt, in ein Geldfideikommiß verwandelt werden. Jedoch muß in dieſem Falle der ganze Betrag nach dem beſtimmten Schätzungswerthe auf ſolche Art erleget werden, als ob das Fideikommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frei und eigen gewordenen Gute in vollkommener Kraft, damit aber die Fideikommiße um ſo geſchwinder von den darauf haftenden Schulden befreiet werden, ſollen die Behörden, unter denen ſolche verſchuldete Fideikommiſſe ſtehen, darauf genau halten, daß die Schuldenbezahlung nach den vorgeſchriebenen Friſten geſchehe, und auf Fideikommiße keine höhere Darlehen, als bis zum Drittheile ihres Werthes geſtattet werden. n. 424. §. 3. 4.

Fi-

Fideikommiß und Majorate, deren Onerirung auf ein Drittheil, kann die Stelle, welcher es unterſtehet, ohne Rückfrage verwilligen. n. 9.

Fideikommiß, wenn ſolches einem Rath zum Referate zugetheilt wird, hat ſolcher über die wahre Beſchaffenheit des Fideikommißinſtituts, die eigentlichen Fideikommißgüter mit den etwan hiebei auffallenden Bemerkungen, die Fideikommißbeſitzer und Kuratoren, die Laſten des Fideikommißes, die etwan zu leiſtenden Depurirungen genau, und umſtändlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiß vorfallenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverläßige Auskunft, wenn ſelbe nöthig wäre, ertheilen könne, ſondern auch, wenn bei ein oder anderm Fideikommiß, beſonders in Rückſicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumſeligkeit bemerkt würde, diesfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsverſammlung geſchehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeſchritten werden möge, damit der Vorſitzende verſichert ſey, daß das vorgeſchriebene Rapular wirklich geführet werde, hat er ſich daſſelbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu laſſen. n. 464. §. 41.

Fideikommißbeſitzer, demſelben ſtehet frei, unter denen bereits feſtgeſetzten Modalitäten Dominikalgründe in Ruſtikalgründe zu verwandeln, doch iſt nicht erlaubt für die bei ſolcher Zerſtückung der Fideikommißmaierſchaftsgründen eingehende Kaufſchillingsgelder andere immobilia ad fideicommiſſum zu erkaufen, ſondern dieſe Kaufſchillingsgelder ſind ganz in fundis publicis,

oder

oder auch auf ſichere Privathypothek, als ein Fideikommißkapital anzulegen. Die Modalitäten, worauf ſich dieſe Anordnung beziehet, ſind a) daß der Fideikommißbeſitzer vorläufig einer Einwilligung oder Vernehmung der Fideikommißanwärter, oder eines Poſteritätskurators nicht bedarfe, b) daß er nur die Legitimazion beizubringen habe, daß durch die Zerſtückung keine Deteriorazion der Einkünfte verurſachet worden; c) daß von der Landesſtelle die gehörige Obſorge von amtswegen getragen werde, damit der Kaufſchilling ſicher geſtellet, und fruchtbringend angeleget werde. n. 18.

Fideikommißgeſchäft, in ſolches hat das Landrecht nur damals ſich einzulaſſen, wann dem Beſitzer ein inn- oder ausländiſcher Adel eigen iſt. n. 326.

Fiskaladjunktenſtelle, in Anſehung der Beſetzung derſelben hat ſich das Appellazionsgericht ſogleich mit der Landesſtelle in Einvernehmen zu ſetzen, damit ein Konkurs in jenen Landen, aus welchen ſich dem Dienſt brauchbare Kompetenten erwarten laſſen, ausgeſchrieben werde, dann iſt bei einer gemeinſchaftlichen Kommißion mit Zuziehung des Kammerprokurators die ſtrenge Prüfung der Kompetenten fürzunehmen, und über die Wahl das gemeinſchaftliche Gutachten zu erſtatten. n. 427.

Fiskalamt das in jedem Lande aufgeſtellte, iſt in allen den Geſchäften, welche ſeiner Vertretung zugewieſen ſind, berechtiget, auch dann, wann es als Kläger auftritt, die Streitigkeiten vor ſeine Gerichtsſtelle, das iſt das in jedem Lande auf-

geſtellte Landrecht zu ziehen, nur in den, den Wechſel oder Berggerichten zugewieſenen Geſchäften, iſt auch das Fiskalamt der Gerichtsbarkeit des in jedem Lande beſtehenden Merkantill und Wechſel oder Berggerichtes unterworfen. n. 237 §. 2.

Fiskalamt, deſſen Korreſpondenz hat mit landesfürſtlichen Gerichts- und Landesſtellen durch Abgebung ordentlicher Amtsberichte und Amtsanzeigen, mit den Kreis und andern landesfürſtl. Aemtern und Obrigkeiten durch Noten zu geſchehen, welche im Namen des Amts zu faſſen, und von dem Kammerprokurator eigenhändig zu unterſchreiben ſind. n. 124. §. 20.

Fiskalamt hat alle Quartale über jene wirklich eingefloſſene Beträge, von welchen ihme die Beziehung der Quota Fisci, oder einer Denunziazionsgebühr zuſtehet, die Berechnung zu verfaſſen, ſelbe der Buchhalterei vorzulegen, nach erfolgter Adjuſtirung den Betrag aus jener Kaſſe, wohin der der Fiskalquota, oder Denunziazionsgebühr unterliegende Betrag eingefloſſen, gegen ſeine Quittung zu empfangen, und dann die Vertheilung vorzunehmen und jedem Amtsindividuo ſeine Gebühr zu erfolgen. n. 124. §. 44.

Fiskalamt ſoll am Ende jeden Jahrs der Buchhalterei die Finalausweiſung, erſtens über jenes, was wirklich eingefloſſen, zweitens, über jenes, was zwar nicht eingefloſſen, aber berichtiget iſt, und dahero in Rückſtand haftet, endlich drittens über die bezogene Quotam Fisci, oder Denunziazionsgebühr, und wie viel hievon auf jedes

Amts-

Amtsindividium gekommen, erſtatten. n. 124. §. 45.

Fiskalamt hat die Obſorge auf die Befolgung der Geſeʒe und Anordnungen, welche ſowohl in politico als juſtitiali und Kammeralſachen erlaſſen werden; in welcher Abſicht daſſelbe nicht nur allein mit aller möglichen Sorgfalt auf die Entdeckung der Uibertretungen der Geſeze oder ihre Nichtbefolgung zu wachen, ſondern auch die diesfalls an das Amt gelangende Denunziazionen aufzunehmen, derſelben Wahrheit aufzuklären, und entweder die andurch verwirkte Strafen einzuklagen, oder an die Landesſtelle die Anzeige zu erſtatten, oder falls die Amtsanzeige und Klage den Landeschef oder Gerichtspräſidenten ſelbſt betreffete, ſich an den oberſten Kanzler, oder oberſten Juſtizpräſidenten, nach den ein oder andern betreffenden Gegenſtänden mit ſeiner Anzeige oder Vorſtellung zu wenden hat, und da das Hauptaugenmerk des Fiszi auf alles jenes zu nehmen iſt, was zum Beſten des Staats, und des landesfürſtlichen Dienſtes gereichet, alſo ſoll das Fiskalamt auch auf die Wirkungen der Geſezen ſorgſamen Bedacht nehmen, und wenn das Amt aus ſelben nach gründlicher Nachforſchung und ſtandhafter Einſicht ſchädliche Folgen für den Staat zu entdecken vermeinte, ſelbe der Landesſtelle ungeſäumt anzeigen. n. 124. §. 8.

Fiskalamt hat für die Befolgung der Geſeze zu wachen; und die Hof- Landes- und Gerichtsſtellen, jeden zu der Amtshandlung des Fiskal-

amts geeigneten Fall, demſelben ungeſäumt anzuzeigen. n. 124. §. 21. 22.

Fiſkalamt hat ſeine Aufmerkſamkeit auf die Geſeze und Verfaſſungen der auswärtigen Staaten in jenen Fällen zu nehmen, wo es auf die Ausübung des juris reciproci ankommen dörfte, und ſich eine umſtändliche Kenntniß diesfalls zu verſchaffen, wobei dann vorzüglich jene Staaten Rückſicht verdienen, mit welchen dießländige Unterthanen im Handel, oder ſonſtigen mehreren Verbindungen ſtehen. In gleicher Art hat ſich daſſelbe die Gränzen des Landes, für welches daſſelbe beſtimmt iſt, und die Urkunden, auf welche ſich dieſelbe gründen, die Eintheilung des Landes in ihre Kreiſe, und die in jedem Lande befindlichen Dominien, und derſelben Beſitzer bekannt zu machen, ſo weit das Fiskalamt ſich die hiezu erforderliche Urkunden nicht verſchaffen kann, iſt genug, wenn daſſelbe die Exiſtenz derſelben, ihre Data, und das Ort, wo ſie im erforderlichen Fall ausgeforſchet werden mögen, ſich bekannt machet, um wenigſtens durch dieſe Notiz bei fürwaltenden nöthigern Umſtänden zur gründlichen Kenntniß der Sache ſelbſt gelangen zu können, dieſe Kenntniße ſind in eigene Gedenkbücher einzutragen und für die Nachfolger aufzubewahren. n. 124. §. 17. 18. 19. 20.

Fiſkalamt hat ſich genaueſt nach der Gerichtsordnung zu verhalten, dem Gegentheil keine Verzögerung zu geſtatten, und für die Konturmazirung zu ſorgen. n. 124. §. 39.

Fiskalamt hat ſich um die ſtandhafte Kenntniß der Verfaſſungen in den politiſchen und Finanzge=

geſchäften, in ſo weit ſelbe nur immer mit der Beſtimmung der Fiskalämter eine Beziehung haben mögen, zu bewerben, zu welchem Ende denſelben bevorſtehet, in den Archiven, Regiſtraturen, Expediten und Buchhaltereien von den auf die Landesverfaſſung Beziehung nehmenden Urkunden die Originalien einzuziehen, und vidimirte oder ſimple Abſchriften, je nachdem er deren in ſeinem Amte bedarf, zu begehren, auch ſoll ihm ein ſo anders, ſo weit die anverlangte Urkunden nicht von beſonderem Geheimniſſe oder Bedenken ſind, ohne weitern ertheilet werden, wo dagegen bei einer in der Urkunde vorfallenden beſondern Bedenklichkeit die Einſicht des Originals und Ertheilung der Abſchrift nur mit Vorwiſſen und Begnehmigung des Präſidentens jener Stelle, aus deſſen Amte die Urkunde von dem Fiskalamte erhoben werden will, zu geſtatten iſt. Und hat das Fiskalamt die zu ſeiner Notiz gelangende Urkunden wann ſie nicht allgemein kund gemacht ſind, in ſoweit geheim zu halten, als es nicht ſeine Amtshandlung zur Nothwendigkeit macht, ſelbe dem Richter, oder einer andern landesfürſtlichen Stelle vorzulegen, dem Gegentheile hievon die Mittheilung, oder einen ſonſtigen zum höchſten Dienſt ſelbſt gereichenden Gebrauch zu machen, außer dem Niemanden eine Einſicht, oder eine Abſchrift hievon zu geſtatten. n. 124. §. 15.

Fiskalamt hat ſo wie der Fall einer Fiskalamtshandlung vorfällt, ungeſäumt den ſorgſamen Bedacht zu nehmen, ob nicht etwan zur Bedeckung des von dem Amt anſprechenden Rechts ein

einsweiliges richterliches Sicherſtellungsmittel erforderlich ſeye, und wenn das Amt hiezu berechtiget zu ſeyn glaubet, iſt hierwegen das dienſame ohne weitern anzubringen. Gleichwie es auch wegen ungeſäumter Apprehendirung des in eine Kaduzität oder Strafe verfallenen Guts das erforderliche ungeſäumt vorzukehren hat. n. 124. §. 36.

Fiskalamt hat von jedem geſchöpften Urtheile binnen drei Tagen von geſchehener Zuſtellung eine Abſchrift der Buchhalterei mit der Bemerkung zu übergeben, ob ein weiterer Rechtszug offen ſtehe oder nicht? n. 124. §. 40.

Fiskalamt hat die landesfürſtlichen Lehensangelegenheiten zu beſorgen, als bei welchen das Fiskalamt die ihm bekannt gewordene Lehensfälligkeiten anzuzeigen, die anheimgefallene oder entzogene Lehen zu vindiziren, und in allen Streitigkeiten die Vertretung auf ſich zu nehmen hat, welche auf das Lehenskorpus oder auf die Belehnung eine ſolche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr ſelbſt in Aufrechthaltung ſeiner Lehensherrlichkeit, in Beſchützung ſeines Lehensgutes, oder in Vertretung ſeines Lehensvaſallens in Verbindung ſtehe: doch ſoll in allen dieſen Geſchäften das Fiskalamt nicht ehe, und nicht anders, als nach einer von der mit der Aufſicht über landesfürſtliche Lehen beſchäftigten Stelle eingeholten, und erhaltenen Belehrung einſchreiten. n. 124. §. 4.

Fiskalamt hat die Kammeral- und Bankalgefälle, ſie mögen unter der eigenen Aerarialregie einer ſtändiſchen Adminiſtrazion, einer Pachtung

oder

oder ſonſtigen Verwaltung ſtehen, zu vertreten. In Abſicht auf dieſen Gegenſtand hat das Fiskalamt den zu Beſorgung der Kammeral- und Bankalgefällen aufgeſtellten Adminiſtrazionen wirkſam an die Hand zu gehen, die von denſelben abgeſonderten Gutachten und Aeußerungen zu erſtatten, bei den ämtlichen Unterſuchungen, als bei welchen es noch ferners zu verbleiben hat, und alſo auch bei ſonſtigen in Amtsſachen vorfallenden Berathſchlagungen, ſo weit ſelbe in dem nämlichen Orte, wo das Fiskalamt beſtehet, vorgenommen werden, ſich der von den Adminiſtrazionen anſuchenden Intervenirung zu fügen, die von den Gefällsadminiſtrazionen geſchöpfte Nozionen, wenn die verfällte Parthei in geſezmäßiger Friſt das Fiskalamt hierüber im Wege Rechtens auffordert, der Ordnung nach zu vertreten, die Gefällsrückſtände durch ordentliche Exekuzionsführung einzutreiben, und alſo in allen Angelegenheiten, welche die Kammeral- und Bankalgefälle active oder paſſive betreffen mögen, die Amtshandlung und Vertretung auf ſich zu nehmen. n. 124. §. 1.

Fiskalamt hat zu vertreten die landesfürſtlichen Parreien und Benefizien, die in Anbetracht der von auseinander gelaſſenen Stiftern, Klöſtern, oder ſonſtigen Gemeinſchaften, entſtandenen Vermögenſchaften, ſo lang dieſelbe unter der Aerarialverwaltung ſtehen. n. 124. §. 6.

Fiskalamt hat zu vertreten die landesfürſtlichen Regalien, alle aus dem Majeſtätsrechte, der Territorialhoheit, oder aus den eigenen Privatrechten des Landesfürſten fließenden Gerechtſamen,

ſamen, worinnen dieſelbe immer beſtehen mögen: wornach dann deſſen Amtshandlung damals vorzüglich einzuſchreiten hat, wann in die dem Landesfürſten zuſtehende Regalien eingegriffen, deren Genuß gehemmet oder verkürzet, ſich von jemanden, dem es nicht zuſtehet, derſelben angemaßet, die Landesgränzen verletzet, oder ſonſtige Folgen der Territorialhoheit beeinträchtiget, die der Krone anklebende, oder der landesfürſtlichen Kammer eigene Domainen, oder dem Landesfürſten, als ſein Privateigenthum gehörige Patrimonialgüter beſchädiget, an ſich gezogen, oder in was immer Art verkürzet, dem landesfürſtlichen Kaduzitätsrechte zu nahe getreten werden wollte, alſo daß das Fiskalamt alles jenes zu vertreten hat, worinn das Intereſſe des Landes, ſeines Fürſtens, oder deſſen Aerarii directe oder indirecte verflochten ſeyn kann: mit der ausdrücklichen Vorſicht jedoch, daß in den Geſchäften, ſo das Majeſtätsrecht, die Territorialhoheit, oder die Landesgränzen betreffen, das Fiskalamt niemals anders einzuſchreiten befugt ſeye, als wenn ſich daſſelbe vorläufig bei der Landesſtelle angefraget, und hierüber die Belehrung, nach welcher ſich auf das genaueſte zu achten kommet, erhalten hat, wo übrigens das Fiskalamt in dieſem Zweige ſeiner Geſchäften, damit der Unfug und die Kränkung entdecket werde, nach Möglichkeit wachſam zu ſeyn, die von den Hof- und Landesſtellen hierwegen abgeforderte Auskünften gründlich und genau mit möglicher Beförderung zu erſtatten, die etwan vorfallende Aufſätze dahin einſchlagender Kontrakten, oder ſonſtiger Urkunden auf

ſich

ſich zu nehmen, und mit guter Vorſicht und Genauigkeit zu beſorgen, bei den hieraus entſtehenden Streitigkeiten aber die Vertretung ſtandhaft zu leiſten. n. 124. §. 2.

Fiskalamt hat zu vertreten die milden Stiftungen in allen entſtehenden Streitigkeiten, es möge die Stiftung in dem Rechtsſtreite als Kläger oder als Beklagter verflochten ſeyn. n. 124. §. 5.

Fiskalamt hat zu vertreten jene Gewerkſchaften, Fabriken oder Privatpartheien, denen der Landesfürſt aus Pachtungen oder ſonſtigen bürgerlichen Kontrakten, aus ertheilten Privilegien, oder ſonſtigen rechtsgiltigen Titeln die Evikzion zu leiſten verbunden iſt, ſoweit derlei Partheien die Evikzionsleiſtung in gehöriger Zeit verlangen, und ſich nicht etwan ihres Rechts freiwillig, oder durch Verabſäumung rechtlicher Ordnung begeben. n. 124. §. 3.

Fiskalamt in Böhmen hat die Freiſaßengüter zu beſorgen, und a) hierüber ordentliche Grundbücher zu halten, in dieſen die Beſchaffenheit des Guts, den Beſitzer, dann die hierauf haftende Giebigkeiten, Schulden, und onera genau und ordentlich einzutragen und fürzumerken, b) über die Beſitzer dieſer Güter, und ſogenannte Freiſaßen, oder Freibauern, nicht nur allein, wenn ſie in Beziehung auf das beſitzende Gut angegangen werden, das Richteramt nach den Geſezen ordnungsmäßig zu verwalten, ſondern auch c) die Perſonalgerichtsbarkeit über dieſe Freiſaßen und Freibauern in Strittſachen, und in den Geſchäften des adelichen Richteramts in

ihren

ihren ganzen Umfange beſorgen; endlich d) darob zu ſeyn, damit die Freiſaßen und Freibauern gegen alle wider ſie angemaßte Bedrückungen geſchützet, und für ihre eigene ſowohl, als ihrer Wirthſchaften, Gründen, und Höfen Aufrechthaltung beſtens geſorget, auch ohne des Fiskalamts Vorwiſſen und Begnehmigung mit dem Freiſaſſengute keine Veränderung vorgenommen werde. n. 124.

Fiskalamt in Gallizien und Lodomerien hat die Obſorge auf die im Lande unter den k. Oekonomien, Staroſtien, Tenunzien, Advokaturen, Skultezien und Lähnen begriffene bona regalia. n. 124.

Fiskalamt kann in dem ſeiner Vertretung anvertrauten Geſchäfte dem Gegentheile ohne Vorwiſſen und ausdrücklicher Erlaubniß der Landesſtelle keinen Vergleich anbiethen, noch über gegentheilige Anbietung in eine Unterhandlung eintreten, wie dann auch ein mit der Landesſtelle Bewilligung eingegangener Vergleich nur mit erfolgter Ratifikazion ſeine Wirkſamkeit erhaltet, und hat das Fiskalamt von einem in dieſer Art wirkſam gewordenen Vergleich binnen drei Tagen der Buchhalterei eine Abſchrift mitzutheilen. n. 124. §. 41.

Fiskalamt ſoll die durch ſeine Amtshandlung eingehende Gelder nicht zu Handen nehmen, ſondern die zur Abführung verpflichtete Parthei in jenen Fällen, bei denen die Bezahlung zu einer beſtimmten Kaſſe gehöret, an die betreffende Kaſſe zur Richtigkeitspflege anweiſen: wo dagegen die Bezahlung in keine beſtimmte Kaſſe

zu

zu leiſten iſt, muß die Parthei mit der Bezahlung an die in jedem Lande beſtehende Kammeralkaſſe angewieſen werden. Damit aber dieſe von der einzuheben habenden Bezahlung Wiſſenſchaft nehme, und von ihrer vorgeſetzten Behörde ſogleich die Anweiſung erhalte, iſt das Fiskalamt ſchuldig von Fall zu Fall der Buchhalterei über die einzugehen habende Bezahlung die Anzeige zu machen, das Urtheil, die Ausgleichung, oder die ſonſtige Urkunde, aus welcher die ſchuldige Abführung erhellet, mit einer genauen Berechnung des Betrages vorzulegen, damit ſodann gleichwohl die Anweiſung an die Kaſſe wegen der Uibernehmung ergehen möge. So wie nun die Auszahlung geſchiehet, iſt die Kaſſe ſchuldig, dem Fiskalamt das Duplikat der an die Parthei herausgegebenen Quittung ungeſäumt zuzuſenden, damit das Fiskalamt von der gepflogenen Berichtigung Wiſſenſchaft erhalte, und alſo den weiteren Rechtszug oder die Exekuzion ſiſtire. Am Ende jeden Monats hat das Fiskalamt der Buchhalterei einen Ausweis zu übergeben, was währenden Monats über die erfolgte Berichtigungen hätte abgeführt werden ſollen, und was gemäß erhaltener Quittung wirklich abgeführet worden iſt, folglich was annoch in Rückſtand hafte. n. 124. §. 43.

Fiskalamt ſoll in allen Fällen ohne Ausnahme, wo die Landes- oder Finanzſtelle von dem Fiskalamte eine Auskunft oder Wohlmeinung abzufordern findet, dieſelbe mit möglicher Beförderung gründlich, genau, und umſtändlich abgeben, und hiebei jenes an Handen laſſen, was

mit

mit Rechte und Billigkeit zum Beſten des Landes, ſeines Fürſtens und des Aerarii gereichen kann. Wie dann auch der Fiskus berechtiget iſt, auch da, wo er nicht gefraget wird, über Dinge, ſo den Dienſt, oder die Nichtbeobachtung der Verordnungen in re, modo et tempore betreffen, ſeine Anzeige proprio motu zu machen, und die Abhilfs- und Verbeſſerungsmittel ungefragter an Handen zu laſſen. n. 124. §. 9.

Fiskalamt ſoll in allen Fällen, wo es in einem das Militärärarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militarrechnungsgegenſtand, es ſeye nun, daß es als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, ſein Amt vor dem judicio delegato militati mixto handeln. Zu dieſer Vertretung aber ſoll jedesmal dasjenige Fiskalamt aufgefordert werden, ſo in jenem Orte aufgeſtellet iſt, wo das in dem betreffenden Rechtshandel einzuſchreitende judicium militare mixtum beſtehet. n. 323.

Fiskalamt ſoll mit ununterbrochener Wachſamkeit dahin ſehen, ob alle Anordnungen in Befolgung kommen, und ſich beſtreben, daß keine Uibertretung, ſo weit es nur immer die Kräfte des Amtes zulaſſen, verborgen, und unbeſtraft bleibe. n. 124. §. 21.

Fiskalamt ſoll ſich die ſämmtlichen Geſezbücher und Sammlungen, ſo weit ſolches nicht anmit bereits verſehen ſeyn ſollte, ungeſäumt herbeiſchaffen, und jene Normativen und Generalien, mit welchen daſſelbe nicht verſehen iſt, und die auch in den Geſezbüchern und Sammlungen nicht enthalten ſind, ungeſäumt bei den Regiſtratu-

ren

ren der Hof- und Länderſtellen, wo nämlich dieſelbe immer befindlich ſeyen dermaßen ausheben, daß dem Fiskalamte entweder ein gedrucktes, oder in deſſen Ermanglung ein geſchriebenes Exemplar ausgefolget werde. n. 124. §. 12.

Fiskalamt ſoll ſich einen genauen Index über die Geſeze beiſchaffen. n. 124. §. 14.

Fiskalamt unterſtehet als Kläger und als Beklagter den Landrechten, bei welchen die Rechtſache im Namen des Fiskalamts und nicht des Amtsindividui, das die Vollführung des Geſchäfts zu beſorgen hat, anzubringen iſt. n. 124. §. 38.

Fiskalamt, welches die Antretung der Klage keinem Bedenken unterliegend, und ſich zur ſtandhaften Vertheidigung hinlänglich inſtruiret findet, ſoll ohne weiteren ſein Amt handeln, ohne daß es eine Anzeige an eine höhere Behörde, oder der Gewärtigung eines diesfälligen Auftrags bedarfe, maßen vielmehr in die ungeſäumte Amtshandlung einzugehen, des Amts Pflicht iſt, fände dagegen das Amt die zu vertretende Rechte zweifelhaft, die Beweismittel unzureichend oder ſich einer noch nähern Informazion benöthiget, hat das Amt bei der Landes oder Finanzſtelle, je nachdem das Geſchäft in einen politiſchen oder Finanzgegenſtand einſchlägt, ſich anzufragen, und die weitere Belehrung zu gewärtigen, maßen das Fiskalamt nicht berechtiget iſt, außer des §. 25. angezeigten Falls, von Inkaminirung ſeiner Klage abzuweichen. Eine gleichmäßige Anfrage iſt auch in allen Fällen ohne Ausnahme nöthig, wo dem

Fiſ-

Fiskalamte von einer andern Parthei eine Klage zukömmt, und alſo das Amt in der Sache als Beklagter einſchreiten ſolle, maßen das Amt ohne vorläufige Belehrung von der Landes oder Finanzſtelle in eine litis conteſtationem ſich einzulaſſen nicht berechtiget iſt. Den Reviſionszug, der ohnehin immer zwei verſchiedene Urtheile vorausſetzet, ſoll das Fiskalamt ohne Anfrage antreten, und alſo auch in einer einmal angefangenen Rechtsſache den Appellazionszug, wann es in dem Urtheile der erſten Inſtanz nicht in die Unköſten verfället worden. Wo dagegen bei einer von dem erſten Richter erfolgten Verfällung in die Unkoſten das Amt ſich bei der Landesſtelle gehörig anzufragen hat, ob die Appellazion zu proſequiren komme oder nicht. n. 124. §. 31. 32. 33. 34.

Fiskalämter ſollen bei Straffälligkeiten die Zeugen, nicht aber die Parthei, bei dem Politiko abhören laſſen, als welche letztere nur auf eine ordentliche Klage Rede und Antwort zu geben ſchuldig iſt. n. 334.

Fiskalämter ſollen den Landesgubernien ſogleich anzeigen, wenn ſie in Erſaz der Gerichtsunkoſten verfället werden. n. 175.

Fiskalamtsindividuum hat alles, was in den Amtsgeſchäften demſelben auf was immer Art und Zufall bekannt wird, außer dem Amte geheim und verſchwiegen zu halten, und hievon Niemanden das geringſte zu eröfnen. n. 124. §. 54.

Fiskalamtsindividuum, ſoll keine Vertretung einer andern zu dem Fiskalamte nicht gehörigen Cauſæ auf ſich nehmen. n. 124. §. 55.

Fiskalamtsindividuum ſoll ſich ohne ausdrücklicher Erlaubniß des bei der Landesſtelle angeſtellten Chefs von dem Gerichtsorte, dem es zugewieſen iſt, unter keinerlei Vorwand hinweg begeben, auch wenn es in Amtsgeſchäften abgeordnet wird, ſoll ſich mit allem Eifer die Beſchleunigung des Geſchäfts, ob welchem die Abordnung geſchehen, gegenwärtig gehalten werden. n. 124. §. 56.

Fiskalamtsindividuum, welches bei dem andern eine Nachläßigkeit oder ſonſtige Gefährde bemerkete, ſoll es der Landesſtelle ungeſäumt anzeigen. n. 124. §. 58.

Fiskalprozeße der in einem ſolchen ſachfälligen und in Erſaz der Unkoſten verfällten Parthei, iſt nebſt der Vergütung der Gerichtstaxen, und von dem Fiskalamte ſonſt ausgelegten baaren Gelder, auch die Bezahlung des Verdienſtes für die verfaßten Schriften, und ſonſtige wegen des Prozeßes geleiſtete Arbeit, ſo wie auch die Kopirungskoſten gegen richterliche Mäßigung, gleich als ob ein Advokat eingeſchritten hätte, aufzutragen, und hat der dießfällige Betrag ad ærarium einzuflieſſen. n. 393.

Fiskus hat, wenn es auf die Sicherſtellung einer Aerarialforderung ankömmt, die Anzeige hievon bei ſeiner vorgeſetzten Stelle zu machen. n. 29.

Fiskus kann bei ſeinem Gerichtsſtande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsſtelle eröfneten Konkurſes, ſeine Forderungen wider den Vertreter der Maſſe erweiſen. n. 14. §. 6.

Fiskus, landesfürſtlicher, oder diejenige Grundherrn, welche des Bergzehendes, oder des Bezugs

der

der Erb, Kur, oder Quatembergelder insbeſondere befugt ſind, in Anſehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits geſtürzten oder von dergleichen Erzeugungen ſchon für ſie von dem Verſchuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erb-Holz-Kur, wie auch Quatembergeldern, jedoch letztere nur von dreien Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurſes zurück zu rechnen, ſind in Beziehung auf Berg, Poch, Hütten und Hammerwerke, wenn ſelbige oder ſonſtiges dahin gehöriges Gut in einem Konkurſe begriffen ſind; nicht aber in Rückſicht der übrigen Konkursmaße, den in die erſte Klaſſe verſetzten Gläubigern, und zwar noch vor den übrigen mit einem Vorrecht verſehenen Gewerken, Bergwerksarbeitern, Knappſchaften, Erbſtöllern, und dergleichen Bergwerksgläubigern vorzuſetzen. n. 14. §. 24.

Fiskus, mit dem, was er an landesfürſtlichen Dienern wegen ihres Dienſtes zu fordern hat, gehöret in die dritte Klaſſe. n. 14. §. 19.

Fiskus, mit dem, was er aus einem Kontrakt fordert, gehöret in die vierte Klaſſe. n. 14. §. 21.

Fiskus mit den Strafgeldern, wenn er mit keinem Pfandrecht bedeckt iſt, gehört in die ſechſte Klaſſe, nach den Gläubigern, die aus wohlthätigen Handlungen des Verſtorbenen etwas zu fordern haben. n. 14. §. 23.

Forderung bei dem Konkurs, derjenigen, welche bis an den im Edikte beſtimmten Tage ſolche nicht angemeldet haben, ſind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompenſazionsrecht

recht gebührte; oder wenn ſie auch ein eigenthümliches Guth von der Maſſe zu fodern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre. Folglich wenn ſie in die Maſſe ſchuldig wären, müßten ſie ungeachtet des Kompenſazions, Eigenthums, oder Pfandrechts, ſo ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. n. 13. §. 83.

Forderung bei dem Konkurs jener Gläubiger, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korreſpondenz geſtanden, ſonach gegen einander ordentliche Bücher geführet haben, haben nur dann, wann ſie an die Konkursmaße ihres haftenden Schuldenreſts halber eine Forderung zu ſtellen gedenken, und zwar bei Verluſt deſſelben bis an den im Edikte beſtimmten Tag ſich anzumelden; wo dagegen, ſoweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwiſchen Forderung und Schuld ausweiſet, ſind ſie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmaße, wenn er ſie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, dießfalls Rede und Antwort zu geben ſchuldig. n. 40. §. 1.

Forderung, eingeantwortete, für deren Richtigkeit hat der Beklagte zu haften, ausgenommen, wenn ſie ſtreitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht anverlanget. n. 13. 317.

Forderung, eingeantwortete, für deren Einbringlichkeit hat der Beklagte zu haften, ausgenom-

men wenn der Kläger ſäumig geweſen wäre ſolche einzubringen. n. 13. §. 318.

Forderung, eingeantwortete, wenn ſie auf ein liegendes Gut verſichert wäre, ſoll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen iſt, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls oder Erſuchſchreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzuſtellen iſt, gegen Entrichtung der geſetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bei der Landtafel, oder bei dem Stadt oder Grundbuche wie es jeden Orts gebräuchig iſt, vormerken laſſen. n. 13. §. 315.

Forderung, eingeantwortete, wenn ſie ſtreitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bei ſeinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu ſeiner Bedeckung und Befriedigung findet, ſtehet ihm frei, auf andere Güter ſeines erſten Schuldners zu greifen. n. 13. §. 319.

Forderung, wenn ſie der Beklagte an Zahlungsſtatt annehmen wollte, ſoll der Richter dieſe nach Maaße ſeiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsdiener auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen Schuldſchein abnehmen, und dem Kläger, falls gedachter Schuldſchein nicht mehr als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geſchehene Einantwortung anmerke, und ihn dem Beklagten zurückſtelle. n. 13. §. 314.

Form des Prozeßes, wenn wider ſolchen eine Verordnung ergienge, wie ſich hiebei zu verhalten, ſiehe Appelliret. n. 13. §. 267.

Form=

Förmlichkeiten, hierauf ſoll das Appellazionsgericht bei Erledigung eines Prozeßes genau Rückſicht nehmen, und die hierin entdeckte Gebrechen gegen die untere Stelle ſogleich bemerken, wo aber das Geſez nicht ausdrücklich die Nullität beſtimmet, und wo ungehindert des unterloſſenen Formalitätsgebrechen das Urtheil in der Hauptſache mit Gründlichkeit geſprochen werden kann, da ſoll die Appellazion andurch ſich nicht hemmen laſſen, Juſtiz zu leiſten, und das richterliche Amt zu handeln. n. 489. 000.

Förmlichkeiten, von denſelben kann nicht abgegangen werden, wann auch eine Parthei blos wegen übler Verhandlung ſich das Urtheil wider ſich zuzöge. n. 2.

Formular der Tabelle

für die Appellazionsgerichte.

1.	2.	3.		4.			
Name des Referenten.	Rückſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Namen der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majeſtät unmittelbar, oder an eine Hofſtelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.			
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſezgebung, oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung revidirter Prozeſſe.	Zu Uibergebung der Kriminalakten.	In ſonſtigen Partheiangelegenheiten.

5.		6.		7.		8.	9.	
Appellazionsurtheile in Civiljuſtizgeſchäften.		Erledigte Rekurſe.		Nullitätsklagen.		Erledigte Berichte, und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.	Kriminalurtheile.	
reformatorie.	confirmatorie.	In Streitſachen.	In Geſchäften des adelichen Richteramts.	Abgeſchlagene.	Zuerkannte.		über ordentlich abgeführte Inquiſiz.	über bloß ſummariſche Ausſagen.

10.		11.		12.		13.	14.	
Gnadengeſuche in Kriminalfällen.		Eingelangte Reviſionsreſoluzionen.		Stallus advocandi.		Kurrenzien.	unvorgetragen verblieben.	
ertheilte.	abgeſchlagene.	confirmatorie.	reformatorie.	ertheilte.	abgeſchlagene.		vorjährig.	diesjährig.

Tabelle

für die Landrechte und Magiſtrate.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Rückſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Numern der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majeſtät, oder die Hofſtelle unmittelbar, oder an das Appellazionsgericht erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		zugetheilte.	vorgetragene.	In Gegenſtänden der Geſezgebung oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung appellirter Prozeſſe.	In ſonſtigen Partheiangelegenheiten.

5.			6.	7.								
Geſchöpfte Urtheile.			hinausgegebene Beweggründe	Zahl der zugetheilten.								
Uiber ſchriftliches Verfahren	Uiber mündliches Verfahren	Uiber Straffälle.		Konkurſe.		Verlaſſenſchaftsabhandlungen.		Rechnungen.		Fideikommiſſe.	Unterthansgeſchäfte.	Landtafelſachen.
				beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.			

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellazionsurtheile.		Kurrenzien.	verbleibende Rückſtände.	
confirmatorie.	reformatorie.		vorjährig.	dießjährig.

Tabelle

für die adelichen Juſtizadmiviſtrazionen.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Ruckſtand mit Ende vorigen Jahrs.	Numern der eingelangten Exhibitorum.		Erſtattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		zugetheilt.	vorgetragen.	In Gegenſtänden der Geſezgebung, oder ſonſtigen Regulirung.	Zu Uibergebung appellirter Prozeſſe an das Appellazionsgericht.	In ſonſtigen Partheiangelegenheiten an die Landrechte.

5.	6.	7.				
Geſchöpfte Urtheile.	Hinausgegebene Beweggründe.	Auf Requiſizion der Landrechte der Provinz aufgenommene Geſchäfte.				
		In Augenſcheinen.	In Feilbietungen.	In Eidesaufnehmungen.	In Zeugenverhören.	In ſonſtigen Amtsangelegenheiten.

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellazionsurtheile.		Kurrenzien.	Verbleibende Ruckſtände.	
confirmatorie.	reformatorie.		vorjährig.	dießjährig.

Formale des Konvokazionsedikts. Von den .... Landrechten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es ſey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurſes über das geſammte im Lande N. befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilliget worden. Daher wird jedermann, der am erſtgedachten Verſchuldeten eine Foderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn glaubet, anmit erinnert, bis den ... die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der .. Konkursmaße bei dieſen ... Landrechten alſo gewiß einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlangte, zu erweiſen, als widrigens nach Verflieſſung des erſt beſtimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Foderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rückſicht des geſammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verſchuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen wirklich ein Kompenſazionsrecht gebührte, oder wenn ſie auch ein eigenes Gut von der Maße zu fodern hätten, oder wenn auch ihre Foderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerket wäre, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwan in die Maſſe ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſazions- Eigenthums- oder Pfandrechts, das

ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. n. 464. §. 85.

Formale des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge des §. 391. der Gerichtsordnung. Von den . . . . Landrechten dem N. N. mittelſt gegenwärtigen Edikts zu erinnern; Es habe wider ihn bei dieſem Gerichte N. wegen . . . . Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort ſeines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abweſend iſt, hat zu ſeiner Vertretung und auf deſſen Gefahr und Unköſten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten N. als Kurator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für die k. k. Erblanden beſtimmten Gerichtsordnung ausgeführet und entſchieden werden wird. N. wird deſſen durch dieſe öffentliche Ausſchrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit ſelbſt zu erſcheinen, oder inzwiſchen dem beſtimmten Vertreter ſeine Rechtsbehelfe an Handen zu laſſen, oder auch ſich ſelbſt einen andern Sachwalter zu beſtellen, und dieſem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuſchreiten wiſſen möge, die er zu ſeiner Vertheidigung dienſam finden würde, maßen er ſich die aus ſeiner Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben wird. n. 464. §. 85.

Formale eines Appellazionsurtheils. Das k. k. . . Appellazionsgericht hat befunden, daß in der Rechtsſache Georg N. Klägers eines: wider den

Pe-

Peter N. Beklagten andern Theils, wegen Herſtellung des dem Kläger durch Urtheil vom . . . . aufgetragenen Beweiſes von dem . . . . Landrechte unterm . . . . geſchöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellazion zu beſtättigen, oder dahin abzuändern ꝛc., welches dem . . . Landrechte zur Verſtändigung der Partheien mit Ruckanſchlieſſung der Akten, und den Beweggründen des Appellazionsurtheils hiemit erinnert wird. n. 464. §. 84.

Formale eines Urtheils einer erſten Behörde. Von den . . . Landrechten wird in der Rechtsſache Georg N. Klägers eines: wider Hrn. Peter v. N. Beklagten, andern Theils wegen der von dem Georg N. angeſprochenen 1000 fl. über das unterm . . . geſchloſſene mündliche Verfahren, oder über die unterm . . . . inrotulirte Akten zu Recht erkannt, Hr. Peter v. N. ſey Georgen N. die in der untern . . . . überreichten Klage angeſprochenen 1000 fl. nur dazumal zu bezahlen ſchuldig, wenn er durch den in ſeiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweiſen vermöchte, daß er ſothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe; zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus dem in ſeiner Einrede nahmhaft gemachten Zeugen mit Hinweglaſſung des Wenzl N. den Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln mit Hinweglaſſung des 3ten und 5ten Artikels, über den 1ten, 2ten, 4ten, 6ten Artikel aufzuführen bevorſtehe; doch liege ihm Hrn. Peter v. N. ob, falls kein Theil wider gegen-

wär-

wärtiges ſich beſchwerte, dieſen Beweis vor Verlauf des 18 Tages vom Tage der an ihn beſchehenen Zuſtellung des gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, ſo gewiß anzufangen, widrigens dieſes Recht des von ihm vorbehaltenen Beweiſes erloſchen ſeyn ſoll. Endlich zu Ende iſt von den Gerichtsunkoſten, ob ſie von einem Theile zu erſetzen, oder gegen einander aufzuheben ſind, Erwähnung zu machen. n. 464. §. 84.

Formular einer Bittſchrift:

Erſtes Beiſpiel.

Eine Bittſchrift von der einfachen Gattung.

Jemanden ſey eine Erbſchaft in Sachſen zugefallen: ſeine Gegenwart iſt nöthig, um dieſe Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbſchaft zugleich die Veranlaſſung, zugleich der Beweggrund des Geſuchs iſt, wird die Bittſchrift alſo entworfen:

Eure Majeſtät!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf „drei Monate nach N. in Sachſen zu reiſen, „um die ihm laut beigehenden Teſtamentsaus„zugs zugefallene Erbſchaft zu heben.

Wien den 19ten Oktober 1781.

N. N.

Von außen

An Se. Majeſtät

N. N. n. öſter. Regierungsrath

Um Erlaubniß auf 3 Monate nach N. in Sachſen zu reiſen.

Zwei-

Zweites Beiſpiel.

Eine Bittſchrift mit mehreren Beweggründen.

Bei dem Magiſtrat wäre der erſte Sekretär geſtorben: dieſer Tod iſt die Veranlaſſung zu dem Geſuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bei der Landesſtelle eingereicht werden müßte. Es wird daher der Veranlaſſung in dem Geſuche mitzuerwähnen, und was der Bittwerber von Verdienſten für ſich anzuführen hat, auf folgende Art zu faſſen ſeyn:

„Hochlöbliche n. öſter. Regierung!

„Unterzeichneter bittet um die durch den Tod „N. N. bei dem Stadtrathe offen gewordene „erſte Sekretärsſtelle: er hält ſich zu dieſer Bitte „berechtiget, (oder) er kann zu Unterſtützung „ſeiner Bitte anführen, u. d. g.

„1tens. Daß ihn, als den zweiten Sekretär, „die Vorrückung in den Rang und Gehalt des „Verſtorbenen treffe.

„2tens. Habe er Gelegenheit der = = nebengehendes „Belobungsdekret mit der Zuſicherung „einer Beförderung bei erſter Eröffnung erhalten.

„3tens. Glaube er ſich auf die Zufriedenheit „ſeiner Vorgeſetzten, und auf ihr Zeugniß zuverſichtlich „beziehen zu können, daß er durch „18 Dienſtjahre ſeine Pflicht ſtets mit allem „Eifer erfüllet habe.

Wien den 20ten Dezember 1781.

N. N.

Von

Von außen.

N. öſter. Regierung.

N. N. Sekretär bei dem Stadtrathe in = =
Um Einrückung in den Rang und
Gehalt des 1ten Sekretärs.

Käme dieſe Bittſchrift der Ordnung nach bei dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden, einzureichen, und von dieſem an die höhere Behörde zu begleiten, ſo erhält der Eingang die kleine Veränderung

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet, ſein Geſuch um Vor„rückung in die durch den Tod N. N. bei dieſem „löbl. Stadtrathe eröffnete erſte Sekretärsſtelle „zu der hochlöbl. Landesſtelle günſtig einzube„gleiten; er hält ſich, u. ſ. w. wie oben.

Drittes Beiſpiel.

Abermal eine Bittſchrift mit mehreren Beweggründen.

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an „dem Fluße = = auf der ihm eigenthumlichen „Wieſe N. eine Mahlmühle mit 2 Gängen zu „erbauen, indem

„1tens, auf anderthalb Meilen in Umkreiſe „keine Mühle iſt; welches dem ganzen Bezirke, „der ſeine Nothwendigkeit ſo weit herholen muß, „ſehr beſchwerlich fällt;

„2tens, fehlet es noch der nächſten Mühle „zu N., in Mitte des Sommers, und bei ſtar„kem Froſte an Waſſer, wodurch alſo die ganze

„Nach-

„Nachbarſchaft ſehr oft in große Verlegenheit „geräth; hingegen führet

„3tens, der = = Fluß zu allen Jahrszeiten „ſtets zureichendes Waſſer, ohne daß durch die „neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern „etwas an dem Ihrigen entzogen werde.

„4tens, endlich iſt er eines Müllermeiſters „Sohn, laut Beilage bei der Lade zu = = als „Meiſter einverleibt; hat zu = = durch 6 Jahre „eine Beſtandmühle gehabt, und nun ſeine „Handthierung nur wegen Krankheit durch drei „Jahre ausgeſetzt.

N. den 2ten April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu N. = =

N. N. Müllermeiſter, dermalen Burger zu = = bittet um Erlaubniß zu Erbauung einer Mühle an dem Fluße. = =

Viertes Beiſpiel.

Eine Bittſchrift, wo das Geſuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbl. Landeshauptmannſchaft!

„Unterzeichneter bittet 1tens ihm das Bur„ger und Meiſterrecht als Uhrmacher in = = zu „verleihen, 2tens ihm die Verfertigung eines „eigenen Meiſterſtückes, dann 3tens, indem er „auswärts gebürtig, die auswärtige Geburt „nachzuſehen.

1tens,

„1tens, hat er ſich zu ſeiner Kunſt durch „das Studium der Mathematik und Mechanik „vorbereitet.

„2tens, nachdem er ſeine Lehrjahre zu ⸗ ⸗ „vollſtrecket, in Paris und London bei den be⸗ „rühmteſten Meiſtern, von denen die Zeugniße „beiliegen, zu vervollkommen Gelegenheit ge⸗ „habt;

„3tens, gegenwärtig iſt er durch 11 Jahre „hintereinander bei den Meiſtern N. N. in Ar⸗ „beit geſtanden, und beide werden ihm das „Zeugniß der Geſchicklichkeit und anſtändiger „Sitten nicht verſagen.

„4tens, endlich iſt es auch allgemein bekannt, „daß die große Sekundenuhr auf dem Muſäum „von ihm verfertiget worden; durch welches „Werk ſeine Kunſtgeſchicklichkeit, deren Beweis „allein die Meiſterſtücke zum Endzwecke haben, „zureichend dargethan, ihm aber als einem an⸗ „gehenden Künſtler wird durch Erlaſſung des be⸗ „ſondern Meiſterſtücks die Erſparung an Zeit und „einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewiſſe „zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

⸗ ⸗ den 30ten Dezember 1781.

N. N.

Von außen.

⸗ ⸗ Landeshauptmannſchaft.

N. N. Uhrmachergeſell ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

1tens, um Verleihung des Uhrma⸗ cherrechts. 2tens, um Nachſehung des Meiſterſtückes; 3tens, der aus⸗ wärtigen Geburt.

Fünftes Beiſpiel.

Eine Bittſchrift, bei welcher die Erzählung des Faktums vorausgeſchicket iſt.

Löbliches Kreisamt!

„Unterzeichneter iſt der Eigenthümer des „Hauſes Nr. = = im Markte = =, welches ihm „in dieſem Jahre von ſeinem Vater erblich zu„gefallen iſt. Der vorletzte Beſitzer übte die „auf dieſem Hauſe gegründete Schankgerechtigkeit „durch viele Jahre bis zu ſeinem Tode aus: „auch ſein Nachfolger fuhr damit ſo lange fort, „bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran „hinderte, und auf die Gedanken brachte, die „Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern: er war „in dieſer Abſicht mit ſeinem Nachbarn N. einig „geworden, und hatte bereits die Halbſcheid des „bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der „Marktrath dazwiſchen trat, und den Vertrag „aus dem Grunde ruckgängig machte, weil ein „in der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht „von dem Hauſe geſöndert werden könne. In„deſſen da der Vater des Unterzeichneten keinen „anſtändigen Miethmann fand, ward durch 8 „Jahre mit dem Schanke ausgeſetzt; in welcher „Zwiſchenzeit eine landesfürſtliche Verordnung „ergangen iſt, daß die Zahl der Schankhäuſer „nicht vermehret werden ſollte. Da nun gegen„wärtiger Beſitzer, nachdem ihm das Haus zu„gefallen, das Schankrecht wieder ausüben will, „wird ihm von dem Magiſtrate darüber beikom„mendes ſchriftliches Verbot zugeſendet.

„Er

„Er ſieht ſich daher genöthiget, um Aufhe-„bung dieſes Verbots anzulangen: indem

„1tens, das Schankrecht auf ſeinem Hauſe, „und zwar nach des Marktraths eigenem Grund-„ſatze unveräußerlich gegründet iſt, welches

„2tens, durch die Nichtausübung von 8 „Jahren weder erloſchen, und verjähret ſeyn, „daher

„3tens, auch die angeführte landesfürſtl. Ver-„ordnung demſelben nicht entgegen ſtehen kann, „als die nach den unzweideutigen Worten, nur die „Vermehrung der Schankhäuſer unterſagt, in „keinem Wege aber diejenigen, welche ſchon „vorher beſtehen, zu vermindern zur Abſicht „hat.

= = den 18ten Auguſt 1781.

N. N.

Von außen.

Kreisamt des V = = =

N. N. = = =

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu = = = auf ſein Schankrecht gemachten Verbots.

Nach der in dieſen Beiſpielen zureichend erklärten Form ſollen alſo in Zukunft die Bittſchriften in allen Fällen, außer den förmlichen Rechtsgeſuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vorſchrift zu beobachten iſt, verfaſſet werden; Und haben Se. Majeſtät den geſammten Hof — Länder — und übrigen Stellen an-

befohlen, diejenigen Advokaten, Agenten und Notäre, welche in ihren eingereichten Aufſätzen davon abzuweichen ſich erlauben ſollten, nach vorhergeſchickter Ermahnung, auch mit angemeſſenen Geldſtrafen zu ihrer Pflicht zu verhalten.

Formular eines Rapports, oder Anzeige.

1tens. Bei dem N. N. laut Dekrets (oder Rathſchlags, oder Verordnung) vom = = dieß das obachtſame Aug aufgeführet.

2tens. Den N. N. laut Regierungsverordnung vom = = dieß um 3 Uhr Nachmittags arreſtiret; wobei ſich ereignet hat, daß ꝛc.

3tens. Ein Feldwäbel und 6 Gemeine zufolge Befehls vom = = dieß zur Begleitung des N. N. nach N. kommandirt; ſind abgegangen den = = dieß

Wien den 1ten März 1782.

N. N.

Von außen.

Rapport oder Anzeige

Z. B. Regierungs Einſpännigers, N. N.
des Hauptmanns der Polizeiwache,
des Regierungsprofoſen. u. ſ. w.

Vom 1ten März 1782.

An

An

Das Stadt und Landgericht.

Den 27ten Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr hat Grundwächter N. N. im Wirthshauſe zum goldenen ⸗ ⸗ ⸗ im Stalle einen unbekannten Menſchen ſchlafend gefunden, aus deſſen neben ihm liegenden Bündel verſchiedene Eiſenſtücke hervorragten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brecheiſen ſeyn: der Grundwächter bemächtigte ſich ſodann des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der, als er den Wächter ſah, ſehr erſchrocken ſchien. Der Unterzeichnete, wohin der Arreſtirte N. N. gebracht wurde, eröffnete deſſen Bündel in ſeiner Gegenwart, und fand verſchiedene Stemmeiſen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber dieſer eine ſehr zweideutige Auskunft gab: weswegen ſolche ſammt dem, bei welchem dieſe gefunden worden, zur weiteren Unterſuchung hiemit eingeſendet werden.

Wien den ⸗ ⸗

N. N. Grundrichter zu N.

Von außen.

Stadt und Landgericht.

Anzeige

des Grundrichters zu N. N. N.

Die Arreſtirung des verdächtigen N. N.

For⸗

Formulare zu Dekreten.

Dekrete werden entweder an einzelne Perſonen, oder an Stellen, Aemter u. d. g. erlaſſen; ihr Inhalt iſt: eine Nachricht ohne Zuſaz; eine Nachricht mit einem Zuſaze; ein Auftrag, deſſen Vollzug zurückerinnert, und worüber weiter angefraget wird; ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden ſoll. Die Dekrete werden entweder von dem Amte, oder der Stelle aus ſelbſt eigener Veranlaſſung erlaſſen, oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung. In Anſehen dieſer Unterſchiede iſt folgende Anmerkung zu machen: in Dekreten, welche über eine höhere Verordnung erlaſſen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher dieſe Verordnung urſprünglich kömmt.

Alſo wird die Landesſtelle die Hofentſchließungen an Kreisämter, Magiſtrate, u. d. g., oder an Partheien durch die Formel: Se. Majeſtät haben unterm = = = zu entſchließen geruhet: daß = = =; Se. Majeſtät haben Herrn N. N. in Erwägung = = = zu verleihen geruhet; oder eine ähnliche bedeuten; Das Kreisamt ſchreibt: von dem Hochlöbl. Landesgubernium iſt der Befehl Sr. Majeſtät ꝛc. iſt befohlen worden, daß ꝛc. und auf dieſe Beziehungsweiſe an jede untergeordnete Stelle.

Dekrete über eine einfache Nachricht, oder ſogenannte Intimazion an einen Privaten.

Se. Majeſtät haben ihm N. N. in Erwägung ſeiner Verdienſte die durch den Austritt

N.

N. N. erledigte Gubernialrathsſtelle, ſammt dem damit verknüpften Gehalte von = ≠ = zu verleihen geruhet; und iſt hierüber an die Kaſſe = = = das Nöthige bereits erlaſſen worden.

Ex Conſilio Gubernii.

= ≠ = den ≠ = = 1781.

Mit einem Zuſaze.

Herr N. N. wird ſich daher wegen Ablegung des Eides um Tag, und Stunde bei ≠ = ≠ geziemend anzufragen haben.

Nachricht mit Zuſaze an ein Kreisamt.

Se. Majeſtät haben die bisher beſtehende Beſchränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feiertägen durch eine Entſchließung vom = = = in ſoweit aufgehoben: daß ≠ ≠ = =

Das Kreisamt = ≠ ≠ wird daher dieſe Hofentſchließung an alle Magiſtrate, und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt machen, damit dieſe mit den Seelſorgern wegen Beſtimmung der Stunden u. ſ. w. ſich einverſtehen u. ſ. w.

Ex Conſilio &c.

Anmerkung.

Dieſer Zuſaz iſt nur als ein Beiſpiel für die Fälle gegeben, wo eine Anweiſung für die untergeordneten Stellen nöthig wäre. In denjenigen, wo die weitere Veranlaſſung aus der Natur des Gegenſtandes, oder der nothwendigen Amtshandlung ſelbſt fließt, ſind die bisher üblichen Zuſäze: wornach alſo der Kreishauptmann rc. das weitere zu veranlaſſen haben wird; welches ihme Magiſtrate zu dem Ende erinnert wird, da-

damit = = = zu befolgen wiſſe —: welches ihm N. N. zu ſeiner Vertröſtung, guten Verſicherung, zur ſchuldigen Nachachtung anmit erinnert, = = = Wornach der Obbemeldte u. ſ. w. abzuweiſen ſeyn wird: künftig aus den Dekreten ſowohl an Stellen, als auch an einzelne Partheien durchaus hinwegzulaſſen.

Intimazion einer Hofentſchließung mit Anmerkungen.

Se. Majeſtät haben unter dem = = = zu entſchließen geruhet, daß = = = (hier iſt die Hofentſchließung, in ſoweit dieſelbe in die Thätigkeit der unteren Stellen einſchlägt, wörtlich einzurücken.)

Bei dieſer Entſchließung Sr. Majeſtät findet das Gubernium anzumerken:

1tens

2tens

u. ſ. w.

Uiber einen Auftrag an eine Stelle.

Das Hochlöbl. Gubernium = = = hat unter dem = = = dem Magiſtrate aufzutragen befohlen, daß es durch = = = binnen 4 Wochen die noch ausſtändige = = = ausarbeiten, und zu weiterer Beförderung an die Hochlöbl. Landesſtelle überreichen ſoll.

Von dem = = = Kreisamte = = =

= = = den = = = 1778.

N. N.

Mit

Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten.

Dem Unterkämmerer N: N. wird hiemit aufgetragen, daß er das ⸗ ⸗ ⸗ vorgeſchriebenermaſſen zu Stande zu bringen, und den geſchehenen Vollzug anher zu erinnern habe.

Vom Burgermeiſter, und Rathe.

⸗ ⸗ ⸗ den ⸗ ⸗ ⸗ 1781.

N. N.

Mit weiterer Anfrage.

Dem Magiſtrate ⸗ ⸗ ⸗ wird hiemit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit ⸗ ⸗ ⸗ einen Vorſchlag ausarbeiten ſoll, wie ꝛc. Sobald er demnach ſolchen zu Stande gebracht, wird er ſich bei ⸗ ⸗ ⸗ des Weitern ⸗ ⸗ ⸗ anzufragen haben.

Ex Conſilio &c. . . . .

Manchmal iſt eine beſondere Veranlaſſung zu einem Dekrete, welche erzählend vorausgeſendet, und dann die Verordnung angehänget wird.

Das ſeit einiger Zeit mehr als gewöhnlich überhand nehmende Betteln an der Straße nach ⸗ ⸗ ⸗ erweckt die Vermuthung, daß ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ dem Kreisamte des ⸗ ⸗ ⸗ wird daher der Auftrag gemacht; oder Regierung will daher dem Kreisamte den Auftrag gemacht haben ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ u. ſ. w.

Formular eines Berichts.

Euer Majeſtät ꝛc.

Mit dem Kreisamte = = = auf die Abweiſung des Bittſtellers = = = = = verſtanden.

= = = den = = = Oktober 1781.

Gegenwärtige. Landeshauptmann.

= = = = = = = Referent

Von Außen
An
Seine Majeſtät
Bericht
des = = = = Landesguberniums

Uiber das Geſuch des N. N. = = = an dem = = = Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Zuſammengeſezter Bericht,
der
nämlich durch 3 Behörden läuft.

Löbliches Kreisamt!

In der Beilage bittet N. N. auf einen ihm eigenen Grunde an N. = = = Fluße eine Mahlmühle mit 2 Gängen erbauen zu dürfen, indem

1. auf anderthalb Meilen in Umkreiſe zur großen Beſchwerlichkeit des ganzen Bezirkes keine Mühle ſeye.

2.

2. Fehle es auf der nächſten Mühle zu N. im Sommer bei großer Hize, und bei großem Froſte im Winter am Waſſer, wodurch alſo die ganze Nachbarſchaft ſehr oft in Verlegenheit gerathe; hingegen

3. Führe der N. ⸗ ⸗ ⸗ Fluß zu allen Zeiten ſtäts zureichendes Waſſer, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde.

4. Sey er ein Müllermeiſtersſohn, laut Beilage der Lade zu ⸗ ⸗ ⸗ als Meiſter einverleibet, habe zu N. ⸗ ⸗ durch 6 Jahre eine Beſtandmühle gehabt, und nur ſein Handwerk durch 3 Jahre Krankheit wegen ausgeſezet.

Die zur Erörterung der von dem Bittwerber beigebrachten Beweggründe vorgerufenen Müller erinnerten laut Kommiſſionsprotokolls ⸗ ⸗ ⸗

Auf das 1te, die Mühle zu ⸗ ⸗ ⸗ ſey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2te, legten ſie verſchiedene Zeugniße ein, daß ſie die Nachbarſchaft beſtändig mit aller Nothdurft verſehen haben.

Außerdem ſey der Bittſteller ein übler Haushalter, und zu ⸗ ⸗ ⸗

we⸗

wegen Schulden abgeſtiftet worden, baten daher um Abweiſung deſſelben.

Gutachten.

Uiber den erſten Punkt iſt erhoben, daß die Mühle zu N. im Winter nicht gangbar, weil ſie tief im Gebirge liegt.

Uiber den 2ten Punkt, die von den Müllern vorgelegte Zeugniße ſind von einzelnen Partheien; dagegen der Bittſteller 5 Zeugniße von Gemeinden vorgebracht, welche beſtättigen, daß ſie oft im Sommer, und Winter Mangel leiden.

Der 3te, und 4te Punkt der Bittſchrift ſind beſtättiget.

Auch hat der Bittſteller durch eine Urkunde von der Amtskanzlei zu = = =

Hochlöbl. Landesgubernium!

Es kommt bei dem dritten Beweggrunde des N. N. zu erinnern:

Daß zwar den untern Mühlen durch die neue Mühle an dem nöthigen Waſſer nichts entgienge, hingegen, wie das Augenſcheinsprotokoll zeiget, die Holzſchwemme zu = = bei nur etwas ſeichterem Waſſer durch mehrere Zeit Mangel daran leiden würde.

Wird daher auf die Abweiſung eingerathen.

N. N. den = = Oktober 1781.

N. N. Kreishauptmann.

die gegen ſeine Häuslichkeit gemachte Beſchuldigung widerlegt.

Wird

Wird daher auf die Bewilligung eingerathen.

N. ⸗ ⸗ den ⸗ ⸗ Oktober 1781.

Gegenwärtige, Burgermeiſter und Rath

⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Referent.

⸗

⸗

⸗

Von außen.

Kreisamt

Bericht

des Magiſtrats zu ⸗ ⸗ ⸗

Mit dem Gutachten des Kreisamts an das N. Landesgubernium.	Uiber das Geſuch des N. N. an dem Fluß ⸗ ⸗ eine Mühle bauen zu därfen.

Formular

eines einfachen Berichts an die Landesſtelle.

Hochlöbl. Landeshauptmannſchaft!

N. N. bittet in der Beilage um die durch den Tod des N. N. bei dem Stadtrathe N. N. offen gewordene erſte Sekretärsſtelle; er führt an:

1tens. Daß ihn als den zweiten Sekretär die Vorrückung in den Rang, und Gehalt des Verſtorbenen treffe.

2tens. Habe er bei Gelegenheit, als er (z. B. bei dieſem, und jenem Geſchäfte gebraucht wurde) nebengehendes Belobungsdekret mit der Zuſicherung einer Be⸗

Beförderung bei der erſten Eröffnung erhalten.

3tens. Glaube er ſich auf die Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten, und auf das Zeugniß, daß er durch 18 Dienſtjahre ſeine Pflicht ſtäts mit allem Eifer erfüllet habe, mit Zuverſicht beziehen zu dürfen.

Angenommen, daß ſich die ſämmtlichen Beweggründe der Bittſchrift beſtättigen, auch ſonſt von keiner andern Seite etwas entgegen ſteht, wird das Gutachten der Bericht legenden Stelle mehr nicht zu enthalten haben, als:

Da ſich alles, womit der Bittwerber ſein Geſuch unterſtützt, beſtättigt, wird auf die Gewährung eingerathen.

Wollte eine Stelle einem Beamten ein beſonderes Zeugniß der Verwendung und Geſchicklichkeit ertheilen, ſo kann ſie es mit wenigen Worten einſließen laſſen, z. B.

Alles, womit der Bittwerber ſein Geſuch unterſtützt, beſtättiget ſich; und da man demſelben von Seite ſeiner Geſchicklichkeit ſowohl, als ſeiner unterſcheidenden Verwendung das rühmlichſte Zeugniß ſchuldig iſt, wird auf die Gewährung eingerathen.

Auf dieſe Art kann auch, wenn die Berichtlegere neue Beweggründe anzuführen hätten, geſagt werden:

Zu

Zu den ſämmtlich beſtättigenden Beweggründen, ſo der Bittwerber für ſich anführt kömmt noch, daß = = = u. ſ. w. = = = Daher auf die Gewährung ꝛc.

Angenommen aber, daß durch eine höhere Verordnung wäre anbefohlen worden, dieſe Stelle bei ihrer Erledigung nicht mehr zu beſetzen, ſo wird es z. B. heißen:

Da eine Hofverordnung vom = = = dieſe Stelle in Zukunft zu beſetzen unterſagt, kann auf die Gewährung nicht eingerathen werden.

Wenn gegen die angeführten Beweggründe Erinnerungen zu machen ſind, ſo heißt es:

Auf das erſte, der Bittwerber iſt wegen des an ihn haltenden Rangs irrig, indem ihm noch N. und N. beide gleichfalls Beamte von Geſchicklichkeit, Fleiße, und untadelhafter Aufführung vorgehen: daher ohne gegen dieſe unbillig zu ſeyn, für den N. N. nicht eingerathen werden könnte.

Oder, obwohl das, was unter No. 1. und 2. angeführet wird, ſeine Richtigkeit hat, ſo kann man nicht umhin

Auf das 3te zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geſchicklichkeit, dennoch am Fleiße, und Verwendung ſehr gebreche; weswegen er auch mehrmal ſelbſt mit Bedrohung einer Suſpenſion zu ſeiner Pflicht ermahnet werden mußte.

te. Man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen ſeyn, wenn der Rang ſaumſeligen Beamten, wie den wohlverdienten zu ſtatten kommen ſollte.

Wien den = = = 1782.

Gegenwärtige. N. N. Burgermeiſter und Rath.

Von außen.

Landeshauptmannſchaft N. N.

Bericht

des Magiſtrats N N.

Uiber die von N. N. angeſuchte Vorrückung in die erſte Sekretärsſtelle.

For-

Formular des Protokolls über Rechnungsgeſchäfte.

1	2	3	4	4
Name des Rechnungslegers und Gegenſtand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterei oder den Raitoffizianten geſchehener Zuſtellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	7	8	9	10
Tag der dem Rechnungsleger zugeſtellten Mängel, und der zur Erläuterung beſtimmten Friſt.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umſtände, ſo die Ertheilung des Abſolutoriums hemmen.	Ertheiltes Abſolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Partheien.

Formular

des Verlaſſenſchaftsabhandlungsprotokolls.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Name des Erblaſſers.	Sterbtag und Ort ſeines Abſterbens.	Name der rückgelaſſenen Ehegenoſſen.	Name der rückgelaſſenen Kinder.	Letztwillige Anordnung.	Uiberreichte Erbserklärung.	Datum der errichteten Inventur.	Urſachen der gehemmten Verlaſſenſchaftsabhandlung.	Einantwortung.

Formular

des Protokolls in Waiſenſachen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Name des Mündels, oder Kuranden.	Deſſen Vormund, Kurator, Adminiſtrator.	Aufenthaltsort des Mündels, u. deſſen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöſchung der Vormundſchaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Formular eines Beſcheides, und zwar Vorbeſcheide an Partheien.

Den = = dies um = = Uhr Vormittag (oder Nachmittag) bei Gubernio oder (N. N.) zu erſcheinen = = unter Strafe.

Den Bittwerber beim Anmelden auf den = = dies zu beſtellen.

Bittwerber hat zu erſcheinen, und ſich durch N. N. melden zu laſſen.

Bittwerber, und N. N. werden den = = dies um = = Uhr bei N. N. zu erſcheinen haben.

Beide Partheien mit Zuziehung des Magiſtrats u. d. g. durch Ausſchuß.

Beide Partheien werden den = = dies = = zu erſcheinen, und jede ihre Zeugen mitzubringen haben.

Weiſungen an Behörde.

Wenn die Partheien aus Unwiſſenheit des Zugs ſich unrecht verwendet haben, ſind ſolche alſo anzuweiſen:

Iſt bei der Behörde anzuſuchen, oder

Bittwerber hat ſich an N. N. zu wenden.

Wo etwas nachzutragen iſt.

Bittſteller wird vorhero den (z. B. Taufſchein, oder Abfindung mit N. N. u. d. g.) beizubringen haben.

Die Parthei reicht dann ihr erſtes Geſuch mit der alleinigen Anmerkung: liegt bei: wieder ein.

End=

Endbeſcheide an Partheien.

Gewährende.

Wird in das Geſuch gewilliget. Iſt es erforderlich, daß eine Stelle, oder Amt davon unterrichtet werde: ſo heißt der Anfang deſſen: Der N. N. zu erinnern, oder erinnert werden. Iſt die Bewilligung bedingt, ſo heißt es:

Wird gegen Erlegung = = bewilliget, oder
Wird in das Geſuch gewilliget mit dem Bedingniße ꝛc.

Iſt eine Mäßigung, Beſchränkung oder Abänderung beizuſetzen, ſo heißt es:

Wird mit der Beſchränkung (z. B. auf ſo viele Monate,)
Wird jedoch nur in ſo weit.
Wird mit der Einſchränkung bewilliget, daß ꝛc. ſind mehrere Geſichtspunkte, die nicht ſämmtlich bewilliget werden, ſo mag es heiſſen:

Wird in den erſten und dritten Punkt des Geſuchs gewilliget, mit den übrigen abgewieſen.

Abweiſende.

Abgewieſen = =

Vorbeſcheide an Stellen.

Wenn zu Erſparung der Berichte Priora abgefordert werden, ſo heißt es Magiſtrat, Stadtgericht ꝛc. Priora, oder die Akten beizulegen.

Wo ein Bericht abzufordern iſt.

Dem Kreisamt N. N. oder dem N. N. zur Unterſuchung des = = oder ſo viel den Umſtand betrift, um Bericht und Gutachten.

End-

Endbeſcheide über Rekurs ohne Bericht.

Wenn die Entſcheidung der untern Behörde beſtättiget wird, ſo heißt es: den Rekurrenten durch N. (z. B. durch die von Wien) abzuweiſen.

Fragſtücke, allgemeine, ſind keine andere zu ſtellen als folgende, a) wie Zeuge mit Namen und Zunamen heiße, b) wie alt er ſey; c) weſſen Standes, Handthierung und Karakters er ſey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſey, e) wie nahe, f) ob er wider den Gegentheil große Feindſchaft hege, g) in was dieſe beſtehe, h) ob er bei dieſem Prozeſſe einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe, i) in was eines oder das andere beſtehe, k) ob ihm wegen ſeines Zeugniſſes nichts verſprochen, oder gegeben worden ſey, l) was, und von wem. n. 13. §. 152.

Fragſtücke ſind vor dem Urtheile den Sazſchriften nicht beizulegen. n. 179. h.

Fragſtücke, wenn keine übergeben worden, ſoll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, die allgemeine Fragſtücke jedem Zeugen von amtswegen ſtellen, und bei jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen woher er es wiſſe? ſich aber mit einer dunkeln Antwort: als Zeuge wiſſe es ſelbſt: und d. gl. nicht begnügen. n. 13. §. 153.

Fragſtücke, wenn ſie binnen 14 nicht eingeleget worden, ſo iſt der Befehl, oder das Erſuchſchreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln,

tikeln, und den von amtswegen zuſtellenden Fragſtücken an ſein Beſtimmungsort zu befördern. n. 13. §. 157.

Freigutsbeſitzer in Steiermark, gehören, wenn ihnen der Adel nicht eigen iſt, in jenem Orte, wo kein Magiſtrat oder Ortsgericht beſtehet, unter jene herrſchaftliche Gerichte, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübet, dem ſothanes Freigut am nächſten angränzet. n. 402.

Freizügigkeit, inner den Erblanden wird eingeführt. n. 396.

Freizügigkeit zwiſchen den kaiſerlichen Staaten, und den Kurfürſtenthum Kölniſch und Münſterſchen Reichslanden. n. 113.

Friſt einer gerichtlichen Verordnung iſt vom Tage der an die Parthei, gegen die ſie wirken ſolle, geſchehene Zuſtellung anzurechnen. n. 55. b.

Friſt, eine weitere iſt längſtens 3 Tage vor Ausgang der beſtimmten Friſt anzuſuchen, und die Urſachen, welche dazu nöthigen, wie auch die Zeit die zur Beiſchaffung der Behelfe erfoderlich iſt, anzuzeigen, und ſtandhaft darzuthun. n. 13. §. 37.

Friſt, geſezmäßige iſt niemals zu überſchreiten, ſie möge gleich auf das erſte oder auf ein wiederholtes Geſuch ertheilet werden. n. 13. §. 38.

Friſt in die der Gegentheil einwilliget, kann von dem Richter nicht abgeſchlagen werden, die Vernehmung der Theile aber kann in zwei oder vier Schriften geſchehen. n. 335. h.

Friſt iſt von dem Richter nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachte Behelfe genau unter-

terſuchet, und ſtandhaft befunden haben wird. n. 13. §. 38.

Friſt, nach deſſen Verſtreichung iſt die Sazſchrift anzunehmen, in ſo lange nicht der rotulus anverlanget worden, alsdann aber nicht mehr. n. 13. §. 39.

Friſt von 14 Tägen, binnen welchen der Schuldige ſeiner Schuldigkeit ein Genügen leiſten ſolle, iſt vom Tage des zugeſtellten Spruchs anzurechnen, und alſo nach deren Verlauf die Exekuzion, ſo weit ſie nicht durch ergriffene Appellazion oder Reviſion gehemmet wird, ohne weiteren zu ertheilen. n. 471.

Friſt, wann die angeſuchte die geſezmäßige überſchreiten würde, iſt nicht anders als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers zu verwilligen oder abzuſchlagen. n. 13. §. 38.

Friſt zu Begehrung der Einſetzung in vorigen Stand iſt von jenem Tage anzurechnen, wo der Parthei oder ihrem Rechtsfreund, die Verabſäumung der Fallfriſt bekannt geworden iſt. n. 489. hh.

Friſt zu Einbringung des Rekurſes iſt vom Tage der Zuſtellung der richterlichen Verordnung anzurechnen. n. 99.

Friſt zur Appellazionsbeſchwerde und Einrede kann auch in Vorlanden nur auf 14 Tage beſtimmt werden, wenn es aber in ein neues Verfahren bei dem Oberamte eingeleitet werden ſollte, ſo ſind die Erſten zu beſtimmen, welche in der Gerichts-

richtsordnung der Verhandlung in erſter Inſtanz vorgeſchrieben ſind. n. 304.

Friſt zur Einrede für ein in tridentino befindlichen Beklagten iſt in Bozen auf 45 feſtgeſetzet. n. 469. e.

Friſt zur Einrede für die im Ort befindliche Parthei iſt immer auf 30 Tage, ohne auf den ſonſtigen Aufenthalt derſelben zu ſehen, zu beſtimmen. n. 336. o.

Friſt zur Einrede iſt auf 30 Täge zu beſtimmen, wenn der Beklagte im Ort des Gerichts ſich befindet.

auf 45 Täge in der Provinz,
auf 60 Täge in deutſchen Erblanden,
auf 90 Täge außer den deutſchen Erblanden. n. 13. §. 35.

Friſt zur Einrede kömmt einer in Schleſien befindlichen vor einem Gericht in Mähren belangten Parthei mit 60 Tägen zu ſtatten. n. 336. d.

Friſt zur Einreichung der Appellazionsbeſchwerden kann von dem Richter ohne Vernehmung des Gegentheils auf 14 Täge verwilliget werden, wenn aber eine weitere Friſt hiezu aus gleichen Urſachen angeſuchet würde, welches in dem Geſeze nicht verboten iſt, ſoll dieſelbe nicht anders als nach vorläufig ordnungsmäßiger Einvernehmung des Gegentheils verwilliget, oder abgeſchlagen werden. n. 485.

Friſt zur Einreichung der Appellazionsanmeldung kann nicht ertheilet werden. n. 406.

Friſten bei Rechnungen ſind für die Erläuterung jene der Einrede, für die fernere Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu beſtimmen. n. 13. §. 103.

Friſten der Gerichtsordnung ſind Fallfriſten, deren Wirkung iſt, das nach ihrer Verfließſung das eingeräumte Recht verlöſchet. n. 406.

Friſten die die Advokaten ohne hinlänglicher Urſache oder ausdrückliches Vorwiſſen ihrer Parthei, einander ertheilen, ſind nicht zu dulden, ſondern von dem Richter bei Mäßigung des Advokatenverdienſtes in Bedacht zu ziehen, und über dieß der ſchuldige Advokat mit gemeſſener Geldſtrafe anzuſehen. n. 264.

Friſten, die das Geſez beſtimmet, ſind in der beſtimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtäge mit der alleinigen Mäßigung zu erſtatten, daß, wenn der leʒte Tag der Uiberreichung an einem Sonn⸗ oder gebotenen Feiertag fiele, dieſe Uiberreichung auch an dem nächſt folgenden Tage geſchehen könne. Wo hingegen bei den Friſten, die der Richter beſtimmt, die Einreichung in der beſtimmten Friſt doch mit dem Unterſcheide zu geſchehen habe, daß wenn dieſe Friſt nur 14 Täge, oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden ſollen. n. 306. cc. n. 335. ee.

Friſten, die das Geſeʒ nicht beſtimmt, ſind nach vernünftigen Ermeſſen des Richters zu beſtimmen. n. 197. d.

Fri⸗

Friſten ſind vom Tage der an den im Gerichtsorte befindlichen ſubſtituirten Advokaten geſchehenen Zuſtellung zu berechnen. n. 364.

Friſterweiterung kann auch auf ein wiederholtes Geſuch ertheilet werden, jedoch muß der Gegentheil, wenn die Friſt die geſezmäßige überſchreitet, vernommen werden. n. 179. c.

Friſterweiterung kann der Richter nur dann ohne Vernehmung des Gegentheils verwilligen, wenn die weitere Friſt, ſie möge auf ein einziges oder auf wiederholtes Geſuch der Partheien ertheilet werden, im Ganzen, und zuſammen genommen, die der Sazſchrift beſtimmte geſezmäßige Friſt nicht überſchreitet. n. 138.

Friſterweiterung, wenn eine die geſezmäßige Friſt überſchreitende angeſucht wird, und hierüber die Parthei vernommen werden muß, kann ohne weiterer Vernehmung die Friſt ertheilet, oder abgeſchlagen werden, und hat die ſich beſchwert achtende Parthei nach Vorſchrift des §. 267. die weitere Beſchwerde anzubringen. n. 306. u.

Friſterweiterung, wenn eine die geſezmäßig überſteigende angeſuchet wird, und der vernommene Gegentheil einwilliget, iſt ſolche durch einen bloßen Beſcheid zu verwilligen, wenn aber wegen Weigerung der Gegenpartei die Sache entſchieden werden muß, iſt hierüber allzeit ein förmliches Urtheil ſo wie in andern Streitſachen auszufertigen. n. 198.

Friſterweiterung, wenn ſolche von einer Parthei zu Erſtattung der Sazſchrift angeſuchet wird, ſind die Tage von Uiberreichung des Geſuchs

um

um Erweiterung der Friſt bis zur Zuſtellung der hierüber erfolgten richterlichen Erledigung in dem Falle der abgeſchlagenen Erweiterung in die zur Sazſchrift beſtimmte geſezmäßige Friſt nicht einzurechnen, ſondern kommen der Parthei über die erhaltene abweisliche Verbeſcheidung noch ſo viele Tage zu guten, als in der geſezmäßigen Friſt am Tage des überreichten Erweiterungsgeſuchs noch nicht verfloſſen geweſen ſind. n. 420.

Fürmerkung in Betreff des beweglichen Vermögens des Schuldners, erwirket in Linz keinen Verzug vor den nicht fürgemerkten Schulden, ſondern die Wirkung der Fürmerkung iſt nur dahin geeignet, dem fürgemerkten Gläubiger das Pfandrecht in Rückſicht desjenigen Guts einzuräumen, das ſich in dem Grundbuch einverleibet befindet. n. 20.

G.

Gebrechen der Advokaten, ſiehe Advokaten. n. 13. §. 429.

Gebühren der Advokaten, ſiehe Advokat. n. 13. §. 424. n. 306. f.

Gebühren eines zu einer geiſtlichen Verlaſſenſchaft abgeordneten Commiſſarii, ſiehe pfarrliche Verlaſſenſchaft. n. 22.

Gebrauch, widriger in Tyrol in Anſehung der Unkoſten der erſten Inſtanz wird aufgehoben. n. 306. l.

Ge=

Geburt, unehelicher Mackel, wird aufgehoben. n. 161.

Gefällsadminiſtrazionen und Aemter, ſollen ſich von Aufnahm eines Eides von dem zum Beweiſe einer Geſezesübertretung aufgeführten Zeugen enthalten. n. 447.

Gefällen, landesfürſtlicher Ausſtände, ſie einzutreiben, ſiehe Ausſtände. n. 228.

Gegenbeweis iſt dem Gegentheil, wenn er einen erheblichen angetragen hat, vorzubehalten, falls einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden, jedoch ſoll er ihn binnen 14 Tagen vom Tag der ihm zugeſtellten Weisartikeln antreten, widrigens ſolcher nicht mehr ſtatt haben. n. 13. §. 169.

Gegenbeweis, iſt wie der Beweis zu führen, und von dem Richter zu behandeln. n. 306. ee. n. 13. §. 170.

Gegenbeweisſchrift. ſiehe Beweisſchrift. n. 13. §. 175.

Gegenſchlußſchrift, iſt dem Beklagten allzeit zuzulaſſen, wenn dem Kläger eine Schlußſchrift geſtattet wird. n. 61. a. Siehe Neuerungen. n. 61. a.

Geiſtliche Mitſperr ſoll von den Juſtizſtellen nicht geſtattet werden. n. 458.

Geiſtliche müſſen, wenn ſie in einer Zeugenſchaft eintreten, den Zeugeneid ablegen. n. 335. aa.

Geiſtliche, welche in den Weltprieſterſtand nach Aufhebung der Klöſter übertreten, und Nonnen der aufgehobenen Klöſter, ſind vom Tage der

ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbſchaft, und auf jede andere geſezmäßige Weiſe zu erwerben, und Eigenthum an ſich zu bringen, berechtiget. Zwar wird ihnen von dieſen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebzeiten auf irgend eine Art zugeſtanden, und iſt daher die Vorſehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fonds angeleget, unbewegliche Güter aber durch die üblichen geſezliche Wege gegen Veräußerung ſowohl, als Verſchuldung ſicher geſtellet werden: Jedoch ſtehet ſowohl den übergetretenen Weltprieſtern, als geweſenen Nonnen frei, ohne Unterſchied, ob dieſe vor dem Ausgang der fünf Monate, die ſie in den Klöſtern noch beiſammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachhero gewählten Verſammlungsorte ſterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch lezten Willen nach Wohlgefallen zu ſchalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlaſſene Erbſchaft, unter der Strafe der Ungiltigkeit niemals zu Handen eines Fremden, oder auch außer den k. k. Erblanden lebenden Unterthans gebracht werden. n. 72.

Geiſtlichkeit, ſiehe Kirchenvermögen. n. 85.

Geiſtlichkeit, ſiehe Dotazionsquantum. n. 25.

Geld, wenn der Beklagte eine Summe ſchuldig iſt, hat er in ſeinem Exekuzionsgeſuche jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er ſeine Befriedigung zu erholen willens iſt. n. 13. §. 311.

Geld=

Geld- oder Leibesſtrafe, mit ſolcher iſt jene Parthei oder Rechtsfreund anzuſehen, bei welcher der Richter eine offenbare Widerrechtlichkeit, oder beſonderen Muthwillen bemerkte. n. 13. §. 409.

Gemeinde in Tyrol ſoll ohne Beibringung der Bewilligung der Landesſtelle, oder des vorgeſetzten Kreisamts ſich in keinen Rechtsſtreit einlaſſen, ſondern dieſelbe hat ſich vorläufig bei der Landesſtelle, oder bei dem Kreisamte, jedoch nur in der Abſicht zu melden, um die Theile, wo möglich, in der Güte untereinander auszugleichen, und den Rechtsſtreit ganz zu beſeitigen. n. 434.

Gemeinde unterthänige, deren Beſchwerden ſind eben ſo gut zu behandeln wie jene einzelner Unterthanen, jedoch haben ſelbe zwei Deputirte zu wählen, dieſen eine ſchriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen iſt, auszuſtellen. n. 23. §. 38. Siehe Deputirte. n. 23. §. 38.

Gemeinde unterthänige, wenn ſie auch insgeſammt geklaget wird, unterlieget nicht dem Landrecht, ſondern dem Ortsgerichte. n. 231.

Gemeingläubiger gehören in die vierte Klaſſe, und haben an dem übrigbleibenden Vermögen nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen ohne Unterſchied Theil zu nehmen. n. 14. §. 21.

Gemeingläubigern kann kein Gläubiger, unter dem Titel eines Vorrechts vorgeſetzet werden, der nicht in den 19 §. der Konkursordnung ausgedrückt iſt. n. 54. e.

Ge-

Generalien und Normalien, über ſolche iſt ein eigenes Buch zu halten, in welches dieſelben ſämmtlich einzutragen ſind. Hierüber iſt ein genaues Regiſter zu führen, und darinn der Gegenſtand des Geſezes nach alphabetiſcher Ordnung anzumerken. n. 464. §. 103.

Generalkommando, in Vorderöſterreich wird aufgehoben.

Gepfändete Güter, ſiehe Güter gepfändete. n. 13. §. 347.

Gerhaben, ſie mögen ein Immobile beſizen oder nicht, können von der Realkauzion enthoben, und ſich mit der juratoriſchen Kauzion genüget werden. Doch hat die betreffende Gerichtsſtelle, wenn ſie die Diſpenſazion von der Realkauzion für nothwendig findet, ſodann alles übrige, was ſonſt außer dieſer Realkauzion üblich und vorgeſchrieben iſt, von dem beſtellten Gerhaben zu fordern. n. 12.

Gerichte ſollen ein Verzeichniß der erledigten und haftenden Prozeßen, Abhandlungen und Konkurſen der Appellazion übergeben, welches dieſelbe in ein totale zu bringen, und der höchſten Einſicht vorzulegen hat. n. 299.

Gerichtsbarkeit der Privatberggerichten in Böhmen wird beſtimmt. n. 487.

Gerichtsbarkeit des Landrechts unterliegen nebſt den Fiskalſtreitigkeiten. a) Jeder Prälat, Herrn und Ritterſtand. b) Die Stände wenn ſie geſammt, (in corpore) belanget werden. c) Die landesfürſtlichen Ortſchaften. d) Diejenigen Ortſchaften, welche unter keiner Grundobrigkeit ſtehen.

hen. e) Jeder, der ſich aber einen ihm eigenen in- oder ausländiſchen Adel auszuweiſen vermag. f) Die Stifter, Klöſter, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinde, wenn ſie geſammt (in Corpore) belanget werden. g) Jeder, obſchon unadeliche Beſitzer einer ſtändiſchen Gilte, wenn ihm vermög dieſes ſeines Beſitzes in dem Orte, wo er ſeinen Wohnſitz hat, die Gerichtsbarkeit ſelbſt, und allein zuſteht. h) Jeder ſich im Lande aufhaltender Unterthan der Ottomanniſchen Pforte. n. 237. §. 24.

Gerichtsbarkeit des Orts muß in dem Ort ſelbſt ausgeübet werden, und kann keine Parthei an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirke aufgeſtelltes Gericht verwieſen werden. n. 237. §. 27.

Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes, ſolcher unterlieget jeder, welcher nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Landrechts unterworfen iſt, ohne Rückſicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geiſtlichen Karakter, oder Würde, und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter weſſen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er innen hat, oder bewohnet: außer dem einzigen Fall, wo einem unadelichen Manne in dem Bezirke des Orts, wo er ſich aufhält, das Richteramt ſelbſt, und allein gebührte, in welchem Fall derſelbe während der Zeit, als er das Richteramt auf ſich hat, in den ihn ſelbſt, ſein Weib, und ſeine Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magi-

ſtrate der Hauptſtadt unterworfen iſt. n. 237. §. 25.

Gerichtsbarkeit jenes Gerichtes, welches vor Kundmachung ſeiner Urtheile, dieſelben einer Obrigkeit zur Beſtättigung vorzulegen verpflichtet geweſen, wird an ſeine Obrigkeit übertragen, welcher die Beſtättigung ſeiner Urtheile derzeit zugeſtanden iſt. n. 237. §. 29.

Gerichtsbarkeit, in Anſehung eines unbeweglichen Guts, als da iſt die Vornehmung einer Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenſcheins, ſtehet in jedem Fall derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke nach Verſchiedenheit der Verfaſſung eines jeden Landes der Grund gehöret, auf welchen dieſes unbewegliche Gut gelegen iſt, nur ſind davon, in ſoferne es die Schätzung betrift, die in dem Burgfriede der Reſidenzſtadt Wien liegenden Häuſer ausgenommen; denn die Schätzung derſelben gehöret dem Magiſtrate der Stadt Wien, auch dann, wann das Haus wirklich zu einem andern Grundbuche gehöret; wenn aber das in dem Burgfriede der Stadt Wien befindliche Haus bei der niederöſterreichiſchen Landtafel als ein ſtändiſches freies Gut inliegt, gebühret die Schätznng deſſelben dem niederöſterreichiſchen Landrechte. n. 237. §. 20.

Gerichtsbarkeit in den Geſchäften des adelichen Richteramts gebühret dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitſachen zukommt, über die ihm als Beklagte unterworfene Partheien, mit der §. 26. bemerkten Mäßigung. n. 237. §. 19.

Gerichtsbarkeit kann von einem Richter über einen Beklagten, welcher ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt, giltig nicht ausgeübet werden, es wäre denn, daß der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptſache Rede und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen. n. 237. §. 14.

Gerichtsbarkeit, ſolche theilet ſich zwiſchen dem Landrechte, und den Ortsgerichten, das iſt dem in jedem Ortsbezirke beſtehenden Magiſtrat und Grundgerichte. Außer dieſen Gerichten dem Merkantil und Wechſel, dann Berggerichten und der Gerichtsbarkeit der k. k. Militairjuſtizgehörden, ſind nach der dermaligen Verfaſſung alle Juſtizinſtanzen aufgehoben. Die als Ausnahme dieſes Grundſatzes beizuhaltende Gerichtsſtände ſind in Oeſterreich die Gerichtsbarkeit des kaiſerl. Reichshofraths, und der kaiſ. Reichskanzlei: in Böheim die Gerichtsbarkeit der mit der böhmiſchen Appellazionsgerichte vereinigten deutſchen Lehenshauptmannſchaft nach dermaligen bei dem in dem Egerbezirke, und verſchiedenen Kreiſen Deutſchlandes gelegenen, dem Königreich Böheim inkorporirten Kronlehen beſtehenden Verfaſſung: in Kärnten die Gerichtsbarkeit der zu Klagenfurt feſtgeſetzten adelichen Juſtizadminiſtrazion, in den Vorlanden das freie kaiſerliche Landgericht in Oberſchwaben mit ſeiner in der daſelbſtigen Landesgerichtsordnung enthaltenen Gerichtsbarkeit, das Landgericht in Hegau und Madach nach den hegauiſchen Verträgen und der daſelbſtigen Landesgerichtsordnung, das Landgericht

richt und Oberamt in Burgau, ſo weit daſſelbe nach den Interimsmitteln hiezu berechtiget iſt. In Oberenſiſchen die Gerichtsbarkeit des Salzoberamts zu Gmunden, die ſich über alle in dem Bezirke des Salzkammerguts gelegenen Unterthanen, Grundholden, unadeliche Innſaßen, wie auch über die bei dem Salzkammergut aufgeſtellten unadelichen Beamten erſtrecket. In Tyrol die Gerichtsbarkeit der zu Bozen feſtgeſetzten adelichen Juſtizadminiſtrazion. n. 237. §. 22. 23. n. 294. §. 23.

Gerichtsbarkeit über Unterthanen und Inleute, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus innen haben oder bewohnen, wenn ſolche einem Ortsgericht eingeräumet worden, bleibet der Grundobrigkeit das Recht der Verlaſſenſchaftsabhandlung, die Beſorgung der Waiſen, und die daraus fließenden Gerechtſamen, wozu ſie jederzeit befugt geweſen, vorbehalten. n. 237. §. 26.

Gerichtsbarkeit, wenn ſie von zweien Theilen zugleich angeſprochen wird, ſoll die Abführung der Prozeſſe nicht beſchränket werden. n. 428. a.

Gerichtsbarkeit, zuſtehende, ſiehe Einwendung. n. 13. §. 40. 41.

Gerichtsdiener, demſelben iſt, ſo oft ſeine Einſchreitung Bergwerksgüter betrift, jedesmalen ein von dem Berggericht abgeordneter Werkverſtändiger mitzugeben. n. 27. §. 26.

Gerichtskoſten ſind in dem Fall, wenn das Fiskalamt in einem ihm ex officio zur Vertretung obliegenden Geſchäfte durch Urtheil in den Erſatz der Koſten verfället wird, dem Gegentheil ab ærario, oder in Unterthansſachen von den

Unterthanen zu vergüten, von einer dem Fiſko zumuthenden Abführung der Gerichtstaxen aber, kann keine Frage ſeyn, ſondern in ſolchen Fällen iſt das Geſchäft von beiden Seiten taxfrei zu behandeln, folglich dem Gegentheil des Fiskus die bezahlte Taxen zurückzuſtellen. n. 484.

Gerichtskoſten, ſobald das Verzeichniß derſelben eingeleget iſt, hat der Richter auch ohne ausdrücklichen Begehren, über den Erſatz derſelben, was Rechtens iſt, zu erkennen. n. 473. b.

Gerichtsordnung, alte, iſt in denen vor dem 1 Mai 1782 bereits anhängig geweſenen Rechtsſachen, bis auf folgende Punkte zu beobachten, welche nach der neuen Gerichtsordnung zu behandeln ſind.

a) alle Tagſazungen, die vom 1 Mai anzufangen vor ſich gehen.

b) die vom 1 Mai auffallenden Rekognoszirungen.

c) Die Weiſung, wann ſie in einem auch vor dem 1 Mai anhängig gewordenen Prozeße annoch nicht wirklich ergriffen, das iſt, die Forder- und Verkündbriefe noch nicht wirklich expediret worden, ein gleiches iſt auch bei dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige dermaßen zu beobachten, daß jedoch, wenn die Schätzungen, und Beſchauen vor dem 1 Mai vorgenommen worden, die derzeit geſtatteten Uiberſchätzungen und Uiberbeſchauen nicht verſchränket ſeyen.

d) Die auch, über eine vor dem 1 Mai verhandelte Rechtsſache geſchöpften Urtheile.

e) Die, obſchon wider ein, vor dem 1 Mai geſchöpftes Urtheil, angemeldete Appellazion oder Reviſion.

f)

f) Dem Schuldner iſt die Zeit, welche er vor dem 1 Mai im Arreſt geſeſſen, dermaßen einzurechnen, daß er nicht über ein Jahr arreſtirlich angehalten werde.

g) Iſt kein Stillſtand zu geben, wenn er auch vor dem 1 Mai angeſuchet worden wäre.

h) Die Einſetzung in vorigen Stand, wenn hierüber annoch keine Entſchlieſſung erfolget iſt.

i) Die Zuſtellung der gerichtlichen Verordnungen. n. 42.

Gerichtsordnung, derſelben Sprache, und die in den Geſezen enthaltene Ausdrücke ſind von dem Richter und den Partheien alleinig mit Ausſchluß der alten Benennungen zu gebrauchen. n. 30. b.

Gerichtsordnung hebet alle dahin Bezug habende Geſeze auf, und iſt ſich hierinfalls durch die Landesordnung nicht irre führen zu laſſen. n. 35. c.

Gerichtsordnung iſt nach dem deutſchen Text zu befolgen. n. 33. a.

Gerichtsordnung ſoll mit erſten Jan. 1782 ihren Anfang nehmen. n. 13.

Gerichtsordnung, wenn wider ſolche eine Verordnung ergehet, ſiehe Appelliret. n. 13. §. 264.

Gerichtsſtelle in einem Lande hat auch in Konkurs und Erbverhandlungsfällen in das Vermögen des andern Landes ſich nicht einzumengen. n. 194. n. 179. g.

Gerichtsunkoſten die für eine Reiſe verwendet worden, ſollen nur damals verwilliget werden, wenn dieſe Reiſe in Anbetracht der Streitſache nach

Er-

Ermeſſen des Richters nöthig geweſen, oder auf Befehl deſſelben vorgenommen worden iſt. n. 13. §. 405.

Gerichtsunkoſten, hat jener zu tragen, der vor Erkenntniß von dem Prozeſſe abgeſtanden iſt. n. 13. §. 399.

Gerichtsunkoſten, in ſolche kann jener nicht verurtheilet werden, der einmal einen Spruch für ſich hat. n. 13. §. 400.

Gerichtsunkoſten, ſiehe Advokat. n. 13. §. 424. n. 306. f. Advokatenarbeit n. 13. §. 426. 427. n. 54. Unkoſten. n. 306. Advokatenarbeit. n. 61. c.

Gerichtsunkoſten, in ſolche muß jener in dem Spruche verurtheilet werden, welcher dieſelbe in einem Nebenſtreite zu tragen hat. n. 13. §. 40.

Gerichtsunkoſten können in einer auf Weiſung geſchöpften Urtheil, bis zu vollführter Weiſung iu ſuſpenſo gelaſſen werden. n. 497 a.

Gerichtsunkoſten können von dem Richter in folgenden Fällen nicht aufgehoben werden, a) wenn der Sachfällige ſeine eigene Handlung, worauf die Entſcheidung der Sache beruhete, widerſprochen hat, und deren überwieſen worden iſt; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchſtaben des Geſezes geſtritten hat; c) wenn er in der Hauptſache gar keine Red und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der erſten Inſtanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweiter Inſtanz ebenfalls ſachfällig geworden iſt, in welchem lezteren Fall

der

der Sachfällige die Appellazionsunkoſten jederzeit zu tragen hat. n. 13. §. 398.

Gerichtsunkoſten ſind allezeit von dem Richter ausdrücklich aufzuheben, oder demjenigen, welchem ſie zu erſetzen ſind, zuzuerkennen. n. 13. §. 402.

Gerichtsunkoſten ſind bei gerichtlicher Mäßigung in Judizial und Partikularkoſten nicht zu theilen. n. 469. d.

Gerichtsunkoſten ſind dem Gegentheil jedesmal von jenem zu erſetzen, welcher in dem abgeführten Rechtsſtreit ſachfällig geworden, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Urſachen ſolche zwiſchen beiden Theilen aufzuheben fände. n. 13. §. 398.

Gerichtsunkoſten ſind für die, von einer Parthei oder Advokaten in eigener Sache verfertigte Schriften, eben ſo anzurechnen, als wenn ſie von einem Dritten wären verfaſſet worden. n. 13. §. 404.

Gerichtsunkoſten ſind von dem Richter ſelbſt zu mäßigen, wenn ſie einem Theil zuerkannt werden. n. 13. §. 403.

Gerichtsunkoſtenverzeichniß iſt den Akten bei Verluſt derſelben beizulegen. n. 13. §. 403.

Gerichtsunkoſtenverzeichniß iſt der letzten Schrift und bei Tagſazungen dem Protokolle beizulegen. n. 13. §. 424.

Geſeze ſind dem Fiskalamt ſo wie ſie erfolgen, von den Hof- und Länderſtellen unverzüglich mitzutheilen. n. 124. §. 13.

Ge-

Geſeze, vorige, in ſoweit ſie einen Gegenſtand der allgemeinen Gerichtsordnung ausmachen, werden vom erſten Jenner 1782 als aufgehoben erkläret. n. 13.

Geſezübertretungen, die vormals bei den Conſeſſibus verhandelt worden, gehören zum Landrechte. n. 65.

Geſtändniß, außergerichtliches, befreiet den Gegner von dem Beweiſe nicht, ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geſtändniß auf Befragen jemands geſchehen iſt, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen ſey, die Wahrheit zu erfahren. n. 13. §. 110.

Geſuch, wodurch eine Erledigung betrieben wird, iſt nicht dem Referenten, ſondern dem Vizepräſidenten zuzutheilen, damit er nach Unterſuchung der Sache dem Präſidenten jenes an Händen laſſe, was zur Beförderung und Beruhigung der Parthei dienlich ſeyn mag. n. 489. n n n.

Gewalt und Vollmacht, in ſolcher muß der benannte Subſtitut mittels ſeiner ausdrücklichen Erklärung und Unterfertigung beſtättigen, daß er die geſchehene Subſtituzion annehme; und bedarf dieſe Erklärung des Subſtituts keines beſondern Stempels. n. 489. s s.

Gewalt und Vollmacht, mit ſolcher ſoll ſich ein Rechtsfreund, welcher ſich entſchloſſen hat die Vertretung anzunehmen, verſehen, ſie ſoll a) von jeder einzelnen Parthei eigenhändig unterfertiget, b) darinn ein Subſtitut ernennet, oder das Befugniß einem andern zu ſubſtituiren ertheilet, c) auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet werden; widrigenfalls iſt keine

Schrift,

Schrift, ausgenommen in wichtigen Fällen, wo der Verzug mit einer Gefahr verbunden iſt, anzunehmen, und auch dann iſt von dem Advokaten, wenigſtens bis zur zweiten Schrift eine ſolche Vollmacht nachzutragen. Im zweiten Falle aber ſoll nach dem allfälligen Abſterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgeſetzet werden. n. 13. §. 416.

Gewalt und Vollmacht muß nicht nothwendig, auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal eigends lauten, ſondern es kann ſich mit ſelber auch dann genüget werden, wenn ſie in allgemeinen, auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfaſſet iſt. n. 306. a.

Gewaltſame Thätigkeiten, ſo von dem Beſitzer an einem Dritten, oder von einem Dritten gegen den Beſitzer ausgeübet werden, ſollen zu keinem Prozeß eingeleitet, ſondern nach Beſchaffenheit kriminaliſch unterſuchet werden. n. 489. uu.

Gewerke in- und ausländiſche, ſind nicht ſchuldig von ihrem Kux oder Bergvermögen eine Erbſteuer zu bezahlen, wo dagegen die eiſenhauptgewerkſchäftlichen Einlagskapitalien der Erbſteuer noch ferners zu unterliegen haben. n. 483.

Gewerb treibende Adeliche, ſiehe Adeliche. n. 234. b.

Gewerkſchaften ſind bei Verfaſſung eines Urtheils eben ſo wie die protokollirte Handlungsgeſellſchaften zu behandlen. n. 27. §. 19. ſiehe Handlungsgeſellſchaften. n. 13. §. 248.

Glauben, wie viel einem bedenklichen Zeugen beizumeſſen ſey, hat der Richter nach genauer

Uiber-

Uiberlegung der Umſtände zu beurtheilen. n. 13. §. 144.

Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrecht bedecket ſind, und ſich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, ſind nicht ſchuldig ſich in die Behandlung einzulaſſen; die übrige ſind ſchuldig den mehreren Stimmen beizutreten, welche Mehrheit der Simmen nicht nach der Anzahl der Perſonen, ſondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen iſt; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingeſtehen wollen, und jener, welche ſich deſſen weigern, gleich wären, ſoll in dieſem Fall auf die Anzahl der Perſonen geſehen werden. n. 13. §. 356. 357.

Gläubiger, die vorgemerkten ſollen zur Anmeldung ihrer Forderungen beim Konkurs beſonders vorgeladen, und jedem die Vorforderung zu eigenen Handen zugeſtellt werden. n. 14. §. 9. n. 403.

Gläubiger eines Univerſalerbens, denſelben kann die Pränotazion ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlaſſenſchaft befindliche landtäfliche Gut, auch vor der an den Univerſalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung gegen deme bewilliget werden, daß erſtens die Einantwortung der von dem Erblaſſer errichteten letztwilligen Anordnung bei der Landtafel in die hiezu gewidmete Bücher ſich genaueſt gegenwärtig gehalten. Zweitens, einer ſolchen Pränotazion jedesmalen die ausdrückliche Klauſel dahin eingeſchaltet werde, wienach ſelbe denen bei Abhandlung der Verlaſſenſchaft ſich äußernden Sprü-

chen

chen und Anforderungen nicht nachtheilig, für den Pränotirten aber in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechts nicht ehe wirkſam ſeyn ſolle, als bis an ſeinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlaſſenſchaft geſchehen ſeyn würde, wo ſodann derlei Pränotirte unter ſich juxta prioritatem temporis in das Pfandrecht einzutreten haben. n. 51.

Gläubiger, jeder hat nicht allein die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe, oder jene Klaſſe geſetzt zu werden begehrt, zu erweiſen und aufzuführen. n. 14. §. 12.

Gläubiger, welche auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, ſind zum ausgeſchriebenen Konkurſe alle ohne Ausnahme, aber auch nur ſie allein fürzurufen, wie immer die Vormerkung geſchehen iſt. n. 403.

Gläubiger ſollen beim Konkurs ihre Anmeldungen in der Geſtalt einer förmlichen Klage einreichen. n. 14. §. 11.

Gläubiger ſollen nach der verfaßten Klaſſifikazion vorläufig vernommen werden, ob ſie dasjenige von dem Vermögen des Verſchuldeten, ſo noch vorhanden iſt, übernehmen wollten. n. 14. §. 39.

Gläubiger, welche bis an den in den Edikten beſtimmten Tage ihre Forderungen nicht angemeldet haben, ſind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompenſazionsrecht gebührte, oder ſie ein eigenthümliches Gut von der Maſſe

zu

zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerket wäre. n. 14. §. 29.

Gläubiger, welche a) ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, ſo zur Zeit des eröffneten Konkurſes in der Maſſe annoch unverwendet gefunden worden iſt, zurückfordern; b) nach eröffnetem Konkurs für die Maſſe etwas verwendet oder gearbeitet, als der Vertreter der Maſſe, und der Verwalter des Vermögens, ſind vor allen übrigen Gläubigern zu ſetzen. n. 14. §. 14.

Gläubiger, welchen ein Vorrecht gebührt, ſind auch ohne die Vertheilung abzuwarten, ſobald als möglich, abzufertigen. n. 14. §. 41.

Gläubiger, über deren Anmeldung ſoll ein Verzeichniß gleich nach verfloſſener Anmeldungsfriſt von dem Richter verfaſſet, dann aber mit den Akten zur Verfaſſung der Klaſſifikazion eingeleget werden. n. 253. a.

Gläubiger, ſiehe Anmeldung der Gläubiger, Konkurs, Vorrechtsklage.

Gläubiger, was ſie beim Konkurs zu veranlaſſen ſiehe Anmeldung der Gläubiger. n. 13. §. 79. n. 253. a. Anmeldung einer Forderung n. 27. §. 16. Anmeldung zum Konkurs n. 13. §. 80. Behandlung der Gläubiger.

Gläubigern und dem Vertreter ſtehet beim Konkurs frei, wider den in Betreff der Richtigkeit ihrer Forderungen geſchöpften Spruch, falls ein oder der andere beſchwert zu ſeyn glaubet, die Appellazion zu ergreifen. n. 14. §. 28.

Grund=

Grundbuchserinnerung des Magiſtrats der Stadt Linz iſt abgeändert. n. 20.

Gültbeſitzer, alle wie immer geartete Beſchwerführungen, ſo zwiſchen denſelben unter ſich, dann den Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entſtehen mögen, ſollen ungehindert ihres Zuſammenhanges mit dem Gültbuch bei dem ordentlichen Gerichtsſtand als eigentlich zur Juſtizverfahrung geeignete Gegenſtände verhandlet, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz, oder zum Theil der Unterthänigkeit, und derſelben Folgen enthoben zu ſeyn vermeinte, bei der ordentlichen Inſtanz ausgemacht, und von den Ständen ſich hiebei aller Jurisdikzionsanmaſſung enthalten werden. n. 4.

Gültbuch, demjenigen, der ſeine Rechte dawider zu behaupten vermeinete, und mit ſtandhaften Beweiſen gegen deſſen Inhalt aufzukommen ſich getrauete, ſoll der ordentliche Weg der Beſchwerführung keinerdings verſchränket werden. n. 4. §. 2.

Gültbuch N. O. in allen auf daſſelbe Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten, ſoll auf das Gültbuch und die diesfalls von der ſtändiſchen Buchhalterei erfolgende Extrakten geſezmäßige Rückſicht genommen werden. n. 4 §. 3.

Gültbuch, wer durch deſſen Innhalt geſchützet iſt, ſoll ſeiner Seits des Laſtes des Beweiſes enthoben geachtet werden. n. 4. §. 3.

Gut, fahrendes, beſtimmtes, (res mobilis in ſpecie) wenn ſolches der Beklagte dem Kläger zu übergeben ſchuldig iſt, ſoll der Richter auf deſſen

An=

Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen deſſen Empfangſcheine übergebe. n. 3. §. 305.

Gut fahrendes, beſtimmtes, wenn ſolches der Beklagte dem Kläger zu übergeben ſchuldig erkannt iſt, und in die Hände eines Dritten gekommen, oder gar nicht vorhanden wäre, ſo ſtehet dem Kläger frei, ihn nach Maßgab der bürgerlichen Geſeze darum zu belangen, oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache und ſeinen Schaden einzuklagen. n. 13. §. 306.

Gut fahrendes, unbeſtimmtes (res mobilis in genere) iſt der Beklagte ſchuldig erkannt worden dem Kläger ſolches zu liefern, und er Beklagter beſitzet ein ſolches, ſo ſoll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben ſo viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen deſſen Empfangſchein zuſtelle. n. 13. §. 307.

Gut fahrendes, unbeſtimmtes, wenn der Beklagte ſchuldig erkannt worden, dem Kläger ſolches zu liefern, uud keines beſäße, ſo ſoll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unſchädlichſte Art erkaufe, und ſeinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache, und ſeinen Schaden gegen den Beklagten einklage. n. 13. §. 308.

Gut erſtandenes, iſt dem Meiſtbietenden nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufſchilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfriſten hinlängliche Sicherheit gegeben, oder ſich mit den Theilnehmern dieſerwegen ſonſt verſtanden hat. n. 13. §. 339.

Gut fahrendes, wenn es in Exekuzion gezogen wird, ſoll der Richter auf das Geſuch die gerichtliche Pfändung verwilligen, dieſe dem Gerichtsdiener auftragen, und ihm die gehörige Anweiſung geben, falls der Kläger die Auswahl der zu pfändenden Güter geſezwidrig gemacht hätte. Der Gerichtsdiener, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, ſoll bei eigener Dafürhaftung alſobald, als ihme der Auftrag zugeſtellet wird, ſich mit dem Kläger, oder deſſen Gewaltträger, zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abſchrift der verwilligten Pfändung zuſtellen, und die zu pfändende Güter genau beſchreiben, wodurch der Kläger auf ſolche ein wirkliches Pfandrecht erlanget. n. 13. §. 341. 342.

Gut fahrendes, wenn hierauf Exekuzion geführet wird, ſoll der Kläger jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrliche Leibeskleider, noch auf die nöthigſte Werkzeuge, womit ein derlei Schuldner ſich täglich die Nahrung für ſich und ſeine Familie verſchaffen kann, die Exekuzion zu führen befugt ſeyn; auf das übrige nöthige Hausgeräthe aber, dann auf jenes, ſo der Schuldner zu ſeiner Berufsarbeit bedarf, oder deſſen Abgang ihm zum beſondern Schaden,

oder

oder deſſen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, ſoll die Exekuzion nicht geſtattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel. n. 13. §. 340.

Gut, liegendes, wenn der Beklagte dem Kläger hierauf ein dingliches Recht einzuräumen ſchuldig iſt, ſo hat der Richter auf deſſen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag, wie es jeden Orts üblich iſt, der Landtafel oder dem Stadt und Grundbuche einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen iſt, hat dieſe Verwilligung gegen Entrichtung der geſezmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen. n. 13. §. 304.

Gut, liegendes, wenn ſolches der Beklagte dem Kläger einzuräumen ſchuldig iſt, ſoll der Richter auf deſſen Anlangen verwilligen, das der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchig iſt, einverleibet, und daß dem Kläger der Beſitz des Gutes eingeräumt werde. Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen iſt, ſoll dieſe Verwilligung, welche derſelben von dem Richter mittels Befehls, oder Erſuchſchreibens zur nämlichen Zeit, und unmittelbar zuzuſtellen iſt, gegen Entrichtung der geſezmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Beſitz des Guts werkthatig mit den tauglichſten Zwangsmitteln einräumen. n. 13. §. 302. 303.

Gut, unbewegliches, bei deſſen Verkauf ſoll jedesmal die Zeit beſtimmt werden, an welcher dem Käufer von dem Verkäufer die Gränzen des verkauften Guts anzuzeigen ſind; dieſe Zeit iſt wenigſtens acht Tage zuvor allen an das verkaufte Gut gränzenden Nachbarn mittels ordentlicher Zuſtellung der diesfälligen Erinnerung durch das Ortsgericht bekannt zu machen, damit dieſelben bei der Gränzanweiſung zugegen ſeyn mögen. Wenn in der Folge die Nachbarn, ſie mögen nun auf die erhaltene Erinnerung an dem beſtimmten Tage erſcheinen, oder nicht, die ausgewieſene Gränzen zu beſtreiten verneinen, ſind ſie verbunden die Klage binnen drei Jahren und drei Monaten anzubringen: nach Verlauf dieſer Friſt ſollen ſie nicht mehr gehört, ſondern der Käufer in dem Beſitze des erkauften Guts nach denjenigen Gränzen erhalten werden, nach denen er das Gut erkauft zu haben erweiſen kann. n. 489. g.

Gut, welches mit einem Pfandrecht behaftet iſt, kann weder gerichtlich noch außergerichtlich von dem Eigenthümer an einen Dritten zum Nachtheil der Gläubiger überlaſſen werden, und wenn ſie nicht vorläufig der Ordnung nach über ſothane Uiberlaſſung vernommen worden, ſoll ihnen ſolches nicht nachtheilig ſeyn. n. 40. §. 2.

Güter, fahrende gepfändete, in Anſehung der Schätzung, Einantwortung, Feilbietung und Verſteigerung derſelben, iſt eben jenes zu beobachten, was in Betreff der liegenden Güter verordnet worden iſt, nur ſollen die Feilbietungsfriſten lediglich von 14 Tagen zu 14 Tagen ſeyn; des-

desgleichen iſt der Richter nicht ſchuldig weder den höchſten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu laſſen, noch den Kaufluſtigen eine Bedenkzeit auf eine Viertelſtunde zu geſtatten, ſondern er iſt befugt, dieſe beide letztere Friſten nach ſeinem Ermeſſen zu verkürzen, wenn die Sache, welche verſteigert wird, von keinem gar großen Werthe iſt. n. 13. §. 347.

Güter, zu pfändende ſind auf Verlangen des Klägers, und auf ſeine Gefahr von dem Gerichtsdiener einem Dritten in Verwahrung zu geben, oder wenn es koſtbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung zu bringen, ſonſt iſt es genug, wenn er ſie bei dem Beklagten ſelbſt verſperret, und die Sperre durch Aufdruckung des Gerichtsinſiegels auf dem Behältniß verſichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlanget, können auch die gepfändeten Güter, zum B. Pferde, Kühe u. d. g. dem Beklagten zur Beſorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelaſſen werden. n. 13. §. 343.

H.

Hammerwerke ſollen als eine auf den Bergbau unmittelbare Beziehung nehmende Entitat nur damals angeſehen werden, wenn ſie das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Zentner, oder eigentlichen Kaufmanns, oder zur Effabrikazion und Bearbeitung des Manufakturiſten tauglichen Gut aufarbeiten. Dagegen ſollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eiſen, das iſt, das geſchlagene

Eiſen, oder das Zentnergut zu verſchiedenen Gattungen Waaren effabriziren, keinerdings als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden. n. 209.

Handgrafenamt wird aufgehoben, und den aus den Pferdhändeln entſpringenden Streitigkeiten der ordentliche Richter des Beklagten zugewieſen. n. 74.

Handlungsbücher der berechtigten Handelsleute wie auch der Fabrikanten machen einen halben Beweis aus, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſind.

a) Sollen die einkommenden Poſten aus dem Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen abſonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen, und ſolches Handlungsbuch nicht von unterſchiedlichen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſeyn.

b) Soll das Handlungsbuch alles enthalten, was dem Kaufmann zur Laſt, und was ihm zu Guten kömmt.

c) Das Jahr und den Tag, wie auch die Perſonen, denen, und durch welche geborgt worden iſt, klar ausdrücken.

d) Soll die in ſolches Buch eingetragene Poſt, eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig iſt, darinn geſchrieben ſeyn.

e) Soll

e) Soll das Buch in deutſcher, wälſcher, franzöſiſcher, oder in der üblichen Landesſprache geführt worden ſeyn.

f) Nebſt dem ſoll der Kaufmann von gutem Rufe ſeyn: folglich wenn er falliret hätte, müßte ſeine Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn. n. 13. §. 119.

Handlungsbücher machen nach einem Jahr und 6 Wochen keinen halben Beweis mehr, dahero ſoll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug ſeiner ausſtändigen Forderung verfaſſen, und den Schuldner zur Unterſchreibung deſſelben angehen; im Weigerungsfalle ihn längſtens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen. n. 13. §. 120.

Handlungsbücher, ſolchen werden die Bücher der Apotheker, als welche ebenfalls Handelsleute ſind, gleich geachtet, wenn ſie die nämlichen Erforderniſſe haben. n. 54. b.

Handlungsgeſellſchaften protokollirte, bei ſolchen iſt genug, wenn in dem Urtheile jene Benennung, welche ſie führen und protokollirt iſt, gebrauchet wird. n. 13. §. 248.

Handſchrift eines Verſtorbenen, wenn ſie widerſprochen wird, liegt dem Beweisführer ob, ſein Vorgeben durch Vergleichung der Handſchriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweiſen. n. 13. §. 134.

Handſchrift, wann ſolche von jemanden widerſprochen wird, liegt dem Gegentheile ob, ihre durch Vergleichung der Urkunde mit deſſen bekannter Handſchrift, oder in andere Wege, allen=

lenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweiſen. n. 13. §. 133.

Handſchriften, wie viel Glauben deren Vergleichung verdiene, iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ermeſſen. n. 13. §. 135.

Handwerksbücher machen nur auf ein Jahr und 6 Wochen einen halben Beweis aus, und müſſen mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſeyn.

a) Muß der Handwerker von gutem Rufe, folglich, wenn er falliret hätte, müße deſſen Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn.

b) Soll er ein ordentliches Tagebuch halten.

c) In daſſelbe alles, was ihm zur Laſt und zum Guten kömmt eingetragen.

d) Das Jahr und den Tag, wie auch die Perſonen, welche die Arbeit beſtellet, dann denen, und durch welche ſie geliefert worden iſt, klar ausgedrucket haben.

e) Endlich ſoll die in das Tagebuch eingetragene Poſt dahin gehörig ſeyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Nach Verlauf eines Jahrs ſoll der Handwerker einen Auszug ſeiner ausſtändigen Forderungen verfaſſen, und den Schuldner zur Unterſchreibung deſſelben angehen, im Weigerungsfalle ihn längſtens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen. n. 13. §. 121.

Handwerks und Handelsleute ſind der vorgeſchriebenen Art der Führung ihrer Bücher zu verſtändigen. n. 335. z. n. 336. e.

Haupteid, aufgetragener oder zurückgeſchobener iſt binnen 3 Tägen, nachdem das Urtheil in Rechts=

Rechtskräften erwachſen, oder wenn der Spruch in letzter Inſtanz ergangen. iſt binnen 14 Tagen von Tag des zugeſtellten Spruches anzutreten, widrigens für zurück geſchoben zu halten. n. 13. §. 209.

Haupteid, hiezu iſt auf die beſchehene Erklärung eine Tagſazung anzuordnen, bei welchen derſelbe ſo gewiß abzulegen iſt, als widrigens das Gegentheil deſſen, was zu beſchwören wäre, für wahr zu halten iſt. n. 13. §. 210.

Haupteid, iſt jener abzulegen nicht verbunden, welcher ſein Gewiſſen durch einen Gegenbeweis zu vertreten ſich anträgt, in welchem Falle er hiezu durch Urtheil zuzulaſſen iſt. n. 13. §. 204.

Haupteid iſt jenem, welcher ſein Gewiſſen mit Gegenbeweiſen zu betreten in dem Prozeſſe nicht angeboten hat, durch Urtheil entweder anzunehmen, oder zurück zu ſchieben, aufzutragen; n. 13. §. 205.

Haupteid iſt ohne allen Beiſaz abzulegen, wenn jener der ihn angenommen hat, die von ihm ſelbſt vorgegebenen Umſtände zu beſchwören hätte. n. 13. §. 206.

Haupteid kann auch in der Replik angeboten werden. n. 489. lll.

Haupteid kann auch ohne allen Beweismittel angeboten werden, wann aber eine ſolche Parthei ſodann ſachfällig wird, iſt ſie nicht nur in den dem Gegentheil zu leiſtenden Erſaz zu verfällen, ſondern auch als ein muthwilliger Streitender jedesmal mit angemeſſener Geld- oder körperlichen Strafe zu belegen. n. 489. ggg.

Haupt-

Haupteid kann jenem, welcher in eigenen Namen Prozeß führet, ſowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: n. 13. §. 207.

Haupteid kann jenen, welcher für einen dritten Prozeß führet, nur über ſeine eigene Handlungen aufgetragen werden. n. 13. §. 207.

Haupteid, kann jener, welcher ſich angetragen hat, ſein Gewiſſen mit einem Gegenbeweis zu vertreten, nicht mehr annehmen, falls dieſer Gegenbeweis nicht rechtsbeſtändig ausfiele. n. 13. §. 204.

Haupteid kann von einem Gerhaben oder Kurator, von einem Mandatario, deſſen Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Befugniß einen Vergleich einzugehen, lautet, wie auch von dem Fisko, der nicht ausdrücklich die Bewilligung ſeiner Stelle zum Vergleich hat, nicht aufgetragen werden. n. 336. i.

Haupteid kann von jenem, welcher die Streitſache zu vergleichen berechtiget wäre, dem Gegner über jene Geſchichtsumſtände, welche dieſer widerſprochen hat, aufgetragen werden. n. 13. §. 203.

Haupteid, wenn er auch ohne Widerrede angenommen worden, ſo ſoll der Richter doch in dem Urtheil die Eidesformel genau beſtimmen, und wenn jene Umſtände, worüber ein Theil dem andern denſelben auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig ſind, darauf keine Rückſicht tragen, ſondern ſie auslaſſen. n. 13. §. 208.

Haupt=

Haupteid, wenn er zurück geſchoben, oder die dieß⸗fällige Erklärung in der vorgeſchriebenen Zeit nicht eingereichet worden, ſo ſoll der Gegentheil binnen den folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder ſtillſchweigend zurückgeſchobenen Eides um eine Tagſazung anlangen, und bei derſelben den Eid ablegen, widrigens das Widerſpiel deſſen, was er zu beſchwören gehabt hätte, für wahr zu halten iſt. n. 13. §. 211.

Haupteid, zurückgeſchobener, iſt ohne alle Ausnahme anzunehmen. n. 13. §. 205.

Haupteid, wer ſolchen angenommen hat, iſt nur ſchuldig, die von Gegenſeits beigebrachten Umſtänden ſeines Wiſſens und Erinnerns eidlich zu widerſprechen. n. 13. §. 206.

Haupteid, wenn zu deſſen Ablegung eine Fallfriſt ohne Verſchulden verſtrichen iſt, findet die Einſetzung in vorigen Stand ſtatt. n. 306. ff.

Hauptbaar, ſiehe Arreſtanten. n. 104.

Heurathskontrakte ſollen alſo eingeleitet werden; daß, nachdem N. N. ſich mit N. N. zu verehеligen geſonnen, folgende Bedingniſſe zwiſchen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter prieſterlicher Einſegnung alſofort ihre rechtliche Kraft haben ſollen. n. 23. §. 5.

Hofagenten, ihre Anzahl iſt nicht zu beſchränken. n. 7.

Hofagenten ſelben kann der Stallus von der Hofſtelle ertheilet werden. n. 10.

Hof⸗

Hofkammer und Miniſterialbankodeputazion werden mit der böhmiſchen, öſterreichiſchen Hofkammer vereint. n. 90.

Hofmarſchallsaktivität in Juſtizſachen wird aufgehoben. n. 196.

Holzentfremdungen in geſperrten Wäldern überhaupt gehören unter die Kriminalverbrechen qualifizirter Diebſtähle, jene in freien Waldungen aber, unter die politiſchen Verbrechen. n. 470.

Hungariſche Hofkanzlei erhält die Leitung der hungariſch⸗ſiebenbürgiſch⸗bannatiſchen Kameralgegenſtänden. n. 50.

Hungariſches Indigenat, ohne Beſitz einer Realität gründet nicht die Eigenſchaft eines Hungarn, in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbtaxe und Erbſteuer, wofern nicht etwa ein ſolcher bereits vorher in Hungarn begütert oder anſäßig geweſen wäre, in welchem Fall er auf die Art angeſehen werden ſolle, wie es in Anſehung der Hungarn beſtimmt iſt. n. 78. §. 4.

Hungariſches Vermögen, als ſolches iſt bei Abhandlungen, der Verlaſſenſchaft eines Erblaſſers der kein Ungar iſt, in Anſehung der Befreiung von der Erbſteuer, nichts anders anzuſehen als a) die dem Erblaſſer eigenen, in dem Königreiche Hungarn, und den damit vereinigten Provinzen gelegenen Herrſchaften, ſammt dem dazu gehörigen fundo inſtructo.

b)

b) Die in Ungarn ihme angehörigen Häuſer ſammt den darinn befindlichen Geräthſchaften, oder der ſogenannten Hauseinrichtung.

c) Die dem Erblaſſer angehörigen auf einer hungariſchen Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen wann die Verlaſſenſchaft eines Erblaſſers abgehandelt wird der ein Hungar iſt, ſo ſind neben den angezeigten nachfolgende Habſchaften als hungariſches Vermögen anzuſehen, und daher von der Sterbtaxe und Erbſteuer ganz zu befreien.

a) Alle Schuldbriefe, worinn eine hungariſche Realität zum Unterpfand verſchrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieſer Schuldbriefe nicht erfolgt iſt.

b) Alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bei einem öffentlichen hungariſchen Fond angewieſen, oder auch nur die Zahlung in Hungarn bedungen worden.

c) Alle Schuldbriefe, die von einer hungariſchen Gemeinde, oder einem hungariſchen Privatmanne in Hungarn ausgeſtellt worden, wenn ſchon kein eigener Zahlungsort angewieſen, oder keine Hypotheke verſchrieben worden. Iſt hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine hungariſche, zugleich aber auch eine andere in einem der deutſchen Erbländer befindliche Hypothek bedungen: dann ſoll nur

d) Die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als hungariſches Vermögen angeſehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbtaxe und Erbſteuer befreiet werden. n. 78. §. 1. et 2.

Kun=

Hungarn, als ſolche ſind jene Erblaſſer ihre Weiber und Wittwen, ſo lang ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreiten, zu betrachten, und zu behandeln, welche in dem Königreiche Hungarn, oder in einer der damit vereinten Provinzen gebürtig; und

d) Zu der hungariſchen Hofkanzlei, oder ſonſt einer andern in den deutſchen Erblanden befindlichen Behörde in landesfürſtliche Dienſte getreten ſind; ihre Dienſtleiſtung, und während derſelben ihr Aufenthalt in den k. k. Erblanden, mag wie immer lang gedauert haben.

b) Diejenige, welchen, ungehindert ihres in einem der k. k. Erblanden gewählten, auch noch ſo langen Aufenthalte, dennoch in Hungarn, oder einer der anmit vereinten Provinzen wirklich anſäßig geblieben ſind.

c) Eben ſo jene, die ſich in einem der deutſchen Erblanden nicht durch ſogenannte Anſiedlung, wirkliche Anſäßigkeit, oder einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nazionaliſiret haben. n. 28. §. 3. §. 5.

Hungarn, damit dahin keine Gelder in fraudem der Erbſteuer angelegt werden, hat die Kammer zu ſehen. n. 63.

Hypothekenbuch, ſchleſiſches, kömmt unter das Amt der mähriſchen Landtafel. n. 98.

J.

Jagdberg daſelbſtiges Gericht wird reguliret. n. 1236.

In=

Inrotulirte Akten ſind dem Richter durch die beſtellte Gerichtsperſon unverzüglich zu übergeben, wenn er nicht ſelbſt bei der Inrotulirung zugegen iſt. n. 13. §. 246.

Inrotulirte Akten ſind ſammt dem Rotulus mit einem Ueberſchlage zuſammen zu binden, woraus die Rubrike des Prozeſſes folgendermaſſen geſetzet wird: Schriftliches Verfahren in der Rechtsſache Georg N. wider Peter N. wegen ⸗ ⸗ ⸗ inrotulirt den ⸗ ⸗ ⸗ die Aufſchrift muß den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und kurz den Gegenſtand um den es ſich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Akten zu verſiegeln, zur nächſten Sizung der Rathsverſammlung mit ſich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungsprotokolle, das von einem durch den Vorſitzenden ernannten Sekretär zu führen iſt, die Eintragung geſchehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeſchrieben und übergeben, bei welcher Zutheilung der Vorſitzende an den Rath, dem das ehehin zwiſchen den Partheien gelaufene Verfahren zugetheilt geweſen, nicht gebunden iſt. n. 464. §. 70. 2te Abth.

Inrotulirte Prozeſſe, rückſtändige, deren Verzeichniß ſoll von den erſten Behörden von viertel zu viertel Jahr dem Appellazionsgericht überreichet, und bei jedem Prozeſſe der Referent nebſt der Urſache des Rückſtandes angemerket werden. n. 13. §. 436. n. 464. §. 114.

Inrotulirung am Tage, wo ſelbe nach verfallener Friſt angeführt worden, kann vom Gegen-

theil

theil die Sazſchrift nicht mehr erſtattet werden. n. 306. b.

Inrotulirung zu ſolcher ſollen die Advokaten den rotulum mitbringen. n. 489. cc.

Inrotulirung der Akten, die Zeit hiezu iſt jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, ſoll der Anweſende mit der hiezu beſtellten Gerichtsperſon die Inrotulirung vorzunehmen, und ſeine eigene Sazſchriften und Beilagen einzulegen befugt ſeyn. n. 13. §. 242.

Inrotulirung der Akten, hiebei hat jeder Theil die ihm zugeſtellten gegentheiligen Schriften, und Beilagen einzulegen, und iſt nicht ſchuldig, andere legen zu laſſen. n. 13. §. 241.

Inrotulirung der Akten. Hiebei iſt ein verläßliches Verzeichniß der Sazſchriften und ſämtlichen Beilagen (rotulus) zu verfaſſen, ſolches von der Gerichtsperſon und den Partheien zu unterfertigen, doch ſtehet es letzteren frei dieſes Verzeichniß zu Haus zu verfaſſen, und in Bereitſchaft zu halten. n. 13. §. 244.

Inrotulirung der Akten, hiezu iſt, wenn alle Sazſchriften eingebracht worden ſind, die letzte dem Gegentheile zur Einſicht zu verbeſcheiden, und beiden Theilen der achte Tag zu beſtimmen. n. 13. §. 238.

Inrotulirung der Akten, hiezu ſoll eine Gerichtsperſon beſtellet werden, welche hierüber ein genaues Protokoll zu führen hat. n. 13. §. 240.

Inrotulirung der Akten, ſiehe Advokat. n. 13. §. 418. Akteninrotulirung. n. 13. §. 36. n. 464. §. 66. 67. 2te Abth. Appellazionsakten. n. 13. §. 256.

Inrotulirung der Akten, ſolche ſoll der Gegentheil, wenn ein Theil ſeiner Sazſchriften in der gehörigen Zeit nicht eingebracht hat, längſtens drei Tage nach verfallener Friſt verlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beiden Theilen hiezu beſtimmen. n. 13. §. 239.

Inrotulirung der Akten ſoll den darauf folgenden dritten Tag bei doppelter Strafe vorgenommen werden, wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Partheien ſelbſt gefertigten Erklärung über die Urſache der nicht vor ſich gehenden Inrotulirung ausblieben, auch iſt ſolches Ausbleiben von der zur Inrotulirung beſtimmten Gerichtsperſon dem Richter anzuzeigen, und beide Theile mit einer angemeſſenen Strafe anzuſehen. n. 13. §. 243.

Inrotulirung der Akten, wenn ſich bei ſolcher über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, ſoll die ſtreitige Urkunde zwar geleget, zugleich aber der Widerſpruch des Gegentheils angemerket werden. n. 13. §. 245.

Inrotulirung iſt vorzunehmen, wann nach vollführten Beweis die Beweisſchriften überreichet worden, oder die Friſt zu deren Uiberreichung verfloſſen iſt, der Inrotulirung aber ſind jedesmal jene Prozeßakten beizuſchlieſſen, über welche das auf den abgeführten Beweis ausgefallene Urtheil geſchöpfet worden. n. 469. w.

In-

Intotulirung kann auch nach Verſtreichung der beſtimmten Friſt von 3 Tägen angeſuchet werden. n. 335. k.

Intotulirungstagſatzung, in deſſen Erſtreckung muß bei Ausbleiben einer Parthei jene anweſende Parthei einwilligen, welche ihre Beilagen ganz aus den Händen gelaſſen hat. n. 335. l.

Inſtrukzion, allgemeine iſt von den Appellazionsgerichten, Landrechten, adelichen Juſtizadminiſtrazionen und ordentlich regulirten Magiſtraten der böhmiſch-deutſchen Erblanden, wie auch von den Partheien und ihren Rechtsfreunden, in ſoweit ſolche auf ſie einen Bezug hat, zu beobachten. n. 464.

Intereſſen ſollen den Gläubigern auch nach eröfnetem Konkurs fortlaufen, wogegen ihnen die Unkoſten nicht zuzuerkennen ſind, welche ſie zu Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben. n. 14. §. 26.

Intereſſen währenden Konkurs ſind von dem Erträgniß der Hypothek, ſoweit daſſelbe zureicht den mit einem Pfandrecht verſehenen Gläubigern, nach der Ordnung des zwiſchen ihnen beſtehenden früheren Rechts zu zahlen. n. 489. a.

Intereſſenerſaz in Rückſicht derſelben, iſt nach Maaß der verhandelten Nothdurften und der Geſeze genau zu beſtimmen, von welcher Zeit an die zugeſprochenen Intereſſen gebühren. n. 473. c.

Invalidenfond das demſelben gebührende Abfahrtsgeld hat noch ferner zu beſtehen. n. 412.

In-

Inventarium in Tyrol iſt von amtswegen bei jeden Sterbfällen zu errichten. n. 343.

Inventarium iſt mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfaſſen, und darinn alles, was an die Verlaſſenſchaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich: alle liegenden und führenden Güter, alle dem Erblaſſer wider andere zuſtehende Anſprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, ſie mögen verſichert, oder unverſichert, verbrieft oder unverbrieft ſeyn, wie auch alle fremde Sachen, ſo ſich in der Verlaſſenſchaft vorfinden, nebſt allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, ſo von einigen Nutzen ſeyn können. Bei Fahrniſſen iſt ihre Geſtalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreu beizurücken, auch von jeder Sache durch beeidigte, und zu dieſem Ende eigends dazu gezogene Werkverſtändige der Werth zu beſtimmen, und mit anzuſetzen. Bei den in der Verlaſſenſchaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Urſache dieſelben ſich daſelbſt befinden. Sobald das Inventarium zu Stande gebracht iſt, ſoll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverſtändigen und Zeugen unterfertigt und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungsprotokoll gegeben werden. Dann iſt es bei der Sitzung vorzutragen, wenn in den Abhandlungsprotokoll die Eintragung geſchehen, in der Regiſtratur aufzubehalten, und ſo dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen iſt, eine Abſchrift hievon zuzuſchicken. n. 464. §. 36. 37. 39. 2te Abtheilung.

Inventarium iſt wegen bloßer Regulirung der Sterbtaxen und Erdſteuerbetragen zu errichten, nicht, ſondern nur ſolche Vermögensausweiſe nothwendig, welche, weil ſie jedesmal an Eidesſtatt, und unter der Konfiskazionsſtrafe des verſchwiegenen Guts verfaſſet werden, bei den Abhandlungsinſtanzen, und Erbſteuerkommiſſionen ebenfalls Glauben haben. n. 258.

Inventur, die hiezu Abgeordneten ſollen ſich dabei mit allem Fleiße, Aufmerkſamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig iſt, verzögern, und nichts, was in die Verlaſſenſchaft gehört, unter was immer für einem Vorwande gefliesſentlich auslaſſen. Insbeſondere aber ſollen ſie ſich alles Eigennutzes enthalten, und bei ſchwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Strafe ſich nicht unterſtehen, auch das geringſte aus der Verlaſſenſchaft ſich zuzueignen, ſelbſt wenn es gegen Bezahlung des geſchätzten Werths, oder gegen ſonſtige Vergütung genommen werden ſollte. n. 464. §. 38. 2te Abth.

Inventur iſt insgemein nicht vorzunehmen, als wenn ſie der Erbe in ſeiner Erklärung verlangt, von amtswegen wird ſie in folgenden Fällen eingeleitet, a) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters, oder andern Urſachen die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen nicht geſtattet iſt; b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblaſſers, oder Anordnung des Geſezes die Erbſchaft mit der Verbindlichkeit erhält, ſie künftig ganz, oder zum Theile an andere zu übertragen. n. 464. §. 34. 2te Abth.

In=

Inventur zu deſſen Errichtung ſoll zwar der Erbe vorgerufen, doch wegen deſſen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmet werden, denjenigen, die an die Verlaſſenſchaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen iſt, iſt der Zutritt zu dieſer Errichtung vorbehalten, zur Inventur ſollen von den Gerichtsabgeordneten ſtets jene vertraute Hausgenoſſen, oder Männer der Nachbarſchaft als Zeugen zugezogen werden, n. 464. §. 35. 2te Abth.

Jud, wenn ſolcher einen Eid ablegen ſoll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und Erinnerung an die auf den Meineid geſetzten landesfürſtlichen Strafen bei dem wegen der Eidesablegung angeordneten zu verbleiben. Die Eidesablegung ſelbſt aber hat folgendermaßen zu geſchehen. Es iſt nämlich das jüdiſche Geſezbuch, das iſt ein Torach, wovon die ſämmtlichen Gerichtsinſtanzen ein Exemplar ſich zu verſchaffen, und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einſicht vorzuhalten, und dieſer von dem Präſidium anzureden. Ich beſchwöre euch bei dem einigen, allwiſſenden und allmächtigen Gotte, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moyſis auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu ſagen, ob dieſes das Buch iſt, darauf ein Jud einen Chriſten, oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und ſolle. Sollte der Jud des Leſens nicht kündig ſeyn, ſo iſt die Tagſazung mit dem Auftrage aufzuſchieben, daß er einen des Leſens kündigen, und Verſtändigen ſeiner Reli-

gion mitbringe, welcher ihm behörige Aufklä⸗ rung geben könne. Bejahet er aber die Wirk⸗ lichkeit der Torach, ſo fährt das Präſidium fort. Wiſſet, daß wir Chriſten eben denſelben einigen, allmächtigen, allwiſſenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erden, den ihr anbetet, gleich⸗ falls anbeten, und außer ihm keinen Gott er⸗ kennen; dieß ſag ich euch, damit ihr nicht glau⸗ bet, ihr wäret vor eurem Gott eines falſchen Eides entſchuldigt, weil ihr denſelben vor Chri⸗ ſten, die ihr für Abgötter haltet, ableget. Ich erinnere euch alſo, daß ihr vor uns, die wir den einigen allwiſſenden, allmächtigen Gott an⸗ beten, einen wahrhaften unverfälſchten Eid zu ſchwören ſchuldig ſeyd, wie eure Religion und euer Geſezbuch euch lehren, das die Häupter Neſtim des Volks Iſrael dasjenige zu halten ſchuldig waren, was ſie den Männern von Gi⸗ ſchon, die doch fremden Göttern dienten, ge⸗ ſchworen hatten. Ich frage euch daher nochmal, glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lä⸗ ſtert, wenn ihr gegenwärtig einen falſchen be⸗ trüglichen Eid ablegen würdet. Wenn der Jud dieſe Frage bejahet, wird ſo fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Uiberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ab⸗ legen werdet, und ohne vorhinein gegen den⸗ ſelben vor Jemanden proteſtirt, und ſolchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleini⸗ gen, allwiſſenden, allmächtigen Gott zum Zeu⸗ gen der Wahrheit deſſen, was euch vorhin vor⸗

ge⸗

gelegt worden, anrufen wollet. Wenn nun dieſes bejaht wird, iſt in der Torach das 3 Buch Moyſes, Lewitikum, am 26 Kapitel aufzuſchlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14 Verſe, und dem folgenden dieſes Kapitels anzulegen, und dem Präſidium folgende Worte nachzuſprechen. Adoni, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torach gegeben haſt, ich rufe deinen Heiligen unausſprechlichen Namen zum Zeugen und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich iezt thun ſoll, zu beſtättigen, und wo ich Unrecht oder betrüglich ſchwören werde, ſo ſey ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, ſo deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieſer vor mir liegenden Stelle ſeines Geſezes auf die Abſcheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat, wofern meine Lippe bei dieſem Eide betrüglich, und mein Herz falſch iſt: ſo habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder ſoll an der Erlöſung des Meſſias noch an dem verſprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verſpreche, und betheure ich bei dem ewigen, unausſprechlichen Gott, daß ich über dieſen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Jüden, noch andern Menſchen jemals verlangen oder annehmen will. Hierauf folgt die Eidesformel ſelbſt, welche

nach

nach den Umſtänden des Gegenſtandes, worin geſchworen wird, aufzuſetzen, von dem Präſidium vorzuſagen, und von dem Juden in ſeiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzuſprechen iſt. Ich N. ſchwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erſchaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmengung oder Gebrauch einer Argliſt, Betrugs oder Verſtellung, wie auch ohne Rückſicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundſchaft, oder ſonſtige zur Unterdrückung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Abſichten beſtätigen könne, daß (hier folget der Gegenſtand des Eides) wo ich unrecht ſchwöre, dann ſoll ich ewig vermaledeiet und verflucht ſeyn, und alle Flüche, die in der Torach geſchrieben ſtehn über mich und meine Kinder fallen, und ſoll mir der Unausſprechliche, der die Welt erſchaffen hat, in allen meinen Geſchäften keinen Beiſtand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht geſagt habe, dann helfe mir Adoni der wahre einzige Gott, deſſen unausſprechlicher Namen geheiliget werde. n. 464. §. 18 bis 23. 1te Abth.

Juden, deren Erbſchaftsabhandlung gebühret da, wo keine judicia formata befindlich ſind, der Obrigkeit und ihren Aemtern dergeſtalt, daß dieſelbe nach Maaßgab der Vormundſchaftsordnung, doch allemal mit Beiziehung des jüdiſchen Landesdeputirten, welcher blos auf die Sicherſtellung des Contributionalis zu ſehen hat, die Verlaſſenſchaft zu ſperren, ſelbe zu inventiren, Vormünder zu beſtellen, das Teſtament zu publi-

publiziren, und überhaupt alle Actus Conſecutivos auszuüben habe; in Betreff dieſer Handlung haben die Obrigkeiten die Taxen nach der Eleonoriſchen Taxordnung abzunehmen, wenn nicht bishero eine geringere im Gebrauch iſt, als welche zu verbleiben hat, doch ſoll den einer Abhandlung beiwohnenden jüdiſchen Landesdeputirten ein mäßiges Diätgeld aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe bezahlet werden, worüber ſie jedoch vorläufig eine Liquidazion bei der Obrigkeit einzubringen, und dieſe ſolche zu adjuſtiren haben wird. Was hingegen die Beiziehung des Kreisrabiners betrift, welcher, um einen ſich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabei zu erſcheinen pflegt, welches nur damals ſtatt haben kann, wenn keine Pupillen vorhanden ſind, iſt ſich nach jenem, was von den Schiedrichtern verordnet wird zu richten. n. 190.

Judengemeinde, oder Judenſtadt in Görz, Gradiska und Trieſt, wenn ſie in corpore belanget wird, ſtehet unter dem daſigen Stadt und Landrecht. n. 251. b.

Juden können ungeachtet der Tolleranzgeſeze relegirt werden. n. 69.

Jüdiſche Gerichte ſind aufgehoben, und die Juden unterſtehen der im Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit. n. 436.

Judicia delegata können zwar in Fällen, die vor dem 1. November 1783 bei ſelben bereits anhängig geweſen, oder wo beide ſtreitende Theile ausdrücklich und freiwillig um die Verhandlung bei einem Judice delegato bitten, ihr Amt fortan

an handeln; in allen übrigen Fällen aber ſind die Rechtsfreunde unter eigener Verantwortung und Strafe auf die Befolgung der Jurisdikzionsnorma von dem Appellazionsgericht zu verweiſen. n. 388.

Judicium militare mixtum niederöſterreichiſches, an ſelbes werden auch die Militargeſchäfte aus Vorderöſterreich übertragen. n. 305.

Juramentstax wird allen in einer Konkursmaſſe verflochtenen Partheien, welchen an ihren Forderungen aus der Konkursmaſſe nicht mehr als 56 fl. zuflieſſen, nachgeſehen. n. 17.

Jurisdikzion der Gerichtsherren in Görz und Gradiska über Adeliche iſt aufgehoben. n. 251. a.

Jurisdikzion eines Inhabers einer ſtändiſchen Gülte, dem über die Beſitzer und Einwohner der in ihren grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke beſtehenden Häuſer eigen geweſen iſt, wird beſtättiget. n. 428. b.

Jurisdikzion hat aufzuhören, welche Gerichtsherren über die in ihrem Bezirke anſäßigen oder wohnhaften Adelichen ausgeübet haben. n. 151. a.

Jurisdikzion in Streitſachen richtet ſich nach der perſönlichen Eigenſchaft des Beklagten, ohne Rückſicht auf die Gattung des Klagrechts, aus welcher die Streitigkeit entſtanden. n. 237. §. 1.

Jurisdikzion obriſtlandkämmerliche iſt aufgehoben. n. 401.

Jurisdikzion über die unadelichen Bewohner eines inner den Linien der Stadt Wien befindlichen

chen öffentlichen oder kaiſerlichen Gebäudes ge- bühret dem Magiſtrat. n. 375.

Jurisdikzion über die unadelichen Einwohner der kaiſerlichen Luſtſchlöſſer wird den Ortsgerichten mit der Beſchränkung aufgetragen, daß die aus der Verwaltung des adelichen Richteramtes ent- ſpringenden Taxen von ihnen nicht anders ab- zunehmen ſind, als wie ſie ſelbe bisher entrichtet haben. n. 363.

Jurisdikzionsnorme nach ſolcher ſollen die Ju- ſtizſtellen ohne Ausnahme nach Abſterben eines Geiſtlichen fürgehen und keine geiſtliche Mitſperr geſtatten. n. 458.

Jus gladii wird den Regimentern beigelaſſen. n. 225.

Juſtizabtheilung bedarf in keinem Fall einer größern Verſammlung, als von 4 Räthen und einem Präſide. n. 123.

Juſtizadminiſtrazion adeliche, an ſolche hat ſich das Kriminalgericht, wegen der in einem Kri- minalfalle vorkommenden Konſtituirung eines in dem Bezirke der adelichen Juſtizadminiſtrazion befindlichen adelichen Zeugen unmittelbar zu verwenden. n. 469. o.

Juſtizadminiſtrazion adeliche in Botzen hat in allen Fällen der in ihrem Bezirke vorfallenden Todfälle adelicher Perſonen die gerichtliche Sperr und Inventur vorzunehmen, ſobald aber das hiedurch erhobene Verlaſſenſchaftsvermögen 200 fl. überſteiget, ohne weiteren dem Landrechte die Sperrrelazion und das Inventarium einzu- ſen-

ſenden, und ſich aller ferneren gerichtlichen Amtshandlung zu enthalten. u. 469. n.

Juſtizadminiſtrazion adeliche in Botzen wird eingeführt. n. 224.

Juſtizadminiſtrazion adeliche in Görz wird eingeführt. n. 150.

Juſtizadminiſtrazion adeliche in Klagenfurt wird eingeführt. n. 204.

Juſtizadminiſtrazion adeliche in Klagenfurt wird den eigentlichen Gränzen ihrer Aktivität zugeführt. n. 288.

Juſtizadminiſtrazion adeliche kann außer den ihrer Aktivität zugewieſenen Gegenſtänden, die nämlich gemäß §. 15. der Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet ſind, oder wo über eine beſtimmte 200 fl. nicht überſteigende Summe geſtritten wird, auch die Klagen über anderweite Gegenſtände damals annehmen, wenn in ſelben ausdrücklich das mündliche Verfahren begehret wird; worüber dann eine Tagſatzung anzuordnen, und bei ſelber, ob Beklagter zum mündlichen Verfahren ſich einverſtehe, zu erheben iſt; wo dagegen, wenn Beklagter ſich bei der Tagſatzung hiezu ausdrücklich nicht erkläret, oder bei ſelber nicht erſcheinet, die Klage ohne weiters an das Landrecht zu verweiſen iſt. n. 469. p.

Juſtizkommiſſarius, welcher von dem Landrechte zu einem Geſchäfte delegiret wird, iſt nicht befugt, einen andern zu ſubſtituiren. n. 469. q.

Juſtizſtellen ſollen am Ende jeden Jahrs den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweiſen, und an ihre vorgeſetzte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einſendung der Raths, oder Kommiſſionsprotokolle, wenn ſie nicht ausdrücklich gefordert werden, abzukommen hat. n. 464. §. 113. Siehe Formulare. Seite 168.

Juſtizſtellen ſollen Geſchäfte, ſo mehrere Länder betreffen, nicht aufhalten, weil bei einem oder andern die Vorberichte fehlen. n. 191.

K.

Kammeralgerichte, landesfürſtliche, wenn bei ſolchem ein vermiſchtes zu politiſchen und Juſtizgeſchäften gewidmetes Amt zu beſetzen iſt, ſoll die Dienſtverleihung bei dem Gubernium angeſuchet, ſodann zwiſchen dem Gubernium und dem Appellazionsgerichte das gemeinſame Einvernehmen und Einverſtändniß gepflogen, in Entſtehung der Vereinigung die Sache von dem Gubernium mit Beiſchlieſſung des Gutachtens des Appellazionsgerichts höchſten Orts vorgeleget, das Anſtellungsdekret aber nachher durch das Gubernium, jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf das mit dem Appellazionsgericht gepflogene Einverſtändniß expediret werden. n. 201.

Kam=

Kammeralrepräſentant hat in jenen Lehensgeſchäften allein zu interveniren, bei deren Verhandlung das Fiskalamt eingefloſſen iſt. n. 121. n. 430.

Kammeralrepräſentant, oder auch in Unterthansſachen der von Seite der politiſchen Stelle beiſitzende Rath hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erſte Votum; doch iſt ſelbes in Rückſicht des Konkluſums nicht zu zählen, ſondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräſentant, der bei Berathſchlagung des Geſchäfts in erſter Behörde zugegen war, auch bei der Berathſchlagung des nämlichen Geſchäfts in der zweiten Behörde zugegen ſeyn kann. n. 464. §. 53.

Kammeralrepräſentant ſoll bei den Appellazionsgerichten und Landrechten zugezogen werden, wenn ein Exhibitum zur Berathſchlagung zu bringen iſt, welches das landesfürſtliche Fiskalamt in was immer für einem ſeiner Vertretung zugewieſenen Geſchäfte betrift, mithin auch in Lehens und Wucherſachen, oder einer Streitſache zwiſchen Herrn und Unterthan, zu dem Ende hat der Referent in der nächſten Rathsverſammlung davon die mündliche Anzeige zu machen, damit der ernannte Kammeralrepräſentant und politiſche Rath zur Berathſchlagung beigezogen werde. n. 464. §. 50.

Kammeralrepräſentant, ſiehe Repräſentant. n. 464. §. 6. Urtheil. n. 379.

Kam=

Kammeralrepräſentanten ſollen nicht beide zugleich am nämlichen Tage vorgeladen werden. n. 464. §. 50.

Kammeralrepräſentanten ſollen nicht zu oft wegen einzelner Stücken und Kleinigkeiten vorgeruft werden. n. 464. §. 50.

Kammerprokurator, dem jedesmal der Titel eines Gubernialraths beigeleget wird, iſt berechtiget als Zuhörer ohne Voto, ſowohl den Seſſionen des Politici, als der Judizialſtellen, nach Belieben beiwohnen zu können. n. 124. §. 16.

Kammerprokurator hat, ehe das Fiskalamt über eine entſtandene Entdeckung, und die eingeholte Beweismittel in eine Amtshandlung vor Gericht einſchreitet, wohl zu erwegen, ob das aus der Entdeckung flieſſen ſollende Fiskalrecht auch in ſich ſelbſt gegründet, oder ob er daſſelbe auch nach Recht und Geſez zu erweiſen vermögend ſeye. Dann niemand ſoll ohne Grund mit einer Fiskalakzion belanget werden. Er mag diesfalls mit den übrigen Amtsindividuis zu Rathe gehen, und iſt hiebei nur auf der Sache wahre Beſchaffenheit, nicht aber auf einige Rückſichten der Perſon, oder ſonſtige Nebenumſtände zurückzuſehen. n. 124. §. 30.

Kammerprokurator hat, ſo wie eine Fiskalklage, eine Exekuzion, oder ſonſtige Rechtsſache angetreten wird, die Fürmerkung in einem eigenen Protocollo cauſarum fiscalium zu beſorgen; in dieſem Protokolle iſt der Tag des inkaminirten Rechtszuges und alles, was in ſelben Schritt vor Schritt vorgekommen, kurz,

aber

aber doch verſtändlich anzumerken, damit ſich das Amt über ihre Amtsgeſchäfte alle Augenblicke auszuweiſen vermöge, was vorgefallen, wie weit es in jeder Sache gekommen, und woran etwan der Verzug hafte. In dieſem Protokolle ſind die eigentliche Fiskal, die Lehens und Stiftungsgeſchäfte abgeſöndert zu führen. Und iſt alle halbe Jahre ein getreuer Auszug dieſes Protokolls kurz, aber doch gründlich der Landesſtelle zu überreichen. n. 124. §. 37.

Kammerprokurator ſoll den ihm zugegebenen Adjunkten mit gutem Anſtand begegnen, ſie zu dem Dienſt anhalten, und durch allerſeitiges Beſtreben ſolchen befördern. n. 124. §. 57.

Kammerprokurator ſoll die Aufrechthaltung der Fiskalamtsregiſtratur ſich angelegen ſeyn laſſen. In dieſer Regiſtratur ſollen alle Urkunden, Schriften und Konzepten ohne Ausnahme hinterleget werden, es möge die Vollführung des Geſchäfts von dieſem oder jenem Amtsindividuo beſorget worden ſeyn, doch hat die Reponirung nur nach geendigtem Geſchäfte zu geſchehen. Uiber dieſe Regiſtratursakten ſoll ein verläßlicher, genauer Elenchus geführet, und ſelber nicht nur allein nach dem Namen der Partheien, ſondern mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit nach dem Gegenſtand der Geſchäfte eingerichtet werden, damit bei jeder vorfallenden Angelegenheit die in Sachen vorhandene Priora und Præjudicia, welche das nöthige Licht zu geben vermögen, ſogleich ausgefunden, und vorgeleget werden mögen. n. 124. §. 49. 50.

Kam-

Kammerprokurator, von ſolchen hängt es ab, ob er die Führung einer Amtshandlung ſelbſt auf ſich nehmen, oder aber einem andern Individuo ſeines Amtes auftragen wolle: doch hat er ſich hiebei gegenwärtig zu halten, daß die wichtigſten und ſchwerſten Arbeiten von ihme vorzüglich ſelbſten übernommen werden müſſen, daß er bei Zutheilung eines Geſchäfts an ein anderes Individuum, auch Rückſicht nehmen müſſe, ob daſſelbe dem Geſchäfte auch hinlänglich gewachſen ſeye; wie dann der Kammerprokurator auch in dieſen Geſchäften die erſte Anleitung, wie das Geſchäft anzugreifen ſeye, zu ertheilen, und die wichtigere Schriften, zu dem Ende zu durchgehen hat, damit nichts Anſtößiges vorkomme, nichts dem Rechte gedeihliches hinwegbleibe. Endlich ſind auch die Geſchäfte, mit einer billigen Gleichheit zu vertheilen, damit kein Amtsindividuum zu ſehr geſchonet, keines zu übermäßig beladen werde. Und hat der Kammerprokurator für alle von dem Fiskalamte verfaſſende Schriften, und ſeine Untergebene zu haften. n. 124. §. 35.

Kanzelliſten haben täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei zu bleiben, die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Feiertägen iſt genug, wenn deren einige ſich in der Kanzlei einfinden, worinn zwiſchen den Kanzelliſten, nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung abzuwechſeln iſt. Zween Kanzelliſten haben immer, ſo lang der Rath währet, bei vorfallender häufiger Arbeit

aber,

uber, ſo viel deren erforderlich ſind, über die oben ausgemeſſene Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieſer anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweiſung abzuwechſeln. n. 464. §. 92.

Kaſſirung eines Beamten, deſſen Aufnahme den Gerichtsſtellen eingeräumet iſt, ſoll nicht von dem Präſidenten allein abhangen, ſondern bei der allgemeinen Rathsverſammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geſchäften beſchloſſen werden. n. 464. §. 60. 2te Abth.

Karakterstax, ſiehe Appellazionsgerichtsräthe. n. 183.

Kinder, ehelich erzeugte, oder die denenſelben gleich gehaltene, unterliegen in ſo lange ſie minderjährig ſind, oder keine eigene Haushaltung (proprium Focum) haben, der Gerichtsbarkeit, welcher der Hausvater unterworfen iſt. n. 281. §. 11.

Kirchenvermögen, es möge in Grundſtücken und Realitäten, Kapitalien, Kirchen, Kloſter und Hauskoſtbarkeiten, Präzioſen oder Mobilien, die nicht zum Wirthſchaftsbetrieb gehören, in beſtimmten und unbeſtimmten jährlichen Nutzungen oder Einkünften, wie ſie Namen haben mögen, beſtehen, deſſen Verkauf, Tauſch, Aufkündung, Schänkung, mit einem Worte, jede Veräuſſerung unter was Namen und Vorwand, ohne durch die Landesſtelle angeſuchter und erhaltener Bewilligung wird den geiſtlichen Gemeinden, und auch einzelnen Perſonen dergeſtalt unterſaget, daß jedem, der auf was immer für eine

Art

Art ohne höchſter Einwilligung etwas dergleichen an ſich gebracht hat, nicht nur das an ſich Gebrachte, eingezogen, ſondern derſelbe noch mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe angeſehen werden ſolle, jenen geiſtlichen Gemeinden und einzelnen Perſonen aber, die etwas ſolches, wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Erſatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beſchlag genommen werden. Wer immer ein dergeſtalt veräußertes, oder ſonſt verborgenes, oder verheimlichtes Realvermögen, Kapital, Prezioſen, Mobilien, oder ſonſtige geiſtliche Einkünfte entdecket, und angiebt, ſoll mit Verſchweigung ſeines Namens, die 4 prozentige Intereſſen des Schätzungspreiſes eines ſolchen Realis, des Kapitals und des aus dem Prezioſo gelöſten Betrags durch drei Jahre zu genieſſen haben, ausgenommen er wäre der Beſitzer ſelbſt, oder ein geiſtlicher Vorſteher, der alles dies anzuzeigen von ſelbſt verbunden iſt. n. 88.

Klage, in derſelben dörfen mehrere Gegenſtände nur damals angebracht werden, wenn ſie unter ſich einen Zuſammenhang haben. n. 13. §. 4.

Klage, in ſolcher ſoll der Kläger dem Beklagten, wenn erſterer in der Provinz nicht kundbar ſattſam bemittelt iſt, annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunköſten beſtellen, oder zu ſchwören ſich erbieten, daß er dieſe nicht ſchaffen könne, widrigens ſoll die Klage nicht angenommen, ſondern hierauf gewieſen werden; den Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlaſſen wird, allerdings abzulegen. n. 13. §. 406. 407.

Klage, in ſolcher hat der Kläger ſein Begehren ſo genau als möglich, zu beſtimmen. n. 13. §. 8.

Klage, in ſolcher ſind alle Beweismittel, an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugenſchaften, oder ſonſtigen Beweisarten ſogleich anzuführen und beizuſchlieſſen, auch wenn ſich die Partheiſaufzeugenſchaften gründet, der Namen, Zunamen, Stand, die Bedienung und die Wohnung der Zeugen anzuzeigen. n. 13. §. 12. Siehe ferners Urkunden. Vollmachten. n. 406. a. Eid. Zeugen. Beweismittel. n. 197. c.

Klage, in ſolcher iſt das Faktum, woraus der Kläger ſich ein Recht erwachſen zu ſeyn glaubet, vollſtändig mit allen Umſtänden, welche zu Bewährung ſeines Rechts dienlich ſeyn können, in der Zeitordnung anzubringen. n. 13. §. 3.

Klage, in welcher verſchiedene Gegenſtände vermenget worden, kann von amtswegen verworfen, und zur Abſönderung der Gegenſtände angewieſen werden. n. 389. r.

Klage kann in den zum mündlichen Verfahren geeigten dreien Fällen nach Willkühr des Klägers mündlich oder ſchriftlich angebracht werden. n. 13. §. 17.

Klage, ſiehe Schriften. n. 13. §. 14.

Klage, ſoll im ſchriftlichen Verfahren der Richter dem Beklagten um ſeine Einrede verbeſcheiden, und ihm die Friſt beſtimmen, binnen welcher er ſie zu erſtatten hat. n. 13. §. 34.

Klage

Klage, ſolche iſt in der landesüblichen Sprache zu verfaſſen, und darinn ſich aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten. n. 13. §. 13.

Klage, über jede, wo nach dem Geſeze der Gegenſtand zu einem mündlichen Verfahren geeignet iſt, wie auch wo der Kläger um Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, ſoll der Richter jedesmal eine Tagſatzung anordnen, bei welcher ſich die Parthei entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorſchrift des Geſezes in Mitbringung der ſchriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Partheien, oder da dieſes nicht bewirket worden, nach Vorſchrift des Geſezes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird. n. 13. §. 16.

Klage, wegen eines ſächlichen Rechts (Jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Guts, iſt vor dem Richter anhängig zu machen, deſſen Gerichtsbarkeit dieſes unbewegliche Gut unterworfen iſt. n. 192. §. 9.

Klage, wo wider die vorgeſchriebene Form gefehlet worden, kann von amtswegen zurückgegeben werden. n. 489. t.

Klagen, hiezu kann niemand verhalten werden, ausgenommen in folgenden dreien Aufforderungsfällen: Erſtens, da ſich ſein Gegner gerühmet hat, wider ihn ein Recht zu haben, zweitens, da er einen Bau vorhat, drittens,

da an einer Konkursmaſſe eine Forderung zu ſtellen iſt. n. 13. §. 65.

Klagen kann jeder, welchen die Geſeze die Verwaltung ſeines Vermögens nicht eingeſchränket haben. n. 13. §. 63.

Klagen, mündliche, ſiehe mündliche Klagen. n. 13. §. 18.

Klagen ſind nicht befugt, jene, welchen die Geſeze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ſolche ſind von jenen zu vertreten und zu vertheidigen, welche die Geſeze hiezu beſtimmet haben. Und iſt daher von jenem, welcher ſein Recht ſelbſt einklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt iſt, keine Schrift anzunehmen, ſondern dieſelbe ſogleich zu verwerfen, die Urſache der Verwerfung aber in dem Beſcheide auszudrücken. n. 13. §. 64.

Kläger iſt bei der mündlichen Nothdurftshandlung nicht befugt, das Klagrecht abzuändern, wenn er ſeine Klage ſchriftlich, wohl aber wenn er ſie mündlich angebracht hat. n. 13. §. 21.

Kläger iſt nicht befugt das Klagrecht zu ändern, wohl aber nach bezahlten Unköſten von der Klage abzuſtehen, und allenfalls eine neue Klage einzureichen. n. 13. §. 49.

Kläger iſt über die Einrede des Beklagten zur Replik oder Schlußrede zuzulaſſen, und zwar hat derſelbe gleich anfangs die von dem Beklagten beigebrachte neue Umſtände; ſodann die von ihm gemachte Einwendungen zu beantworten; ſeine Einwendung wider die gegentheilige

Be-

Beweismittel anzubringen, und jene Umſtände, welche zur Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, ſammt dem Beweiſe derſelben anzuführen. n. 13. §. 26.

Kläger ſoll in der Klage das Faktum, woraus er ſich ein Recht erwachſen zu ſeyn glaubet, vollſtändig mit allen Umſtänden, welche zu Bewährung ſeines Rechtes dienlich ſeyn könnten, in der Zeitordnung anbringen. n. 12. §. 3.

Kläger, welcher außer den Erblanden wohnhaft, oder deſſen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, ſoll einen Sachwalter im Orte des Gerichts namhaft machen, widrigens iſt er ohne Ertheilung des ſonſt ordnungsmäßigen Beſcheides darauf zu weiſen. n. 13. §. 390.

Klaſſe, in die erſte gehören a) die zur Begräbniß des Verſchuldeten nothwendige Unkoſten, b) die erforderlichen Trauerunkoſten, doch nur in dem Fall, wann der Verſchuldete vor Eröffnung des Konkurſes geſtorben iſt; c) die Hausgenoſſenen, welche um Koſt oder um Lohn oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von drei Jahren her rückſtändigen Liedlohn, von der Eröffnung des Konkurſes zurück zu rechnen; d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, mit dem, was ſie von einem Jahr her an den Verſchuldeten für ihre Bemühungen und abgegebenen Arzneien zu fordern haben. e) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienſte von einem Jahre her vom Tag des eröffneten Konkurſes zurück zu rechnen. n. 14. §. 15.

Klaſſe,

Klaſſe, in die zweite gehören jene, welche auf das Vermögen des Verſchuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgab der Zeit, da ſie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorſchrift der beſtehenden Landtafel und Vormerkungspatenten, jedoch nur in Anſehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet iſt. Die Zinſen hievon haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital ſelbſt, von dreien Jahren her vom Tage des eröffneten Konkurſes zurück zu rechnen. Wären ſie aber ſchon vorhero doch unausgeſetzt eingeklagt worden, ſo hätten ſowohl jene, welche von dreien Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurück zu rechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurſe verfallen ſind, das nämliche Vorrecht zu genieſſen. n. 14. §. 17. 18.

Klaſſe, in die dritte gehören, a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Geſetzen gleich gehalten werden, falls ſie mit keinem Pfandrecht bedeckt ſind, wenn der Verſchuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiskus mit dem, was er an landesfürſtlichen Dienern, wegen ihres Dienſtes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechſelbriefe; d) jene, obſchon nur trockene Wechſelbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder an ſolche erbländiſche Manufaktursarbeiter, welche leinene oder von Wolle, Kattun, Seide, Leder, Glas, Golde, und anderen Metallen verfertigen, ausgeſtellt worden ſind, in ſo weit

jede

jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborgt haben, wie dann auch diejenige, welche obernannten erbländiſchen Fabriken oder Manufaktursarbeitern, einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechſelbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborgt haben; e) das Eheweib des Verſchuldeten, in Rückſicht des wirklich zugebrachten, und einsweilen nicht etwan zurückgeſtellten Heurathguts, wie auch in Rückſicht der verſchriebenen Niederlage, ſoweit dieſe den Betrag des wirklich abgeführten Heurathguts nicht überſchreitet, falls dieſe Forderungen des Eheweibs mit keinem Pfandrecht bedeckt ſind. Und haben alle in dieſe Klaſſe geſetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, ſie insgeſammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter ſich zu genießen, ihre Abſchlagszahlungen lediglich nach dem Verhältniße ihrer Forderungen zu empfangen, in Betreff der Zinſen dieſer Klaſſe iſt eben jenes zu beobachten, was von den Zinſen der Pfandkapitalien verordnet iſt. n. 14. §. 19. 20.

Klaſſe in die vierte gehöret der Fiskus mit dem was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger, alle dieſe haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältniße ihrer Forderungen ohne Unterſchied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinſen iſt eben jenes zu beobachten, was von den Zinſen der Pfandgläubiger verordnet iſt. n. 14. §. 12.

Klaſſe, in die fünfte gehören die Zinſen, welchen nicht ein gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigeleget

leget worden iſt, und zwar ohne Unterſchied, nur nach dem Verhältniß ihres Betrages. n. 14. §. 22.

Klaſſe in die ſechſte gehören a) jene, welche aus einer blos wohlthätigen Handlung des Verſchuldeten z. B. ein Beſchenkter, zu fordern haben, ohne Unterſchied nach dem Verhältniße ihrer Forderungen b) nach dieſer der Fiskus mit denen ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein ſo andere Forderungen, wenn ſie mit keinem Pfandrecht bedeckt ſind. n. 14. §. 23.

Klaſſifikazion, durch ſolche ſoll man ſich nicht beirren laſſen, wenn über die gegen ein Liquidazionsurtheil ergriffene Appellazion, durch das Appellazionsurtheil eine Aenderung vorgeht, ſondern dieſe Aenderung iſt ſich bei Verfaſſung der Repartizion genau gegenwärtig zu halten. n. 336. m.

Klaſſifikazion, in ſolcher iſt zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche ſich nicht angemeldet haben, abgewieſen ſeyn. n. 13. §. 83.

Klaſſifikazion, wider ſolche ſoll nicht appelliret werden, ſondern jenen klaſſifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß ſie in eine beſſere Klaſſe hätten verſetzet werden ſollen, oder welche einem andern ſein Vorrecht zu beſtreiten gedenken, iſt in der Klaſſifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen. n. 13. §. 82.

Klaſſifikazionsurtheil iſt nach den Geſezen, nicht nach dem Eingeſtändniſſe des Vertreters der Maſſe zu verfaſſen. n. 489. fff.

Klaſſi=

Klaſſifikazionsurtheil, wegen deſſen Kundmachung iſt ſich folgendermaßen zu verhalten, daß, ſo, wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit ſeiner Forderung zugeſtellet wird; alſo unter einem dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Maſſe, das Klaſſifikazionsurtheil ſeines vollen Inhalts zugeſtellet werde, jedem Gläubiger aber die Zuſtellung des Auszuges des Klaſſifikazionsurtheils, ſo viel es ſeine angemeldete Anforderung betrift, mit dem Anhange zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klaſſifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens oder Vertreter der Maſſe, einſehen, und auf Anmelden bei dem Richter eine Abſchrift ſothanen Urtheils überkommen könne. n. 306. n.

Klaſſifizirung der Landesanlagen, ſiehe Landesanlagen. n. 14.

Kommiſſarien, kreisämtlichen, iſt die Gebühr in Streitſachen bereits in der Taxordnung ausgemeſſen, in den übrigen Fällen aber, ſie ſeyen judizial oder politiſche Gegenſtände, wohin auch die buchhalteriſche Lokalreviſionen zu zählen ſind, ſollen die Kreisbeamte ordentliche Journale verfaſſen, in ſolchen ihre tägliche Verrichtungen bei dem obhabenden Unterſuchungsgeſchäfte bis zu deſſen gänzlicher Vollendung genau anmerken, dieſe Journale ihren über die vollendete Kommiſſion erſtattenden Berichten mit der Liquidazion des dießfälligen diäten Betrages allemal anſchließen, hieraus die betreffende Gehörde, zu welcher die Erledigung des unterſuchten Gegenſtandes gehört, ob die anverlangten Diäten,

ten, oder die genoſſene Koſtenentſchädigung übertrieben, oder die Unterſuchungszeit zur Ungebühr verlängert worden, beurtheilen, ſofort ſolche nach Befund moderiren, und das dießfalls adjuſtirte Quantum ſowohl dem Unterſuchungs-Kommiſſario, als der Parthei zu dem Ende hinausgeben, damit von dem erſtern der zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurück erſtattet, oder ihm nöthigen Falls von ſeiner Beſoldung zurück gehalten, oder von ſeinem anderweitigen Vermögen eingetrieben, von der letzteren aber die hierauf etwan noch ſchuldige Gebühr nachgetragen und bezahlet werde, wo übrigens bei jeder Unterſuchungskommißion, die länger als 14 Tage dauert, die Diäten nach Verlauf dieſer Zeit auf die Hälfte herabgeſetzet werden ſollen, ausgenommen die Stelle fände für dieſen oder jenen Fall wichtige Urſachen eine Ausnahme zu machen, um einen weiteren Termin zu ertheilen, wo ſodann nach beendigter Kommiſſion die auf die Hälfte herabgeſetzte Liefergelder, wann der dabei gehabte Fleiß der Kommiſſarien bewieſen würde, wieder auf den ganzen Betrag erhöhet, und nachgeholet werden können. n. 101.

Kompenſazionsrecht iſt verloren, wenn die Forderung bis an dem in dem Konkursedikte beſtimmten Tag nicht angemeldet worden. n. 13. §. 83.

Konduitliſten, in deren Verfaſſung iſt die gröſste Genauigkeit zu beobachten, und die mindeſte Rückſicht, Haß oder Feindſchaft zu entfernen, folglich jeder, wie er iſt zu ſchildern. Dafür haben

ben die Präſidenten und Vizepräſidenten auf ihr Gewiſſen und Ehre zu haften, weil die Vorrückungen nach dieſen Konduitliſten werden beſtimmet werden, und daher, wann die Chefs Leute für tüchtig anſetzen, die es nicht ſind, ſie ſelbſt der ſtrengſten Verantwortung unterliegen werden, wenn ſich die Sache auf eine oder andere Art mit der Zeit anders aufkläret, jede Konduitliſte muß von dem betreffenden Präſidenten und Vizepräſidenten, oder dem erſten Rath unterſchrieben werden, und in Betref des am Rathstiſche dienenden Perſonalis ſind auch die Rubriken, ſo den Fleiß, die Geſchicklichkeit, und den ſittlichen Karakter der Beamten betreffen, nämlich die 8. 11. 12. 13. 14 und 15te von einem dieſer Chefs eigenhändig einzutragen;. die übrigen Rubriken aber, ſo blos den Namen, die Dienſtjahre und dergleichen beſtimmen, können von der Präſidialkanzlei eingeſchrieben werden, über das Kanzlei und Regiſtraturspersonale, haben die Kanzleidirektores, die Regiſtratores und Expeditores, die Konduitliſten von ihren Subalternen zu verfaſſen, zu unterſchreiben, und ihren Chefs zu übergeben, welche nachher diejenige Anordnungen zu treffen haben, die etwan nothwendig ſind, um ſodann das Totale daraus zu formiren. Dieſe Konduitliſten ſind jährlich mit Ende Oktobris, folglich abgeſöndert von den Stalibus juſtitiæ einzuſenden, von den Magiſtraten und Landgerichten haben zwar die Appellazionsgerichte gleichfalls derlei Konduitliſten abzufordern, ſolche aber ſelbſt zu erledigen. Solche Konduitliſten müſ-

müſſen in größter Geheim, unter eigener Sperre der Präſidenten aufbewahret, und nach Verlauf dreier Jahren die älteſte hievon vertilget werden. n. 493.

Konfinien, an den wälſchen, ſoll die Jugend zur Erlernung der deutſchen Sprache aufgemuntert werden. n. 329.

Konfiskazionsſtrafe, in Deſerzionsfällen, in die über Geſuche um Nachſicht derſelben zu erſtattenden Berichten, hat das Appellazionsgericht jederzeit die nähere Auskunft über das Alter und Geſchlecht der vorhandenen Kinder, dann ob ſolche nicht etwan ein mütterliches, oder von einem andern zugefallenes Vermögen beſitzen, und wie ſie ſeit der Abweſenheit des Vaters ernähret worden, einzuholen. n. 419.

Konkluſum iſt von dem Vorſitzenden nach den einhelligen oder mehreren Stimmen zu faſſen. n. 464. §. 56.

Konkluſum, mit ſolchen kann der Vorſitzende innehalten, wenn die mehreren Stimmen nach ſeinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen ſolchen Sinn beilegen wollten, den er darin nicht findet; ſolcher über den Verſtand des Geſezes entſtandener Zweifel, iſt, ohne die Sache ſelbſt, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, der höheren Behörde, zu dem Ende vorzulegen, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchſten Orts eingeholt werde. n. 13. §. 56.

Konkluſum iſt deutlich und genau in das Protokoll zu geben. Stimmet das Konkluſum mit

des

des Referentenantrage überein, und iſt das Geſchäft von Wichtigkeit, ſo ſollen die Formalien nochmal abgeleſen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Konkluſum wider des Referenten Meinung ausgefallen, ſo kömmt es darauf an, ob es bei des Referentenentwurfe nur ſolche Beiſäze und Aenderungen veranlaſſe, die von ihm ſelbſt ſogleich berichtiget werden können, dieſe ſind von dem Referenten ſogleich ſeinem Referatsbogen einzuſchalten. Außer dem aber ſoll der erſte Rath, nach deſſen Stimme das Konkluſum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längſtens in folgendem Rathstage zur Schlußfaſſung vorlegen. n. 464. §. 61.

Konkurs, bei deſſen Eröfnung iſt das Vermögen des einen Landes mit jenem des andern Landes nicht zu vermengen; doch müſſen die Vermögensverwalter, und Maſſevertreter der einen Provinz mit jenen der andern Provinz ſich ſtäts in Einvernehmen erhalten. n. 336. l. n. 179. g.

Konkurs iſt bei jenem Richter zu eröfnen, welchem der Verſchuldete gemäß ſeiner perſönlichen Eigenſchaft untergeben iſt, jedoch nur in Rückſicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens: hat er in einer andern Provinz auch ein Vermögen, ſo iſt in Anſehung deſſelben auch allda bei ſeinem perſönlichen Richter der Konkurs zu eröfnen. n. 14. §. 1.

Konkurs iſt im jeden Lande von dem perſönlichen Richter zu verhandeln, wenn ein Kridarius in mehreren Landen begüttert iſt. n. 271. c.

Kon=

Konkurs iſt nur bei einer Inſtanz tanquam judicio univerſali zu verhandeln, ohne Rückſicht, ob das Vermögen des Verſchuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn ſelbes nur in der nämlichen Provinz gelegen iſt, und ſtehet dieſes judicium univerſale der Perſonalinſtanz des Beklagten zu n. 120. a.

Konkurs iſt ohne weiters zu eröfnen, wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröfnung des Konkurſes begehrten, und es nicht offenbar wäre, daß ihr Begehren ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners ſey, auch der Schuldner ſeine klagende Gläubiger bei der zu dieſem Ziel anzuordnenden Tagſazung nicht bedecket hätte, ſeinen Schulden- und Vermögensſtand nicht mitbrächte oder nicht darthäte, daß er im Stande ſey, alle ſeine Gläubiger zu befriedigen, oder gar hiebei nicht erſchiene. n. 14. §. 3. 4.

Konkurs iſt ſogleich zu eröfnen: a) wenn jemand ſich unvermögend erkläret, ſeine Schulden zu zahlen, b) wenn jemand ſtirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verläſſenſchaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erbens der Verlaſſenſchaftskurator die Anordnung eines Konkurſes anſucht. n. 14. §. 2.

Konkurs iſt zu eröfnen, ſobald jemand ſeine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat. n. 13. §. 370.

Konkurs iſt nicht zu eröfnen, wann ein Schuldner einen ſolchen Vermögensſtand vorleget, aus welchen ſeine Zahlungsunvermögenheit nicht erſchei-

ſcheinet, ſondern in ſolchem Falle iſt ſich nach jenem zu benehmen, was die Gerichtsordnung von Abtretung der Güter verordnet. n. 489. o.

Konkurs iſt zu eröfnen, wann wider einen Schuldenhalber arreſtirten neuerliche Exekuzionsführungen hervor kommen. n. 335. b.

Konkurs kann nur in den Erblanden verhandelt werden. n. 14.

Konkurs, nach deſſen Eröfnung ſoll bei keiner Gerichtsſtelle wider den Verſchuldeten mehr gültig verfahren, ſondern alle da und dort anhängige Streitſachen zu dem Gerichte verwieſen werden, bei welcher der Konkurs anhängig iſt, nur der Fiskus kann bei den Landrechten, ungeachtet des bei einer andern Gerichtsſtelle eröfneten Konkurſes, ſeine Foderung doch wider den Vertreter der Maſſe erweiſen. n. 13. §. 74. n. 14. §. 6.

Konkurs, wenn ſolchen ein oder mehrere Gläubiger begehrten, iſt zur Unterſuchung der Sache auf eine ſo kurze Zeit als möglich, eine Tagſazung anzuordnen, und dem Schuldner aufzutragen, daß er entweder die klagende Gläubiger bedecke, oder ſeinen Vermögens und Schuldenſtand verfaſſe, und zur Tagſazung mitbringe. n. 14. §. 3.

Konkurs, wenn ſolcher eröfnet wird, ſoll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Maſſe (curatorem ad lites) aufſtellen, nur auf dem Lande, da die Gläubiger ſich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverſtehen, kann dieſer mit den Gläubigern ſelbſt die Li-

quis

quidirung vornehmen, doch ſo, daß derſelben zuförderſt das ganze Geſchäft durch Vergleich abzuthun ſich alles Fleißes beſtreben, ſonſt aber der Ordnung nach verfahren ſoll. b) das Vermögen des Verſchuldeten in die Sperre nehmen, beſchreiben und ſchätzen laſſen. c) Nach Vernehmung und Einwilligung der Bekannten, und im Orte des Gerichts anweſenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erfordert von amtswegen, einen Verwalter des Vermögens, (curatorem bonorum) beſtellen. d) alle, welche eine Forderung an den Verſchuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und ihnen auftragen, daß ſie die Forderungen bis an einem zu beſtimmenden Tag, welcher aber niemals weiter hinaus als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit als auf 30 Tage, doch jederzeit mit Einſchluß der Ferien zu ſetzen iſt, anmelden ſollen, widrigens ſie von dem vorhandenen Vermögen, in ſoweit es die Gläubiger, die ſich melden werden, erſchöpfen, abgewieſen ſeyn würden. n. 13. §. 75. 76.

Konkurs, zu Beſetzung der Fiskaladjunktensſtelle bei dem Fiskalamte von Görz, Gradiska und Trieſt, iſt in jenen Landen auszuſchreiben, und kund zu machen, aus welchen ſich dem Dienſt brauchbare Kompetenten erwarten laſſen, mit der Bemerkung, daß ſich die Kompetenten zu Trieſt zu melden haben. n. 145.

Konkurſe der erledigten Fiskalſtellen ſind von jener Landesſtelle auszuſchreiben, welcher das betreffende Fiskalamt unterſtehet. n. 453.

Kon-

Konkurſe ſind in Rückſicht der hieraus entſtehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edikts für eröfnet zu halten. n. 13. §. 73.

Konkurſe, welche mit dem 1 Mai 1782 ausgebrochen, ſind auch in Rückſicht jener Fälle, bei denen die Forderung vor dem 1 Mai ihren Urſprung genommen hat, nach der allgemeinen Konkursordnung zu behandeln. n. 340.

Konkursedikt iſt an den gewöhnlichen Orten anzuſchlagen und kund zu machen, die vorgemerkten Gläubiger aber beſonders vorzuladen, und jedem derſelben die Vorforderung ſo zuzuſtellen, wie einem Beklagten nach Maaßgabe ſeiner Anweſenhet oder Abweſenheit die erſte Klage zugeſtellet werden muß. n. 13. §. 77.

Konkurseröfnung geſchiehet durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertiget wird. n. 13. §. 73.

Konkursinſtanz, bei ſolcher haben ſich auch jene zu melden, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen eigen iſt. n. 120. b.

Konkursinſtanz bleibet ein judicium univerſale, wenn auch der Fiskus ſeine Forderung bei ſeiner Inſtanz wider den aufgeſtellten Vertreter der Maſſe erweiſen kann. n. 271. a.

Konkursinſtanz ſoll den eigentlichen Tag der geſchehenen Kundmachung genau anmerken. n. 13. §. 73.

Konkursinſtanz ſoll die Kundmachung des Konkurſes mit möglichſter Beförderung einleiten. n. 13. §. 73.

Konkursmaſſe, was von derſelben weder bei der erſten, noch bei einer zweiten Feilbietung wenigſtens um die Schäzung an den Mann gebracht werden kann, dieſes ſoll bis nach der verfaßten Klaſſifikazion, und ausgetragenen Vorrecht aufbewahret werden, nach dieſem aber ſoll alles Vermögen, was noch vorhanden iſt, folglich auch die allfälligen Schuldſcheine und Foderungen der Maſſe (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen ſind, ſolche nicht übernehmen ſollten, dem Meiſtbietenden, ohne auf eine Schäzung zu ſehen, verkauft werden. n. 13. §. 93.

Konkursmaſſe, wer aus derſelben ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an ſich gebracht hat, dem ſoll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erfoderlich iſt, ertheilen. n. 13. §. 94.

Konkursmaſſe, wenn ein dahin gehöriges Gut bei der dritten Feilbietung nicht um die Schäzung angebracht werden kann, iſt es denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrag vorgemerket ſind, nach dem Verhältniß ihrer Forderung ſtückweis einzuantworten, wo aber eine Zerſtückung und Theilung des Guts nicht möglich ſeyn ſollte, denſelben zum gemeinſchaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schäzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerket ſind, ſind mit ihrem Widerſpruch gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn ſie ihrer Seits das Gut um den Schäzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinaus zahlen wollen. n. 489. b.

Konkursordnung, da in derſelben an den dermaligen Geſezen, ob des Pfandrechts nichts geändert worden, ſo bleiben auch die ſtillſchweigende Pfandrechte, ſoweit ſie dermalen den Landesgeſetzen angemeſſen geweſen ſind, unerſchüttert. n. 120. c.

Konkursordnung ſoll vom 1 Jenner 1782 anfangen. n. 14.

Konkursprozeß iſt bei jenem Richter abzuhandeln, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schuldner ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtehet. n. 237. §. 18.

Konkurs ſoll als beendiget erkläret werden, wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und ſonſt in allen richtig befunden wird. n. 13. §. 99.

Konkurs, ſiehe Verwalter des Vermögens. Gläubiger. Anmeldung. Ausſchuß. Maſſevertreter. Klaſſifikazion. Vorrechtsklage.

Konkursvermögen, wenn ſolches nicht hinlänglich iſt, die in die erſte Klaſſe verſetzte Gläubiger insgeſamt ganz zu befriedigen, ſollen ſelbe die Zahlung nach dem Verhältniße des Betrags ihrer Forderungen ohne unter ſich ein Vorrecht zu genießen, empfangen. n. 469. b.

Kontrolirungsprotokoll in Anſehung des Depoſitums, in ſolchem iſt die geſchehene Erfolglaſſung, das Datum der diesfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Perſon, an welche eigentlich die Erfolglaſſung geſchehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede dießfalls geſchehene Eintragung von den ernannten

ten Kommiſſären ſelbſt mittelſt ihrer Fertigung zu bekräftigen. n. 464. §. 81. 2te Abth.

Konzept der Expedizionen bei den Stücken die von dem Refekenten ſelbſt verfaſſet werden müſſen, oder auch ordentliche Urtheile ſind, zwiſchen dem Kanzelliſten und dem Expeditor in minder wichtigen Stücken aber zwiſchen dem Kanzelliſten und einem Regiſtranten mit der Abſchrift zu kollazioniren, die eingeſchlichene Schreibfehler ſogleich zu verbeſſern, in die Abſchrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geſchehenen Kollazionirung der Buchſtabe C. zu ſetzen, und in dem Konzept der Abſchreibende, und die, welche kollazioniret haben, anzumerken, damit ſie bei eingeſchlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können. n. 464. §. 93.

Konzepte müſſen jedesmal den Expedizionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, angeſchloſſen ſeyn, damit keine Expedizion unterſchoben werden könne. n. 464. §. 94.

Konzept iſt ſogleich in die Regiſtratur zu geben, wenn die Expedizion von der Unterſchrift zurückkömmt; und nachdem der Tag der geſchehenen Zuſtellung von dem Gerichtsdiener angeſagt, und von einem Regiſtranten darauf angemerket worden, beizulegen. n. 464. §. 96.

Korreſpondenz, bei ſolcher iſt ſich in allen Fällen, wo es ſich thun läßt, der Indoſſazionen zu gebrauchen, als bei Geldanſchaffungen, oder wenn ein Exhibitum blos zur Einſicht mitgetheilt wird. n. 32. §. 6.

Kor-

Korreſpondenz der Appellazion und Landrechten, mit allen politiſchen und Finanz, Hof- und Länderſtellen iſt durch Präſidionalnoten zu führen. n. 114.

Korreſpondenz der erſten Behörden an das Appellazionsgericht, oder dieſer mit dem Reviſionsgericht, iſt durch ordentliche Berichte zu führen, bei welchen von außen die Rubrike der Partheien, und der kurze Inhalt des Gegenſtandes zu ſetzen iſt, dieſe Berichte haben von innen das Präſidium und Vizepräſidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen ſind die bei der Berathſchlagung gegenwärtig geweſenen Räthe anzumerken. Ubrigens haben die Stellen von den Urtheilen und Protokollen, welche in dem Reviſionszuge an die oberſte Juſtizſtelle einbegleitet werden, Abſchriften zurück zu halten. n. 464. §. 81.

Korreſpondenz, freie, wird den Komitaten und Stellen mit den Landesſtellen und Kreisämtern der deutſchen Erblanden eingeräumt. n. 352.

Korreſpondenz hat zwiſchen den Juſtizbehörden und den Kreisämtern unmittelbar durch Erſuch und Antwortſchreiben zu geſchehen, die von Seiten der Juſtizſtelle von dem Präſidium und einem Sekretär, von Seiten der Kreisämter von dem Kreishauptmann ſelbſt oder deſſen Stellvertreter zu unterfertigen iſt. n. 342.

Korreſpondenz iſt von den Stellen zu Trient mit dem Stadthauptmann, wie mit den Kreisämtern zu pflegen. n. 435.

Kor-

Korreſpondenz mit den Gerichten und Obrigkeiten, die nicht landesfürſtlich, und der Stelle die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet ſind, iſt durch Erſuchſchreiben zu führen, welche der Vorſitzende und ein Sekretär zu unterfertigen hat. n. 464. §. 80.

Korreſpondenz mit den landesfürſtl. Hof- und Gerichtsſtellen, denen die Magiſtrate, Landrechte und Appellazionsgerichte nicht untergeordnet ſind, dann den in den Ländern aufgeſtellten Gouverneurs, wenn ſie gleich das Präſidium bei einem dem Appellazionsgerichte untergeordneten Landrechte führen, oder mit den Kreisämtern iſt durch Präſidionalnoten zu führen, die der Vorſitzende allein zu unterfertigen hat. n. 464. §. 79.

Kreisamt hat bei dem Verhör eines Unterthans vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich beſtimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beſchwerde, und den dabei zum Grunde liegenden Thatſachen zugeſtanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt ſorgfältig auseinander zu ſetzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beſchwerführenden Unterthan mit ſeiner Antwort zu hören, und alles dergeſtalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweiſen iſt, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt ſelbſt die ganze Sache vollſtändig zu überſehen im Stande ſeyn möge. n. 23. §. 17.

Kreis-

Kreisamt hat das Anmelden der Unterthanen oder Obrigkeit, und die Gravamina, dann was etwan zu deren Unterſtüzung vorläufig angeführet wird, in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch wenn dieſelbe offenbar ungegründet und muthwillig ſind, dem anmaßlichen Rekurrenten ſeinen Unfug, und die daraus für ihn zu beſorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Köſten, und nach Umſtänden zu gewärtigende Beſtrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieſes geſchehen, umſtändlich ins Protokoll zu vermerken, und dieſes Protokoll mit den Akten längſtens binnen 14 Tagen an die Landesſtelle einzubefördern. n. 23. §. 25.

Kreisamt hat das über die Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll, ſofort beiden Theilen, wie auch den ſonſt etwan dabei vernommenen Perſonen, in ſoweit es ſolche betrift, vorzuleſen, auch nöthigen Falls zu verdolmetſchen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabei zu erinnern findet, von ſolchen unterfertigen, oder von denen, die nicht ſchreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeſchriebene Art unterzeichnen zu laſſen. n. 23. §. 18.

Kreisamt hat das von der Obrigkeit eingeſendete Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in ſelbem die Beſchaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längſtens binnen acht Tägen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; anſonſten aber in die weitere gehörige und ordent-

dentliche Unterſuchung einzugehen, und hiernach mit möglichſter Beförderung, die dem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen. n. 24. §. 10.

Kreisamt hat die vollkommen inſtruirte Beſchwerde des Unterthans der Obrigkeit zuzufertigen, und ſelbe ausdrücklich anzuweiſen, daß ſie ſich auf alle Umſtände beſtimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig ſeyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, ſomit die Urkunden und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu beſtimmen ſeyn wird. n. 23. §. 16.

Kreisamt hat für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Beſcheid ertheilet worden, oder daß es den ertheilten Beſcheid für den Unterthan allzu beſchwerlich erachtete, mit Rückſicht auf den vor der angemeldeten Beſchwerde beſtandenen Beſitzſtand ein ſolches Proviſorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe. n. 23. §. 33.

Kreisamt hat ſich an die ſonſt gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, ſondern daſſelbe iſt vielmehr ſchuldig und befugt, alles von amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umſchweife in vollkommenes Licht zu ſetzen dienlich ſeyn kann. n. 23. §. 19.

Kreisamt hat, ſobald eine Beſchwerde oder Klage von einem Unterthan angebracht wird, in ſoweit als neue Umſtände vorkommen, die in dem

An=

Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert ſind, alle dieſe Umſtände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, ſolche gehörig auseinander zu ſetzen, den eigentlichen Grund der Klage ſorgfältig zu erheben und zu beſtimmen, und wenn ſelbe in fakto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzuſehen, und Abſchriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu beſtimmen; überhaupt aber dieſes Protokoll dergeſtalten abzufaſſen, daß der Unterthan ſich nicht erſt des Beiſtandes eines Advokaten, oder ſonſtigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeſchlöſſen werden, gebrauchen dörfe. n. 23. §. 13.

Kreisamt hat, wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen iſt, in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptſächlich, und zwar bloß als Unterthan wider ſeine Herrſchaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derlei Beſchwerden das Kontribuzionale, oder ſonſtige Landesanlagen an Geld, Vorſpann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonifikazionen, oder ſonſtige Kataſtralangelegenheiten betrefen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten und andern Patent und Generalien widrigen Exzeſſen entſtehen; unverzüglich ſalvo recurſu an die politiſche Landesſtelle zu entſcheiden und zu ſprechen; dem Unterthan dieſen ſeinen Spruch, welcher ganz kurz die Weſenheit der Klage, und die darüber geſchöpfte Erkenntniß, nicht minder die

mit

mit ſelber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beim Kreisamte ſelbſt bekannt zu machen, und abſchriftlich zu behändigen, auch unter einem ſelben zu befragen: ob er ſich bei dieſer Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er ſeine diesfällige gravamina entweder gleich, oder längſtens binnen 14 Tägen ad Protocollum anzeigen ſolle. n. 23. §. 23.

Kreisamt iſt verbunden, nach behörig inſtruirtem Prozeſſe zwiſchen den Partheien ein gütliches Abkommen ernſtlich zu verſuchen, denenſelben die Lage der Sache, und die aus der Fortſetzung ihrer Klagen entſtehende Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Inſtruirung, die mindeſte Hoffnung auszulangen für ſich hat; den ungewißen und bedenklichen Ausgang des Prozeſſes, die hierbei immer unvermeidlichen Koſten und Verſäumniß insbeſondere vorzuſtellen; der Billigkeit und beider Theile Konvenienz, ſo viel als möglich, gemäße Vergleichvorſchläge zu machen, und ſolchergeſtalt die ſtrittigen Punkte, wo nicht ganz, wenigſtens zum Theil gütlich abzumachen ſich angelegen ſeyn zu laſſen. n. 23. §. 22.

Kreisamt, welches die Beſchwerde eines Unterthans, widerrechtlich und ungegründet zu ſeyn findet, hat ſich alle Mühe zu geben, den Beſchwerführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines ſo muthwilligen Prozeſſes vorzuhalten, ſollte er aber doch auf der ordentlichen Ausführung ſeiner angebrachten Klage beſtehen,

ſtehen, ſolche anzunehmen, nach Vorſchrift fortzuſetzen, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erſchienenen Deputirten eine Abſchrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geſchehene Vorhältungen genau enthalten ſind, mitzugeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich zu empfehlen. n. 23. §. 14.

Kreisamt, welches die Beſchwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu ſeyn befunden, muß dem Unterthan umſtändlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beiſpiele, daß er bei dieſem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln verſehen iſt, ſich darum bewerben, und ſolcher binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umſtänden zu beſtimmenden Zeitfriſt herbeiſchaffen, auch was etwa ſonſt noch zur Auseinanderſetzung des Fakti nöthig iſt, nachtragen ſolle, welche Verbeſcheidung nicht allein dem Unterthan ſchriftlich mitgegeben, ſondern auch vom Kreisamte umſtändlich erkläret, und ſo viel als möglich, begreiflich gemacht werden muß. n. 23. §. 15.

Kreisamte ſtehet frei, wenn in der Folge ſich erhebliche Umſtände hervorthun, die durch die Ausſagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht geſetzet ſind, die Abhörung derſelben über dergleichen Umſtände zu wiederholen: ſie, wenn ſie einander in weſentlichen Punkten widerſprechen,

chen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlaſſen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Faktum gründlich und vollſtändig, dann in möglichſter Kürze erläutert werden mag. Wann daher bei einer ſolchen Sache die Beurtheilung von Kunſtverſtändigen, z. B. Waſſer und Landbauverſtändigen, Feldmeſſern, Schätzleuten erforderlich iſt, ſo müſſen dergleichen Kunſtverſtändige ebenfalls beigezogen werden. n. 23. §. 20. 21.

Kreisämter irriges Benehmen, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung, oder eines Urtheils forderte, iſt dem Gubernio vorzulegen, und ſich dahin, daß die kreisämtliche Verfügung behoben, und die Partheien an den ordentlichen Rechtszug verwieſen werden, einzuvernehmen, oder, wenn beede Stellen ſich nicht vereinigen könnten, das Geſchäft zur höhern Entſcheidung nach Hof zu übergeben. n. 349.

Kreisämter, mit ſolchen iſt die Korreſpondenz durch Erſuchſchreiben zu führen, und ſind ſolche nur in denen Juſtizfällen anzugehen, wenn derſelben Einſchreitung aus beſondern Umſtänden dem Dienſte und der Juſtiz zuträglich iſt, nicht aber, wenn das nämliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherrn erwirket werden kann. n. 389.

Kreisämter ſind ſchuldig dem Fiskalamte auf Erſuchen hilfliche Hand zu bieten. n. 124. §. 28.

Kreisämter ſollen auch dem Appellazionsgericht in Ausübung derſelben Amtspflichten die gehörige Hilfe leiſten. n. 290.

Kreis-

Kreisämter ſollen unter den Gegenſtänden, worüber ſie bei Bereiſung ihrer Bezirken Beobachtungen zu machen haben, auch nachſehen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen, und Blödſinnigen geſorget ſeye; das Appellazionsgericht hat dahero, wenn ſelbem die kreisämtliche Erinnerungen über den Befund des Pupillar und Depoſitenweſens mitgetheilet werden, ſelbe genau zu durchgehen, und angemeſſene Verfügungen zu Abſtellung der Gebrechen zu treffen. n. 443.

Kreisämterverzeichniß:

	Namen der Kreiſe			der Kreisſtädte
	In Böhmen.			
1	Bunzlauer	=	=	Bunzlau.
2	Königgrazer	=	=	Horziniowes.
3	Bidſchower	=	=	Gitſchin.
4	Chrudimer	=	=	Chrudim.
5	Czaßlauer	=	=	Czaßlau.
6	Kaurzimer	=	=	Prag.
7	Budweiſer	=	=	Budweis.
8	Taborer	=	=	Tabor.
9	Prachiner	=	=	Piſek.
10	Pilſner	=	=	Pilſen.
11	Klattauer	=	=	Klattau.
12	Saazer	=	=	Saaz.
13	Ellbogner	=	=	Ellbogen.
14	Leutmerizer	=	=	Leutmeriz.
15	Rakonizer	=	=	Prag.
16	Berauner	=	=	Prag.

Namen

	der Kreiſe	der Kreisſtädte
	In Mähren und Schleſien.	
1	Znaimer	Znaim.
2	Iglauer	Großmeſeritſch.
3	Brünner	Brünn.
4	Hradiſcher	Hradiſch.
5	Olmüzer	Mähr. Neuſtadt.
6	Prerauer	Weiskirchen.
7	Jägerndorfer	Jägerndorf.
8	Teſchner	Teſchen.
	In Gallizien	
1	Misleniczer	Mislenicze.
2	Bochiner	Bochnia.
3	Sandeczer	Sandecz.
4	Tarnower	Tarnow.
5	Rzeszower	Rzeszow.
6	Dukler	Dukla.
7	Przemisler	Przemisl.
8	Samborer	Sambor.
9	Sanocker	Sanock
10	Tarnopoler	Tarnopol.
11	Zamoscer	Zamosc.
12	Zolkiewer	Zolkiew.
13	Lemberger	Lemberg.
14	Brzezanier	Brzezany.
15	Broder	Brody.
16	Stryjer	Stryj.
17	Zaleszczyker	Zaleszczyk.
18	Stanislawower	Stanislawow.

Na=

Namen

der Kreise		der Kreisſtädte.
In Niederöſterreich.		
1 Oberwienerwald	;	St. Pölten.
2 Unterwienerwald	;	Traiskirchen.
3 Obermannhartsberger	;	Krems.
4 Untermannhartsberger	;	Korneuburg.
In Oeſterreich ob der Enns.		
1 Hausrukviertel	. ;	Lambach.
2 Traunviertel	; ;	Steyer.
3 Mühlviertel	; ;	Freiſtadt.
4 Ynnviertel	; ;	Ried.
In Steyermarkt.		
1 Grazer	; ;	Graz.
2 Mahrburger	; ;	Mahrburg.
3 Prugger	; ;	Prugg.
4 Cillier	; ;	Cilly.
5 Judenburger	; ;	Judenburg.
In Kärnten.		
1 Klagenfurter	; ;	Klagenfurt.
2 Villacher	; ;	Villach.
In Krain.		
1 Laibacher	; ;	Laibach.
2 Adelsberger	; ;	Adelsberg.
3 Neuſtädter	; ;	Neuſtadtl.
In Trieſt.		
1 Trieſter	; ;	Trieſt.

Na;

Namen

der Kreiſe		der Kreisſtädte
In Görz und Gradiska.		
1 Görzer	= =	Görz.
In Tyrol.		
1 An den wälſchen Konfinen	=	Roveredo.
2 An der Etſch, Burggrafenamt und Vintſchgau	= =	Bozen.
3 In Puſterthal und Eiſack	=	Dietenheim.
4 In Oberinnthal	= =	Imſt.
5 In Unterinn und Wippthal	=	Schwaz.

n. 268.

Kreisämter, ſiehe Sperranlegung. n. 377.

Kriminalgerichtsbarkeit bleibt im dermaligen Stande. n. 297.

Kriminalgeſchäfte, in ſelbe hat ſich in Tyrol das daſige Landrecht nicht einzumengen. n. 224.

Kundmachung des Konkurs, ſiehe Konkursinſtanz. n. 13. §. 73.

Kunſtverſtändige, deren Befund ſoll vom Gericht den Partheien in Abſchrift ertheilet werden, ihnen über die Beſchaffenheit der Streitſache zu einem vollſtändigen Beweis dienen, und dawider keine Uiberbeſchau ſtatt finden. n. 13. §. 200.

Kunſtverſtändige, deren Belohnung, wenn ſich die Parthei mit ſelben nicht verſtehen will, iſt von dem Richter nach Vernehmung beider Theilen nach Rückſicht auf die gehabte Mühe, einge-

geſchrittene Kunſt, und Stand des Kunſtver-
ſtändigen auszumeſſen. n. 28. §. 13.

Kunſtverſtändige ſollen bald möglichſt, und zwar immer, ehe die Partheien von dem Augenſchein auseinander gehen, ihren Befund ſchriftlich abfaſſen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder ſeinen Abgeordneten übergeben; oder ſie ſollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder deſſen Abgeordneter über dieſen Vortrag ein umſtändliches, verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunſtverſtändigen fertigen laſſen; in ein ſo anderm Fall iſt der Befund der Kunſtverſtändigen, der jedoch nur über die Beſchaffenheit der Streitſache abzufaſſen, und worinnen von dem Rechte der Partheien mit keinem Worte zu erwähnen iſt, dem Richter insgeſamt zu überreichen, welcher dieſen Befund den Partheien alſogleich, und ehe ſie auseinander gehen, vorleſen, und wenn eine Dunkelheit, oder ſonſtiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbeſſerung ſogleich veranſtalten ſoll. n. 13. §. 198. 199.

Kunſtverſtändige, wenn ſie uneinig ſind, ſoll der Richter, oder deſſen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn beeidigen oder ſeines bereits abgelegten Eides erinnern, jene Meinung, welcher dieſer Dritte beipflichtet, ſoll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beipflichtete, ſoll der Augenſchein mit Zuziehung anderer Kunſtverſtändigen wiederholet werden. n. 13. §. 196. 197.

Kunſtverſtändige, deſſen Zeugniß in eben dieſer Streitſache verwerflich oder auch nur bedenklich

iſt, ſoll zu dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige nicht gebrauchet werden. Hätte aber der Richter einen ſolchen ernannt, ſo ſtehet jedem Theile frei ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch ſoll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenſcheinstagſazung thun, widrigens iſt er damit nicht mehr zu hören, der Richter hat ſtatt deſſen, wenn eine hinlängliche Urſache dazu glaubwürdig beigebracht worden, einen andern ohne weiters zu ernennen, deſſen aber dem Gegentheil gehörig zu erinnern. n. 13. §. 191. 192.

Kunſtverſtändige, ſiehe Beweis durch Kunſtverſtändige. n. 179. Augenſchein.

L.

Lande, auf dem, kann ohne beider Theile Einwilligung von dem mündlichen Verfahren nicht abgegangen werden. n. 179. a.

Land, auf dem, unter dieſem Ausdruck wird jeder Bezirk außer der Hauptſtadt verſtanden, und muß allda mündlich verfahren werden, wenn auch nur eine Parthei hierauf beſtehet, ſollten aber beide Theile das ſchriftliche Verfahren verlangen, ſo iſt das ſchriftliche Verfahren einzuleiten und dieß in dem Protokoll anzumerken. n. 335. e. n. 185.

Landesanlagen, ausſtändige, ſiehe Ausſtände. n. 228.

Land- und Stadtrecht von Görz und Trieſt wird eingeführet. n. 149.

Lan-

Landesbuchhalter, geſchworne, haben nicht mehr zu beſtehen. n. 181.

Landesfürſtliche Gaben und obrigkeitliche Forderungen ſind ſo zu klaſſifiziren, wie es bisher Kraft der beſtehenden Geſeze üblich war. n. 14. §. 16.

Landesfürſtliche Gaben, wann in Anſehung der Klaſſifizirung derſelben kein beſtimmtes Landesgeſez beſtünde, oder ein Zweifel obwaltete, ſo iſt die Anzeige hievon nach Hofe zu machen. n. 14.

Landeshauptmannſchaft in Görz und Gradiska wird aufgehoben, und dem Trieſter Guberno einverleibet. n. 164.

Landeshauptmannſchaft traineriſche wird aufgehoben. n. 193.

Landesſolizitatores ſind nicht aufzunehmen. n. 469. g.

Landesſtelle hat, wenn das über die Klagen der Unterthanen geführte Protokoll einkömmt, entweder das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu beſtättigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu ſprechen, und iſt mit Kundmachung der geſchöpften Erkenntniß es eben ſo, wie mit dem kreisämtlichen Spruch zu verfahren; daher dann auch das Kreisamt die Partheien von den ihnen annoch durch eine zwei monatliche Zeitfriſt offen ſtehenden Rekurs an Se. Majeſtät ſelbſt, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umſtändlich unterrichten muß. n. 23. §. 28.

Landesſtelle, welche findet, das in dem über die Rekursakten von dem Unterthansadvokaten überreichten Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umſtand in Facto vorgekommen, deſſen nähere Aufklärung in die Entſcheidung der Hauptſache einen Einfluß haben könnte, ſomit eine nochmalige nähere Unterſuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich ſeye; muß ſolche dem Kreisamte aufgetragen, und dieſes hat die Sache eben ſo, wie in der erſten Inſtanz ad Protocollum von amtswegen zu inſtruiren, in Geſtalt einer Unterſuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu laſſen iſt, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwiſchen beiden Theilen nochmal ernſtlich zu verſuchen, ſonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesſtelle einzuſenden. n. 23. §. 27.

Landesſtellen ſollen durch ihre untergeordneten Kreisämter invigiliren laſſen, ob die Kriminalgerichte in Ausforſchung, Auffangung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflicht erfüllen, und das Mangelhafte dem Appellazionsgericht zur ſchleunigen Abhilfe anzeigen; doch iſt hiedurch an der Verfaſſung der Banngerichten, und derſelben Obliegenheit nichts geändert. n. 82.

Landmann, ſiehe Militärkörper. n. 431.

Landgerichte können zwar, wo Gefahr auf Verzug haftet, einem Verbrecher nachſuchen, ſollen aber dem Kreisamt hievon alſogleich Nachricht geben. n. 168.

Landrecht, böhmiſches, wird eingeführt. n. 148

Landrecht, fürſtlich ſchleſiſches, wird eingeführt. n. 311.

Landrecht in Tyrol hat ſich in die Beurtheilung der Wildſchützen, Deſerteurs und ihrer Beförderer nicht einzumengen. n. 234. a.

Landrecht, kärntneriſches und kraineriſches, wird eingeführt. n. 203.

Landrecht, mähriſch ſchleſiſches, deſſen Siz in Brünn iſt, wird eingeführt. n. 130.

Landrecht, Niederöſterreichiſches, deſſen Siz in Wien iſt, wird eingeführt. n. 48.

Landrecht, ob der Ennſiſches, wird eingeführt, n. 205.

Landrecht, ſteyeriſches, deſſen Siz in Graz iſt, wird eingeführt. n. 59.

Landrecht, tyroliſches, wird eingeführt. n. 223.

Landrecht, Vorderöſterreichiſches, deſſen Siz in Freiburg iſt, wird eingeführt. n. 60.

Landrechte haben in die Geſchäfte des Conſeſſus ſummi principis es commiſſorum einzutreten. n. 65.

Landrechte, mähriſche, an ſolche werden die bei dem mähriſchen Tribunal in erſter Inſtanz verhandelte Rechtsangelegenheiten verwieſen. n. 44.

Landrechte ſollen ſich ſolcher Corporum nicht annehmen, die nicht landtäſlich ſind. n. 266. b.

Landtafel zu Freiburg wird für den Brisgauer Bezirk errichtet. n. 169.

Landtafelgeſchäfte ſind in Kreiſe einzutheilen, und jedem Referenten ein Kreis zuzutheilen. n. 489. iii.

Landtafeln ſollen wegen ruckſtändigen Taxen die Einverleibung nicht verzögern. n. 345.

Landtäflicher Terminus Directorius in Krain gilt für alle Schuldforderungen. n. 490.

Laufzettel und Steckbriefe können von dem Kriminalobergerichte ohne weiteren ſogleich mittels Auflegung in Druck expediret werden. n. 226.

Legate, welche dem Armeninſtitut vermachet werden, ſiehe Armeninſtitut. n. 369.

Legung einer Urkunde, die Frage, ob ſie ſtatt habe, iſt durch ein förmliches Urtheil, worüber der weitere Rechtszug offen ſtehet, zu entſcheiden. n. 489. y.

Lehen, landesfürſtliche, in allen Streitſachen, wo ſolches mit einfließſet, iſt wegen der Fürſorge für das unterwaltende Intereſſe der landesfürſtlichen Lehensherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeſchritten iſt, ſondern die Vaſallen unter ſich, oder gegen einen dritten blos um das Exerzizium eines Rechts geſtritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils um ſeine Meinung zu vernehmen, damit vor dem richterlichen Spruch die gehörige Aufklärung geſchehe, und in der pflichtmäßigen Rückſicht für den landesfürſtlichen Dienſt vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vaſall etwan zum Schaden des Dominii Directi den Prozeß geführet habe. n. 469. a.

Lehensherrlicher Nexus, ſolcher ſoll bei der Landtafel um ſo mehr vorgemerket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange, die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei eignes wäre, würde anerkannt werden. n. 407.

Lehensſtreitigkeiten, welche zur Vertretung des Fiskalamts gehören, ſind bei der Lehenſtube desjenigen Lehensherrn zu verhandeln, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterworfen iſt. n. 239. §. 5.

Lehensſtreitigkeiten, in welche ein Privatlehensherr ſelbſt als Parthei verflochten iſt, gehören vor des Lehensherrn Perſonalinſtanz. n. 373.

Liedlöhner, mit ihrem von 3 Jahren her vor Eröfnung des Konkurſes rückſtändigen Lohn gehören in die erſte Klaſſe. n. 14. §. 15.

Liefergelder, ſolche ſind weder von den geheimen Räthen noch von den beſoldeten Beamten, in jenen Gelegenheiten, wo ſie in einer Verrichtung in dem nämlichen Lande verſchicket, oder zum Gubernium berufen, oder zum Hoflager ſich verfügen werden, zu beziehen, ſondern in allen ſolchen Fällen werden ſie allein die Vergütung der abzugebenden, und zu verrechnenden Reispartikularien zu erhalten haben, in ganz außerordentlichen Fällen jedoch werden die Verdienſtlichen, nach geleiſteten Dienſten, dabei gehabter Mühe, und verſchaften Nutzen insbeſondere belohnet werden. n. 3.

Linzer Marktfreiheit, gemäß welcher eine von einem Inwohner eines auswärtigen Orts kontrahirte Marktſchuld, wann derſelbe an den gewohnlichen Märkten nicht erſchienen iſt, von

dem

dem Gläubiger wider einen andern Inwohner deſſelben Orts, der den Mark beſuchet hat, eingeklaget werden konnte, wird aufgehoben. n. 395.

Liquidazionsurtheil, ſiehe Anmeldungsprozeſſe. n. 253. b.

Lizitazionsprotokoll iſt von dem Kommiſſario oder Partheien zu unterfertigen. n. 356. a.

Löſchung der Aerarial und ſtändiſchen bei der Landtafel, einem Stadt- und Grundbuch verſicherten Forderungen, wie auch der unter dem moratorio Cameræ ſtehenden alten Kammerſchulden, iſt wie bei jeder Privatforderung zu behandeln. n. 440.

Löſchung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuch indebite haften ſollenden alten Schuldpoſt, die nicht über funfzig Jahre, ohne daß ſich jemand des Kapitals oder der Intereſſen halber meldete, haftet, oder aber zwar länger haftet, jedoch auf den Namen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers oder eines Corporis, das nicht abſtirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt ſind, in allen dieſen Fällen kann dem ſich anmeldenden Schuldner oder Beſitzer derjenigen ländtäflichen Grund- oder ſtadtlehnherrlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion ſub Clauſula præcluſi niemalens bewilliget werden, ſondern demjenigen, der die Löſchung einer ſo gearteten Poſt zu erwirken gedenket, lieget ob, gegen denjenigen, auf deſſen Namen die Fürmerkung lautet, oder gegen deſſen bekannte Erben, die anſinnende Löſchung in Geſtalt ordentlicher

licher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt= oder Grundbuch, ſowohl in der Zuſtellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung, wie über jede andere Klage fürzugehen.'

Wenn es dagegen auf die Löſchung einer ſolchen alten landtaſlichen oder grundbücherlichen Vormerkung ankömmt, die über 50 Jahr, ohne daß ſich jemand des Kapitals oder der Intereſſen halber gemeldet hätte, haftet, und die zugleich weder auf Namen eines Corporis, das nicht abſtirbt, noch auf Namen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, deſſen Erben bekannt ſind, haftet: dann kann zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löſchung derlei Poſt anfordert, die Ediktalzitazion ſub clauſula perpetui ſilentii et præcluſi ſtatt finden, jedoch mit folgenden Rückſichten, daß a) die Namen derjenigen, auf welche die Fürmerkung oder die hierauf Beziehung nehmenden Ceſſionen lauten, genau ausgedrücket. b) Die Friſt, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citazion zu geſchehen habe, deutlich beſtimmt, und dieſe auf ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tage, das iſt auf die gewöhnliche Amortiſazionsfriſt ausgeſetzet: endlich c) das diesfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen den öffentlichen Kundmachungen beſtimmten Stadtplätzen angeſchlagen, ſondern auch alle Vierteljahre wenigſtens jedesmal dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und überdieß in allen Kreiſen, durch das Landesgubernium kund gemacht werden ſolle. n. 262.

Mäh=

M.

Mährische Stadtrechte werden den Unterthanen Mährens und Schleſiens zum Geſezbuch vorgeſchrieben. n. 302.

Magiſtrat der Reſidenzſtadt Wien wird eingeführt. n. 206.

Magiſtrat zu Prag wird eingeführet. n. 250.

Magiſtraten und Ortsobrigkeiten, bei ſolchen ſolle die Juſtizpflege ordentlich, genau, verläßlich und förderlich beſorget, die eingeführten Mißbräuche ohne weitern abgeſtellet, übrigens wann bei einem oder andern nützliche Vorkehrungen und Einleitungen ſchon jezt möglich und dienſam befunden würden, deren Vorſchlag einvernehmlich mit denen Landesſchefs der höchſten Entſchlieſſung vorgeleget werden. n. 89.

Magiſtratualwahl, ſiehe Advokaten. n. 278. b.

Majorate, ſiehe Fideikommiß.

Majorenitätserklärung iſt alſo zu behandeln. Drey Monate vor der Großjährigkeit des Pupillen iſt der Vormund vorzufordern, und auf ſeine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill ſo beſchaffen ſey, daß ihm die Verwaltung ſeines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, ſo iſt ſeine Aeußerung zu protokolliren. Der Pupille iſt gegen Beibringung des Taufſcheins mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Dekret anzuzeigen, daß er ſeiner Vormundſchaft entlaſſen iſt, und daher bin-

binnen einer ihm beſtimmten verhältnißmäßigen Friſt ſeine Schlußrechnung zu erſtatten habe. Dem Großjähriggewordenen aber iſt zu bedeuten, daß er ſein Vermögen nunmehr ſelbſt übernehmen könne. Wo ſodann jedesmal die Schlußrechnung des Vormunds zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden ſind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung derſelben ſämmtlich, oder dem einzigen die Uibergabe zu pflegen iſt. Hierüber muß eine Uibergabsurkunde entworfen, darinn alles, was der Vormund am baaren Gelde, Schuldbriefen, Prezioſen, Realitäten, Vorräthen, oder ſonſtigen Vermögen ſeinem geweſenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zween Zeugen unterfertiget, und dem Gerichte übergeben werden. Pupillen, welche durch die Erhaltung der veniæ ætatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, iſt ſolches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Anſehung der Großjähriggewordenen vorgeſchrieben iſt. Sollte der Vormund ſolche Anſtände vorbringen und beweiſen, die das Mündel zu Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, ſo iſt ſolches vorzurufen, über die Beſchuldigung zu vernehmen, und, wenn es ſich hierüber nicht rechtfertiget, durch ein öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freye Verwaltung ſeines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichts nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzuſehen, und

nach

nach dem Rechte der Minderjährigen von jedermann zu behandeln ſey. Die Vormundſchaft iſt ſodann nach dem beſtehenden Geſeze fortzuſetzen. n. 464. §. 51. 2te Abth.

Majorenitätserklärung, ſiehe vormundſchaftliche Danksagung. n. 31.

Mackel, unehelicher Geburt wird aufgehoben. n. 161.

Maltheſerordensritter, unterſtehet in bloſſen Perſonalſachen ſeinen Ordensobern, in Realſachen, wo es um Vermögen, Kontrakte, Beſitzungen, Geld oder Schulden handelt, den allgemeinen Gerichten. n. 315.

Mängel ſind dem Rechnungsleger, wenn es erforderlich, zu ſtellen, und zugleich demſelben die Friſt zu deren Erläuterung zu beſtimmen. n. 464. §. 61.

Mängel, ausgeſtellte ſind von dem Rechnungsleger binnen der ihm beſtimmten Friſt zu erläutern. n. 464. §. 61.

Mängel, wenn die dem Rechnungsleger in Anſehung derſelben gemachte Aufträge vollſtändig befolgt worden, iſt ihm das Abſolutorium zu ertheilen. n. 464. §. 63.

Mängelerläuterung iſt in ordentlichen Sitzungen zu erledigen und zu beurtheilen, iſt ſie zureichend, ſo iſt die vorige Bemänglung aufzuheben, oder nach Umſtänden abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, ſo ſind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemeſſenen Aufträge zu machen. In dem Auftrage iſt zur Befolgung die verhält-

nißmäßige Friſt zu beſtimmen, und dieſelbe in dem Protokolle anzumerken. Auch iſt über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernſtes zu wachen. n. 464. §. 62. 2te Abth.

Mapirung, bei ſelber iſt der Ingenieur in Galizien mit 12 pohlniſch zu bezahlen. n. 489. d d d.

Mapirung eines im Konkurſe verflochtenen Guts findet nur in dem Fall ſtatt, worüber die Gränzſtrittigkeit ſchon beſtehet, oder beſorget wird. n. 489. g.

Mariage de Conſcience wird aufgehoben. n. 173.

Maſſevertreter und Vermögensverwalter ſollen ſich, wenn der Konkurs über einen Schuldner in mehreren Landen verhandelt wird, mit jenen des andern Landes in ſtätes Einvernehmen ſezen. n. 336. l.

Maſſevertreter, ſiehe Konkurs. n. 14. §. 7.

Maſſevertreter ſoll gleich nach Empfang des Dekrets mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach Maaße als ſie ſich anmelden. n. 14. §. 10.

Maſſevertreter, wenn er vor Verſtreichung der zur Anmeldung geſetzten Friſt mit allen vollſtändig liquidiret hätte, iſt bei Beſtimmung ſeiner Belohnung beſondere Rückſicht auf ſeinen Fleiß zu tragen. n. 14. §. 10.

Maſſevertreter, ſoll über die Anmeldung der Gläubiger eine genaue Vormerkung halten; daraus zu ſeiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß zu verfaſſen, und dieſes mit den Akten zur Abfaſſung der Klaſſifikazion einzulegen iſt. n. 14. §. 11.

Maſ-

Maſſevertreter und Verwalter des Vermögens iſt in der Klaſſifikazion vor allen Gläubigern zu ſetzen. n. 14. §. 14.

Maſſevertreter ſoll gleich nach Verſtreichung der zur Anmeldung beſtimmten Friſt, wider ſämmtliche Gläubiger um eine Tagſatzung bitten, dieſe aber ſollen bei der Tagſatzung den immittelſt aufgeſtellten Verwalter des Vermögens beſtätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen. n. 14. §. 35.

Mehrheit der Stimmen, bevor bei Behandlung der Gläubiger geſprochen wird, ob jemand derſelben beizutreten ſchuldig ſey, müſſen dieſe mehrere Stimmen ihre Forderung rechtsbeſtändig erweiſen. n. 13. §. 358.

Mehrheit der Stimmen iſt bei Behandlung der Gläubiger nicht nach der Anzahl der Perſonen zu rechnen, außer wenn die Forderung derjenigen, welche den Nachlaß eingeſtehen wollen, und jener, welche ſich deſſen weigern, gleich wären. n. 13. §. 357.

Mehrheit der Stimmen iſt nach dem Betrag der Forderungen zu nehmen. n. 13. §. 357.

Meineid, ſiehe Eidesablegung. n. 464. §. 14.

Meineidserinnerung, ſiehe Eidesablegung. n. 464. §. 14. 16.

Meineidserinnerung hat der Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen einzurichten. n. 13. §. 162.

Meineidserinnerung, daß ſolche geſchehen ſeye, iſt in dem Gerichtsprotokolle, in welches die ge-

geſchehene Eidesablegung eingetragen wird, anzumerken. n. 16. d.

Meineidserinnerung ſoll, wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, vorausgegehen, und ſich hiebei mit aller Vorſicht und Behutſamkeit folgendermaſſen benommen werden; daß 1) ſich nicht mit bloſſer Ableſung des Eidesformulars begnüget, ſondern demjenigen, der den Eid abzuſchwören hat, jeder Umſtand in ſeiner wahren Geſtalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl faſſe, und in ſeinem eigentlichen Verſtand einnehme, zur Rede geſtellet, hiebei keiner Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit ſtatt gegeben, ſodann aber wann die zu beſchwörenden Umſtände, genau, klar und deutlich beſtimmt ſind. 2) Dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Abſicht auf die Allmacht, Allwiſſenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgeſtellet, und zuförderiſt die Schwere der Uibertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälſchlichen Eides, und vollſtändige Vergütung des andurch verurſachten Schadens nachdruckſam zu Gemüthe geführet, endlich aber 3) die auf den falſchen Eid von dem Landesfürſten geſetzte Kriminalſtrafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit beſcheidenem Eifer vor Ablegung eines falſchen Eides, oder vor dem Meineid gewarniget werde. n. 16. b.

Mer=

Merkantilgehörden ſind der neuen Gerichtsordnung unterworfen. n. 41.

Merkantilgericht in Botzen, deſſen Wahlen ſoll das Gubernium unmittelbar an die vereinte politiſche Hofſtelle zur Beſtättigung einſenden. n. 233.

Militar, der aus den Dienſten tritt, und weder eine Penſion genießet, noch einen Militairkarakter beibehalten hat, er möge ein Landmann ſeyn oder nicht, unterlieget keinerdings der Militairjurisdikzion. n. 463.

Militair, der eine ſtändiſche Realität, worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftende Kapitalien nicht zu zählen ſind, oder ein Fideikommiß beſitzet, ſtehet unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldſache auf Gage Anſpruch geſtellet wird. Unter den Landrechten, wohin ein ſolcher Landmann gehört, ſind jene des Landes zu verſtehen, wo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich iſt, oder wofern ein ſolcher Landmann zugleich in mehreren Landen begütert wäre, desjenigen Landes, wo er ſeinen Aufenthalt hat, oder geſtorben iſt, n. 432. c.

Militair gehöret auch in Civilangelegenheiten, wenn er weder begütert, noch ein Fideikommißbeſitzer iſt, unter die Militairgerichtsbarkeit, und iſt bei Austretung aus dem Militairdienſte ſowohl er ſelbſt, als die zurückbleibende Wittwe und Kinder der Behörde halber, wie jede andere der Militargerichtsbarkeit unterſtehende Militarperſon zu behandeln. n. 432. b.

Mi-

Militair ſtehet in landgerichtlichen Fällen, ohne Unterſchied des Verbrechens, er mag begütert oder unbegütert ſeyn, unter der Militargerichtsbarkeit, nur ſoll dieſe, ehe das Kriminalurtheil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uibelthäter gehört, die Sache anzeigen, damit derſelbe ohne weitern aus dem Kataſter der Stände geloſchet werde. n. 432. a.

Militairausreiſſer, wenn auch derſelbe anderer Verbrechen ſchuldig oder beinzüchtiget wäre, ſoll dennoch allzeit nach aufgenommenen Summarïo ſich mit der Militairgehörde wegen ſeiner Uibergebung, oder ferneren Prozeßirung und Aburtheilung förderlich einvernommen werden. n. 133.

Militarbuchhaltereinozion, von ſolcher findet die Reviſion nicht mehr ſtatt, wenn ſie bei der erſten Inſtanz beſtättiget worden, und folglich zwei gleichförmige Urtheile vorhanden ſind. n. 131. §. 7.

Militar buchhalteriſche Nozion kann bei militariſchen Rechnungen keineswegs auf Fälle erweitert werden, die nicht ſowohl das ſogenannte Faktum, als vielmehr das Recht betreffen, und wo es zur Erörterung der Sache einzig auf eine rechtliche Entſcheidung, oder bei unterlaufenen Veruntreuungen (Malverſazionen) auf ein peinliches Verfahren ankömmt; in ſolchen Fällen bleibt es dem Hofkriegsrathe immer vorbehalten, dieſelben durch die ihme untergeordneten erſten Gerichtsbehörden mit Vorbehalt des

weitern Zugs in Reviſorio an ihn ſelbſt, berichtigen, und im Wege Rechtens ausführen zu laſſen. n. 131. §. 3.

Militar buchhalteriſche Noxion, von ſolcher iſt, ohne Unterſchied des Zugs in der erſten oder zweiten Inſtanz die Reviſion binnen ſechs, von denen aus entlegenen Ländern, nämlich Galizien, Vorderöſterreich, Niederland, Italien und Siebenbürgen aber binnen acht Wochen vom Tage der Zuſtellung bei dem Judicio militari mixto einzubringen, widrigens ſolche in Rechtskräften erwachſet. n. 131. §. 4.

Militaren, die mit mähriſchen Landmannstöchtern vereheliget ſind, wird die Reſtitutio in integrum, und das Inkolat ertheilet. n. 26.

Militaren können ſich zur Prüfung bei dem ihnen bequemſten Appellazionsgerichte melden. n. 353.

Militaren, von ſelben ſollen die Zeugniſſe der Studien nicht mit Strenge gefordert werden. n. 355.

Militaren, wegen ihrer Unterbringung haben ſich die Appellazionsgerichte mit dem Generalkommando einzuverſtehen. n. 338.

Militargerichtsbarkeit wird beibehalten, und hat von den Regimentern und Korps, den aufgeſtellten Länder Judiciis delegatis militaribus, et mixtis, überhaupt von allen Militairjuſtizbehörden erſter Inſtanz, außer der in den Militargränzen beſtehenden beſondern Verfaſſung, der Rechtszug über die Erkenntniſſe der erſten Inſtanz nur allein in Reviſorio an den Hof-

kriegs-

kriegsrath als die in Militaribus beſtellte Reviſionsſtelle zu gehen. n. 40. §. 1.

Militargerichtsbehörden ſind an die neue Gerichtsordnung, jedoch mit folgender Mäßigung verwieſen:

a) Sind die Partheien von Beiziehung eines Rechtsfreundes enthoben, doch ſoll der Richter aufs genaueſte beſorgt ſeyn, damit alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zu ſtatten kommenden Beweiſen gehöret, in das Klare geſetzet werde.

b) Daß bei den Regimentern, Korps im Lager, bei der Armee, in den Gränzen und bei den Judiciis delegatis militaribus, et mixtis, insgemein mündlich verfahren werde, ausgenommen 1) wenn der Gegenſtand des Streits über 200 fl. beträgt, 2) in Rechtshändeln, die aus einer zugefügten Unbild entſtehen, 3) wenn beide Theile durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß ſich zum ſchriftlichen Verfahren ſelbſt erkläret haben, 4) wenn der Richter aus wichtigen Urſachen die Einleitung des ſchriftlichen Verfahrens nöthig findet.

c) Iſt das bei dem mündlichen Verfahren verfaßte Protokoll jedesmalen vorzuleſen, und von den Partheien unterfertigen zu laſſen.

d) Wird auch in den zum ſchriftlichen Verfahren geeigneten Streitſachen die Anordnung einer Tagſatzung geſtattet, damit entweder eine gütliche Ausgleichung verſuchet, oder das Verfahren in die rechtliche Wege eingeleitet werde.

e) In Anſehung der über Aerarialrechnungen entſtehenden Prozeſſe, in Rückſicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozeſſes nöthigen Einſchreitung der Buchhalterei und ſonſtigen Verfügungen bei dem Rechtszug in Reviſorio ſich die höchſte Entſchlieſſung vom 16. May 1772 gegenwärtig zu halten.

f) Iſt alles, was vor dem Richter verhandelt wird, in ein ordentliches Gerichtsprotokoll einzutragen, mithin iſt auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich zu Stande kömmt, dieſer genau und umſtändlich nach Maaß des getroffenen Einverſtändniſſes dem Rathsprotokoll einzutragen, von den Partheien zu unterfertigen, und ſelben auf Verlangen in Abſchrift auszuhändigen.

g) Findet wider Militair kein Perſonalarreſt ſtatt, doch ſind ſich die höchſte, wegen Hindanhaltung der Einſchuldung unterm 27. Sept. 1752 und 22. Juni 1753. ergangene Anordnungen auf das genaueſte gegenwärtig zu halten.

h) Findet gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterſtehende Partheien die gerichtliche Pfändung nicht ſtatt, ſondern iſt die Realexekuzion, wo kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittels Bewirkung des beſtehenden Gage oder Penſionsverbots abzuführen.

i) Wird den Auditoren der Bezug der Taxen, nach der vorzuſchreibenden Taxordnung noch ferner beigelaſſen.

k) Sind,

k) Sind, wenn wider einen der Militargerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entſtehet, in der Klaſſifikazion die Forderungen der haftenden Aerarial und Regimentsgelder allen andern Gläubigern, jedoch nur in Rückſicht desjenigen Vermögens vorzuſetzen, welches mit keinem Fauſtpfande, oder mit keinem ſonſtigen durch Vormerkung bei den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Sazbriefe, oder durch anderweite nach der verſchiedenen Verfaſſung der k. k. Länder rechtsgültige Art erwirkten ausdrücklichen Pfandrecht behaftet iſt. n. 46.

Militaroffiziers, welche von den in den böhmiſch-öſterreichiſchen deutſchen Erblanden mit Einbegrif Galliziens befindlichen Regimentern bei einem Magiſtrate angeſtellt zu werden verlangen, ſollen befugt ſeyn, ſich bei dem Appellazionsgerichte desjenigen Landes, wo das Regiment liegt, zu allen Zeiten, wenn auch ein Konkurs nicht ausgeſchrieben iſt, zur Prüfung und Erlangung eines Wahlfähigkeitdekrets zu melden, das Appellazionsgericht ſoll ſodann ohne weitern, zwar ohne übertriebene Strenge, aber auch mit Ernſte ſothane Prüfung vornehmen, und nach befundener Wichtigkeit das Eligibilitätsdekret ſolchergeſtalten ausſtellen, daß in ſelben erſtens, ob der Geprüfte mit hinlänglicher, oder ganz ausnehmender Fähigkeit im Civil- und Kriminaljuſtizfache, oder in beiden ſich ausgezeichnet habe, ausgedrückt: zweitens, alle dem Geprüften eigene Sprachen bemerket, drittens, ob ſelbe nur zu einer Raths oder auch zu einer

Bür-

Bürgermeiſtersſtelle wahlfähig ſeye, angezeiget; viertens, in welchen Provinzen er ſeine Anſtellung bei einem Magiſtrate vorzüglich, oder ausſchlieſſungsweiſe verlange, angedeutet werde; wo ſodann ein ſolches Eligibilitätsdekret für alle böhmiſch öſterreichiſch deutſche Erblande mit Einſchluß Galliziens zu gelten hat. n. 353.

Militarperſon, welche ihre Sache vor dem Konſeß ſelbſt vertheidigen, mithin vor demſelben perſönlich erſcheinen will, muß hierwegen die Erlaubniß bei ihrer vorgeſezten Behörde anſuchen. n. 6.

Militarperſon, wenn ſie vom Konſeß zur perſönlichen Erſcheinung fürgefodert wird, iſt deſſen Vorrufung durch das betreffende Generalkommando zu veranlaſſen, ſich mit demſelben brevi manu einzuverſtehen, welches ohne Anſtand mit möglichſter Beförderung hiezu die Hand zu bieten hat. n. 6.

Militarrechnungen, wenn die Buchhalterei über ſolche oder über Militargeld, wegen Schuld oder Forderung Mängel ausſtellet; ſo ſoll wie bisher üblich war, auch künftig noch die Erläuterung über dieſe Mängel, ſo wie die Supererläuterung über die Supermängel binnen der im Schluße eingeräumten Zeit erſtattet, dann aber die Buchhaltereierledigung nebſt dem ſummariſchen Extrakte dem Rechnungsleger, den ſie betreffen, zur Richtſchnur ſeines Verhaltens durch den gehörigen Weg zugefertiget, und auf dieſe Weiſe die Rechnungsrichtigkeit mit vorzüglicher Sorge für die Sicherheit des höchſten Aerariums hergeſtellet werden. n. 131. §. 1.

Mi-

Militarrechnungsführer, das iſt Rechnungsführer, die eine das Militairärarium unmittelbar oder mittelbar angehende Rechnung gelegt, und ſich durch die darauf erhaltene Buchhaltereierledigung beſchwert zu ſeyn, auch dagegen rechtsgegründete Einwendungen machen zu können glauben, und daher den weitern Rekurs im Wege Rechtens zu nehmen gedenken, dieſe können in der erſten Behörde (Inſtanz) an das in Oeſterreich unter und ob der Ens aufgeſtellte Iudicium delegatum militare mixtum, welches außer dem Falle eines beſondern erheblichen Bedenkens, den Rekurs nicht verſagen, über den Grund oder Ungrund der eingereichten Beſchwerden erkennen, und in dieſer Abſicht die zu Füllung des Spruchs nöthige Erörterung und Auskunft über die angefochtenen Punkte der Buchhaltereierledigung bei dem k. k. Hofkriegsrathe verlangen ſoll, von welchem dieſe Erörterung immer wird verabfolget werden. Sollten die Rekursnehmer den mit dem bei der erſten Behörde gefällten Spruche nicht zufrieden ſeyn, ſo wird ihnen geſtattet, ſich noch bei der zweiten und letzten Inſtanz an den Hofkriegsrath als die ordentliche Militarreviſionsſtelle zu wenden, wo dann nach abgeforderten Akten und Motiuis ſententiæ, auch in der zweiten Inſtanz der rechtliche Spruch erfolgen wird. n. 131. §. 2.

Militarrechnungsleger iſt ſchuldig, die Rekurs- oder Reviſionsſchriften mit Beilegung des vorher geſchöpften Spruches der abgehandelten Akten, und der zur Erörterung erforderlichen Doku-

kumente, kurz und deutlich abzufaſſen, die Punkte, über welche ſich derſelbe durch die Buchhaltereierledigung, oder den Spruch erſter Inſtanz beſchwert hält, genau abzufordern, und die Behelfe derſelben klar, auch wie es die weſentliche Beſchaffenheit der Beſchwerungspunkte fordert, in beweiſender Geſtalt anzuführen, um ſo zuverläßlicher daraus erwegen zu können, ob der Rekurs rechtsgegründet, und der ſich beſchwerenden Parthei zuzulaſſen, oder zu verſagen ſeye. Der hiemit eingeräumte Rekurs, und die zu demſelben beſtimmte Friſt aber erſtrecken ſich nicht auf ſolche Fälle, wo es blos um Nachſicht einer aus der abgelegten Rechnung entſprungenen Schuld oder Forderung, welche nicht ausgewieſen, oder rechtlich abgelehnet werden mag, zu thun, und folglich das Geſuch nur im Wege der Gnade einzuleiten iſt; indem damals die Nozion der Buchhalterei, oder der hierüber geſchöpfte Spruch der erſten Behörde ohne weiters in Vollzug gebracht werden muß. n. 131. §. 5. 6.

Militarrechnungsleger werden zur Sicherheit des Aerariums und Vermeidung muthwilliger Rekurſe nicht eher zur Reviſion gelaſſen, bis ſie den, vermög Buchhaltereierledigung oder Spruch der erſten Inſtanz zu erlegen ſchuldigen Rechnungsreſt depoſitiret, oder hinlänglich ſicher geſtellet haben, worüber zum Beweiſe der Erlag oder Sicherſtellungsſchein dem Rekursanbringen, beigeleget werden muß. n. 131. §. 8.

Militarrechnungsprozeſſe, welche keine Beziehung auf das Aerarium haben, und nur zwi-

ſchen

ſchen Partheien geführet worden, ſind bei dem ordentlichen Richter anzubringen und nach der Gerichtsordnung zu behandeln. n. 131. §. 9.

Militarwittwen unterliegen dem Militarfond ohne Rückſicht, ob ſelbe eine Penſion genießen oder nicht. n. 171.

Monte di pietà zu Görz und Gradiska iſt nicht geeignet, daſelbſt Pupilar, Kuratels, Stiftungs- oder Fideikommißgelder anlegen zu laſſen. n. 8.

Muſikimpoſtprävarikazionsfälle ſtehen in Steiermark unter der Nozion der Ständen. n. 92.

Morgengab der Weiber gehöret in die ſechſte Klaſſe. n. 54. e.

Morgengab oder ſonſtige den Weibern geſchehene Schenkung, in Anſehung derſelben iſt ſich nicht nach jenem zu achten, was in dem §. 23. der Konkursordnung von Klaſſifizirung der aus einer blos wohlthätigen Handlung der Verſchuldeten herrührenden Forderungen in der ſechſten Klaſſe geordnet iſt. n. 61. d.

Mortuarium der Betrag derſelben iſt von den Gerichtsſtellen nach den Geſezen auszumeſſen, und wegen deſſen Einbringung binnen der geſezmäßigen Friſt das Rechtliche vorzukehren. Die Einantwortung der Verlaſſenſchaft darf, wie ohnehin in den Geſezen vorgeſchrieben iſt, vor Berichtigung des Moratoriums, und der Erbſteuer nicht geſchehen. n. 464. §. 42. 2te Abth.

Mor-

Mortuarium kann im Lande ob der Ens noch ferners non deducto ære alieno aufgerechnet werden. n. 128.

Mühlviertel des Landes ob der Ens, im ſelben wird der Mißbrauch nach Abſterben der Weiber, keine Abhandlung zu pflegen, aufgehoben. n. 97.

Minderjähriger, wenn von dem Gerhaben die Gelegenheit der Verehligung deſſelben dem Gericht angezeiget, und die gerichtliche Genehmhaltung angeſuchet wird, kann zwar dieſe Genehmhaltung bei eintretenden hinlänglichen Urſachen ſogleich abgeſchlagen werden, wann aber derſelben Bewilligung keinem Anſtand unterlieget, und es nur auf Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heurathsbriefes ankömmt, iſt die Genehmhaltung nicht zu ertheilen, ſondern vorerſt die Brautperſon des Mündels auf die Errichtung eines Heurathsbriefes, die Erwirkung deſſen gerichtlicher Beſtättigung, und Leiſtung ſohiniger Sicherſtellung anzuweiſen, und wenn all dieſes berichtiget iſt, hat erſt die Genehmhaltung zu erfolgen, und daher ſind bedingnißweiſe Heurathskonſenſe nie zu ertheilen. n. 472.

Mündlich zu verfahren, iſt a) auf dem Lande, b) wo der Gegenſtand 25 fl. nicht überſteiget, c) in Rechtshändeln die aus einer blos mit Worten zugefügten Unbild entſtehen. n. 13. §. 15.

Mündliche Klage, hierüber hat der Beklagte jeden Umſtand in der Ordnung, in welcher er in

der

der Klage vorgetragen worden iſt, verläßlich zu beantworten. n. 13. §. 22.

Mündliche Klage, wenn ſie vollkommen angebracht iſt, hat der Kläger abzutreten, und iſt alsdann ſogleich bei dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erſtattende Referat die Berathſchlagung vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen iſt, dem Expeditor zur weitern ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde. n. 464. §. 3. 2te Abth.

Mündliche Klagen, hierüber ſoll der Richter eine Tagſazung anordnen. n. 13. §. 19.

Mündliche Klagen, über alle vorkommende muß ein beſonderes Regiſter geführt, in dieſes der Name der Partheien, und der Tag der angebrachten mündlichen Klagen eingetragen, im übrigen aber ſich auf das Protokoll, in welchem die umſtändliche Anzeige hievon enthalten iſt, berufen werden. n. 464. §. 2. 2te Abth.

Mündliche Klagen ſind nach der bei jedem Gerichte beſtehenden Verfaſſung in dem hiezu beſtimmten Gerichtsorte, von einer eigenen Gerichtsperſon in ein eigenes Protokoll ſchriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis ſeiner Klage gründen will, in Abſchrift einzulegen hat, welche ſodann ſammt einem Auszuge der Klage dem Beklagten bei ſeiner Vorforderung zuzuſtellen ſind. n. 13. §. 18.

Mündliche Klagen, ſiehe Aufnahme mündlicher Klagen, n. 464. §. 1. 2te Abth. Beklagter. n. 13. §. 17. bis 29.

Münd-

Mündliche Nothdurftshandlung, bei ſolcher iſt der Kläger nicht befugt, das Klagrecht und die aus ſelben geſtellte Bitte abzuändern, wenn er ſeine Klage ſchriftlich eingereicht hat; wohl aber, wenn er ſie mündlich angebracht hätte. n. 13. §. 21.

Mündliche Nothdurften, über ſolche iſt ein verläßliches, umſtändliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll zu führen, ſolches auch, wenn eine oder beide Partheien beſonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zuzuſtellen, auch ſonſt denſelben jederzeit unverweigerlich in Abſchrift auszufolgen. n. 13. §. 28.

Mündliches Verfahren, in den zu ſolchen geeigneten Fällen hängt es von der Willkühr des Klägers ab, ob er ſeine Klage mündlich oder ſchriftlich anbrigen wolle. n. 13. §. 17.

Mündliches Verfahren, die Eigentlichkeit desſelben iſt nicht aus dem Aufenthaltsort des Richters, ſondern aus dem Umſtande zu entnehmen, ob die Gerichtsbarkeit über eine Streitſache auf dem Lande ausgeübt werde. n. 35. a.

Mündliches Verfahren, ſiehe Kläger. n. 13. §. 21. 22.

Mündliches Verfahren, von ſolchen kann durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß abgewichen werden, jedoch hat ſich hierüber jeder Theil in ſeiner erſten Rede, mit Beibringung der allenfalls nöthigen Weisartikeln, auszudrücken. n. 13. §. 15.

Münd=

Mündliches Verfahren, von ſelben kann auf dem Lande ohne beiderſeitiger Einwilligung nicht abgegangen werden. n. 179. a. n. 335. e.

Mündliches Verfahren, wo der Gegenſtand hiezu geeignet iſt, wie auch, wo der Kläger in der Klage oder der Beklagte in der Einrede hierum bittet, iſt jedesmal eine Tagſazung nieder zu ſetzen, bei welcher ſich die Parthei entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorſchrift des Geſezes in Mitbringung der ſchriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinſchaftlichen Einverſtändniß der Partheien, oder, da dieſes nicht bewirket worden, nach Vorſchrift des Geſezes die weitere Verfahrungsart einzuleiten haben wird. n. 13. §. 16.

N.

Nachläſſigkeit des Advokaten, ſiehe Advokaten. n. 497. c.

Neuerungen, wenn ſie der Beklagte in der Einrede beibringen wollte, um ſeiner Seits ſowohl eine Forderung zu ſtellen, ſo iſt ihm ſolches nicht zu geſtatten, ſondern derſelbe anzuweiſen, die Widerklage insbeſondere anzubringen, wo ſodann der Rechtszug in ſeiner Ordnung fortlaufet. n. 61. a.

Nonnen der aufgehobenen Klöſter, wie weit ſie der Erwerbung und Teſtirung fähig, ſiehe Geiſtliche. n. 72.

Münd-

Nonnen, die ausgetretenen, welche auf was immer für eine Art etwas zu erwerben, und mit ihrem Eigenthum durch letzten Willen zu ſchalten fähig ſind, ſollen ſowohl in actibus inter vivos als mortis cauſa der betreffenden Civilgerichtsbarkeit nach Unterſchied als ſie Exnonnen entweder adelich, oder unadelich ſind, zu unterſtehen haben, und von ſolchen abgehandelt werden. n. 100.

Notarien des Wechſelgerichts ſind befugt in den Merkantil, Handlungs- und Wechſelgeſchäften ihre Partheien bei jeder Gerichtsſtelle, an welche ſothane Geſchäfte auf was immer für eine Art den Zug nehmen, zu vertreten. n. 370.

Nothdürften ſind auf Verlangen der Partheien im mündlichen Verfahren von Wort zu Wort in das Protokoll einzutragen. n. 306. t.

Novizen oder Ordensmänner können in ihrem Teſtament, außer des erlaubten Vitalitii keine andere giltige Anordnung machen, als daß ſie die vermög Amortiſazionsgeſeze und den hierüber erfolgten Erläuterungen beſtimmte Dotazion pr. 1500 fl. dem Orden oder Kloſter vermachen. n. 1.

Novizen, oder Ordensmännern ſtehet frei, von dem Dotazionsbetrag pr. 1500 fl. einen Theil zum frommen Gebrauch für ein Gotteshaus, oder ſonſt frommen Beſtimmung zu vermachen, welcher ſo legirte Betrag die Dotem vermindert. n. 1.

Novizen, oder Ordensmänner, was ſie immer ad manus mortuas als Gotteshäuſer, Kirchen-

er-

ornate, Bruderſchaften, geiſtliche Stiftungen, und dergleichen in einem ſolchen Teſtament legiren, oder ſonſt beſtimmen, ſoll null und nichtig ſeyn, und die weltlichen Erbsintereſſenten können zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bei der betreffenden Juſtizbehörde fortſezen und vindiziren. n. 1.

Novizen, oder Ordensmänner, deren Teſtament darf nicht mehr bei Hof und Länderſtellen überreichet werden. n. 1.

Nozion der Bankal, oder Kammeralgefällsadminiſtrazion, über ſolche iſt dem Fiskalamte die gerichtliche Exekuzion vor Verflieſſung der zur Aufforderung beſtimmten Friſt nicht zu ertheilen. n. 170. n. 199.

Nozion in Gefällsſachen, von jenen, welche ſich andurch beſchweret zu ſeyn glauben, iſt binnen 6 Wochen von den Anweſenden, binnen 12 Wochen von den Abweſenden, es möge der Weg Rechtens allein, oder mit dem Weg der Gnaden ergrifen werden, oder nicht, wider den landesfürſtlichen Fiskus eine ordentliche Aufforderungsklage einzubringen, und derſelbe zum Beweis des in dem Erkanntniß (Nozion) gegen den Kläger einkommenden Rechtes zu betreiben, über dieſe Klage iſt nach der Gerichtsordnung zu verfahren. n. 96.

Nozion ſoll die Siegelgefällsadminiſtrazion nicht mehr fällen, ſondern die Akten dem Fiskalamte übergeben, auf daß von ſelbem die Straffälligen ohne weiters bei Gerichte um die patentmäßige Strafe akzioniret werden möge. n. 350.

Nul-

Nullität, wenn ſie erkannt wird, ſollen die Gründe dem untern Richter mittels eines beſondern Dekrets bedeutet werden. n. 306. q.

Nullität, wenn ſie von dem obern Richter, bei Erledigung der Appellazions oder Reviſionsſache von amtswegen bemerket worden wäre, iſt ſo zu behandeln, als wenn Nullitätsbeſchwerden eingebracht worden wären. n. 13. §. 265.

Nullität, wenn das Appellazionsgericht dem untern Richter den Erſatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beider Theilen erweislich verurſachten Schäden und Unköſten aufträgt, ſoll von der Parthei, die ſolchen Erſatz ſodann fordert, das mit den gehörigen Beweiſen verſehene Verzeichniß der Schäden und Unköſten dem Appellazionsgericht eingelegt, hierüber der untere Richter vernommen, und dann der Betrag des Erſatzes nach Recht und Billigkeit von amtswegen gemäßiget werden. n. 286.

Nullitätsbeſchwerde iſt binnen 14 Tägen vom Tag des zugeſtellten Spruchs bei dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellazionsbeſchwerden verordnet worden, zu beobachten. n. 13. §. 263.

Nullitätsbeſchwerde iſt in jenem Falle, wo der weitere Appellazions oder Reviſionszug offen ſtehet, mit der Appellazion oder Reviſion und den diesfälligen Beſchwerden zugleich einzubringen. n. 13. §. 262.

Nullitätsbeſchwerde iſt von dem obern Richter zuförderſt zu beurtheilen, und wenn er dieſe erwieſen und gegründet fände, ſich in Schöpfung

eines

eines Urtheils in der Hauptſache nicht einzulaſſen, ſondern das Urtheil des untern Richters zu kaſſiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beinebens aber dem untern Richter jedesmal den Erſatz der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verurſachten Schäden und Unkoſten aufzutragen. n. 13. §. 264.

Nullitätsbeſchwerde kann angebracht werden, wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geſchöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthielte. n. 13. §. 262.

Nullitätsbeſchwerde, wenn ſie unſtandhaft befunden wird, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellazions oder Reviſionsſache, der Ordnung nach zu erledigen, die Nullitätsbeſchwerde zu verwerfen, und wenn ſelbe als muthwillig erkannt würde, den Beſchwerführer mit gemeſſener Strafe anzuſehen. n. 13. §. 266.

O.

Obligazion, publizirte, wenn es auf den Bezug der Intereſſen derſelben ankömmt, haben die Gerichtsſtellen ſich unmittelbar an die k. k. Hofkammer zu verwenden. n. 38.

Obligazionen deponirte, und noch zu deponirende ſind mit der Anmerkung: Dieſe Obligazion iſt bei dem k. k. Landrecht derzeit depoſitiret, und mit Aufdrückung eines beſondern Amtsſiegels zu bezeichnen, ſodann im Fall der Erfolglaſſung

iſt die Anmerkung, dieſe Obligazion iſt dem N. N. von dem k. k. Landrecht erfolget: nebſt abermaliger Aufdrückung des obbeſagten Amtsſiegels beizuſezen. n. 207.

Obligazionen, welche in eine Pupillarvermögenſchaft, oder zu einem Fideikommiſſe gehören, ſind alſogleich zu Gerichtshänden zu deponiren. n. 464. e. 464. §. 48. 2te Abth.

Obmann, zu deſſen Erwählung ſind die Erbsintereſſenten, wenn ſich ſelbe nicht freiwillig einverſtehen wollen, nicht verbunden, ſondern es iſt ſich durchgehends nach der dem öſterreichiſchen Landrecht ertheilten Inſtrukzion in den Fällen der Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege zu benehmen. n. 308.

Obmannſchaft, bei deſſen Beſtellung iſt dem Obmann aufzutragen, 1) nach Verlauf 3 Monate und dann von Monat zu Monat anzuzeigen, wie weit es mit dem Verlaſſenſchaftsabhandlungsgeſchäfte gekommen ſeye; und was deſſen Beendigung hemme; 2) in den Fällen, wo Pupillen eintreten, zu Verſteigerung des Mobiliarvermögens nie ohne vorläufige Bewilligung des Landrechts fürzugehen. n. 469. h.

Obrigkeit iſt ſchuldig die angebrachte Beſchwerde des Unterthans, die aufgenommenen Ausſagen der Zeugen, bei denen jedoch niemal ein Eid einzuſchreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beſchwerde vollendet iſt, dem Unterthan das Protokoll vorzuleſen, auch ſelbes vom Unterthan

ſelbſt,

ſelbſt, und zween der anweſenden Richtern oder Geſchwornen unterfertigen zu laſſen. n. 23. §. 6.

Obrigkeit iſt ſchuldig ein eigenes Verhör und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen und aufzubewahren. In dieſes Strafprotokoll iſt jedesmal alſogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anweſenden Richtern, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er deſſen geſtändig, oder durch die Sache ſelbſt, oder aber durch Zeugen überwieſen worden, dann auch die auferlegte Strafe, ſammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und ſonach das Protokoll ſelbſt vorzuleſen, und von denen dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen. n. 24. §. 6.

Obrigkeit, welche ihren Unterthan über acht Tag lang mit Arreſt, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abſtiftung von Haus und Hof beſtrafen wollte, iſt verbunden hierüber vorläufig die kreisamtliche Genehmhaltung einzuholen. Zu welchem Ende ſolche das Strafprotokoll dem Kreisamte einzuſenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art ſie die Beſtimmung der Strafe verlange. n. 24. §. 9 und 10.

Obrigkeiten, die ihren Unterthanen etwas, zu dem ſie nicht verbunden ſind, auftragen, ſind dem gehorſamen Unterthan nicht nur eine vollſtändige Genugthuung und Entſchädigung zu leiſten, anzuhalten; ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zur ſtrengen Verantwortung und

Strafe zu ziehen, und zu dieſem Ende iſt von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug abzuſtellen, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe zu verhängen; ſondern auch an die landesfürſtliche Stellen von Viertel zu Vierteljahr mittels Einſendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Beſtrafungsurſachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken ſind, zur Einſicht und Wiſſenſchaft hievon die Anzeige zu machen. n. 24. §. 12.

Obrigkeiten ſind ſchuldig dem Fiskalamte hilfliche Hand zu bieten, und iſt ſolches befugt die Säumigen bei ihrer vorgeſetzten Stelle anzuzeigen, damit ſie zur Verantwortung gezogen, und das Dienliche in der Sache ſelbſt fürgekehret werde. n. 124. §. 28.

Obrigkeiten wird ernſtlich anbefohlen, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber ſelbe bei ihren Rechten und Befugniſſen nach allen Kräften zu ſchützen. n. 24. §. 12.

Obriſthofgerichtliche Reviſorium wird der Obriſtjuſtizſtelle einverleibet, jedoch iſt die diesfällige Regiſtratur in einer beſondern Abtheilung zu beſorgen. n. 35.

Obriſthofmarſchalsaktivität in Juſtizſachen wird aufgehoben. n. 166.

Obriſthofmarſchalsgericht, demſelben wird die Beſorgung der bei Both und Geſandtſchaften ſich ergeben könnenden Rechtsanliegenheiten, denn derjenigen, ſo von dem Reichshofrath dahin delegirt werden, überlaſſen. n. 481.

Obriſt=

Obriſtlandkammeramtliche Jurisdikzion iſt aufgehoben. n. 401.

Ordensgeiſtliche, die mit Diſpenſazion ihren Orden verlaſſen, und in den Weltprieſterſtand eintreten, ſollen zwar jenes, was bis zu ihrem Austritte aus dem Orden, und Annehmung des Weltprieſterſtandes den übrigen weltlichen Inteſtaterben wirklich angefallen ſeyn wird, und in der von ihnen abgelegten abdicatione bonorum nicht begriffen ſeyn kann, zurück zu verlangen keine Befugniß haben, ſondern es ſollen die Eigenthümer bei ihren erlangten Rechten geſchützet werden; dahingegen iſt ein ſolcher ſäkulariſirter Prieſter von der Zeit ſeines Austritts aus dem Orden, und Annehmung des Weltprieſterſtandes aller Erbſchaften, wie auch anderer Erwerbungen durch Dotationes &c. allerdings fähig und theilhaftig. n. 30.

Ordensmänner, wie weit ſie teſtiren können, ſiehe Novizen. n. 1.

Originalien iſt keiner bei der Inrotulirung zu legen verbunden, ausgenommen, wenn der Gegentheil demſelben ſichtbare Mängel ausgeſtellet hätte. n. 13. §. 241.

Originalien, wenn bei der gerichtlichen Einſicht derjenige, welcher ſie vorzuweiſen hat, ſie nicht vorwieſe, ſind ſie weder bei der Inrotulirung der Akten zu legen, noch bei Erledigung des Prozeſſes in Betrachtung zu ziehen; wenn aber der Gegentheil bei der Tagſatzung nicht erſchiene, ſind ſie für unbedenklich zu halten. n. 13. §. 126.

Ori-

Originalien ſind dem Vorweiſer derſelben in Handen beizulaſſen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entſcheidung des Hauptprozeſſes verlangte. n. 13. §. 124. 127.

Originalien, ſiehe gerichtliche Einſicht. n. 13. §. 126 — 132. Urkunde. n. 131. 132.

Ortsgericht, das rechtmäßige iſt jener Magiſtrat, jene Herrſchaft, jene Obrigkeit, oder jenes Grundgericht, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübet hat. n. 237. §. 28.

P.

Pächter eines ſtändiſchen Gülts gehören, wenn ſie ihren Wohnſitz auf dem in der Pachtung habenden Gut haben, unter die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats der Hauptſtadt der Provinz. n. 404.

Paketen, die voluminos ſind, ſollen ſo viel möglich mit der fahrenden Poſt abgeſendet werden, und falls ſie mit der reitenden unumgänglich befördert werden müſſen, ſind die Uiberſchläge von ſtarkem Packpapier zu machen. n. 154. 331.

Parere medicum iſt in landgerichtlichen Fällen von den Land und Wundärzten ohne Tax abzugeben. n. 423.

Parthei, welche in dem Orte des Gerichts nicht wohnhaft iſt, ſoll, und zwar der Kläger in der

erſten Schrift: der Beklagte aber vor Verſtreichung der zur Einrede angeſetzten Friſt jemanden, welchem die gerichtliche Verordnungen zuzuſtellen ſind, daſelbſt beſtellen, und ihn dem Gegner namhaft machen, widrigens hat er die Zuſtellungsunkoſten zu tragen, und in keinem Fall eine Vergütung zu hoffen; doch hat dieſe Unkoſten derjenige, der die zuſtellende Verordnung erwirket hat, immittels vorzuſchieſſen. n. 13. §. 389.

Partheien müſſen ihren Aufenthaltsort anzeigen, und die Unterfertigung eines Rechtsfreundes nicht verabſäumen, auch iſt ohne deſſen Unterfertigung in Streitſachen keine Schrift anzunehmen. n. 266. a.

Partheien, unadeliche, welche ihren Wohnſitz in dem Ortsbezirke eines andern Landesherrn haben, und die der Jurisdikzion der Landesregierung unterworfen geweſen, gehören unter den Magiſtrat der Stadt, wo ehemals ihre Gerichtsbehörde beſtanden. n. 76.

Partikularkorreſpondenz, ſiehe Beamte. n. 216.

Patent, deſſen Materiale iſt von dem Rath, in deſſen Referat es einſchlägt, herzugeben, das Patent aber von einem der deutſchen Sprache wohl kündigen, zu entwerfen, und ehe es in einem Lande zum Druck befördert wird, an die Hofſtelle einzuſenden. n. 32. §. 11.

Penſionen, ſiehe Beſoldungen. n. 55. d.

Pergament iſt zu landtäflichen Urkunden nicht nöthig. n. 335. d.

Per-

Pergine, daſelbſt wird eine Berggerichtsſubſtituzion errichtet. n. 390.

Perſonalgerichtsbarkeit, welche den Dominien, oder den Eigenthümern einer ſtändiſchen Gülte in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadelichen Hausinhaber, oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdikzionsnorme eigen geweſen iſt, wird beſtättiget. n. 456.

Pfand, wenn ſolches in der zur Zahlung beſtimmten Zeit nicht ausgelöſet worden iſt, iſt nach dem von der Exekuzion handelnden Kapitel der Gerichtsordnung zu behandeln. n. 139. a.

Pfandamt in Wien wird neu reguliret. n. 385.

Pfandgläubiger gehören unter die Gemeingläubiger, ſo weit ihr Pfand zu der Befriedigung nicht hinreicht. n. 336. n.

Pfandgläubiger ſind nach Maaßgab der Zeit, als das Pfandrecht erlangt worden, zu klaſſifiziren, dahero findet ein Verzug der Generalhypothek gegen eine Spezialhypothek nicht ſtatt. n. 55. e.

Pfandgläubiger, ſiehe Pfandrecht. n. 40. §. 2.

Pfandgläubiger müſſen ſich ebenfalls bei der Konkursinſtanz melden. n. 120. b.

Pfandgläubiger ſind nach Maaßgab der Zeit, jedoch nur in Anſehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet iſt, nebſt den Zinſen von 3 Jahren her in die andere Klaſſe zu ſetzen. n. 14. §. 17. 18.

Pfand-

Pfandrecht auf fahrende Güter, wird erlanget, wenn der Gerichtsdiener dem Beklagten eine Abſchrift der verwilligten Pfändung zugeſtellet, und die zu pfändende Güter genau beſchrieben hat. n. 13. §. 342.

Pfandrecht, die Uiberlaſſung eines anmit behafteten Guts von dem Eigenthümer an einen Dritten, ſie mag gerichtlich oder außergerichtlich geſchehen, iſt jenen Gläubigern, denen das Pfandrecht eigen iſt, nicht nachtheilig, wenn ſie über ſothane Uiberlaſſung der Ordnung nach nicht vernommen worden. n. 40. §. 2.

Pfandrecht, wem ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes gebühre, diesfalls iſt ſich nach dermaligen Geſezen, und rechtsbeſtändigen Gewohnheiten zu achten. n. 55. f.

Pfandrechte, ſtillſchweigende, bleiben unerſchüttert ſo weit ſie den dermaligen Geſetzen angemeſſen ſind. n. 120. c.

Pfändung gerichtliche, hat während der Appellazion nicht ſtatt, ſollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherſtellung durch Verſchaffung eines annehmlichen Bürgen, durch Uibergebung oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde oder Geldeswerthe, durch Geſtattung der einsweiligen Vormerkung ſothanen Betrags auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann ſoll die diesfällige Anordnung des Geſezes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden. n. 409.

Pfän-

Pfändung gerichtliche, wenn bei derſelben keine, oder zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter ſich vorfänden, ſo hat der Gerichtsdiener über die vorgefundene und gepfändete Güter dem Kläger ein Zeugniß alſogleich auszuſtellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, ſoll der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller ſeiner Güter binnen 3 Tagen bei wirklichem Arreſte auftragen, nach fruchtlos verſtrichenen 3 Tagen aber den Arreſt auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und ſolchen wie es jeden Orts gebräuchig iſt, vornehmen laſſen. n. 13. §. 348.

Pfändung kann auch währenden Ferien, außer Sonn und gebotenen Feiertägen angeſuchet werden, wenn jemand eine Summe Geldes zu zahlen ſchuldig erkannt worden iſt, doch iſt nach dieſer, und dadurch dem Kläger verſchafter Sicherheit mit der weitern Exekuzion die Verſtreichung der Ferien abzuwarten. n. 13. §. 382.

Pfändung, wenn an dieſer der Kläger bei dem neuen Schuldner nicht Bedeckung findet, kann er andere Güter des erſten Schuldners ergreifen. n. 13. §. 319.

Pfändung, wenn ſie ſoll vorgenommen werden, und der Gerichtsdiener weder den Beklagten noch jemand andern anträfe, welcher ihm die zu pfändende Güter vorweiſen wollte, ſo hat er es alſogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieſer aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schloſſer und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derſelben iſt ſodann

die

die Pfändung ungeſäumt vorzunehmen. n. 13. §. 344.

Pfändung, wenn ſich jemand derſelben mit Gewalt widerſetzte, ſoll der Gerichtsdiener zwar zu keinen Thätigkeiten Anlaß geben, einen ſolchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen, dieſes aber alſogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen ſolchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erſpiegelnden Strafe ziehen. n. 13. §. 345.

Pfändung, nach deren Vollendung ſoll der Gerichtsdiener über ſeine Verrichtung dem Gerichte Bericht erſtatten, und die Beſchreibung der gepfändeten Güter einreichen; dieſe hat der Richter in ſeiner Kanzlei aufzubewahren, und den Partheien davon auf Begehren Abſchriften ertheilen zu laſſen. n. 13. §. 346.

Pfarrer, Paſtor oder Pope, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, iſt in allen Fällen wo die Verkündigung in mehr als einer Pfarr zu geſchehen hat, ſchuldig, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geſchehenen Aufgebots geben zu laſſen. n. 117. §. 34.

Pfarrer, unadelicher, ſo einen unter keiner Grundobrigkeit ſtehenden Pfarrhof bewohnet, ſtehet in Anſehung der Gerichtsbarkeit, unter dem Gericht desjenigen Orts, in welchem der Pfarrhof befindlich iſt. n. 473. o.

Pfarrliche Verlaſſenſchaftsſperr, Inventur und Lizitirungen, einem hiezu extra locum abgeordneten Kommiſſario, ſoll a) außer denen demſelben zu erſetzen kommenden erweislichen Reis,

und

und ihrem allenfälligen Karakter angemeſſenen Zehrungskoſten, an Taxen oder ſonſtigen Emolumenten nie weniger als 6 fl. und nie mehr als höchſtens 4 Dukaten aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe zu nehmen und abzureichen, auch keinem dieſer Kommiſſären länger als es die Nothwendigkeit des Geſchäfts ausdrücklich erheiſchet, an dem Orte der Abhandlung zu verbleiben geſtattet ſeyn. b) Zu Erſparung größerer Reis und Zehrungskoſten aber jederzeit der beſondere Bedacht dahin genommen werden, daß allemal einer der nächſtgelegenen Kommiſſarien abgeordnet werde. c) Im Fall einer erarmten, oder zu ſehr verſchuldeten Verlaſſenſchaftsmaſſe, ſoll den abgeordneten Kommiſſarien außer obbemeldten denſelben gebührenden erweislichen Reis, dann karaktermäßigen Zehrungskoſtenerſaz etwas zu fordern, oder abzunehmen nicht geſtattet ſeyn, ſondern auch in dieſem Fall die Abhandlung gratis gepflogen werden. n. 22.

Portio canonica der biſchöflichen Konſiſtorien wird aufgehoben. n. 197.

Poſſeſſorium momentaneum findet nicht ſtatt. n. 137.

Poſt, auf ſelber ſind die großen Paketen von den Gerichten mit der Vorſicht aufzugeben, daß ſolche nicht blos in Wachsleinwand mit darauf gepikter Addreſſe eingemacht, ſondern noch über dies in rohe Packleinwand einballiret, und die Anfangsbuchſtaben der Addreſſe darauf mit ſchwarzer Farbe gezeichnet werden. n. 154.

Poſt, der Gerichtsdiener, welcher die Aufgabe auf dieſelbe beſorget, ſoll ein von dem Expeditor

tor der Gerichtsſtelle verfaßtes Verzeichniß von allen an ſelbem Tag der Poſt aufgebenden Stücken mit ſich bringen, und dem Poſtamt vorlegen, damit daſſelbe nach befundener Richtigkeit dieſes Verzeichnißes gegen die übernommenen Stücke das Verzeichniß unterzeichne, und andurch den richtigen Empfang beſcheinige, welchen Amtsſchein ſodann der Gerichtsdiener dem Expeditor zurückzubringen hat. n. 274. b.

Poſt, die Aufgabe auf dieſelbe von den Gerichten ſoll nur an demjenigen Tag geſchehen, an welchem die von dem Gericht der Poſt aufgebende Stücke auch ablaufen können. n. 274. a.

Poſtfreiheit genieſſen die Kriminalakten. n. 155.

Poſtmeiſters Befugniß kann nicht verpfändet werden, ſondern wenn ein Poſtmeiſter Schulden oder anderer Umſtände wegen unvermögend wird, die Poſt fortzuführen, ſoll mit Einwilligung der Landesſtelle die Stazion in Sequeſtrazion oder Adminiſtrazion genommen, dabei zuförderiſt auf die gute Beſorgung des Poſtlaufes, die Sicherheit des Publici und Aerarii geſehen, bei Erfindung eines anſtändigen Käufers aber die Poſthaltung mit Zuziehung eines Oberpoſtamtsindividui, welches gleichgemeldten Kaufluſtigen über ſeine Eigenſchaften zum Poſtweſen zu prüfen hat, ſalva Ratificatione verkaufet, und dabei auch das Poſtrecht beſonders, oder auch mit Einbegrif der übrigen Realitäten zum Vortheil der Gläubiger mit in Anſchlag genommen werden. n. 202. 466.

Poſtporto, ſiehe Arme. n. 186.

Poſt-

Poſtporto ſoll in den Fällen, da die Akten von dem Richter erſter Inſtanz, an den Appellazions oder Reviſionsrichter überſchicket werden, von den Partheien bei Inrotulirung der Akten, und wenn eine ausbliebe, von der Anweſenden dergeſtalt abgefordert werden, daß die Akten an denſelben frankirter gelangen. n. 106. b.

Poſtporto ſoll von dem Richter erſter Inſtanz in den Fällen, die bei ſeinen eigenen Expedidizionen in erſter Inſtanz vorfallen, während deme, als die beſchloſſene, und auf der Poſt abzulaufen habende Expedizion mundirt wird, von der in dem Gerichtsorte wohnenden Parthei, ihrem Sachwalter, oder ihrem unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener eingetrieben werden, folglich diesfalls keine Antizipirung ſtatt finden, wohl aber, wann die erſte Erinnerung fruchtlos verſtrichen, und das betreffende Poſtporto nicht bezahlet würde, nach Verlauf 8 Tägen vom Tag der geſchehenen Erinnerung an zu rechnen, deſſen Betrag mittels des Gerichtsdieners ohne weitern aus dem Vermögen der zur Bezahlung verbundenen Parthei abgenommen werden. n. 106. a.

Poſtporto, wegen deſſen ſoll jenes, was von dem Appellazions oder Reviſionsrichter an den Richter erſter Inſtanz geſendet wird, nicht aufgehalten werden, und daher einsweilen von amtswegen der Poſt aufgegeben, dagegen der Betrag des Poſtporto in jener Art, wie wegen des Stempels die Vorſehung geſchehen, der Taxnote eingeſchaltet, und mit den übrigen Taxen eingehoben und übermacht werden. n. 106. c.

Poſt-

Poſtregale, hierauf kann keine Pfändung angenommen werden. n. 293.

Prager Städte werden in eine einzige vereint. n. 250.

Pränotiren kann jeder Gläubiger auf das unbewegliche Gut des Schuldners auch ſeine Forderung laſſen, die ſich auf einen Landtafel oder fürmerkungsfähigen Schuldſchein nicht gründet. Das Pränotirungsgeſuch iſt bei dem Landrecht, wenn die Pränotirung auf ein landtäfliches Corpus geſchehen ſolle, oder bei dem Grundbuch, unter welchem das betreffende unbewegliche Gut ſtehet, anzubringen, die Pränotirung ſogleich zu bewilligen und vorzunehmen, der Schuldner aber deſſen lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls ſeinen Widerſpruch binnen den geſetzmäßig beſtimmten 3 Jahren und 18 Wochen ebenfalls fürmerken zu laſſen wiſſe. Wenn aber über die bewilligte Pränotirung, oder über die Richtigkeit der pränotirten Forderung eine Streitigkeit entſtehet, und entweder der Gläubiger vor oder nach erfolgten Widerſpruch ſeines Schuldners eine ordentliche Klage zu Liquidirung ſeiner pränotirten Forderung einreichen, oder der Schuldner ihn zu Darthuung der Richtigkeit der pränotirten Forderung auffordern will, iſt in ein ſo andern Falle das Klagrecht vor des Schuldners perſönlichen Richter anzubringen, und hat ſich die Realjurisdikzion in die Urtheilsſchöpfung nicht einzumengen. n. 347.

Pränotirung der Gläubiger eines Univerſalerbens, ſiehe Gläubiger eines Univerſalerbens. n. 51.

Prä-

Prätur in Gradiska wird als die allgemeine Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten, die weder zu den Trieſter Stadt und Landrechten, noch zu der adelichen Juſtizadminiſtrazion von Görz gehörig ſind, eingeführt. n. 151.

Prätur in Rovereit wird aufgehoben, und ein Magiſtrat eingeführet. n. 232.

Privaturkunde, welche der Ausſteller ſelbſt zu unterfertigen nicht vermag, ſoll von zweien Zeugen, wovon einer den Namen des Ausſtellers zu unterſchreiben hat, gefertiget werden. n. 13. §. 116.

Privaturkunde, wenn ſie einſeitig errichtet worden, iſt ſolcher zum Vortheil desjenigen, der ſie errichtet hat, kein Glauben beizumeſſen. n. 13. §. 118.

Privaturkunden ſoll wider denjenigen Glauben beigemeſſen werden, der ſie als Ausſteller auch nur eigenhändig unterſchrieben hat, wenn ſie mit jenen Zierlichkeiten verſehen ſind, welche allenfalls durch beſondere Geſeze für eine, oder für die andere erfodert werden. n. 13. §. 114.

Privilegium de non evocando exiſtirt in Böhmen nicht, da es eine Unterwürfigkeit in ſich enthaltet. n. 71.

Prodigalitätserklärung, hiebei kann nur die Perſonalinſtanz einſchreiten, und kann ſolche auch nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Parthei hierüber ordentlich vernommen, und derſelben die weitere Beſchwerführung hierüber offen gehalten wird. n. 399.

Pro=

Protokolliſt hat nach geſchehener Uiberreichung, wenn er nicht durch neue Partheien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, der Gerichtsbehörde, von welcher ſie kommen, den Geſchlechts- und Taufnamen der Partheien, welche die Schrift betrift, endlich mit wenigen Worten das Weſentliche des Gegenſtandes in das Einreichungsprotokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu dieſem Ende kann der Protokolliſt in allen Fällen, wo die Rubrike nicht von außen überſchrieben iſt, den Umſchlag mit der Behutſamkeit, daß das Sigil nicht verletzet werde, eröfnen. In dieſem Falle iſt der Umſchlag und die darinn enthaltene Schrift, mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umſchlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurückzuhalten: Sollten in einem Umſchlage mehrere Schriften einkommen, ſo ſind ſie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umſchlag iſt jede Zahl anzumerken, wenn auch zwiſchen der Zeit der geſchehenen Uiberreichung, und des eröfneten Umſchlags mehrere andere Stücke übergeben, und alſo die Reihen der Zahlen unterbrochen worden ſind. n. 464. §. 7.

Protokolliſt iſt ſchuldig die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der ſie übergiebt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geſchehenen Uiberreichung zukömmt: dieſe Zahl lauft vom 1ten Jenner bis letzten Dezember des Jahrs fort, der Protokolliſt hat darauf zu ſehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl überſprungen, keine zweimal angeſetzet, oder Bruchzahlen eingeme-

get werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat ſichtbar von außen unter der Aufſchrift zu geſchehen, und ſind daſelbſt Tag, Monat und Jahr der geſchehenen Uiberreichung mit aller Genauheit anzumerken. n. 464. §. 5.

Protokolliſt ſoll die Schriften, die unter der Aufſchrift an den Vorſitzenden überreichet werden, nicht eröfnen, ſondern den Uiberſchlag mit der Zahl, ſo der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukömmt, bezeichnen, die Zahl in das Protokoll eintragen, und einen angemeſſenen Raum laſſen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorſitzenden dem Einreichungsprotokolle zukömmt, die ordentliche Eintragung geſchehen könne. In dem Einreichungsprotokolle iſt neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: An den Präſidenten, oder an den Bürgermeiſter, damit man ſogleich die Urſache wiſſe, warum die ordentliche Eintragung nicht geſchehen ſeye. n. 464. §. 8.

Protokolliſt ſoll kein Exhibitum außer dem Amt annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwand verweigern. n. 464. §. 3.

Protokolliſt ſoll ſeinen Amtsort nicht ehe verlaſſen, bis alle an demſelben Tage vorgekommene Schriften ordnungsmäßig eingetragen ſind, und dahero die einkommenden Schriften in das Protokoll immer ungeſäumt eintragen. n. 464. §. 10.

Protokolliſt ſoll, wenn bei einer erſten Behörde eine Schrift nach Maaß der Gerichtsordnung doppelt, oder mit mehreren Rubriken eingereicht wird,

wird, jede Schrift, oder jede Rubrike mit der nämlichen Zahl bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur einmal machen, an der Seite aber anmerken: doppelt oder mit z. B. vier Rubriken. n. 464. §. 9.

Protokollsbögen, mit ſolchen hat der Vorſitzende auch die unter ſeiner Aufſchrift eingelangten Schriften zurückzuſenden, er fände denn für gut dieſelben, oder diejenigen, die er abgefordert hätte, aus wichtigen Urſachen zurückzuhalten; in dieſem Falle iſt den Einreichungsprotokollsbögen von demſelben mit eigener Hand beizuſetzen: zurückgehalten. Der Vorſitzende iſt ſchuldig, über derlei zurückgehaltene Schriften ſelbſt ein Vormerkungsprotokoll zu führen, und in ſelbem den Gegenſtand, die Urſache der Zurückhaltung, auch was er damit vorgekehret habe, anzumerken, um ſich auf jedem Falle darüber höheren Orts rechtfertigen, und Stück für Stück ausweiſen zu können. n. 464. §. 18.

Protokollsbögen ſind von dem Vorſitzenden, oder deſſen Stellvertreter, nach dem davon gemachten Gebrauche ſogleich wieder an den protokollführenden Beamten zurückzuſchicken, von welchem ſie ordentlich foliiret werden, ſollten ſie aber nicht zurückkommen, iſt unter der Zahl des Exhibitums anzumerken, nicht wieder zum Protokolle gekommen. Täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derſelbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Regiſter geſchehen; in welchem nur der Name der Partheien, von welchen Schriften vorgekommen,

men, anzumerken, und ſich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, ſondern auf das Blatt des Protokolls, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen iſt. Sind von der nämlichen Parthei mehrere Schriften eingekommen, ſo wird dieſelbe dennoch nur einmal genennet, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf ſie Beziehung haben. Daher zur Vorſicht in dem Regiſter der Name der Parthei nicht zu enge aneinander zu ſetzen, ſondern jeder einiger Raum zu laſſen iſt, damit alle dieſelbe betreffenden weitern Blätter beigefüget werden können. n. 464. §. 17.

Protokollsbögen ſind zu Ende eines jeden Monats von jedem Senate insbeſondere nach der Reihe der Täge zuſammenzubinden, zu foliren und mit einem Regiſter zu verſehen. Um die Verfaſſung des Regiſters zu erleichtern, ſoll, wie das Protokoll eines Tages abgefaßt iſt, ſogleich daraus die Eintragung in das Regiſter geſchehen. n. 464. §. 71.

Prozeßakten ſind mit dem Appellazionsurtheile dem Richter erſter Inſtanz zurückzuſenden, wenn wirklich der Spruch erſter Inſtanz wäre abgeändert worden. n. 335. cc.

Prozeßordnung jüdiſche iſt aufgehoben. n. 136.

Prüfung der Advokaturskandidaten iſt bei der Appellazion des Landes fürzunehmen, allwo der Kandidat zu advoziren gedenket, und findet keine Delegazion ſtatt. n. 122.

Prüfung der Advokan, ſiehe Advokatenprüfung. n. 13. §. 411. n. 276. n. 464. §. 91. ꝛc.

Prü-

Prüfung der Kompetenten für eine Magiſtratualrathsſtelle, kann den Kreisämtern und andern in Juſtizgeſchäften wohl bewanderten Examinatoren anvertrauet werden, doch ſollen die dem Kandidaten vorgelegte, und von ihm beantwortete Fragen unterfertiget, in Originali an die Landesſtelle, oder an das Appellazionsgericht eingeſendet, und ſonach zu Ertheilung oder Abſchlagung des Wahlfähigkeitsdekrets das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden. n. 445.

Prüfung der Militaren, welche ſich um eine Magiſtratualſtelle melden, zu ſolcher iſt ein Individuum von dem Generalkommando beizuziehen, es möge die Prüfung mündlich oder ſchriftlich geſchehen, hiebei hat ſolches Individuum über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften mit zu votiren, wo ſodann nach den mehreren Stimmen zu entſcheiden iſt, wenn auf ſolche Art die Kandidaten für wahlfähig erkennet worden ſind, bleibet den Magiſtraten die Wahl jedoch vorzüglich unter Militaren, unbenommen. n. 454. 457.

Prüfung der Militaren, ſiehe Militaren. n. 353.

Pupillarhaupttabellen ſind von den landesfürſtlichen Städten und Märkten an das Appellazionsgericht einzuſenden. n. 127.

Pupillarinſtanz eines Minderjährigen, iſt der Perſonalrichter des Vaters, wohin auch alles Vermögen, ohne Rückſicht auf jenen Richter, der die Behandlung eingieng, aus welcher dem Pupillen ein Vermögen zugefloſſen iſt, zu übergeben iſt. n. 115.

Pu-

Pupillarweſen der landesfürſtlichen Ortſchaften ſtehet unter der Oberaufſicht der Appellazionsgerichten. n. 68.

Pupillen, auf deren Perſon und Vermögen, wie auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Geſeze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, hat die Gerichtsſtelle, der ſie unterſtehen, zu ſehen, in dieſer Abſicht iſt, wenn nach einem Verſtorbenen Pupillen bleiben, ſogleich der Tauf und Zunamen deſſelben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, ſo ein gemeinſchaftliches unzertheiltes Vermögen beſitzen, ſind in ein Folium einzutragen, von den übrigen aber iſt jedem ein beſonders Blatt des Protokolls zu widmen. n. 464. §. 45. 46. 2te Abth.

Pupillen, ſolchen iſt ſogleich ein ſicherer, beſcheidener, wohlgeſitteter und rechtſchaffener Mann zum Vormünder, und eben ſo bei einer vorfallenden Kuratel, bei den Kuranden ein rechtſchaffener Mann zum Kurator zu benennen. Das Vermögen derſelben iſt genau zu erheben, und zu protokolliren, und dabei zu ſorgen, daß ſolches nach Vorſchrift der Geſeze ſicher geſtellt, die Schuldbriefe und Prezioſen aber ſogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beſchaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorſehung Berathſchlagung zu pflegen, und dem Vormund die nöthige Anweiſung zu geben iſt. n. 464. §. 48. 2te Abth.

Pu=

Pupillen, und diejenige, welche ſelbigen in den Geſezen gleich gehalten werden, falls ſie mit keinem Pfandrecht bedeckt ſind, gehören in die dritte Klaſſe, wenn der Verſchuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war. n. 14. §. 19.

Pupillengelder ſollen im Lande Oeſterreich ob der Enns nicht ohne ordentliche Schuldbriefe ausgeliehen werden, ſondern wenn ein Waiſengeld einem behauſten Unterthan unter der geſezmäßigen Sicherheit geliehen werden ſoll, hierüber in jedem Fall von den Entlehnern ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen vier prozentige Intereſſe und Verpfändung des dem Schuldner gehörigen Vermögens ausgeſtellet, die Schuld ſowohl in dem Waiſenbuche, als Amtsprotokolle vorgemerket werden, die Originalſchuldbriefe ſelbſt aber, ſo lange die Minderjährigkeit dauert, in der obrigkeitlichen Pupillenkaſſe depoſitirt bleiben ſollen. n. 414.

Pupillengelder, ſiehe Dominien. n. 291.

Q.

Quieszent, wenn er mit ſeinem vorigen Karakter wieder angeſtellet, oder wenn ein wirklich dienender Beamter mit ſeinem begleitenden Karakter zu einer andern Stelle überſetzet wird, ſoll deſſen Rang, und die darauf ſich gründende Vorrückung in die ſyſtemiſirten höheren Beſoldungen nach dem über den nämlichen Karakter erhaltenen erſten Anſtellungsdekret beſtimmt wer-

werden, ohne auf die älteren in niederen Dienſtkathegorien erhaltenen Anſtellungsdekreten zurückzuſehen. Wenn dagegen Quieszenten oder wirklich dienende Beamte von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle überſezet, oder wo immer mit einem höheren Karakter angeſtellet werden ſollen, dieſelbe im Range, und in der Vorrückung in die höhere Beſoldungen, allen jenen Individuis nachgehen, deren Anſtellungsdekreten über den nämlichen Karakter früher ausgefertiget worden. n. 177.

Quieszent, ſiehe Rang. n. 159.

Quieszenten können, ſo lange ſie quieszîren, Vormundſchaften, Kuratelen und gerichtliche Adminiſtrazionen annehmen. n. 376. b.

Quieszenten, wenn ſie zu einer Stelle angeſtellet werden, ſind Tax und nicht Stempel frei, hingegen ſind Beamte, wenn ſie in utili nichts gewinnen Tax und Stempel frei. n. 230.

Quota Fisci wird dem Fiskalamte beigelaſſen, jedoch hat ſich daſſelbe folgende Rückſichten gegenwärtig zu halten.

Erſtens, ſoll dieſe Quota Fisci nur von den durch die Fiskalamtshandlung ad Ærarium einfließſenden Kontrabanden, Kaduzitäten, Abfahrtsgeldern und Pönalitäten, folglich auch von jenen Strafgeldern, welche auf die von dem Fisko beſchehene Anzeige den in ihren Amtspflichten ungehorſamen, oder nachläßigen Beamten höherer oder minderer Gattung werden beſtimmt werden, ſtatt finden, jedoch ſolchergeſtalten, daß

Zwei=

Zweitens: das Recht der Beziehung der Fiskalquota aufrecht verbleibe, wenn wirklich aus landesfürſtlicher Gnade die Fiskalakzion in ihrem Zuge ſiſtiret, oder nach vollführtem Rechte dem unterliegenden Theile die Verbindlichkeit nachgeſehen würde, alſo daß das Recht dieſer Quotæ nur dann zu erlöſchen habe, wann entweder ex cauſa publica, vel Status, oder wegen der Zweifelhaftigkeit des Rechts die ganze Fiskalklage aufgehoben und abgethan erkläret wird.

Drittens: der Betrag dieſer Quotæ iſt erſt alsdenn zu berechnen, wann von dem ſothaner Quotæ unterliegenden Betrage vorläufig die Kammeraltaxe mit 20 pro cento abgezogen worden; dagegen findet eine vorläufige Abrechnung der Denunziazionsgebühr nicht ſtatt, ſondern dieſe iſt erſt nach Abzug der Quotæ Fisci zu berechnen.

Viertens: ſollen dieſe Quotæ Fisci mit 10 pro cento von dem nach Abzug der Kammeraltaxe verbleibenden Betrage in ſo lange berechnet werden, als von dem einzelnen Fall die Quota Fisci nicht eine Summe von 1000 fl. überſteiget, wo dagegen in Rückſicht des höheren Betrages, der dieſe Summe überſteiget, die Quota nur mehr mit 5 pro cento, und auch dann mit der Mäßigung zu berechnen iſt, daß von einem einzigen Fall die Quota Fisci nie mehr als 2000 fl. betragen könne.

Fünftens: So wie die Quota Fisci da, wo das Amt nur aus einem einzigen Manne, nämlich dem Kammerprokurator beſtehet, dieſem

allein

allein zuflieſſet, alſo ſoll da, wo das Amt mit mehreren Individuis beſetzet iſt, die Vertheilung der Quotæ alſo beſchehen, daß zuförderſt das Sechſtel hievon exſzindiret, und dieſes als ein Præcipuum jenem zugewendet werde, der dasjenige Geſchäft, aus welchem die Quota entſtehet, ſelbſt bearbeitet, und hiebei in den verfaßten Schriften und Bearbeitungen die Feder geführet hat, von den übrigen Theilen der Quotæ aber hat in jenen Fällen, wo neben dem Kammerprokurator nur ein Fiskaladjunkt ſiſtematiſiret iſt, der Kammerprokurator zwei Drittel, der Fiskaladjunkt ein Drittel zu beziehen, in jenen Fällen aber, wo bei dem Amte mehrere Individuen beſtehen, hat der Kammerprokurator die Hälfte, die andere Hälfte die ſämmtlichen Fiskaladjunkten in gleichen Theilen zu überkommen. n. 124. §. 10.

R.

Raitoffizianten, deren Pflicht iſt die Rechnungen genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erſte Rechnung zu thun iſt, mit Zuhilfnehmung der ſämmtlichen Abhandlungsakten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermögen entſtanden, außer dem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerkſamkeit muß darauf gerichtet ſeyn: a) Ob in dem Empfange nichts ausgelaſſen worden, b) ob die Intereſſen, oder ſonſtigen jährlichen Einkünfte genau aufeinander fol=

folgen, und nicht übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewieſen ſind. d) Ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund iſt, eigenmächtig vorgegangen, und alſo eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen ſchuldig ſey; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen ſey, f) ob der Rechnungsleger in der geſezmäßigen Sicherheit den Raitreſt ausgewieſen habe; jeder Anſtand iſt mittels einer beſondern Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Kontrolirung der Richtigkeit dieſer Anmerkung und Uiberreichung an das Einreichungsprotokoll zu behändigen; wo kein Buchhalter iſt, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungsprotokolle übergeben. Bei dieſer Reviſion hat der Raitoffiziant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausſtellungen zur Schickane, noch Vorſchläge zu geträumten Verbeſſerungen zu machen. n. 464. §. 55. 56. 2te Abth.

Raitoffizianten werden den Landrechten zur Aufnahme der Pupillar und Adminiſtrazionsrechnungen zugewieſen, die zu Handen des Taxfonds abzunehmende Raittaxe aber dahin beſtimmt, daß bei allen an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen, von dem Betrage der Einkünften, nach Ab ug der Intereſſen von den etwan haftenden Schulden, der landesfürſtlichen Gaben, und ſonſtiger zur Erhaltung des Pupillarguts unentbehrlichen Ausgaben, 3 pro cento abzunehmen ſeyn. n. 263. 220.

Raittaxen mit 3 pro cento findet bei allen Rechnungen ſtatt, wo 300 fl. nach Abrechnung der geſtatteten Abzugsposten erübrigen, es mögen an ſelben viele oder wenige Mündeln Antheil nehmen, und kann von dem der Raittaxe unterliegenden Betrage ein Alimentazionsquantum nicht abgezogen werden. n. 284.

Raittaxe, von ſolcher ſind enthoben a) alle Stiftungsrechnungen, b) die in Konkursfällen vorkommenden Raitungen, endlichen c) jene Pupillar und Adminiſtrazionsrechnungen, wo der reine jährliche Nutzen nur 300 fl. oder weniger beträgt. n. 263.

Raittaxe, vor Aufrechnung derſelben ſind an dem Betrage der Einkünften des der Rechnung unterliegenden Guts jene Summen vorläufig abzuziehen, welche zu Beſtreitung der jährlich abzuführenden wittiblichen Unterhaltung, oder der jährlich zu beſtreitenden Penſionen und Legaten verwendet worden ſind; wenn aber von den verrechneten Einkünften entweder Depurazionen beſtritten, oder Schuldigkeiten getilget worden, ſind die hierauf verwendeten Summen von dem der Raittaxe unterziehenden Betrag der Einkünfte keinerdings abzuziehen, ſondern es iſt mit Einrechnung diesfälliger Summen die Raittaxe abzunehmen. n. 365.

Raittaxen und Sterbgebühr ſind von den Magiſtraten in eben jenem Betrag aufzurechnen, wie ſolche bei dem vorigen Gerichtsſtande, dem die betreffende Abhandlung, oder Rechnung zugewieſen geweſen, aufgerechnet und abgenommen worden. n. 227.

Raitzen unterſtehen active und paſſive der Gerichtsbarkeit der Landrechten. n. 237. §. 24.

Rang bei einer Zuſammentretung, bei welcher Appellazions und Gubernialräthe in der Abſicht zuſammenkommen, um ein Geſchäft zu entſcheiden, iſt in Sitz und Stimme nach den Dienſtjahren ohne einige Rückſicht auf Adel oder ſonſtige Würde zu nehmen; wenn ſie aber in der Abſicht zuſammenkommen um von einem Geſchäft Meinungen abzugeben, behalten die Juſtizräthe unter ſich den Rang nach dem Senio, in Anſehung der Gubernialräthe aber nach dem Stand und Senio. n. 24.

Rang, der in der nämlichen Dienſtkathegorie ſtehenden Beamten beſtimmt ſich durch das Datum des in der nämlichen Dienſtkathegorie erhaltenen erſten Anſtellungsdekrets, und hat dies ſowohl in Anſehung der Quieszenten, als der wirklich Dienenden, dermalen auch in Rückſicht der Beſoldung ohne Unterſchied zu gelten. n. 159.

Rang der Magiſtratualräthe wird alſo ausgemeſſen, daß jene, welche ſchon als Räthe vorhin gedienet haben, vor allen und unter ſich nach dem Senio des zur Rathsſtelle erhaltenen frühern Anſtellungsdekrets den Sitz haben, ſodann jene folgen, die bereits in andern Dienſtkathegorien geſtanden ſind, nach dem Senio des Anſtellungsdekrets, endlich jene, welche noch nicht in Dienſten geſtanden ſind, nach Mehrheit der Stimmen, die ſie gewählet haben. n. 362.

Rang

Rang eines Quieszirenden, welcher mit ſeinem vorigen Karakter wieder angeſtellet wird, oder eines Beamten, der mit ſeinem begleitenden Karakter zu einer andern Stelle übertritt, iſt nach dem über den nämlichen Karakter erhaltenen erſten Anſtellungsdekret, jenes Quieszenten oder Beamten aber, welcher in einen höheren Karakter angeſtellet iſt, nach dem Tag des neuen Anſtellungsdekrets auszumeſſen. n. 177.

Rang der Appellazionsräthe, ſiehe Appellazionsräthe. n. 183.

Rangsausmeſſung hat nach den Dienſtjahren ohne Unterſchied zwiſchen Militar und Civildienſten zu geſchehen. n. 208.

Rath, der ſeine Meinung früher abgegeben hat, und ſich durch Gründe eines ſpätern Votums bewogen findet, von ſeiner erſten Meinung abzugehen, ſoll es ſogleich in dem Protokolle anzeigen, aus welchem dann ſeine erſte abgegebene Meinung wegzubleiben hat. n. 464. §. 58.

Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathſchlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben, a) wenn das Geſchäft ſeine Gemahlinn, b) einen Blutsverwandten in auf oder abſteigender Linie: c) Ein Geſchwiſterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtſchaft noch näher verbundenen, d) einen ihm im nämlichen Grade Verſchwägerten, e) ſein Mündel, oder Pflegvertrauten (Kuranden) f) oder eine Parthei angeht, mit der er in großer Feindſchaft lebt; g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer

Par-

Parthei als Rechtsfreund gedienet hat, h) wenn er aus dem Geſchäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewarten hat. Daher ſoll jeder Rath, den ſolche Umſtände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröfnung machen, damit ihm die Abtretung geſtattet werde. Außer dieſen Fällen ſoll ein Rath nur bei beſonders wichtigen und gegründet befundenen Urſachen beſeitiget, hierin aber durch das Anlangen der Parthei dem Gutbefinden des Vorſitzenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit einigen Worten in dem Protokoll die Urſache der Beſeitigung angezeigt werden. n. 464. §. 63.

Rath ſoll dem andern bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant ſeine Meinung auf ganz irriges, aktenwidriges Faktum gründe, iſt ihm unverwehrt mit Anſtand die wahre Beſchaffenheit der Sache aufzuklären. n. 464. §. 57.

Rath, ſolcher ſoll aus Uiberzeugung von ſeiner Pflicht ſeine Meinung, nach ſeiner inneren Uiberzeugung und Gewiſſen eröfnen, keiner Leidenſchaft, oder welch immer einer Rückſicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, ſtatt geben, ſich blos durch Rechenſchaft leiten laſſen, in ſeinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnütze Weitläufigkeit, durch Wiederholung deſſen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathſchlagung nicht verzögern. n. 464. §. 55.

Räthe

Räthe ſollen ſich die der Geſchenke halber ergangenen höchſten Anordnungen auf das genaueſte gegenwärtig halten; um aber auch allen Verdacht bei den Partheien deſto ſicherer zu entfernen, werde den Räthen ſowohl, als ihren Gattinnen genau eingebunden, daß ſie auch von jenen Leuten, die entweder ſelbſt, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo ſie ſitzen, in einem Geſchäfte verflochten ſind, weder Beſtellungen machen, noch vielweniger Geſchenke annehmen ſollen. n. 310.

Räthe, welche dem Appellazionsgerichte zugewieſen ſind, haben Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anſtellung als wirkliche Räthe. n. 200.

Räthe wider ſolche iſt die Aufforderungsklage vor dem Richter des Aufgeforderten anzubringen. n. 55. c.

Rathsperſonale ſoll von allem was in der Rathsverſammlung vorgekommen, gegen jedermann das ſtrengſte Stillſchweigen halten, bei ſchwerer Verantwortung, und der verbindlichſten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geſchwätzigkeit einer Parthei zuziehen könnte. n. 464. §. 63.

Rathsprotokoll in demſelben iſt die Meinung der Räthe immer ſo weit anzuführen, daß man wiſſe, wohin ſie abgegangen iſt. Es iſt keineswegs nöthig, das ganze ſchriftlich verfaßte Referat in das Protokoll einzuſchreiben, es iſt genug, wenn ein bündiger Auszug verfaſſet

und

und eingetragen wird, von den Räthen, die ſich mit einer vorgehenden Meinung vereiniget, und an Gründen nichts neues vorgebracht haben, iſt nur die geſchehene Einverſtehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführt haben, ſind dieſe Gründe in Kürze einzutragen, bei denjenigen endlich, die eine abgeſonderte Meinung gehabt haben, iſt dieſe Meinung ſammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken, auf dieſe Art iſt ſich nicht nur bei Prozeſſen, ſondern bei allen übrigen Geſchäften zu benehmen, auch wenn es bloße Einleitungen in Verfahren, oder Angelegenheiten des adelichen Richteramtes ſind, auch ſelbſt dann, wann die verſchiedenen Meinungen nur das Formale betreffen. n. 464. §. 67. 68.

Rathsprotokoll, in ſolches iſt das Konkluſum von Wort zu Wort genau einzutragen, daß man umſtändlich und genau wiſſe, was eigentlich beſchloſſen worden; daher wenn z. B. das Konkluſum auf Beſtättigung eines Urtheils, eines Kontrakts, oder Vergleichs ausfällt, der Inhalt der beſtättigten Urkunde in dem Protokolle angeführt, oder wenn ein Betrag beſtrittener Köſten bewilliget wird, der eigentliche Betrag wohl ausgedrückt ſeyn muß. n. 464. §. 69.

Rathsprotokoll, in ſolches iſt der Gegenſtand der Berathſchlagung genau einzutragen, aber ſo kurz, als es der Gegenſtand zugiebt, beſonders in den Fällen, wo ſchon in dem Referatsbogen ein umſtändlicher Auszug vorkömmt, daher iſt genug, wenn aus dem Rathsprotokolle

zu ſehen iſt, um was eigentlich gebeten, oder worüber die Streitſache geführt worden; jedem Gegenſtande zur Seite hat der Protokolliſt die Namen der betreffenden Partheien, und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geſchäft in dem Einreichungsprotokolle ſtehet. n. 464. §. 66.

Rathsprotokoll iſt immer ſo bald, als möglich zu Stande zu bringen, daher ſind dem Protokolliſten die Vote der Referenten ſogleich zu übergeben. n. 464. §. 65.

Rathsprotokoll iſt täglich abzuſchlieſſen, und daher in abgeſonderten Seſſionsbögen zu führen, nach ſeiner Vollendung muß es dem zugegen geweſenen Vorſitzenden ſogleich zugeſchickt werden, der, wenn er ſolches richtig gefunden, ſein Geleſen zur Beſtättigung beiſetzt. Bei Stellen, wo ein Vorſitzender, und Vizevorſitzender angeſtellet ſind, müſſen denſelben die Protokolle aller Senate, wenn ſie den Sitzungen auch nicht beigewohnt haben, zugeſendet werden, damit ſie immer in der ganzen Kenntniß der Geſchäfte bleiben, ſie beſtättigen die genommene Einſicht durch Beiſetzung des Geleſen. n. 464. §. 70.

Rathsprotokoll iſt über alles, was in der Rathsſitzung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgeleſene Referate vorkömmt, in halbbrüchigen Bögen zu führen, ſeine weſentliche Theile ſind a) der Gegenſtand, worüber die Berathſchlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Gegenſtand betroffen hat, c) die Meinungen und Beweggründe der

Rä=

Räthe, endlich d) das deutlich aufgenommene Konkluſum. n. 464. §. 64.

Rathsprotokolliſt iſt nicht befugt Aktenſtücke mit ſich nach Hauſe zu nehmen, iſt ihm die Einſicht eines Aktenſtücks unentbehrlich, ſo muß er daſſelbe noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Regiſtratur einſehen, und die zu ſeinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen. n. 464. §. 65.

Rathsprotokolliſt ſoll um durch eine richtige Kontrolle die Zuverläßigkeit zu erhalten, ob alle beſchloſſene Expedizionen dem Expedite richtig übergeben worden, auf einen beſondern Bogen die Numer der referirten Exhibiten, und bei jeder Numer mit wenigen Worten, was für Expedizionen darüber zu ergehen haben, anmerken, und dieſen Bogen mit Ende der Rathsſitzung dem Expeditor zu dem Ende übergeben, damit dieſer, ob alle Expedizionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwan abgängigen, bei dem Referenten, allenfalls auch dem Vorſitzenden die nöthige Erinnerung mache. n. 464. §. 72.

Rathsſitzung iſt damit zu eröffnen, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Reſoluzionen abgeleſen, und die etwan hierüber nöthigen und dringenden Expedizionen ungeſäumt beſorgt werden. Von den höchſten Entſchlieſſungen, die nicht eine bloſſe Partheiſache, ſondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rath ein gedrucktes oder geſchriebenes Exemplar gegeben werden. Bei den übrigen Exhibiten iſt dem Vorſitzenden nach der ihm bekannten meh-

reren oder mindern Dringlichkeit des Geſchäftes zu überlaſſen, in welcher Reihe und Ordnung er ſie vorgetragen haben wolle. Nur iſt ſich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozeſſen, ſo viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen ſey, welcher dem Gerichte früher übergeben worden iſt, wofern nicht etwan bei einer ſpäter anhängig gemachten die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fodert. n. 464. §. 44.

Rathsſitzung, welcher Rath derſelben nicht beiſitzen kann, ſiehe Rath. 464. §. 63.

Rathsſitzungen, die denſelben zugewieſenen Täge ſind bei den erſten Behörden genau beizubehalten, bei den Appellazionsgerichten aber iſt dem Präſidenten geſtattet, in ein oder anderer Woche einen Rathstag hinwegzulaſſen, und an den übrigen Rathstägen die Sitzung etwas zu verlängern, auch iſt dem Vorſitzenden unbenommen aus gegründeten Urſachen außer den eigends beſtimmten Rathstägen beſondere Rathsverſammlungen über ein oder anderes Geſchäft vornehmen zu laſſen, und zu denſelben die Zahl der Räthe auszuwählen. n. 464. §. 42. 43.

Rathsverſammlung iſt da, wo es die Anzahl der Beiſitzer zuläßt, je nachdeme es die Beförderung des Dienſtes fodert, in mehrere Sitzungen zu theilen. Bei den Appellazionsgerichten muß jeder Senat immer aus einem Präſidium, vier Räthen, einem Sekretär und einem Rathsprotokolliſten beſtehen. Eine gleiche Beſetzung hat auch bei den erſten Behörden in allen Geſchäften

zu

zu geſchehen, die nicht ausdrücklich zu einer mindern Beſetzung geeignet ſind. Die Wahl der Räthe, Sekretär, und Protokolliſten, die jedem Senate beizuwohnen haben, hängt täglich von des Präſidenten Willkühr ab: doch ſollen die einmal zuſammen geſetzten Räthe bis zur Vollendung der ihrem Senate zugewieſenen Geſchäfte nicht mehr abgerufen werden, und wenn es ſich um Fortſetzung einer angefangenen ungehindert der Vorſehung des §. 35. nicht vollendeten Berathſchlagung handelt, müſſen die vorhin zuſammengeſetzten Räthe bei der Berathſchlagung gelaſſen werden. Bei dieſer Abtheilung hat der Vorſitzende darauf zu ſehen, daß die Räthe ſtäts verwechſelt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, ſich wechſelweiſe mit allen Eigenſchaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen ſoll die Abtheilung ſo geſchehen, daß kein Senat vor dem andern zu ſehr überhäuft oder erleichtert werde, ſondern die Arbeiten, ſo viel möglich, gleich eingetheilet werden, und die Geſchäfte nirgend in das Stecken gerathen können. n. 464. §. 45. 46.

Realkauzion, von Leiſtung derſelben kann jeder Gerhab und vom Gerichte beſtimmter Kurator, gegen deme enthoben werden, daß in der Auswahl rechtſchaffener Männer die ſtrengſte Sorgfalt angewendet, der beſtellte Gerhab oder Kurator jedesmal in gerichtliche Verpflichtung, die ſtatt des Eides gelte, genommen, die Subſtanz des Vermögens in gerichtliche Verwahrung übergeben, auf die genaue Rechnung in der vorge-

ſchrie-

ſchriebenen Zeit mit allem Ernſt unnachſichtlich gedrungen werde. n. 474.

Realkauzion, ſiehe Gerhaben. n. 12.

Rechnung iſt für begnehmiget zu halten, wenn bis zur Verſtreichung der beſtimmten Friſt keine Mängel erſtattet worden. n. 13. §. 101.

Rechnung iſt ſobald ſie bei dem Einreichungsprotokolle überreicht worden, dem Buchhalter, und durch dieſen, oder wo keiner iſt, unmittelbar durch die Stelle, einem Raitoffizianten mit dem Auftrage übergeben, daß hierüber binnen 14 Tägen die Erinnerungen erſtattet werden ſollen, wenn nicht etwan die Größe und Weitſchichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßigere längere Friſt erfordern. n. 464. §. 55. 2te Abth.

Rechnung militariſche, ſiehe Militarrechnung. n. 131.

Rechnung, wenn jemanden eine geleget worden iſt, ſoll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, ſolche genehm zu halten, oder zu bemängeln, hiezu hat ihm der Richter eine den Umſtänden angemeſſene Friſt nach Vernehmung beider Theile zu beſtimmen. n. 13. §. 100.

Rechnungen, bei ſolchen ſind die Mängel, über die Mängel die Erläuterungen, ſodann die fernere Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erſtatten. n. 13. §. 103.

Rechnungen, ſo über traditoriſche Beſitzungen in Galizien aufzunehmen ſind, bei ſolchen iſt ſich nach dem ehemaligen Gebrauch zu benehmen. n. 489. tt.

Rechnungen, wenn dieſelbe mit den Erinnerungen des Raitoffizianten dem Referenten zugeſtellt worden, hat er dieſelben zu durchgehen, ſich ihrer Richtigkeit durch Einſehung der Rechnung zu verſichern, ſein Referat hierüber nebſt den von ihm etwan ſelbſt gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemänglung zu verfaſſen glaubt, vorzutragen. Wenn eine Erinnerung des Buchhalters, oder Raitoffizianten nähere Aufklärung fordert, ſo iſt zur Berathſchlagung der Buchhalter, oder Raitoffizier, ſo die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beizuziehen. Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anſtand, ſo iſt der nachläßige Arbeiter zur mehreren Genauigkeit anzuhalten, bei nicht erfolgender Wirkung einer ſolchen Erinnerung nach Beſchaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu kaſſiren; doch ſoll dieſe Kaſſirung wie überhaupt die Kaſſirung eines jeden Beamten, deſſen Aufnahme den Gerichtsſtellen eingeräumt iſt, nicht von dem Präſidenten allein abhangen, ſondern bei der allgemeinen Rathsverſammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen gleich allen übrigen Geſchäften beſchloſſen werden. n. 464. §. 58. 59. 60. 2te Abth.

Rechnungen zu ſich zu nehmen, ſteht demjenigen bevor, über deſſen Vermögen die Rechnung gelegt worden, wenn die Vormundſchaft, Kuratel oder Adminiſtrazion aufhört. Daher ſind ſolche ohne Anſtand jedoch mit der Vorſicht zu erfolgen, daß man ſie genau beſchreibe, und über die

Bei

Beilagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfaſſe, auch über den Empfang eine Quittung ausgeſtellt werde. Würde dieſe Erfolglaſſung von den Theilnehmenden nicht angeſuchet, ſo ſind die ſämmtlichen während der Vormundſchaft, Kuratel oder Adminiſtrazion eingekommenen Rechnungen, ſammt allen dahin gehörigen Beilagen und Urkunden in der Regiſtratur, wo ſie ohnehin indeſſen aufbehalten worden, ordentlich beizulegen. n. 464. §. 64. 2te Abth.

Rechnungserläuterung iſt abermals zu beurtheilen, iſt ſie zureichend, ſo iſt die vorige Bemänglung aufzuheben, und nach Umſtänden abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, ſo ſind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemeſſene Aufträge zu machen. Jedem Auftrage iſt zur Befolgung die verhältnißmäßige Friſt zu beſtimmen, und dieſelbe in dem Protokolle anzumerken. Auch iſt über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernſtes zu wachen. n. 464. §. 62. 2te Abth.

Rechnungsführer, ſiehe Abſolutorium. n. 464. §. 63. 2te Abth.

Rechnungsgeſchäft iſt ſammt dem Rechnungsleger in ein eigenes Protokoll einzutragen. n. 464. §. 53. 2te Abth.

Rechnungsleger haben das Klagrecht, wenn die Obrigkeit binnen einer den Umſtänden angemeſſenen Zeitfriſt die Rechnung nicht bemängelt, oder für genehm hält, bei dem Landrechte anzubringen. n. 235.

Rechnungsleger hat die ausgeſtellten Mängel binnen der ihm beſtimmten Friſt zu erläutern. n. 464. §. 62. 2te Abth.

Rechnungsleger, jedem derſelben iſt ein Referent zu benennen, dieſer hat darauf zu ſehen, daß ſowohl wegen Legung, als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde. n. 464. §. 54. 2te Abth.

Rechnungsleger, ſaumſelige ſind mit Anſetzung einer gemeſſenen Friſt, und wenn dieſe fruchtlos verflöße, durch Pönfälle und andere wirkſame Zwangsmittel zu Beförderung ihrer Geſchäfte anzuhalten. n. 464. §. 53. 2te Abth.

Rechnungsprotokoll iſt über die eingebrachten Rechnungen zu führen. Darinn iſt in der erſten Rubrike der Name des Rechnungslegers, und der Gegenſtand der Rechnung, in der zweiten die allenfalls beſchehene Betreibung und hiezu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken. In die 4te iſt einzuſchalten an welchem Tage der Buchhalterei, oder dem Raitoffizianten die Rechnung um ſeine Bearbeitung übergeben worden; 5te iſt der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen. 6te, der Tag der dem Rechnungsleger zugeſtellten Mängel und die hiezu ausgemeſſene Zeitfriſt; 7te, der Tag der erfolgten Erläuterung; 8te, ſind die beſondere Umſtände anzuführen, ſo die Ertheilung des Abſolutoriums verhindern; 9te, iſt der Tag des ertheilten Abſolutoriums, und endlich 10te der Tag, wo die Rechnungen an die Parthei erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung iſt ein eigener Bo-

gen

gen zu widmen, und dieſes Protokoll mit jedem Jahrgange abzuſchlieſſen. Mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn ſich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ſo iſt zugleich anzumerken, in welchem Faszikel und Nro. der Regiſtratur ſie zu finden iſt. Daher der zu Führung des Protokolls beſtimmte Sekretär ſich mit dem Regiſtrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umſtändlich geführet werde. Dem Präſidium ſteht es frei die Rubriken dieſer Protokolle zu Erleichterung der Schreiberei, und Beibehaltung eines gleichen Formats auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu laſſen. n. 4'4. §. 65. 2te Abth.

Rechnungsprozeß, bei ſolchem ſind für die Erläuterungen die Friſten der Einrede, für die ferneren Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu beſtimmen. n. 13. §. 103.

Rechnungsprozeß, bei ſolchen iſt in Schöpfung des Urtheils, dem weitern Rechtszuge, der hierüber anſuchenden Exekuzion wie über jeden andern Prozeß zu verfahren. n. 139. d.

Rechnungsprozeſſe, bei ſolchen iſt auch auf dem Lande ſchriftlich zu verfahren. n. 368.

Rechnungsreferat, über ſolches iſt in ordentlichen Sitzungen zu berathſchlagen, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszuſtellen ſind, und nach dem ausfallenden

Kon=

Konkluſum entweder das Abſolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlaſſen, zugleich auch die Friſt, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rückſicht auf die den Umſtänden angemeſſene Thunlichkeit zu beſtimmen. n. 464. §. 61. 2te Abth.

Rechtsfreund, bei welchem der Richter eine offenbare Widerrechtlichkeit oder beſondern Muthwillen bemerket, iſt mit einer Geld oder Leibesſtrafe anzuſehen. n. 13. §. 409.

Rechtsfreund, ſiehe Advokat. Einſetzung in den vorigen Stand. n. 477.

Rechtsfreunde, wenn ſie bei einem zum mündlichen Verfahren angeordneten Tagſatzung ausblieben, haben ſich zu rechtfertigen, daß ihr Ausbleiben bei der erſten Tagſatzung ohne ihr Verſchulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheien geſchehen ſeye. n. 13. §. 30.

Rechtshandel, ſiehe Advokat. n. 13. §. 414.

Reden ſind außer den in der Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen jedem Theile nur zwei zu geſtatten, dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten die Einrede und Duplik. n. 13. §. 2.

Referat, deſſen Veränderung, ſiehe Einreichungsprotokoll. n. 464. §. 22.

Referatsbögen und die Expedizionskonzepte ſind in der Regiſtratur nach den Numern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, und iſt jedem Referatsbogen ſogleich der dazu gehörige Expedizionsbogen beizuſchlieſſen, die übrigen Regiſtratursakten werden in die

Fas-

Faszikel, zu denen ſie gehören, in chronologiſcher Ordnung beigeleget. n. 464. §. 101.

Referatsbögen, ſiehe Expedizion. n. 464. §. 74.

Referent bei der Appellazion hat die eigentliche Appellazionsgeſchäfte, als einbegleitete Kriminal und Civilprozeßakten, erſtattete Berichte über Rekurſe und Nullitäten, die Referenten der erſten Behörden aber die geſchloſſenen Prozeſſe, die zur endlichen Erledigung übergebene Verlaſſenſchaftsabhandlungen und Rechnungen binnen 30 Tägen, alle übrige Stücke aber bei dem Appellazionsgerichte binnen 8 Tägen, bei den erſten Behörden am nächſten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Uiberreichung erſt den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathsſitzung hergehenden Tages geſchehen iſt, ſo ſind die Stücke an dem zweiten folgenden Rathstage zu erledigen. Bei beſondern Umſtänden und nach Erforderniß des Gegenſtandes kann der Vorſitzende dem Referenten eine längere Friſt zur Ausarbeitung einräumen, oder auch eine mehrere Beſchleunigung auftragen, daher wenn bei einem zugetheilten Geſchäfte der nächſte Rathstag ohne Nachtheil der Juſtizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent ſobald er von dem Geſchäfte die nöthige Einſicht genommen, ſich mit dem Vorſitzenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienſte angemeſſen ſind, und ſtehet dieſem in einem ſolchen Falle frei, zu einer ſolchen augenblicklichen Berathſchlagung noch einen oder andern Rath beizuziehen. n. 464. §. 39.

Re=

Referent bei einem Appellazionsgericht hat den Abſprüngen, mittels welcher die Partheien ihre ordentlichen erſten Inſtanzen übergehen wollten, nicht ſtatt zu geben, und die Geſchäfte nicht weiter an das Appellazionsgericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fodert, und die Gerichtsordnung zuläßt. n. 464. §. 34.

Referent, deſſen Name ſoll den Partheien nicht kund werden, und daher iſt auf die Schrift weder der Anfangsbuchſtaben ſeines Namens, noch ein anderes Zeichen, woraus die Parthei Anlaß erhielte, ihren Referenten zu erfahren, zu ſetzen. n. 464. §. 15.

Referent hat die zum Vortrage geeignete Schriften ſogleich ſammt den Beilagen genau zu durchleſen, und dem Geſchäft diejenige Uiberdenkung und das reife Nachſinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Eides vor Gott und ſeinem Landesfürſten außer Verantwortung ſetzet. n. 464. §. 32.

Referent hat in dem Eingang des Referatsbogen die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungsprotokolle ſteht, anzumerken. b) Auf der einen Spalte des Referatsbogen einen zuverläßlichen Auszug des Geſchäfts zu verfaſſen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie ſie in der überreichten Schrift einkömmt, auszudrücken, auch die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläuftigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathſchlagung nicht die Rathsverſammlung durch langes Nachſuchen einem unnützen Zeitverluſte auszuſetzen.

c) Auf

c) Auf der andern Spalte hat er ſeine Meinung ohne etwas zu wiederholen, was ſchon in dem Auszuge vorkömmt, und mit ſchlieſſender Bündigkeit zu ſetzen. d) Am Ende der Meinung iſt der Beſcheid, das Urtheil oder die Expedizion wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu ſchöpfen glaubt, bei einer Erledigung, welche die Erſtattung eines Berichts, einer umſtändlichen Präſidionalnote, eines Erſuchſchreibens, oder ſonſt einer ausführlicheren Expedizion veranlaſſet, kann ſich in dem Referatsbogen mit wenigen Worten auf den diesfalls insbeſondere entworfenen Aufſatz berufen werden. e) Endlich hat der Referent dem Referatsbogen ſeinen Namen beizuſetzen. n. 464. §. 35.

Referent hat vor der Ausarbeitung zu ſehen, ob die Zahlen ſeiner Referate richtig ſind, bemerkt er eine Irrung, ſo hat er ſogleich bei dem Protokolliſten wegen dieſes Verſtoſſes Erkundigung zu nehmen; bei öfteren ähnlichen Irrungen, auch wenn ſie ſogleich gehoben würden, iſt dem Vorſitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bei dem Einreichungsprotokolle zu machen. n. 464. §. 30.

Referent, ſiehe Fideikommiſſe. n. 464. §. 41. Stiftung. n. 464. §. 40.

Referent ſoll vor andern ſolche Stücke, zu welchen ein Korreferent ernannt iſt, in die Bearbeitung nehmen, und nach ihrer Vollendung die Akten dem Korreferenten, jedoch ohne ſeinem Referatsbogen zuſchicken, der Korreferent faßt den Auszug und das Votum darüber auf

den

den beſondern mit der Zahl des überreichten Stücks bezeichneten Bogen auf die nämliche Art, wie dem Referenten vorgeſchrieben iſt, und ſchickt nach geſchehener Bearbeitung das Stück ebenfalls ohne ſeinen Referatsbogen dem Referenten zurück. n. 464. §. 38.

Referent iſt ſchuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Partheien oder dem Geſchäfte in einer dem Vorſitzenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, ſtünde, kann er ſich deſſen gegen deme entſchlagen, daß er den nächſten Rathstag dem Vorſitzenden den Anſtand eröffne, damit ſolcher einen andern Referenten benenne. n. 464. §. 15. 31.

Referent kann das Referat mündlich abſtatten, a) über diejenige Stücke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen ſind, b) diejenigen, die blos eine Einleitung betreffen, c) wenn die überreichte Schrift ſo kurz und deutlich iſt, daß ſie ganz abgeleſen werden könne. d) Bei den Appellazionsgerichten die überreichten Rezepiſſe über die dem Landgerichte zugeſchickten Akten. e) Die Tabellen der Kriminal und Civilgerichte, die blos zur Nachricht genommen werden, bei welchen nicht das geringſte zu erinnern iſt. Bei ſolchen Stücken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungsprotokolls der Rathsſitzung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beilegung in die Regiſtratur gehörige Akten ſind. Sollte ein Rath die Erlaubniß über kurze und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu ſeiner Bequemlichkeit miß-

mißbrauchen, und auch weitläuftige Schriften ihres vollen Innhalts ableſen laſſen, ſo iſt er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorſitzenden aufzutragen, bei dem ſich offenbarenden Mangel der Unterſcheidungskraft über alle Referate Auszüge zu verfaſſen. n. 464. §. 35. 36. 37.

Referent ſoll, wenn in einem Geſchäfte Schriften von mehreren Partheien in einem Tage vorkommen, ſolche im Zuſammenhange bearbeiten. n. 464. §. 32.

Referent, wenn er die Expedizion zu verfaſſen hat, ſiehe Expedizion. n. 464. §. 33.

Referentenbögen ſind nach jeder geendigten Rathsſitzung dem Taxator mitzutheilen, damit er aus denſelben alle erledigten Numern einſehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expediziones an ihn gediehen ſind. n. 464. §. 91.

Referententernionen, in ſolche ſind die betrefenden Schriften nach der in dem Einreichungsprotokolle bemerkten Zutheilung einzutragen, und dem Referenten verſiegelt zuzuſchicken. Dieſe Zuſchickung geſchieht nur nach der Wohnung des Raths in dem Gerichtsorte, wenn der Rath ſich außer dem Gerichtsorte aufhielte, hat er unter ſeiner Verantwortung die Anſtalt zu treffen, daß er die zugeſchickten Schriften richtig, und zur rechten Zeit bekomme; wäre bei einem Stück ein Korreferent ernannt, ſo iſt davon ſowohl der ernannte Referent als Korreferent mittels eines beigelegten Zeddels zu benachrichtigen. n. 464. §. 25.

Re-

Referententernionen ſind an den Rathstägen vor Anfang der Sitzung in die Rathsſtube zu geben. Nach Ende der Sitzung zu dem Einreichungsprotokolle zurück zu ſenden, um ſie noch am nämlichen Tage durchzugehen, daraus was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hienach die dritte Kolumne des Einreichungsprotokolls auszufüllen. n. 464. §. 28.

Referententernionen ſind am Ende jeden Jahrs in Ordnung zu bringen und in der Regiſtratur durch 10 Jahre aufzubehalten, nach Verlauf dieſer Zeit können ſie kaſſiret werden. n. 464. §. 29.

Referententernionen ſind ſo zu führen a) daß jeder Rath ſeinen abgeſonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Kolumne leer gelaſſen wird, um daſelbſt die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotokolle erſcheinet, und den Tag, an welchen ſie vorgetragen und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welches dem Referenten zugetheilt worden, wobei aber nicht nöthig dieſer Zahl die ganze Rubrike, unter welcher ſie im Einreichungsprotokolle ſteht, beizuſetzen, c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom 1 Jenner bis letzten Dezember des Jahrs fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referententernion hat, dem Stücke rückwärts beigeſetzet werde. Am Ende jeden Monats hat der Vorſitzende, oder deſſen Stellvertreter dieſe Ternionen durchzugehen,

 die-

diejenigen Zahlen der Referate, bei denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht angemerket iſt, mit Rückſicht auf die den Räthen zur Bearbeitung vorgeſchriebene Friſt auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieſer am nächſten Rathstage ſich ausweiſe, welche Stück wirklich erlediget ſeyn, wo alſo nur die Anmerkung der Erledigung unterblieben iſt, oder warum die übrigen in der vorgeſchriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; der Vorſitzende wird die Zulänglichkeit der Entſchuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnißmäßige Friſt zu beſtimmen, und wann die von ihm geſchehenen Erinnerungen ohne Wirkung ſeyn ſollten, die verſäumte Amtspflicht an die vorgeſetzte Behörde anzuzeigen haben, damit der ſaumſelige Rath allenfalls vom Amte und Beſoldung ſuſpendiret, oder ſonſt nach Verdienſt und Umſtänden behandelt werde. n. 464. §. 26. 27.

Regierung In- und Oberöſterreichiſche wird aller Juſtizverwaltung enthoben. n. 45.

Regimentern bleibet das jus gladii eingeräumt, können auch, wo die Kriegsrechtsſtrafe auf öffentliche Arbeit ausfällt, definitive erkennen, ein ſolcher zur öffentlichen Arbeit, oder Zuchthaus verurtheilter Verbrecher aber iſt zum künftigen Militardienſt unter einem unfähig zu erklären, ſofort mit einem ſehr kurzen Auszug des Urtheils, in welchem nur der Richter, der Verbrecher, das Laſter, und die Strafe einzurücken iſt, dem nächſten Kriminalgerichte zu Vollzie-

hung

hung der in dem Urtheil beſtimmten Strafe zu übergeben. n. 225.

Regiſtranten, zwiſchen ſolchen iſt eine überdachte Eintheilung zu treffen, wenn denen Stellen verſchiedene Geſchäfte zugleich anvertrauet, oder ſolche mit den Landesſtellen vereiniget ſind, damit das Perſonale in Stand geſetzt werde, ſich wechſelweiſe zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger, oder dringender iſt. n. 464. §. 111.

Regiſtrator hat die an ihn gelangenden Expedizionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Uiberreichung geſchehen ſolle, mit Anmerkung der hiezu beſtimmten Friſt auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monats bei dem Einreichungsprotokolle Punkt für Punkt nachzuſehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückſtände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beigerückten Referenten, ſogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemeſſenen Betreibung geſchehe, und die Befolgung ſolcher Aufträge nicht in Vergeſſenheit gerathe. n. 464. §. 109.

Regiſtrator hat mit Ende jeder Woche dem Einreichungsprotokolle die Nummern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Akten in der Regiſtratur beigelegt worden, bei jedem Stücke iſt der eigentliche Tag der Beilegung, und die Bezeichnung unter der es in der Regiſtratur aufbewahrt, und aufzufinden iſt, anzumerken. n. 464. §. 108.

Regiſtratur des Fiskalamts, bei ſolcher ſollen a) die Fiskal, die Stiftungs, die Lehensgeſchäfte abgeſondert, bewahret, b) die Akten, ſo unter ſich einen Zuſammenhang haben, ſoviel möglich vereint, c) die wichtigen Aktenſtücke, an deren Geheimhaltung oder dem Staate und dem Landesfürſten, oder auch dem guten Namen der Privatfamilien und Partikulären gelegen ſeyn mag, in einem verſperrten Kaſten verſiegelt gehalten werden, und deren Eröfnung von niemand als von dem Kammerprokurator ſelbſt geſchehen. n. 124. §. 53.

Regiſtratur iſt eigentlich für die Beilegung aller der Akten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren ſind. Daher dem Vorſitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geſchäfte ſeine Privatregiſtratur zu halten frei ſteht, welche ihm etwan, um ſie allein, und in geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dikaſterialverhandlung gezogen worden ſind. n. 464. §. 112.

Regiſtratur ſoll ſich über die den Partheien auf gerichtliche Bewilligung zurückerfolgten Aktenſtücke jederzeit mit einem Erfolgſcheine verſehen. n. 464. §. 107.

Regiſtratur und Kanzlei, zur Aufſicht über ſelbe hat das Präſidium einen eigenen Rath zu benennen. Dieſer wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die Genauheit in der vorgeſchriebenen Manipulazion beobachtet werde, unvermuthet nachſehen, bei entdeckten Gebrechen ſein Referat darüber erſtatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

Uibri=

Uibrigens hat der zur Aufſicht über die Regiſtratur und Kanzlei beſtimmte Rath ſich nach folgender Vorſchrift zu benehmen.

Erſtens: ſollen von ihm alle Monate die Vorſteher, nämlich der Regiſtrator, Expeditor, und der Einreichungsprotokolliſt, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß ſie für die aus Nachläßigkeit ihrer Untergebenen entſtehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob ſie gegen ihr untergebenes Perſonale in Rückſicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauheit, Ordnung und Sitten, und des wahren Dienſteifers eine Klage haben.

Zweitens: Sollen die Tägzeddel, Referententernionen, die Faszikel und Akten, das Normalienbuch, die Referatsbögen, und Expedizionen genau von Stück zu Stück nachgeſehen, und unterſucht werden, ob nach der vorgeſchriebenen Inſtrukzion manipulirt werde, ob die Geſchäfte nicht liegen bleiben, folglich ob jedes Departement im ordentlichen Lauf der Geſchäfte ſeye.

Drittens: Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorſchriftmäßig abſtellen, das erſtemal zwar, das wider die Inſtrukzion fehlende Individuum ſelbſt zu Rechte weiſen, und warnen, bei einer zweiten Pflichtverſäumung aber die Erinnerung in nächſter Rathsſitzung zu machen haben.

Viertens: Auch darauf ſehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchen es beſtimmt und angeſtellt iſt, gebraucht, folglich

ohne

ohne Vorwiſſen der Stelle nicht ausgewechſelt, und zu andern Geſchäften verwendet werde. n. 464. §. 115. 116.

Regiſtratursakten der Fiskalämter, wenn ſie nur Partikularfälle enthalten, ſollen in der Regiſtratur nicht länger als 10 Jahre zurück gehalten werden, ſodann ſind die ältern Akten, die ganz unbrauchbar ſind, zu konſigniren, die Konſignazionen der Landes und reſpective Finanzſtelle vorzulegen, und nach ihrer erhaltenen Begnehmigung auf eine Art zu vertilgen, die allen Misbrauch vereitelt, nämlich ſie ſind zu einer Verſtampfung, oder zu Verfertigung des Pappendekels Stück für Stück zerriſſen abzugeben, in dem Elencho iſt die geſchehene Vertilgung bei jedem Stücke anzumerken. Jene ältere Akten aber in Partheiſachen, die künftig noch zu einem Gebrauch dienen könnten, ſind zwar von der Fiskalamtsregiſtratur, damit dieſe nicht zu ſehr anwachſe, und andurch die Aufbewahrung der brauchbaren Stücke erſchweret werde, auszuheben; allein ſie ſind in jenes Archiv in guter Ordnung zu übergeben, in welchem alle übrige Kameralakten reponiret werden; nur iſt in dem Elencho die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſowohl die Uibergabe angemerket, als auch, wo eigentlich das hinterlegte Stück zu finden ſeye, angezeiget werde. n. 124. §. 51. 52.

Regiſtratursakten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzureichen iſt: nach dem Namen beider Partheien, welche die Akten betreffen, und nach dem Gegenſtande des Ge=

Geſchäfts. Beide Folgen ſind ebenfalls in alphabetiſcher Ordnung einzutragen, wenn auf eine Parthei, oder ein Geſchäft mehrere Regiſtratursakten Beziehung haben, ſo ſind zu dieſer Parthei, oder dieſem Gegenſtande des Geſchäfts alle Numern der Regiſtratursakten, die dahin gehören, in ſtäter Fortſetzung beizufügen. Daher iſt bei jeder Rubrike der erforderliche Raum zu laſſen, um, wenn es nöthig iſt, eine mehrere Anzahl von Numern nachtragen zu können. Damit aber dieſes Repertorium wegen ſeiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, ſind jedem Buchſtaben zwei abgeſönderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Parthei, und in dem andern nach dem Gegenſtande des Geſchäfts geſchehen ſoll. n. 464. §. 103.

Regiſtratursakten können von den Sekretären, in ſoweit ſie in ihre Expedizionen einſchlagen, mit Vorwiſſen des Vorſitzenden aus der Regiſtratur erhoben werden. Außer dieſen iſt keinem Gerichtsindividuum, und um ſo weniger einem Fremden ohne Einwilligung des Präſidiums nicht nur kein Stück zu verabfolgen, ſondern auch nicht einmal in der Regiſtratur eine Einſicht in die Akten zuzulaſſen. n. 464. §. 105.

Regiſtratursakten ſind jene eingereichten Stücke, welche den Partheien, oder Stellen nicht zurück gegeben, wie auch die Verhandlungsakten, welche, nachdem die Expedizion abgelaufen, in der Regiſtratur beigeleget werden. Dieſe ſind in abgetheilten Faszikeln in Folio Formate aufzubehalten, und die Faszikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden

den Faszikels, das aufbehalten wird, iſt von außen mit dem Numer des Faszikels zu dem es gehört, und mit dem Numer, nach welchen es darin einzulegen iſt, zu bezeichnen. Hat ein in der Regiſtratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, ſo iſt jede mit dem Numer des Exhibitums, wozu ſie gehöret, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum ſelbſt anzumerken, mit wie viel Beilagen daſſelbe beigelegt worden. n. 464. §. 100.

Regiſtratursakten, wenn ſie an jemanden von denen die dazu berechtiget ſind, erfolgt werden, ſoll ſogleich in dem Faszikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf dieſen geſchrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglaſſung geſchehen; welcher Bogen dann, wann das erfolgte Stück zurückgelangt, wieder zu kaſſiren iſt. Auch haben die, welche Akten aus der Regiſtratur nehmen, einen Empfangſchein auszuſtellen. Dabei iſt ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein jede Erfolglaſſung genau einzutragen von dem Regiſtrator von Zeit zu Zeit nachzuſehen, und nach Verlauf eines jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Regiſtratursakten, ein ſchriftliches Verzeichniß dem Vorſitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Regiſtratur gekommen, damit dieſer bei nächſter Rathsſitzung die Urſache der Zurückhaltung erhebe, und, wenn keine Urſache iſt, die ungeſäumte Zurückſtellung veranlaſſe. n. 464. §. 108.

Reichs=

Reichsagent der ſich auf was immer für eine Art einem der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit unterſtehenden Geſchäfte unterziehet, unterwirft ſich andurch in Anſehung dieſes Geſchäfts der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit. n. 134.

Reichsagent unterlieget nur damals den erbländiſchen Gerichten, wenn er für einen dritten, nicht aber, wenn er für ſich ſelbſt in ein Geſchäft verflochten wird, welches einer erbländiſchen Jurisdikzion unterworfen iſt. n. 146.

Reiſe, die für ſelbe verwendete Gerichtsunkoſten, ſiehe Gerichtsunkoſten. n. 13. §. 405.

Rekurs an die böhmiſche Kanzlei iſt jenen vorbehalten, welche ſich durch die ſtändiſche Verfügung gekränket achten. n. 4. §. 4.

Rekurs hemmet den rechtlichen Zug, und die Wirkung der von dem Richter erſter Inſtanz diesfalls ergangenen Verordnung nicht. n. 405. a.

Rekurs iſt jederzeit bei dem Appellazionsgerichte einzureichen, jedoch hat derſelbe ſich dahin zu benehmen, daß, wenn vom Tage des ergangenen Beſcheides, oder der Verordnung bis zum Tage der bei dem Appellazionsgerichte erfolgten Uiberreichung die geſezmäßige Friſt von 14 Tagen verfloſſen iſt, der Rekurs, oder die Beſchwerde weiters nicht mehr anzuhören iſt. n. 306. y.

Rekurs kann nur über jene Beſcheide und Verordnungen ſtatt finden, die wider die Gerichtsordnung ergehen und die Form des Prozeſſes betreffen. Nie aber kann ſelber über Urtheile ergriffen werden, worüber keine Appellazion ſtatt findet. n. 306. gg.

Re=

Rekurs, ungeachtet deſſelben findet doch kein weiterer Zug ſtatt, wenn der Beſcheid oder die Verordnung der erſten Inſtanz beſtättiget worden iſt. n. 405. b.

Rekurs in den Geſchäften des adelichen Richteramts, wo nämlich weder eine Streitſache noch ſonſtige Rechten eines Dritten unterwalten, iſt nicht ſogleich an das Appellazionsgericht zu nehmen, ſondern wenn eine Parthei durch einen Beſcheid des Richters erſter Inſtanz, worüber vorläufig keine umſtändliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilnehmenden gepflogen worden, beſchwert zu ſeyn vermeint, ſoll ſie vorläufig demſelben die Gründe, wegen welcher ſie ſich beſchweret achtet, und daher die Abänderung ſeines Beſcheides erbittet, vorlegen, dieſe Gründe erſter Inſtanz, ſollen wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beſchwerde, ohne Rückſicht auf den erlaſſenen erſten Beſcheid, Abhilfe geſchaffet, und falls dieſe Vorſtellung verworfen, und es bei dem erſten Beſcheid belaſſen würde, die Beweggründe des richterlichen Beſcheides beigeſetzet werden, worüber ſodann erſt, falls die Parthei durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Beſcheides der Unſtatthaftigkeit ihrer Beſchwerde noch nicht überzeugt werden ſollte, der weitere Rekurs an das Appellazionsgericht bevorſtehet. n. 111.

Rekurſe unterliegen, in ſoweit der obere Richter von amtswegen einſchreitet, weder der Tax noch dem Stempel, wohl aber hat der obere Richter darauf zu ſehen, ob die Parthei den Rekurs muth=

muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaſſet habe, in welchen Fällen die Parthei, oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe zu verfällen, und dieſe nach der bei den Gerichtstaxen beſtehenden Vorſchrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen iſt. n. 309.

Rekursakten, welche an die politiſche Landesſtelle einlangen, ſind in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tägen mittels eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwann zu Unterſtützung derer von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maſſen auf das punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf. n. 23. §. 26. ſiehe Landesſtelle. n. 23. §. 27.

Rekursanmeldung eines Unterthans an Se. Majeſtät iſt zwar auf eben jene Art, wie an die Landesſtelle aufzunehmen, und die landesfürſtliche Entſcheidung wird eben ſo, wie die vorigen zur Publikazion gebracht; nur iſt dabei den Unterthanen auf jedesmal beſonders anzudeuten, daß ſie bei dem, was dieſe feſtgeſetzet nunmehr ſchlechterdings beruhen; der ihnen nochmals zu erklärenden Entſcheidungen in allen Stücken genaue Folge leiſten, und ſich alles ferneren Querulirens bei ſchwerer Strafe enthalten müſſen. n. 23. §. 29.

Re-

Relegazionsſtrafe findet gegen die Juden ungehindert der beſtehenden Toleranzgeſezen ſtatt. n. 69.

Relegirung der Zigeuner findet nicht ſtatt, ſiehe Zigeuner. n. 103.

Religionsfond kann Realitäten an ſich bringen, ohne von ſeinen vorigen Realitäten eine andere von gleichem Werth hindan zu geben. n. 314.

Religionsvorfallenheiten, in deren Behandlung haben die Juſtizſtellen ſich nur damals einzumengen, wenn ſie ihnen von der politiſchen Stelle anvertrauet werden. Und ſind in denen aus einem übelgenommenen Verſtand der Toleranz ſich ergeben mögende Fälle der Ausſchweifungen, die Schuldigen mit einer Polizeiſtrafe zu belegen, und nur wenn die politiſchen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fänden, die Aburtheilungen dem Kriminali zu überlaſſen. n. 37.

Religios ehemaliger, wenn er durch ein päbſtliches Breve ordentlich als Weltprieſter säkulariſirt worden, kann ſodann gleich dem Weltprieſter zwar kein Teſtamentarius, oder Teſtamentmacher, dennoch aber in ſchon ſchriftlich gemachten Teſtamenten ein gültiger Zeuge ſeyn. n. 433.

Religioſen, die auf Kurazien der Seelſorge ausgeſetzten, ſind als Zeugen bei einem Nunkupativteſtamente nicht zuzulaſſen. n. 433.

Repartizion im Konkurs, bei ſelber iſt genau auf die durch Appellazionsurtheil abgeänderte Liquidazionsurtheile zu ſehen. n. 336. m.

Re-

Replik, dieſe iſt dem Beklagten um ſeine Duplik auf 14 Täge zu verbeſcheiden. n. 13. §. 50. & 51.

Replik, in derſelben iſt weder die Klage zu wiederholen, noch ſind andere neue Umſtände anzuführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen. n. 13. §. 9.

Replik, in ſolcher dörfen keine neue Umſtände oder Beweismittel, ausgenommen zur Widerlegung des Faktums und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat, beigebracht werden, falls aber einige beigebracht worden wären, iſt hierauf bei Schöpfung des Spruchs kein Bedacht zu nehmen. n. 13. §. 47.

Replik, in derſelben ſind die allenfalls angebrachte Neuerungen nur damals zu geſtatten, wenn durch Beibringung ſtandhafter Behelfe, oder in Ermanglung derſelben durch einen Eid dargethan werden kann, daß ſie in der Klage nicht gefliſſentlich verſchwiegen worden. Zu dem Ende hat er vor Erſtattung ſeiner Replik die Bewilligung der Beibringung dieſer Neuerungen bei dem Richter mittels eines beſondern Anbringens anzuſuchen, worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Geſtattung eines Umtriebes erkannt werden ſoll was Rechtens iſt. n. 13. §. 48.

Replik, in ſolcher ſind die von dem Beklagten angebrachte Umſtände auf eben die Weiſe wie in der Einrede zu beantworten. n. 13. §. 9.

Replik, wenn in derſelben Neuerungen beige⸗bracht werden wollen, ſo iſt vor Erſtattung der Replik die Bewilligung bei dem Richter mit⸗tels eines beſondern Anbringens anzuſuchen, worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Geſtattung eines Umtriebes erkannt werden ſoll, was Rechtens iſt. n. 13. §. 48.

Replik, wenn ſolche binnen der beſtimmten Friſt nicht eingebracht wird, ſind die Akten auf ei⸗nes oder des andern Theils Anlangen zu inro⸗tuliren, die in der Einrede zur Ergänzung des Faktums, oder zur Begründung ſeiner Einwen⸗dungen angeführte Umſtände für wahr zu hal⸗ten, und über die bereits eingebrachte Noth⸗durften zu erkennen, was Rechtens iſt. n. 13. §. 46.

Repräſentant der Hofkammer in Münz und Berg⸗weſen ſoll bei den Appellazionsgerichten in den Geſchäften zugezogen werden, in welchen eine Berggerichtsbehörde in erſter Inſtanz eingeſchrit⸗ten hat. n. 464. §. 51.

Repräſentant iſt nach dem Referenten um ſeine allenfällige Erinnerung zu vernehmen. n. 464. §. 52.

Repräſentant, ſolchem iſt vorbehalten, wenn er erweiſen zu können vermeinte, daß durch das Konkluſum eine unrichtige Auslegung eines Ge⸗ſetzes geſchehe, und andurch in Fiskalangelegen⸗heiten eine ſchädliche Veränderung eines Finanz⸗geſchäfts, oder eine Irrung der Finanzopera⸗zionen, daß in den Unterthansangelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Siſteme,

eine

eine dem Kontribuzions und Nahrungsſtande des Unterthans ſchädliche Kränkung erfolge, die Expedizion des Konkluſums zurück zu halten und zu fordern, daß die Sache der k. k. oberſten Juſtizſtelle vorgelegt und höhere Entſcheidung gewärtiget werde. Es ſoll ſich aber zuförderiſt befliſſen werden, das Geſchäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Urſache eine ſolche Siſtirung nicht geſchehe. n. 464. §. 53.

Repräſentant, ſiehe Kammeralrepräſentant.

Reſignazion geiſtlicher Benefizien, wobei der Reſignant einen Theil der Einkünfte des Benefiziums ſich vorbehält, ſind ungültig. n. 372.

Reſtzettel können von den Herrſchaften nach der formanekiſchen Pragmatik formiret, und die Rechnungen der Beamten bemängelt werden, dagegen haben dieſe Reſtzetteln in keiner Art die Eigenſchaft oder Wirkung eines Urtheils auf ſich, ſondern dem Beamten, der ſich dieſem Reſtzettel nicht freiwillig fügen will, ſtehet bevor, die Herrſchaft zu gerichtlicher Anbringung der Mängelpoſten aufzufordern, und alſo den ordentlichen Rechnungsprozeß zu formiren, in welchem ſich ſodann nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen iſt. n. 140.

Reſtzettel, wenn der Beamte ſich demſelben nicht freiwillig fügen will, ſtehet ihm bevor, die Herrſchaft bei ſeiner Inſtanz aufzufordern, jedoch hat dieſe Aufforderung längſtens ſechs Monate nach erhaltenem Reſtzettel zu geſchehen, widrigens der Reſtzettel in Rechtskräften erwachſet,

und

und die Exekuzion hierauf zu ertheilen iſt. n. 335. w.

Reſtzetteln ſollen nur dann, die ihnen aus der vorigen Verfaſſung eigen geweſene Wirkung haben, wenn ſie vor dem 1. May 1782. formiret worden. n. 336. e.

Revers zum Lande iſt in Böhmen von den neuen incolis noch ferner abzunehmen, und den Landrechten ad ingroſſandum zu übergeben. n. 174.

Reviſion findet ohne Rückſicht auf den Betrag des Gegenſtandes ſtatt, ſo weit nicht das Urtheil erſter Inſtanz beſtättiget worden iſt. n. 62.

Reviſion findet wider zwei gleichförmige Urtheile nicht ſtatt, folglich wenn der Spruch theils beſtättiget, theils abgeändert worden iſt, kann nur wider jene Punkte revidiret werden, welche abgeändert worden ſind. n. 13. §. 260.

Reviſion iſt wie die Appellazion zu behandeln. n. 13. §. 260.

Reviſion, während ſolcher ſollen alle getroffene Vorkehrungen ohne Abänderung bleiben, wenn jedoch der Appellazionswerber obſieget, hat ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verurſachenden Schaden gut zu machen. n. 13. §. 261.

Reviſion, ſiehe Appellazion.

Reviſionsakten, was bei deren Einbegleitung zu thun iſt, ſiehe Appellazion. n. 330. Ausſtellungen. n. 330.

Reviſionsanmeldung, Einrede und ſämmtliche Akten, ſind eben ſo, wie jene der Appellazion zu behandeln, ſiehe Appellazion.

Reviſionsanmeldung und Reviſionsbeſchwerde iſt dem Gegentheil um die Reviſionseinrede zuzuſtellen, die Reviſionseinrede aber dem Reviſionswerber zur Einſicht mitzutheilen. n. 108.

Reviſion, Appellazion und Nullitätsbeſchwerde kann auf dem Lande in der geſezmäßigen Friſt von 14 Tägen, vom Tag der geſchehenen Zuſtellung des Urtheils anzurechnen bei dem Richter erſter Behörde mündlich angebracht werden, dabei iſt ſich aber, wenn das Urtheil aus mehreren Punkten beſtehet, klar auszudrücken, in welchen Punkt man ſich beſchweret achtet; hierüber ſollen beide Theile vorgerufen, die Appellazions, Reviſions, oder Nullitätsbeſchwerden ſowohl als die Einreden danieder aus dem Munde der Partheien in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll ſammt den übrigen Akten nach Vorſchrift der Gerichtsordnung an den höheren Richter einbegleitet werden. n. 489. c.

Reviſionsbeſchwerden ſind bei dem Richter erſter Inſtanz einzubringen. n. 113.

Reviſionszug gehet von allen Appellazionsgerichten an die oberſte Juſtizſtelle. n. 237. §. 31.

Reviſorium des oberſten Hofgerichts wird an die oberſte Juſtizſtelle übertragen. n. 35.

Reviſorium in- und oberöſterreichiſches wird aufgehoben. n. 45.

Richter kann in die Verwerflichkeit eines Beweismittels, und alſo auch einer Urkunde dann nicht

eingehen, wenn die Parthei, gegen welche ſie angebracht worden, derſelben Richtigkeit ausdrücklich, oder ſtillſchweigend eingeſtehet. n. 197. f.

Richter haben bei Erledigung des Prozeſſes darauf zu ſehen, ob nicht die Advokaten ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Parthei in dem Anſuchen um Inrotulirung der Akten, oder ſonſt einen Saumſal zu Schuld gehen laſſen. n. 197. i.

Richter hat auf dem Lande nur darob zu ſeyn, daß der Landmann in ſeinem Rechte wegen Abgang der Förmlichkeiten nicht leide, ihm die oft ermangelnde Fähigkeit ſich wohl auszudrücken, das Faktum und ſeine Behelfe deutlich vorzulegen, nicht im Weſentlichen zum Schaden gereiche, beinebens der Gerichtsſtand, dem er unterſtehet, nicht umgangen werde, keineswegs aber zugleich die Parthei und den Richter vorzuſtellen. n. 336. f.

Richter iſt außer den in der Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen nicht berechtiget, ſein Amt durch einen andern ausüben zu laſſen. n. 237. §. 21.

Richter iſt befugt, die Schrift, welche von der Parthei offenbar wider die Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung überreichet wird von amtswegen zu verwerfen, und die Parthei auf die Befolgung des Geſetzes anzuweiſen. n. 197. a.

Richter kann über einen Beklagten, welcher ſeiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben iſt, ſein Amt nicht gültig ausüben, es wäre dann, daß

der

der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptſache Red und Antwort gegeben, oder ſich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle ſich der Gerichtsbarkeit deſſelben unterwerfen. n. 237. §. 14.

Richter kann die Sache der Parthei nicht auf ſich nehmen, ſelbe zu Beibringung ihrer Beweismittel auffordern, oder ſo lang das Verfahren noch im Zuge iſt, ſchon in das Innerliche der Schriften eingehen. n. 197. b.

Richter kann nicht ſeyn, a) jener, über deſſen Vermögen ein Konkurs eröffnet worden iſt, wenn er ſeine Unſchuld nicht vollſtändig erwieſen hat, b) jener, welcher als Verſchwender gerichtlich erkläret worden. Daher ſind auch jene, welche ein Richteramt begleiten, dieſerwegen zu entlaſſen, wie c) auch jene, welche eines landgerichtlichen Verbrechens ſchuldig erkannt worden. n. 13. §. 432. 433.

Richter ſoll den von dem Verwalter des Vermögens über die Abfertigung der Gläubiger erſtatteten Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Vertheilung gemäß, und ſonſt in allem richtig befunden wird, den Konkurs als beendiget erklären. n. 14. §. 45.

Richter ſoll nach der allgemeinen Gerichtsordnung ſich achten, einer Verjährung, widrigen Gebrauch, oder wie immer gearteten Auslegung nicht ſtatt geben. n. 13.

Richter ſoll niemals von amtswegen, und nur auf eine vorläufige Klage verfahren, außer da er hiezu durch die Geſeze angewieſen wird. n. 13. §. 1.

Richter ſoll von Annehmung alles Geſchenkes ſich enthalten, widrigens die in den Civilrechten vorgeſehene Strafen unnachſichtlich zu gewarten haben. n. 13. §. 435.

Richter ſoll von jenen, welche ihr Recht ſelbſt einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ſind, keine Schrift annehmen, ſondern dieſelbe ſogleich verwerfen, die Urſache der Verwerfung aber in dem Beſcheid ausdrücken. n. 13. §. 64.

Richter ſoll von ſeinem Dienſte nicht anders, als die ihm beſtimmte Beſoldung genießen, und bei vorfallender Reiſe die Fuhr, Verköſtung, und wo es üblich iſt, die ausgemeſſene Taggelder. n. 13. §. 434.

Richter ſoll zu Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozeſſe, welche bei ihm über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht zu Ende gebracht worden ſind, an die ihm vorgeſetzte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der währendem Jahre erledigt und anhängig gemachte Streitſachen anzeigen. n. 13. §. 436.

Richter ſollen nach dem allgemeinen Verſtand der Worte der Gerichtsordnung verfahren und ſprechen, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterſchieds zwiſchen den Worten und dem Sinne des Geſetzes einer von der Schärfe der Rechte unterſchiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches, von der klaren Vorſchrift abweichen, nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in der Gerichtsordnung nicht entſchieden wäre, aber mit einem andern in ſelben entſchiedenen Falle, eine vollkommene

Aehn=

Aehnlichkeit hätte, iſt dem Richter geſtattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorſchrift zu entſcheiden, die für den ausgedrückten Fall beſtimmet iſt. n. 13. §. 437.

Richter, welchem über den Verſtand des Geſetzes ein gegründeter Zweifel vorfiele, ſoll ſolchen nach Hofe anzeigen, und die Entſchlieſſung darüber einholen. n. 13. §. 437.

Richter, welcher die Streitſachen wider die Gerichtsordnung verzögert, oder die Partheien ſonſt beſchweret, hat für allen Schaden zu haften. n. 13. §. 437.

Richter, welcher in eine peinliche Unterſuchung verfällt, demſelben iſt die Ausübung ſeines Amts währender Unterſuchung verboten. n. 13. §. 433.

Richter, wer als ſolcher angeſtellt werden will, ſoll a) mit den gewöhnlichen Zeugniſſen darthun, daß er über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswiſſenſchaft, auf einer erbländiſchen Univerſität geprüfet worden, b) ſich einer ſcharfen Prüfung aus den Landesgeſetzen und der Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände für jede Gerichtsſtelle beſtimmt iſt, ausgenommen ſie hätten ſchon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit, und Erfahrenheit in eben dieſen Landesgeſetzen an den Tag geleget. n. 13. §. 430. 431.

Richtigkeit der Forderung, ſiehe Forderung. n. 13. §. 317. Anmeldung. n. 13. §. 80. 81.

Riß

Riß des Baues, ſiehe Bau. n. 13. §. 72. Bauüberſchläge. n. 144.

Ritterſtand unterliegt der Gerichtsbarkeit der Landrechte. n. 237.

Roßhandel, über ſolchen iſt die Klage längſtens binnen 30 Tägen anzubringen, und Kläger nach deren Verlauf nicht mehr zu hören. n. 74. §. 2.

Roßhandel wird, wenn nicht die Handelnden in ihrem Kontrakte beſondere Bedingniſſe und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet, wann ein dämpfig, ritzig, wurmigt, kolleriſches und geſtohlenes Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrige Mängel des Roßes der Uibergeber nur in ſo weit zu haften hat, als erwieſen ſeyn würde, daß die Haftung für ein oder andern Mangel bei dem abgeſchloſſenen Kontrakte ausdrücklich und eigens bedungen worden. n. 74. §. 1.

Roßhandelsſtreitigkeiten gehören zu dem Richter des Beklagten. n. 74.

Rotulus iſt ſo zu faſſen, daß die Rubrike jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bei Inrotulirung beigelegten Urkunde angemerket werde. Wenn alle Beilagen eingetragen ſind, haben die Gerichtsabgeordneten den Rotulus zu unterſchreiben. Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt iſt, die bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, iſt in der Schrift an dem Orte, wo ſich darauf berufen wird, von dem Rathe anzumerken. Nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht iſt, aber

nicht gelegt werden könnte, weil ſie dem Gegentheile nicht zugeſtellt worden, iſt in der Schrift an dem Orte, wo hievon Meldung geſchieht, anzumerken. Wegen unterlaſſener Zuſtellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde ſtreitig wird, ſind beede Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu beſtreiten, der andere zu behaupten denket, die diesfälligen beiderſeitigen Behelfe, ſind in ein von dem Kanzelliſten zu verfaſſendes Protokoll aufzunehmen. Indeſſen iſt die Urkunde bei der Inrotulirung dannoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo ſich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: die Legung ſtreitig. n. 464. §. 69. 2te Abth.

Rotulus, ſiehe Inrotulirung der Akten, Akteninrotulirung.

S.

Sazſchrift iſt mit allen gelegten Beilagen dem Gegentheil zuzuſtellen. n. 197. e.

Sazſchrift, ſiehe Beweismittel. n. 197. e.

Sazſchriften, in denſelben iſt von außen nebſt den Namen und Karakter beider ſtreitenden Theile, der Gegenſtand des Streites anzuzeigen. n. 13. §. 14.

Sazſchriften, ſelben ſind die Conſilia juridica nicht beizulegen. n. 306. m.

Saz=

Sazſchriften ſind in der landesüblichen Sprache zu verfaſſen, und ſich darin allen Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten. n. 13. §. 13.

Sazſchriften ſind nach verfallener Friſt, am Tag der vom Gegentheile angeſuchten Inrotulirung nicht mehr anzunehmen. n. 306. b.

Sazſchriften ſind unter der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Aufſchrift und Unterſchrift zu überreichen, da wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde beſtehen, von einem zu dem Gerichtsſtand berechtigten Rechtsfreund zu unterfertigen. n. 13. §. 14.

Sazſchriften, welche in duplo eingebracht werden, von ſolchen hat kein Exemplar bei dem Richter zu verbleiben, ſondern ſo wie das eine mit den Beilagen dem Gegentheil zuzuſtellen iſt, alſo muß das andere, ſobald der Tag der Zuſtellung an den Gegentheil von dem Gerichtsdiener darauf angemerket iſt, der Parthei ausgefolget werden; wodurch ſich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theils zu geſchehen habenden Inrotulirung behebet, dann von den Sazſchriften wird jene geleget, ſo die erſcheinende Parthei überkommen hat, und von den Urkunden kann die anweſende Parthei die Originalien, oder anderweite Abſchriften einlegen. n. 139. c.

Sazſchriften, wenn ſie weitläufig ſind, ſiehe Advokat. n. 497. c.

Schadloshaltung, ſiehe Einſetzung in vorigen Stand. n. 13. §. 374.

Schä-

Schätzer ſollen bei ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu ſchätzende Sache nach genauer Uiberlegung aller Umſtände nach ihrer Meinung hat. n. 13. §. 201.

Schätzer ſollen ſich an das einigen Ländern vorgeſchrieben geweſene Schätzungspatent in ſoweit es den Werth der Sachen beſtimmet nicht binden. n. 13. §. 201.

Schätzmänner ſind von den Landrechten aufzunehmen und zu verpflichten, damit ſich derſelben bei den vorfallenden Schätzungen bedienet werden könne. n. 469. f.

Schätzung des Guts, die darauf haftende Bedingniſſe und Beſchwerden, unter welchen ein Gut verkaufet werden wird, ſoll der Richter in ſeiner Kanzlei bereit halten, und den Kaufluſtigen die Einſicht, wie auch Abſchriften davon zu nehmen geſtatten. n. 13. §. 330.

Schätzung, hierauf iſt der Tag von der Kanzlei anzumerken, wenn ſie zu erheben iſt. n. 13. §. 324.

Schätzung, ſolche iſt der Kläger befugt nach erlangtem Pfandrecht bei dem Richter, unter welchem die Landtafel, das Stadt oder Grundbuch ſtehet, ſogleich anzuſuchen, dieſer ſoll ſie auch alſobald verwilligen und vornehmen laſſen. n. 323.

Schätzung, ſiehe Beweis durch Kunſtverſtändige. Exekuzion. n. 13. §. 323. Feilbietung.

Schätzung, um ſolche iſt der Kläger das Gut zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür

zu überlaſſen ſchuldig, wenn kein Theil nach der zu erheben geweſenen Schätzung die Feilbietung angeſuchet hätte. n. 13. §. 324.

Schätzungen ſollen wie die Beſchau vorgenommen werden, folglich auch keine Uiberſchätzung ſtatt haben. n. 13. §. 201.

Schätzungsbetrag, wenn der Kläger und Uibernehmer ſolchen richtig geſtellet hat, iſt ihm das Gut einzuantworten. n. 13. §. 324.

Schätzungseid, bei dieſem hat der Richter, wenn die Parthei ſeinen Schaden zu hoch ſchätzte, in dem Urtheil ſolchen nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rückſicht auf den Beſchädigten zu mäßigen, und den Kläger zuzulaſſen, den gemäßigten Betrag zu beſchwören. n. 13. §. 216.

Schätzungseid iſt damals, wenn der Richter keine übertriebene Anſetzung bemerket, und alſo in keine Mäßigung einſchreitet, ohne weitern, im Fall einer vorkommenden richterlichen Mäßigung aber erſt nach der Mäßigung, mithin niemals zweimal abzulegen. n. 54. d.

Schätzungseid iſt dem Gegner zuzulaſſen, a) wann jemand dem andern widerrechtlich Gewalt anthut, b) eine Sache veräußert, verderben oder ſonſt Schaden nehmen läßt, da er wohl weis, daß ſie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angeſprochen werden, c) jenes in beſtimmter Zeit nicht übergiebt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten ſchuldig zu ſeyn wohl weis, in dieſem Falle iſt er befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbeſondere

daran

daran liegt, ſein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge ſolches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen beſtehen. n. 13. §. 214. 215.

Schätzungseid findet auch ſtatt, wenn jemand erwieſen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag ſeiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beigebracht, und vermög der Natur des Geſchäfts keinen hat beiſchaffen können, in dieſem Falle ſoll er zugelaſſen werden, den Betrag ſeiner Forderung mit ſeinem Eid zu erweiſen, wenn er ſich aber einen genugſamen Beweis hätte beiſchaffen können, ſoll er zwar auch zum Eide zugelaſſen werden, doch ſoll der Richter in dem Urtheile den Betrag ſeiner Forderung nach genauer Uiberlegung aller Umſtände nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rückſicht auf den Gegentheil mäßigen. n. 13. §. 217. 218.

Schätzungswerth, ſiehe Feilbietung. n. 335. o.

Schiedrichter, deſſen Ausſpruch ſind die Partheien ſchuldig zu vollziehen, wenn ſie ausdrücklich bedungen, es bei dem Ausſpruch deſſelben bewenden zu laſſen, und iſt kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider zu hören; hätten ſie aber ſolches nicht bedungen, ſo ſtehet jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausſpruch die Streitſache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rückſicht auf den Ausſpruch des Schiedrichters abzuführen, doch ſoll er es binnen 14 Tägen nach dem zugeſtellten Ausſpruche anbringen, widrigens

gens nicht mehr gehöret werden. n. 13. §. 273. 274.

Schiedrichter kann zwar von beiden Theilen erwählet werden, jedoch muß dieſes ſchriftlich geſchehen; widrigens iſt dieſe Wahl ungiltig, ſodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten. n. 13. §. 270.

Schiedrichter ſoll die Ordnung, über welche die Partheien einig geworden ſind, beobachten; wenn ſie ihm aber keine vorgeſchrieben hätten, iſt er an die Gerichtsordnung gebunden. n. 13. §. 272.

Schiedrichtern ſtehet frei ſich mit den Partheien wegen ihrer Belohnung einzuverſtehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entſtünde, ſind ſelben keine andere Taxen zu geſtatten, als die in der Taxordnung ausgewieſen ſind. n. 28. §. 14.

Schiedrichter, über derſelben Benehmen, ſoll nie der Zug an das Appellazionsgericht gehen, ſondern wenn ſich die Partheien nicht ohnehin der weitern Beſchwerführung begeben, oder der Schiedrichter über die Gränzen der Gewalt geſchritten hätte, iſt die Sache bei dem ordentlichen Richter erſter Inſtanz anzubringen. n. 306. s.

Schiedrichter wird in den zu den Berggerichten gehörigen Angelegenheiten, auf keine andere Art geſtattet, als daß ſie ſich aller weitern Beſchwerführungen begeben, dahero ſoll wider einen Ausſpruch des Schiedrichters kein Theil außer dem Fall eines offenbaren Betruges gehöret werden. n. 27. §. 21.

Schied-

Schiedrichteramt iſt niemand ſchuldig zu übernehmen. n. 13. §. 271.

Schiedrichteramt, wer es übernommen hat, iſt ſchuldig die Streitſache zu entſcheiden. n. 13. §. 271.

Schiedrichterliches Urtheil, hierüber gebühret nur dann dem Schiedrichter die Exekuzion, wenn ſich beede Theile auch in der Exekuzion demſelben unterworfen haben, wo er ſodann die nöthigen Erſuchſchreiben an die betreffenden Gehörden erlaſſen kann. n. 489. q q.

Schimpf und Schaden, ſiehe Arreſtwerber. n. 13. §. 279. Arreſt. n. 13. §. 281.

Schleſiſches Kreisamt wird mit dem mähriſchen Tribunal vereinet. n. 32.

Schlußſchrift und Gegenſchlußſchrift iſt nur zu geſtatten, wenn in der Duplik neue Beweismittel oder Umſtände angebracht worden, und die Friſt auf 14 Täge feſtzuſetzen. n. 13. §. 55.

Schlußſchrift und Gegenſchlußſchrift, in ſolcher ſoll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen iſt gehandelt, und alle Weitläufigkeit und Wiederholung deſſen, was bereits in andern Schriften angebracht worden, vermieden werden. n. 13. §. 56.

Schlußſchrift kann nur damals neue Beweiſe und Umſtände enthalten, wenn ſie zur Entkräftung der in der Duplik angebrachten Neuerungen gehörig ſind, hingegen iſt in der Gegenſchlußſchrift unter keinem Vorwande die Anbringung neuer Um=

Umſtände und Beweiſe zu geſtatten: n. 13. §. 57.

Schlußſchrift, ſiehe Gegenſchlußſchrift. n. 61.

Schreibmaterialien ſind den landesfürſtlichen Bannrichtern, wenn ihnen außerordentliche Inquiſizionen aufgetragen werden, entweder im Baaren zu erſetzen, oder nach Erforderniß ihrer Arbeiten in natura abzureichen. n. 143.

Schrift erledigte, iſt von dem Richter dem Gerichtsdiener, ſobald es möglich iſt, übergeben zu laſſen, dieſer aber ſoll ſie mit allen Beilagen ſogleich zuſtellen; auf die Abſchrift den Zuſtellungsſchein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geſchehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausſtellen, und gedachte Abſchrift dem Bittſteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geſchehene Zuſtellung bei weiterm Anlangen darzuthun haben wird. n. 13. §. 395.

Schrift jede, welche dem Gegentheile zugeſtellet werden muß, iſt doppelt, und zwar einmal mit allen Beilagen einzureichen, und jene mit den Beilagen zu verbeſcheiden. n. 13. §. 394.

Schrift, jede, ſoll ſammt Beilagen mit dem nöthigen Stempel verſehen ſeyn. n. 301. §. 2.

Schrift überreichte, iſt ohne allen Beſcheid in der Hauptſache zu verwerfen, ſobald derſelben, oder einer ihrer Beilagen der nöthige Stempel abgehet. n. 301. §. 2.

Schrift, welche offenbar wider die Vorſchrift der Gerichtsordnung überreicht wird, iſt von dem Rich=

Richter zu verwerfen, und die Parthei auf die Befolgung des Geſezes anzuweiſen. n. 197. a.

Schriften, wie ſie von Advokaten zu verfaſſen, ſiehe Advokat. n. 13. §. 417.

Schulbeitrag von einem Gulden, iſt in allen ſowohl landesfürſtlichen als unterthänigen Städten von jenem Verlaſſenſchaftsvermögen, ſo dreihundert Gulden überſteiget, ohne Ausnahme abzunehmen, es hätte denn der Erblaſſer ſchon von ſelbſten der Schule mit einem Legat bedacht. Aus dieſem Beitrag iſt ein Fond zu Anſchaffung der Bücher für die Arme jeden Orts zu errichten. Von den Abhandlungsinſtanzen iſt hierauf genauer Bedacht zu nehmen, vor Berichtigung dieſer Schulgebühr keine Verlaſſenſchaft einzuantworten. Dieſe Gebühr dem jeden Orts aufgeſtellten Schulaufſeher, oder von der Herrſchaft beſtellten Rechnungsführer gegen Schein zu übergeben, dieſe Scheine aber ſammt einem Verzeichniße ſowohl dieſer, als auch der freiwilligen Beiträge nebſt Anmerkung der Verlaſſenſchaft von halb zu halb Jahr, jedesmal längſtens bis Ende Aprils und Oktobers, folglich binnen einem Monat vom halbjährigen Abſchluß gerechnet, an das Kreisamt zur weitern Einbegleitung an die Regierung zu überreichen. n. 398.

Schuld, wenn ſich der Advokat in dem Zug des Verfahrens beikommen läßt, ſiehe Advokat. n. 306. ii.

Schuldbriefe und Preziosen, welche den Pupillen angehören, ſind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. n. 464. §. 48. 2te Abth.

Schul-

Schulden, ſiehe Advokat. n. 13. §. 429.

Schuldenſtand, wenn er zu beſchwören, ſiehe Abtretung. n. 13. §. 367.

Schuldner, welcher flüchtigen Fuß ſetzte, ſich verborgen hielte, keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit ſchon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedecket, neue Schulden gemacht, ſeinen Vermögens und Schuldenſtand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder ſonſt argliſtig gehandlet hätte, wider dieſen iſt von amtswegen, auch geſtalten Dingen nach peinlich zu verfahren. n. 13. §. 369.

Schuldner, wider wen er den Unterhalt fordern kann, ſiehe Abtretung. n. 13. §. 363.

Schuldner, ſiehe Allimenten. n. 70. Arreſt. n. 13. §. 351. Eidliche Angabe. n. 13. §. 219.

Schuldner, ſieh Allimenten. n. 70.

Schuldverſchreibungen ſoll in Anſehung der Fälle, welche ſich nach Publizirung der Gerichtsordnung ereignen, nur dann Glauben beigemeſſen werden, wenn ſie der Ausſteller eigenhändig geſchrieben und gefertiget hat, oder aber wenn dieſelben neben der Fertigung des Ausſtellers auch von zweien Zeugen mitgefertiget worden ſind. n. 13. §. 114.

Schullehrenforderungen an die Schulgemeinden, gehören ad politicum. n. 322.

Schurf und Lehnungsbriefe gehören in die dritte Klaſſe des Stempels. n. 327. a.

Sen=

Sentimenten, buchhalteriſche, ſiehe buchhalteriſche Sentimenten. n. 335. x.

Sequeſter iſt binnen 14 Tägen nach der ergangenen Verordnung von beiden Theilen zu wählen, und dem Gerichte vorzuſchlagen. n. 13. §. 294.

Sequeſter iſt jederzeit von dem Gericht mit einem Anſtellungsdekret zu verſehen, und in dieſem anzuweiſen, die ſequeſtrirte Sache, oder Gerechtſame als ein guter Hauswirth zu beſorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beider Theile verordnet wird. n. 13. §. 296.

Sequeſter iſt von dem Richter auf Gefahr der Partheien zu beſtellen, wenn a) ſie ſich hierüber nicht verglichen, b) jeder Theil einen andern in Vorſchlag gebracht. n. 13. §. 295.

Sequeſter, ſiehe Exekuzion. n. 248.

Sequeſter ſoll längſtens 30 Täg nach Verflieſſung jeden Jahrs ſeine Rechnung bei Gericht einreichen. n. 13. §. 297.

Sequeſter, über den zu beſtellenden werkkündigen haben die Partheien bei Berg, Poch, Schmelzhütten und ſonſtigen Werkgaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müſſen, ſich gleich bei der Tagſatzung, ohne Geſtattung einer Friſt zu vergleichen, oder ihn dem Gerichte vorzuſchlagen, widrigens der Richter ſogleich einen auf ihre gemeinſame Gefahr aufſtellen ſolle; wo im übrigen wegen der Zeit der dem beſtimmten Sequeſter obliegenden Rechnungslegung ſtatt der in der Gerichtsordnung

beſtimmten Friſt jene zu beobachten kommet, die in den Berggeſezen hierwegen ausgemeſſen iſt. n. 27. §. 23.

Sequeſter, welcher vor der Exekuzion in Vorſchlag gebracht, von der Stelle gewählet, und dem Schuldner namhaft gemacht worden, iſt, wenn letzter nichts dawider einwendet, als ſolcher zu beſtellen. n. 489. z z.

Sequeſtrazion der in die Exekuzion gezogenen Früchten und Einkünften, kann dem Gläubiger, ſo die Exekuzion führet, überlaſſen werden, wenn der Schuldner anmit zufrieden, und einverſtanden iſt. Doch iſt der Gläubiger auch in dieſem Falle über ſeine Sequeſtrazion ordentliche Rechnung zu legen verbunden, und keine andere als die geſezmäßige Intereſſen ſich zuzueignen berechtiget. n. 489. f f.

Sequeſtrazion kann von dem Kläger gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten erwachſenden Schaden verlanget werden, wenn er eine Sache oder Gerechtſame anſprüchig macht, in deren Beſitz der Beklagte ſich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte ſolche währendem Prozeſſe veräußern, verderben, oder Schaden nehmen laſſen dörfte, n. 13. §. 293.

Sequeſtrazion, oder da es thunlich iſt, die Erlegung der ſtreitigen Sache zu Gerichtshanden, iſt auf eines oder des andern Theils Begehren zu verwilligen, wenn zwiſchen dem Kläger und Beklagten ſtreitig iſt, welchem Theile der Beſitz einer Sache oder Gerechtſame gebühre, und

kein

kein Theil ſein Recht zum Beſitze ſogleich erweiſen kann. n. 13. §. 282.

Sequeſtrazion, wenn ſolche anverlanget wird, iſt eine Tagſatzung zu beſtimmen, der Beklagte mit ſeinen Behelfen zu hören, und bei erwieſener Gefahr, gegen Leiſtung hinlänglicher Sicherheit die Sequeſtrazion zu verwilligen. n. 13. §. 293.

Sequeſtrazionsrechnung iſt beiden Theilen zu Handen des Klägers, falls die Partheien ſich eines andern nicht verglichen haben, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zuzuſtellen, wo ſodann, wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren iſt. n. 13. §. 297.

Sicherheit, ſiehe Arreſt. n. 13. §. 280. 227. 278. 277.

Sicherſtellung des durch erſtes Urtheil erwirkten Rechtes, kann während der Appellazion, durch Verſchaffung eines annehmlichen Bürgens, durch Uibergebung oder Hinterlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde, oder Geldeswerthe, durch Geſtattung der einsweiligen Vormerkung ſothanen Betrags auf ein unbewegliches Gut verlanget werden, ſollte aber der Gegentheil ſolches verweigern, dann ſoll die diesfällige Anordnung des Geſetzes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden. n. 409.

Sicherſtellung einer Aerarialforderung, ſiehe Aerarialforderung, Exekuzion. n. 13. §. 298.

Sicherſtellung, ſiehe Exekuzion. n. 13. §. 298.

Siebenbürgiſche Kanzlei wird mit der hungariſchen Hofkanzlei vereint, und heißt hungariſch-ſiebenbürgiſche Hofkanzlei. n. 67.

Siſtirung des Urtheils, welche von einem bei der Erledigung eines Fiskal oder Unterthansprozeſſes nach der beſtehenden Verfaſſung erſcheinenden Kammeral oder politiſche Repräſentanten nur in ein und andern Punkten anverlanget wird, ziehet die Wirkung nach ſich, daß das Urtheil in den übrigen Punkten den Partheien zuzuſtellen, demſelben aber beizuſetzen iſt, daß in den mit der Einſtellung belegten Punkten die weitere Entſchlieſſung nachfolgen werde. n. 379.

Sitz können vor den Landrechten nur folgende fordern, a) die zu dem Prälaten, Herrn oder Ritterſtande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats gehören; b) welche mit der Würde eines k. k. Raths, oder eines höhern Amts bekleidet ſind; c) k. k. Militaroffiziers; d) Kapitularen, oder eine höhere Würde beſitzenden Geiſtlichen; bei den Magiſtraten gebühret der Sitz auch Profeſſoren, und imatrikulirten Doktoren, Kammerprokuratoren, und Fiskalamtsadjunkten, dann denjenigen, welche den Karakter eines kaiſerl. Sekretairs bekleiden, wie auch den Pfarrern, Kloſtervorſtehern. Alle übrige aber müſſen vor Gerichte ſtehen. Die Frauen ſind nach dem Karakter ihrer Ehemänner zu behandeln. n. 464. §. 9. 2te Abth.

Spezialhypothek, ſiehe Pfandgläubiger. n. 55. e.

Spe-

Species facti ſollen die Gerichten von den Advokaten von Zeit zu Zeit abfordern, um ſie andurch in deſto genauerer Aufmerkſamkeit zu Beobachtung des diesfälligen Befehls zu erhalten. n. 267.

Species facti, ſiehe Advokat. n. 13. §. 414.

Sperr bei Berggerichten, ſiehe Berggerichte. n. 351.

Sperr, bei ſolcher iſt ſich von den Gerichtskommiſſarien bei den Hausleuten, und an andern dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden ſeye; auch iſt unter den Briefſchaften des Verſtorbenen hierum nachzuſuchen, und, wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derſelbe zu erheben, und der Relazion beizulegen, es wäre denn, daß von den Theilnehmenden auf die alſogleiche Publizirung gedrungen würde; in welchem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anſtalt zu treffen iſt, daß derſelbe ſogleich dem Chef zugeſtellt werde. Sollten den Kommiſſarien gegründete Anzeigen hervorkommen, daß jemand einen letzten Willen des Verſtorbenen in Händen habe, ſo iſt hievon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen. n. 464. §. 29. 2te Abth.

Sperr, die in ſolche genommene Sachen, die ſich ohne Schaden, oder Abwürdigung nicht aufbewahren laſſen, ſind, wenn ſich die Antretung der Erbſchaft länger hinaus ziehen ſollte, ohne die Antretung der Erbſchaft abzuwarten, ordentlich zu ſchätzen, durch öffentliche Verſteigerung

an

an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und das daraus gelöſte Geld in gerichtliche Verwahrung zu geben. n. 464. §. 40. 2te Abth.

Sperr, enge, daß ſie vorgenommen worden, iſt in der Relazion anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche oder unbedeutende Verlaſſenſchaftsmaſſe vorhanden ſey, mit wenigen Worten, und beiläufiger Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit dieſer Gegenſtand bei nächſter Rathsſitzung, oder wenn dieſe wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei einer ſogleich veranlaßten Verſammlung der Räthe mit Beiziehung der Gerichtskommiſſarien vorgenommen und entſchieden werde, was etwan aus der Verlaſſenſchaft zu dem Begräbniſſe des Verſtorbenen, zum Unterhalt derjenigen, die aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe zu ernähren ſind, oder zu Fortführung des gewöhnlichen Wirthſchaftsbetriebs nöthig iſt, zu verabfolgen ſey; ob nicht zur Sicherſtellung der Erbſchaft eine ordentliche Beſchreibung der in die Sperr genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlaſſenſchaftsmaſſe aufzuſtellen, oder ſonſt eine rechtliche Vorkehrung zu treffen, erforderlich ſey. n. 464. §. 33. 2te Abth.

Sperr, enge, iſt damals anzulegen, wenn ſich niemand Vertrauter der Verlaſſenſchaft annehmen, und andere Gefahr unterwalten ſollte, bei ſolcher ſoll die geſammte Verlaſſenſchaft, ſo weit ſie ihrer Natur nach eine Sperr leidet, in ein, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verſchloſſen, und

die Thüren, die einen Zugang zu dieſen Zimmern haben, mittels Aufdrückung des Amtsſiegels ſo verwahret werden, daß niemand ohne das Siegel abzubrechen hinein kommen könne, die Kommiſſäre haben in ſolchen Fällen vorſichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang überſehen werde. n. 464. §. 31. 32. 2te Abth.

Sperr, zu Vornehmung derſelben, und Unterſuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlaſſenſchaft ſind von dem Vorſteher der Stelle ſogleich zwo vertraute Gerichtsperſonen zu benennen, die ſich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verſtorbenen zu begeben, und daſelbſt die Unterſuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre, oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verſtorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsſtelle unterſtehende Realität vorzunehmen iſt, hängt es von dem Oberhaupt der Stelle ab, entweder hiezu ebenfalls Gerichtsperſonen zu benennen, oder einen benachbarten Magiſtrat, eine nahe gelegene Herrſchaft, oder den Beamten derſelben, allenfalls Gerichtsmann durch ordentliche Erſuchſchreiben, oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperſon abzuordnen nöthig findet, kann nach Maaß der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Verlaſſenſchaft, nach Verſchiedenheit der Umſtände ein Rathsſekretär, oder auch nur ein Regiſtraturs oder Kanzleiindividuum gebrauchet werden. Die Unterſuchung iſt am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hiezu

hiezu haben die Kommiſſarien jedesmal zween Hausgenoſſen, und wenn keine vorhanden, zween Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben ſich die Gerichtskommiſſäre folgendermaſſen zu benehmen: Erſtens, daß der Tauf und Zuname des Erblaſſers, zweitens deſſen etwa rückgelaſſener Ehegenoß, drittens deſſen hintergelaſſene Kinder mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltorts, ſoweit ein und anderes ſogleich erhoben werden kann; viertens ob ein letzter Willen vorhanden; fünftens der Name desjenigen, der ſich der Verlaſſenſchaft annehmen, und in deſſen Händen ſie gelaſſen werde, angemerkt, ſechſtens zum Zeichen des eingeſchrittenen gerichtlichen Amts auf einem ſchickſamen Orte, wo der Erb in dem Beſitze des Verlaſſenſchaftsvermögens nicht gehindert wird, das Amtsinſiegel aufgedrückt werde; worüber dann die Gerichtskommiſſäre die ordentliche Relazion ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfaſſen, mit den zugezogenen zween Zeugen zu unterfertigen, und bei dem Einreichungsprotokoll zu übergeben haben. n. 464. §. 27. 28. 2te Abth.

Sperranlegung nach Abſterben eines Adelichen lieget dem Kreisamte in Böhmen und Mähren in ſeinem Kreiſe ſo wie die Abnahme des Sperrhonorariums ob, in Prag aber hat das Landrecht die Sperr anzulegen und das Sperrhonorarium zu beziehen, von welchem es auch abhanget, ob ſelbes die Beſorgung der Inventur dem betreffenden Kreisamte ebenfalls delegiren

oder

oder hiezu ſonſtige Kommiſſarien abordnen wolle. n. 377. 380.

Spielpatent, Uibertretungsſtrafe wird in fünf Jahren verjähret. n. 411.

Spitäler, wenn einer nach ſeinem Tode ein Vermögen hinterläßt, welches er ſchon bei ſeinem Eintritte in das Spital beſeſſen, aus deſſen Verlaſſenſchaft iſt der ganze Betrag der genoſſenen Spitalporzion vom Tage der Aufnahme zu erſetzen, ſollte er aber ein Vermögen während ſeines Aufenthalts im Spital wo andersher erworben haben, iſt die Spitalporzion vom Tage der Erwerbung zu erſetzen, wenn er endlichen von der Spitalporzion etwas erſparet hätte, iſt nichts zu erſetzen. n. 298.

Sprache der Gerichtsordnung, ſiehe Appellazion. n. 306. p. Ausdrücke des Geſezes. n. 497. d.

Spruch ſoll die Friſt, binnen welcher der Schuldige ſeiner Schuldigkeit Genüge leiſten ſoll, jederzeit ausdrücklich enthalten, und ſolche iſt jederzeit auf 14 Täge zu beſtimmen, ausgenommen a) da jemand eine Handlung zu unterlaſſen, oder b) eine Arbeit zu verrichten ſchuldig iſt, dann im erſten Falle iſt gar keine zu geben, im zweiten aber hat der Richter die Friſt nach Erforderniß der Arbeit zu beſtimmen. n. 13. §. 299. 300.

Staatsbeamter ſoll nicht von dem Gerichte zu einer Vormundſchaft oder Kuratel benennet werden, es ſeye dann, daß er jure ſanguinis hiezu benennet werden wollte. n. 354.

Stadt-

Stadtrichter zu Trieſt iſt als ein Theil der Stadt und Landrechte, nicht aber als eine von ſelben abgeſönderte Gerichtsgehörde zu betrachten, ſeiner Jurisdikzion unterliegen nur Trieſter Unterthanen und Bürger. n. 333.

Städte, kleinere, unter dieſen werden in Böhmen jene Städte verſtanden, denen die dritte Klaſſe der Gerichtstaxen zugewieſen worden. n. 459.

Stallus agendi kann von der oberſten Juſtizſtelle durch das Rathskonkluſum ohne Einholung landesfürſtlicher Beſtättigung verliehen werden, jedoch ſind die Kompetenten jederzeit vorläufig über die theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe in Rückſicht auf die Landesverfaſſung auf das genaueſte zu prüfen. Sonderheitlich aber iſt auf ihr ſittliches Betragen das ſorgfältigſte Augenmerk zu richten, und die verläßlichſten Zeugniſſe einzuholen. n. 10.

Stände behalten ihre Prärogativen bei Gericht zu ſitzen, wenn ſie auch den Karakter eines Advokaten begleiten. n. 256.

Stände in Corpore unterliegen der Gerichtsbarkeit der Landrechte. n. 237.

Stände, niederöſterreichiſche, an dieſe werden jene Geſchäfte, welche mit dem Kataſtrum, dem Kontribuzionali, und den Landesrektifikazionsoperazionen einen unvermeidlichen Zuſammenhang haben, mithin alle Beſchwerführungen, ſo über die Frage vorfallen, ob ein Gut dominikal oder ruſtikal ſeye, in welchem Werthe ſelbe einzuliegen haben, wem das Recht zuſtehe, die landesfürſtlichen Giebigkeiten, ſie mögen in

wah-

wahren Anlagen am Gelde, oder in Natural-lieferungen, Einquartierungen, Rekrutirungen oder ſonſtigen Landespräſtazionen beſtehen, zu ſubrepartiren, einzuheben, abzuführen, an wen dahero die diesfällige Zahlungsextrakte, ſtändiſche Verordnungen und Zirkularien zuzuſtellen ſeyen, ſo wie alle gegen die Subrepartizionen, oder in Konſkripzionsgeſchäften vorfallende Beſchwerführungen, die diesfällige Manipulazion, ſo wie die eigends privilegirte Exekuzion, verwieſen, und iſt daſelbſt nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umſtände, und nach Maaß der beſtehenden Landesverfaſſung die Abhilfe und Berichtigung zu verſchaffen. n. 4. §. 1.

Stände, niederöſterreichiſche, und derſelben verordnetes Kollegium ſollen in Fällen, welche auf das Kataſtrum einen Bezug nehmen, bei der böhmiſchen Hofkanzlei belanget werden. n. 4. §. 4.

Stände, niederöſterreichiſche in Corpore ſollen vor dem niederöſterreichiſchen Landrecht Red und Antwort geben. n. 4. §. 5.

Ständiſche Gülte, ſiehe Perſonalgerichtsbarkeit. n. 456.

Status perſonarum ſoll nicht überſchritten und keine Supernumerarien oder unbeſoldete Beamte geduldet werden. n. 328.

Steckbriefe, ſiehe Laufzetteln. n. 226.

Stellen haben in Geſchäften, die ihnen zu Bedenk und Fürkehrung der Nothdurft vorkommen, ihr Amt ſelbſt zu handeln. n. 95.

Stellen ſollen in Fällen, wo die Eigenſchaft eines Geſchäfts das gegenſeitige Vernehmen fodert, den beſondern Auftrag Sr. Majeſtät nicht mehr abwarten, ſondern ohne Rückſicht auf die Formalitäten die vorhabende Zuſammenkunft der andern Stelle, die dabei zu interveniren hat, bekannt machen, welche ohne weitern dem Anſinnen gemäß bei der Berathſchlagung ſich einzufinden hat. n. 8. Siehe Einvernehmen. n. 145. b.

Stempel, der einen verfertiget, oder zur Verfertigung mitwirkt, oder mit einem unächten Stempel eine Stemplung vornimmt, oder wiſſentlich unächtes Stempelpapier verkauft, iſt nach den Kriminalgeſezen zu behandeln. n. 301. §. 38.

Stempel, der ſich einen Vorrath hievon von 25 fl. anſchafet, dem wird vom Gulden ein Groſchen zu Guten gelaſſen. n. 381. §. 33.

Stempel für das Urtheil, das von dem Richter erſter Inſtanz geſchöpfet wird, iſt von beiden Theilen, wenn beide anweſend ſind, oder wenn ſich einer derſelben kontumaziren lieſſe, von dem Anweſenden für beide Theile ſogleich bei der Inrotulirung der Akten, oder bei den abgeſchloſſenen zum Protokoll aufgenommenen mündlichen Nothdürften von dem Richter abzufordern, und von der Parthei zu entrichten. n. 105. a.

Stempel, für den richtigen Gebrauch deſſelben und der geſezmäßigen Klaſſe haben nicht nur die Ausſteller der Urkunde, ſondern auch a) die Perſonen, welche dieſelbe angenommen haben,

b) die=

b) diejenigen, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird, c) die dabei einſchreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, d) die Buchhalter, Inſpektoren, Direktoren und Kalkulanten in Rückſicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeſchloſſen ſind, endlich auch diejenige Gerichts und obrigkeitliche Perſonen zu haften, zu deren Händen die Schrift oder Urkunde in der Abſicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu ſchöpfen. n. 301. §. 29.

Stempel, wegen deſſelben ſoll von der Appellazion und Reviſion keine Expedizion zurückgehalten, ſondern von deſſen Expedite der zur Expedizion benöthigte Stempel einsweilen hergegeben werden, jeder Expedizion iſt von Seite des Taxamts die Note der von den Partheien zu entrichtenden Taxe, in welche Note dann auch der Betrag des Stempels einzuſchalten iſt, beizuſchlieſſen, ſodann die Expedizion ohne Aufenthalt an den Richter erſter Inſtanz abzugeben, von dieſem der Betrag der Taxnote von der betreffenden Parthei nach Vorſchrift der Taxordnung nachdruckſamſt einzutreiben, und ſothaner Betrag an den Appellazionsrichter, oder durch ſelben an den Reviſionsrichter ungeſäumt, und zwar von amtswegen einzuſenden. n. 105. d.

Stempel, wenn in dem bei dem Richter erſter Inſtanz vorkommenden Fällen deſſelben benöthiget wird, ſoll der Richter die beſchloſſene Expedizion zwar einsweilen ſogleich auf das benöthigte Stempelpapier mundiren laſſen, allein unter einem die Parthei, auf deren Anlangen

die

die des Stempels benöthigte Expedizion geſchiehet, ihrem im Gerichtsorte befindlichen Sachwalter, oder den unterfertigten Rechtsfreund durch den Gerichtsdiener des ungeſäumt zu entrichtenden Stempels erinnern laſſen, und indeſſen, jedoch längſtens durch 8 Täge mit Ablaufung der Expedizion zurückhalten, ſodann die Expedizion zwar ablaufen laſſen, allein den Betrag des Stempels auf die wegen der Taxen vorgeſchriebene Art der wirkſamſten Exekuzion, nämlich andurch eintreiben laſſen, daß von dem Richter der Gerichtsdiener ohne weitern zu der Parthei, die den Stempel rückſtändig geblieben iſt, ihren Sachwalter, oder den unterfertigten Advokaten abgeordnet und von des ein oder andern Vermögen ohne aller Weitläuftigkeit ungeſäumt ſo vieles abgenommen werde, als der Betrag des Stempels ausmacht. n. 105. b.

Stempel, wenn derjenige, welcher außer dem Fall der Armuth von demſelben befreiet iſt, von dem Richter in den Erſatz der Unkoſten verfället wird, ſo muß er ungehindert ſeiner Befreiung dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten. n. 301. §. 28.

Stempel, ſiehe Expedizionen. n. 5.

Stempelbogen, wer einen verdirbt, ſtehet bevor gegen Zurückſtellung des verdorbenen, da wo er ihn gekaufet, einen andern Stempelbogen gleicher Klaſſe ohne Zahlung zu fordern, und denſelben gegen einen neuen noch unbenutzten Bogen Papier von gleicher Güte auszuwechſeln. n. 301. §. 36.

Stem=

Stempeldefekt iſt bei dem Appellazionsgericht oder Landrecht andurch zu beheben, daß von Seite des Expeditors der dem Geſeze angemeſſene Stempelbogen mittels ordentlicher Indorſazion beigeſchloſſen, in derjenigen Note aber, die wegen der Taxe jedesmal der Parthei hinausgegeben wird, nicht nur der Betrag des verſchaften Stempelbogens, ſondern auch der Betrag der durch Verabſäumung des Geſezes verwirkten Pönalität ſogleich angeſetzt, und ein ſo anders in jener verläßlichen förderlichen Modalität, mit welcher die Taxen eingehoben werden, ebenfalls beigetrieben werden ſollen. n. 489. hhh.

Stempelfrei ſind die Expedizionen, wenn der obere Richter in Rekursfällen von amtswegen fürzugehen hat. n. 324. b.

Stempelgebühr.

	fl.	kr.
Abſchiede von Soldaten.	—	—
Abſchriften, alle, der Urkunden, die nicht vidimirt ſind.	—	3
Abſchriften des Zuſtellungsſcheins.	—	3
Abſchriften vidimirte.	—	15
Abſchriften von Protokollen.	—	3
Abſolutorien, außergerichtliche, über Wirthſchaftsrechnungen ſind ſo lange vom Stempel befreit, als hierüber kein Rechtsſtreit entſteht.		
Abſolutorien, die über einen Gegenſtand vom Werthe über tauſend Gulden gerichtlich ertheilt werden.	2	—

Ab-

	fl.	kr.
Abſolutorien, von einem Werth über fünf hundert Gulden.	1	—
Abſolutorien, vom Werth über hundert Gulden.	—	15
Abſolutorien, vom Werth unter hundert bis über einen Gulden.	—	3
Abſolutorien, und ſummariſche Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landſchaftliche Kameralkriegskaſſe, oder den Kontribuzions-Darleihungs-Erbſteuertaxfond u. d. gl. betreffen, ſind frei.		
Adeliche Lehnsbriefe.	2	—
Adelsverleihungen.	2	—
Deren Bekanntmachung und Intimirung.	1	—
Aebte, infulirte, von Teſtamenten, Kodizillen, Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen über eine unbeſtimmte Summe, Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedsrichters, oder die über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, außergerichtlich geſchloſſen worden, und von Zeugniſſen.	2	—
Amtsgeſchäfte, die in den Militärdienſt einſchlagen, ſind von dem Gebrauch des Stempels befreiet.		

Amts-

	fl.	kr.
Amtswegen erlaſſene Expedizionen, Berichte, Gutachten, Relazionen, Befehle einer politiſchen oder Juſtizbehörde in einem bloſſen Amtsgeſchäfte ſind von dem Gebrauch des Stempels befreiet.		
Anbringen, alle, und Bittſchriften, welche bei einer Hofſtelle, oder politiſchen, oder Juſtizbehörde, einem Amte oder Obrigkeit in einer Partheiſache überreicht werden.	—	3
Anordnungen, mündlich errichtete letztwillige, ſiehe Teſtamente und Kodizille.		
Anordnungen, letztwillige, unterliegen erſt dem Stempel nach dem Tode des Verfaſſers.		
Anordnungen, richterliche, in Konkursfällen.	—	3
Antwortſchreiben, die in dem Geſchäfte einer Parthei von einem Richter oder Obrigkeit an den andern ergehen.	—	15
Anſtellungsdekret eines Sequeſters.	—	15
Anweiſungen, Quittungen und alle andere Urkunden in allgemeinen Anlagen und Kontribuzionsgeſchäften ſind frei.		
Anzeigen des Militärs in Amtsſachen oder Geſchäften ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Appellazionsanmeldung.	—	3
Appellazionsbeſchwerden.	—	3
Appellazionseinrede.	—	3

	fl.	kr.
Armenhäuſer, welche nicht geſtiftet ſind, ſondern vom bloſſen Almoſen leben, ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Arme, welche nach bewieſener Armuth unentgeltlich vertreten werden, ſind in ſo weit, als ſie von allen Gerichtstaxen losgeſprochen werden, vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Aufkündigungen.	—	15
Aufſandungen der Gilten und Lehen.	—	15
Ausländiſche Karten.	—	10
Ausſpruch eines Schiedrichters.	—	15
Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage.	—	3
Auszüge und Konti der Handelsleute und Handwerker, wenn deren Betrag ſich über ein tauſend Gulden beläuft.	2	—
Auszüge von einem über fünf hundert Gulden ſich belaufenden Betrage.	1	—
Auszüge über hundert Gulden.	—	15
Auszüge unter hundert Gulden.	—	3
Wenn mehrere Bogen zu einem ſolchen Auszuge erfordert werden, ſo erfordern die übrigen nach dem erſten, einen Stempel von	—	3
Bauernkalender, für welche, wenn ſie in einem ganzen Rieſe zur Stemplung kommen, überhaupt 4 fl. rheiniſch zu bezahlen ſind.	—	$\frac{1}{2}$

	fl.	kr.
Bauernkarten, d. i. unplanirte.	2	—
Baurisse, die bei Aufforderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden.	—	3
Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berühmung.	—	3
Befehle oder Verordnungen, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen.	—	15
Befehle die eine politiſche oder Juſtizbehörde in einem bloſſen Amtsgeſchäfte, oder amtswegen erläßt, ſind vom Gebrauche des Stempels befreiet.		
Befehl, mittelſt deſſen einem außer Landes wohnenden, oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird.	—	15
Befund der Kunſtverſtändigen, ſo der Parthei in Abſchrift erfolgt wird.	—	3
Begnadigungen, landesfürſtliche.	2	—
Behandlung der Gläubiger, wenn die Schuld ſich über tauſend Gulden beläuft.	2	—
über fünf hundert.	1	—
über hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Berechnungen, adjuſtirte, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabei Kommandirten und der Staatsarreſtanten ſind vom Stempel befreiet.		

	fl.	kr.
Bericht des Gerichtsdieners über die vorgenommene Pfändung, wenn er der Parthei in Abſchrift ertheilt wird.	—	3
Berichte der Stiftungsvorſteher in Stiftungsſachen ſind frei.		
Berichte des Militärs in Amtsſachen ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Berichte die eine politiſche oder Juſtizbehörde in einem bloßen Amtsgeſchäfte, oder Amtswegen erläßt, ſind von dem Gebrauche des Stempels befreiet.		
Beſcheide, alle, die ſogleich auf das ohnehin geſtempelte, oder nach dieſem Geſez von dem Stempel befreiete Anbringen geſchrieben werden, ſind frei.		
Beſcheinigungen, welche über Erfolgerlaſſungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geſchehen, ſind frei.		
Beſchreibung der zu pfändenden Güter.	—	15
Beſtättigungen, landesfürſtliche, welche mit Aufdrückung des landesfürſtlichen Gnadenſiegels von der Hofſtelle in einem Geſchäfte erlaſſen worden.	2	—
Deren Bekanntmachung und Intimirung.	1	—
Beſtand- und Beſtallungsbriefe, deren Betrag, wenn alle Beſtand- und Beſtallungsjahre zuſammen genommen werden, ſich über tauſend Gulden beläuft.	2	—

	fl.	kr.
Wenn der Betragüber fünf hundert ausmacht.	1	—
über hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Beweggründe und beſondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt, ſind frei.		
Beweggründe ſiehe Beweggründe. n. 107.		
Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn ſie der Parthei auf Anlangen ertheilet werden.	—	3
Beweisſchrift	—	3
Beilagen eines Geſuchs, mittelſt deſſen in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten eine Zahlungsfriſt, oder die Annehmung einiger Obligazionen an Zahlungsſtatt angeſucht wird, ſind frei.		
Biſchöfe und Erzbiſchöfe von Teſtamenten, Kodizillen, Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen wegen einer unbeſtimmten Summe, Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters, oder wenn ſie über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, außergerichtlich geſchloſſen worden, und von Zeugniſſen.	2	—
Bittſchriften, welche die Unterthanen bei ihren Obrigkeiten außer Gerichtsſachen übergeben, ſind frei.		

Bitt=

	fl.	kr.
Bittſchriften, welche in einer Partheiſache eingereicht werden.	—	3
Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht.	1	—
Bürger in Hauptſtädten von Teſtamenten, Kodizillen, letztwilligen Anordnungen, Erbſchaftserklärungen, desgleichen von Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, ſowohl von Reverſen zum Lande, und denen, die über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen keiner beſtimmten Summe, Vergleichsurkunden über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, von Zeugniſſen, Ehediſpenſen, Tauf- und Todtenſcheinen ꝛc.	—	15
Bürger in andern Städten von dergleichen.	—	3
Bürgſchaftsurkunden vom Werthe über tauſend Gulden.	2	—
über fünf hundert.	1	—
über hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Brandſammlungspatente ſind frei.		
Ceſſionen, die nicht über einen beſtimmten Betrag, ſondern über eine in dem Werthe unbeſtimmte Realität, Dienſtbarkeit, Anwartſchaft oder andere Gerechtſame ausgeſtellt werden.	2	—
Ceſſionen über eine Summe von mehr, als tauſend Gulden.	2	—

mehr

	fl.	kr.
Ceſſionen über eine Summe von mehr als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert.	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Dienſtbothenentlaßſcheine.	—	3
Dienſtgeſinde von allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden.	—	3
Diplomate über erhaltene Doktorswürde.	1	—
Direktorienkalender, geiſtliche.	—	12
Doktores von Teſtamenten, Kodizillen und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden, die bei den Biſchöfen ſchon bemerkt worden.	1	—
Duplik.	—	3
Edikte, die zur Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortiſirung, Vorrufung der Gläubiger zu Behandlung der Güte, oder in ſonſtiger Partheyſache expedirt werden.	—	15
Ehediſpenſen, fürſtlicher, gräflicher, und freiherrlicher und Generalsperſonen, ſowohl derer vom Herrn- und Ritterſtande	2	—
Ehediſpenſen ſolcher Perſonen, die das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl der k. k. Staabsoffiziere, Doktoren, Hofagenten, ingleichen der in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten und anderer Vorſteher eines Amtes.	1	—

Ehe-

	fl.	kr.
Ehediſpenſen für k. k. Offiziere, ingleichen die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen und in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehenden Beamten, ſowohl für Bürger in Hauptſtädten, Güterpächter und herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte oder Hausoffiziere.	—	15
Ehediſpenſen für Bürger der landesfürſtlichen und Munizipalſtädte und Märkte, Unterthanen, unadeliche Jnleute und alle übrigen, die nicht ausdrücklich; zu einer höhern Klaſſe gewieſen ſind.	—	3
Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter ſind frei.		
Empfangsſcheine des Exekuzionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners, wenn ſolches mehr, als tauſend Gulden am Werthe hält.	2	—
mehr, als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Empfangsſcheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozeſſes ausgehändigten Befehle.	—	3
Entlaßſcheine der Unterthanen.	—	3
Entlaßſcheine eines Unterthans von einer Herrſchaft zu der andern.	—	15

Ent-

	fl.	kr.
Entwürfe, kommiſſariatiſche, des Militärs, ſind frei.		
Erbſchaftsabtheilungen, deren Betrag die Summe von tauſend Gulden überſteigt.	2	—
die Summe von mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Erbſchaftserklärungen der Fürſten, Grafen, Freiherren, ſowohl derer vom Herrn- und Ritterſtande, der kaiſerlichen Generale, Erzbiſchöfe, Biſchöfe, infulirten Aebte, Prälaten und derjenigen Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch nicht dazu gehört.	2	—
Erbſchaftserklärungen, welche diejenigen, ſo das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl die Kapitularen, oder welche in höherer geiſtlichen Würde ſtehen, ferner k. k. Staabsoffiziere, Doktores, Hofagenten, ingleichen die, ſo in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretaire, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten und andere Vorſteher eines Amts von jeder Benennung betreffen.	1	—
Erbſchaftserklärungen von kaiſerl. königl. Offizieren, ingleichen der in kaiſerlichen ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen Beamten, die in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genennten Dienſt		

	fl.	kr.
Dienſtkathegorie ſtehen; ferner von Prieſtern, Bürgern der Hauptſtädte, Güterpächtern und herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten oder Hausoffizieren.	—	15
Erbſchaftserklärungen von Bürgern der landesfürſtlichen, ſo wie der Munizipalſtädte und Märkte, Unterthanen, unadelichen Inleuten, dem Dienſtgeſinde, und allen ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klaſſen gewieſen ſind.	—	3
Erbſchaftsſteuerausweiſungen ſind frei.		
Erklärung, die von einer Parthei in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht wird.	—	15
Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilet wird, wenn die Summe mehr als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr, als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	8
Erſuch- oder Kompaßſchreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Partheiſache zu was immer für einem Ende ergehen.	—	15
Erſuchſchreiben, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch ergehen.	—	15
Erſuchſchreiben, ſiehe Erſuchſchreiben. n. 415.		

Expe-

	fl.	kr.
Expedizionen, alle bei einer Konkursverhandlung.	—	3
Expedizionen, die eine politiſche oder Juſtizbehörde in einem bloßen Amtsgeſchäfte, oder von amtswegen erläßt, ſind frei.		
Expedizionen, alle, welche in Ausübung des Majeſtätsrechts unter eigener landesfürſtlicher Fertigung, oder mit Aufdruckung des landesfürſtlichen Gnadenſiegels von der Hofſtelle in einem Geſchäfte einer Parthei erlaſſen worden, ſie mögen Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, landesfürſtliche Beſtättigungen, oder wie ſonſt immer geartete Begnadigungen enthalten.	2	—
Expedizionen, womit ſolche landesfürſtliche Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt und bekannt gemacht werden.	1	—
Expedizionen, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen.	—	15
Expedizionen, welche in Partheiſachen von Länderſtellen entweder über eingeholte landesfürſtliche Beſtättigung, oder auch unmittelbar erlaſſen werden, ſie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Kaduzitätsnachſehungen, Privilegien u. d. gl. was immer für einen Namen führen-		

ren-

	fl.	kr.
rende landesfürſtliche Bewilligungen und Beſtättigungen betreffen.		
Expedizionen, womit die Verleihungen eines Amts oder Dienſtes, oder die Anweiſung einer Beſoldung, einer Adjute, Penſion, Remuneration, oder wie ſonſt immer beſchaffenen Gnadenertheilung, wenn ſolche wenigſtens hundert Gulden betrift, intimirt werden.	1	—
Expeditoren, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, von Teſtamenten, Kodiztllen, letztwilligen Anordnungen und Erbſchaftserklärungen, ſowohl von Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen wegen einer unbeſtimmten Summe, von Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters, oder wenn ſie einen Gegenſtand von unbeſtimmten Werth geſchloſſen worden, und von Zeugniſſen, Ehediſpenſen, Tauf- und Todtenſcheinen.	1	—
Expensverzeichniſſe der Advokaten, wenn ſolche mehr als tauſend Gulden betragen.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Eidesformel.	—	3
Feilbietungen in Konkursfällen.	—	3

Fidei-

	fl.	kr.
Fideikommiß⸗ oder Majoratserrichtungen, oder Veränderungen.	2	—
Fiskalamt, das, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame eines Kameral⸗ oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines ein landesfürſtliches Regale, das Majeſtätsrecht, die Territorialhoheit, die eigenen Privatrechte des Landesfürſten, die landesfürſtlichen Lehensangelegenheiten betreffenden Geſchäftes ankömmt, in andern Fällen aber nicht, iſt vom Gebrauch des Stempels befreit.		
Fragſtücke.	—	3
Freiherren, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören, von Teſtamenten, Kodizillen, Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen wegen keiner beſtimmten Summe, Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedrichters, oder die über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, außergerichtlich geſchloſſen worden, ſowohl von Zeugniſſen, Ehediſpenſen, Tauf⸗ Verkündigungs⸗ Vermählungs⸗ und Todtenſcheinen.	2	—
Freipäſſe, die von den Stellen von ſelbſt ohne Einholung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilt werden.	—	15

Frei⸗

	fl.	kr.
Freipäſſe welche die landesfürſtliche Bewilligung erfordern.	1	—
Fürſten, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören, von den bei den Freiherren bemerkten Urkunden ohne beſtimmten Werth.	2	—
Geburtsbriefe.	1	—
Gegenſchlußſchrift.	—	3
Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört, von denjenigen Urkunden, die keine beſtimmte Summe enthalten, und bei den Biſchöfen ſchon bemerkt ſind.	2	—
Generale von denjenigen Urkunden, die über einen mit keinem Werth beſtimmten Gegenſtand ausgeſtellt werden, und ſchon bei den Freiherrn einzeln bemerkt ſind.	2	—
Gerhabſchafts- oder Kuratelsdekrete wegen fürſtlicher, gräflicher, und freiherrlicher Mündel oder Kuranden, ſowohl unmündiger oder minderjähriger Kinder der Generale, und derer vom Herrn- und Ritterſtande.	2	—
Gerhabſchafts- oder Kuratelsdekrete die ſolche Kuranden betreffen, die ein Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ingleichen die zur zweiten Klaſſe gehören.	1	—

Ger=

	fl.	kr.
Gerhabſchafts- oder Kuratelsdekrete in Betreff der zur dritten Klaſſe gehörigen Kuranden.	—	15
Gerhabſchafts- oder Kuratelsdekrete von der vierten Klaſſe.	—	3
Gerhabſchafts und Kuratelsrechnungen, ſamt den damit zuſammen hangenden außergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszüge aus denſelben, ſind ſo lange vom Stempel befreiet, als kein Rechtsſtreit darüber entſtehet.		
Geſchichte über die Rechtsſache.	—	3
Geſuch, mittelſt deſſen in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten eine Zahlungsfriſt, oder die Annehmung einiger Obligazionen an Zahlungsſtatt angeſucht wird.	—	3
Geſuch zur Einſetzung in vorigen Stand.	—	3
Gewähre, Schutz- Lehnbriefe, oder diejenigen Urkunden, welche bei Antretung des Beſitzes eines unterthänigen oder dienſtbaren Guts dem Unterthan oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden, wenn der Werth des Guts mehr, als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3

	fl.	kr.
Giri der zum Stempel geeignet Wechſel, ſie mögen in Bianko ausgeſtellt, oder ordentlich ausgefüllt ſeyn, deren Werth über tauſend Gulden beträgt.	2	—
über fünf hundert.	1	—
über hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Gränzbeſchreibungen in Betreff des Prälaten⸗ Herren⸗ und Ritterſtandes, ingleichen der Fürſten, Grafen und Freiherren, der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, infulirten Aebte, und derjenigen Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, ſowohl der kaiſerlichen Generale.	2	—
Gränzbeſchreibungen für diejenigen Perſonen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in⸗ oder ausländiſcher Adel eigen iſt, und alle, ſo zur zweiten Klaſſe gehören.	1	—
Gränzbeſchreibungen für die k. k. Offiziere, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindliche und in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehende Beamte, Prieſter, Bürger der Hauptſtädte, Güterpächter und herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte.	—	15
Gränzbeſchreibungen für Bürger der landesfürſtlichen und Munizipalſtädte, Unterthanen, und alle, die nicht ausdrücklich zu einer höhern Klaſſe gewieſen ſind.	—	3

	fl.	kr.
Gränzbeſchreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören, ſind frei.		
Grafen, ſie mögen zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz gehören oder nicht, von den bei den Freiherren bemerkten Urkunden ohne beſtimmten Werth.	2	—
Großhändler von Teſtamenten, Kodizillen, und andern Erbſchaftserklärungen, ſowohl von Vollmachten, Reverſen, Renunziazionen und Vergleichsurkunden, wenn ſolche keine beſtimmte Summe enthalten, ſowohl von Zeugniſſen, Ehediſpenſen, Tauf- und Todtenſcheinen.	1	—
Grundbuchsextrakte.	—	15
Güterpächter von Teſtamenten ꝛc. Vollmachten, Ehediſpenſen ꝛc. und allen keine beſtimmte Summe enthaltenden, bei den Bürgern bereits bemerkten Urkunden.	—	15
Gutachten, die von einer politiſchen, oder Juſtizbehörde in einem bloßen Amtsgeſchäfte oder Amtswegen erlaſſen werden, ſind frei.		
Hausbüchel, welche zwiſchen einer Familie und einem Handelsmanne oder Handwerker über die das Jahr durchlaufenden Waaren oder Arbeiten geführt werden, ſo lange ſie nur zur Kontrolle dienen, und hierauf die geleiſtete Zahlung nicht quittirt wird, ſind frei.		

	fl.	kr.
Hausbüchel, welche zwiſchen einer Haushaltung und einem Handelsmann oder Handwerker über die abzuliefernde Waare geführt werden, jedoch nur alsdenn, wenn auf dieſelbe eine Bezahlung ohne anderweiten Konto oder Quittung geleiſtet wird, und zwar, wenn ſich der Betrag höher, als tauſend Gulden beläuft.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Hausoffiziere von allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden.	—	15
Hauszinsquittungen, wenn ſolche mehr, als tauſend Gulden betragen.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Herren- und Ritterſtand von Teſtamenten, Kodizillen, und andern Erbſchaftserklärungen, ſowohl von Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und welche über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen über keine beſtimmte Summe, Vergleichsurkunden über einen mit keinem Werth beſtimmten Gegenſtand, ingleichen zu Erwählung eines Schiedrichters, und von Zeugniſſen, Ehediſpenſen, Tauf- und Todtenſcheinen.	2	—

Heu-

	fl.	kr.
Heurathsbriefe, wenn der Betrag der wechſelſeitig bedingten Heurathsſprüche die Totalſumme von tauſend Gulden überſteigt.	2	—
wenn ſich der Betrag über fünf hundert	1	—
über hundert	—	15
unter hundert Gulden beläuft.	—	3
Hofagenten von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden, bei den Expeditoren ſchon ſpezifizirten Urkunden.	1	—
Hof = und Ehrenkalender, alle große und kleine.	—	12
Inkolatsbriefe und Bewilligungen.	2	—
Deren Bekanntmachung und Intimirung.	1	—
Inleute, unadeliche, von allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden.	—	3
Intimirung der Verleihung eines Amtes oder Dienſtes, oder der Anweiſung einer Beſoldung, Adjute, Penſion oder Remuneration, wenn die Zahlung wenigſtens hundert Gulden beträgt.	1	—
Inventarien, deren Werth mehr, als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Inventarien in Konkursfällen.	—	3

Kalender, alle aus fremden Ländern eingeführte große und kleine. — 15

Kalender, große und kleine Hof- und Ehrenſchematismen, und alle diejenigen, welchen eine beſondere Beſchreibung oder hiſtoriſche Nachricht beigedruckt iſt. — 12

Kalender mit Kupferſtichen und Wappen, oder Sinnbildern gezierte große Wandkalender, die ſogenannten Krackauer und Warſchauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, denn auch kleinere mit Kupferſtichen gezierte Kalender. — 6

Kalender, die gemeinen in Oktavformat, wie auch die kleinen Wand- und Fingerkalender. — 2

Kalender, Bauernkalender genannt, für welche, wenn ſie in einem ganzen Rieſe zur Stemplung kommen, überhaupt 4 fl. rheiniſch zu bezahlen ſind. — $\frac{1}{2}$

Kapitularen, oder welche in höherer geiſtlichen Würde ſtehen, von Teſtamenten, Kodizillen und andern Urkunden, die keine beſtimmte Summe enthalten, und bei den Biſchöfen bemerkt worden. 1 —

Karten von allen Gattungen, die aus fremden Ländern eingeführt werden. — 10

Karten alle planirte Tarok, Picket, Trapulier und deutſche. — 7

Karten alle unplanirte und ſogenannte Bauernkarten. — 2

Kauf-

Kaufbriefe, deren Betrag mehr, als tauſend Gulden iſt.	2	—
mehr, als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert.	—	15
unter, hundert Gulden.	—	3
Kautionsinſtrumente, wenn der Werth mehr als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Klage.	—	3

Klaſſen des Papierſtempels.

Die Erſte für den Prälaten = Herrn- und Ritterſtand, für die Fürſten, Grafen und Freyherren, desgleichen für die Erz = und Biſchöfe und diejenige Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört, ſowohl für die kaiſerlichen Generals. 2 —

Desgleichen für einen Betrag von mehr, dann ein tauſend Gulden. 2 —

Die Zweite für diejenigen, die das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in = oder ausländiſcher Adel eigen iſt; ferner für die Kapitularen, oder welche in höherer geiſtlichen Würde ſtehen, ſowohl für die k. k. Staabsoffiziere, Doktoren, Hofagenten, und die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxa-

toren

	fl.	kr.
toren, Rathsprotokolliſten, und andere Vorſteher eines Amts, unter welcher Benennung ſie immer ſtehen mögen, desgleichen für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.	1	—
Desgleichen für einen Betrag von mehr, dann fünf hundert Gulden.	1	—
Die Dritte für die k. k. Offiziere, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen Beamten, die in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehen, desgleichen für die Prieſter, die Bürger der Hauptſtädte, Güterpächter und herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten oder Hausoffiziere.	—	15
Desgleichen für einen Betrag von mehr, denn hundert Gulden.	—	15
Die Vierte für die Bürger der landesfürſtlichen, ſo wie der Munizipalſtädte und Märkte, Unterthanen, unadeliche Inleute, Dienſtgeſinde und alle, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klaſſen gewieſen ſind.	—	3
Desgleichen für einen Betrag, der zwar einen Gulden, aber nicht ein hundert Gulden überſteigt.	—	3
Kodizille fürſtlicher, gräflicher, freiherrlicher und aller ſolchen Perſonen, die zur erſten Klaſſe gehören.	2	—

Kodi=

	fl.	kr.
Kodizille, fürſtlicher, gräflicher, freiherrlicher und aller ſolchen Perſonen, die zur zweyten Klaſſe gehören.	1	—
— — für die dritte	—	15
— — für die vierte Klaſſe.	—	3
Kodizille und andere letztwillige Anordnungen unterliegen erſt dem Stempel nach dem Tode des Verfaſſers.		
Kollazionen geiſtlicher Pfründen, deren Betrag ſich über tauſend Gulden beläuft.	2	—
über fünf hundert	1	—
über hundert	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Konſenſe, ſo die Stelle aus eigener Macht ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilet.	—	15
Konſenſe zur Verehlichung der Juden.	1	—
Kontrakte von allerhand Art, wenn der Gegenſtand eine Summe von mehr, als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr als fünf hundert.	1	—
mehr als hundert	—	15
mehr als einen Gulden.	—	3
Kontribuzionsanweiſungen und Quittungen ſind von dem Gebrauch des Stempels befreiet.		
Krakauer und Warſchauer Kalender, die ſogenannten.	—	12
Kriminalakten, wenn der Unterſuchte kein Vermögen hat, ſind frei.		
Kriminalverhandlungsakten.	15	—
Kundſchaften.	—	3

Lan.

	fl.	kr.
Landtafelextrakte.	—	15
Legitimazionen zur ehelichen Geburt.	1	—
Legſcheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depoſiten ſind frei.		
Lehnsbriefe, adeliche.	2	—
Lehrbriefe.	1	—
Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endlichen Erläuterungen, wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten.	—	3
Majoratserrichtungen oder Veränderungen.	2	—
Maut- Zoll- Aufſchlagspalleten und Paſſirzettel ſind frei.		
Meiſterbriefe.	1	—
Meldzettel ſind frei.		
Militärlieferanten oder Kontrahenten von den Quittungen über erhaltene Zahlungen, wenn die Summe mehr als tauſend Gulden beträgt.	2	—
mehr als fünf hundert	1	—
mehr als hundert.	—	15
unter hundert.	—	3
Militärſtand iſt vom Gebrauch des Stempels, wegen desjenigen befreiet, was innerhalb des Regiments vorgehet, und die in den Militärdienſt einſchlagenden Amtsgeſchäfte betrift.		
Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. Vollmachten und allen keine beſtimmte		

Sum-

	fl.	kr.
Summe enthaltenden, bei den Bürgern ſpezifizirten Urkunden.	1	—
Notariatsurkunden, deren Gegenſtand keinen beſtimmten Betrag enthält.	1	—
Notariatsurkunden, wenn deren Betrag über ein tauſend Gulden enthält	2	—
über fünf hundert.	1	—
über hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Nullitätsbeſchwerden.	—	3
Oktavformat, in, gedruckte Kalender.	—	2
Offiziere von allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden	—	15
Offiziere, wegen deſſen, was innerhalb des Regiments zwiſchen ihnen und den Gemeinen, oder zwiſchen ihnen und der Regimentskaſſe oder den Feldproviantämtern vorgeht, ſind vom Gebrauch des Stempels frei.		
Päſſe, ſo von dem Magiſtrat über Konſumptibilien ertheilt werden	—	3
Paſſeports, militäriſche, die den Gemeinen ausgefertiget werden, ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Perſonen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, ingleichen denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, von Teſtamenten, Kodizillen, mündlich errichteten letztwilligen Anordnungen und Erbſchaftserklärungen, ingleichen		

	fl.	kr.
gleichen von Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen wegen einer unbeſtimmten Summe, ſowohl von Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedrichters, oder wenn ſie über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, außergerichtlich geſchloſſen worden, nicht minder von Zeugniſſen, von Tauf= Verkündigungs= Vermählungs= und Todtenſcheinen, auch Ehediſpenſen.	1	—
Pfandverſchreibung, wenn die Summe ſich höher, als ein tauſend Gulden beläuft.	2	—
mehr, dann fünf hundert.	1	—
mehr, dann hundert.	—	15
mehr, dann einen Gulden.	—	3
Picketkarten, planirte.	—	7
Prälaten von Teſtamenten und allen keinen beſtimmten Werth enthaltenden, bei den Biſchöfen bemerkten Urkunden.	2	—
Prieſter von dergleichen.	—	15
Privilegien.	2	—
Deren Bekanntmachung und Intimirung.	1	—
Protokolle, wenn ſie in Abſchrift den Partheien gegeben werden.	—	3
Quartformat, in, gedruckte Kalender.	—	6
Quartierzettel der Soldaten ſind frei.		

Quit=

	fl.	kr.
Quittungen, alle, und Empfangſcheine, die über dasjenige ausgeſtellt werden, ſo ein Regiment, Bataillon, Kompagnie, Ingenieur, und ſonſtiges Militärkorps auf die Invaliden, desgleichen die Proviantbäcker, den Fuhrweſens- und Pontonſtand ꝛc. aus der Kriegskaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Namen haben mag, empfängt, ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Quittungen für die Naturalien, ſo in die Magazine oder Proviantämter geliefert, oder welche dem Militär aus denſelben, oder vom Lande abgereicht werden, ſind vom Stempel frei.		
Quittungen in allgemeinen Anlagen und Kontribuzionsgeſchäften ſind frei.		
Quittungen, welche die Militärlieferanten oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen ausſtellen, wenn ſolche mehr, denn tauſend Gulden betragen.	2	—
mehr, denn fünf hundert.	1	—
mehr, denn hundert.	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Dergleichen alle andere, nach dem Werth des Betrags.		
Räthe, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, von Teſtamenten, Kodizillen und andern keine beſtimmte		

Sum-

fl. kr.

Summe enthaltenden, bei den Expeditoren ſchon ſpezifizirten Urkunden. 1 —

Raitbriefe, gerichtlich ertheilte, nach dem Werth des Betrags, wie bei den Abſolutorien.

Rathſchläge oder Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen. — 3

Rathsprotokolliſten von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. Vollmachten und andern keine beſtimme Summe enthaltenden Urkunden. 1 —

Rechnungen, ſammt den damit zuſammen hangenden außergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denſelben, ſind ſo lange vom Stempel befreiet, als hierüber kein Rechtsſtreit entſtehet.

Rechnungen und die damit verflochtenen außergerichtlichen Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel und endliche Erläuterungen mit vorbemerkter Mäßigung. — 3

Rechtfertigungsſchrift über Ausbleiben bei Gericht. — 3

Regiſtratoren, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. Vollmachten und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden, und bei den Expeditoren ſpezifizirten Unkunden. 1 —

Reichs-

	fl.	kr.
Reichshofraths- und Reichskanzleiperſonale iſt vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Relazionen, die von einer politiſchen, oder Juſtizbehörde in einem bloſſen Amtsgeſchäfte oder amtswegen erlaſſen werden, ſind frei.		
Relazionen über die Einantwortung eines Guts.	—	15
Renunziazionen, wenn ſie die Summe von mehr als tauſend Gulden enthalten.	2	—
mehr, als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert.	—	15
mehr, als einen Gulden.	—	3
Vergleichen, wenn ſie keinen beſtimmten Werth haben, wie bei den Ceſſionen.		
Reſkripte in Partheiangelegenheiten.	—	15
Reverſe, wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten, wie bei den Renunziazionen.		
Reviſionsanmeldung.	—	3
Reviſionsbeſchwerde.	—	3
Reviſionseinrede.	—	3
Reviſionsurtheile.	1	—
Rotulus actorum.	—	3
Schätzungen in Konkursfällen.	—	3
Schätzungen wie oben bei den Renunziazionen, nach dem Verhältniße des Betrags.		
Scheine über die Weinausfuhr ſind frei.		
Schematismenkalender.	—	12

Schen-

	fl.	kr.
Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod, nach dem Verhältniß des Betrags, wie bei den Renunziazionen.		
Schiedrichters Ausſpruch.	—	15
Schlußſchrift.	—	3
Schriften, alle, und Expedizionen bei einer Konkursverhandlung.	—	3
Schriften, die bei einem Magiſtrate in Wirthſchaftsſachen überreicht werden, ſind frei.		
Schuldbriefe, wenn ſolche höher, als auf tauſend Gulden ausgeſtellt ſind	2	—
mehr, als fünf hundert	1	—
mehr, als hundert	—	15
mehr, als einen Gulden.	—	3
Schuldverſchreibungen, alle, und Obligazionen, welche von einem öffentlichen Fond ausgeſtellt werden, ſammt den hierüber auszuſtellenden Ceſſionen und Intereſſequittungen ſind frei.		
Sekretäre, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. und allen keine beſtimmte Summe enthaltenden, bei den Expeditoren ſchon ſpezifizirten Urkunden.	1	—
Sequeſter Anſtellungsdekret.	—	15
Spannzettel.	—	3
Species facti.	—	3

Spi-

	fl.	kr.
Spitäler, wenn ſie nicht geſtiftet ſind, ſondern vom bloſſen Almoſen leben, ſind vom Gebrauch des Stempels befreiet.		
Staabsoffiziere k. k. von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden, die bei den Freyherren ſchon angeführt worden.	1	—
Standeserhöhungen.	2	—
Deren Bekanntmachung.	1	—
Steckbriefe.	—	15
Stiftsbriefe, nach dem Verhältniß des Werths, wie bei den Schuldbriefen.		
Tabellen, militäriſche, ſind frei.		
Tarokkarten planirte.	—	7
Taufſcheine fürſtlicher, gräflicher und freiherrlicher Perſonen, ſowohl Generalskinder und derer vom Herrn- und Ritterſtande.	2	—
Taufſcheine derjenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl derer zur zweiten Klaſſe gehörigen Perſonen.	1	—
Dergleichen von denen zur dritten Klaſſe gehörigen Perſonen.	—	15
Dergleichen von der vierten Klaſſe.	—	3
Tauſchbriefe, nach dem Verhältniß des Werths, wie bei den Schuldbriefen.		

Taxa-

	fl.	kr.
Taxatoren, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, von Teſtamenten, Kodizillen ꝛc. Vollmachten und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden, und bei den Expeditoren ſpezifizirten Urkunden.	1	—
Taxzettel, ſo die Gerichte den Partheien hinausgeben, ſind frei.		
Teſtamente der Fürſten, Grafen, Freiherrn und kaiſerlichen Generäle.	2	—
Teſtamente der infulirten Aebte, Biſchöfe, Erzbiſchöfe, und der Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch nicht zu ſelbiger gehört.	2	—
Teſtamente derer vom Prälaten, Herrn und Ritterſtand.	2	—
Dergleichen, die von Perſonen der zweiten Klaſſe errichtet werden.	1	—
von der dritten,	—	15
von der vierten Klaſſe.	—	3
und unterliegen erſt dem Stempel nach dem Tode des Verfaſſers.		
Teſtamentsausweiſung.	—	3
Trapulierkarten, planirte.	—	7
Todtenſcheine, wie bei den Taufſcheinen.		
Univerſitätsgutachten in einer Rechtsſache.	1	—
Unterthanen, die nicht ausdrücklich zu einer von den höhern Klaſſen gewieſen ſind, von allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden.	—	3

Ur-

	fl.	kr.
Urkunden, die bei In- oder Extabulazion einer Stiftung vorfallen, ſind frei.		
Urkunden, die von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung außer Land über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth enthält.	2	—
Urkunden, welche fürſtliche, gräfliche, freiherrliche, Generalsperſonen, ſowohl die vom Herrn- und Ritterſtande, ferner Erz- und Biſchöfe, infulirte Aebte, Prälaten und diejenigen Geiſtlichen betreffen, die der Vorzüge der Landesſtände genieſſen, ob ſie gleich zu ſelbigen nicht gehören, ausgeſtellt werden.	2	—
Urkunden von Kapitularen, Staabsoffizieren, Doktoren, Hofagenten, ſowohl in kaiſerlichen, ſtändiſchen und ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthen, Sekretären, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten, und andern Vorſtehern eines Amts, ferner Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.	1	—
Urkunden, ſo die k. k. Offiziere, ingleichen die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen Beamten, welche in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehen, ferner Prieſter, Bürger der Hauptſtädte, Güterpächter und herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte oder Hausoffiziere betreffen.	—	15

	fl.	kr.
Urkunden, welche die Bürger der landesfürſtlichen, ſo wie der Munizipalſtädte und Märkte, ferner die Unterthanen, unadeliche Inleute, das Dienſtgeſinde und alle andere, die nicht ausdrücklich zu einer höhern Klaſſe gewieſen ſind, betreffen.	—	3
Urkunden in allgemeinen Anlagen und Kontributionsgeſchäften ſind frei.		
Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht.	1	—
Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche.	—	15
Urkunden, welche in einem auswärtigen fremden Lande errichtet werden, ſo lange, als hierüber kein Rechtsſtreit entſtehet, ſind frei.		
Urkunden alle, welche von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit in bloſſen geiſtlichen und Religionsangelegenheiten und eigentlichen Geſchäften der Seele, oder der Kirchenzucht errichtet werden, ſind vom Gebrauch des Stempels frei.		
Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung außer Land über einen Gegenſtand eines beſtimmten Werths ausgeſtellet werden, wie oben bei den Abſolutorien.		
Urkunden, welche vor Einführung des Papierſtempels errichtet worden, ſind ſo lange vom Stempel befreiet, als kein Rechtsſtreit darüber entſtehet.		

Ur-

	fl.	kr.
Urkunden, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellt werden, nicht über einen Gulden beträgt, ſind frei.		
Urtheil, das von dem Richter erſter Inſtanz geſchöpft wird, iſt von beiden Theilen, wenn beide anweſend ſind, oder wenn ſich einer derſelben kontumaziren lieſſe, von dem Anweſenden für beide Theile ſogleich bei der Inrotulirung der Akten, oder bei den abgeſchloſſenen zum Protokoll aufgenommenen mündlichen Nothdurften von dem Richter abzufordern, und von der Parthei zu entrichten. n. 105. a.		
Urtheile der erſter Inſtanz.	—	15
Urtheile des Appellazionsgerichts.	—	15
Veniæ ætatis, ſo von den untergeordneten Stellen ertheilt werden.	1	—
Vergleichsurkunden, die von Fürſten, Grafen, Freiherren, ingleichen denen vom Herrn- und Ritterſtande, ferner von kaiſ. Generalen, von Erzbiſchöfen und Biſchöfen, von infulirten Aebten, von Prälaten und derjenigen Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch nicht dazu gehört, über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, außergerichtlich geſchloſſen worden.	2	—
Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters benannter Perſonen.	2	—
Vergleichsurkunden von beiderlei Arten derjenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtän-		

	fl.	kr.
ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in= oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl der Kapitularen und anderer zur zweiten Klaſſe gehörigen Perſonen.	1	—
Vergleichsurkunden von k. k. Offizieren, den in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen und in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehenden Beamten, ferner von Prieſtern, Bürgern in Hauptſtädten, Güterpächtern und herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten oder Hausoffizieren.	—	15
Vergleichsurkunden von Bürgern der landesfürſtlichen und Munizipalſtädte und Märkte, ſowohl den Unterthanen, unadelichen Inleuten, dem Dienſtgeſinde und allen ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer höhern Klaſſe gewieſen ſind.	—	3
Vergleichungsurkunden, welche außergerichtlich geſchloſſen worden, ſobald der Gegenſtand einen beſtimmten Werth enthält, wie bei den Schuldbriefen.		
Verfügungen, richterliche, im Konkursfalle.	—	3
Verkündigungsſcheine fürſtlicher, gräflicher, freiherrlicher, Generalsperſonen und derer vom Herrn= und Ritterſtande.	2	—
Verkündigungsſcheine derjenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in= oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl aller zur zweiten Klaſſe gehörigen Perſonen.	1	—

Ver=

	fl.	kr.
Verkündigungsſcheine derer von der dritten Klaſſe.	—	15
von der vierten Klaſſe.	—	3
Verlaſſenſchaftsabhandlungsverträge und Erbſchaftseinantwortungen, nach dem Verhältniß des Betrags, wie bei den Schuldbriefen.		
Vermählungsſcheine eben alſo wie die Verkündigungsſcheine.		
Vermögensausweiſung zu Bezahlung des Mortuariums.	—	3
Verordnung, die bei verwilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der ſie in Händen hat.	—	15
Verordnung, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, eine Obrigkeit, Klaſſe, Landtafel, ein Amt oder Grundbuch, oder den Gerichtsdiener ergehen.	—	15
Verordnung zu Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige.	—	15
Verzeichniß der verhandelten Schriften.	—	3
Verzeichniß des Vermögens bei Abtretung der Güter.	—	3
Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die Verbindlichkeit keine beſtimmte Summe enthält, gleich ihren Männern oder Vätern.		
Verzichte der Weiber, wenn ſie die Summe von mehr, als tauſend Gulden enthalten.	2	—

Ver=

	fl.	kr.
Verzichte der Weiber von mehr, als fünf hundert.	1	—
mehr, als hundert	—	15
unter hundert Gulden.	—	3
Vollmachten, wie die Urkunden ohne beſtimmten Werth, nach den vier Klaſſen.		
Wachtzettel ſind frei.		
Wahlbriefe.	1	—
Wahlprotokolle, Relazionen und Berichte ſind frei.		
Wanderpäſſe und Kundſchaften.	—	3
Wandkalender, mit Kupferſtichen und Wappen oder Sinnbildern gezierte große.	—	6
Wand- und Fingerkalender, die kleinen.	—	2
Wechſelbriefe, alle auf ſich lautende, nach dem Verhältniß der Summe, wie bei den Schuldbriefen.		
Wechſelproteſte, gleichfalls nach dem Verhältniß der Summe, wie bei den Schuldbriefen.		
Wechſel und Wechſelproteſte, die von Bankiren, Handelsleuten oder Fabrikanten unter ſich ausgeſtellt werden, ſind ſo lange vom Stempel befreiet, als hierüber kein Rechtsſtreit entſtehet.		
Wechsler, von Teſtamenten ꝛc. Vollmachten und allen keine beſtimmte Summe enthaltenden, bei den Großhändlern ſpezifizirten Urkunden.	1	—

Wei-

	fl.	kr.
Weiber von allen Urkunden, die keine beſtimmte Summe enthalten, nach der Eigenſchaft ihrer Männer.		
Weis = oder Zeugenartikel	—	3
Wirthſchaftsbeamte herrſchaftliche, von allen Urkunden, die keinen beſtimmten Werth enthalten.	—	15
Wirthſchaftsrechnungen ſammt den damit zuſammen hangenden, außergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denſelben, ſowohl darüber ertheilten wirthſchaftlichen Abſolutorien ſind von dem Stempel ſo lange befreiet, als hierüber kein Rechtsſtreit entſtehet.		
Zahlungsanweiſungen, nach dem Verhältniß der Summe, wie oben bei den Schuldbriefen.		
Zehentquittungen ſind frei.		
Zeugniſſe der Fürſten, Grafen, Freiherren, ingleichen derer vom Herrn = und Ritterſtande, ferner von kaiſ. Generalen, von Erzbiſchöfen, Biſchöfen, infulirten Aebten, Prälaten und derjenigen Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch nicht dazu gehört.	2	—
Zeugniſſe derjenigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, oder denen ein in = oder ausländiſcher Adel eigen iſt, ſowohl der Kapitularen, Staabsoffiziere, Doktoren, Hofagenten, und		

der

	fl.	kr.
der in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten und anderer Vorſteher eines Amtes; ferner der Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.	1	—
Zeugniſſe von k. k. Offizieren, ſowohl von denen in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen, und in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehenden Beamten; ferner von Prieſtern, Bürgern der Hauptſtädte, Güterpächtern und herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten oder Hausoffizieren.	—	15
Zeugniſſen von Bürgern der landesfürſtlichen und Munizipalſtädte und Märkte, ingleichen von Unterthanen, den unadelichen Inleuten, dem Dienſtgeſinde und allen, die nicht ausdrücklich zu einer höhern Klaſſe gewieſen ſind.	—	3
Zeugniſſe der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter.	—	3
Zeugniſſe der Militäroffiziere über eingebrachte Delinquenten ſind frei.		
Zeugniſſe der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anſäßigen Fabrikanten und Manufakturiſten über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren ſind frei.		

Zeug=

	fl.	kr.
Zeugniſſe der Studien, ſo weit ſie lediglich in Abſicht der Vorrückung zur höhern Klaſſe des Studiums ertheilt werden, ſind frei.		
Zeugniſſe der Studien zur Gründung des Fortkommens des Schülers.	—	15
Zeugniß der Univerſität über das erlangte Doktorat.	1	—
Zeugniſſe der Univerſität über die geprüfte Fähigkeit in der daſelbſt erlernten Wiſſenſchaft.	—	15
Zeugniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Geſinde über ſein Verhalten ausſtellet.	—	8
Zeugniß über die in Rechtsſachen erworbene Praxis.	1	—

Stempelklaſſen.

In den böhmiſch-öſterreichiſch deutſchen Erblanden	Erſte Klaſſe. 2 fl.	Zweite Klaſſe. 1 fl.	Dritte Klaſſe. 15 kr.	Vierte Klaſſe. 3 kr.
Vorderöſterreich. Ländern, Tyrol und Vorarlsbergſchen Landen.	1 fl.	30 kr.	10 kr.	3 kr.
Oeſterreichiſchen Litorale. n. 301. §. 6.	—	—	—	3 kr.

Stem-

Stempelklaſſe, die Beſtimmung derſelben fließt entweder aus der Eigenſchaft desjenigen, der die Urkunde ausſtellt, oder desjenigen, in deſſen Geſchäft ſie ausgeſtellet wird, oder aus dem Werth des Gegenſtandes, worüber die Urkunde ausgeſtellet wird, oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt. n. 301. §. 7.

Stempelpapier, der ſolches um einen höhern Werth verkauft, als die Klaſſe ausweiſt, unterlieget einer Strafe von 50 fl. und in Ermanglung deſſen einer angemeſſenen Leibesſtrafe, nur wenn ein ſchöneres Papier, oder wohl gar Pergament gefordert würde, muß der Werth erſetzet werden, jedoch nur ſolchergeſtalt, daß für einen Realbogen 3 Kreuzer, für einen Medianbogen 2 Kreuzer, für ein Pergament nebſt den Koſten des Felles 3 Kreuzer insbeſondere zu entrichten ſind. n. 301. §. 35.

Stempelpapier ſoll in der Kanzlei jedes Kreisamts, jeden Magiſtrats, jeder Herrſchaft, jeden Ortsgerichts, jeden Wirthſchaftsamts von jeder Klaſſe des Stempels bei Strafe des zwanzigfachen Betrags der abgegangenen Klaſſe nebſt dem Erſatz der Unkoſten, vorhanden ſeyn. n. 301. §. 33.

Stempelpapier, ſiehe Urkunde. n. 1.

Stempelpapier ſoll keiner ohne Erlaubniß der Gefällsadminiſtrazion bei Strafe von 50 fl. oder in Ermanglung deſſen einer angemeſſenen Leibesſtrafe verkaufen. n. 301. §. 34.

Stempelpapier wird den Magiſtraten und Obrigkeiten, die es verlangen, auf Borg gegen deme ge-

gegeben, daß nur monatlich die Bezahlung des verbrauchten Papiers zu liefern ſey, und ihnen noch überdies von jedem Gulden des ausgeborgten und verkauften Papiers einen halben Groſchen abzuziehen geſtattet ſeye. n. 301. §. 33.

Stempelpapier, wer aus einem ächten den Stempel ausſchneidet, und ihn auf ein anders Papier aufleimet, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stempels zu entrichten, oder im Ermanglungsfall eine angemeſſene Leibesſtrafe auszuſtehen. n. 301. §. 37.

Stempelpatent, auf deſſen Befolgung haben die ſämmtlichen Juſtizgehörden den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, und bei entdecktem Falle einer Straffälligkeit den Betrag der Strafe durch das betreffende Fiskalamt alſogleich eintreiben zu laſſen. n. 307.

Stempelpatent, die Anzeige der Uibertretung deſſelben, und jeder hieraus flieſſenden Straffälligkeit erſtrecket ſich auf alle Fälle, wo einer Gerichtsbehörde eine dem Stempel unterliegende Schrift ohne allem, oder ohne den geſezmäßigen Stempel überreichet wird; doch beſchiehet an der bloßen Anzeige genug, und iſt nicht nöthig, die Bittſchriften oder Akten, aus denen die Straffälligkeit entſtanden, dahin mitzutheilen, ſondern ſothane Schrift iſt ohne Aufenthalt zu Nachtragung des erforderlichen Stempels zu verbeſcheiden, und ſonach in die ordentliche Wege zu leiten. n. 324. a.

Stempelſtrafe, hievon gehöret die Hälfte den Anzeigern. n. 301. §. 31.

Stem-

Stempelſtrafe jener Uibertretung, welche in den Gebrauch eines mindern Stempels beſtehet, oder für jene, welche für den Stempel haften ſollen, wird auf den zehnfachen Betrag beſtimmet. n. 301. §. 30.

Stempelſtrafe jener Uibertretung, wenn ſie in Unterlaſſung beſtehet, iſt der zu handen der Siegelgefällsadminiſtrazion zu erlegende zwanzigfache Betrag derjenigen Stempelgebühr der nach den Geſezen hatte gebraucht werden ſollen. n. 301. §. 30.

Stempelſtrafe wird für die Beamte dahin feſtgeſetzet, das jene, welche ein ungeſtempeltes, oder nicht klaßenmäßiges geſtempeltes Memorial, oder was immer Namen habendes Dokument annehmen, in die zehnfache Strafe, jene aber, die den Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempels unterlaſſen, in die zwanzigfache Strafe, und endlich jene, die nicht des klaſſenmäßigen, ſondern eines mindern Stempels ſich gebrauchen, in die zweifache Strafe verfallen, und mit ſolcher zu belegen ſind. n. 359.

Stempelſtrafe wird in fünf Jahren verjähret, doch iſt der Betrag des geſezmäßigen Stempels nachzutragen. n. 351 §. 32.

Stempelſtrafen ſind von dem Fiskalamt einzutreiben, wohin auch an ſolches von den Obrigkeiten und Geritsbehörden die Anzeige der Uibertretung zu machen iſt. n. 351. §. 30.

Steieriſche Stände haben die Nozion in Muſikalimpoſtprävarikazionsfällen. n. 92.

Sterbfall, ſiehe Armeninſtitut. n. 369.

Stifter, Klöſter, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden, wenn ſie in Corpore belanget werden, unterſtehen der Gerichtsbarkeit der Landrechte. n. 237. §. 24.

Stiftung, von dem Beſtand derſelben hat der Rath erſter Inſtanz, wenn ihm eine ſolche zum Referate zugewieſen iſt, ein ordentliches Rapulare zu führen, in dieſem die Beſchaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke, und mit welchen Bedingniſſen ſie beſtimmet ſey, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umſtändlich anzuführen, alle ſich hiebei ergebenden Veränderungen anzumerken, die Kuratoren der Stiftung, und die Theilnehmer einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieſelbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieſelbe in kurzer Zeit zuverläßig abgeben, und, wenn ein anderer Referent beſtimmet würde, dieſem ſogleich das nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne. n. 464. §. 40.

Stillſtand findet nicht ſtatt. n. 13. §. 353.

Strafen der Advokaten, ſiehe Advokaten. n. 296. b. n. 497. c. n. 489. m. m. m.

Strafen der Unterthanen, welche der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des ſie vorſtellenden Beamten überlaſſen ſind, ſind a) ein anſtändiger, und der Geſundheit offenbar unnachtheiliger Arreſt, allenfalls bei Waſſer und Brod; b) die Strafarbeit. c) Die Verſchärfung des Arreſtes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeiſen, dann d) die Abſtiftung von Haus

und

und Hof; und iſt bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedrige Alter, ſo wie überhaupt auf die Leibesbeſchaffenheit des ſchuldigen Unterthans die billige Rückſicht zu nehmen, auch ſind die ſchimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Unterthanen anzuwenden, bei welchen die voraus gegangene gelindere ohne Wirkung geblieben ſind, daher in dem Strafprotokoll die voraus gegangene Beſtrafungen jedesmal in Kürze beizurücken ſind. Zudem wird auch ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arreſtes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten ſuſpendiret, und nur nach deren Vollbringung dieſe Strafen exequiret werden ſollen. n. 24. §. 8.

Strafgelder in welche Klaſſe ſie gehören, ſiehe Fiskus. n. 14. §. 23.

Strafprotokoll, ſiehe Obrigkeit. n. 24. §. 6.

Streifungen, in Kriminalfällen ſind mit der politiſchen Landesſtelle, oder wenigſtens mit dem betreffenden Kreisamte zu konzertiren. n. 141.

Streitgenoſſene ſind in jener Art, wie ſie entweder in der Sazſchrift, oder in der nie zu übergehenden Vollmacht einflieſſen, namentlich auszüdrücken. n. 306. c.

Streitgenoſſene ſollen dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitere gerichtliche Verordnungen zuzuſtellen ſind; widrigens ſind ſie lediglich jenem zuzuſtellen, welcher in der erſten Schrift der erſte benannt iſt. n. 13. §. 388.

Streit=

Streitgenoſſene, wenn mehreren eine Verordnung zuzuſtellen iſt, ſoll der Bittſteller die Rubrik der Schrift ſo oft beilegen, als Streitgenoſſene ſind, und auf jede das Wohnort der Parthei anmerken: der Richter hat die ergangene Verordnung beizuſetzen, und durch den Gerichtsdiener die Zuſtellung zu beſorgen. n. 13. §. 396.

Streitgenoſſene, wenn von Seite des Beklagten mehrere ſind, iſt die erſte Verordnung ſammt der Schrift, und deren Beilagen jenem, welcher der erſte in ſelber benannt iſt, den übrigen ein Rathſchlag davon, das iſt die Rubrik mit der ergangenen Verordnung zuzuſtellen, dieſen ſtehet es frei, die Schrift und Beilagen bei jenem einzuſehen, welchem ſie zugeſtellet worden ſind. n. 13. §. 386.

Streitgenoſſene, wenn wider mehrere geklaget wird, die ihren perſönlichen Eigenſchaften nach unter verſchiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, ſind vor dem Richter zu belangen, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſtehet, welcher in der Klage der erſte genennet iſt. n. 237. §. 16.

Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und ihren Obrigkeiten, welche nicht blos zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet, erkläret worden, ſind auch in dem Fall bei dem Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt. n. 237. §. 3.

Streitſache angenommene, iſt vor dem Ende nicht leicht zu verlaſſen, ſiehe Advokat. n. 13. §. 416.

Streit=

Streitſache, welche vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht worden, iſt, wenn die Klage zugeſtellet worden, vor eben dieſem Richter bis an ihr Ende fortzuſetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwiſchenzeit ſeine perſönliche Eigenſchaft veränderte. Nur iſt ſich im Fall, daß wider den Beklagten ein Konkurs verhänget wird, nach dem zu richten, was in der allgemeinen Gerichtsordnung beſtimmt worden. n. 237. §. 17. ſiehe Konkurs.

Streitſache, ſiehe Advokat. n. 13. §. 419.

Streitſache über Arreſt, ſiehe Arreſt. n. 13. §. 281.

Studenten, adeliche, unterſtehen in Criminalibus ihrer vorigen Kriminalinſtanz. n. 229.

Studienzeugniſſe, ſiehe Anſtellung der Beamten. n. 319.

Subſtitut, deſſen Erklärung bedarf keines Stempels, ſiehe Gewalt und Vollmacht. n. 489. §. 88. Advokat. n. 13. §. 420.

Subſtitut muß mittelſt ausdrücklicher Erklärung und Unterfertigung beſtättigen, daß er die geſchehene Subſtituzion annehme, und bedarf dieſe Erklärung keines Stempels. n. 489. ss.

Superarreſt, ſiehe Arreſt. n. 335. b.

Syndikatsklagen ſind aufgehoben, hingegen kann jede Parthei die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Juſtiz, eine Entſchädigung fordern zu können vermeinte, dieſelbe in der Art einer Beſchwerführung bei dem obern Richter anſuchen, welcher hierüber den untern Richter von amtswegen zu vernehmen, von

amts=

amtswegen die genaueſte Unterſuchung zu pflegen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände dem untern Richter den Erſaz erweislich verurſachter Schaden und Unkoſten aufzutragen hat. n. 335. a.

T.

Tabularextrakte können zweierlei nach Verlangen der Parthei ausgefolget werden, und zwar die eine Gattung unter der Aufſchrift: umſtändlicher Tabularextrakt, die andere Gattung unter der Aufſchrift: ſummariſcher Tabularextrakt, in dem umſtändlichen Tabularextrakte muß die umſtändliche Erwähnung aller Rubriken geſchehen. In dem ſummariſchen Tabularextrakte iſt nicht nöthig, denjenigen, zu deſſen Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich anzuſetzen, weder die Urkunde, auf welche ſich die Haftung gründet, auszudrücken, noch ſich auf das Inſtrumentenbuch, in welchem die Urkunde zu finden iſt, zu beziehen, ſondern es iſt genug, wenn jeder ſeparirter Numerus, auf welchem etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zu Bedeckung einer beſtehenden, oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeiget, die Summe getreulich angeſetzet, und nur bei jener Poſt, wo die Superintabulazion beſtehet, die Anmerkung hierüber mit einem Worte beigefüget werde; n. 478. b.

Tabularextrakte, jedem iſt in dem Eingange der Namen des auf dem Hauptbuche der Landtafel erſcheinenden Beſitzers beizuſetzen. n. 478. c.

Tabakgefällsdirekzionen, welche durch die Fiskaläjnter vertreten werden, ſollen die Richter die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. n. 219.

Tabakkommiſſarius iſt bei den Landrechten zu den vorfallenden Berathſchlagungen zuzuziehen, wenn allda in Tabaksſachen etwas vorgetragen wird. n. 180.

Tagſazung iſt über jede Klage, wo der Gegenſtand nach dem Geſeze zu dem mündlichen Verfahren geeignet iſt, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede, um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal anzuordnen, bei ſolcher haben die Partheien entweder den Antrag ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorſchrift des Geſezes in Mitbringung der ſchriftlichen Rede zu fügen, der Richter aber dem getroffenen gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Partheien, oder da dieſes nicht bewirket worden, der Vorſchrift des Geſezes gemäß, die weitere Verfahrungsart einzuleiten. n. 13. §. 16.

Tagſazung, bei ſolcher ſollen die Advokaten richtig erſcheinen, und wenn ſich nicht bei ſelben beide Theile auf ein ſchriftliches Verfahren einverſtünden, mündliche Nothdurft handlen. n. 306. n.

Tagſazung, bei ſolcher ſoll genau nach dem verfahren werden, was diesfalls in der Gerichtsordnung nach Verſchiedenheit der Gegenſtände vorgeſchrieben iſt, wegen welcher die Tagſazung angeordnet worden; nur iſt die Vorſorge zu treffen, daß über die Urkunden, ſo jede Parthei

an-

anbringt und einlegt, ein Verzeichniß (rotulus) verfaßt, darin das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthei, von der ſie beigebracht worden, angemerkt, und dieſes Verzeichniß, nachdem es von den Partheien gefertiget worden, dem Protokolle beigeſchloſſen werde. Sollte der Protokolliſt bei Verhandlung der Nothdurft die Parthei in einem oder andern Punkte nicht wohl begriffen haben, ſo kann er mit Anſtändigkeit die deutlichere Wiederholung des angeführten begehren. Die Partheien ſind befugt, die weſentlichen Umſtände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf ſich die Behauptung oder Vertheidigung des Rechts gründet, dem Protokolliſten von Wort zu Wort in die Feder zu geben, und die Vorleſung dieſer Stelle zu begehren. n. 464. §. 6. 7. 2te Abth.

Tagſazungen, bei ſolchen ſollen die Advokaten richtig erſcheinen, und wenn ſich nicht bei ſelben beide Theile auf ein ſchriftliches Verfahren einverſtünden, mündliche Nothdurft handeln. n. 306. n.

Tagſazung, falls bei derſelben ein Theil ausbliebe, ſoll den Erſcheinenden in Betreff des Faktums, ſo weit es den Gegenſtand der Klage nicht überſchreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemeſſen, und darüber erkannt werden, was Rechtens iſt. Es wollte dann die perſönlich anweſende Parthei freiwillig dem Gegner das Ausbleiben nachſehen, und in die Erſtreckung einwilligen. n. 13. §. 29.

Tagſazung, hiebei wird die Parthei nur dann ausgeblieben zu ſeyn geachtet, wenn ſie in der ganzen zur Erſcheinung beſtimmten Stunde ſich nicht eingefunden hätte. n. 336. a.

Tagſazung, falls bei derſelben beide Theile ausbleiben, ſoll keine Erkänntniß geſchöpfet, ſondern lediglich auf eines, oder des andern Theils Anlangen eine neuerliche Tagſazung angeordnet werden, bei welcher für den Fall, daß von der einen oder der andern Seite Rechtsfreunde eingeſchritten, dieſelben ſich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bei der erſten Tagſazung ohne ihr Verſchulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheien geſchehen ſey. n. 13. §. 30.

Tagſazung ſoll erſtrecket werden, wenn ein unvorgeſehener und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Parthei von der Erſcheinung verhindert würde, vor, oder bei der Tagſazung gehörig dargethan wird. n. 13. §. 31.

Tagſazung bei mündlichen Verfahren ſoll, wenn beide Theile erſcheinen, ohne hinlänglicher Urſache, welche dem Erſtreckungsbeſcheide jederzeit beizuſetzen iſt, niemals erſtrecket werden, daher die Partheien vorläufig umſtändlich zu vernehmen ſind, um ſowohl die Zeit der Erſtreckung, als auch jenes, was der eine oder der andere Theil noch zu leiſten, oder beizubringen hat, beſtimmen zu können. n. 13. §. 32.

Tagſazung beym mündlichen Verfahren, wenn auf eines, oder des andern Theils Ausbleiben der Richter in Folge §. 29. was Rechtens iſt,

er-

erkannt hat, die ausgebliebene Parthei aber ihr Ausbleiben durch Darthuung eines unvorgeſehenen und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieſelbe binnen der zur Appellazion feſtgeſetzten Friſt, eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsſchrift zu überreichen, und ihre Behelfe umſtändlich vorzulegen, widrigens ſoll dieſelbe damit nicht mehr gehöret werden, der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage, ob von der geſchöpften Erkänntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptſache einzuleiten ſeye, was Rechtens iſt zu erkennen. n. 13. §. 33.

Tagſazung in Anſehung der Vorrechtsklage, bei ſolcher ſollen die Beklagten einen gemeinſchaftlichen Rechtsfreund benennen, wenn ſie aber hierin uneinig wären, ſoll jener, auf welchen die mehrere Stimmen der Anweſenden ausfallen, dazu beſtellet werden, und wenn ſie keinen nahmhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu beſtellen. n. 13. §. 86.

Tagſazung, in ſelber iſt nicht nöthig alle vier Schriften in einem Protokolle zu erſchöpfen, ſondern es können ſolche auch bei erſtreckter Tagſazung verhandelt werden. n. 335. g., ſiehe mündliche Nothdurften. n. 13. §. 28.

Tagſazung iſt bei dem mündlichen Verfahren über die Klage mit Beſtimmung des Tages, Stunde und Orts zum erſcheinen, anzuordnen. n. 13. §. 19.

Tagſazung iſt jede in der Stunde vorzunehmen, für die ſie anberaumet iſt; daher wenn an einem Rathstage mehrere Tagſazungen ſind, die Eintheilung derſelben ſo zu geſchehen hat, daß die Erledigung der Tagſazung in der ausgeſchriebenen Stunde richtig geſchehen könne, damit, wie die Parthei, die in der ganzen ausgeſchriebenen Stunde nicht erſchien, in die Kontumaz verfällt, wenn ſie auch zu einer andern Stunde der nämlichen Rathsſitzung erſcheinen wollte; auch Partheien und Advokaten über zu langes Warten und Zeitverſäumniß ſich zu beſchweren, keine Urſache haben. n. 464. §. 5. 2te Abth.

Tagſazung über eine mündliche Klage auf dem Lande, bei ſolcher ſoll der Richter, wenn beide Theile ohne Rechtsfreund erſcheinen, alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theile zu ſtatten kommenden Beweiſe gehöret, in das klare ſetzen, vorzüglich aber erheben, a) was Kläger eigentlich in der Hauptſache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre, b) ob Kläger und Beklagter ſich ſelbſt zu vertreten berechtiget ſeyen, c) ob Beklagter ſeiner Gerichtsbarkeit unterſtehe. n. 13. §. 20.

Tagſazung, welche in einem zum ſchriftlichen Verfahren geeigneten Geſchäfte von darum, weil die Parthei in ihrer erſten Schrift das mündliche Verfahren ausdrücklich verlanget, gegeben wird, iſt, damit ſie nicht vergebens gegeben werde, immerhin auf diejenige Friſt auszuſetzen, die zu Erſtattung der zu folgen habenden Sazſchrift nach dem Geſeze aufgeſetzet iſt. n. 285.

Tagſazung, wann bei ſelber der Gegenſtand ſo geartet iſt, daß darüber ſogleich das Urtheil geſchöpft werden kann, ſo iſt nach geendigter Nothdurft die Berathſchlagung auf die Art wie die Berathſchlagungen insgemein abzuhalten ſind, ſogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geſchäft zur ungeſäumten Berathſchlagung nicht geeignet ſeyn, ſo hat der Referent in folgender Sitzung, bei welcher die vorhin verſammelten Räthe wieder zu erſcheinen haben, das ordentliche Referat abzuſtatten, die in dem indeſſen zu berichtigenden Protokolle vorkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen und ſich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeſchrieben iſt. n. 464. §. 8. 2te Abth.

Tagſazung, ſiehe Abtretung. n. 13. §. 366. n. 335 r. Einſetzung in vorigen Stand. n. 13. §. 127. Exekuzion. n. 13. §. 298. Ferien. n. 13. §. 377. Ausbleiben. n. 489. und Advokat. n. 13. §. 426.

Tagſazung zur Beſtellung eines Verwalters des Vermögens und Ausſchuß, falls die Gläubiger keinen von beiden wählen wollten, oder keiner hiebei erſchiene, ſo hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu beſtellen, wären aber die Stimmen der Anweſenden gleich, ſo ſoll der Richter einen, der in Vorſchlag gebrachten nach ſeinem Ermeſſen beſtättigen. n. 13. §. 91.

Tagſazung zur Beſtellung eines Verwalters des Vermögens, bei dieſer ſollen die Gläubiger einen Ausſchuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem

der

der Verwalter des Vermögens ſich in ſchweren Fällen Raths zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird. n. 13. §. 90.

Tagſazungen, welche in einer Streitſache zum mündlichen Verfahren, oder auch in ſonſtigen richterlichen Geſchaften gehalten werden, müſſen bei der Rathsverſammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäufte Geſchafte dieſes nicht zulaſſen, und die Zahl der Beiſitzer die Abtheilung in mehrere Senate geſtattet, in einem beſonderen Senate, der bei den Landrechten nebſt einem Vorſitzenden aus vier Räthen, einem Sekretär und Protokolliſten; bei den Magiſtraten aber aus einem Vorſitzenden, zween Räthen, und einem das Protokoll und die Expedizion beſorgenden Individuum zu beſtehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagſazungen angeordnet werden, iſt ein Verzeichniß aller anberaumten Tagſazungen zu führen, und darinn der beſtimmte Tag, und der Gegenſtand der Tagſazung anzumerken. n. 464. §. 4. 2te Abth.

Tagzeddeln ſind durch 3 Jahre in der Regiſtratur aufzuheben, und dann zu kaſſiren. n. 464. §. 98.

Tagzeddeln, ſiehe Zuſtellung der Expedizionen. n. 464. §. 97.

Taxamt ſoll in den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen und Bruderſchaften zu vertreten hat, die in der Rechtsſache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taxen und übrige Gebühren inzwiſchen vormerken, nach Endigung der Streitſache

ſache aber die vorgemerkten Taxen der vorgeſetzten Landesſtelle, und die ſothane Taxen der vermeinten Hofſtelle, im eigenen Verzeichniſſe einzeln anzeigen, um ſie ſodann bei dem gehörigen Fond für das Taxamt anweiſen zu können. n. 446.

Taxator, wie er bei ſich ereignenden Anſtand zu verhalten habe, ſiehe Expeditor. n. 464. §. 89.

Taxe, ausgemeſſene, iſt von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Akte insbeſondere abzunehmen. n. 119. e.

Taxe, biſchöfliche.

	fl.	kr.
Abſchrift für jeden halben Bogen, ſo aus der biſchöflichen Kanzlei verlanget wird	—	6
Hiebei iſt ſich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch zu große Weitläuftigkeit nicht zu beſchweren.		
Anſtellung zum geiſtlichen Rathe, oder ſonſt zu einer geiſtlichen höheren und unter den ausgezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde, für Ausſtellung der Urkunde.	12	—
Jedoch verſtehet ſich dieſes nur von denjenigen geiſtlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Beſtättigung dem Biſchofe eine derlei Urkunde in ſeiner Kanzlei ausfertigen zu laſſen, bewilliget iſt.		
Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein, oder ſonſtige Zugehör nichts weiters gefordert werden.	3	—

Be-

	fl.	kr.
Beſcheid, der auf ein dem Biſchofe, oder ſeinem Konſiſtorium, in einem Geſchäfte, ſo in ſeinen Thätigkeitskreis einſchlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rückſicht auf den Gegenſtand ertheilet wird, oder auf ein Geſuch in einem dahin nicht gehörigen Geſchäfte abweislich erfolget.	—	6
Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauſchung einer Pfarrei	—	30
Entlaſſungsurkunde eines Geiſtlichen aus der Diözes.	3	—
Erlaubnißurkunde in einer andern Diözes, oder von einem andern Biſchof ſich weihen zu laſſen.	—	30
Erſuchſchreiben, welches auf der Parthei Anlangen in der biſchöflichen Kanzlei an eine geiſtliche oder weltliche Behörde ausgefertiget wird.	—	30
Erweiterung der Meßerlaubniß.	—	6
Erweiterung der Urkunde, der wenigſtens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß in Privatkapellen Meſſe leſen zu laſſen.	—	6
Legaliſirungsurkunde, biſchöfliche, eines Tauf- Trauungs, Todtenſcheins, oder einer wie ſonſt immer beſchaffenen Urkunde: jedoch nur, wenn dieſe Legaliſirung von der Parthei ſelbſt gefordert würde, indem ſie derſelben in keinem Fall aufgedrungen werden kann.	—	30
Urkunde, ausgefertigte, über die Weihung eines Altars.	—	30

Ur-

	fl.	kr.
Urkunde über die Einſegnung einer Glocke.	—	30
Urkunde, ausgefertigte, über die Einſetzung in einer Pfarrei, Kaplanei, oder ſonſt eine geiſtliche Pfründe ohne Ausnahme.	3	—
Urkunde, der einem Kandidaten zur Weihe, wegen eines ihm im Wege ſtehenden blos in geiſtlichen Geſezen gegründeten Hinderniß ertheilten Diſpens.	3	—
Urkunde über die Weihung einer Kirche.	3	—
Urkunde über die Einſegnung eines Kirchhofes.	3	—
Urkunde eines errichteten Stiftbriefes.	3	—
Urkunde der einem Seelſorger ertheilten Jurisdikzion, Gerichtsbarkeit.	—	30
Urkunden über erfolgte einſtweilige Anſtellung auf eine bis zur Beſetzung erledigt ſtehende Seelſorger.	—	30
Urkunde, erſte, der einem Prieſter wenigſtens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß in Privatkapellen die Meſſe zu leſen.	—	30
Urkunde über die erhaltene Tonſur, vier Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Prieſterthum.	—	30
Urkunde, die erſte, einer ertheilten Meßerlaubniß.	—	30

Taxe, den Betrag derſelben hat der Richter auf jedes einzelne Stück, denen der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partheien aber ſich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des eheſten, jedoch niemanden

als

als dem Richter ſelbſt, oder der von ihm zu Einhebung der Taxen eigends angeſtellten beeidigten Gerichtsperſon abzuführen, widrigens ſie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen dritten erweislich beſchehenen Entrichtung zu haften hat. n. 28. §. 9.

Taxe, in Streitſachen, für die

	fl.	kr.
Abſchrift für jede Seite. Erſte Klaſſe in der Hauptſtadt.	—	4
Zweite Klaſſe bei den Magiſtraten in großen Städten.	—	2
Dritte Klaſſe in mindern Städten.	—	2
Vierte Klaſſe in den geringſten Städten, Märkten und Dörfern.	—	2
Advokaturbewilligung mit Einbegriff der Prüfung in der Hauptſtadt.	100	—
Auf dem Lande.	25	—
Doch ſolle dieſe Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advokaten damals, wenn er ſodann in der Hauptſtadt angenommen wird, zu guten gerechnet werden.		
Anſchlagung eines Edikts, erſte Klaſſe.	—	6
Zweite Klaſſe.	—	3
Dritte Klaſſe.	—	3
Vierte Klaſſe.	—	3
Arreſtsverwilligung, erſte Klaſſe.	—	30
Zweite Klaſſe.	—	15
Dritte Klaſſe.	—	12
Vierte Klaſſe.	—	10

Auf=

	fl.	kr.
Aufnahme der mündlichen Klage in das Protokoll, erſte Klaſſe.	—	30
Zweite Klaſſe.	—	15
Dritte Klaſſe.	—	12
Vierte Klaſſe.	—	10
Aufnahme eines Eides von einem ſtreitenden Theil, erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Aufnahme eines Eides, wenn von einem zur Einnehmung des Augenſcheins unbeeidigten der Eid aufgenommen wird,		
Erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Aufnahme einer eidlichen Angabe, wenn jemand ſchuldig iſt, ein Vermögen oder Schulden anzugeben, und auf Begehren des Gegners die Richtigkeit ſeiner Angabe beſchweret. §. 219. erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Aufnahme eines Eides von einem Kunſtverſtändigen, wie oben §. 194.		
Erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Augenſchein einer Streitſache, ſiehe Beaugenſcheinigung.		

Aus=

	fl.	kr.
Ausfertigung des Edikts ohne Rückſicht, ob ſelbes an mehrern Orten anzuſchlagen ſey, erſte Klaſſe.	—	40
Zweite Klaſſe.	—	20
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	10

1) Kundmachung des Konkurs durch das Patent. §. 13.

2) Das Patent, wodurch in drei Terminen jeden von 30 Tägen ein angeſetztes Gut feilgeboten wird. §. 326.

3) Das Patent, wodurch bei einem Stillſtande und von einem Dritten übernommenen Zahlung der Gläubiger, die Behandlung derſelben kundgemacht wird. §. 360.

4) Das Patent, wodurch einem außer der Erblande befindlichen Beklagten kund gemacht wird, daß er allenfalls einen andern Sachwalter beſtelle. §. 391.

Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, Erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Ausführung einer bewilligten Exekuzion, Erſte Klaſſe.	—	40
Zweite Klaſſe.	—	20
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	10

1) Die Verwilligung, daß der Kläger an das Eigenthum eines mit der Exekuzion belegten liegenden Guts gebracht werde. §. 302.

2) Die Verwilligung, daß ein dingliches Recht auf des Beklagten liegendes Gut intabulirt werde. §. 304.

3)

fl. kr.

3) Die Bewilligung zur Anſetzung einer Beſoldung. §. 312.

4) Die Bewilligung zu Intabulirung der Einantwortung einer von dem Beklagten dem Kläger an Zahlungsſtatt übergebenen an einen Privaten zu ſtellen habenden, und auf ein liegendes Gut verſicherten Forderung. §. 315.

5) Wenn die Früchte eines liegenden Guts in die Exekuzion gezogen werden, und verwilliget wird, daß der Spruch oder Vertrag intabulirt, und ein Sequeſter zur Einhebung der Früchte aufgeſtellt werde. §. 320.

6) Die Einantwortungsverordnung über die mit der Exekuzion belegten in einem gewiſſen Betrage Geldes beſtehende Früchte oder Einkünfte. §. 321.

7) Die Verwilligung der Exekuzion auf ein liegendes Gut, und zu Intabulirung des Spruches oder Vertrages. §. 322.

Beaugenſcheinigung einer Streitſache, wenn dieſer Beweis durch eine gerichtliche Erkänntniß veranlaſſet worden iſt. §. 189. 3 —

Zweite Klaſſe. 1 30

Dritte Klaſſe. 1 —

Vierte Klaſſe. — 45

In die Zahl der Täge wird auch die auf die etwa einſchreitende Reiſe verwendete Zeit eingerechnet, und iſt dem Gerichtsabgeordneten die ſeinem Karakteur an-

ſtån-

	fl.	kr.
ſtändige Koſt und Fuhr unentgeltlich von der Parthei zu verſchaffen.		
Befehl an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunſtverſtändigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Maſſe, Sequeſter in einer Partheiſache, erſte Klaſſe.	—	40
Zweite Klaſſe.	—	20
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	10
Beförderung der Zeugenverhör, erſte Klaſſe.	—	40
Zweite Klaſſe.	—	20
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	10

1) Wenn die Verhör binnen 14 Tagen nicht vollendet wurde, oder in Rückſicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumſal unterlaufen ſollte, und der Zeugführer durch eine pönfällige Auflage oder Anzeige die Beförderung veranlaßt. §. 159.

Belohnung der Kunſtverſtändigen, ſuche den §. 8. bei der zu Ende ſtehenden Anmerkung.

Berichte in Streitſachen, ſind entweder vonamtswegen zu erſtatten, oder unter einer bereits angewieſenen Rubrike der Taxen begriffen, mithin von Bezahlung einer beſonderen Taxe enthoben. n. 56. b. n. 119. b.

Be=

	fl.	kr.
Beſcheid über eine Tagſazungserſtreckung in dem Fall, wo die Urſache dem Erſtreckungsbeſcheide beigeſetzet wird. §. 32.		
Erſte Klaſſe	—	30
Zweite Klaſſe	—	15
Dritte Klaſſe	—	12
Vierte Klaſſe	—	10
Beſcheid, der auf eine Satzſchrift ertheilt wird, iſt nur einmal zu fordern, obſchon die Satzſchrift zweimal, oder in mehreren Rubriken überreichet wird. n. 469. s.		
Beſcheid, ſo von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekuzionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrike geſetzet iſt		
Erſte Klaſſe	—	6
Zweite Klaſſe	—	3
Dritte Klaſſe	—	3
Vierte Klaſſe.	—	3
Beſcheide, mittels deren die Parthei auf Beobachtung und Erfüllung der Gerichtsordnung gewieſen wird. n. 119. a.		
Erſte Klaſſe	—	6
Zweite Klaſſe	—	3
Dritte Klaſſe	—	3
Vierte Klaſſe	—	3

	fl.	kr.
Beſchreibung eines im Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts. §. 75.		
Erſte Klaſſe	3	—
Zweite Klaſſe	1	30
Dritte Klaſſe	1	—
Vierte Klaſſe	—	45

1) Die gerichtliche Feilbietung jener Güter, welche dem Verderben unterliegen, und derer Unterhalt viel koſtet, und keinen Nutzen ſchaffet, von dem Verwalter des Vermögens. §. 88.

2) Die durch Kunſtverſtändige vorgenommene Schätzung einer Sache. §. 201.

3) Durch die Schätzung einer mit Exekuzion belegten Sache. §. 323.

4) Der durch die Verſteigerung verkauften Sachen. 331.

	fl.	kr.
Beſchwörung eines Zeugniſſes, wenn bei der Tagſatzung der Eid aufgenommen wird. §. 184.		
Erſte Klaſſe	1	—
Zweite Klaſſe	—	30
Dritte Klaſſe	—	20
Vierte Klaſſe	—	15
Bewilligung einer gerichtlichen Exekuzion, zu Einräumung eines liegenden Guts. §. 302.		
Erſte Klaſſe	—	30
Zweite Klaſſe	—	15
Dritte Klaſſe	—	12
Vierte Klaſſe	—	10

1) Bei

fl. kr.

1) Bei Einräumung eines dinglichen Rechts auf ein liegendes Gut, und Intabulirlaſſung des Spruches. §. 304.

2) Eines fahrenden Guts. §. 305.

3) Eines unbeſtimmten fahrenden Guts. §. 307.

4) Wenn der Beklagte eine Arbeit ſchuldig iſt, und verwilliget wird, daß der Kläger ſolche durch einen Dritten auf die für beide Theile unſchädlichſte Art zu Stand bringen laſſe. §. 309.

5) Wenn die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden könnte, und der Beklagte durch Geld oder Leibesſtrafe zur Schuldigkeit gezwungen wird. §. 310.

6) Die Einantwortung einer von dem Beklagten an einen Privaten zu ſtellen habenden dem Kläger an Zahlungsſtatt übergebenen Forderung. §. 314.

7) Wenn die Exekuzion auf Früchten bewilliget wird. §. 320.

8) Sofern die Früchten in einem gewiſſen Betrag Geldes, z. B. in Zinnſen oder Kapital beſtunden, und hierauf die Exekuzion bewilliget wurde. §. 321.

9) Wenn die Exekuzion auf ein liegendes Gut verwilliget, hierauf das Pfandrecht ertheilt, und der Spruch intabulirt wird. §. 322.

	fl.	kr.
Bewegungsgründe des ergangenen Urtheils. §. 251.		
Wenn ſolche auf Anlangen der Parthei hinausgegeben werden, wird für ſolche nur allein die Schreibgebühr bezahlt.		
Compaßſchreiben zu eidlichen Verhör der Zeugen. §. 150.		
Erſte Klaſſe	—	40
Zweite Klaſſe	—	20
Dritte Klaſſe	—	15
Vierte Klaſſe	—	10
Depoſitirung, ſiehe Verwahrung.		
Ediktsausfertigung über Kundmachung des Konkurs. §. 73.		
Erſte Klaſſe	—	40
Zweite Klaſſe	—	20
Dritte Klaſſe	—	15
Vierte Klaſſe	—	10

1) Uiber Feilbietung einer mit Exekuzion belegten Sache durch 3 Terminen. §. 326.

2) Uiber Einberufung der Gläubiger bei erwirktem Stillſtand. §. 360.

3) Wenn einem außer der Erblande wohnenden Beklagten kund gemacht wird, daß er einen andern Sachwalter beſtelle. §. 391.

Eidesaufnehmung, ſiehe Aufnahme.

Erfolglaſſungen in Streitſachen, für ſolche iſt jene Taxe abzunehmen, die in dem

Ge=

	fl.	kr.
Geſeze dem wegen ſothaner Erfolglaſſung ergangenen richterlichen Akte zugewieſen iſt. n. 119. f.		
Erſuchſchreiben, ſiehe Erſuchſchreiben. n. 415.		
Erſuch und Remißſchreiben, ſiehe Compaß-ſchreiben.		
Erſtreckung einer Tagſatzung, ſiehe Beſcheid.		
Exekuzionsbewilligung, ſiehe Bewilligung.		
1) Wenn die Exekuzion durch ein Compaßſchreiben zu führen bewilliget wird. §. 303.		
Erſte Klaſſe	—	30
Zweite Klaſſe	—	15
Dritte Klaſſe	—	12
Vierte Klaſſe	—	10
2) Wenn die Exekuzion auf ein in die Hände eines Dritten befindliches fahrendes Gut geführt wird. §. 306.		
3) Wenn der Beklagte kein unbeſtimmtes fahrendes Gut beſitzt, und der Richter verwilliget, daß der Kläger ſolches auf die unſchädlichſte Art kaufe. §. 308.		
4) Wenn die an Zahlungsſtatt von dem Beklagten an einen Privaten zu ſtellen habende Forderung und die Einantwortung zu intabuliren verwilliget wird. §. 315.		

Exe-

	fl.	kr.
Exekuzionsführung, wie die Bewilligung deſſen		
Erſte Klaſſe	—	30
Zweite Klaſſe	—	15
Dritte Klaſſe	—	12
Vierte Klaſſe	—	10
Exekuzionshandlung vorgenommene von dem Gerichtsdiener		
Erſte Klaſſe	—	40
Zweite Klaſſe	—	20
Dritte Klaſſe	—	15
Vierte Klaſſe	—	10

1) Wenn er dem Beklagten ein beſtimmtes fahrendes Gut abnehmen ſoll, und dem Kläger gegen Empfangsſchein übergiebt. §. 305.

2) Bei Abnehmung und Uibergebung eines unbeſtimmten fahrenden Guts gegen Empfangsſchein. §. 307.

3) Bei Abnehmung eines von dem Beklagten an Zahlungsſtatt dem Kläger übergebenen Schuldſcheins von einem Privaten. §. 314.

4) Wenn er die gerichtliche Pfändung vorkehrt. §. 341.

Feilbietung eines im Streite, oder Konkurs verflochtenen Guts. §. 75. ſuche Beſchreibung.

In=

	fl.	kr.
Inrotulirung der Akten haben beide Partheien zugleich zu bezahlen		
Erſte Klaſſe	1	—
Zweite Klaſſe	—	30
Dritte Klaſſe	—	20
Vierte Klaſſe	—	15

Inrotulirung und das Urtheil für ſolche haben beide Partheien zugleich die Taxe zu entrichten. n. 28. §. 3.

Inrotulirung und das Urtheil, für ſolche haben beide Theile ganz die Taxe zu entrichten. n. 56. a.

Intimazionsdekreten der Appellazions oder Reviſionsurtheile, für ſolche iſt keine Taxe zu fordern. n. 119. l.

	fl.	kr.
Klaſſifikazionsurtheil. §. 81.		
Erſte Klaſſe	3	—
Zweite Klaſſe	1	30
Dritte Klaſſe	1	—
Vierte Klaſſe	—	45

Liquidazionsurtheile, für ſolche hat der Gläubiger, ohne daß er an die Konkursmaſſe einen Regres nehmen könne, doch nur für ſeinen Theil, nicht aber für den als ſeinen Gegentheil ſtreitenden Vertreter der Maſſe zu zahlen, es wäre dann, daß er in den Erſatz der Gerichtsunkoſten ausdrücklich verfället würde. n. 469. t.

Pro-

	fl.	kr.
Protokollsverfaſſung bei den mündlichen Verhandlungen, für die Abſchrift, bezahlt nur die Schreibgebühr. §. 28.		
Rationes decidendi, ſiehe Bewegungsgründe.		
Schätzung eines in Streit oder Konkurs verfallenen Guts, ſiehe Feilbietung.		
Sperrnehmung eines ſtreitigen oder Ediktalguts, Erſte Klaſſe	3	—
Zweite Klaſſe	1	30
Dritte Klaſſe	1	—
Vierte Klaſſe	—	45
Tag, der zu Inventirung, Schätzung, Feilbietung eines im Streit oder Konkurs verflochtenen Guts verwendet worden, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeſchritten wären, für jeden	3	—
n. 119. g.		
Tagſatzungserſtreckung, ſiehe Beſcheid.		
Verbotsverwilligung auf fahrende Güter		
Erſte Klaſſe	—	30
Zweite Klaſſe	—	15
Dritte Klaſſe	—	12
Vierte Klaſſe	—	10
Vergleichszuſtandenbringung, wenn ſie gerichtlich geſchieht. §. 269.		
Erſte Klaſſe	1	—
Zweite Klaſſe	—	30
Dritte Klaſſe	—	20
Vierte Klaſſe	—	15

Ver=

	fl.	kr.
Verhörung eines Zeugens in dem Gerichtsorte §. 151. oder in deſſen Wohnung Krankheits halber, oder aus andern erheblichen Urſachen §. 168. für jeden Tag, wo der Richter einſchreitet		
Erſte Klaſſe	3	—
Zweite Klaſſe	1	30
Dritte Klaſſe	1	—
Vierte Klaſſe	—	45
Verwahrung gerichtliche eines im Streit verfangenen Guts iſt da, wo kein ordentliches Depoſitenamt vorhanden iſt, bei Erfolglaſſung deſſelben für das baare Geld zu bezahlen vom Gulden		
Erſte Klaſſe	—	1
Zweite Klaſſe	—	$\frac{1}{2}$
Dritte Klaſſe	—	$\frac{1}{2}$
Vierte Klaſſe	—	$\frac{1}{2}$
Verwahrung eines Schuldbriefes		
Erſte Klaſſe	—	$\frac{1}{4}$
Zweite Klaſſe	—	$\frac{1}{8}$
Dritte Klaſſe	—	$\frac{1}{8}$
Vierte Klaſſe	—	$\frac{1}{8}$

Verwahrung eines Schuldbriefes bei eigends beſtellten Depoſitenämtern hat es bei derſelben Einrichtung zu verbleiben.

Verzeichniß, ſo bei dem mündlichen Verfahren über die eingelegte Akten zu verfaſſen iſt, unterlieget keiner Taxe. n. 469. r.

Vidi-

	fl.	kr.
Vidimirung gerichtliche einer Abſchrift von einer Urkunde		
Erſte Klaſſe	—	40
Zweite Klaſſe	—	20
Dritte Klaſſe	—	15
Vierte Klaſſe	—	10
Urkunde gerichtlicher Ausfertigung		
Erſte Klaſſe	1	—
Zweite Klaſſe	—	30
Dritte Klaſſe	—	20
Vierte Klaſſe	—	15
Urtheile. Erſte Klaſſe	1	—
Zweite Klaſſe	—	30
Dritte Klaſſe	—	20
Vierte Klaſſe	—	15

Urtheile über Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagſatzung, wenn über zur Appellazion feſtgeſetzten Friſt eingereichte Rechtfertigungsſchrift erkennet wird, ob von der geſchöpften Erkanntniß abzugehen ſey. §. 33.

Urtheile über Ertheilung einer die geſezmäßige überſteigende Friſt zu Erſtattung einer Sazſchrift. §. 38. 45. 51.

Urtheile über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. § 40.

Urtheile über die Geſtattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48. 54.

Ur-

fl. kr.

Urtheile über die Frage, ob die Vertretung ſtatt habe. §. 60.

Urtheile über die gerichtliche Einſicht einer Urkunde. §. 126.

Urtheile über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren ſey. §. 128.

Urtheile über ein Urtheil, ſo auf Beſchwörung der Zeugniſſen ausfällt. §. 182.

Urtheile über die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Urtheile über die Veranlaſſung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige. §. 187.

Urtheile über die ſtrittige Legung einer Urkunde. §. 245.

Urtheile über die Sicherſtellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgenden Appellazionsurtheil. §. 259.

Urtheile über eine Nullitätsklage. §. 264.

Urtheile über die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekuzion angebotenen Sicherſtellung. §. 280 = 289.

Urtheile über die anſuchende Sequeſtrazion. §. 293.

Urtheile über die zuerkannte Exekuzion auf eine eingeſtandene Schuld. §. 298.

Urtheile über die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten ſchuldig ſeye. §. 358.

Ur-

fl. kr.

Urtheile über das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Urtheile über die angeſuchte Einſetzung in den vorigen Stand. §. 375.

Urtheile über die Auflage des ewigen Stillſchweigens bei einer Auffoderungsklage. §. 71.

Urtheile über die Richtigkeit der Forderung eines ſich bei dem Konkurs meldenden Gläubigers. §. 81.

Urtheile über Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Urtheile über eine Vorrechtsklage. §. 87.

Urtheile über Beſtellung oder Beſtättigung eines Verwalters der Maſſe, oder Ausſchuſſes der Gläubiger. §. 91.

Urtheile über die wegen Vertheilung der Konkursmaſſe angebrachten Einwendungen. §. 69.

Urtheile über Beſtimmung der Friſt zu Erlegung der Rechnung. §. 100.

Urtheil, welches in der obigen Beſtimmung nicht enthalten iſt, und wodurch ein Endſpruch in der Hauptſache erfolgt, wenn auch ſolches nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweiſe geſchöpfet wurde, zahlen beide Partheien zugleich

	fl.	kr.
Erſte Klaſſe	12	—
Zweite Klaſſe	6	—
Dritte Klaſſe	4	30
Vierte Klaſſe	1	—

Ur⸗

	fl.	kr.
Urtheil eines höheren Richters, wodurch jenes des untern Richters beſtättiget wird, iſt das Doppelte deſſen zu bezahlen, was für das Urtheil des untern Richters bezahlet worden, erſte Klaſſe.	—	24
Zweite Klaſſe.	—	12
Dritte Klaſſe.	—	9
Vierte Klaſſe.	—	2

Urtheil der Appellazion, wodurch der Spruch erſter Inſtanz beſtättiget wird, für ſolches hat jene Parthei, ſo appelliret hat, doppelt ſo viel Taxe zu entrichten, als ſie für das Urtheil erſter Inſtanz bezahlet hat, dagegen hat jene Parthei, wider welche die Appellazion ergriffen worden, eine Urtheilstaxe nicht zu bezahlen. n. 66. b.

Urtheil der Appellazion, wodurch der Spruch erſter Inſtanz abgeändert worden, für ſolche hat jede Parthei diejenige Taxe, ſo von ihr für das Urtheil erſter Inſtanz bezahlet worden, zu entrichten. n. 66. c.

Urtheil, dafür hat jeder Theil die Taxe ganz zu bezahlen. n. 66. a)

	fl.	kr.
Weiſungsprotokollszuſendung, wenn der Richter, an welchen der Befehl oder das Erſuchſchreiben zu Aufnehmung der Zeugenausſage ergangen, das Protokoll einſchickt, §. 158., erſte Klaſſe.	—	40
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	10

	fl.	kr.
Zeugenverhörbeförderung, ſiehe Beförderung.		
Zeugnißesbeſchwörung, ſiehe Beſchwörung.		
Zeugensverhörung, ſiehe Verhörung.		
Zuſendung des Weiſungsprotokolls, ſiehe Weiſungsprotokoll.		
Zuſtandbringung eines gerichtlichen Vergleiches. §. 269. Erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Zuſtandbringung mit den Gläubigern. §. 359. Erſte Klaſſe.	1	—
Zweite Klaſſe.	—	30
Dritte Klaſſe.	—	20
Vierte Klaſſe.	—	15
Zuſtellung der Urtheilen, für ſolche iſt keine beſondere Taxe zu fordern. n. 75.		
Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung unter einer Meile, erſte Klaſſe.	—	6
Zweite Klaſſe.	—	3
Dritte Klaſſe.	—	3
Vierte Klaſſe.	—	2
Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung in einer Entfernung einer oder mehreren Meilen gebühren dem Gerichtsdiener für jede Meile mit Einrechnung des Rückwegs.		
Erſte Klaſſe.	—	15
Zweite Klaſſe.	—	15
Dritte Klaſſe.	—	15
Vierte Klaſſe.	—	15

Taxe

Taxe, für ſelbe hat der unterfertigte Rechtsfreund zu haften, doch ſtehet ihme bevor, bei Uibernehmung einer Streitſache von ſeiner Parthei einen verhältnißmäßigen Betrag zu fordern, und ſich anmit ſicher zu ſtellen. n. 28. §. 11.

Taxe hat jede Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zuſtellung, oder ſonſtige Einſchreitung beſchehen iſt. n. 28. §. 3.

Taxe iſt nach jener Klaſſe abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewieſen iſt, allwo der Beklagte zur Zeit der Litis Conteſtation wegen ſeines Aufenthalts, oder ſeines daſelbſt befindlichen Vermögens zu belangen wäre. n. 119. k.

Taxe iſt von dem ſäumigen Rechtsfreund oder der Parthei nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener einzumahnen, oder durch den Weg der ſchleunigſten Exekuzion einzutreiben. n. 28. §. 12.

Taxe, wegen nicht berichtigter iſt keine Expedizion aufzuhalten, ſiehe Expedizion. n. 280. §. 7.

Taxe, ob derſelben eine Expedizion unterworfen iſt, oder nicht, gehört zu der Berathſchlagung, und iſt hierüber das Konkluſum zu faſſen, und der gefaßte Schluß der Expedizion einzuſchalten. n. 464. §. 60.

Taxe, biſchöfliche, auch hievon ſind, welche ihre Mittelloſigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder ſonſt auf eine glaubwürdige Art darthun, frei. n. 280. §. 3.

Taxe,

Taxe, biſchöfliche, bei dieſen iſt jedermann, ohne Unterſchied des Standes Karakters, Religion und Würde, auch ohne zwiſchen den k. k. Unterthanen und Auswärtigen zu unterſcheiden, gleich zu halten. n. 280. §. 2.

Taxen, biſchöfliche, gehören in jenen Diözeſen, wo das biſchöfliche Kanzleiperſonale von dem Biſchofe bezahlet wird, dem Biſchofe, in jenen aber, wo ſolches aus dem Religionsfond bezahlet wird, dem Religionsfond, welchem ſie auch zu verrechnen und abzuführen ſind. n. 280. §. 8.

Taxen, biſchöfliche, ſind einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Beſcheid, oder die auszufertigende Urkunde beſtimmet, in denen für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Biſchofe ſelbſt, noch jemanden ſeiner geiſtlichen Beamten, oder des Konſiſtorialperſonals das geringſte zu entrichten iſt. n. 280. §. 4.

Taxen, biſchöfliche, ſollen nach Vorſchrift der biſchöflichen Taxordnung abgenommen werden. n. 280. §. 1.

Taxen, biſchöfliche, wenn höhere, als vorgeſchrieben iſt, abgenommen werden ſollten; ſoll der Ubertreter das zehnfache deſſen, was widerrechtlich eingehoben worden, der Landesſtelle zur Strafe abführen, wovon der Denunziant die Hälfte bekömmt. n. 280. §. 9.

Taxen, die in das adeliche Richteramt, und in Lehensſachen außer der Streitigkeiten, einſchlagen, ſind von jedem Richter oder Obrigkeit, in jener Art abzunehmen, wie ſie zu deren Einhebung bis an-

hero

hero noch denen in jedem Lande beſtehenden Geſezen, und rechtsbeſtändigen Gewohnheiten im Beſitze geweſen ſind. n. 39. §. 10. n. 56. c.

Taxen für alle Militargerichte und judicia Militaria mixta.

	fl.	kr.
Abſchriften, Schreibgebühr für jeden Bogen.	—	30
Abſchriften, was weniger als ein Bogen	—	15
Abſchrift für das Gericht ex officio.		
Anleg- und Abnehmung der Todten und Jurisdikzionsſperr vor jeden Akt.	1	—
Anſchlag- und Abnehmung eines Edikts dem Kanzleidiener	—	15
Aufnahme mündlicher Klage und Nothdurftshandlung.	—	15
Aufnehmung eines Juraments, wenn kein weiteres Zeugenverhör iſt.	1	—
Ausfertigung eines gerichtlichen Couverts oder Einſchlußes.	—	15
Ausfertigung für zwei oder mehr Dokumente in einer Sache, für jede	1	—
Ausfertigung eines Krida oder andern Edikts, ohne Unterſchied, ob ſolches an einen oder mehreren Orten angeſchlagen wird.	1	30
Ausfertigung unter den Amtsſiegel, eines Gerichtsſcheins, Atteſtats, Kompaß und Miſſivſchreibens, gerichtlichen Befehls, Dekrets, und der übrigen Expedizionen, welche unter dem Amtsſiegel ausgefertiget werden.	1	—

	fl.	kr.
Behandlung der Gläubiger.	—	45
Bericht an den Hofkriegsrath über mündliches oder ſchriftliches Verfahren, nebſt Beirückung der Amtserinnerungen ohne Motiven der Sentenz.	1	30
Bericht über behobenen Verbot, ausgeführte Exekuzion, Ablegung eines Juraments, Abhörung der Zeugen, oder anderer Angelegenheiten, wo in Partheiſachen der Vollzug dem Hofkriegsrath anzuzeigen iſt.	—	30
Beſcheid, jeden ohne Unterſchied, ſowohl in dem Zug des ordentlichen Verfahrens, als in der Exekuzionsführung, dann für ein Protokollsextrakt oder Rathſchlag.	—	6
Depoſita, ſiehe Gelder depoſitirte.		
Einſezung in den vorigen Stand.	—	45
Einantwortung.	—	15
Erledigung einer erſtatteten Kanzleirelazion.	1	—
Exekuzionsführungsverwilligung	—	15
Erbserklärung.	—	45
Friſtertheilung im rechtlichen Verfahren.	—	45
Gegenſtände wo nicht ſchon eine Tax beſtimmt iſt.	—	45
Gelder, gerichtlich depoſitirte, Silber und Prezioſen, ohne Unterſchied ob es pupilar oder Judizialdepoſita ſind, iſt die Depoſitentax bei Erfolglaſſung zu bezahlen, von jedem Gulden mit	—	$\frac{1}{8}$
Dahingegen von den Schuldobligazionen.	—	$\frac{1}{8}$

Wo

Wo aber eigene Depoſitenämter vorhanden, verbleibt es bei der eingeführten Tax.

Inrotulirung der Akten von beiden Partheien, Kläger und Beklagten, von jedem	1	30
Inrotulirung in Kridaprozeſſen, welche von dem Curatore ad lites, und keiner andern Parthei zu bezahlen iſt.	1	30
Intimazion einer hofkriegsräthlichen Reviſions oder anderer Reſoluzion	2	—
Inventur und Lizitirung der Effekten, auch für die abhaltende Kommiſſionen für jeden Tag der gerichtlichen Kommiſſarien.	3	—
Den Regimentsauditoren nur täglich	2	—
Den Aktuarien täglich	1	30
Kanzleirelazionserſtattung über beſchehenen gerichtlichen Auftrag.	1	—
Konſens, gerichtlicher.	—	45

Kriegsrechte, wo eine Parthei zu Bezahlung der Sporteln verurtheilet wird, wenn ein Auditor zu einem andern Regiment, deſſen Auditor abweſend, oder ſonſten verhindert iſt, zu Haltung eines Verhörs und Kriegsrechts abgehet, oder ſonſt von ſeinem Regiment und Stazion abweſend ſeyn muß, iſt demſelben die für die Reiſe nach ſeiner Qualifikazion ausgemeſſene Gebühr nebſt Erſetzung der Fuhrkoſten, für jeden Tag zu bezahlen, da hingegen für den nämlichen Tag, wo Kriegsrecht gehalten, und geſprochen wird, es möge mehrere, oder einen einzigen In-

	fl.	kr.
quiſiten angehen, dem Auditor noch beſonders abzuführen.	4	10

Uibrigens iſt der Auditor ſchuldig, bei dem Regiment, wo er verpflichtet, alle ordinäre Verhöre, die Kriegsrechte ex officio vorzunehmen, und überhaupt die armen Partheien taxfrei zu laſſen, auch beſonders die Wittwen und Kinder, wenn keine großen Mittel vorhanden, mit den Taxen nicht zu beſchweren, und auf jenem Fall, wenn er die tägliche Gebühr beziehet, für die Arbeit, oder an ſonſtigen Taxen nichts in Aufrechnung zu bringen; dieſe Taxen gebühren bei den Auditoriatsgerichten dem Auditor allein, und obſchon es in der Partheien Willkühr ſtehet, wenn ſie bei einer erträglichen Verlaſſenſchaft, denen zur Inventur und Lizitazion, nebſt dem Auditor beigezogenen Offiziers einige Remuneration oder Erkenntlichkeit von ſelbſten abreichen wollen, ſo haben ſie Offiziers doch insgemein nichts zu begehren, oder von den Verlaſſenſchaften etwas ſich ſelbſt zuzueignen.

	fl.	kr.
Kunſtverſtändige und Schätzleute bei Vornehmung eines Augenſcheins, Beſchreibung, Schätzung und Feilbietung iſt nebſt der Schätzungsgebühr von 1 fl.	—	½
Annoch für jeden Tag zu bezahlen.	1	—

Jedoch ſind die Schätzleute verbunden, jenen Falls, wann durch eine übertriebene Schätzung die Sache nicht angebracht wer-

	fl.	kr.
den kann, in proprio zu haften, die geſchätzte Sache ſelbſt um den Schäzungsbetrag zu übernehmen, und für allen zugefügten Schaden zu haften.		
Majoränitätserklärung.	—	45
Publizirung des Teſtaments oder Kodizills ohne Unterſchied des Vermögens, für jede	2	—
Raittaxe für Aufnehmung der Pupillen oder Kurandengerhabſchafts, Kuratels oder ſonſtigen Stiftungs- Adminiſtrazions- und Sequeſtrazionsrechnungen, iſt von der Nuznießung das erſte Jahr 2 pro Cento, für die übrigen Jahre nur ein halb pro Cento, und zugleich von der betragenden Raittaxe das Sechſtel pro abſolutorio abzunehmen, dahingegen der Summarienextrakt, die Erledigung, die Mängel und Supermängel, dann das Abſolutorium ohne weiterer Tax hinauszugeben iſt. Wo aber die Nuznießung nicht jährlich über 100 fl. ſich beläuft, iſt keine Rait- und Abſolutoritax abzufordern, ſondern nur für die Erledigung, Summarienextrakt und Abſolutorium, die alleinige Expedizionstax abzunehmen, für jede Piecé pr.	—	15
Ratifikazionen	—	45
Rechnungslegung.	—	45
Relazion abgeordneter Kommiſſarien.	1	30
Reiſe in Partheiſachen dem Regimentsauditor von der Parthei des Tags an Gebühr:	2	—

Staabs-

	fl.	kr.
Staabsauditor.	3	—
Auditorlieutenant	4	—
nebſt beſonderer Erſetzung der liquidirten Fuhrkoſten.		
Sperr auf die Gage, Penſion, oder ſonſt beſtehendes beweg- und unbewegliches Vermögen, mit Einbegrif der Kommiſſionsrelazion, und hinausgebender Abſchrift, oder Exekuzionsſchein.	1	30
Den Kanzleidienern	1	—
Sterbgebühr von Gulden	—	1
jedoch, wenn das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, iſt keine zu nehmen.		
Urtheil über die von den Partheien mündlich verhandelte Nothdurften über die erſtattete Kanzlei oder Kommiſſarienrelazion, und über gepflogene Verlaſſenſchaftsabhandlungen.	1	—
Uiber die mit ordentlichen Sazſchriften abgeführten Prozeſſe ohne Unterſchied.	2	—
Verbotsverwilligung und Erfolglaſſung.	—	15
Verwilligung.	—	45
Vidimirung eines Bogens	—	30
was weniger,	—	15
für das Gericht ex officio		
Zeugenabhörung mit Inbegriff des abzulegenden Juraments.	1	30

Zu-

	fl.	kr.
Zuſtandbringung eines gerichtlichen Vergleichs.	—	45
Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung und hierüber ertheilenden Exekuzionsſchein denen in dem Gerichtsort ſelbſt.	—	15
Außer dem Gerichtsorte bis auf eine Meile.	—	30
Weiters für die Meile ſowohl in hin als Rückweg mehr zu bezahlen.	—	15

Taxe beim Militar, ſind, wenn der Erlag nicht alſogleich binnen 8 Tagen beſchiehet, durch Abzug der Gagehälbſcheid, oder des Penſiondrittels, von einer Civilperſon aber durch Exekuzion einzutreiben, hingegen hat der Richter darauf zu ſehen, daß keine Parthei durch mehrere Taxabnahme gegen die Ordnung beſchweret und beſonders bei Ertheilung der gerichtlichen Abſchriften mit einer übertriebenen Auseinanderſetzung der Zeilen ein oder anderen Theil keine Verkürzung zugezogen werde. n. 79.

Taxen, in Abnahme derſelben ſollen die Landrechten ſich, wenn ſie in Fiskalangelegenheiten die Gerichtsbarkeit über unadeliche Partheien ausüben, nach den 9. §. des Taxpatents verhalten. n. 119. h.

Taxen ſind executive einzutreiben. n. 160.

Taxen ſind gleich zu bezahlen, die nach Verlauf eines Monats aber rückſtändige einzutreiben. n. 119. c.

Taxen ſind in jenem Fall, daß eine mittelloſe Parthei mit einer vermöglichen ſtreitete, nur zu dem Ende anzumerken, damit, wenn die vermögliche in den Erſaz der Gerichtsunkoſten verfället werden ſollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge. n. 28. §. 8.

Taxen ſind, wenn eine unadeliche Perſon als Beklagter eintritt, nach jener Klaſſe zu nehmen, die dem Aufenthaltsort des Beklagten ausgemeſſen iſt. n. 152.

Taxen ſollen in Streitſachen zu Handen der Gerichtsſchreiber von den Partheien nicht abgenommen werden. n. 94.

Taxen, die Gerichte ſollen in Verwaltung des adelichen Richteramts von jenen die durch die neue Jurisdikzionsnorma ihrer Jurisdikzion zugewachſen ſind, keine höhere abnehmen, als ſie bei ihrer vorigen Inſtanz bezahlet haben. n. 325.

Taxen, wann die Gerichtsperſonen in Eintreibung derſelben ſich eines Saumſals ſchuldig machen, ſind ſolche zu Abzahlung des Rückſtandes mittels Einziehung der Beſoldung anzuhalten. n. 160.

Taxbetrag iſt bei jedem ertheilenden Beſcheide und ausgefertigter Urkunde genau und getreulich anzumerken. n. 280. §. 5.

Taxbetrag iſt einsweilen vorzuſchreiben, und wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zuſtellung zurückzuhalten, ſondern es ſind am

Ende

Ende jeden Monats die Ausſtände einzutreiben. n. 28. §. 10.

Taxfrei ſind die in Streitſachen abgeforderten Berichte. n. 119. b.

Taxfrei ſind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, oder ſonſtige Wege glaubwürdig ihre Mittelloſigkeit darthun, gemäß der ſie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen nichts beſitzen. n. 28. §. 8.

Tax- und ſtempelfrei ſind jene Beamte, welche von einer Stelle zur andern ohne in utili et honorifico etwas zu gewinnen, überſetzet werden, jene aber, welche ſich in dem Quieszentenſtand befinden, und wieder zu einer Stelle angeſtellet werden, ſind zwar Tax, aber nicht Stempel frei. n. 230.

Taxgelder, welche von den erſten Gerichtsſtellen an die höhere, oder durch die Kreisämter eingeſchicket werden, ſind poſtfrei. n. 332.

Taxklaſſen für die Städte

Im Lande Niederöſterreich ob und unter der Enns.

Erſte Klaſſe.

Wien, Linz.

Zweite Klaſſe.

Steyer, Neuſtadt, Krems und Stein.

Dritte Klaſſe.

Prugg an der Laitha, Baaden, Haimburg, Korneuburg, Rötz, Laa, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Waidhofen an der Thaia, Zwettl, Wels, Gmunden, Freiſtadt, Braunau, Scharding.

Vier-

Vierte Klaſſe.

1) In allen Städten, denen nicht ſchon eine der dreien erſten Klaſſen ausdrücklich angewieſen iſt.

2) Wenn ſich die Gerichtsbarkeit auch außer den Gränzen des ſtädtiſchen Burgfrieds ausdehnet, mithin in jenen Streitſachen, die gegen einen außer dem ſtädtiſchen Burgfried befindlichen unadelichen Beklagten auffallen.

3) Geringe Städte, Märkte und Dörfer.

4) In den Geſchäften, die von obrigkeitlichem Amte wegen außer Streitfällen behandelt werden, und in das adeliche Amt einſchlagen, werden die Taxen von jeder Obrigkeit in jener Art abgenommen, wie ſie bis anhero nach den in jedem Lande beſtehenden Geſezen und rechtsbeſtändigen Gewohnheiten im Beſitze geweſen.

5) Jene Privatsgehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfaſſung jeden Landes, auch inner den Gränzen einer Hauptſtadt die Gerichtsbarkeit gebührt.

In Tyrol.

Erſte Klaſſe.

Inſprugg.

Zweite Klaſſe.

Hall, Bozen, Meran, Roveredo.

Dritte Klaſſe.

Kizbüchl, Kuefſtein, Störzing, Lienz und Arco.

Vierte Klaſſe

Wie bei Niederöſterreich.

Im

Im Innerösterreich.

Erste Klaſſe.

Gratz, Laibach, Klagenfurt, Görz, Trieſt.

Zweite Klaſſe.

Radkerſpurg, Fürſtenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Cilly, Marburg, Prugg, Leoben.

Dritte Klaſſe.

Fridberg, Hartberg, Vottemann, Muhrau, Windiſchgratz, Windiſchfeiſtritz, Pettau, Voitsſperg, St. Veit, Villach, Volkenmarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laack, Gradiska.

Vierte Klaſſe

Wie bei Niederöſterreich.

Vorderöſterreich.

Erste Klaſſe.

Freyburg.

Zweite Klaſſe.

Koſtanz.

Dritte Klaſſe.

Günzburg, Altdorf, Stockach, Bregenz, Rottenburg, Veldkirchen, Rheinfelden, Tettnang.

Vierte Klaſſe.

Wie bei Niederöſterreich.

In dem Königreich Böheim.

Erste Klaſſe.

Prag und die 4 Magiſtraten der Altſtadt, Neuſtadt, Kleinſeite und Hradſchin.

Zwei=

Zweite Klaſſe.

Königgratz, Trautenau, Jaromirz, Bidſchow, Gitſchin, Chrudim, Hohenmauth, Policzka, Kuttenberg, Czaslau, Teutſchbrod, Neukollin, Budin, Schlan, Beraun, Przibram, Saatz, Brüx, Kaaden, Komotau, Laun, Elbogen, Karlsbaad, Leutmeritz, Außig, Tabor, Pilgram, Budweis, Piſſeck, Schüttenhofen, Pilſen, Rockizan, Klattau, Tauß oder Domazliz, Jungbunzlau, Nümburg, Egger.

Dritte Klaſſe.

Nachod, Braunau, Neuſtadt an der Metau, Reichenau, Königinhof, Podiebrad, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmiſchbrod, Brandeyß, Eylau oder Gilowey, Rackonitz, Welwarn, Raudnitz, Beneſchau, Hoſteniz, Seltſchan, Zebrack, Görkau, Poderſam, Preßnitz, Sebaſtianberg, Sonnenberg, Poſtelberg, Eydliz, Joachimsthall, Schlaggenwald, Luditz, Bilin, böhmiſch Kamnitz, böhmiſch Lippa, Loboſitz, Töplitz, Rumburg, Neuhaus, Neufeiſtritz, Krumau, Sobieslau, Mold. Thein. Bergreichenſtein, Wodnian, Strakoniz, Horazdowitz, Mieß, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Aſch.

Vierte Klaſſe.

Wie bei Niederöſterreich.

Im Lande Mähren.

Erſte Klaſſe.

Brünn.

Zweite Klaſſe.

Ollmütz, Znaim, Iglau.

Drit-

Dritte Klaſſe.

Hradiſch, mähriſch Neuſtadt, Gaya, Proßnitz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Müglitz, Tobitſchau, Gewitſch, Teltſch, Meſeritſch, Kremſier, Prerau, Hotzenplotz, Neutitſchein, Fulneck, Freyberg, Hungariſchbrod, Auspitz, Wiſchau, Auſterlitz, Nikolſpurg, Eibenſchitz, Budwitz.

Vierte Klaſſe.

Wie bei Niederöſterreich.

Im Lande Schleſien.

Erſte Klaſſe.

Troppau.

Zweite Klaſſe.

Teſchen, Bielitz, Jägerndorf, Johannsberg.

Dritte Klaſſe.

Jaburneck, Freidenthal, Freiſtadt, Olbersdorf, Weidenau, Zuckmantel, Freywaldau, Oderberg, Bentſch, Odrau, Wagſtadt.

Vierte Klaſſe.

Wie bei Niederöſterreich.

Taxordnung, biſchöfliche, iſt zu jedesmaliger Einſicht der Partheien ſtäts in den biſchöflichen Kanzleien aufzubehalten. n. 280.

Taxordnung, durch ſelbe iſt die Taxbefreiung der durch das Fiskalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben. n. 119. i.

Taxordnung nach ſolcher ſollen in Streitſachen alle Gerichtstaxen, ohne Unterſchied des Standes, Karakters, Religion oder Würde, es mögen Eingebohrne oder Ausländer ſeyn, abgenom=

nommen werden, und werden alle diesfalls beſtandene Geſeze aufgehoben. n. 28. §. 1. und 2.

Taxkontrabantsprozeſſen gehören zum Landrecht, wenn das Fiskalamt in den Prozeß eingeſchritten, wo aber die Pächter ſelbſt den Prozeß abführen, zu der Perſonalinſtanz des Beklagten. n. 260.

Teſtamente, wie ſie einzureichen, ſiehe Einreichungsprotokoll.

Todesfälle, daß ſolche der Gerichtsſtelle, bei denen ihr die Verlaſſenſchaftsabhandlung zur Pflicht kömmt, ſobald als möglich bekannt werden, haben dieſelbe mit der nöthigen Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, und die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperr angeleget werde. n. 464. §. 25. 2te Abth.

Todfalls-Freigeld kann erſtens, nach dem Tode eines jeden Unterthans in Oeſterreich ob der Ens niemals höher, als höchſtens mit 10 von hundert, von dem, dem verſtorbenen Unterthan gehörig geweſenen Eigenthum abgenommen werden.

Zweitens, iſt ſolches von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden hindan, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abzunehmen.

Drittens, ſind die Heurathsgüter nach dem Tode des dieſelbe abreichenden ad maſſam zu konferiren, ſomit zu dem Aktivvermögen des Erblaſſers zuzuſchlagen, und iſt folglich auch von den Heurathsgütern das Todfallsfreigeld zu beziehen.

Vier=

Viertens, wird noch ferners bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Beſitz dieſer Abnahme ſind, bezogen werde, jedoch ſoll dieſes Sterbhaupt niemals in natura, ſondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. überſteigenden Summe abgenommen werden; wobei ſich aber zugleich von ſelbſt verſtehet, daß da, wo die Dominien einen mindern Betrag, als die vorbemeldte 10 fl. beziehen, es bei dieſem mindern Betrag ſein ferneres Verbleiben haben möge.

Fünftens, werden alle jene Bezüge, welche unter den verſchiedenen Benennungen, als Anleit, Abfahrt, Anzuggeld, Stiftthaler, Auffahrt 2c. vorkommen, aufgehoben, und iſt nur das Annehmfreigeld und Kaufsfreigeld, und dieſes blos in folgenden Fällen geſtattet. Als nämlich ſoll das Annehmfreigeld gleich dem Todfallfreigeld nur damals bezogen werden, wenn jemand ſein Vermögen, bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Kindern, oder ſonſt jemanden abtritt, und dieſes zwar in der Maaß, als er ſolches abtritt, das iſt, daß wenn er nur das liegende Vermögen übergiebt, nur von dieſem, wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergiebt, ebenfalls von letzterm das Annehmfreigeld abzunehmen, und iſt ſich hiebei immer der Grundſatz gegenwärtig zu halten, daß von einem Vermögen, welches ſchon verfreiet worden iſt, kein weiteres Freigeld, unter was immer Namen es ſeyn möge, bezogen werden ſolle.

Sechs-

Sechſtens, iſt das Kauffreigeld bei jedem Kauf mit höchſtens 10 von hundert von dem liegenden Gut dergeſtalt zu bezahlen, daß ſolches nur einer entweder der Käufer, oder der Verkäufer, worüber ſich beide einzuverſtehen haben, zu entrichten hat.

Siebentens, wird es nicht allein bei dem ſchon beſtehenden Verbot aller Zwangszehrungen unter was immer für einem Namen vollkommen belaſſen, ſondern es haben auch die etwa hie und da eingeführte Zehrungsablöſungen, und ſowohl den Herrſchaften als den Beamten dieſerwegen abzuführen geweſene Zehrungsantheil ganz aufzuhören.

Achtens, haben die bisher beſtandene Waiſendienſtablöſungen gänzlich aufzuhören, und ſind künftig nur die älternloſe Kinder zu den Waiſendienſten zu nehmen, auch iſt ſolchen, wenn ſelbe das 14te Jahr einmal erreichet haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer leiſtenden Dienſte empfangen, abzureichen.

Neuntens, iſt unter Benennung des Hemmettuchs nichts mehr von dem Unterthan abzufordern.

Zehntens, ſoll dadurch gegenwärtigen Beſitzſtand des immer rechtliche Vermuthung für ſich habenden Unterthans in nichts ein Abbruch geſchehen, folglich ſolche keineswegs dahin angewendet werden, daß der Unterthan zu jenen Schuldigkeiten, welche er gar nicht geleiſtet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im

Beſitz

Beſitz iſt, gefordert werde, dergeſtalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 pro cento Todtenfallfreigeld zahlet, die Herrſchaft ein mehreres von demſelben zu fordern nicht berechtiget ſeyn ſolle, welches auch bei allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten iſt.

Eilftens, ſollen alle künftige nicht aber verfloſſene Fälle hiernach behandelt werden. n. 442.

Tolleranz, in denen aus einem übelgenommenen Verſtand derſelben ſich ergeben mögenden Fällen der Ausſchweifungen, ſind die Schuldigen mit einer Polizeiſtrafe zu belegen, und nur wenn die politiſche Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fänden, die Aburtheilungen dem Kriminali zu überlaſſen; dahero die Juſtizſtellen, ſich nur in die Abhandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politiſchen Stellen würden anvertrauet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Abthuung ſich das Politikum annimmt, einzumengen haben. n. 37.

Trankſteuer hat bei Konkurſen gleiches Recht mit den übrigen landesfürſtlichen Steuern. n. 112.

Trankſteuer-Rückſtände gehören beim Konkurs in die nämliche Klaſſe, wie alle Reſte anderer landesfürſtlichen Steuern. n. 112.

Trauerunkoſten gehören in die erſte Klaſſe, wenn der Verſchuldete vor Eröffnung des Konkurſes geſtorben. n. 14. §. 15.

Türkiſche Unterthanen, die dieſelben betreffende Geſchäfte ſind in Niederöſterreich von dem nie-

deröſterreichiſchen Landrechte zu beſorgen, wie ſolche von der ehemaligen niederöſterreichiſchen Juſtizbankodeputazion beſorget worden. n. 488.

Türkiſche Unterthanen ſtehen active und paſſive unter dem Landrecht. n. 272.

Tyrol, daſelbſt gehören die Waldſtreitigkeiten unter die berggerichtliche Gerichtsbarkeit. n. 383.

U.

Uiberbeſchau findet weder in der erſten noch in der zweiten Inſtanz ſtatt. n. 249. n. 13. §. 200.

Uiberſchätzung hat nicht ſtatt. n. 13. §. 201.

Uiberreichung eines Exhibiti, wer ſich hierüber einen Beweis verſchaffen will, hat auf einem beſondern Bogen die Abſchrift der Rubrike des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen: dann iſt der Protokolliſt ſchuldig dieſe Abſchrift, nachdeme er ſolche mit der Urſchrift gegen einander gehalten, mit der nämlichen Zahl als dieſe zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Uiberreichung anzumerken; dieſer Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Parthei erſt nach der Uiberreichung fordert. n. 464. §. 6.

Umſtände des Faktums, welche nicht ausdrücklich und insbeſondere widerſprochen werden, ſind für wahr zu halten. n. 13. §. 11.

Unadelicher Beſitzer einer ſtändiſchen Gülte, dem in dem Bezirke derſelben die Privatgerichtsbarkeit

keit zuſtehet, gehöret für ſeine Perſon dann nur zu dem Landrechte, wenn er in dieſem ſeinem freien Bezirke wohnet. n. 428. c.

Unadeliche Partheien, ſiehe Partheien. n. 76.

Uneheliche Kinder, deren Anverwandten ſtehet in Tyrol in Anſehung der von ihnen zurückgebliebener Verlaſſenſchaft das Sukzeſſionsrecht ab inteſtato zu. n. 451.

Unehlichen Kindern wird in Tyrol gültig zu teſtiren erlaubt. n. 162.

Unkoſtenbetrag iſt bei der Beaugenſcheinstagſazung zu beſtimmen, ſiehe Augenſcheinstagſazung. n. 13. §. 193.

Unkoſtenerſaz, in Betref deſſelben kann, wenn hierüber appelliret wird, bei der Appellazion eine Abänderung geſchehen, wenn gleich das Urtheil erſter Inſtanz in der Hauptſache beſtättiget wird. n. 306. d d.

Unkoſten, ſiehe Urtheil. n. 426. Gerichtskoſten. Gerichtsunkoſten.

Unkoſtenverzeichniß und Advokatengebühr, wenn ſolches nicht beigeleget wird, kann der Gegentheil zwar in den Erſatz der Koſten nicht verfället werden, dagegen ſoll auch der Advokat des Rechts von ſeiner Parthei die Bezahlung der beſtrittenen Koſten, und ſeines Verdienſtes zu fordern verluſtiget, die Parthei die geleiſtete Zahlung zurückzubegehren berechtiget ſeyn, und dies in dem Urtheile ausgedrückt werden. n. 306. e.

Unkoſtenverzeichniß, zu deſſen Einreichung ſoll der obere Richter der Parthei eine angemeſſene Friſt bei Verluſtigung des zuerkannten Erſatzes beſtimmen, und dieſe Friſt im Beſcheide ausdrücken, wenn der untere Richter in einem den Partheien zu leiſtenden Erſatz der Schäden und Unkoſten verfället werden. n. 494.

Unrecht, wenn ein offenbares in einem Prozeß vertheidiget wird, ſiehe Advokat. n. 13. §. 428.

Unterfertigung des Namens eines des Schreibens nicht kündigen Zeugen in dem Protokolle der Zeugenausſagen, kann von der zu der Aufnahme der Ausſagen beſtimmten Gerichtsperſon nicht geſchehen. n. 489. b b.

Unterfertigung eines Unterthans, wie ſie zu geſchehen, ſiehe Unterthan. n. 28. §. 7.

Unterhalt, wann und wider welche Gläubiger der Schuldner ſolchen verlangen könne, ſiehe Abtretung der Güter.

Unterſuchung der Magiſtrate und Landrechten durch den Präſidenten, Vizepräſidenten, oder wen erſterer hiezu benennet, wird dem Appellazionsgerichte aufgetragen, welches die perſönliche Fähigkeit des Perſonalis erheben zu laſſen, und hierüber die Berichte an die oberſte Juſtizſtelle abzuſtatten hat, und dieſe Sr. Majeſtät vorzulegen ſind. In eben dieſer Gemäßheit hat auch die oberſte Juſtizſtelle durch das Präſidium, Vizepräſidium, oder einem eigends zu delegirenden Rath ihre untergeordnete Appellazionsgerichte alljährlich zu unterſuchen, und darüber Berichte zu erſtatten. Die hiebei den Kommiſſarien mitgegebene Inſtrukzion beſtehet in deme:

1) Hat

1) Hat der abgeordnete Kommiſſarius vor allen, dem bei der Stelle aufgeſtellten Präſidenten ſeinen Auftrag zu eröffnen, mit demſelben ſich in ein genaues Einvernehmen zu ſezen, und ſein Unterſuchungsgeſchäft mit gemeinſchaftlichen Rath, guten Anſtand und gehöriger Aufmerkſamkeit auf das Anſehen und die Ehre der Stelle einzuleiten, folglich ſich aller Eigenmächtigkeit, und Präpotenz zu enthalten: zugleich hat er zwar alles umſtändlich und genau zu erheben, in alle Geſchäfte ſelbſt Einſicht zu nehmen, und ſich nicht mit bloſſen Angebungen zu begnügen, dennoch aber beſorgt zu ſeyn, daß während ſeiner Unterſuchung die Stelle in ihrer Juſtizverwaltung nicht im geringſten gehemmet, ſondern die Geſchäfte in ihrem Zuge fortgeführet werden; auch hat er ſeine Unterſuchung, ſo weit es die Verläßlichkeit derſelben zuläßt, möglichſt zu befördern.

2) Sind die Gegenſtände ſeiner Unterſuchung, die Befolgung der Gerichtsordnung, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Manipulazion, und die Fähigkeiten der angeſtellten Perſonen. In Anſehung der Befolgung der Gerichtsordnung hat der Kommiſſarius einerſeits die in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens, in der Exekuzion oder ſonſtigen Gegenſtänden der Gerichtsordnung erfolgte richterliche Beſcheide aus den Referatbögen einzuſehen, und aus ſelben zu beurtheilen, ob ſich die Gerichtsordnung durchgehends gegenwärtig gehalten werde. Er hat die Verhandlung ein oder andern Konkurſes einzuſehen, und aus ſelber zu beurtheilen

ob

ob nach Vorſchrift der Geſeze verfahren werde. Er hat ſich mehrere Rotulos vorlegen zu laſſen, um zu ſehen, ob ſie durchgehends in Ordnung geführet, und von den Advokaten das ſchriftliche Verfahren nicht etwa zu Umtrieben und Weitläufigkeiten mißbrauchet werde; wo beinebens auch aus dem Protocollo Exhibitorum in Entgegenhaltung der Referatsbögen zu entnehmen iſt, ob keine Rückſtände haften.

3) Hat derſelbe in dem Geſchäfte der Manipulazion den ganzen Zug des richterlichen Benehmens, von Protocollo Exhibitorum anzufangen, bis zur Hinterlegung in die Regiſtratur genau nachzuforſchen, ob jede Dienſtkathegorie der vorgeſchriebenen Inſtrukzion gemäß fürgehe, und die diesfälligen Amtsſtuben in ihren Verrichtungen in Augenſchein zu nehmen, hauptſachlich aber auch hier auf die in den Geſchäften des nobilis officii Judicis vorgeſchriebene Tabellen den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen.

4) Um die Fähigkeiten der Rathsglieder zu beurtheilen, hat der Kommiſſarius nicht nur die Referatsbögen, Protokolle und Expedizionen zu durchgehen, und ſich über die wichtigeren Geſchäfte in den Ausarbeitungen der Räthe zu erſehen, ſondern ſoll auch mehreren Rathsſitzungen beiwohnen, um hieraus auf die Fähigkeit der Räthe im Vortrag und Votiren ſchlieſſen zu können, wie er auch den Fleiß und die Beförderung der Geſchäfte bei den Referenten aus den Referatsbögen zu entnehmen, und ſeiner Beurtheilung die erſtattete Konduitliſten entgegen zu halten hat.

5) Was

5) Was immer der Kommiſſarius für ein Gebrechen zu entdecken erachte, dies hat er dem Präſidenten ſchriftlich vorzulegen, ſich hierüber mit ſelbem in Einvernehmen zu ſetzen, über die Art der Behebung ſein Protokoll zu verfaſſen, und dieſes von Punkt zu Punkt, ſie mögen der nämlichen, oder verſchiedener Meinung ſeyn, unter des Präſidentens und ſeiner eigenen Fertigung, jenem Bericht beizulegen, den er über ſein ganzes Unterſuchungsgeſchäft zu erſtatten, und in welchem er täglich, was von ihm unternommen und gearbeitet worden, auszuweiſen hat; wobei jedoch dem Kommiſſario nicht zuſtehet in loco Anordnungen zu geben, ſondern es wird die höchſte Reſoluzion über das Unterſuchungsgeſchäft zu gewärtigen ſeyn. n. 212.

Unterthan, demſelben iſt, bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen ihn verhänget, ſein Vergehen beim Amte in Gegenwart ſeines Richters und zweier wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und deſſelben Entſchuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelaſſen anzuhören. Findet ſodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Laſt gelegte Handlung oder Unterlaſſung ſich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert ſeines Läugnens entweder durch die Sache ſelbſt, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwieſen ſeye; ſo iſt demſelben von obrigkeitswegen eine ſeinem Vergehen angemeſſene Strafe zu beſtimmen und auszumeſſen. n. 24. §. 5.

Un=

Unterthan, der die Folgleiſtung verweigert, iſt ſtrafbar, und wird die Beſtimmung der Strafe ſeiner Obrigkeit überlaſſen, nur, wenn die Strafe eines derlei ungehorſamen Unterthans von Sr. Majeſtät ſelbſt, oder von einer der landesfürſtlichen Stelle verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer beſondern Strafe nicht mehr belegen. n. 24. §. 3.

Unterthanen haben ſich in Anſehung ſolcher Vergütungen, die von den, aus Pflicht der Unterthänigkeit geleiſteten Dienſten herrühren, in dem Fall, wo die Grundbeſitzer verändert werden, gerade an den gegenwärtigen Grundbeſitzer, derſelbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Beſitze gelanget ſeyn, zu halten; jedoch müſſen derlei Klagen binnen drei Jahren angebracht werden, widrigens dieſelbe nach deren Verlauf nicht mehr gehöret werden. Die neuen Antreter eines Guts haben dahero ſich vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel ſicher zu ſtellen, auch allenfalls an den ehemaligen Gutbeſitzer oder deſſen Verlaſſenſchaft die Schadloshaltung zu ſuchen, wenn aber jemand durch Verleihung einer geiſtlichen Pfründe, oder Benefiziums zu dem Beſitze eines Guts gelangen ſollte, ſo ſind bei einer ſolchen Veränderung die Unterthanen ſämmtlich vorzurufen, und zu vernehmen, ob ſie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entſpringende Vergütung Anſprüche zu machen haben: in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichti-

richtigung dieſer Vergütung die Vorkehrung zu treffen ſeyn wird. n. 279.

Unterthan iſt nicht nur den eigenen höchſten Befehlen, dann den Entſcheidungen, Ausſprüchen, und Verordnungen der landesfürſtlichen Stellen, ſondern auch den Verfügungen und Anordnungen ſeiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig. n. 24. §. 1.

Unterthan kann als Zeug in einem das Dominium betreffenden Prozeß, von ſeiner Herrſchaft als ſeinem Perſonalrichter nicht vernommen werden, ſondern in ſolchem Falle muß er entweder vor dem Richter, wo der Streit geführet wird, vernommen, oder zu deſſen Vernehmung der nächſtgelegene Magiſtrat erſuchet werden. n. 489. aa.

Unterthan kann eine Abſchrift der Verhandlung aus dem Verhör und Strafprotokoll anverlangen, wenn die auferlegte Strafe ihme unbillig oder übermäßig ſchiene, ſomit derſelbe herüber ſich beſchweren wolle: welche ihme unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen iſt, doch kann die Obrigkeit alſogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen. n. 24. §. 7.

Unterthan kann ſich mit der Protokollsabſchrift zu dem Kreisamte verfügen, ſoll aber die zur Erweiſung ſeiner Kränkung, oder zu Widerlegung der obrigkeitlichen Entſcheidungsgründen dienſamen Behelfen an Urkunden und Zeugenſchaften mitbringen, und die eigentliche Beſchaffenheit ſeiner Beſchwerde ordentlich vorſtellen. n. 23. §. 12.

Unter-

Unterthan ſoll beim Amte und in allen Fällen, wo es auf ſeine Unterſchrift ankömmt; wenn er des Schreibens nicht kündig wäre, einen andern der Anweſenden unterſchreiben laſſen, er ſelbſt aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen beſtättigen, daß die Unterfertigung ſeines Namens mit ſeinem Vorwiſſen und ſeiner Einwilligung geſchehen ſeye. n. 23. §. 7.

Unterthan ſoll den obrigkeitlichen Beſcheid 30 Tag nach dem Tag der Anmeldung ſeiner Beſchwerde ruhig abwarten, der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bei künftig etwan entdeckenden Ungrund ohnehin zu ſtatten kommenden Entſchädigung, Folge leiſten; eben ſo iſt der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Beſcheid, wenn er ſich andurch auch wirklich gekränket zu ſeyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen ſchuldig. n. 23. §. 10.

Unterthan, welcher an ſeine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu ſtellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn geſtellte Forderung gekränkt zu ſeyn vermeinet, hat vor allen ſich bei ſeiner Obrigkeit zu melden, und von ſelber gütliche Abhilfe anzuſuchen. n. 23. §. 1.

Unterthan, welcher den obrigkeitlichen Beſcheid binnen der 30tägigen Zeitfriſt nicht erhalten, oder ſich hiedurch wie immer gekränket achten würde, kann von der Obrigkeit eine getreue Abſchrift des Anmeldungsprotokolls anverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht ſpäter zu ertheilen iſt. Da anbei der Unterthan die Protokollsabſchrift

anver=

anverlangt zu haben, vorgeben könnte, ohne daß es wahr ſeye; oder auch der Beamte das wirklich geſchehene Anverlangen abläugnen könnte; ſo hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlanget worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der dieſe Abſchrift jedesmal in dem Amte verlangen ſoll, ſich von zween gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein ſchriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu laſſen, um ſich mit dieſem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zu Ausgang der Sache nicht zu fordern. n. 23. §. 11.

Unterthan, welcher durch einen kreisämtlichen Spruch noch ganz oder zum Theil beſchweret zu ſeyn, und ſein vermeintliches Recht weiter ſuchen zu müſſen, erachtet, hat entweder gleich, oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfriſt, ſein diesfälliges Geſuch ſammt den Urſachen, warum er ſich durch den kreisämtlichen Beſcheid beſchwert zu ſeyn glaubet, beim Kreisamte ſchriftlich oder mündlich beizubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Fall ſie ſich durch den kreisämtlichen Spruch beſchweret zu ſeyn erachtet, der weitere Rekurs bevorſtehet. n. 23. §. 24.

Unterthan, welcher mit Außerachtlaſſung des Unterthanpatents ſein Recht ſuchen will, iſt nicht zu hören, und, wenn er nur um Abſprünge zu ſuchen, um die Stellen, oder Se. Majeſtät ſelbſt

ſelbſt zu behelligen, außer ſeinem Kreiſe ſich begebete, nach Umſtänden auch zu beſtrafen. n. 23. §. 37.

Unterthan, welcher ſich durch einen Auftrag der Obrigkeit gekränket achtet, demſelben ſtehet nicht zu, ſein eigener Richter zu ſeyn, ſondern er hat gegen einen ſolchen Antrag lediglich ſeine Beſchwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwiſchen aber den Auftrag um ſo gewiſſer zu vollziehen, als ihm, wenn ſeine hierüber führende Klage gegründet zu ſeyn erkennet würde, eine hinlängliche Entſchädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten zu verſchaffen iſt. n. 24. §. 2.

Unterthanen, deren Abſtiftung, ſiehe Abſtiftung. n. 408.

Unterthanen großjährige, ſolchen ſind von den Obrigkeiten, die bei ihnen erliegenden Erbſchafts- oder andere Gelder ohne allem Vorbehalt, oder für den Fall ihrer Erarmung abdringenden Reverſ gänzlich zu verabfolgen, und auf jedesmaliges Anſuchen ohne weiters auszuhändigen, auch die Unterthanen ſolchenfalls zu keiner fremden Gewehrleiſtung für die künftige Verpflegung zu nöthigen, im widrigen aber derlei Verzichte, Reverſe und Gewehrleiſtungen ganz und gar ungiltig angeſehen werden. Sollte aber wegen beſorgender Verſchwendung oder ſonſt beſonders bedenklichen Umſtänden ein rechtmäßiges Hinderniß gegen die Abfertigung und Erfolglaſſung eines derlei Pupillarvermögens obwalten; ſo haben die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung ein-

einzuholen, welches nach Umſtänden die Zurückhaltung des ganzen, oder eines Theils dieſes Vermögens anzuordnen haben wird. n. 77.

Unterthanen Mährens und Schleſiens, werden bis zu Zuſtandbringung des neuen Geſezbuches in den Rechtsgeſchäften an die mähriſchen Stadtrechte angewieſen. n. 302.

Unterthanen, welche durch mehr als zwei Deputirte, oder gar haufenweiſe ihre Beſchwerden anbringen, ſind nirgends anzuhören, wohl aber wenn ſie auf den erſten Befehl der Obrigkeit nicht alſogleich auseinander gehen, empfindlich zu ſtrafen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandlen. n. 23. §. 40.

Unterthanen, welche ſich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorſam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, derer Ungehorſam mit einer gewaltthätigen Widerſezung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, ſind nach ihrer alſogleich zu geſchehen habenden Arreſtirung, dem nächſten Halsgerichte, nebſt einem ſchriftlichen Aufſatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben. n. 24. §. 4.

Unterthanen, von denſelben iſt ohne Unterſchrift des Unterthansagenten keine Bittſchrift, Beſchwerde oder Anbringen anzunehmen. n. 11.

Unterthänige Gemeinden unterliegen ihrem vorigen Gerichtsherrn. n. 269.

Unter-

Unterthänige Gemeinden, ſiehe Gemeinde unterthänige. n. 23. §. 38. n. 231.

Unterthan hat für den Arreſt an der ſogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth geſtrafet werden, dahingegen ſoll in Fällen, wo es um den Erſatz eines der Obrigkeit, oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun iſt, die ſchuldige und billige Entſchädigung allerdings, jedoch erſt, wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unpartheiiſcher Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausſpruch eines ſolchen Erſatzes beim Amte eben ſo, wie bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör und Strafprotokoll mit allen Umſtänden eingetragen worden iſt, ſtatt haben. n. 24. §. 11.

Unterthansadvokat hat, wenn er in dem eingeſendeten Protokoll den Gegenſtand der Streitſache zu Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Beſprechung mit dem Unterthan ſelbſt unumgänglich nöthig findet, ſich zur Uiberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zu Anweiſung des Unterthans zur perſönlichen Beſprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichſter Beförderung zu verſchaffen, oder den Unterthan ſelbſt zuzuweiſen hat. n. 23. §. 34.

Unterthansadvokat hat, wenn es um Fortſetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun iſt, wenn nicht der Unterthan ſich ſelbſt freiwillig des weitern Rechtszuges begäbe, die Sache ohne weiters fortzuſetzen. n. 125.

Un=

Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntniſſen durch das Kreisamt verſtändigen zu laſſen; doch hat er, ſo lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorſchrift der Gerichtsordnung offen ſtehet, ſelben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von ſelbſt zu ergreifen, und auf die zu Proſequirung des Rekurſes beſtimmte Friſt den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß ſich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde. Wo dann der Unterthan in jenem Falle, als er die Folgen ſeines Entſchlußes etwann nicht recht eingeſehen hätte, noch immer darüber eines beſſern belehret werden kann. n. 23. §. 36.

Unterthansadvokat ſtehet unter der Leitung und Aufſicht des Fiskalamts, und iſt in ſo weit er mit Unterthansangelegenheiten, als wozu er vorzüglich beſtimmt iſt, nicht beſchäftiget ſeyn ſollte, auch zu andern vorfallenden Fiskalangelegenheiten nach des Kammerprokurators Gutbefund, jedoch mit der Vorſicht zu gebrauchen, daß er in keinem Fall gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geſchäft, wo es auf die Vertretung einer landesfürſtlichen Domaine, oder ſonſtigen Herrſchaft, oder eines Guts der aufgehobenen Klöſter ankäme, auf ſich nehmen könne. n. 124. §. 7.

Unterthansadvokat, wenn er in dem von dem Kreisamt eingeſendeten Protokoll alles erſchöpfet findet, hat längſtens binnen acht Tägen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bei der Ge-

Gerichtsbehörde ſeine Klage nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und iſt über derlei Klagen, ſo wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; ſo ſoll er die Urſachen, warum er zu klagen ſich nicht getrauet, der Landesſtelle anzeigen; dieſe hat den Fiskum darüber zu vernehmen, und wenn derſelbe nebſt der Landesſtelle die Klage ganz unbillig fände, ſolches dem Unterthan zu erkennen zu geben, dieſem aber frei zu laſſen, ſich wegen dieſer Abweiſung an die Hofſtelle verwenden zu mögen. n. 23. §. 35.

Unterthansagenten ſollen die Unterthanen unentgeldlich vertreten. n. 11.

Unterthansbeſchwerde, ſiehe Anmeldung. n. 23. Gemeinde unterthänige. n. 3. §. 4. Deputirte. n. 23. Kreisamt. n. 23. Obrigkeit. n. 23.

Unterthansbeſchwerde, wenn ſie angemeldet wird, iſt von der Obrigkeit in reife Erwegung zu ziehen, und wenn ſie dieſelbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungeſäumte Abhilfe zu verſchaffen. Die Art der Abhilfe aber iſt in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittels Erledigung ſeiner ſchriftlichen Klage, oder mittels Ertheilung eines ſchriftlichen Beſcheides zu bedeuten. n. 23. §. 8.

Unterthansbeſchwerde, wenn ſolche nicht gegründet, und alſo zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet wäre, iſt dem Unterthan an dem nach acht Tägen folgenden Amtstag, oder wenn die Beſchwerde von wichtigerer Erwägung, und

alſo

alſo geartet iſt, daß etwan von den obrigkeitlichen Beamten, die Belehrung und Weiſung der abweſenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längſtens binnen 30 Tagen der ſchriftliche Beſcheid durch den Ortsrichter gegen Empfangſchein zuſtellen zu laſſen, und ſind in dieſem Beſcheide die Urſachen, wegen welchen der Beſchwerde nicht ſtatt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken. n. 23. §. 9.

Unterthansbeſchwerden, welche nicht unter der Eigenſchaft als Herr und Unterthan entſtehen, und den nexum ſubditelæ nicht betreffen; wann nämlich ein Herr von ſeinem Unterthan, oder der Unterthan von ſeinem Herrn etwas kauft, verkauft; etwas in Beſtand nimmt, oder verläßt, leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waiſen- Kuratel- Teſtaments- und andern derlei Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu ſubditelæ entſtehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Fakti, ſondern des Rechts zu thun iſt, z. B. wenn es um einen Robot, einen Zinns, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun iſt, welche ſich auf ein Urbarium, eine Handfeſte, ein Privilegium gründet, deſſen Giltigkeit aber von einem oder andern Theile widerſprochen wird, folglich deren Entſcheidung den Kreisämtern nicht, ſondern den ordentlichen Gerichtsſtellen zuſtehet; die daher auch, ſobald ſie dahin gelangen, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müſſen; um alſo für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen; ſo verſtehet ſich

von ſelbſt, daß auch in Betreff dieſer Klagen und Beſchwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu verſuchen, bei deſſen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächſten acht Tägen an den in der Hauptſtadt eines jeden Landes aufgeſtellten Unterthansadvokaten gegen Rezepiſſe zur Amtshandlung einzuſenden, und beide Theile hievon unter einem zu verſtändigen haben. n. 23. §. 32.

Unterthanen, beſchwerführende oder ganze Gemeinden ſollen jederzeit zwei Deputirte wählen, dieſen eine ſchriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen iſt, ausſtellen. n. 23. §. 38., ſiehe Deputirte.

Unterthansbittſchrift, ſiehe Bittſchrift. n. 11.

Unterthansklage, in welcher nicht gezeigt iſt, daß die Anmeldung der Beſchwerde bei der Obrigkeit geſchehen, iſt zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorſchrift dieſes Geſezes anzuweiſen. n. 23. §. 2.

Unterthansklagen, ſiehe Deputirte. n. 23. §. 38.

Unterthansklagen, unter Vertretung des Fiskalamts, bedarfen keiner Kauzion. n. 367.

Unterthansſachen, ſiehe Erkänntniß in Unterthansſachen. n. 23. §. 30.

Unterthanen, welche ein unter einer andern Obrigkeit gehöriges Haus inne haben, wem die Gerichtsbarkeit über ſie gebühre, ſiehe Gerichtsbarkeit. n. 237. §. 26.

Ur=

Urkunde, ſiehe Legung einer Urkunde. n. 489. y. Originalien, Exekuzion. n. 13. §. 298., ſiehe actio exhibendum. n. 139. b. n. 13. §. 275. Privaturkunde. n. 13. §. 114. 116. 118. Arreſt. n. 13. §. 275.

Urkunde, bedenkliche, iſt für unbedenklich zu halten, wenn jener, welcher die gerichtliche Einſicht anverlanget, bei der diesfälligen Tagſazung nicht erſcheinet. n. 13. §. 126.

Urkunde, bedenkliche, welche bei der zur Einſicht beſtimmten Tagſazung nicht vorgewieſen wird, iſt weder bei Inrotulirung der Akten zu legen, noch bei Erledigung des Prozeſſes in Betrachtung zu ziehen. n. 13. §. 126.

Urkunde oder Beweggründe, deren Richtigkeit die Parthei ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt hat, kann vom Richter nicht verworfen werden. n. 198. f.

Urkunden können in den Sazſchriften in Originali, vidimus, oder bloßen Abſchriften geleget werden. n. 197. e.

Urkunde, ſchriftliche, deren Ausſtellung iſt jener auf ſeine Unkoſten zu fordern berechtiget, welcher wider jemand ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweiſe wäre, ohne von ſelben einen ſchriftlichen Beweis in Händen zu haben; wenn dieſer aber ſich weigerte das verlangte ſchriftliche Beweisthum auszuſtellen, iſt der Gegentheil berechtiget, eine Klage einzureichen, und ſein Begehren ſeinem Rechte gemäß zu ſtellen. n. 13. §. 176. 177.

Urkunde, ſchriftliche, deren Ausſtellung iſt jener auch gerichtlich zu fodern berechtiget, welcher von

wem immer eine Klage beſorget, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne ſchriftlichen Beweiſe hat. n. 13. §. 178.

Urkunde ſoll niemand als Zeuge unterſchreiben, dem nicht durch den Ausſteller bekannt geworden iſt, daß die ausgeſtellte Urkunde ſeinem Willen gemäß ſeye. n. 13. §. 117.

Urkunde, welche aus mehreren Bogen beſtehet, ſollen alle mit einem Faden oder mit einer Schnur zuſammen geheftet, beide Ende mit hartem Siegelwachs feſt gemacht, und das Petſchaft des Ausſtellers darauf gedruckt ſeyn, widrigens verdient der Bogen, welcher hat unterſchoben werden können, keinen Glauben. n. 13. §. 115.

Urkunde, wer eine angeführt hat, deren Original als bedenklich angegeben worden iſt, hat dafür zu ſorgen, daß dieſes Original bei Inrotulirung der Akten eingeleget werde, widrigens bey Erledigung des Prozeſſes das Bedenken für richtig zu halten iſt. n. 13. §: 129.

Urkunde, wer ſolche ohne Verſchulden ſeines Gegners verloren hat, muß deren Inhalt durch andere rechtliche Wege beweiſen; wenn ſolche aber durch Verſchulden ſeines Gegners verloren gegangen, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weiſe zu erproben iſt, ſoll geſtattet werden denſelben zu beſchwören. n. 13. §. 130.

Urkunde, unleſerliche, iſt der Inhaber und jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, gerichtlich erneuern zu laſſen, doch ſollen

alle

alle diejenigen, wider welche ſie zum Beweiſe dienen ſoll, dazu vorgefordert werden, haben ſie dawider nichts einzuwenden, ſo ſoll die Urkunde erneuert werden, und dieſe erneuerte Urkunde wider ſie die Kraft eines Originals haben, wenn ſie aber darwider Einwendungen machten, ſind dieſe vorläufig zu entſcheiden. n. 17. §. 131. 132.

Urkunden, bedenkliche, ſind von beiden Theilen zu verſiegeln, um ſie bei der künftigen gerichtlichen Einſicht in dem nämlichen Stande, in welchem ſie bei der außergerichtlichen befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können. n. 13. §. 124.

Urkunden, briefliche, welche jemand errichtet hat, iſt wieder ihn Glauben beizumeſſen. n. 13. §. 113.

Urkunden, briefliche, wer ſolche angeführt hat, der iſt ſchuldig ſeinem Gegentheile die genaue und bedachtſame Einſicht der Originalien außergerichtlich zu geſtatten, falls dieſer ſolche binnen der Hälfte der ihm zur Erſtattung ſeiner Sazſchrift anberaumten Friſt verlanget, nach Verlauf dieſer Hälfte ſind die Originalien für unbedenklich zu halten. n. 13. §. 123.

Urkunden, in denen das Ort der Fürmerkung eigends angewieſen iſt, ſind zur Intabulazion zu verwilligen, und in das Inſtrumentenbuch ohne alle weitläuftige Korrigirung wörtlich einzutragen, doch hat ſich der Landtafelregiſtrator folgende Rückſichten gegenwärtig zu halten. Wenn in der Urkunde dasjenige Ort zur Vormerkung an-

angewieſen worden, welches mit dem Stande des Landtafelhauptbuchs zur Zeit der Vormerkung übereinſtimmt, iſt die landtäfliche Certifikazion ohne allem Beiſaz zu ertheilen. Wenn mehrere Urkunden zu gleicher Zeit zur Vormerkung gebracht werden, in welchen die Reihe der Vormerkung ausgedrückt iſt, hat die landtäfliche Vormerkung in der angewieſenen Ordnung vorzugehen, und ſo weit ſelbe mit dem Stande des Hauptbuchs übereinſtimmt, die landtäfliche Certifikazion ſodann ohne Beiſaz zu erfolgen. Wenn aber die vorzumerkende Urkunde an dem in ſelber enthaltenen Orte nicht zu ſtehen kommen kann, entweder weil ſchon mehrere Poſten, oder weil deren wenigere vorgemerket ſind, hat ſich die Landtafel an dieſe der Urkunde eingeſchaltete Klauſel nicht zu binden, die Vormerkung nach Reihe und Ordnung in dem offen ſtehenden Orte vorzunehmen, und dann in dem Certifikate anzumerken, daß das Inſtrument nicht an demſelben zugewieſenen Orte, ſondern (loco tali) eingetragen worden. n. 478. d.

Urkunden oder Schriften, welche den Partheien angehören, ſind denſelben über die vollführten Prozeßakten, nach zu Rechtskräften erwachſenem Urtheile gegen Rezepiſſe zu erfolgen, für das Verfloſſene aber iſt ſich mit den alten vorfindigen Privatſchriften dahin zu benehmen, daß ſelbe nach und nach mit der Bemerkung, ob es Originalien oder ſimple, oder vidimirte Abſchriften ſeyn, konſigniret, alle halbe Jahre die fertig gewordene Konſignazion durch öffentlichen Druck mit dem bekannt gemacht werde, daß die Par-

thei-

theien, und derſelben Erben ſo die ihnen angehörigen Schriften und Urkunden zurück verlangen, ſich binnen ein Jahr mit gehöriger Legitimazion ſo gewiß zu melden haben, widrigens nach deſſen Verlauf alle dieſe Schriften und angeſchloſſene Kopien der Urkunden vertilget, und nur die Originalien zurückgehalten werden würden. Hierunter aber ſind jene Urkunden nicht begriffen, welche zu handen des Gerichts nicht aus Gelegenheit eines Prozeſſes, ſondern aus Anlaß des verhandelten adelichen richterlichen Amts bei Abhandlungen oder Waiſengeſchäften gediehen ſind, und die nebſt dem zugleich auf ein künftiges Sukzeſſionsrecht einen unmittelbaren und weſentlichen Einfluß haben können, als welche allein bei Gerichtshanden noch ferners aufzubewahren kommen. n. 469. x.

Urkunden, öffentliche, ſind a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürſtliche, oder ſtändiſche beeidigte, und zur Ausſtellung derlei Urkunden eigends berechtigte Beamte in Amtsſachen. b) Eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausſtellung derlei Urkunden eigends berechtigte Diener ebenfalls in Amtsſachen verrichten. c) Die von den in auswärtigen Landen zur Ausſtellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechtigten Perſonen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legaliſirung verſehenen Schriften d) die Wechſelproteſten der gehörig aufgenommenen Notarien: e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Senſalen, wenn ſie in der vorgeſchriebenen

Form

Form geführet worden ſind. f) Die Tauf-Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer. n. 13. §. 112.

Urkunden, öffentlicher, iſt in Anſehung des Faktums, worüber ſie errichtet worden ſind, voller Glauben beizumeſſen. n. 13. §. 111.

Urkunden ſind dem Vorweiſer in Handen zu laſſen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bis zur Entſcheidung des Hauptprozeſſes verlanget, in welchem Falle in Anſehung der Aufbewahrung die Nothdurft zu verhandeln iſt. n. 13. §. 127.

Urkunden ſind nicht auszugsweiſe, ſondern ganz mitzutheilen, folglich, wenn ſie aus einem Buche, worunter hierorts jenes, was mehrere verſchiedene und nicht blos zuſammenhangende verbindliche Handlungen enthält, verſtanden wird, wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenſtand des Streits betrift, zugeſtellet werden. n. 13. §. 122.

Urkunden, unbedenkliche, ſind dem Beſitzer in Handen zu laſſen. n. 13. §. 124.

Urkunden, welche aus mehreren Bögen beſtehen, ſind mit hartem Siegelwachs zu petſchiren. n. 54. a.

Urkunden, wenn in dem nämlichen Geſchäfte mehrere gleichlautende errichtet und zur Intabulazion vorgeleget werden, iſt nur ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäflichen Zertifikate der geſchehenen Einverleibung in die Landtafelbücher zu verſehen, und, wann es ſodann auf die Extabulazion ankömmt, dieſes

ſes allein beſtehende Originale ad Caſſandum einzulegen. n. 478. a.

Urkunden, wie weit ſie dem Fiskalamte zu geben, ſiehe Fiskalamt. n. 124. §. 15.

Urkunden, die Frage, ob die ſtreitige Legung einer Urkunde ſtatt habe, iſt durch Urtheil zu entſcheiden, worüber der weitere Rechtszug offen ſtehet. n. 489. y.

Urtheil, das exceptionem Fori verworfen hat, unterlieget ebenfalls der Appellazion. n. 489. x.

Urtheil der Kreisämter, irriges, ſiehe Kreisämter. n. 349.

Urtheil, in ſolchem iſt von dem Appellazionsgericht, wenn das Urtheil erſter Inſtanz abgeändert, jedesmal ohne das ausdrückliche Begehren der Parthei abzuwarten, auszudrücken, daß die in der Rechtsſache aufgelaufenen Gerichtskoſten gegen einander aufgehoben ſeyen, und eben alſo auch jeder Theil die Appellazionsunkoſten ſelbſt zu tragen habe. n. 426.

Urtheil, in ſolchem ſind a) alle Theilnehmende, ſo wie ſie bei dem ſchriftlichen Verfahren in den unterfertigten Sazſchriften oder ausgeſtellten Vollmachten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bei der Tagſazung perſönlich, oder mittelſt eines Bevollmächtigten erſchienen ſind, ſo auszudrücken und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entſtehen könne, wer darinnen begriffen ſey; doch iſt es bei protokollirten Handlungsgeſellſchaften genug, wenn jene Benennung, welche ſie führen, und protokolliret iſt, gebraucht wird. b) Iſt der Gegenſtand, wor-

worüber der Streit geführet worden, in dem Urtheile auf eine genaue und deutlich beſtimmte Art auszudrücken: c) iſt ſolches dem Begehren der Partheien gemäß, verſtändlich und klar abzufaſſen, darinn aber von den Beweggründen, die den Richter zu deſſen Abfaſſung beſtimmt haben, nichts zu erwähnen: d) in ſolchen, wenn einem Theile etwas zür Beendigung des Streits aufgetragen wird, zum Beiſpiel ein Beweis, ein Eid und dergleichen, von dem Richter, binnen welcher Zeit derſelbe hiezu das nöthige vorzukehren habe, wie auch e) der Nachtheil der ihm ſelbſt bevorſtehet, auszudrücken habe. n. 13. §. 248. 249.

Urtheil, in ſolchem ſoll ausgedrücket werden, ob der Beklagte die Schuld eingeſtanden, oder aber widerſprochen habe. n. 118.

Urtheil iſt bei Exekuzion in Beziehung auf Bergwerksſachen den Bergwerksbüchern auf Verlangen einzuverleiben. n. 27. §. 24.

Urtheil iſt beiden Partheien ſo geſchwind als möglich, in jenen Fällen aber, wo die Zuſtellung in dem nämlichen Tage an alle Partheien, die er angehet, nicht möglich werden ſollte, immer jener früher zuzuſtellen, wider welche das Urtheil ausgefallen iſt. n. 306. k.

Urtheil iſt nicht öffentlich vorzuleſen, ſondern den Partheien zu eigenen Handen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zuſtellen zu laſſen, doch ſoll dieſe Zuſtellung an einem Tage geſchehen. n. 13. §. 250.

Ur-

Urtheil iſt über die Streitſache, nach möglichſter Beſchleunigung derſelben von dem Richter zu fällen. n. 13. §. 247.

Urtheil, welches verſtändlich und klar abgefaſſet ſeyn muß, ſoll ſich in dem Theile, der den Ausſpruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken auf die Klage beziehen, ſondern den Gegenſtand des Streits, und die in der Klage beſtimmt angeführte Bitte dermaßen enthalten, damit man aus dem Urtheile ſelbſt genau wiſſe, was dann für ein Recht zu, oder aberkannt worden ſeye. n. 306. c.

Urtheil, wenn es aus mehreren Punkten beſtehet, bleibt in den nicht appellirten Punkten aufrecht, wenn es auch in den appellirten Punkten kaſſiret wird. n. 489. ppp.

Urtheil, wegen Erſaz der Intereßen, ſiehe Intereſſen. n. 473. c.

Urtheil, wider welches nicht kann appelliret werden, ſiehe Appelliren. n. 13. §. 252.

Urtheile, ſind von dem Präſidium oder Vizepräſidium, und einem Sekretär zu unterfertigen, und ſind in gleicher Form über Inzidenzſtreite, und über die Hauptſachen, über mündlich oder ſchriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufene Kontumaz zu ſchöpfen. n. 464. §. 84.

V.

V*enia ætatis*, die Verleihung derſelben ſtehet der Perſonalinſtaz des Mündels zu, bei welcher das

Geſuch zu überreichen, die Unterſuchung und Erledigung zu pflegen iſt. n. 429.

Verabſäumung der Advokaten, ſiehe Einſezung in vorigen Stand. n. 477.

Veräußerung geiſtlicher Güter, ſiehe Kirchenvermögen. n. 88.

Verbot auf Almoſengelder, ſiehe Almoſengelder. n. 313.

Verbot auf Beſoldungen, ſiehe Beſoldungen. n. 13. §. 350. n. 55. d. n. 102. n. 13. §. 313.

Verbot auf ein bewegliches Gut wird nur mit dem geführet, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimazion der Nichterfolgung ergehe, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung iſt, dieſer Verbot in dem Depoſitenbuch vorgeſchrieben werde. n. 266. c.

Verbote auf fahrende Güter, welche in den Händen eines Dritten ſich befinden, falls der Verbotswerber keine hinlängliche Beweismittel beigebracht, iſt nur damals zu verwilligen, wenn er genugſame Sicherheit leiſtet, um den Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verſchaffen. n. 13. §. 285.

Verbot auf fahrende Güter, welche in den Händen eines Dritten ſich befinden, iſt der Gläubiger nur alsdann zu legen befugt, wann ſelber wegen Ablegung anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr ſtehet. n. 13. §. 283.

Verbote auf fahrende Güter, welche in den Händen eines Dritten ſich befinden, iſt ohne weiters zu verwilligen, wann der Verbotswerber

ſolche Urkunden beibringt, welche, falls ſie von dem Gegentheil für richtig erkannt wurden, ſeine Forderung vollſtändig erwieſen. n. 13. §. 284.

Verbot, gezogene Güter, wenn ſie dem Verderben unterworfen ſind, oder deren Unterhalt zu viel koſtete, ſind auf eines oder des andern Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meiſtbietenden zu verkaufen, und das erlegte Geld in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen. n. 13. §. 288.

Verbot iſt alſogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumeſſen, a) wann die Verbotsklage in der gehörigen Zeit nicht eingebracht worden, b) wenn die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird. n. 13. §. 291.

Verbot iſt bei jenem Richter anzuſuchen, unter welchem der Beklagte ſtehet, oder bei welchem er zu belangen wäre, wenn er ſich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden. n. 13. §. 286.

Verbot iſt auf Anlangen des Beklagten zu heben, wenn immer derſelbe dem Verbotswerber genugſame Sicherheit leiſtet, wo übrigens, falls ſich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich ſey, dieſe Frage auf das ſchleunigſte allenfalls bei einer Tagſazung zu entſcheiden iſt. n. 13. §. 289.

Verbot, verwilligter, iſt jenem, welcher die in Verbot gezogene Güter in Händen hat, zu er=

in=

innern, daß er davon bei eigener Dafürhaftung nichts ausfolgen laſſe, und dieſer iſt ſchuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterſtünde, dem Verbote, ohne von ſeiner ſonſtigen Behörde einen weitern Auftrag zu erwarten, Folge zu leiſten, ſobald er ihm gehörig zugeſtellt worden iſt. n. 13. §. 287.

Verbotswerber ſoll ohne Betreiben des Gegners ſeine Klage binnen 14 Tagen einreichen. n. 13. §. 290.

Verbotsklage, welche mit dem Verbotsgeſuche eingebracht worden, iſt unverzüglich, und wo es möglich, binnen 3 Tagen zu entſcheiden. n. 13. §. 290.

Verbrecher ſind nicht mehr zum Feſtungsbau zu verurtheilen. n. 182.

Verbrecher beim Militar, welche ſich eines andern, als blos militariſchen Verbrechens ſchuldig machen, wo die Atrozität der That eine ſchwere Strafe erfordert, und nach Maaß der Umſtände der Verſuch einer Beſſerung ſich nicht wohl anſtellen läßt, über ſolche iſt von dem Militar nicht weiter einzuſchreiten, als daß ſie nach erhobenem Corpore delicti und aufgenommenen ſummario durch interlokutoriſches Urtheil von dem Militarſtand ausgeſtoßen, und zu demſelben für unfähig erklärt werden, wo ſodann ein ſolcher Ubelthäter mit der ſpecie facti, dem erhobenen Corpore delicti, ſeinen ſummariſchen Verhör, dem interlocuto und der Auskunft über die vitam ante actam an das Civile, nämlich an den nächſten Kriminalgerichts-

ſtand

ſtand zur ferneren Prozeſſirung und Aburtheilung übergeben, und in gleicher Art, auch die ganz inkorrigiblen Militaren, welche keine große Kriminalhandlung begangen haben, ſtatt der bisher üblich geweſenen Abſchaffung mit Laufzetteln, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemeſſenen Zuchthausſtrafe, und nachmalige Ausſchaffung über die Gränzen, mittels des Schubs, die Landeskinder aber ihrer Herrſchaft zur obrigkeitlichen Arbeit ausgeliefert werden ſollen. n. 182.

Verfahren wird insgemein ſchriftlich. n. 13. §. 15.

Vergehungen, gehören auch in fiskaliſchen Gegenſtänden nicht zu dem Landrecht, ſondern zu den politiſchen Stellen. n. 271. b.

Vergleich kann währendem Prozeſſe von jedem Theile gerichtlich oder außergerichtlich vorgeſchlagen werden, doch ſoll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenparthei ſelbſt vorläufig beigebrachte ſchriftliche Erklärung, niemals im mindeſten gehemmet werden, ſondern ſeinen ungehinderten Lauf haben. n. 13. §. 268.

Vergleich kann von dem Richter von amtswegen nicht eingeleitet werden, wohl aber kann derſelbe, wenn eine oder andere Parthei aus eigenem Antriebe darum bittet, die Vergleichspunkten den Partheien zwar an die Hand laſſen, aber keineswegs durch ungeſtümes Zureden zum Vergleich dringen, noch weniger aber ſein richterliches Amt einmengen, endlich muß er, wenn nicht beide Theile einig ſind, den Lauf des Verfahrens

rens ungeſtört fortſetzen, und iſt demſelben nicht geſtattet, hierwegen eine gerichtliche Handlung zu hemmen. n. 469. k.

Vergleich kann zwar von dem Richter denen ſtreitenden Theilen mit Beſcheidenheit angetragen werden, jedoch ſoll derſelbe nicht an ſolche durch ungeſtimmes Zureden hiezu dringen, vielweniger aber ſein richterliches Anſehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich ſchriftlich oder mündlich ausſchlüge, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob ſeyn, damit hiedurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde. n. 13. §. 269.

Vergleich ſoll von der Appellazion, wenn nicht die Partheien ſelbſt und einverſtändlich darum bitten, niemals von ſich ſelbſt veranlaßt werden. n. 306. r.

Vergleich, wenn einer zwiſchen dem Schuldner und Gläubigern, auf was immer für eine Art zu Stande gebracht worden iſt, und der Schuldner eines Betruges überwieſen, geſtändig, oder verdächtig wäre, ſoll der Richter, ungeachtet eines ſolchen Vergleiches, von amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen, außer wenn andurch der Vergleich vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden. n. 13. §. 361.

Vergleiche zwiſchen Unterthanen und Obrigkeit ſind ſo deutlich, beſtimmt, und umſtändlich als möglich zu verfaſſen, und die Partheien von dem Kreisamte nicht etwan durch zweideutige, und

auf

auf Schrauben geſetzte Ausdrücke und Erklärungen zu Vergleichen zu induziren. n. 23. §. 31.

Vergleichsverſuchung iſt von dem obern Richter nur damals zu veranlaſſen, wenn beide Theile darum bitten. n. 335. dd.

Verjährung, der auf das verbotene Spiel beſtimmten geſezmäßigen Strafe iſt dahin feſtgeſetzet, daß, wann von Zeit der begangenen geſezwidrigen Handlung fünf Jahre verfloſſen ſind, der Schuldige dann nicht mehr anzugehen ſeye. n. 411.

Verjährungsfriſt wird in Pohlen in Anſehung der Beſitzungen, oder Schuldforderungen von J. 1788 auf 10 Jahr feſtgeſetzet, mit Ausnahme derjenigen, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht haben, bei welchen dieſe 10 Jahre vom Tage der erworbenen freien Verwaltung anfangen. n. 489. h.

Verjährungszeit, in Anbetracht derſelben, iſt ſich nach den beſtehenden Geſezen genau zu halten, und findet wider ſelbe a) weder die Einwendung, als ob es von dieſem oder jenem Geſeze durch Gewohnheit abgekommen, b) weder die einer Urkunde etwan eingeſchaltete Klauſel, daß man ſich des Verjährungsrechts begebe, c) noch die angemeldete Manifeſtazion: ſo weit dieſe nicht ſogleich das erſtemal binnen einer Jahrsfriſt vollführet wird: d) noch eine unter dem Titel des verletzten Naturrechts, læſionis juris naturæ angebrachte Klage ſtatt. n. 489. e. f.

Verkauf eines Guts, ſiehe Gut unbewegliches. n. 489. g. Gut, welches mit einem Pfandrecht

behaftet iſt. n. 40. §. 2. Güter, fahrende, gepfändete. n. 13. §. 347.

Verkündigung, dreimalige, um deſſen Nachſicht ſtehet den Partheien in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, frei, bei der politiſchen Behörde anzuſuchen, welcher die Befugniß eingeraumet iſt, in ſolchen Fällen die gebetene Nachſehung zu ertheilen. n. 117. §. 33.

Verkündigung, ohne ſolcher ſoll ſich kein Pfarrer, Paſtor oder Pope unter ſchwerer Strafe unterfangen, eine Parthei zu trauen, (zuſammen zu geben,) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachſehung, oder im Fall es eine Militarperſon iſt, die von ihrem Regimente, Korps, oder ſonſt vorgeſetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeiget worden. n. 117. §. 38.

Verkündigung, ſolche hat, wenn die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, in der Pfarre von beiden zu geſchehen, und hätte einer von den Brautleuten ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geſchehen, unter welche er vorher gehöret hat. n. 117. §. 32.

Verkündigungen, in Eheſachen, die Nachſicht derſelben ſtehet in der Hauptſtadt der Landesſtelle, auf dem Lande aber dem Kreisamte zu. Doch ſoll eine Nachſicht von Verkündigungen nur in wahrhaft wichtigen Angelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, geſtattet, anbei von dieſen einſchreitenden Behörden getrachtet wer-

werden, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigſtens einmal vor ſich gehe, über die Eingeſtehung derlei Nachſicht aber ſoll den Partheien ein ſchriftliches Zeugniß ausgefertiget werden, mit welchen ſie ſich ſodann bei dem betreffenden Pfarrer auszuweiſen haben. n. 163.

Verlaſſenſchaft eines Erblaſſers, der in zwei Ländern begütert iſt, ſiehe Abhandlungsgeſchäft. n. 320. 448.

Verlaſſenſchaft, jener, mit einer Kuratpfründe verſehenen Regulargeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter, davon gehoret ein Drittel der Kirche, bei jenen noch beſtehenden Klöſtern und Stiftern, welchen das jus præſentandi zuſtehet, und wo ſelbe noch ferners ihre eigene geprüfte Geiſtlichen ausſetzen, fällt das Vermögen den Stiftern, gegen deme anheim, daß ſie die Seelſorger, deſſen Pfarrhaus und Kirche, ſammt allen Erforderniſſen zu erhalten ſchuldig ſeyn ſollen. n. 346.

Verlaſſenſchaftsabhandlungen eines Geiſtlichen, in ſolche ſoll ſich der Biſchof nicht einmengen, da aber bei der Sperr und Inventur eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften auch ſolche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verſtorbenen eigen geweſenen Seelſorge mit einſchlagen, und daher auch blos in Händen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als die Taufbücher und ſonſtigen Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publicis eccleſiaſticis, und Ordinariatsgeſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privatſchriften, die in Gewiſſensangelegen-

heiten dem verſtorbenen Seelſorger von Partheien, oder in Disziplinarangelegenheiten von ſeinem Obern zugekommen ſind, als wird geſtattet, daß über erfolgten Todesfall eines mit einem beneficio curato verſehenen Geiſtlichen, blos, und allein zur Uibernahme erſtgedachter Urkunden und Schriften zu der Sperr und Inventur jedesmal ſogleich ein biſchöflicher Kommiſſär beigezogen werde, gegen deme jedoch, daß der Abhandlungsinſtanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geiſtlichen Kommiſſär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein ſolcher Kommiſſär weder Taxen noch Diäten zu beziehen, noch mit Reiſeköſten den rückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe. n. 394.

Verlaſſenſchaftsabhandlung jener, welche in mehreren Landen begütert ſind, ſiehe Abhandlung.

Verlaſſenſchaft, ſiehe Gläubiger. n. 51. Inventarium. n. 464. §. 36. Erbſteuer. Erbserklärung. Abhandlungsgeſchäft, n. 320. n. 448. Sperranlegung, Zehrungskoſten.

Verlaſſenſchaftsabhandlung, in ſolche haben die Gerichtsſtellen nur in folgenden Gegenſtänden von amtswegen einzugehen: erſtens: wann in einem letzten Willen Vermächtniſſe vorkommen, alsdann iſt gleich nach Publizirung des letzten Willens die Vorſehung zu treffen, daß dieſelben auf die in der Verlaſſenſchaftsmaſſe etwan befindliche landtäfliche oder grundbuchmäßige Realitäten nach Vorſchrift der Landtafel und Vormerkungspatente, wo dergleichen im Lande vorhan-

handen ſind, vorgemerkt werden. Zweitens: wenn die Vermächtniſſe, Pupillen oder Pflegvertraute (curandos) betreffen: dann ſind, ſo ferne die Pupillen oder Kuranden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsſtelle unterſtehen, die Vermächtniſſe ihren Vormündern, oder Kuratoren, bei auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen ſie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens, worinn das Vermächtniß vorkömmt, und Namhaftmachung des Univerſalerbens zu erinnern. Drittens, nach Verlauf eines Jahrs iſt der, ſo ſich zum Erben erkläret hat, vorzurufen, und wann a) keine Inventur errichtet worden, zu Uiberreichung einer gewiſſenhaften eidesſtättigen Ausweiſung des Betrages der Verlaſſenſchaft anzuhalten; b) wenn der Erblaſſer nebſt ſeinem frei eigenen Vermögen auch Fideikommiſſe und Lehengüter beſeſſen hat, dann iſt zu derſelben ordnungsmäßigen Abſönderung, und rechtlichen Verhandlung vorzuſchreiten. c) Auch iſt der Erbe zu Ausweiſung, daß der letzte Willen befolgt worden, zu dem Ende zu verhalten, damit, wenn etwan Vermächtniſſe unbefolgt geblieben, welche Pupillen oder Kurande der Gerichtsſtelle angehen, wegen Berichtigung dieſer Vermächtniſſe das Nöthige veranlaſſet werde. Wenn übrigens der Erbe freiwillig eine Sicherſtellung leiſten wollte, oder ſich ausweiſen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtniſſes auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erſte Klage zuzuſtellen iſt, erinnert,

dieſer

dieſer aber ſich binnen der zur Einreichung der Einrede beſtimmten Friſt nicht angemeldet habe, ſo iſt die Einantwortung der Verlaſſenſchaft an den Erben wegen noch nicht richtig geſtellten Legaten nicht zu verſchieben. n. 464. §. 43. 2te Abth.

Verlaſſenſchaftsprotokoll iſt über jede Verlaſſenſchaft zu führen, in ſolches iſt erſtens, der Name des Erblaſſers und des Karakters, den er zur Zeit des Todes bekleidet. Zweitens, der Sterbtag und der Sterbort. Drittens, der Name der allenfalls hinterlaſſenen Kinder einzuſchreiben; bei jedem Kinde iſt das Alter, und deſſen Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber ſogleich beizufügen, in was für ein Folium ſie in dem Waiſenbuche kommen. Fünftens, iſt die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein Teſtamentum ſcriptum, oder nunkupativum, ein Kodizill oder ſonſtiges letztwilliges Geſchäft geweſen. Bei dieſem iſt der Tag der Einreichung und Publizirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn derer mehrere vorhanden ſeyn ſollen. Sechſtens, iſt der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabei anzuzeigen, ob ſie aus einem letzten Willen, oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebetenen gerichtlichen Beſchreibung geſchehen ſeye. Siebentens, iſt das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achtens, ſind die Urſachen anzuführen, welche etwan die Beendigung der Verlaſſenſchaftsabhandlung hemmeten. Neuntens, iſt der Tag der beſchehenen Einantwortung anzumerken. n. 464. §. 44.

Ver-

Verlaſſenſchaftsprotokoll, bei ſolchem iſt zu beobachten, daß wo immer eine Rubrike, auf eine in der Regiſtratur befindliche Urkunde, oder gerichtliche Expedizion Beziehung nimmt, immer auch anzumerken ſey, in welchem Faszikel, oder in welchem Nro. der Regiſtratur ſie zu finden iſt, weswegen ſich dann der Sekretär, dem die Führung des Protokolls aufgetragen iſt, von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator diesfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlaſſenſchaftsabhandlung ſoll einen beſondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher ſich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Aus dieſem Protokolle ſind über die Unadeliche alle Jahre, über die Adeliche aber von 3 zu 3 Jahren ordentliche Pupillartabellen zu formiren, und dem Appellazionsgericht einzuſenden, damit ſie von dieſem durchgegangen, und gehörig erlediget werden. Die Rubriken derſelben kann das Haupt der Stelle in behöriger Größe abdrucken laſſen, zugleich aber liegt ihm ob darauf zu ſehen, daß die Ausfüllung der Tabellen, gleich, wenn die Geſchäfte vorfallen, beſorget, nicht von einer Zeit auf die andere verſchoben, und noch weniger damit bis zu Ende des Jahrs zugewartet werde. n. 464. §. 44. 2te Abth.

Verlaſſenſchaft, wie ſich auf ſelbe zu pränotiren, ſiehe Gläubiger eines Univerſalerbens. n. 51.

Verlaſſenſchaftstabelle iſt von jedem Referenten bei den in ſein Referat einſchlagenden Gegenſtänden unter ſeiner Dafürhaftung ſelbſt auszufüllen, oder von ſelben über die Genauigkeit des Sekretärs Sorge zu tragen. n. 464. §. 44. 2te Abth.

Ver=

Vermögen, neu entdecktes, ſiehe Kridarius. n. 336. b.

Vermögensverwalter, deren Benennung von den Gläubigern zu geſchehen hat, in Rückſicht derſelben hängt es lediglich von den Wählenden ab, mit was für Vorſichten ſie an den Benannten die Vermögensverwaltung übertragen wollen. n. 474.

Vermögen, überbleibendes, ſiehe Gemeingläubiger. n. 14. §. 21.

Vermuthungen, welchen insbeſondere durch das Geſez keine Kraft beigeleget wird, ſind für keinen Beweis anzuſehen. n. 13 §. 105.

Verneinungsklauſel, allgemeine, iſt verboten und ohne Wirkung. n. 13. §. 5.

Vernehmung des Gegentheils hat bei einer Tagſatzung zu geſchehen. n. 489. w.

Vernehmung, wenn ſolche in dem Geſeze angeordnet wird, und darinn von dem hierüber einzuleitenden Verfahren, Aufnahm der Nothdurften und Schöpfung eines Urtheils keine Meldung geſchiehet, ſo iſt nicht nothwendig 4 Schriften zu wechſeln. n. 306. u.

Verordnetes Kollegium, ſiehe Stände niederöſterreichiſche. n. 4.

Verordnung des Appellazionsgerichts, oder der Landrechten, welche in Druck ergehet, deſſen Aufſatz iſt mit der Aufſchrift, Verordnung von dem = = Appellazionsgericht, oder von den = = Landrechten, mit Beirückung des Tages, Monats und Jahrs zu verfaſſen, und von einem

ihres

ihres Mittelsſekretär unterfertigen zu laſſen, ſo-dann dem Gubernio, um das erforderliche Imprimatur beizuſetzen, durch Note zu übergeben, welches den Druck der nöthigen Anzahl Exemplarien unaufhältlich zu veranlaſſen, und dann ſolche zu weiters gehöriger Zuſtellung an die Kreisämter abzuſchicken, von welchen ſie ohne weitern ſchriftlichen Begleitung in ihren Kreiſen an die betreffenden Gehörden zu befördern haben wird. n. 217.

Verordnung, die erſte die in einer Streitſache ergehet, iſt jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzuſtellen; in Betreff der übrigen aber iſt es genug, wenn ſie den Hausleuten zugeſtellet werden. n. 13. §. 385.

Verordnung kreisämtliche, ſiehe Kreisämter. n. 349.

Verordnung, ſiehe Drucklegung. n. 479.

Verordnung, wenn ſolche wider die Gerichtsordnung ergienge, ſiehe Appelliret. n. 13. §. 267.

Verordnungen, gerichtliche, ſollen zu Verminderung der Unköſten, wenn ſie von den Appellazionsgerichten, oder Landrechten blos den Advokaten zu intimiren kommen, nicht in Druck geleget, ſondern dahin aufgenommen werden, daß die Anordnung durch Edikt, ſo in dem Gerichtshofe zu affigiren iſt, kundgemacht, und dann insbeſondere auch ein Dekret an die juridiſche Fakultät erlaſſen werde, damit letzteres den zu dem Gremio gehörigen Advokaten durch Zirkulazion bekannt gemacht, oder jedem die Gelegenheit, ſich eine Abſchrift zu nehmen verſchaft werde. n. 479.

Ver-

Verordnungen ſind durch verhältnißmäßige Geldſtrafen zu unterſtützen, und zum Beſten des Taxfonds getreulich und unnachſichtlich einzuheben. n. 497. b.

Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilliget wird, ſind mit dem Amtsſiegel zu bekräftigen. n. 13. §. 352.

Verſatzamtsintereſſenherabſetzung auf 8 pro cento fängt mit 1. April 1785 an. n. 392.

Verſteigerung iſt auf dem Lande in Gegenwart wenigſtens einer Gerichtsperſon und eines Schreibers. In Städten und Märkten aber wenigſtens zweier Gerichtsperſonen und eines Schreibers vorzunehmen. n. 13. §. 331.

Verſteigerung, vor Anfang derſelben iſt den Kaufluſtigen vorläufig die Schätzung des Guts, die allenfalls darauf haftenden Beſchwerden und Bedingniſſe, unter welchen es verkaufet wird, deutlich anzuzeigen. Sodann wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innen gehalten wird, ſoll der höchſte Anbot zum erſtenmal öfters ausgerufen; ob niemand mehr geben wolle gefraget; auf weite es Stillſchweigen zum zweitenmale gleichfalls öfters wiederholet; und ſo oft jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, von neuem angefangen werden, wenn ein oder mehrere Kaufluſtige währender Verſteigerung eine Friſt zur Uiberlegung begehrten, ſoll ihnen ſolche auf ungefähr eine Viertelſtunde gewähret werden; doch öfter nicht als einmal, wenn der höchſte Anbot zum zweitenmale ausgerufen worden iſt,

und

und niemand mehr bieten will, ſoll dieſer Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen und gefraget werden, ob niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geſchiehet, ſoll die Verſteigerung mit dem Wort zum drittenmale geſchloſſen, und das Gut dem Meiſtbietenden gelaſſen werden, wenn er auch der einzige Kauflüſtige geweſen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bei dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schätzung geboten hätte. n. 13. §. 333 bis 336.

Vertheilung des fridariſchen Vermögens, ſiehe Ausſchuß. n. 13. §. 97.

Vertheilung, ſtehet jedem Gläubiger frei bei dem Ausſchuße einzuſehen, zu unterſuchen, und dawider ſeine allfaſſige Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch ſoll er es binnen 14 Tägen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehört werden, die wider die Vertheilung angebrachte Einwendungen aber ſind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die ſie betreffen, zu entſcheiden. n. 13. §. 96.

Vertrag außergerichtlicher, wie immer gearteter, wenn er auch der Landtafel oder Stadtbüchern einverleibet worden, kann niemals als ein gerichtlicher angeſehen werden. n. 476.

Vertrag ſoll die Friſt, binnen welcher der Schuldige ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſten ſoll, jederzeit ausdrücklich enthalten, und hängt die Beſtimmung derſelben lediglich von der Willkühr der Partheien ob. n. 13. §. 299. 300.

Ver=

Vertreter der Maſſe, ſolchen hat der Richter bei bemerkenden Saumſal von amtswegen aufzutragen, die haftenden Sazſchriften in der vorgeſchriebenen Zeit zu erſtatten, und gegen dem in Erſtattung ſeiner Sazſchrift ſäumigen Gegentheil nach Verflieſſung der beſtimmten Friſt die Inrotulirung der Akten anzuſuchen. n. 489. r.

Vertreter der Maſſe ſoll gleich nach empfangenem Dekret mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maaße als ſie ſich anmelden; wenn er vor Verſtreichung der zur Anmeldung geſetzten Friſt mit allen vollſtändig liquidiret hätte, iſt bei Beſtimmung ſeiner Belohnung beſondere Rückſicht auf ſeinen Fleiß zu tragen. n. 13. §. 78.

Vertreter der Maſſe ſoll gleich nach Verſtreichung der zur Anmeldung beſtimmten Friſt wider ſämmtliche Gläubiger um eine Tagſazung bitten, dieſe aber ſollen bei der Tagſatzung den immittels aufgeſtellten Verwalter des Vermögens beſtättigen, oder einen andern durch Mehrheit der Stimmen wählen. n. 13. §. 89.

Vertreter der Maſſe, ſiehe Anmeldung der Gläubiger. n. 13. §. 79.

Vertreter der Maſſe ſoll ſich über jene Forderungen einer Konkursmaſſe, welche er gegen die Schuldner bei verſchiedenen Inſtanzen etwan einzutreiben hat, alle Monate gegen den Konkursrichter ausweiſen, was in jedem Geſchäfte geſchehen ſeye, wo die Sache hafte, und daß ſeiner Seits nichts verabſäumet worden ſeye. n. 489. s.

Ver-

Vertretung iſt vor der Litiskonteſtazion zu berichtigen, und kann, wenn der Kläger die Klage, der Beklagte die Einrede erſtattet hat, in dem weitern Verfahren ein anderer Kläger oder Beklagter nicht mehr auftreten. n. 431.

Vertretung ſoll ſogleich, und zwar vom Kläger vor Einreichung ſeiner Klage, von dem Beklagten vor Verſtreichung der Hälfte der zur Erſtattung der Einrede ihm ertheilten Friſt anverlanget werden, widrigens der Dritte ſolche zu leiſten nicht mehr ſchuldig iſt. n. 13. §. 58.

Vertretung, wann der angegangene Vertreter hiezu ſich gutwillig einverſtünde, hängt es von der Willkühr des Vertretungswerbers ab, ob er mit demſelben einverſtändlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber deſſen Führung dem Vertreter allein ohne ſeine Einſchreitung überlaſſen wolle; jedoch ſoll er in dieſem letzten Falle dem Vertreter gegen deſſen Empfangſcheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben ſchuldig ſeyn. n. 13. §. 59.

Vertretung, wenn ſie muthwillig angeſuchet worden zu ſeyn, bei Ausgang der Vertretungsſache ſich äußerte, ſo ſtehet dem Gegentheil bevor, in der Hauptſache, wegen alles durch dieſen Aufzug etwan entſtandenen Schadens, ſeine Entſchädigung zu verlangen. n. 13. §. 61.

Vertretung, was bei ſelber der Advokat zu erwägen hat, ſiehe Advokat. n. 13. §. 412.

Vertretungswerber ſoll den allenfalſigen Streit über die Frage, ob die Vertretung ſtatt habe, oder nicht, mit dem vorgeſchützten Vertreter be-

ſonders abführen, dadurch aber der Haupt⸗prozeß nur in ſo weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung ſeines Gegners darzuthun vermag, daß er die Ver⸗tretungsſache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortſetze. n. 13. §. 60.

Verſteigerung, ſiehe Einſtandrecht. n. 13. §. 337. n. 469. u.

Verwandtſchaft der Magiſtratualen, ſiehe Ap⸗pellazionsgericht. n. 252.

Verwalter der Maſſe, ſiehe Ausſchuß. n. 13. §. 97.

Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückſtellung der Schuldſcheine und Aushändigung aller Li⸗quidirungsakten vorläufig abzufordern; bei je⸗nen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der ge⸗leiſteten Zahlung auf dem Originalſchuldſcheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Ge⸗genſcheine abzuſchreiben; für jene Gläubiger endlich, welche ſich ihrer Zahlung halber bin⸗nen 3 Monaten nicht anmelden, den auf ſie ausgemeſſenen Betrag, jedoch für jeden insbe⸗ſondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben. n. 13. §. 98.

Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubi⸗ger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quit⸗tung abzuführen, ſobald er die Auflage dazu erhalten. n. 14. §. 44.

Ver⸗

Verwalter des Vermögens hat gemeinſchaftlich mit dem Ausſchuß 3 Monate; nachdeme ihm die Abſchrift der Vertheilung zugefertiget worden iſt, ſeinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erſtatten, und dieſem Berichte die von jedem Gläubiger ausgeſtellte Quittung, zurückgeſtellte Schuldſcheine, und ausgehändigte Akten, dann die Erlagsſcheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebene Beträge anzuſchlieſſen, der Richter aber ſoll dieſen Bericht genau durchgehen. n. 13. §. 99.

Verwalter des Vermögens, ſolcher überkömmt die Verwaltung über alle in der nämlichen Provinz gelegenen Güter des Schuldners, ohne darauf zu ſehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieſelbe ſtehen. n. 489. p.

Verwalter des Vermögens ſoll bei dem von den Gläubigern durch die Mehrheit der Stimmen erwählten Ausſchuße in ſchweren Fällen ſich Raths erholen, und ihm jährlich Rechnung ablegen. n. 14. §. 36.

Verwalter des Vermögens ſoll die ſeiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater beſorgen, alle Baarſchaften und Koſtbarkeiten, wenn die Gläubiger ſich nicht ausdrücklich erklären, dieſelbe in ſeinen Händen laſſen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben. n. 13. §. 88.

Verwalter des Vermögens ſoll jene Güter, welche dem Verderben unterliegen, und jene, derer Unterhalt viel koſtet, und keinen Nutzen ſchaffet, bei Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten laſſen,

der-

dergeſtalt, daß wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, daſſelbe auch bei der erſten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre. n. 13. §. 88.

Verwalter des Vermögens ſoll, ſobald das Vermögen dermaſſen berichtiget iſt, daß mit demſelben die Zahlung ganz geleiſtet werden kann, ohne weiters, wenn ſie aber nur zum Theil geleiſtet werden kann, auf Begehren der Gläubiger die Vertheilung deſſelben, nach Maaßgab des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfaſſen, mit allen Beilagen dem Ausſchuße übergeben, und deſſen jeden Gläubiger gerichtlich erinnern. Jedoch ſollen jene Gläubiger, welchen ohnſtreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Theilung abzuwarten, ſobald möglich, abgefertiget werden. n. 13. §. 95.

Verwalter des Vermögens, welcher bei der Tagſatzung beſtättiget oder erwählt worden, ſoll ohne Zeitverluſt die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens beſorgen. n. 13. §. 92.

Verzeichniß der Gerichtskoſten, ſobald ſolches eingelegt iſt, hat der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Erſatz der Gerichtskoſten, was Rechtens iſt zu erkennen. n. 473. b.

Verzeichniß der Gerichtskoſten, ſiehe Advokat. n. 13. §. 424. n. 306. f. Unkoſten. Gerichtskoſten.

Ver=

Verzeichniß der Gläubiger, ſiehe Anmeldung. n. 13. §. 79.

Vizepräſident gehet im Vorſitz und Rang allen auch geheimen Räthen vor. n. 49.

Vizevorſitzender hat bei der geſchehenen Umfrage die letzte Stimme zu führen, wenn von dem wirklich Vorſitzenden eine Rathsſitzung gehalten wird. n. 464. §. 54.

Vogtherrnſtreitigkeiten mit den Vogtholden ſind nicht als Unterthansprozeſſe zu behandeln. n. 289.

Vollmacht muß von den Advokaten der erſten Schrift beigeleget werden, allein es iſt nicht nothwendig, daß ſie auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal eigens laufe, ſondern es kann ſich mit ſelber auch dann genüget werden, wenn ſie in allgemeinen auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfaſſet iſt. n. 306. a.

Vollmacht eines Advokaten, welcher eine Angelegenheit einer Gewerkſchaft zu vertreten hat, iſt von dem gewerkſchaftlichen Schichtmeiſter, oder Verweſer, oder demjenigen auszuſtellen und zu unterfertigen, der ſonſten zur Unterfertigung im Namen der Gewerkſchaften berechtiget iſt. n. 27. §. 30.

Vormerkung auf das unbewegliche Gut des Schuldners kann von jedem Gläubiger über jene Forderung, die ſich nicht auf einem Landtafel oder fürmerkungsfähigen Schuldſchein gründet, angeſuchet werden; das Geſuch um dieſe Vormerkung iſt, wenn dieſelbe auf ein landtäfliches Korpus geſchehen ſoll, bei dem Landrechte, an-

ßer dem aber bei dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung geſuchet wird, ſtehet, anzubringen, die Vormerkung ſogleich zu bewilligen, und vorzunehmen; der Schuldner aber davon lediglich zu verſtändigen, damit er allenfalls auch ſeinen Widerſpruch binnen der geſezmäßig beſtimmten 3 Jahre 18 Wochen vormerken laſſen konne. Wenn über die ſchon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Foderung Streit entſtehet, und der Gläubiger entweder vor oder nach erfolgtem Widerſpruche des Schuldners, ordentliche Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffordern will; ſo iſt in einem oder andern Falle die Klage bei des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde ſich in die Verhandlung des Geſchäfts, und Urtheilsſchöpfung einzumengen hat. n. 397.

Vormerkung, ſiehe Pränotiren. n. 37. Exekuzion. n. 248.

Vormund ſoll die gerichtliche Bewilligung einholen, ſo oft ein Pupill ſeinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienſt erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte. Das Gericht hat in ſolchen Fällen eine ſorgfältige Unterſuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerkſamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Beſten des Pupillen angemeſſen ſeyn wird. n. 464. §. 49. 2te Abth.

Vormundſchaft, deſſen Beſtellung ſtehet dem Perſonalrichter ohne Einmengung der Berggerichte

richte zu; Wenn auch eine Bergwerksentität unter dem Pupillarvermögen begriffen iſt. In ſolchem Falle hat ſich jedoch die Vormundſchaftsbehörde zum beſten der Pupillen gegenwärtig zu halten, daß a) wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupilarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht beſäſſe, demſelben mitgegeben werden ſolle, einen bergwerksverſtändigen Aſſiſtenten zur Verwaltung dieſer Bergwerksentität zu ſuchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupilarinſtanz zuzugeben iſt. b) Die von dem Aſſiſtenten über das ſeiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung ſoll dann dem Vormünder als eine Beilage zu ſeiner Vormundſchaftsrechnung übergeben, von dieſem bei Legung der Rechnung der Pupilarinſtanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein beſorget werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupilarinſtanz jedesmal vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen und auf dieſelben ſodann die verdiente Rückſicht zu nehmen. n. 221. 425.

Vormundſchaft, ſiehe Abhandlungsgeſchäft. n. 320. 448.

Vormundſchaft, ſiehe Beamte. n. 376.

Vormundſchaftliche Dankſagung, ſiehe Dankſagung vormundſchaftliche. n. 31.

Vorrecht haben die in die dritte, vierte, fünfte und ſechſte Klaſſe geſetzte Gläubiger vor einem andern in die nämliche Klaſſe geſetzten nicht zu genieſſen, ſondern alle Gläubiger einer ſolchen Klaſſe haben nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen ohne Unterſchied an dem überbleibenden Vermögen Theil zu nehmen. n. 14. §. 19.

Vorrechtsklage iſt bei Verluſt dieſes Rechts binnen 30 Tagen vom Tag der kundgemachten Klaſſifikazion wider alle diejenige, welche er diesfalls anſprechen will, einzureichen. Und zu gleicher Zeit, mit einer beſondern Bittſchrift um eine Tagſatzung zur Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Rechtsfreundes anzulangen. n. 13. §. 84.

Vorrechtsklage iſt dem gemeinſchaftlichen Rechtsfreund auf 14 Täge zur Einrede zuzuſtellen. n. 13. §. 87.

Vorrechtsklage, wenn ſie binnen der beſtimmten Friſt nicht eingereicht werden könnte, ſoll längſtens 3 Tag vor Ausgang derſelben eine weitere Friſt angeſuchet werden, bei Ertheilung derſelben iſt jenes zu beobachten, was in Rückſicht der Friſten zur Einrede vorgeſehen worden. n. 13. §. 85.

Vorrückung in höhere Beſoldungen bei einer ſich ergebenden Dienſteserledigung iſt niemals ehe zu veranlaſſen, als nicht die erledigte Stelle wirklich erſetzet, und alſo erhoben iſt, ob der Fall einer Vorrückung einſchreite, und wem ſie gebühre. Dieſe Vorſicht iſt nicht nur bei jenen Dienſtkathegorien zu beobachten, deren Vergebung

bung der höchſten Entſchlieſſung vorbehalten iſt, ſondern auch bei denjenigen, deren Vergebung von den Stellen ſelbſt abhanget. Die Anzeige der erfolgten Vorrückung zu Anweiſung der Beſoldungen ſoll von der Stelle unmittelbar der Landesſtelle geſchehen. n. 492.

Vorſitzender, von ſolchem hängt die Wahl des Referenten und die Zutheilung, wie auch die Einſicht der Schriften vor der Zutheilung ab. n. 464. §. 21. 22.

Vortrag ſoll folgendermaſſen geſchehen, der Referent ſoll das Exhibitum, oder den daraus gemachten Auszug ſammt ſeinem ſchriftlichen Votum ableſen, die ſämmtlichen dem Prozeſſe beiliegenden Urkunden ſollen an den Stellen, auf ſich die eine Parthei bezieht, oder auch, wenn es der Vorſitzende, der Referent, oder ein anderer Rath nöthig finden ſollte, nach ihrem ganzen Inhalt, und zwar nicht von dem Referenten, ſondern von einem andern Rathe, dem während des Referats die Akten zu übergeben ſind, abgeleſen werden. Dem Referenten iſt unter Ableſung des Referats nicht einzureden, weder der Vorſitzende noch ein Rath ſoll, ehe an ihn das Votum kömmt, zu bemerken geben, wohin ſeine Meinung abzielt, ſondern der Referent iſt ruhig anzuhören, nur wenn ein Rath ein Faktum nicht wohl verſtanden hätte, ſtehet ihm frei, hierüber mit Anſtande von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm aus den Akten zu ertheilen, und dann mit der Ableſung des Referats fortzufahren iſt; nach vollendetem Referate ſoll in den Fällen, wo

ein

ein Korreferent beſtimmet iſt, dieſer ſein ſchriftliches Votum, und zwar aus dem ſeiner Seits verfaßten Extrakte, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinſtimmte, ableſen, dann ſoll die Umfrage unter den übrigen Räthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher ſie ſitzen, geſchehen. n. 464. §. 47. 48. 49.

Votiren, bei ſolchem ſoll ein Rath dem andern nicht einreden; nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant ſeine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Faktum gründe, iſt ihm unverwehrt, mit Anſtand die wahre Beſchaffenheit der Sache aufzuklären. n. 464. §. 57.

Votiren, in ſolchem ſoll niemand von dem Vorſitzenden außer dem Falle einer bemerkten Unanſtändigkeit, oder Weitläuftigkeit unterbrochen werden. Nur wenn er glaubte, daß ein wichtiger Umſtand ganz übergangen, oder die Berathſchlagung in einem ganz falſchen Geſichtspunkte aufgenommen worden, hat er das Recht die Räthe auf die Umſtände in Anſehung des Faktums, jedoch ohne daß er einen Schluß ſeiner Seits herauszieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen; ſonſt ſoll nach einmal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geſchehen, da jedem Rath aus eigener Rechtſchaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von ſeinem Votum abzugehen, wenn er ſich durch des Präſidenten Grunde vom Gegentheile überzeugt fände. Uibrigens mag zwar der, der den Vorſitz führet, ſeine abgeſonderte Meinung in das Protokoll geben, das Konkluſum aber

iſt

iſt er ſchuldig, nach den einhelligen und mehreren Stimmen zu faſſen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach ſeinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen ſolchen Sinn beilegen, den er darinn nicht findet, ſo kann mit dem Konkluſum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verſtand des Geſezes entſtandene Zweifel, ohne die Sache ſelbſt, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchſten Orts eingeholt werde. n. 464. §. 56.

W.

Wahl zu Magiſtratsſtellen wird der Bürgerſchaft gegen deme überlaſſen, daß kein anderer Kompetent gewählet werden kann, als welcher das Eligibilitätsdekret von dem Appellazionsgerichte, und der Landesſtelle vorläufig erhalten hat; wo es ſodann bei der per unanimia oder majora ausgefallenen Wahl ohne weitern zu belaſſen iſt. Doch ſoll die wählende Bürgerſchaft darauf bedacht ſeyn, daß bei jedem Magiſtrate ein verdienſtlicher Militaroffizier untergebracht werde. n. 172.

Wahl der Magiſtratualen, wenn bei ſelber auf mehrere Individuen gleiche Zahl der Stimmen ausfallen, iſt jener vorzuziehen, der die mehrere Dienſtjahre in vorhin begleiteten Aemtern für ſich hat. n. 278. a.

Wai-

Waiſengeſchäfte, derſelben hat ſich die Appellazion eben ſo wie der unter obrigkeitlicher Weiſung ſtehenden Waiſen anzunehmen, und kann dieſes nicht als ein politiſcher Gegenſtand angeſehen werden. n. 335. ff.

Waiſenprotokoll iſt über jeden Pupillen oder Kuranden mit folgenden Rubriken zu führen: erſtens der Name des Pupillen oder Kuranden: in dieſer Rubrike iſt das Alter des Mündels anzuſetzen; zweitens der Name des Vormunds, Kurators oder Adminiſtrators, drittens des Aufenthaltorts, und die Erziehungsart des Mündels, viertens das Vermögen des Mündels mit der kurzen Bemerkung, wie dieſes beſchaffen, und woher es dem Pupillen zugefloſſen iſt, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens von Jahr zu Jahr iſt anzumerken, ob und an welchem Tage ſich der Vormund über die vom verfloſſenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewieſen habe, ſechſtens ſind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt worden; ſiebentens iſt die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinſchaftliches Vermögen beſitzen; achtens iſt die Erlöſchung der Vormundſchaft einzutragen, und bei dieſer Gelegenheit die Uibergabsurkunde mit anzumerken, oder neuntens die etwan erfolgte Erklärung oder Unfähigkeit zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen. Wenn ſich in dieſem Protokolle

auf

auf eine Urkunde berufen wird, iſt zugleich die Stelle anzudeuten, wo ſie in der Regiſtratur zu finden iſt; daher der zu Führung des Protokolls beſtimmte Sekretär ſich von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator einzuvernehmen, und zu ſorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauheit geführt werde. n. 464. §. 52. 2te Abth.

Waiſenprotokoll, das Präſidium kann zu Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieſer Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken laſſen. Dieſes Protokoll iſt mit Ende jedes Jahrs dem Vorſitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupilarangelegenheiten die erforderliche Uiberſicht erhalte, und wenn in Behandlung dieſer Geſchäfte eine Anweiſung, oder bei dem Perſonale irgend eine Vorſehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge. Die Ausfüllung dieſer Tabellen iſt während ganzen Jahrslaufe, wie die Geſchäfte vorfallen, zu beſorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahrs aufzuſchieben. n. 464. §. 52. 2te Abth.

Waldungsgeſchäfte ſtehen nach aufgehobenen Waldungsbezirken nicht mehr unter dem Bergrecht. n. 178.

Wechſelbriefe, förmliche ſowohl, als ſolche trockene, welche von Handlungsleuten an die Landesfabriken, oder an ſolche erbländiſche Manufakturſarbeiter, welche leinene oder Waaren von Wolle, Kattun, Seide, Leder, Glas, Gold und an=

andern Metallen verfertigen, ausgeſtellt worden ſind, in ſo fern dergleichen Fabrik oder Fabrikant ihre Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborgt haben, gehören in die dritte Klaſſe, wie auch diejenige, welche obernannten erbländiſchen Fabriken oder Manufaktursarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockne Wechſelbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborgt haben. n. 14. §. 19.

Wechſelbriefe, förmliche, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protokollirten Firma ausgeſtellet ſind, werden jener Vorſichten enthoben, die für die Gültigkeit der ſonſtigen Schuldverſchreibungen geſezmäßig ſind. n. 41. §. 6.

Wechſelgericht zu Linz wird mit dem Magiſtrat vereint. n. 337.

Wechſelgerichte, bei ſolchen iſt die Verordnung wenn ſie eine Handlung betrift, dem Firmenführer zuzuſtellen. n. 41. §. 11.

Wechſelgerichte, bei ſolchen iſt es genug, wenn die dem Advokaten zu ertheilende Vollmacht von dem Führer der Firma ausgeſtellt und unterfertiget worden. n. 41. §. 13.

Wechſelgerichte, bei ſolchen iſt über förmliche Wechſelbriefe mündlich zu verfahren. n. 41. §. 3.

Wechſelgerichte, bei ſolchen ſolle keiner als Notar aufgenommen werden, der ſich nicht nebſt der beſonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil- und Wechſelgeſchäften der

den

den Advokaten vorgeſchriebenen Prüfung unterworfen hat, und tüchtig befunden worden iſt. n. 41. §. 12.

Wechſelgerichte, bei ſolchen wird die Friſt zur Appellazions oder Reviſionsanmeldung oder Nullitätsklage, wie auch zur Uiberreichung der diesfälligen Beſchwerſchriften auf acht Tage herabgeſetzet. n. 41. §. 9.

Wechſelgerichte ſollen die Entſcheidungsgründe binnen 24 Stunden hinaus geben. n. 41. §. 8.

Wechſelgerichte ſollen in dem Spruch, mittels welchen die Bezahlung einer Merkantil-Handlungs- oder Wechſelſchuld befohlen wird, die Friſt zur Bezahlung der Schuld nur auf drei Tage beſtimmen. n. 41. §. 10.

Wechſelgerichte, von ſolchen gehet der Zug an die im Lande beſtehende Appellazion, und ſind der neuen Gerichtsordnung unterworfen. n. 41. §. 1.

Wechſelgeſeze werden aufgehoben in ſo weit ſie einen Bezug auf die Verfahrungsart haben, die übrigen aber werden beſtättiget. n. 41. §. 14.

Wechſelnotarien ſind befugt in den Merkantil-Handlungs- und Wechſelgeſchäften ihre Partheien bei jeder Gerichtsſtelle, an welche ſothane Geſchäfte auf was immer für eine Art den Zug nehmen, zu vertreten. n. 370.

Wechſelrichter kann aus wichtigen Urſachen in Merkantil- und Handlungsgeſchäften zu Erſtattung der Sazſchrift kürzere Friſten beſtimmen. n. 41. §. 4.

Wech-

Wechſelrichter ſoll die Erweiterung der Friſten ohne wichtiger Urſache nicht bewilligen. n. 41. §. 5.

Weiber, großjährige, ſolchen wird in Gallizien das freie Eigenthum ihres Vermögens, und die unbeſchränkte Verwaltung deſſelben eingeräumt. n. 489. i. k. l. m.

Weiber ſind ohne Unterſchied, ob ſie minderjährig oder großjährig ſeyn, der Jurisdikzion ihrer Ehemänner unterworfen. n. 255.

Weibliche Sprüche, behalten im Konkurs das jus tacitæ hypothecæ, wenn es ihnen vermög Landesgeſezen eigen wäre. n. 496.

Weibsperſonen, gefallenen, ſoll bei Verehligung eine Makel nicht angeſchuldet werden. n. 277.

Weisartikel die in der Replik oder Duplik zu Widerlegung des neu angebrachten Faktums beigebracht werden, ſind keine Addizionalweisartikel, welche leztere keinerdings zuzulaſſen ſind. n. 336. h.

Weisartikel ſind ſo vielmal einzureichen, als Richter ſind, welche die verſchiedenen Zeugen zu verhören haben. n. 13. §. 155.

Weisartikeln ſind der erſten Schrift beizulegen, und nach erfolgten Spruch erſt die Weiſung anzutreten. n. 33. b.

Weisartikel ſollen folgendermaßen beſchaffen ſeyn. a) Sind ſie auf jenes, ſo zu erweiſen iſt, eigentlich und deutlich in möglichſter Kürze zu richten, b) darinnen keine zur Sache nicht dienliche Umſtände anzuführen, c) keine Artikel über

die Rechte oder Schuldigkeiten der Partheien, ſondern blos über die Geſchichtsumſtände zu ſtellen. d) Soll jeder Artikel nur einen Umſtand in ſich begreifen. n. 13. §. 147. et 148.

Weiſung, ſiehe Beweis. Gerichtsunkoſten. n. 497. a.

Weiſungsprotokoll iſt halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels oder der Fragſtücke, ohne deren Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuſchreiben; alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenausſagen ſind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weiſung oder Gegenweiſung ganz vollendet iſt, nebſt den Zeugen, deren jeder ſeine Ausſage zu unterfertigen hat, von den drei Gerichtsabgeordneten zu unterſchreiben und von außen die Aufſchrift der Rubrike zu beſorgen iſt. In dieſer Rubrike ſind der Tauf- und Zuname deſſen, der die Weiſung geführt hat, der Tauf- und Zuname deſſen, wider welchen ſie geführt worden, und der Gegenſtand der Streitſache, wegen welcher ſie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt. Das geendigte Protokoll der Weiſung, oder der Gegenweiſung hat der ältere Rath zur nächſten Rathsverſammlung mit ſich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Dieſes Protokoll iſt dann, wenn die Weiſung in einer zu der erſten Inſtanz ſelbſt gehörigen Streitſache abgeführt worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathsſitzung zuzuſenden, von dem Vorſitzenden aber vorläufig der Tag dieſer geſchehenen Uiberreichung anzumerken. n. 464. §. 11.

Wei-

Weiſungsprotokoll, iſt, wenn die Weiſung auf Erſuchen eines andern Richters aufgenommen worden, mit den eingelegten Weisartikeln und Fragſtücken von beiden Kommiſſarien zu verſiegeln, zugleich das Verzeichniß der aufgeloffenen Gerichtsköſten zu verfaſſen, und hat die Rathsverſammlung nach Berichtigung dieſer Verzeichniſſe die Expedizion an den betreffenden Richter zu beſorgen, damit an ihn das Weiſungsprotokoll überſendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Koſtbetrages angeſuchet werde. n. 464. §. 13. 2te. Abth.

Weltgeiſtlicher, ſiehe Benefiziat. n. 215.

Werber, fremde, ſiehe Deſerteurs. n. 386.

Widerklage iſt beſonders einzureichen, und mit der Einrede nicht zu vermengen. n. 13. §. 62.

Widerklage iſt in Gallizien bei der Konkursmaſſe des Mannes zur gänzlichen Auszahlung des Kapitals anzumelden. n. 489. n.

Widerklage kann bei dem Richter, bei welchen jemand geklaget wird, und zwar ſo lange eingereichet werden, bis über die Klage ein Endurtheil ergangen iſt. n. 13. §. 62. n. 336. g.

Widerklage, wegen derſelben iſt der Rechtszug und die Schöpfung des Urtheils in der Hauptſache nicht zu hemmen. n. 489. z.

Widerklagen ſind bei jenem Richter anzubringen, bei welchem der mit dieſem Klagrechte auftretende Kläger von ſeinem Gegentheile belanget wurde. n. 8.

Widerrechtlichkeit, ſiehe Geld oder Leibſtrafe. n. 13. §. 409.

Wildſchützen, welche im Eiſenerz betreten werden, deren Aburtheilung ſtehet dem ſteyeriſchen Landrechte zu. n. 358.

Winkelſchreiber, auf ſolche ſoll von den Landesſtellen genaue Obſicht getragen, und ſie von denſelben bei Betretung mit gehöriger Ahndung, und nach Umſtänden mit verdienter geſchärfter Beſtrafung behandelt werden. n. 11.

Wittwe, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand tritt, bleibt unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verſtorbener Ehegatte untergeben war. n. 237. §. 12.

Wohnort des Beklagten, ſiehe Beklagter. n. 13. §. 391. 392. Beſchwerſchrift. n. 13. §. 384. Parthei. n. 266. a.

Wohnung der Parthei iſt in der Schrift anzuzeigen, wenn ſich dieſelbe aber im Gerichtsorte nicht aufhält, iſt ein Sachwalter daſelbſt zu beſtellen, und wenn im Gerichtsorte eigens beeidigte Rechtsfreunde ſind, iſt die Schrift von einem zum Gerichtsſtand berechtigten Advokaten, der auch für den Stempel zu haften hat, zu unterfertigen, widrigens iſt von dem Richter nichts anzunehmen. n. 105. c.

Wohnung, wann ſie geändert wird, iſt dem Gegentheil bei Zeiten gerichtlich zu erinnern; widrigens iſt die gerichtliche Verordnung bei dem Gerichtsorte anzuſchlagen, und ſoll dieſe Anſchlagung eben von jener Wirkung ſeyn, als wenn die Zuſtellung geſchehen wäre, doch hat in die-

dieſem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beilagen zurück zu halten, und auf Anmelden jenen, welchem ſie hätten zugeſtellet werden ſollen, zu übergeben. n. 13. §. 387.

Wucherpatent kann in Trieſt zum Grund einer Entſcheidung nicht dienen. n. 462.

Wundärzte, ſiehe Aerzte. n. 14. §. 15.

Z.

Zahlung, welcher ſolche, oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit, an einen beſtimmten Ort ausdrücklich verſpricht, kann wegen dieſer Zahlung, oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Beklagte ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach ſtünde, wenn er ſich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leiſten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen iſt. n. 237. §. 15.

Zahlungsfriſten, bedungene, ſind von dem Meiſtbietenden genau zu beobachten; widrigens iſt das Gut auf Anlangen des Gläubigers ſowohl, als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Friſt, auch unter der Schätzung auf ſeine Gefahr und Unkoſten feilzubieten, und zu verſteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Verſteigerung beſtimmt iſt, die rückſtändigen Währungen und aufgeloffene Unkoſten baar erlegte, ſo ſind ſolche anzunehmen, und iſt mit der Verſteigerung nicht vorzugehen. n. 13. §. 311.

Zah=

Zahlungsunvermögenheit, ſiehe Abtretung der Güter. n. 13. §. 362. etc.

Zahlungsunvermögenheit, wenn ſie angegeben wird, iſt der Konkurs zu eröfnen. n. 13. §. 370.

Zahlungsunkoſten ſollen bei Abhandlungen einer erarmten oder verſchuldeten pfarrlichen Verlaſſenſchaft, außer den den Kommiſſarien ausgewieſenen, keine anderen zu nehmen geſtattet ſondern die Abhandlung gratis gepflogen werden. n. 22. c.

Zehrungsunkoſten werden einem zu pfarrlichen Verlaſſenſchafts- Sperr, Inventur- und Lizitirungen extra locum abgeordneten Commiſſario höchſtens auf 6 fl. und wenigſtens auf 4 fl. ausgemeſſen, jedoch ſoll ſich kein Kommiſſarius an dem Ort der Abhandlung länger verweilen, als die Nothwendigkeit des Geſchäfts ausdrücklich erheiſchet. n. 22. a.

Zehrungsunkoſten, zu deren Erſparung ſind zu Abhandlungen einer pfarrlichen Verlaſſenſchaft allemal einer der nächſten Kommiſſarien abzuordnen. n. 22. b.

Zeuge, als ſolcher kann ein Advokat der dem Gegentheil des Zeugenführers in der betreffenden Rechtsſache gedienet hat, nicht verworfen werden. n. 497. e.

Zeuge der des falſchen Zeugniß nur geſtändig iſt, ändert an den behaupteten Rechten nichts. n. 179. d.

Zeuge, ſiehe Advokat. n. 497. e. Beweis zum ewigen Gedächtniß. n. 13. §. 179. 181. Eid n. 13. §. 236. 237. Fragſtücke.

Zeuge ſoll vor dem Verhör einen Eid ablegen, er ſeye dann durch ein ausdrückliches landesfürſtliches Privilegium von Beſchwörung der Zeugenſchaft befreiet, zugleich iſt ſolcher zu erinnern, daß er über jenes, worüber er befragt werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweideutigen Verſtand, niemanden zu Liebe, oder zu Leid, die reine Wahrheit ausſagen, nichts verſchweigen, und ſeine Ausſagen niemanden entdecken wolle, bevor ſie nicht vom Gerichte ſelbſt werden kund gemacht worden ſeyn. n. 13. §. 161.

Zeugenausſage, ſiehe Beweisſchrift. n. 13. §. 172.

Zeugen adeliche, ſiehe adeliche Zeugen.

Zeugen, bedenkliche aber nicht verwerfliche ſind a) Geſchwiſter Kinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundſchaft verwandt ſind. b) Jene, die im nämlichen Grade verſchwägert ſind. c) Ein Dienſtboth für ſeinen Dienſtherrn, oder für ſeine Dienſtfrau ſo lange er in Dienſten iſt. d) Ein Jud für einen Juden wider einen Chriſten. e) Jene, die das zwanzigſte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt ſind, jedoch über jenes ausſagen ſollen, was ſich ereignet hat, bevor ſie ſolches Alter erreichet hatten, g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindſchaft leben, h) alle, welche eines landesgerichtlichen

lichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug oder Gewinnſucht entſtanden, ſchuldig erkannt worden ſind. i) Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Unterſuchung verfallen, aber nur aus Mangel hinlänglichen Beweiſes losgeſprochen worden ſind. n. 13. §. 142. n. 143.

Zeugen, bedenkliche, wie viel Glauben denſelben beizumeſſen ſeye, hat der Richter nach genauer Uiberlegung aller Umſtände zu beurtheilen. n. 13. §. 144.

Zeugen brauchen den Inhalt der unterfertigten Urkunde nicht zu wiſſen, wohl aber wird erfordert, daß der Ausſteller mündlich oder ſchriftlich den Zeugen ausdrücklich erkläre, daß die ihrer Unterſchrift vorliegenden Urkunden ſeinem Willen gemäß ſeyen. n. 306. w.

Zeugen, die Zahl der aufzuführenden, kann keiner Parthei vorgeſchrieben werden. n. 61. b.

Zeugenführer, ſiehe Beweisſchrift. n. 13. §. 173.

Zeugen, ganz verwerfliche, ſind a) jene, welche wegen ihrer Leibes oder Gemüthsbeſchaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, und ſolche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren. b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, ſo aus Betrug, das iſt, um jemanden, ohne daß er es wiſſe in Schaden zu bringen, oder aus Gewinnſucht entſtanden, ſchuldig erkannt worden ſind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen ſie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieſelbe in die landge-

richtliche Unterſuchung verfallen ſind. n. 13. §. 140.

Zeugen, minder verwerfliche ſind a) alle Blutsverwandte in auf und abſteigender Linie, b) Mann und Frau: c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde beſtellet waren, oder noch ſind, d) jene, welche aus dem Prozeſſe einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben. Doch können dieſe Zeugen zur Ergänzung des Beweiſes in allen jenen Fällen zugelaſſen werden, in welchen der Beweisführer ſelbſten zu dem Erfüllungseid zugelaſſen werden würde. n. 13. §. 141.

Zeugenſchaften, ſiehe Beweismittel. n. 13. §. 12.

Zeugen ſind bei Gericht abzuhören, jedoch wird der Beſcheidenheit des Richters überlaſſen, welche Zeugen er Krankheits halber, oder aus andern erheblichen Urſachen in ihren Wohnungen abhören laſſen wolle. n. 13. §. 168.

Zeugen ſind in Abweſenheit der Partheien, und der Mitzeugen zu verhören. n. 13. §. 165.

Zeugen, unbedenkliche, ſind auch jene, welche zwar wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Unterſuchung verfallen ſind, ihre Unſchuld aber vollſtändig erwieſen haben. n. 13. §. 143.

Zeugen, welche des Schreibens unkundig ſind, haben ihre Ausſagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und ſie von einem Namensunterſchreiber, anſtatt ſeiner, unterſchreiben zu laſſen. n. 13. §. 165.

Zeugen, welche eine Urkunde unterfertigen, ohne zu wiſſen, daß ſie des Ausſtellers Willen gemäß ſeye, ſind zu ſtrafen. n. 335. y.

Zeugen, welche ſich im Orte ſelbſt, wo die Verhör vorgenommen wird, aufhalten, iſt gar nichts zu reichen, ausgenommen, wenn ſie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitverſäumniß nach dem Ermeſſen des Richters zu vergüten iſt, jenen aber, welche daſelbſt nicht wohnen, iſt die Fuhr, wenn ihr Stand oder Leibesbeſchaffenheit eine erfordert, zu bezahlen, und mäßige Taggelder, welche der Richter, der die Verhöre vornimmt, zu beſtimmen hat, von dem Zeugenführer abzureichen. n. 13. §. 167.

Zeugen, welche vorzufordern ſind, iſt weder die Schrift, noch ein Rathſchlag zuzuſtellen, ſondern ihnen nur im Namen des Gerichts überhaupt aufzutragen, daß ſie zur beſtimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenſchaft erſcheinen ſollen. n. 13. §. 397.

Zeugen, ſiehe Beweis durch Zeugen. n. 371. n. 13. §. 137.

Zeugenausſage, ſoll weder abgeändert, noch derſelben etwas zugeſetzet werden, ſondern wenn ein Zeuge währender Vorleſung etwas in ſeiner Ausſage änderte, oder derſelben etwas hinzuſetzte, iſt es am Ende mit deſſen eigenen Worten anzumerken. n. 13. §. 166.

Zeugenausſagen können bei dem mündlichen Verfahren auf Verlangen der Partheien in das Protokoll aufgenommen werden, doch wann das Urtheil ſodann erkläret, daß das Recht an dem Be-

Beweiſe durch die aufgeführte Zeugen beruhe, iſt ſich genau nach dem 14 Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung zu verhalten. n. 469. i.

Zeugenausſagen ſind ſo viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuſchreiben, und jedem nach geendigten Ausſagen ſolche zum Leſen zu geben, oder ihm wenigſtens vorzuleſen, und unterſchreiben zu laſſen. n. 13. §. 165.

Zeugenausſagen ſind von zween Räthen, oder einem Rathe und einem Auskultanten, dann einem Sekretär, oder andern Kanzleiindividuum nach Vorſchrift der Gerichtsordnung aufzunehmen, der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu beſorgen, der andere, oder der Auskultant die allgemeinen oder beſondern Fragſtücke vorzuhalten, der Sekretär oder das Kanzleiindividuum aber bei ein, ſo andern die Antwort zu protokolliren. n. 464. §. 10. 2te Abth.

Zeugenausſagen, wenn ſie alle beiſammen ſind, ſoll es in einem bei Gerichte öffentlich anzuſchlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen frei ſtehen, davon Abſchriften zu erheben, auf dieſe aber ſoll von der Kanzlei der Tag angemerket werden, an welchen ſie zu erheben geweſen. n. 13. §. 171.

Zeugenbeweis iſt drei Tage nach Verſtreichung der zur Beſchwerführung beſtimmten Friſt, wenn kein Theil ſich wider die gerichtliche Erkänntniß beſchweret hat, anzutreten, widrigens ſoll ſolcher erloſchen ſeyn. Zu dem Ende ſoll der Beweisführer ſeine Weisartikeln einreichen, dabei die Zeugen benennen bei jedem anmerken, über wel-

che Weisartikel er zu vernehmen ſey, und endlich bitten, daß zur Zeugenverhör Tag, Stunde und Ort benannt werde. n. 13. §. 145. 146.

Zeugenbeweis iſt jederzeit durch Urtheil aufzutragen, wenn der von einem oder dem andern Theil angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hilfe der ſonſt beigebrachten andern Beweismitteln, für vollſtändig zu halten wäre, und die zu erweiſende Umſtände die Sache entſcheiden. n. 13. §. 138.

Zeugenbeweis iſt von niemand anzutreten, es ſeye ihm dann durch Urtheil aufgetragen worden. n. 13. §. 136.

Zeugenbeweis, wenn ſolcher durch Urtheil aufgetragen wird, ſo iſt in dieſem Urtheil jenes, ſo zu erweiſen kömmt, genau zu beſtimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, a) welche namhaft gemachte Zeugen zur Zeugenſchaft zuzulaſſen, und welche verworfen b) über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weiſung nicht einzumengen ſind: wobei der Richter nur jene Zeugen die entweder verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeſchlagen worden ſind, hindanzuweiſen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich ſind, hinwegzulaſſen: bei den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Numern des zugelaſſenen und verworfenen Artikels auszudrücken hat. n. 13. §. 139.

Zeugeneid, hiebei ſelbſt, oder durch einen Sachwalter zu erſcheinen, ſtehet jeden Partheien frei. n. 13. §. 158.

Zeu-

Zeugeneid iſt auch von Geiſtlichen abzunehmen. n. 335. a a.

Zeugeneid, wer die Befreiung hievon verlanget, hat auf Andringen desjenigen, dem an Ablegung deſſelben gelegen ſeyn kann, das ausdrückliche landesfürſtliche Privilegium darzuthun. n. 54. c.

Zeugenführer iſt befugt, ohne weitere Verfahrung zu bitten, daß die Akten inrotuliret, und darüber erkannt werde; doch ſtehet ihm auch frei eine Beweisſchrift zu verfaſſen, doch ſoll er ſie aber binnen 14 Tagen von dem Tage, als die Zeugenausſagen zu erheben waren, einreichen, widrigens dieſe nicht mehr angenommen werden. n. 13. §. 172.

Zeugenſchaften, wenn die Parthei ſich hierauf gründet, iſt der Name, Zuname, Stand, Wohnung und Bedienung der Zeugen anzuzeigen. n. 13. §. 12.

Zeugenverhör, bei ſolchem iſt, wann auch Fragſtücke wären übergeben worden, auf die klare Urſache des Wiſſens zu bringen, und ein Zeuge, welcher über einen Umſtand keine angegeben hat, verdient keinen Glauben. n. 13. §. 154.

Zeugenverhör, die hiezu beſtimmte Tagſazung iſt ſammt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen dreien Tagen in Abſchrift zuzuſtellen; darüber aber ſtehet dieſem frei, ſeine beſondere Fragſtücke bei der Tagſazung einzulegen; hätte er ſie aber nicht eingelegt, ſo ſind die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen. n. 13. §. 151.

Zeu-

Zeugenverhör, hiezu ſind die Zeugen von jenem Richter, welchem der Befehl oder das Erſuchſchreiben zugekommen iſt, ohne die Partheien ſelbſt, wenn ſie von dem Gerichtsorte entfernet ſind, vorzuladen, von amtswegen vorzufordern, ihre Ausſagen aufzunehmen, und dieſe dem Richter, bei welchem der Prozeß anhängig iſt, unverzüglich einzuſchicken. n. 13. §. 158.

Zeugenverhör iſt im Fall, wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei welchem der Prozeß abgeführet wird, unmittelbar nicht unterworfen ſind, alſo zu veranlaſſen, der Richter hat über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittſchrift einen Befehl, oder ein Erſuchſchreiben an jenen Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Zeugen ſtehen, dahin zu verwilligen, daß die Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Ausſagen eingeſchicket werden; mit dem Verſprechen, daß die Unkoſten werden vergütet werden. Dieſe Verwilligung iſt ſammt einer Abſchrift der Weisartikeln dem Gegentheile binnen 3 Tägen zuzuſtellen, dieſer aber hat hierauf längſtens binnen 14 Tägen ſeine Fragſtücke einzulegen, welche dem Befehle oder Erſuchſchreiben ſammt den Weisartikeln beigeſchloſſen werden ſollen. n. 13. §. 155. 156.

Zeugenverhör, hiezu ſoll, wenn die vorgeſchüzte Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bei welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen ſind, derſelbe eine Tagſatzung auf eine den Umſtänden angemeſſene Friſt, längſtens aber auf 30 Täge anordnen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſelbſt, oder durch einen

Ab-

Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat. n. 13. §. 150.

Zeugenverhör, wenn ſolcher binnen 14 Tägen, von dem abgelegten Zeugeneide anzurechnen, nicht vollendet würde, hat der Zeugenführer, falls die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Richters unterworfen ſind, oder auch in Rückſicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Säumſal unterlaufen ſollte, dem Gericht, bei welchem der Prozeß geführet wird, ſolchen anzuzeigen, und dieſer durch eine pönfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern deſſen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung der Verhör zu verlangen. n. 13. §. 159.

Zeugniß abzulegen iſt jeder ſchuldig, welcher zur Zeugenſchaft von ſeinem vorgeſetzten Richter vorgefordert wird, und kann hiezu nöthigen Falls durch Geld oder Leibesſtrafe angehalten werden. n. 13. §. 160.

Zeugniß, ſchriftliche, wenn auf deren Beſchwörung geſprochen worden, ſoll der Beweisführer drei Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachſen iſt, um eine Tagſatzung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloſchen ſeyn ſoll. n. 13. §. 183.

Zeugniß, ſchriftliches, wenn ein Zeug vor der eidlichen Beſtättigung ſeines ausgeſtellten Zeugnißes ſtürbe, iſt es in keinem Fall für beſchworen zu halten, ausgenommen, wenn der Zeug ſich hiezu gerichtlich angeboten; der Gegentheil aber die Ablegung deſſelben durch die ergriffene

Ap=

Appellazion, oder ſonſt verzögert hätte. n. 13. ſl. 186.

Zeugniß ſchriftliche, zu der, zu deſſen Beſchwörung beſtimmten Tagſatzung ſind zwar beide Theile und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein oder beide Theile ausblieben, wäre der Eid nichts deſto weniger aufzunehmen. Sollten aber die Zeugen bei der Tagſatzung nicht erſcheinen, ſind ſie hiezu durch Geld oder Leibesſtrafe anzuhalten; dahero wenn ſie nicht freiwillig vor dem Richter, bei welchem die Sache anhängig iſt, ihre Zeugniſſe beſchwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagſatzung bei jenem Richter anzuſuchen, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie ſtehen. n. 13. §. 184. 185.

Zeugniſſe, chyrurgiſche, ſollen die Tauglichkeit der Delinquenten zur Arbeit enthalten. n. 312.

Zeugniſſe, ſchriftliche, wenn ſie von einem Theil über einen oder mehrere Geſchichtsumſtände in dem Prozeſſe beigebracht werden, der Gegner aber in die Beſchwörung derſelben eingewilliget, und ſich ſeines Rechts, Fragſtücke zu ſtellen, begeben hat, ſoll nicht auf eine förmliche Weiſung, ſondern auf die Beſchwörung der Zeugniſſe geſprochen werden. n. 13. §. 182.

Zigeuner ſind in Anſehung der denſelben unterſagten Gränzübertretung zu ſtrafen, nicht aber zu relegiren. n. 103.

Zinſen von einem Pfandkapital, wenn ſie unausgeſetzt eingeklagt worden, haben mit dem Pfandkapital gleiches Vorrecht. n. 14. §. 18.

Zinsklagen ad illata & invecta gehören in Wien an den Magiſtrat. n. 366.

Zirkularien ſind in Druck auflegen zu laſſen, jedoch mit dem Unterſchied, daß bei denjenigen, die von amtswegen laufen, das Aerarium, bei jenen, die auf Anſuchen der Parthei laufen, die Parthei die Koſten zu tragen hat. n. 32.

Zollbeamter, wenn er von einer Militarperſon nicht in Dienſtgeſchäften injurirt wird, hat ſich an die Perſonalinſtanz des Beleidigers zu wenden, ſollte er aber bei Viſitazionen, oder Abforderung der Mautgebühr mittels Verbal oder Realinjurien von einem Militari beſchimpfet werden, ſo haben die betreffenden Adminiſtrazionen und Fiskalinſtanzen den Fall bei ihren Beamten ſogleich zu erheben, die Beweiſe hievon dem Generalkommando zur Genugthuungsleiſtung zu übergeben, ſohin von dieſen ohne weitern ſchriftlichen Verfahren, oder rechtlichen Vertretung des Fiskalamts die Unterſuchung gegen die beſchuldigten Militarperſonen von amtswegen einzuleiten, von Seite des Militaris alle thätige Satisfakzion zu leiſten, und die erfolgte Beſtrafung der betreffenden Fiskalinſtanz zu wiſſen zu machen. n. 85.

Zuſtellung des Kontumazurtheils hat an beide Theile zu geſchehen. n. 489. dd.

Zuſtellung der Expedizionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geſchehen, dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zuſtellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhändigen, und darinn

blos

blos der Name der Expedizion, und wohin ſelbe zuzuſtellen ſey, anzumerken iſt; folgendes iſt dabei zu beobachten. a) Was an eine im Gerichtsorte beſindliche Stelle gelangt, iſt ledig bei dem Einreichungsprotokolle der Stelle, wohin die Expedizion geht, zu übergeben. b) Was außer Landes geht, und auf die Poſt zu geben iſt, hierüber hat der Gerichtsdiener ſich einen Amtsſchein ausſtellen zu laſſen; c) was endlich an eine Parthei gelangt, hat der Gerichtsdiener nach Vorſchrift des 36 Kapitels der Gerichtsordnung zuzuſtellen, ſich aber auf ſeinem Tagzettel bei dem Numer der Expedizion, von demjenigen, dem er ſie behändiget hat, eigenhändig die geſchehene Zuſtellung durch Hinſchreibung des Namens beſtättigen zu laſſen. Folgenden Tages hat ſich jeder Gerichtsdiener bei dem Expeditor über die richtig geſchehene Zuſtellung zu legitimiren, und wäre eine Zuſtellung unterblieben, über die Urſache zu rechtfertigen. Der Expeditor hat die rückſtändige Zuſtellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, und die übrigen Tagzettel dem Einreichungsprotokolle zu übergeben, damit daſelbſt die fünfte Rubrike des Protokolls angefüllt werde. n. 464. §. 97. 98.

Zuſtellung der gerichtlichen Verordnungen iſt zu Handen des von einem oder dem andern Theil beſtellten Sachwalters ſo lange gültig, bis ein anderer namhaft gemacht worden iſt. n. 13. §. 393.

Zutheilung der Referate, bei ſolcher hat der Vorſitzführende ſich folgender Grundſätze gegen-

wärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zuſammenhang mit einem vorhergehenden hat, iſt der Referent ohne wichtiger Urſache nicht abzuändern. Daher iſt bei den erſten Behörden, jeder Stiftung, jedem Fideikomiſſe, jedem Pupillen, jeder Verlaſſenſchaft, jedem Rechnungsleger, jedem Konkurſe, den Landtafelgeſchäften, jeder erſten Klage ein eigener Referent zu beſtimmen, und von demſelben alles, was in dieſes Geſchäft einſchlägt, zu übernehmen: b) zwiſchen den Referenten ſind die Gegenſtände ſo einzutheilen, daß ein jeder ſich überhaupt die nöthige Kenntniſſe in den meiſten allgemeinen Geſchäften erwerben könne. c) Jeder Rath ſoll zwar nach ſeinen verhältnißmäßigen Kräften, und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben ſo auch keiner zu ſehr geſchonet, ſondern unter denſelben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geſchäft ſoll einem Rath, der mit demſelben, oder mit befangenen Partheien in einigen Zuſammenhang ſtehet, zugetheilet werden; e) die inrotulirten Prozeſſe ſind in Anſehung ihrer Wichtigkeit, oder Weitwendigkeit einzuſehen, und zwiſchen den Räthen ſo zu vertheilen, daß keinem Rath auf einmal zween Prozeſſe von großem Umfange zukommen, derjenige Rath, dem eine beſonders weit ausſehende Arbeit zugetheilet worden, iſt auf einige Zeit mit andern Prozeſſen zu verſchonen, und hätte ein ſolcher bereits mehrere noch nicht in Arbeit genommene Prozeſſe in Händen, ſollen ihm wenigſtens die ältere abgenommen, und unter andere vertheilet werden. n. 464. §. 23.

Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung, welche ganze Gewerkſchaften betrift, hat ſtatt der Gewerkſchaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche, oder Werkgadens, dem gemeinſchaftlichen Schichtmeiſter, oder Verweſer in ſeine Wohnung, oder falls er im Gerichtsorte, bei dem Bergwerke und Werkgaden nicht anweſend seyn ſollte, auf die Zechen, oder Hüthäuſer, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden ſind, auf die Kauen, Gappel, oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hütleute, oder Werksaufſeher zu beſchehen, wornach dem Schichtmeiſter, oder Verweſer von ſelbſten oblieget, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen. n. 27. §. 28.

Zuſtellung eines Urtheils außer dem Gerichtsorte iſt nur an jenen Beklagten möglich, der ſich über die erſte Klage kontumaziren läßt, weil keine Schrift ohne rechtsfreundlicher Unterſchrift anzunehmen iſt. n. 119. d.

Zuſtellung kann auch an Ferialtägen geſchehen. n. 306. hh.

Zuſtellung, wenn eine Parthei ſich verbergen wollte, hat alſo zu geſchehen, dem Gerichtsdiener iſt mitzugeben, ſich im Orte zu erkundigen, ob die Parthei daſelbſt befindlich ſeye, wenn er nun deſſen die Verſicherung erhält, die Parthei aber in ihrer Wohnung nicht anträfe, ſoll ihm eine gedruckte Erinnerung mitgegeben werden, des Inhalts, daß nachdeme dem N. von Seite des Gerichts eine Zuſtellung zu geſchehen habe, als ſoll ſich derſelbe ſo gewiß am folgenden Tage Morgens um = = Uhr zu Haus ein=

einfinden, wie im widrigen jenes, was zuzuſtellen iſt, an ſeine Thüre angeſchlagen, und es ſodann alſo geachtet werden ſolle, als ob die Zuſtellung zu Handen geſchehen wäre. An der beſtimmten Stunde ſoll ſich ſodann der Gerichtsdiener genau einfinden, ſeine Zuſtellung zu Handen befolgen, oder die angedrohte Anſchlagung an die Thüre des Wohnorts fürnehmen. n. 489. ccc.

Zutheilung des Referats kann bei wichtigen Gegenſtänden an einen Korreferenten geſchehen, jedoch hängt ſolches nicht von der Bitte der Partheien, ſondern einzig dem Befund des Vorſitzenden ab. n. 464. §. 24.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krisch, Joseph von

Lexikon der Geseze und Verfassungen im Justizfache, unter der Regierung Kaiser Josephs des Zweiten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande
Bd.: 1

Prag und Wien 1787

J.austr. 33-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542993-5
VD18 80268544-001